STAATSWISSENSCHAFTLICHE UND JURISTISCHE LITTERATUR: D. JAHRES ...

Digitized by Google

Jur. is. 209-(1794)2

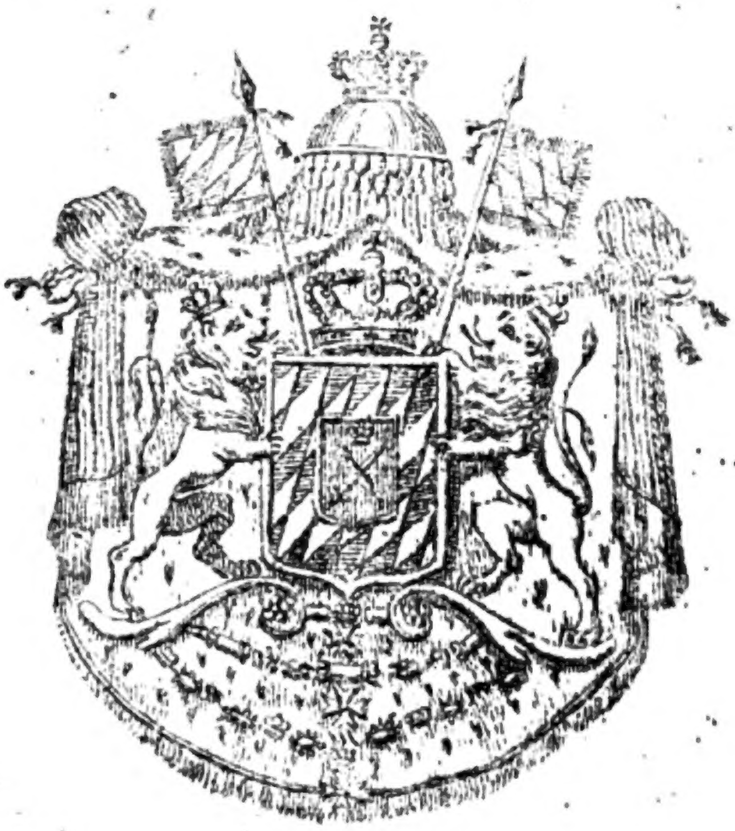

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

<36632868660016

<36632868660016

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Jur. is. 209 - 17942

Staatswissenschaftliche
und
Juristische
Litteratur

May 1794

Bayreuth
auf Kosten der Herausgeber.

Bms 35

Jur. ... 209

Nachricht die Oekonomie des Instituts betreffend.

1) Inhalts der unterm 1. Juny v. J. ausgegebenen Anzeige erscheint von dem Journal der staatswissenschaftlichen und juristischen Litteratur, monathlich ein Heft von 10—12 Bogen.

2) Der Jahrgang dieses Journals kostet auf allen löblichen Reichspostämtern, und allen Buchhandlungen und Zeitungsexpeditionen Deutschlands, portofrey sechs Thaler Conventionsgeld, den wichtigen Louisd'or zu fünf Thalern, den Laubthaler zu 1 Rthlr. 12 ggr. den Conventionsthaler zu 1 Rthlr. 8 ggr. gerechnet.

3) Wer seine Exemplare unmittelbar von uns bezieht und das Porto trägt, zahlt vier Thaler Conventionsgeld nach dem erstberührten Geldpreis, oder 7 fl. 12 kr. Rheinl. Dieses unmittelbare Beziehen von uns ist aber nur in den beyden hiesigen Fürstenthümern und solchen angränzenden Gegenden, in welche ordinäre Bothen und Landkutschen von hier abgehen, denkbar. Denn, so bald es nothwendig wird, die Versendung durch das hiesige löbl. Reichspostamt, K. P. Grenzpostamt in Halle, Königl. Postamt Hannover, oder die hiesige Lübeckische Buchhandlung, oder die Herren Orell, Geßner, Füßli und Comp. in Zürich, welche die Hauptversendung übernommen haben, zu bewerkstelligen, tritt der unter Nr. 2 bemerkte Preis von sechs Thalern ein, wenn auch die Unterzeichnung bey uns selbst gemacht worden seyn sollte.

4) Wem ein Reichspostamt mehr anfordert, der beliebe sich desfalls an uns unmittelbar zu wenden. Denn da wir allen denjenigen, welche Hauptspeditionen übernommen haben, 2 Thlr. Rabbat am Ladenpreis lassen und diese sich anheischig gemacht haben, denjenigen Postämtern, welche von ihnen Exemplare beziehen, einen hinlänglichen Theil jenes Rabbats zu verwilligen und an Privatpersonen franco zu spediren; so versteht es sich von selbst, daß der Ladenpreis à 6 Thlr. nicht erhöhet werde.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

5) Diejenigen, welche außer den Postämtern, Buchhandlungen und Zeitungserpeditionen Subscribenten gesächsigt sammlen, erhalten das eilfte Exemplar Preisfrey.

6) Der außerordentliche und großen theils baar zu bestreitende Aufwand unsers Instituts macht die Vorauszahlung des ganzen Jahrgangs unvermeidlich.

7) Diejenigen Herren Abonnenten also, welche ihre Exemplare von einem Postamt, einer Buchhandlung, oder Zeitungsexpedition erhalten, zahlen an dieselbe sogleich beym Empfang des ersten Hefts ihre sechs Thaler.

8) Diejenigen aber, welche das Journal von uns selbst beziehen, senden nach Empfang des ersten Hefts vier Thaler Portofrey an uns ein. Denn da

9) die Hefte vom Jenner bis December laufen und, nebst den allenfalls nöthigen Supplementenbänden, die Rezensionen der vollständigen staatswissenschaftlichen und juristischen Litteratur eines jeden Jahrs enthalten sollen; so können so wenig wir uns auf viertel- oder halbjährige Unterzeichnung einlassen, als den Gönnern unsers Journals dergleichen Stückwerk angenehm seyn könnte,

10) Eine neue Unterzeichnung für jeden Jahrgang würde zu viel unnöthige Schreiberey veranlassen. Wer also mit Ende des ersten halben Jahrs seine Exemplare nicht abschreibt, hat die nehmliche Anzahl für den künftigen Jahrgang stillschweigend aufs neue bestellt.

11) Das künftige Intelligenzblatt wird

a) vorzüglich folgende Rubriken enthalten: Kronik deutscher Universitäten. Todesfälle. Belohnungen. Beförderungen. Preisaustheilungen. Litteratische Nachrichten. Antikritiken. Kunstnachrichten. Neue periodische Schriften. Ankündigungen neuer Bücher. Auktionen. Bücher, die zu verkaufen. Vermischte Nachrichten.

b) Sich nach keiner bestimmten Bogenzahl richten, sondern alles das in das nächste Monathsheft aufnehmen, was bis zum 20sten des vorhergehenden Monats eingesendet worden ist.

c) Derjenige, welcher die Einrückung einer Rubrik verlangt zahlt für jede enggedruckte Zeile 1 Gr. sächs. und sendet den Betrag sogleich frankirt ein.

Digitized by Google

Staatswissenschaftliche

und

Juristische

Litteratur

des Jahres 1794

in

einer Gesellschaft von Gelehrten

herausgegeben

von

Völderndorff und Kretschmann

Zweyter Band

Bayreuth 1794

auf Kosten der Herausgeber.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Vorträge und Entscheidungen gerichtlich verhandelter Rechtsfälle von D. Justus Claproth ꝛc. Nebst einer Vorrede, welche die Prüfung des Herrn Kammergerichts-Assessor von Fahnenberg (s) Vortrages (Vortrags) an den vollen Rath des Kaiserlichen Reichskammergsrichts über die Abkürzung der Relationen enthält. Göttingen im Vandenhöck-Ruprechtischen Verlage 1794. 598 S. nebst 2 Bogen Votrede in 8.

Wir wollen zuvörderst des besonders auch durch Bildung praktischer Rechtsgelehrten berühmten Hrn. Vf. Absicht nach seinen eigenen Worten hier angeben; denn diese muß den Gesichtspunkt festsetzen, woraus dieses Werk betrachtet werden muß. Er sagt: meine Absicht bey dieser Sammlung ist, Fälle im Aktenauszuge mit Gutachten zu liefern und wo es die Gelegenheit mit sich brachte, zu zeigen, wie die Sachen zum Wohl der Parteyen anders hätten behandelt werden können und sollen. Und dann — weil auch ausländische, theils kürzere Nachrichten, theils umständlich erzählte Rechtsfälle in die Sammlung aufgenommen sind, rechtfertigt er sich damit, daß es doch interessant sey zu sehen, wie in andern Reichen Rechtssachen behandelt werden, auch daß er dadurch dem Leser Ruhepunkte und Mannichfaltigkeit der Fälle habe verschaffen wollen. Wenn das Werk diesen Absichten entspricht, so kann es allerdings zur Bildung praktischer Rechtsgelehrten beytragen; zumahl da, wie der Hr. Verf. klagt, unsre meisten Sammlungen, besonders von Relationen, von gewissem Grade der Vollkommenheit entfernt sind. So wie nun hauptsächlich geübter Scharfsinn einen glücklich treffenden Referenten machen muß, und Vorschriften über den Mechanismus einer gerichtlichen Relation, deren Anwendung der Hr. C. in seinen Fällen anschaulich machen will, den Mangel jenes nicht ersetzen werden; also dienen gut bearbei-

tete Fälle in Mannichfaltigkeit unstreitig zur Ausbildung des Scharfsinns und treffenden Ueberblicks, zumahl wenn in solchen die Fehler des Verfahrens bemerkt sind, obgleich Vorsichtsregeln eigentlich in keine richterliche Relation gehören, wie der Hr. Vf. selbst zugibt.

Den Gegenstand der Vorrede gibt der Titel an. Das Kaiserliche Reichskammergericht hatte in einem Berichte vom 31. Julius 1782 versprochen, ein umständliches Gutachten über Abkürzung der Relationen zu erstatten, und Kaiserl. Majestät verlangte darüber unterm 23. Aug. 1788 einen gründlichen Bericht. Rez. bemerkt hiebey, daß schon durch einen Visitationsschluß vom 27. Sept. 1768, dem Reichskammergerichte aufgegeben ward, alle unnöthige Weitläufigkeit in Relationen zu vermeiden. Der Hr. Reichskammergerichts-Beysitzer von Fahnenberg hatte, nachdem Hr. v. Leipziger außer Stand war, gemeinschaftlich die Sache zu bearbeiten, den Auftrag den Bericht zu entwerfen. Er that darüber den 18. Febr. 1790 im Plenum seinen Vortrag, und dieser wurde 1792 dem Druck übergeben. Da in der Vorrede jeder Kenner der Referirkunst aufgefordert ward, das Resultat seiner gesammelten Erfahrungen zum Gebrauche der künftigen neuen Gesetzgebung bekannt zu machen; so hielt sich der Hr. Vf., welcher beynahe vierzig Jahre über die Referirkunst geschrieben, jährlich gegen sechzig Relationen aus Fakultätsakten ausgearbeitet und sechzig bis siebenzig jungen Männern praktischen Unterricht gegeben hat, aufgemuntert, dermahlen auch mit Bemerkungen aufzutreten. Zuerst stellt er die Präjudizialfrage auf: ob überall Regeln bey Abfassung der Relationen vorzuschreiben thunlich und räthlich, oder ob nicht alles dem Gutfinden des Referenten zu überlassen sey.

Der Herr Kammerrichter Graf von Spauer und andere behaupteten letzteres; der Hr. Vf. aber ist anderer Meinung, besonders weil so erfordert würde, daß jeder Referent Esprit createur sey; er weiset auf nachtheilige Folgen hin und will gewisse Abtheilungen jeder Gattung von Relationen vorgeschrie-

schrieben haben. Er bezieht sich auf Erfahrung, auf Mangel eines vorgeschriebenen Ganzen, auf Unzulänglichkeit der einzelnen gesetzlichen Vorschriften und auf die nachtheiligen Wirkungen alles dessen bey den wirklichen Vorträgen. Er glaubt, daß durch solche vorgeschriebene Formen eine Relation doch zu keiner aphtonianischen Chrie werde, und es bleibe für den Geist des Referenten doch noch genug übrig, um die Thatumstände ꝛc. zusammen zu suchen, zu ordnen und nach eigenen Einsichten vieles im Vortrage zu reguliren.

Hierauf wendet er sich zu dem vom Plenum des Reichskammergerichts, bey Gelegenheit des vorhin gedachten Vortrags, gefällten Gutachten, um, den Regeln der Logik getreu, seine unvorgreiflichen Bemerkungen hinzuzufügen.

Ehe er die abgegebenen Gutachten über die Haupttheile einer Relation in Erwägung ziehet, beleuchtet er dasjenige, was von einigen Mitgliedern des höchsten Gerichts über den Prozeß selbst geäußert worden, obgleich Prozeßmängel nicht zur Deliberation über Referirmethode gezogen werden könnten.

Wir wollen dem Vf. in unsrer Anzeige Schritt für Schritt folgen, um den Inhalt seiner Bemerkungen kurz vorzulegen, und zugleich die Anzeige mit Noten versehen, worinnen wir unsre Anmerkungen mittheilen, theils um nicht zu weitläufig zu werden, theils um den Vortrag nicht zu unterbrechen.

Die gerügten Mängel im Prozesse betreffen

a) die überflüßigen gerichtlichen Verhandlungen, welche der Vf. durch Zurückgebung und Versagung aller dafür zu fordernder Gebühren und Auslagen abschneiden will *).

 b)

*) Dieses wird selten, der Verfassung des Kameralprozesses nach, anders geschehen können, als bey Definiturtheilen, und dann kommt die Strafe meist zu spät. Ueberhaupt ists selbst da, wo der Richter jede Handlung durch Dekrete mittheilt, fast nicht möglich, weil er, zumahl bey vielen Geschäften, nicht bey jeder Schrift die ganze Lage des Prozesses durchgehen kann. Erschöpfend wird nichts seyn, als ein so fester Mechanismus des gerichtlichen Verfahrens, daß durch-

b) Das zweyte Verbrechen wird in Weitläufigkeit der Verhandlungen (dem Sinne der Gutachten nach wollen wir auch Verworrenheit und willkührliche Anlage der Ausführung hinzu setzen) gefunden, und diese will der Verf. durch Abstreichung und Versagung der Gebühren und Auslagen bey der Moderation vertilgen *).

c) Unordnung, welche mit Verweis bestraft werden soll.

d) Beybehaltung des Extrajudizialreferenten zur Leitung des Prozesses bis zum gesetzlichen Schlusse in der Sache, auch selbst als Judizialreferent. Hier wünscht der Verf. neue Prozeßordnung für beyde höchste Reichsgerichte, auch ein neues Kriminalgesetzbuch; denn „Kammergerichtsordnung und Halsgerichtsordnung stächen gegen unsre Zeiten ab, als wie ein altes Bergschloß gegen einen im Italienischen Geschmack errichteten Pallast."

So sehr Rez. mit allen diesen Vorschlägen und Wünschen sympathisirt; so sehr bedauert er auch, daß sie wohl ewig Wünsche bleiben werden. Indessen da er weis, daß das Publikum in Kurzem wenigstens einen umfassenden Plan zu verbesserter Justizeinrichtung vorgelegt bekommen wird, der die Verfasser dieser Litteratur in Stand setzen wird, den Gegenstand weiter zu berühren; so folgt er dem Verf. in seinen Bemer-

durchaus keine andere Handlungen dürfen eingereicht werden, als welche pünktlich durchs Gesetz bestimmt sind.

*) Die Strafe wird auch hier meistens zu spät kommen. Auch ist unnöthige Weitläufigkeit oft schwer zu bestimmen, zumahl wenn jeder Sachführer seine Handlungen nach eigenem Plane vom Gegentheile abweichend anlegt und ausführt. Der berühmte Schott in seiner unparteyischen Kritik juristischer Schriften Band 9 St. 85 S. 393 empfiehlt die Abhandlung in Fresenius Meditationen für Rechtsgelehrte 2te Fortsetzung 3te Abth. S. 55 betitelt: Anmerkungen über Abfassung der Prozeßschriften, fast als anzunehmende allgemeine Norm. Wenn die Sachführer eine solche allgemeine Norm und gleich ausgebildeten Kopf hätten, dann würden freylich die Ausführungen fester seyn.

Bemerkungen zu dem Gutachten die Haupttheile der Relation betreffend, welche auf diese festgestellt sind: 1) Prozeßgeschichte, 2) Geschichtserzählung, 3) Extrakt, 4) Gutachten, 5) Entwurf des Urtheils.

1) Prozeßgeschichte findet der die verschiedenen einander nicht gleichstimmigen Gutachten der K. Reichskammergerichts-Mitglieder auch des Herrn Kammerrichters, welcher die Prozeßgeschichte zum Theile ganz verworfen, vorlegende Verfasser dann nöthig, wenn mehrere Klagpunkte, mehrere Einreden, Widerklagen, Inzidentpunkte in Akten vorkommen. Außer diesen Fällen reicht der Aktenextrakt hin, alles dahin Einschlagende vorzutragen, so wie auch der Referent nur kurz bemerken kann, daß solches in Richtigkeit sey.

2) Geschichtserzählung wird vom Herrn Assessor von Hertwig auf diese Art definirt oder umschrieben, sie sey ratio summaria causae, eine ganz kurze Rezension des fundamenti agendi et exceptionum, ohne deren weitläufige Ausführung und die Anzeige dessen, was zur Dezision kommt, damit der Senat, wenn der Extrakt vorgetragen wird, sich bey unnöthigen Stellen nicht aufhalten darf, sondern wisse, worauf er seine Aufmerksamkeit fixiren solle. Herr Assessor von Neurath bemerkt, daß sie ehemahls selten mehr als einen Bogen gefüllt habe, in neuern Zeiten aber Beyspiele von dreyßig bis vierzig und mehrern Bogen zu finden seyen. Der Hr. Verf. hält sie bloß für Einleitung in die Relation, welche nichts weiter als die chronologisch geordneten Thatumstände, die bey der Klage zum Grunde liegen, nicht die Thatumstände der Einreden, Widerklage, der Replik, Duplik rc. darstellen müsse, und hiebey macht er noch verschiedene erläuternde Anmerkungen *).

 3)

*) Der Geist des Referenten zeigt sich in der Geschichtserzählung, und damit auch der nicht ganz scharfsinnige keine Ueberladungen in die Geschichtserzählung bringe, so würden die Grenzen, die ihr der Verf.

3) **Actenextrakt.** Hier stellt der Hr. Verf. die so sehr sich durchkreutzenden Gutachten des Herrn Kammerrichters und mehrerer Herren Mitglieder aus dem oben gedachten gedruckten Vortrage in eine Reihe. Auf einer Seite gehen hiernach die Meinungen dahin, der Extrakt könne bey kleinen Acten, bey bloßen streitigen Rechtsfragen, bey Einreden wider den Gerichtsstand, wenn sich der Beklagte in der Hauptsache auf allen Fall eingelassen, oder wenn die Sache nur auf einigen Urkunden beruhe, entbehrt werden. Auf einer andern Seite wird gesagt, der Extrakt von Blatt zu Blatt sey nirgends vorgeschrieben, auch beym K. R. K. G. nicht gebräuchlich. Auf einer andern Seite will man den Extrakt nach Folge der Quadrangeln beybehalten haben. Wieder auf einer andern will man, wenn mehr als ein Gegenstand zu erörtern sey, nicht die Ordnung der Quadrangeln, sondern der Materien haben. Auch finden sich Votanten, die auch unerheblich scheinende Umstände und Wiederhohlungen zulassen.

Der Hr. Verf. ist gänzlich für den Actenauszug, welchen er freylich für ein saures Stückchen Arbeit erkennt. Aus diesem Gesichtspunkte gehet er aus und beleuchtet alle so eben bemerkte Meinungen und Gutachten, welche Beleuchtung, da der Gesichtspunkt fest ist, hier nicht ohne sträfliche Weitläufigkeit eingerückt werden kann.

4) **Gutachten**, oder Votum. Hier stellt Hr. D. Claproth auch die diskrepanten Meinungen und Anträge im vollen Rathe zusammen. So verwirft Hr. Assessor v. Fahnenberg das Allegiren und will Vernunftschlüsse mehr als Rechtsgelehrte gelten lassen. Hr. Assessor von Balemann widerspricht diesem mit Modifikationen und will besonders streitige Rechtsfragen vor das Plenum gebracht haben. Der Herr

Verf. vorzeichnet, Gesetz seyn müssen. Bloß simples Faktum, die Exzeptionen nachher besonders erwogen, das bringt Klarheit.

Herr Assessor von Hueber stellt ein vollständiges Schema für das Gutachten in einer Relation auf *).

Der Hr. Vf. erklärt sich hierauf unter Modifikationen für das Allegiren der Gesetze und Schriftsteller, welches auch in der That in vielen Fällen wahre Nothwendigkeit ist, und dann macht er Bemerkungen zum Schema des Hrn. v. Hueber und hält verschiedene Gattungen von Relationsformen nöthig, nehmlich eine andere in gewöhnlicher Rechtssache mit oder ohne Beweis in erster Instanz, eine andere in Appellationssachen, eine andere in Konkurs- eine andere in Kriminalsachen. Um nicht zu weitläufig zu seyn, müssen wir die, welche die Sache interessirt, auf das Buch selbst verweisen; denn diejenige, welche die Sache im Grunde durchschauen wollen, würden ohnehin mit einem Auszuge nicht zufrieden seyn. Nur eine Anmerkung können wir nicht unterdrücken. Den Punkt wegen Zuständigkeit des Richters macht Hr. v. H. zum fünften Gegenstande in der Ordnung des Vortrags; der Hr. Verf. will ihn aber zum ersten haben. Da die Kompetenz oder Zuständigkeit des Richters mit von der Qualität der Sache und des Prozesses abhängt; so kann ihre Erwägung nicht wohl den ersten Gegenstand ausmachen, oder es müssen wenigstens unnöthigen Wiederhohlungen gemacht werden.

5) Entwurf des Urtheils. Der Hr. Assessor von Balemann will die konzentrirte Entscheidungsgründe ins Urtheil gebracht haben. Der Verf. will aber, daß nach Art der Königlich Preußischen Gerichte die vollständigeren Entscheidungsgründe dem Urtheile angehängt werden.

So wesentlich die Erforderniß ist, daß jeder richterliche Ausspruch den höchstmöglichen Grad der Deutlichkeit und Verständlichkeit habe, und so augenscheinlich es ist, daß diese durch Eintragung der Entscheidungsgründe ins Urtheil oft leiden

*) Wir werden unten ein eigenes des Rezensenten liefern, das hievon abweicht.

leiden müsse; so sehr stimmt Rez. hier dem Vf. bey, wünscht aber auch für alle Gerichte in der Welt das Gesetz, daß sie jedesmahl ihre Entscheidungsgründe mit dem Urtheile den streitenden Theilen bekannt machen sollen. Die Gerechtigkeit erfordert es, dem, welcher Unrecht hat, zu sagen, weswegen er Unrecht habe; der Beruhigung des Streitenden ist man es schuldig; ja, man ist es auch aus dieser Rücksicht schuldig, weil eine gegen ein Urtheil appelliren- oder sonst Rechtsmittel ergreifen wollende Partey berechtigt ist zu wissen, von welchem Gesichtspunkte sie ausgehen müsse, um nicht ins ungewisse weite Feld hinein zu fechten. Oft wird sie dann von weiterm Streiten zurückgehalten, öfter zurückgehalten, als dazu gereitzt. Selbst der rechtschaffene, mit gewissenhafter Ueberzeugung Urtheile fällende Richter findet sich selbst gegen jeden Argwohn der Parteyen beruhigt.

So viel von der Vorrede. Wäre ihr Gegenstand nicht von so allgemeinem öffentlichen deutschen Interesse, so würde man die Vollständigkeit unsers Vortrags nicht passend finden; allein dieses Interesse machte sie zur Pflicht, ja Rez. glaubt sich verbunden, noch einige eigene Ideen über das Ganze hier anreihen zu müssen.

Die Frage:

> ists rathsam und nöthig, eine feste Form für gerichtliche Vorträge vorzuschreiben?

ist wichtig und dürfte wohl nicht anders, als zu bejahen seyn. Doch versteht sichs, daß solche nur, gleichsam wie bey Gebäuden das Balkenwerk, Form im Risse vorzeichne. Nur drey Gründe.

Das Genie, wenn sich solches in einem Referenten findet, ist durch vorgeschriebene Form an Ordnung gebunden, kann nicht willkührlich ausschweifen oder zu kurz seyn, kann folglich die minder scharfsichtigen auch nicht überraschen. Alles dieses geschieht gar leicht bey Männern von durchdringend raschem Geiste.

Das

Das Nichtgenie weis aus Stumpfheit oft nicht, wie es eine Sache angreifen soll, geräth in Unordnung und bringt dunkle verworrene Vorträge zur Welt. So aber hat es festen Leitfaden, an welchem es fortschleicht und seine Waare am rechten Platze auskramet.

Ohne Rücksicht auf Genie oder Nichtgenie sind die Votanten aus der Verlegenheit gesetzt, das Vorgetragene in eine ihnen geläufige Ordnung setzen zu müssen; es wird ein gewisser Mechanismus fixirt, der den Gang der Deliberationen sehr erleichtert.

So wie demnach jene Frage zu bejahen ist; also kommt es nur darauf an, eine möglichst einfache Form vorzuschreiben, welche das Gericht und die Votanten sichert, daß nichts Wesentliches ausgelassen werde und daß alle Sachen in solche eingepaßt werden können. Eine solche Form muß aber für bürgerliche Rechtsstreite anders seyn, als für Relationen in Kriminalfällen; sie muß einer Leiter gleich seyn, welche für jede Sache Stufen unabänderlich enthält, so daß alle Stufen zwar berührt, nach Beschaffenheit der Sachen aber auf ein- oder der andern inne gehalten, oder über eine oder die andere nur berührend weggeschritten werde.

Rez. will eine ungefähre Skizze für Vorträge in bürgerlichen Rechtssachen zeichnen.

A) Actenauszug, welchem das Rubrum der Sache genau vorauszuschicken ist.

Der Kürze kann man sich hier möglichst befleißigen; nur müssen einzig Urkunden und Beweise vollständig darinnen enthalten seyn, oder an den Stellen, wo sie berührt werden, aus den Acten vorgelesen werden. Sind die Acten ganz kurz, oder ists eine Extrajudizialsache, so kann das Hauptsächliche der Acten vorgelesen und der Auszug ganz erspart werden.

B) Geschichtserzählung, welche aber nichts als das zur Entscheidung kommende bloße Factum, ohne Einreden, nackend dahin stellt.

Ist der Actenauszug nicht zu weitläufig, so kann diese jenem einverleibt werden, gleich Anfangs, so daß sie nicht besonders vorkommt. Dem Gutfinden des Referenten muß es auch anheim gestellt werden, entweder den Auszug, oder die Geschichtserzählung zuerst vorzutragen, je nachdem er glaubt, daß die Votanten einen deutlichern Ueberblick erhalten.

C) Geschichte des Prozesses mit Bemerkung der Gattung des Prozesses und der im Prozesse selbst begangenen Fehler, wobey zugleich vorkommt: ob die Acten komplett seyen? In welchen Terminen der Rechtsstreit ruhe? Ob, wenn ein förmliches Urtheil zu geben ist, in der Sache beschlossen sey? Ob von Amtswegen die Sache für beschlossen anzunehmen sey?

Diese kann kurz seyn, und stellen sich Nichtigkeiten, oder zuvörderst zu remedirende Fehler dar; so braucht man auf der Leiter nicht weiter zu steigen, sondern man gibt Vorbescheid über diese Sachen. Findet aber dieser Fall nicht Platz, so geht man weiter zum

D) Gutachten und betrachtet

I) die Formalien und zwar

a) die Legitimation und Fähigkeit im Gerichte zu handeln nicht nur der streitenden Hauptperson, sondern auch der Sachwalter. Finden sich hier Gebrechen, so braucht man abermahls nicht weiter zu gehen, sondern erkennet darüber. Dieses kann zugleich mit und neben dem Erkenntnisse über Fehler im Prozesse geschehen.

b) Gegenstand des Rechtsstreits wird kurz in Beziehung auf Geschichtserzählung berührt; indem dieser direkte Beziehung hat auf den weitern Schritt nehmlich

c) auf den nun kommenden Jurisdiktionspunkt, ob nehmlich diese gegründet, und die Sache vor das Ressort des Gerichts erwachsen sey? Ist hierinnen Etwas zu erkennen, so geschiehts, und man braucht abermahls nicht

weiter

weiter zu schreiten. Doch kann man diese Erkenntnisse mit und neben den auf den vorigen Stufen zu erlassenden geben.

d) Ist hierinnen Etwas zu erkennen; so kann nicht weiter fortgeschritten werden, bis dieses erlediget ist und hier ist auch der rechte Platz, denn die schon vorhergegangene Erwägung der Lage des Rechtsstreits der Personen und des Gegenstandes des Rechtsstreits auch der Jurisdiktion, machen alles reif zur festen Bestimmung.

Nun kommt man zu

II) den Materialien und betrachtet:

a) was für eine Klage angestellt sey? oder eigentlicher: was begehrt werde, daß der Richter erkennen solle, und ob das Begehren zulässig, oder in sich schon verwerflich sey? Findet sich letzteres, so bleibt man auf dieser Stufe stehen.

Dieser Punkt muß in jeder Rechtssache erwogen werden, auch bey Appellationen. Der Richter braucht daher für diese keine besondere Form, er hebt aus den Acten erster und folgender Instanzen alles Einschlagende aus, und kann zugleich bemerken, wie vorige Richter die Sache angesehen haben, wobey nebenher die Gravamina gegen vorige Urtheile berührt werden.

Sind mehrere Klagen gehäuft, oder sind Konkursacten in Relation; so muß für jede Forderung ein besonderer Abschnitt gemacht und in allem Nachfolgenden fortgeführt werden. Doch beym Konkurse bloß über den Punkt des Liquidums; über Priorität muß separirtes Gutachten erstattet werden, sonst gibts Verwirrung.

Bey Extrajudizialvorträgen, wenn bloß über Erkennung der Prozesse referirt wird, kommen alle Punkte dieser Leiter vor; also auch da kann sie Richtschnur bleiben.

b) Ob die Klage oder der Klaggrund im Factum erwiesen sey? Ob und was noch bewiesen werden müsse?

Ist

Ist Beweis zu erkennen, so bleibt man auf dieser Stufe stehen, unter Beobachtung der Bemerkungen vorhin zum Buchst. a). Für Relationen über Beweis ist also auch diese Norm.

c) Ob die Klage durch Einreden elidirt sey?
Auch unter Beobachtung der Bemerkungen zu a). Der Referent kann inzwischen die Stufen der Leiter b) und c) nach Befinden wechselseitig vor oder nach einander setzen; denn wenn eine Klage durch Exzeptionen offenbar elidirt ist, so erwägt er das gleich, ehe der Punkt des Beweises kommt, welcher dann wegfällt.

d) Ob Inzidentpunkte und Nebenumstände zur richterlichen Entscheidung vorkommen? z. B. Früchte ꝛc. Intervention, Kosten ꝛc.
Diese werden nun zergliedert.

Endlich folgt nun

III) der Entwurf des Urtheils.

Eine solche gesetzliche Norm, glaubt Rez., würde für alle Relationen in bürgerlichen Rechtsstreiten tauglich und zu beobachten seyn.

Wir wenden uns nun zu den im vorliegenden Werke enthaltenen Rechtsfällen selbst. Es sind ihrer achtzig, ausführlichere und kürzere. Auszüge daraus zu machen ist weder für den Raum einer Rezension passend, noch auch für unsre Leser befriedigend; denn will man den wahren Begriff des Falls hinstellen, so müßte man ihn ganz abschreiben. Die Ueberschriften hier abzuschreiben würde auch unnütz seyn.

Der Ton, der darinnen herrscht, ist meistens nachahmungswürdig, auch finden sich interessante Stücke. Doch sind auch weniger interessante aufgenommen; es sind solche aufgenommen, die bloß zur Lektüre und gar nicht zum Unterrichtenden gehören, wie z. B. der XXIte Fall, „Waldbrief der Gemeine Kork von 1476," oder der XVIte Englische Fall, „mehr sinnreiche als rechtliche Bestrafung eines Filzes."

Filzes." Der VIIIte Fall ist überschrieben: „Ein Fall, worüber ich nicht urtheilen will." Er betrifft Gewaltthätigkeiten einer Fürstlichen Renthkammer und Mißbrauch Landesfürstlicher Gewalt gegen einen Pachter, welchen die Justizstellen und selbst das K. Reichskammergericht in Schutz nahmen. Weswegen der Verf. sein Urtheil zurückhält, sehen wir nicht ein. Manchmahl ist auch der Vortrag zu kurz, und Rechtsgelehrten, welche nicht das Land und die Landesgesetze bey dem vorliegenden Falle kennen, unverständlich, weshalb wir uns gleich auf den ersten Fall beziehen. Uebrigens hat der Verf. vermieden, die Nahmen der vorkommenden Personen und Gerichte zu nennen, welches freylich in sich lobenswürdig ist.

Almanach für Aerzte und Nichtärzte auf das Jahr 1794, herausgegeben von D. Christ. Gottfr. Gruner. Jena 1794, 288 S. 8. mit dem (schlecht getroffnen) Portrait des Hrn. D. und Prof. Sprengel in Halle.

Mit Uebergehung aller rein theoretisch- oder praktisch-medizinischen Aufsätze in dieser Schrift, schränken wir uns bloß auf die Anzeige derjenigen ein, welche mit den Gegenständen unserer Zeitschrift in einiger Verbindung stehen.

5) Medizinalanstalten S. 77. K. K. Verordnung für Ungarn und die deutschen Erblande, das Examen betreffend, welches die in Ungarn promovirten Aerzte in den deutschen Staaten, und die in den letztern graduirten, in Ungarn auszuhalten haben. — Das zweyhundertjährige Jubiläum des medizinischen Kollegium in Nürnberg — Kurf. Sächs. Verordnung wegen Behandlung der Leichen todscheinender Menschen und des Leipziger Magistrats Instruktion für die Leichenfrauen u. s. w.

6) Armenanstalt in Dresden S. 81. Nach einer langen Tirade über die Verdienste der Fürsten, insbesondre der Französischen Könige, um öffentliche Verpfleg-Anstalten, wel-

che ganz wahr seyn mag, aber nur hier gerade nicht gesucht wird, folgt weiter nichts, als — — zwey Tabellen über die kranken Personen, welche im Jahre 1792 und im Jan. 1793 von der Kurfürstl. Sächs. Polizey- und Armenkommission dem Armenmedikus D. Groß in Dresden in die freye Kur übergeben worden sind. —

No. 7) Medizinischer Rezensentenunfug S. 131, und No. 9) Was haben wir den Engländern zu verdanken? S. 151. Wir erwähnen diese Aufsätze bloß wegen der Vergleichung, welche Hr. G. zwischen dem Zustande der Wissenschaft und der Litteratur in Deutschland und im Auslande anstellt. Es ist in mancher Rücksicht unstreitig ein großes Verdienst der deutschen Gelehrten, daß sie mit so großem Fleiße alte und neue Sprachen studieren und das Brauchbare aus den Werken aller Nationen und Zeiten auszuheben sich beeifern; es mag seyn, daß sich wenig Britten in Ansehung der unermeßlichen Belesenheit, des ausdaurenden Fleißes, der redlichen Mittheilungsgabe (ein unrichtiger und unverständlicher Ausdruck, dergleichen Hrn. Gr. öfters entwischen, der aber wohl so viel, als Bereitwilligkeit sich mitzutheilen, bedeuten mag) mit den Deutschen messen können. Aber diese Vorzüge, wären sie die einzigen oder vornehmsten der deutschen Gelehrten, würden sie ihnen mehr als den Ruhm fleißiger Kompilatoren erwerben können? Gottlob, daß unsre Nation sich nicht mit dem zweydeutigen Lobe des esprit laborieux, das unsre Nachbarn jenseits des Rheins den deutschen Gelehrten sonst so gern ertheilten, und womit sie nur allzuoft den Nebenbegriff des esprit lourd et pesant insgeheim verbanden, nicht zu begnügen braucht, und daß wir Erfinder und Selbstdenker, nicht bloß Höker, Lastträger und Handlanger in allen Fächern der Wissenschaften und Künste haben. Vielleicht würden wir deren doch noch mehr haben, wenn nicht hier und da der überall herumschwelgende Sammlungsgeist und der herrschende Trieb, die Geschichte der Meinungen durch alle Jahrhunderte mühsam zu verfolgen

(wel-

(welcher allerdings ein auszeichnender Kennzug im Karakter der deutschen Gelehrsamkeit ist) manches Genie fesselte, das sonst sich höher aufgeschwungen und mehr in eignem Lichte geglänzt haben würde.

8) Selbstmord ein Verbrechen und Krankheit nach Befinden S. 165. — Wir suchten in diesem Aufsatze neue Bemerkungen, wenigstens neue Darstellungsart, fanden aber bloß ein wenig prunkvolle Deklamation über die längstbekannte, von Aerzten, Moralisten und den weisesten Gesetzgebern anerkannte Wahrheit, daß der Selbstmord zuweilen aus Irreligion und Immoralität herzuleiten, öfter aber eine Folge körperlicher und Gemüthskrankheiten ist, und im letztern Falle mit Schonung beurtheilt werden muß. Hr. Gr. muß entweder in seiner Gegend neuerlich gerade viel traurige Erfahrungen gemacht haben, oder seine Phantasie mahlt zu sehr ins Schwarze, wenn er den Hang zum Selbstmorde als immer weiter sich verbreitend, ja gar S. 166 als Gemeinsinn (ein Wort, das hier sehr unschicklich angewendet ist, um allgemeine Denkart zu bezeichnen, da es doch, wie der Engländer public spirit, Liebe zur Verfassung und zum gemeinen Besten im Deutschen bedeutet) und als herrschenden Ton schildert. Die Bewohner vieler andern deutschen Länder möchten hierin schwerlich mit ihm übereinstimmen können.

9) Die Jakobiner in Deutschland S. 178. Welcher biedere Deutsche verabscheut den Jakobinismus nicht? Aber diesen gerechten Haß zu vermehren und zu bestärken, dazu möchte dieser Aufsatz schwerlich viel beytragen, der nur ein Nachhall desjenigen ist, was längst und besser von andern, vielleicht nur mit geringern Aufwand von deklamatorischen Flosteln, gesagt worden ist. Die Fürsten und Obrigkeiten haben auch die Erscheinung des Almanachs für Aerzte und Nichtärzte nicht abgewartet, um sich über die Anstalten belehren zu lassen, welche sie gegen die Verbreitung der Jakobinerwuth zu treffen hätten. Und wer wollte auch dergleichen Belehrungen hier erwartet haben?

10) Sachen, welche gesucht werden S. 207. Unter diesen findet sich b) eine Geschichte der Aerzte, die sich bey Revolutionen auszeichneten (die Geschichte dürfte doch sehr wenig Beyspiele von Revolutionen aufzuweisen haben, bey welchen Aerzte, wie der Verf. hier meint, Hauptrollen gespielt hätten; noch weniger ist aus ihr erweislich, daß den Mitgliedern dieses Standes der Revolutionsgeist in körperlichem Grade eigen sey. Marat war immer mehr dem Nahmen als der Sache nach ein Arzt; etwas bekannter war er vor der Revolution als Scheidekünstler und Physiker. Während der Revolution und Anarchie war er eigentlich nie Hauptakteur, sondern nur ein subalternes Werkzeug der Revolutionshäupter. Eben dieses gilt auch wohl von Danton). Außer diesen beyden ist kein Arzt, der sich während der Revolution durch besonders wirksame Theilnehmung ausgezeichnet hätte. Broussonet, Cabains, Chambon u. a. Aerzte sind Mitglieder der gesetzgebenden Nationalversammlung und des Konvents gewesen, aber ihre Nahmen kommen nur selten und nur bey gewöhnlichen Veranlassungen in der Geschichte der Verhandlungen vor. Fourcroy ist vielleicht der größte Chemiker und einer der besten und beliebtesten Aerzte in Frankreich, aber als Mitglied des Nationalkonvents ist er wohl wenigen und kaum dadurch bekannt, daß er an Marats Stelle zum Repräsentanten erwählt worden ist. A. Petit, Jussieu, Lassonne, Portal, Vicq d'Azyr, Bernier, Sabatier, Desault, und andere noch lebende berühmte Aerzte und Wundärzte Frankreichs kommen in den Annalen der Revolution unsers Wissens nirgends, wenigstens nie als thätige Theilnehmer vor). f) Eine Frage: warum haben die protestantischen Fürsten ihre (akademischen) Lehrer so schlecht besoldet? Wie sollen sich die Bedrängten, Verlassenen und Verarmten helfen, welchen Fürsten- und Ministergunst, so wie der gewünschte und mühsam gesuchte Beyfall ganz entstehet? u. s. w. g) Frage: ob der Widerwille gegen den Genuß des Flei-

sches

sches von Hunden, Katzen, Mäusen und andern Thieren (die Frösche, die so häufig gegessen werden, hätte der Verf. nicht hieher rechnen sollen) natürlich, oder nur aus dem Lesen der mosaischen Bücher entstanden, und allmählig eine religiöse Antipathie geworden, ob in der Lebensart dieser Thiere etwas Ekelhaftes und Widriges zu finden sey, ob ihr Fleisch etwas Schädliches und Ungenießbares habe?

11) Die Marranen dürften doch wohl Stammväter der Lustseuche von 1793 seyn S. 229. Hr. Gr. hat sich schon seit ein paar Jahren viel Mühe gegeben, wahrscheinlich zu machen, daß die Lustseuche von den aus Spanien vertriebenen und im J. 1492 nach Italien gekommenen Marranen, oder heimlichen Juden abstamme, und sich durch diese Menschen bey Gelegenheit einer Pest früher in Italien verbreitet habe, als sie dorthin durch die Spanier nach Calons Rückkunft von seiner Entdeckungsreise gekommen seyn konnte. Der dießmahlige Aufsatz über diesen Gegenstand ist ganz polemisch und nicht im urbarsten Tone geschrieben; neue Gründe für seine Meinung hat Hr. Gr. hier nicht aufgestellt.

12) Doktortitel und Nichtgelehrsamkeit, ein Widerspruch S. 268.

* * *

Nach unserm Gefühl und nach dem Urtheile vieler andern Leser dieses Grunerschen Almanachs scheint derselbe an innerm Gehalte von Jahr zu Jahre immer mehr abzunehmen. Er enthält zu wenig neue und wichtige Bemerkungen um belehrend, zu viel Gemeinsprüche, zu viel Phrasen, zu viel Ausbrüche einer mürrischen Laune, um unterhaltend zu seyn. Unzufriedenheit mit den Zeitgenossen, Hang zu bitterm Tadel alles desjenigen, was jetzt geschieht oder gewöhnlich ist, und übertriebne Vorliebe zum Alten mit Herabwürdigung des Neuen war von jeher denjenigen Gelehrten vorzüglich eigen, die sich, wie Hr. Gr. von dem nähern Umgange mit der Welt zurückgezogen hatten, und sie nur bloß von ihrer Studierstube aus beurtheilten. Die physischen und morali-

 schen

schen Ursachen, welche dazu beytragen, in einer solchen Lage das Gemüth zu vergällen und übermäßige Empfindlichkeit gegen jeden Widerspruch zu erzeugen, sind leicht zu finden. Wer in und mit der Welt lebt, der kennt und fühlt wohl die Mängel und Unvollkommenheiten seiner Zeitgenossen, aber er verkennt auch ihr Gutes nicht; er weis, daß beständiges Tadeln nicht bessert, daß der Strafprediger ton seine Wirkung verfehlt, wenn man ihn zu oft hört, so wie das Geräusch eines Wasserfalls dem nahen Anwohner, der es beständig hört, zuletzt unbemerklich wird.

Taschenbuch für die neueste Geschichte. Herausgegeben von D. Ernst Ludwig Posselt. Erster Jahrgang. Mit Küfnerischen Kupfern. Nürnberg 1794. 12.

In unseren Tagen, wo der größte Theil unseres leselustigen Publikums fast keine Schrift von nur einigermaßen ernsthaftem Inhalte mehr in die Hände nehmen mag, wenn sie nicht in dem modischen Kleide eines Taschenbuchs, Almanachs u. s. w. erscheint, ist es eine Seltenheit, unter der Flut von Büchern der Art auf eines zu stoßen, bey dem die Materie oder der innere Gehalt nicht bloß um Form und Zuschnitt willen, sondern letzterer um des erstern willen da ist. Aeußerer und innerer Werth des vor uns liegenden Taschenbuchs wetteifern mit einander.

Das Ganze faßt ein sehr gefälliger Umschlag von apfelgrüner Farbe. Auf der Vorderseite steht auf einer Anhöhe die Freyheit mit fliegendem Haare, losem Gewande und ihren übrigen Attributen; gegen dieselbe kämpfen ein deutscher Ritter in voller Rüstung und der Meergott auf seinem schnaubenden Rosse mit dem Dreyzack an. Ein schönes Emblem der drey streitenden Mächte, Deutschland, Frankreich und England. Auf der Rückseite hat sich auf der Erdkugel unser Europa emporgewälzt, und wird von den hellen Sonnenstrahlen erleuchtet. Rechts sinken Perücke, Krone, Scepter

Scepter und Ritterschwert; links Bischofs- und Papstsmüzze, Ueberschlag, Krummstab und Kragen in das Chaos hinab. Sprechendere Emblemen, als diese beyden, könnten zu einer Denkmünze auf die Geschichte unserer Zeit wohl nicht gewählt werden!

Wir eilen nun zu dem Wichtigsten dieses zwar kleinen, aber desto interessanteren Büchelchens — zu der Beschreibung des Kriegs der Französischen Nation gegen die koalirten Mächte Europens.

Alles das, was uns Girtanner von der Entstehung und dem Fortgange der Französischen Revolution so umständlich wiedergegeben hat und noch gibt, liefert uns hier der Verf. mit einer Kürze und Deutlichkeit zusammengedrängt, die man nur an seinen und eines Schillers Werken gewohnt ist. Eben die leichte Darstellungsgabe und der philosophische Scharfblick, die in seinem Karl XII. und Gustav III. so unverkennbar sind und den gedeihlichen Geschichtsforscher so gut als den pragmatischen Geschichtschreiber ankündigten; eben der helle Geist, der dort weht, die Begebenheiten so allgewaltig zusammenreißt und richtig ordnet; eben die kraftvolle Sprache, die ihm dort zu Gebothe stand, wie dem Meisterpinsel des geübten Mahlers die schickliche Farbe; eben die Reichhaltigkeit und Fülle an Vorfällen, die dort sein großer Ueberblick auffaßte, an einander reihte und zu einem gefälligen Ganzen verschmelzte; eben das Feuer, das er in jene Gemählde zu werfen, klug zu vertheilen und damit zu erwärmen wußte, finden sich auch hier in der schönsten Vereinigung wieder. Oft findet seine glühende Idee in dem Wortvorrath unserer Sprache keine Hülle, die ihr Wesen so ganz bezeichnete, so schön und würdig darstellte, wie er es wünscht; er schafft eine neue, oder schmelzt wenigstens schon vorhandene in eine zusammen, und wird dadurch Sprachschöpfer. Da ihm diese Bildnerey nicht selten eben so gelingt, wie den kühnen Britten und Franken, die hierinn so unumschränkt schalten und walten; so werden wir ihm auch in dieser Rück-

sicht manchen Gewinn zu danken haben, besonders wenn er sparsam damit verfährt. Schiller, der ihm in dem geschmackvollern Vortrage der Geschichte bey uns Deutschen vorgegangen ist, bekommt an ihm einen immer furchtbarern Nebenbuhler. Posselt vermeidet — ob absichtlich oder nach der Natur seines Genie's? — den langen, verschlungenen Periodenbau, der dem Geschichtsvortrage so wehe thut; er stellt die Wahrheit eines Vorfalls zwar auch in Bildern dar, um sie anschaulicher zu machen, aber er wählt gewöhnlich kürzere dazu, und bringt eben so kräftige Züge und Pinselstriche darein, die eine weit bessere Wirkung thun, als wenn er sie im Großen ausmahlte. Bildersprache läßt immer Dunkelheiten zurück; umsonst haben sie die ägyptischen Priester nicht zu ihrem Religionsvortrage gewählt. Dem Geschichtschreiber wie dem Geschichtforscher ist es um Deutlichkeit zu thun; diese muß daher ersterm, nächst der Wahrheit, Hauptgrundgesetz seyn, von dem er sich nicht die geringste Abweichung erlauben darf. Der Verf. scheint sich bey seinen neuern Arbeiten immer mehr daran zu halten, und so die Mittelstraße zwischen einem Livius und Flavus, einem Gibbon und Watson zu wandeln; diese mag unstreitig die richtigere d. i. die von der Natur selbst vorgezeichnete heißen. Wir wollen ihm nun folgen.

Zuerst gibt der Verf. einige Ideen zur Einleitung.

Durch Revolution der Elemente entstand unsre Erde. Seitdem sind auf ihrer Oberfläche im physischen und moralischen, zahllose, ungeheure Revolutionen vorgegangen.

Asien wurde von Europa, Britannien von Frankreich losgerissen. Neue Berge oder Inseln warf die Erde aus; vorhandene verschlang sie. In einem Momente versanken Städte, in Trümmer gerüttelt; verheerten Feuerströme alles um sich her. — Aber nicht selten vertilgt des Menschen Schöpferkraft jede Spur dieser Naturrevolutionen. Er

schifft

schifft oder fliegt nun von Dover nach Calais, da er nicht mehr trocknen Fußes hinüber gehen kann. Der Bataver drängt dem Meere ganze Strecken Landes ab. S. 4. Lisbon erhob sich wieder prächtiger aus seinem Schutt. Die Gefilde um den Aetna und Vesuv schwellen wieder von allen Segnungen der Natur empor, und über verborgenen Feuermeeren blühen Paradiese.

Ganz anders ists mit den Revolutionen in der Menschenwelt. Hier entwickelt sich oft aus einer Kleinigkeit eine Reihe gigantischer Ereignisse.

Wodurch ward Rom aus Monarchie in Republik umgeschaffen? War Schwelgen, Mordlust, gesetzlose, willkührliche Herrschaft, Verstandesschwäche ihrer Könige der Grund der Revolution, die das Königsthum in Rom auf ewig abschaffte und bis auf die leiseste Spur vertilgte? S. 5. Der muthwillige Junge des Königs büßte seine Lust mit einer Dame, und die Dame erstach sich selbst — zu spät. Dieser so berühmte Selbstmord, wenn auch nicht Ursache, sondern nur Gelegenheit, wie ganz außer Verhältniß mit den unendlich wichtigen Folgen! Was hundertmahl ein Weib von einem Königssohne litt, ohne daß ein Hahn nachkrähte, wird hier Anlaß zu Abschaffung des Königsthums!... Und doch bewunderten wir von jeher diese Revolution. — Hätten wir die Geschichte derselben von einem Höflinge Tarquins oder von Porsena's Historiographen, um sie gegen die Erzählungen der Republikaner, die allein auf uns gekommen sind, überzustellen; wie würden wir staunen, eben die Männer, die hier als Halbgötter glänzen, dort als selbstsüchtige Rottenhäupter; eben die Thaten, die hier mit freudiger Bewundrung erzählt werden, dort mit Trauer und Entsetzen dargestellt zu sehen! S. 6. Hätte Tarquin seine Gegenrevolution geglückt; sicher würde Junius Brutus wie ein andrer Masaniello von uns verachtet oder verlacht werden. Und wir sind ja doch in Ansehung jener Thatsache die Nachwelt,

eine sehr entfernte Nachwelt, und diese ist ja parteylose Richterin! — Sie ist es nicht immer; weißt nur allzuoft Menschen und Ereignissen ihre Stelle nach dem zufälligen Glücke des Erfolgs an.

S. 7. So geht's mit der Beurtheilung der Revolution in Frankreich. Leidenschaftliche Erbitterung theilt darüber die Meinungen der Menschen nicht bloß in Staatsformen, wo die Zunge anders sprechen muß, als das Herz fühlt, sondern selbst da, wo man denken darf, was man will, und sagen darf, was man denkt. Fox, Sheridan sprechen mit allen Donnern ihrer Beredsamkeit für die Sache der Franken; der Sohn des großen Chatham's kann seinen Abscheu dagegen nicht genug ausdrücken, und der vormahls so wildfreye Burke bricht in die Hyperbole aus: „ich hefte meinen Blick auf die Karte von Europa; ich sehe da eine ungeheure Leere — hier war sonst Frankreich.“

Die Zeitgenossen gleichen Parteyen. Wenn sie sich lang und breit herumgestritten, distinguirt, protestirt, appellirt haben — wenn die Verhandlungen des großen Prozesses geschlossen sind, Alles vom Anfang bis zum Ende vor dem kalten Blicke des Forschers da liegt — dann spricht die Nachwelt in letzter Instanz. S. 8. Aber auch sie noch — huldigt dem Glücke. Behauptet sich Frankreich als Republik, wird man dann nicht einst die großen Züge, welche die Revolution Anfangs auszeichneten, noch vergrößern und die scheußlichen Tage vom 2. Sept. 1792, vom 21. Jan. 1793 rc. wenigstens mildern? — Erliegt hingegen dasselbe doch endlich dem Drucke: wie ganz anders dann die Stimme der Nachwelt! Seine Revolution wird abwechselnd jetzt zum Hohnlachen, jetzt zum Entsetzen Stoff geben.

S. 9. Nun geht der Vf. auf die Revolution über, welche Barbaren bewirkten, theils um das gewöhnliche Ende der Republiken an dem Beyspiele Roms zu zeigen, theils um über den Gang der Weltbegebenheiten, wodurch sich un-

ser heutiges Europäisches Staatensystem bildete, Licht zu verbreiten.

Rom hatte vor der Vertreibung seiner Könige so wenig die Schrecken der Despotie gefühlt, als es nach derselben zum vollen Genusse der Freyheit kam. Es hatte nun statt Eines Königs ihrer Zwey, nur unter einem andern, gelindern Nahmen: Rathgeber. S. 10. Rom blieb das wunderbarste Chaos von Staatsform, und nur die ewigen Kriege nach außen hielten seine frühere Zertrümmerung auf. Aber so bald es seinen Länderhunger gestillt hatte, konnte es sich nicht lange mehr hinhalten. In Ueppigkeit versunken, lehrte es Cäsar durch Thaten ohne gleichen wieder Einem gehorchen, August, der feige aber schlaue Despot, wiegte es mit Hülfe der schönen Künste in den Schlaf der Knechtschaft; eine Reihe von Ungeheuern, deren Laster gigantisch waren, wie die Welt, die unter ihren Befehlen seufzte, benahm ihm auch seine letzte Kraft. Der große Tyrann in Rom hatte einige hundert Untertyrannen, welche die Völker wie Negersklaven und die ganze Welt wie eine unermeßlich große Plantage behandelten. — S. 11. So war der Römer (das gewöhnliche Schicksal in Republiken) in keiner Periode seiner Geschichte in der That frey für sich, aber immer **unterdrückend für die übrige Welt.**

Endlich kamen nach vierhundert Jahren die nordischen Völkerstämme, meist aus Deutschland, über Rom. — Viele Jahrhunderte früher hatten schon die Gallier, und nach ihnen die Cimbern und Teutonen einen Einfall in Italien versucht; aber sie fanden damahls Römer. Jetzt fanden die Gothen, Wandalen, Burgundianen und andere Völker des Nords nur noch Römlinge. Italien und Rom selbst ward von ihnen überwältigt. S. 12. Die Universalmonarchie, worinn das kleine Italien allein herrschend und alle andern Völker nur eroberte, nur Sklaven gewesen waren, lößte sich jetzt

in unser heutiges, für die Menschheit so wohlthätiges Staatensystem von Europa auf, welches schon damahls den Keim zu dem schönsten Gedanken der neuern Politik, dem Gleichgewichte der Mächte, in sich trug. — Diese Revolution, durch Barbaren aus dem Nord in den Völkerzügen, war 1) allgemein; 2) dauernd; 3) wohlthätig für die ganze Europäische Menschheit. Sie befreyte dieselbe auf immer von dem verheerenden Uebel der Universalmonarchien, und brachte in das damahls ganz entnervte sklavische Europa die Kraft und den Freyheitssinn der Natursöhne des rauhen Nords.

§. 13. So lange diese Völker sich in Deutschland aufgehalten hatten, konnte sich die ganze Nation leicht versammeln; dieß war aber während ihrer Kriege nicht mehr thunlich. Aber sie mußte sich doch immer über ihre Angelegenheiten berathschlagen. Dieß that sie durch ihre Repräsentanten, die nach Verschiedenheit der Länder, Parliament, Cortes generales, Etats generaux, Reichsstände hießen. — Dieß der Ursprung der gothischen Verfassung in Europa. Nach dem Geiste derselben sollte überall die gesetzgebende Gewalt den Reichsständen, die vollziehende dem Könige zustehen. Unter allen Staaten blieb England derselben, und folglich seiner Freyheit, am getreusten.

Dieser so wohlthätige Auffllug der Europäischen Menschheit ward bald wieder durch den Aberglauben niedergehalten, den die Priester einer Religion, die ihrem ursprünglichen Geiste nach ganz auf Grundsätze des Lichts und der Freyheit gebaut ist, über die Welt verbreiteten. §. 14. Da kam die finstre Zeit des sogenannten Mittelalters, die goldne Zeit des Hildebrandismus. (Aeußerst interessant sind hier die scheußlichen Grundsätze zu lesen, die der Papst aufstellte, und wornach derselbe die Geister jener Zeit schulmeisterte). Der so unbändig angespannte Bogen

mußte

mußte endlich brechen. Es kam nach und nach eine Gährung unter die Geister; es fing nach gerade an, ihr Selbstgefühl zu empören, daß sie glauben sollten: unter allen Menschen sey nur Einer, genannt Papst, im Alleinbesitze aller Wahrheit ꝛc. Einzelne Selbstdenker fingen hie und da an, die zündenden Flocken ihrer Meinungen auszustreuen. S. 15. Der Mann auf dem Kapitol donnerte auf die Häupter der Rebellen. Wiklef's Gebeine noch wurden herausgescharrt, Huß ward verbrannt — aber ihre Meinungen lebten fort; „weil die Wahrheit, kraft ihrer ätherischen Natur, überall hin noch schneller, noch unausschließbarer durchdringt, als ihr Emblem, das Licht."

Endlich kam Luther, wagte es, sich an die Spitze der neuen Meinungen zu stellen, und veranlaßte dadurch eine Revolution. S. 16. Das hohe Karakteristische, das Losungswort derselben war: wage es, dich deiner Vernunft zu gebrauchen (*sapere aude*). Seine unbefangene Kühnheit, womit er in Dingen der Religion, in Dogmen und Mysterien forschte, gab um so mehr in Dingen irdischer Weisheit den Ton der freyesten und muthigsten Forschung an! dadurch wurde diese religiöse Revolution in der Folge auch eine politische. Der Uebergang zum Mißbrauch, auch in der besten Sache, ist so leicht und oft in seinen Folgen so schrecklich. Der Bauernkrieg in Schwaben, Franken und am Rhein zeigte dieß. (Hier folgt eine vortreffliche Skizze des Ursprungs, Fortgangs und Endes dieses verderblichen Kriegs, der um so lesenswerther ist, da er seiner Art und Schrecklichkeit nach den Zeitvorfällen der Französischen Revolution so ähnlich kommt. Kürze wegen müssen wir uns einen Auszug davon versagen, und den Leser darauf selbst verweisen). S. 18. Der Unfug hatte bald sein Ende erreicht; aber die wohlthätigen Folgen der durch Luthern veranlaßten Revolution dauerten fort. Von ihr an datirt sich die Freyheit des Denkens ꝛc. — Von jetzt an begann

die ganze Stimmung des Europäischen Staatensystems immer milder und freyer zu werden. Schriftsteller vom ersten Range drangen ins Wesen des Grundvertrags der Staatsgesellschaft ein, zerlegten die verschiedenen Staatsformen und zeigten deren Vorzüge oder Gebrechen. Die größten Herrschergenieen des Jahrhunderts begünstigten den Aufflug der Geister zum Licht, und dessen großes Hülfsmittel, die freye Buchdruckerpresse. Es konnte, es mußte Gewinn für die Menschheit daraus erfolgen, wenn man nur alles seinem friedlichen Gange heimstellte, alles nach und nach auszeitigen ließ: aber „ein von Natur feuriges, ungestümm lebhaftes Volk, das durch seine alte Ordnung der Dinge gelitten hatte, wollt' eine neue, schuf sie sich, konnte dabey glücklich seyn, zerstörte aber sogleich sein eigen Werk wieder, überschritt nun alle Grenzen und brachte Licht und Dunkel, Altes und Neues, alles Widerstreitende, was schon von selbst, zwar geräuschlos, aber desto sicherer, desto wohlthätiger sich zu scheiden angefangen hatte, in die ungeheuerste Krise, in einen Kampf, der in jedem Falle fürchterliches Ungemach über die Menschheit bringen muß. Das ist die Französische Revolution."

S. 19. Der Verf. schließt diese Ideen mit folgenden treffenden Bemerkungen:

Vor kaum sechs Jahren war Ludwig XVI. noch der unumschränkteste Selbstherrscher; er wurde von seinem Volke wie ein Gott verehrt; der Stolz und das Losungswort jedes Franzosen war sein König. Und nun — kaum sechs Jahre später — die unumschränkteste Monarchie ein freyer Volksstaat; König Ludwig mitten in der Hauptstadt seines Reichs auf offnem Blutgerüste gemordet; alle Kronen eingeschmolzen.

S. 20. Bey der Beschreibung des ersten Feldzuges der Franken will er dem ersten Gesetze des Geschichtschreibers: „daß er nichts Falsches zu sagen sich erkühne, nichts Wahres zu sagen sich scheue; daß nicht der fernste

Schein von Gunst oder Haß seine Glaubwürdigkeit schwäche," wie seinem Leitsterne folgen.

Nach Rez. Urtheile hat er denselben auch immer fest im Gesichte behalten. Ob er aber dessen ungeachtet bey den so leidenschaftlichen Schreyern gegen die Frankenrevolution, die alle Uebel, welche Zufall oder äußerer Menschendrang an dieselbe knüpfen, ihr selbst Schuld geben, und die manchfaltigen Erziehungsarten der Menschheit im Plane des Unsichtbaren nie anerkennen wollen, nicht in den Verdacht der Parteylichkeit fallen werde? dieß ist eine andere Frage.

Der Vf. liefert den ersten Jahrgang des Kriegs der Französischen Nation gegen die koalirten Mächte Europens von S. 19. an in vier Abschnitten.

Erster Abschnitt. Von den Veranlassungen und dem Ausbruche der Französischen Revolution im Jahre 1789 bis zur Kriegserklärung gegen Oestreich, 20. Apr. 1792.

Frankreich, das schönste und gesegneteste Land, erfuhr, wie jedes andre, manchfache Veränderungen in seiner Staatsform. Anfangs hatte es eine deutsche. Nachher ward eine Englische daraus. Späterhin kam die Despotie auf. Endlich nach einer Zwischenzeit von vielen Jahrhunderten, im J. 1789 erwachte der alte Volksgeist, und schuf eine rektifizirte Englische Konstitution, die den 21. Sept. 1793 in eine republikanische Staatsform umgeändert ward, wie das ganze Alterthum gar keine, nur das freye Amerika eine hat.

S. 22. Erläuterung dieser Sätze. Unter dem Merovingischen Könige Chlodwig und dessen Nachfolgern wurde Frankreich deutsch regiert. Er berathschlagte sich über alle wichtige Staatsangelegenheiten mit seinem Adel. Dieß geschah gewöhnlich im Frühlinge bey der Heerschau; daher diese Reichstage Märzfeld (Champ de Mars).

Der Usurpateur des Throns, Pipin, fragte auch den Klerus, der von jeher und überall viel beym Volke vermochte, über Reichsgeschäfte; und so kam 752 auch die

höhere

höhere Geistlichkeit auf den Reichstag. Sein kriegerischer Nahme hörte auf, und die altgallische Benennung Parlement, und späterhin Versammlung der Stände (Assamblée des Etats). Nun zwey Klassen von Reichsständen, Adel und Geistlichkeit.

Philipp der Schöne bedurfte S. 23 bey seinem fürchterlichen Hader mit Bonifaz VIII. Geld und Krieger. Er rief daher 1302 einen Reichstag zusammen, wozu auch Abgeordnete von dem Bürgerstande eingeladen wurden. Nun auch der dritte Stand (tiers-état) auf dem Reichstage, der nun Versammlung der General-Stände (Assemblée des états generaux) oder auch noch Parlement hieß. Acht Jahre früher hatte der nehmliche Philipp einen Gerichtshof in Paris angeordnet, dessen Mitglieder unter dem Befehle und im Solde des Königs standen. Das höchste Gericht im Reiche hatte bis dahin noch keine bleibende Stätte. Man fühlte das Lästige davon, und Philipp wieß ihm Paris zu seinem beständigen Aufenthalte an. Es hieß gleichfalls Parlement; es gab also jetzt zwey, ein Reichstags-Parlement, Mitregent des Königs, und ein Justiz-Parlement. Es ging damit ungefähr wie in Deutschland mit dem Oestreichischen Hofrathe und dem nachmahligen Reichshofrathe; nur daß die deutschen Stände hier mehr auf ihrer Hut waren.

Seit alten Zeiten galt in Frankreich kein Gesetz des Monarchen, wenn es nicht im Parlement gebilligt und in dessen Register eingetragen worden war. In dringenden Fällen mußten aber oft provisorische Gesetze gegeben werden. Um große Kosten und Weitläuftigkeiten zu vermeiden, schickte man gegen die Sitte dergleichen neue Gesetze an das Justiz-Parlement und ließ sie registriren. Die Nation (S. 24) ließ sich das gefallen. Nun wurden die Reichstage immer seltner; im Jahre 1614 wurde gar der letzte gehalten. Von nun an ließ der Hof nur noch zuweilen einen Ausschuß, genannt Versammlung der Notables (Assem-

semblée des Notables) berufen. Zuletzt hörte auch dieß auf, und die Nation war gefangen.

Zwey Regierungen, die über ein Jahrhundert ausfüllten, vollendeten das Werk und gründeten die Despotie in Frankreich. Von 1610 bis 1643 herrschte Ludwig XIII. oder vielmehr der allgewaltige Richelieu; von 1643 bis 1715 Ludwig XIV., sonst mit Affektation der Große, nun mit der nehmlichen Affektation ausschließungsweise der Tyrann genannt. Er starb 1715, und hinterließ ein an Geld und Menschen erschöpftes Land mit einer Schuldenlast von 4550,000,000 Livres heutigen Werths.

S. 25. Sein Urenkel, Ludwig XV. der Alles hätte seyn sollen, nur nicht König, folgte ihm. Durch ein Spiel von Vampyrartigen Ministern und despotischen Buhldirnen versetzte Ludwig der Vielgeliebte sein Reich in den jämmerlichsten Zustand, und zog die Verachtung und den Haß seines Volks auf sich. Der Pariser Friede 1762 war für das Parlement in Paris das Signal, daß es sein altes Recht, die Königlichen Verordnungen allenfalls auch nicht zu registriren, wieder ansprach. S. 26. Das Justizparlement wollte das Surrogat des weiland Reichstags-Parlements werden. Dieß war offenbare Anmaßung. Inzwischen freute sich die Nation, durch dasselbe doch einigen Schutz gegen die Despotie zu erhalten. Mehrere schon von ältern Zeiten her im Reiche errichtete andere Parlemente erklärten nun, daß sie alle zusammen nicht mehr als Eines ausmachten. Man nannte dieß das System der Unität. In Streitigkeiten mit dem Hofe stellten sie sich vereint gegen denselben. Vor Dubarri, einem gemeinen Straßenmensche, Ludwigs Schoosfreundin, beugte sich Alles, nur nicht Choiseul. Er ward verabschiedet, Herzog von Aiguillon an seine Stelle gesetzt; eben der Aiguillon, den das Parlement zu Rennes vormahls zum Tode hatte verurtheilen wollen. Um sich zu rächen, wußte er es dahin zu bringen, daß das Parlement im Sommer 1771 erst aus

Paris

Paris verwiesen und wenige Wochen darauf ganz aufgehoben wurde.

§. 27. Ludwig der Vielgeliebte starb; sein jugendlicher Enkel, Ludwig XVI. bekam das Staatsruder in die Hände. Ohne glänzende Talente, ohne die zu einer solchen Regierung nöthigen Kenntnisse — beydes nicht seine Schuld — hatte Ludwig wohl den besten Willen, sein Volk glücklich zu machen; aber es fehlte ihm an Kraft. Schon die Morgenröthe seiner Regierung gab den Beweis davon — er setzte das drey Jahre hindurch verbannte Parlement wieder ein, aber mit einer Einschränkung, wodurch die bisherige Despotie förmlich legitimirt ward. Es behielt nur noch ein berathendes Votum, das entscheidende Negativ-Votum, hingegen, dessen es sich angemaßt hatte, ward ihm abgesprochen. §. 28. An Einschränkung der gränzenlosen Ausgaben, der orientalischen Schwelgereyen seines Hofs durfte der an sich einfache und sparsame Ludwig nicht denken. — Immer tiefer hinab höhlte sich der Abgrund der Staatsschulden aus. Die Zinsen derselben fraßen schon den dritten Theil der Einkünfte des Reichs auf. Sie wurden nicht nur nicht abbezahlt, sondern durch Anlehen und eine scheußliche Erfindung, genannt Vorausbeziehungen (Anticipations) immer noch vermehrt. — In dieser zerrütteten Lage kam ein Genfer, ein Protestant, seines Gewerbes ein Bankier, Necker, und wurde an die Spitze des Finanzwesens gestellt. Er schien stark genug zu seyn, den Staat zu retten, allein er konnte sich, wie alle seine Nachfolger, nicht behaupten. Mit ihm sank der öffentliche Kredit. Calonne ward berufen; er wußte die Uebel des Staats wohl zu verhüllen, aber konnte den Kredit nicht emporheben; er schwand unter ihm ganz. §. 29. Er veranlaßte eine Versammlung von Notables. Dieß half ihm nichts. Die Ausgaben des Staats überstiegen die unermeßliche Einnahme desselben um 110,000,000. Die Notables drangen zu

tief

tief in die Quelle dieses Deficit ein. Sie wurden verabschiedet und durch sie die nähere Kenntniß der Staatsgebrechen und der Glaube an die Nothwendigkeit einer Veränderung der Dinge in die Provinzen gebracht. Calonne fiel in Ungnade; Brienne kam an seine Stelle. Er brachte die Auflagen seines Vorgängers wieder hervor. Der Hof bestand auf Registrirung der Auflagen. Das Parlement erklärte. „es habe kein Recht, Auflagen zu registriren, die nicht von der Nation bewilligt wären;“ dieß war eben so viel, als die Zusammenberufung der Reichsstände gefordert. S. 30. Brienne, von allen Hülfsmitteln entblößt, nahm seine Entlassung und rieth dem Könige Neckers Zurückberufung. Necker fand bey seinem Wiedereintritte nicht mehr als 500,000 Livres im Königlichen Schatze. Er that in seiner Lage alles, was er konnte, er bewirkte, daß der Nation die ersehnte Haltung eines Reichstags versprochen wurde. Es wurden auch aus allen Provinzen von den drey Ständen unter dem Nahmen von Generalständen 1200 Abgeordnete gewählt, um über die Gebrechen des Staats und deren Heilung zu berathschlagen. Die Versammlung erfolgte im May 1789 zu Versailles. Man bangte für die Königliche Gewalt. Es sollten daher die Abgeordneten nicht Mann für Mann, sondern nach ihrer Abtheilung in drey Klassen stimmen: so bald also die beyden höhern Klassen über die Beybehaltung der bisherigen Verfassung unter sich einig waren — konnte der dritte Stand mit Einer Stimme gegen Zwey nichts Neues anfangen. Auch hatte man unvermerkt Truppen in die Gegenden von Paris vertheilt. Allein (S. 31) schon am Abend nach Eröffnung des Reichstags drang der dritte Stand auf seine Vereinigung mit den übrigen. Diese widerstrebten lange und heftig. Die Geistlichkeit zuerst und dann der Adel thaten Verzicht auf ihre bisherigen einträglichen Privilegien. Dem dritten Stande genügte hieran weit nicht. „Er allein, sagte er, stelle die Nation dar“ rc. Endlich (17. Jun. 1789)

1789) konstituirten die Abgeordneten des dritten Standes sich zu einer Nationalversammlung. Die beyden andern fühlten die Nothwendigkeit, nachzugeben; und den 27. erfolgte endlich die gänzliche Vereinigung. S. 32. Die nahgelegene Stadt Paris und deren ungeheure Menschenzahl unterstützte den Muth des dritten Standes. Nah an 80,000 Bürger, die Waffen tragen konnten, bildeten wider die in der Gegend gelagerten Truppen Bataillone, La Fayette an ihrer Spitze. Die übrigen Städte ahmten nach; in wenigen Tagen war durch ganz Frankreich eine zahllose Menge unter den Waffen. Jetzt kam auch die dreyfarbige Kokarde auf. Die Französischen Garden selbst schloßen sich an. Die Bastille, jene Burg des Schrekkens, worinn die Unschuld neben dem Verbrechen in oft ewigen Ketten seufzte, die einst Condé drey und zwanzig Tage vergebens belagerte, ward in wenig Stunden (14. Jul. 1789) niedergerissen. Dieß entschied. Das Wort Nation hatte nun alles verschlungen.

Aber neben der jungen Freyheit — schoß eine Frechheit auf, der nichts ehrwürdig blieb. S. 33. Ein unabsehbarer Menschenschwarm von bewaffneten Männern und Weibern wälzte sich in der Nacht vom 5. zum 6. Okt. 1789 von Paris nach Versailles, und schleppten mit Tages Anbruch den König und seine Familie als Staatsgefangene nach Paris.

Von hier an werde ich, da das meiste Zeitgeschichte ist, alles nur unter seinen Rubriken kurz angeben und die hie und da eingestreuten Räsonnements herausſetzen, um nicht zu weitläuftig im Auszuge zu werden. S. 33. Von des Königs beabsichtigter Flucht nach Montmedy und seiner Verhaftnehmung in Varennes am 21. Jun. 1792. Von seiner Beschwörung der mittlerweile vollendeten Konstitution. Grundpfeiler und Inhalt derselben. S. 34. Frankreich sollte, der Form nach, eine Monarchie bleiben. Diese sollte untheilbar und erblich seyn, jedoch mit beständi-

ständigem Ausschlusse der Weiber, als herkömmlich nach dem salischen Gesetze.

S. 36. Der neuen Konstitution huldigte ganz Frankreich mit Entzücken. Die Freunde derselben nannten sich vorzugsweise Patrioten; man hieß sie auch Demokraten, ihre Gegner, Gegenrevoluzer oder Aristokraten. Späterhin bekamen zum wechselseitigen Spotte die erstern den Nahmen Ohnehosen (Sansculottes), die letztern aber Weilande (Cidevants). Beyde haßten sich, wie einst die Welfen und Gibellinen, die Hüthe und Mützen. S. 37. Von der Auswanderung mehrerer Hunderttausende von Adel und der Bildung besonderer Heerhaufen an den Ufern des Rheins hin. S. 38. Von ihrer Erwartung, daß die Linientruppen bey der ersten Gelegenheit zu ihnen übergehen würden. Von der Verwandlung der ungeheuern geistlichen Güter, die man auf 3000 Millionen Livres anschlug, in Nationalgüter. Von der Auswanderung eidscheuer Priester. S. 39. Von den Beschwerden der Fürsten Deutschlands gegen die Operationen der konstituirenden Nationalversammlung, wodurch ihnen ihre Besitzungen im Elsas, zum Theil auch in andern Grenzprovinzen Frankreichs entrissen wurden. Sie wurden darinn aus Fürsten, mit allen Hoheitsrechten versehen, bloße Privat-Güterbesitzer. Die Nationalversammlung versprach ihnen dafür Entschädigung in Geld, die aber die Fürsten nicht annahmen, weil sie dieselbe weder ihrem Vortheile noch ihrer Würde gemäß hielten. Mit diesen Beschwerden der Herzoge von Wirtemberg, von Zweybrücken, des Markgrafen von Baden, des Landgrafen von Hessendarmstadt, des Bischofs von Speyer rc. vereinigten sich die Kurfürsten von Maynz und Trier, die Bischöfe von Basel, Speyer rc. wegen ihrer entzogenen Metropolitan- und Diöcesanrechte. S. 40. Von der Besorgniß aller Monarchen und Fürsten Europa's wegen der Verbreitung der neuen Staatsgrundsätze der Fran-

ken und der oft tollsinnigen Meinungen der vielen Clubs oder Volksgesellschaften in Frankreich über den ganzen Welttheil. Jeder Fürst, und wenn er mild und weise wie Mark Aurel war, hieß nun Tyrann, jeder Nichtfranke hieß Sklave. — Von dem lechzenden Verlangen der Franken nach Krieg. Krieg! Krieg! Krieg! gegen Leopold, war der allgemeine Schrey von den Rednerbühnen herab und in den Tagblättern. S. 42. Diese Leute bekamen von dem Gebäude, worinn sie in Paris ihre Zusammenkünfte hielten, den Nahmen Jakobiner; ihr Unterscheidungszeichen die rothe Mütze. So grobschwärmerisch der große Haufe derselben, so tiefarglistig deren geheimes Comite, dessen Tochter die gewähnte Propaganda. Die gemäßigter Gesinnten, die zwar auch die Freyheit, aber nur durch die Konstitution und unter einem Könige wollten, nannte man Feuillans. Durch die Einflüsse der Jakobiner beschloß die im Sept. 1791 auf die konstituirende Versammlung gefolgte Nationalversammlung die Abschaffung des Majestätstitels. Daher die Vereinigung Avignons mit Frankreich. S. 43. Von der Wiedervereinigung Leopolds II. und Friedrich Wilhelms, und ihrer Zusammenkunft in Pilnitz. — Noch war der Krieg nicht erklärt, aber die Ruhe in Europa glich der auf der Spitze eines Vulkans, wo man, wenn man die Oberfläche aufdeckt, nichts als innere Gährung sieht, die einen baldigen furchtbaren Ausbruch verkündigt. Denn so weit war's schon gekommen; man beargwohnte sich von beyden Seiten — der nächste Uebergang zum Kriege. S. 44. Noch wandte Leopold alle Mittel zum Frieden an; aber umsonst. — „Sie verachteten“ — war die allgemeine Stimme der Nationalversammlung und des Volks — „das Intriguenspiel und die Schleichkünste der Diplomatik. Wozu sich noch lange mit öden Hin- und Hererklärungen quälen?“ Krieg! Krieg! scholl von den Pyrenäen bis zum Rheine alles wieder. S. 45. Im ungestümen Aufflammen

men

men von Enthusiasmus ward daher den 20. April 1792 über Krieg berathschlagt und wirklich auch Krieg gegen Oestreich erklärt. — Angabe der Ursachen desselben. S. 46. Erklärung an alle Völker Europa's über die Art, wie sie Krieg führen wollten. Sehr abstechend mit ihrem Benehmen in der Folge.

Zweyter Abschnitt. Vom Anfange des Krieges bis zur Suspension Ludwigs XVI. 10. Aug. 1792.

Hier zeigt sich der Verf. ganz als deutscher Livius und kämpft mit Schillern mächtig um den Kranz. Er zeichnet die handelnden Personen mit kurzen aber kräftigen Zügen genau; läßt sie öfter selbst sprechen, wie jener. Zwar durft' er hier so vielem Talente und so vieler Kunst nicht aufbiethen, denn aufmerksame Leser des Moniteur's werden sich erinnern, daß dort Reden geliefert wurden, die jenen des Livius an Geist und Stärke des Ausdrucks gleich kommen, wo nicht dieselben, wenigstens im Anfange, oft übertreffen. Aber bey allen dem hat er doch schon dadurch ein sehr großes Verdienst, daß er sie uns am rechten Orte, mit eben dem Geiste belebt und in ihrer ursprünglichen Würde wiedergab. — Die meisten Vorfälle, welche in diesem Abschnitte vorkommen, sind schon zu allgemein bekannt; wir heben also auch hier nur das Wichtigste aus.

Nach allen S. 48 angeführten Gründen scheint es doch immer noch zweifelhaft, daß Leopold Krieg mit den Franken nicht gewollt habe. Seine hier aufgestellten Handlungen können eben so gut aus der Nothwendigkeit, mit den Türken Friede zu machen, hergeleitet werden, als aus seiner natürlichen friedlichen Sinnesart. Man bedenke die Konstellation, unter der er seine Regierung in Deutschland angetreten hat. Der langwährige, wenig erspriesliche Türkenkrieg hatte die von Joseph gehobenen Kirchenschätze bereits verschlungen, Oestreich an Geld und Menschen schon so ziemlich erschöpft. Alles beweist immer eben so gut, daß er nicht

gekonnt, als daß er nicht gewollt habe. Freylich bleibt beydes wohl noch lange ungewiß; denn Leopold hatte seine Politik unter Italienischem Himmel studiert; sie war unabsehbar tief, und verschwiegen, wie das Grab. — Franz II. belebte seines Oheims Sinnesart. Der junge Staatenlenker mußte auf ein Mittel denken, den Anfang seiner Regierung auszuzeichnen. Die Sache mit den Franken schien ihm vielleicht die beste Gelegenheit dazu.

S. 51 liefert der Verf. in gedrängter Kürze den entworfenen Plan der Franken zum Feldzuge. Dumourier, der das Kriegswesen nach Grundsätzen und aus Erfahrung kannte, hatte denselben unter Luckner's und La Fayette's Zustimmung, aber ganz gegen Rochambeau's Meinung, der nur einen Vertheidigungskrieg wollte, gezeichnet. Die Rollen waren folgendergestalt ausgetheilt. Die schroffen Gebirgpässe von Brundrutt im Bisthum Basel, die den Deutschen den Eingang in das Departement des Oberrheins und des Doubs hätten öffnen können, sollte Luckner besetzen. Indem La Fayette die beyden Städte Luxemburg und Namur berennte, sollte unter Rochambeaus Oberbefehl Biron mit 10,000 Mann Mons wegnehmen und von da nach Brabant gegen Brüssel vorrücken. Zu gleicher Zeit sollten sich gegen Flandern hin, Dillon Dornichs und Elbec Veurne's bemächtigen. S. 52. Der eine Theil dieses Plans ward sogleich von Custine unter Luckners Oberbefehl glücklich vollzogen. — Nicht so glücklich waren die Versuche der Franken gegen Belgien.

S. 62. Macht der beyden Kriegführenden Theile. — Ein Oestreichisches Heer, tief aus Ungarn und Böhmen heraus, über 60,000 Mann; in nicht viel minderer Zahl der König von Preussen, mit ihm ein Heerhaufen der Hessen. Ein und derselbe Feldherr über beyde Heere mit unumschränkter Macht, der Herzog Karl von Braunschweig, der seit seiner Cäsarartig schnellen Unternehmung

gegen Holland für den ersten Feldherrn des Zeitalters galt. — Die Franken, S. 66, mächtig durch die ausgerundete, zusammengedrängte Größe und den gewaltigen Umfang ihres Reichs, mit 25 Millionen Menschen angefüllt, schienen nur ausgerottet werden zu müssen, wenn man die vorige Ordnung der Dinge wollte wieder herstellen können. Aber das Volk stand ganz in Waffen. S. 67. Man gab um diese Zeit die Zahl der Linientruppen auf 190,000 Mann, die der wohlbewaffneten Nationalgarden auf eine halbe Million an; allein jene war zu hoch, diese zu gering angegeben. S. 68. Stellung der verschiedenen Heere der Franken. S. 71. Vorbereitung zu des Königs Ludwigs vorläufiger Entsetzung. S. 72, 73. Schilderung des schrecklichen Gemezzels am 10. Aug. — Ludwigs vorläufige Entsetzung seiner Königsgewalt. S. 74. Beschluß, daß La Fayette lebendig oder todt nach Paris geliefert werden sollte.

Dritter Abschnitt. Von der Suspension Königs Ludwigs XVI. bis zur gänzlichen Abschaffung der Königswürde in Frankreich und dessen Umformung zur Republik, 21. Sept. 1792.

S. 75. Benehmen des größten Theils der Nation bey der Suspension des Königs. Er war entzückt darüber, „daß in der großen neuorganisirten Staatsmaschine eine so kostbare, so gefährliche Verzierung, vor der Hand wenigstens, außer Gebrauch gebracht worden sey.“ — Anders urtheilte man in einigen Departementen darüber. — Noch weit zweydeutiger waren die Gesinnungen der Armeen. S. 76 f. La Fayette zeigte dieß durch Handlungen und Worte. S. 77. Dessen Fall. S. 80. Niedliches Gemählde von den Vorfällen bey Sirk, Montmedy und Longwy. S. 82. Wegnahme von Verdun. S. 84. Der darauf erfolgte Gefangenenmord zu Paris. S. 85. Kriegserklärung der Franken gegen Sardinien. S. 87. Abschaffung der Königsgewalt.

Vierter Abschnitt. Von der Umformung Frankreichs zur Republik bis zum Schlusse des Jahrs 1792.

Die Umschaffung der Monarchie in eine Republik zu einer Zeit, wo den Franken die fürchterlichste Gefahr von aussen drohte, schien mehr wildes Aufzucken einer Fieberfantasie, als besonnener Entschluß in einer Sache, von der Wohl und Weh von 25 Millionen Menschen abhing. Aber bald klärte sich das ganz anders auf, und nie zeigte das Kriegsglück seine unergründlichen Launen so auffallend; denn als hätte das Verhängniß plötzlich mit eiserner Hand den ganzen bisherigen Kreis der Begebenheiten verrückt, fing von dieser Zeit alles an, für die Deutschen eine nachtheilige, und für die Franken die günstigste Wendung zu nehmen. Die ganze Last des Kriegs gegen die Deutschen trug um diese Zeit Dumourier; denn Luckner war seines Alters wegen nach Paris abgerufen worden. S. 90. Er in Champagne gegen die Deutschen Fabius, der Zauderer. S. 91—93. Treffliche Schilderung der Vorfälle zwischen ihm und den Deutschen. S. 94. Rückzug derselben aus Champagne. S. 95. Fehlgeschlagener Versuch, Thionville zu erobern. S. 96. Aufhebung der Belagerung von Ryssel. S. 98. Montesquieus Eroberung von Savoyen. S. 99. Wegnahme Nizza's durch Anselme. S. 100 f. Custine's Ueberrumpelung am Rheinstrohme. S. 102. Dumourier's Vordringen in Belgien. S. 103—105. Feingezeichnetes Gemählde von der Schlacht bey Gemappe. S. 106—107. Gänzliche Eroberung des ganzen Oestreichischen Belgien. Die Franken fingen nun wieder an zu schwindeln. — Alle Staaten des Welttheils zu Freystaaten umgeschaffen, alle Nationen in eine große Brüdermasse vereinigt; aber, wohl zu merken, immer die Französische die Erste, immer Paris der Hebel für das übrige Europa, und die Hauptstadt der Welt — das waren die Aussichten, denen die Nationalversammlung nun

immer näher zu rücken glaubte, die Zwecke, auf die sie hinarbeitete. Sie entwarf um diese Zeit eine Art von Revolutionssystem für ganz Europa. Wie einst zu König Artus Zeiten oft ein abentheuerlich tapfrer Ritter auszog, um nach allen Winden hin sich als den Rächer alles Unrechts anzubiethen, so erklärte sich die Nationalkonvention für die Weltbefreyung auf das Feyerlichste. — So ungeheuer dieser Gedanke war, so deutete doch Alles darauf hin, daß sie mit dem vollsten Ernste auf dessen Ausführung sann.

S. 109. Custine und Dumourier sollten damit zuerst bey den Deutschen anfangen; aber ihnen wälzten sich deutsche Tapferkeit und Kriegskunst und widerstrebende Natur entgegen.

S. 110. Sie wurden noch vor Ende des Jahrs zum Theil von deutschem Boden wieder zurück gedrängt. Custine's orientalischprächtige Titulatur; dessen Fehdebrief an den Landgrafen von Hessenkassel, wie man ihn eher von einem Hunnen- als von einem Franken-General hätte erwarten können. S. 111. Wiedereinnahme von Frankfurt durch die Preussen und Hessen.

In dieser Lage befanden sich die Dinge am Schlusse des Jahrs 1792, eines Jahrs, das an unerwarteten Glückswechseln, an kühnen, oft ungeheuren Thaten reicher war, als manches andere Jahrzehend. S. 112. Eine angenehme Uebersicht dieses Jahrs und seiner Vorfälle. Auf S. 113—116 schließt dieses so höchst interessante Taschenbuch mit einer chronologischen Tafel über die wichtigsten Begebenheiten des Jahrs 1792, die Bezug auf den Krieg haben, nach den Monathstagen eingerichtet.

Wir thun am Ende an den Verf. bloß zur Belehrung nur noch die Fragen: Warum nichts von der Theuerung, dem künstlichen Mittel, das Volk für die Plane der Revolutionshäupter in volle Flammen zu setzen, als es schon so weit war, wie S. 31 beschrieben wird, erwähnt; warum überhaupt

 nichts

nichts von den ersten Köpfen und Leitern der Revolution, einem Mirabeau, Herzog von Orleans und dessen ungeheuren Geldvergeudungen unter das Volk, auch nicht mit einer Sylbe angeführt worden ist? — Dort scheint uns eine Lücke, und der Uebergang zu La Fayette etwas zu rasch zu seyn.

Jeder Leser wird mit uns dem Jahrgange 1793, wo wir eines der seltensten und furchtbarsten Schauspiele sehen sollen: ein Volk, das mit einem ganzen Welttheile anzukämpfen wagt, mit sehnlichem Verlangen entgegen hängen.

Minder wichtig und reich an neuen Ideen ist der

Almanach der Revolutionsopfer für das Jahr 1794. Erster Jahrgang. Chemnitz. 12.

Dem Plane gemäß, welchen die Vorrede angibt, soll er Blicke enthalten, die auf verschiedene Personen gerichtet sind, welche merkwürdige Gegenstände der Revolutionen und entweder durch ihr Verhängniß, oder auch durch ihre eigene Theilnahme daran, Opfer derselben wurden. Dieses Versprechen erfüllt auch der Verf. so ziemlich getreu, und es würde unbillig und ungerecht seyn, wenn wir mehr fordern wollten. — Außer einem niedlichen Einbande enthält der Almanach I) die Bildnisse Gustavs III. Königs von Schweden. II) Ludwigs XVI. Königs von Frankreich. Von beyden haben wir schon weit bessere Zeichnungen und Stiche, als die man hier findet. Dann folgen 12 Kupfer, welche merkwürdige Revolutionsvorfälle darstellen.

1) Graf Ribbings Unterredung mit dem alten General Pechlin wegen Gustavs Ermordung. 2) König Gustav erhält den bekannten Brief ohne Unterschrift über der Tafel. 3) Der verwundete Gustav im Kabinete nahe am Redoutensaale auf einem Sofa im Domino; ihm zur Seite sein trauernder Freund und Waffengefährte General Armfeld. 4) Gustav ermahnt auf seinem Sterbelager seinen Sohn.

5) Ludwigs XVI. Flucht mit seiner Familie nach der Nationalversammlung. 6) Ludwig XVI. mit seiner Familie vor dem Eingange zum Tempel. 7) Ludwig empfängt die Anzeige von seiner Absetzung. 8) Ludwig wird, wie ein Gefangener, im Tempel entwaffnet. 9) Ludwig bey seinem ersten Verhör im Nationalkonvent. 10) Ludwigs Vertheidiger protestiren gegen das gesprochene Urtheil über Ludwig. 11) Ludwigs Abschied von seiner Familie. 12) Dessen Hinrichtung. Das Titelkupfer, eine hübsche Idee, stellt die Revolution als ein kraftvolles Weib vor. Sie eilt mit fliegendem Haar und gürtellosem Gewande vorwärts, und hält ein zerrissenes Papier (welches man ohne Beschreibung wohl errathen muß) empor — das Sinnbild des gebrochenen Vertrags mit der Majestät? Unter dem Fuße, womit sie auftritt, liegt eine zerbrochene Krone. Knechtisch dient ihr die Verschwörung unter einer Larve, und reicht ihr Dolch und Schwert dar, zwischen welchen ihre rechte Hand zu wählen scheint. Hinter ihr lodert eine Stadt (vermuthlich Paris) in Brand auf. Dieses, so wie alle die übrigen Zeichnungen, sind mit vielem Fleiße gearbeitet, und geben die süße Ahndung, daß sich Herr Schubert immer mehr zu einem unserer beliebtesten Künstler in dieser Manier empor arbeiten werde. Die Bildnisse sind nicht von ihm; es kann ihn also unsere Unzufriedenheit darüber so wenig treffen, als die über den vernachlässigten, oft schmutzigen Stich der übrigen Kupfer. Nun folgen die Erklärung der Kupfer und dann die Geschichte Gustav III. auf 44 und Ludwigs XVI. auf 334 Seiten, die wir schon besser und anziehender geschrieben erhalten haben.

Wir wünschen dem folgenden Jahrgange mehr Mannichfaltigkeit und Interesse.

Ueber Kommerz, Fabriken und Manufakturen im Königreich Böhmen. In Briefen von Joseph Anton Schreyer, Kaiserl. Königl. Kommerzienrath. 2s Heft.

Prag und Leipzig, bey Albrecht und Kompagn. 1794, 8. 65 S. ohne den Titel.

Das erste Heft, welches in voriger Herbstmesse erschien, geht über die Grenze unserer staatswissenschaftlichen Litteratur hinaus; wir begnügen uns daher von der gegenwärtigen, vielleicht periodisch werdenden, sehr gemeinnützigen Schrift vollständige Nachricht zu ertheilen.

Immer ist es ein rühmliches, selbst patriotisches Geschäft, wenn Kaufleute oder Kameralisten, die entweder bey der Hauptquelle wohnen, und deswegen von dem Kommerz- Fabrik- und Manufakturzustande eines Staats, aus den jährlich von den Städten und Provinzen einzusendenden Listen, getreue Auszüge dem handeltreibenden Publikum vorlegen, oder diesen nützlichen Zweck zunächst aus den Fabrik- ꝛc. Registern zu erreichen suchen. Dieses kann um so leichter geschehen, weil Tabellen dieser Art fast in allen Ländern eingeführet worden und dieselben ein wesentliches Stück der hohen Landespolizey sind. — Was deshalb seit mehreren Jahren die noch immer interessant bleibende Gothaische Handlungszeitung und auch gelegentlich das beliebte Leipziger Journal für Fabr. Manufakt. und Handl. bald von diesen, dann von jenen Ländern einzeln darstellt, das liefert Hr. KR. Schreyer in dem vor uns liegenden Hefte von Böhmen in einer Form und Ordnung, die in aller Absicht bequem ist, jeden Handlungszweig dieses Landes, bey jedem Verleger übersehen zu können.

Die hier von S. 2—24 in alphabetischer Ordnung verzeichnete Manufakturen und Fabriken von Böhmen betragen für das Jahr 1792 in allem 95 Fabriken, welche 139613 Fabrikanten beschäftigten.

Im Jahre 1791 war diese Summe 93 Fabriken und 134068 Fabrikanten, folglich mußte nach der S. 24 und 25 gezogenen Bilanz der Verbesserungszustand für 1792 betragen: 2 Fabriken und 5545 Fabrikanten. Hr. Sch. setzt aber a. a. O. für die Anzahl dieser vermehrten Arbeiter nur 5528.

Dieses

Dieses ist aber unrichtig, und vielleicht ein Druckfehler; denn wenn man von der Anzahl der für 1792 vermehrten Fabrikanten ad 6528, die Summe der 1791 minder gewesenen 983 abzieht (der Hr. Verf. schreibt statt abgezogen, abgeschlagen); so bleiben wie vor 5545.

Bey näherer Untersuchung fand Rez. auf einigen vorhergehenden Seiten die Summen des Vermehrten oder Verminderten nicht überall richtig angegeben; um dieses zu beweisen, wollen wir ein Beyspiel ausheben. S. 2 und 3 wird die Summe der Baumwollenzeug-Fabriken, Arbeiter und Werkstühle für das Jahr 1792 bestimmt zu 18 Fabriken, 4659 Arbeiter und 2819 Stühle; 1791 betrugen dieselben 15 Fabriken, 3956 Arbeiter und 2537 Stühle; folglich in 1792 vermehrt durch 3 Fabriken, 703 Arbeiter und 282 Stühle. Beyde ersteren Reste sind richtig aufgeführt, nur die letztere Verbesserung gar nicht, wie dieß auch S. 22 und 23, Artik. Wollenzeugmacher und anderwärts der Fall ist. Ueberhaupt können tabellarische Angaben der Art, wenn sie als sicherführende Hülfsmittel gebraucht werden sollen, nie zu sorgfältig geschrieben und gedruckt werden, Fehler, woran bisweilen bloße Uebereilungen schuld sind. — S. 26. Manufakturzustand der Spinnerey für 1791 und 1792. Die Anzahl der Flachs- Baum- und Schafwollen-Spinner hat für letzteres Jahr 32506 gewonnen; ein sicherer Beweis, der den augenscheinlichen Wachsthum des Böhmischen Kommerzes bestättiget. — S. 27—65 erklärende Anmerkungen, wie sich verschiedene Gattungen Manufakturen in Böhmen verbessert haben. Angehängt ist das Verzeichniß der ansehnlichsten Kaufleute, die den Verschleiß so vieler Fabrikate befördern. Strenge Ordnung und edle Simplizität begleiten allenthalben den Hrn. Vf., der hier S. 27—42

A den linnen Artikel voran gehen läßt. Er wird eingetheilt: 1) Leinwand, wobey Hr. Schr. S. 27 versichert:

sichert: dieser Gegenstand des Kommerzes habe in Böhmen den höchsten Grad der Vollkommenheit erreicht. Wir läugnen es nicht, daß diese Fabriken sich über viele andre der Art erheben; inzwischen können sie doch im Ganzen mit den Preussischen Fabriken in Schlesien, Bielefeld und anderwärts; in Sachsen, Elberfeld, Haarlem rc. noch bey weitem nicht wetteifern, welches Rez. aus eigner Erfahrung kennt. Doch wünschen wir von Herzen, daß die mannichfaltigen Hindernisse, die dem Böhmischen Handel und der auswärtigen Konkurrenz, wie in mehr andern Ländern, wechselseitig noch im Wege stehen, durch bessere Einsichten der Staatskunst dereinst gehoben werden mögen. — Nun folgen Nahmen der Städte und ihrer Großhändler, die mit fertiger Leinwand nach der Fremde und den Kaiserl. Erblanden handeln. Bloß Warnsdorf, unweit Romburg, zählt 35 Kaufleute, die sich mit diesem Artikel beschäftigen, und der, nach S. 34, in Prag 8 jüdische Handelsleute reichlich nährt. 2) Schleyer und Battist oder Linon, — Fabrikate, die vorzüglich in Sternbach, Rochlitz und anderwärts im Gebirge verfertiget werden. Noch vor wenig Jahren waren diese Zeuge fremd; jetzt aber versorgen sie nach S. 35 schon 550 Stühle. Gegenwärtig sind aber S. 36. 3) die gezogenen Tisch- und Tafelmanufakturen, so wie 4) die Tapeten- oder gewichste Leinwands-Fabriken sehr wenig im Betrieb. Ungleich zahlreicher, schöner und besser werden dieselben in Schlesien, Sachsen, Chemnitz, Hohenstein und andern Orten dieser Gegend fabriziret. Selbst die Canefasse, sogar die trefflichen Nachahmungen der Englis. Mousselinets, zeugen, wie mehr andre Kunstprodukte dieser Art, von der immer in Deutschland zunehmenden Vervollkommnung der Spinnerey, — von der Thätigkeit unserer spekulirenden Handelsleute und dem ununterbrochenen Eifer, ausländische Fabriken auf deutschen Boden zu verpflanzen. — Glücklicher scheinen die S. 37—39 angezeigte

zeigte 5) Leinen- und Seidenspitzen in Böhmen fortzukommen. Ihr eigentlicher Sitz ist im Gebirge zu Neudeck, Joachimsthal rc. In Neudeck allein werden 13 Handlungshäuser genannt, die den Absatz dieses Artikels befördern. Ungeachtet die Flachsspinnerey ziemlich beträchtlich ist; so kann das dadurch 6) erzeugte Leinen-Gespinst die hier zu Lande befindlichen Manufakturen bey weitem nicht hinlänglich damit versehen. Ein großer Theil wird daher nach S. 39 aus Mähren und Ober-Schlesien bezogen. — Auch die Bleichereyen in der Gegend des Städtchens Schönlinde bey Romburg, sind ansehnlich, weshalb durch das 7) weißgebleichte Garn und Zwirn in besagtem Orte 18 Kaufleute die glänzendsten Geschäfte machen. — Jetzt folgen

B die Wollen-Artikel, und zwar 1) Tuchmanufakturen. — Der Hr. Vf. zeigt S. 42 die Gründe an, wodurch diese Fabrikate in Böhmen zugenommen haben. Außer verschiedenen Grossisten in Prag, Braunau, Reichenberg und Pilsen werden die Tücher, die den Achener und Eupener bey weitem nachstehen, in Prag durch 5 jüdische Handelsleute, sowohl nach der Fremde, als in Böhmen im Großen abgesetzt. — Auch Böhmen leidet in etwas wegen der zur Mode gewordenen Mousselinen-Schleyer, gedruckten Leinwand und Cattune, in Absicht seiner 2) Wollenzeuge. Demungeachtet hat sich nach S. 44 fg. diese Manufaktur um 794 Stühle verbessert. — Minder beträchtlich sind 3) die Hüthe, die aber 4) durch die gewirkte Strumpf-Fabriken (S. 46 fg.) völlig ersetzt werden. Andre Zweige des Kommerzes, wie z. B.

C Baumwollenzeuge, sind nach S. 47—49 in Tupadl, Rottenhaus, Burgstein, Rakonitz und Kaden anzutreffen. Hauptfabrikate bestehen in Mousseline- und Baumwollen-Schleyern, gestreifter, piquirter und geblümter Sorten, die besonders in Eger, Graßlitz und Asch eine

große Anzahl Arbeiter und Kaufleute in Thätigkeit sez-
zen. — Weniger erheblich ist

D der Seiden-Artikel, der S. 49 fg. 1) in Seidene Zeuge und 2) in Seidene Bänder eingetheilet wird. Prag, das sich allein mit diesem Handel beschäftiget, läßt auf 291 Weber- und 802 Handstühlen diese Manufakturen verarbeiten. Schade, daß Böhmen wegen seiner bequemern Lage gegen das nordwestliche Deutschland in diesem Stück noch so weit zurück ist. Rez. kennt einzelne Handlungshäuser im Herzogthum Berg und in Crevelt, die seit dem Jahre 1791 eine ungleich größere Anzahl Stühle unterhalten. Besser sind die S. 50—52 aufgeführte

E gedruckte Cattun- Leinwand- und Tüchermanufakturen besetzt;

E (diese Abtheilung kommt hier doppelt vor) liefert den Papierartikel, der 1) in Papiermühlen; 2) Papiermasche-Fabriken und 3) in Spielkarten abgesondert worden. Hierinn kann sich Böhmen, vielleicht zu seinem Glücke, mit der Nachbarin Germania, nicht einmahl nach Verhältnissen messen. Bloß der deutsche Buchhandel erfordert mehr Papier, als alle 114 Böhmische Mühlen, die hier S. 52 fg. angegeben werden, jährlich liefern können. —

F Der Lederhandel ist fast allein in den Händen der Juden; ein Beweis, daß derselbe durchaus nichts zu bedeuten hat. — Auch

G der Metallartikel, der S. 54 fg. 1) in Metallene Knöpfe und 2) in Messings-Schnallen zerfällt, ist von keinem Belange. Ungleich wichtiger sind bekanntlich

H die Glasfabriken, deren hier S. 55—61 fünf Branchen, nehmlich 1) eigentliches Glas, 2) Spiegel, 3) Böhmische Kompositionssteine, 4) Granaten und 5) Schmelzperlen eingeräumet werden.

den. Steinschönau zählt die meisten Kaufleute in Glas. — Noch sind S. 61—63

I verschiedene Naturprodukte, als solche Fabrikate aufgeführt, die eine ziemliche Anzahl Arbeiter fast ununterbrochen beschäftigen. Die wichtigsten derselben sind 1) Alaun; 2) Schmalte; 3) Bleystifte; 4) Pottasche; 5) Mennige (im Buche steht Männig); 6) Kienruß und 7) Stärke- und Haarpuder-Fabriken. — Uebrigens sind die hier S. 63—65 erwähnte

K verschiedene andere Artikel, wie z. B. 1) Fischbein; 2) Drechslerwaaren; 3) Siegellack und 4) Zuckerraffinerien, wenn man die zweyte Abtheilung davon ausnimmt, unbedeutend.

Inzwischen gereicht es dem Herrn Verf. zur Ehre, daß er auf so wenigen Bogen viel Gutes geliefert hat, wenn auch gleich manches, wie z. B. musikalische Instrumente, Saiten und mehr andre Fabrikate, die hauptsächlich durch Leipzig, Nürnberg und Frankfurt in Umlauf gebracht werden, hier noch zu ergänzen seyn würden. Der Hr. KR. können daher auf den Beyfall des Publikums rechnen, wenn sie über diese und ähnliche Gegenstände des Böhmischen Handels, in der Folge näheres Licht verbreiten. Wie aber auf dem Titel dieser Schrift **Briefe** genannt werden können, da doch in derselben keine Spur davon anzutreffen ist, wird nicht abgesehen; es sey denn, daß das erste Stück, welches dem Rez. noch nicht vorgekommen, dazu Anlaß gegeben hätte.

Leipzig in der Breitkopfschen Musikhandlung: Gesundheits-Taschenbuch zum Gebrauch für die aufgeklärten Stände Deutschlands auf das Jahr 1794 von I. C. F. Leune, 12 und 274 S. Taschenformat, nebst einem Titelkupfer von Rosmüller in punktirter Manier, die Göttin Hygea vorstellend.

In der widerlich tändelnden und gezierten Vorrede erklärt Hr. **Leune**, er habe sich bloß dadurch bewegen lassen, gegen-

gegenwärtiges Gesundheits-Taschenbuch herauszugeben, weil es jetzt Mode sey, solche kleine Büchelchen zu schreiben und zu lesen. Wir wollen sehen, ob er diese Mode mit gehörigem Anstande mitmacht, und ob es das Publikum ihm Dank wissen wird, sie mitgemacht zu haben. Die Einleitung S. 3—76 enthält einige Betrachtungen über die Wichtigkeit der Gesundheit und den Plan dieser Schrift. — Auf eine umständliche Demonstration der allgemein anerkannten Wahrheit, daß Gesundheit das wichtigste und schätzbarste Gut unsers Erdbodens sey, folgen Betrachtungen des Einflusses, welchen der jedesmahlige Zustand des Körpers auf die Geistes- und Verstandeskräfte überhaupt habe. Hr. L. schafft sich selbst, vermuthlich um sich des Dankes seiner Leser desto gewisser zu versichern, eine Menge von Schwierigkeiten, die er mühsam, oft in sesquipedalen Perioden, auf seinem Wege beyseite wälzt: er glaubt sogar zu sehen, daß sich viele Aerzte mit fürchterlichem Blick und drohender Geberde mächtig wider ihn auflehnen, und wohl gar von seinem Unternehmen Schmählerung ihrer Einkünfte besorgen werden. — Aber wir bitten ihn, sich nicht zu fürchten. Die Aerzte haben sich nicht aufgelehnt, haben nicht gedroht, haben keinen Verfall ihrer Nahrung befürchtet, als Tissot seine Anweisung für das Landvolk, Ungar seinen Arzt schrieben; sollten sie denn wohl ihre Galle nur für den unschuldigen Hrn. Leune und für sein Taschenbuch, dessen Celebrität annoch zu den futuris contingentibus gehört, aufgespart haben? Eine umständliche Anzeige dessen, was der Vf. in diesem Almanach vortragen und nicht vortragen will, hilft ihm die 75 Seiten der Einleitung ausfüllen.

1) Gemählde einer ganz vollständigen Gesundheit S. 76—145. Der Vf. meint, der höchste mögliche Gesundheitsgrad könne nur bey einer völlig ausgebildeten Mannsperson Statt finden und gedacht werden. Dieser Ausspruch beweist, daß sein Begriff von dem Wesen der Gesundheit nicht klar und deutlich genug ist. Gesundheit ist nichts anders,

ders als Tüchtigkeit des Körpers zu ungehinderter und beharrlicher Vollbringung aller ihm zukommenden, und auf seinem höchsten Zweck als Seelenorgan Bezug habenden Verrichtungen — oder, mit andern Worten, der Zustand jedes Körpers, in welchem alle seine Kräfte, alle seine Verrichtungen dem Endzwecke der thierischen Natur vollkommen Gnüge leisten. Dem zufolge ist in jedem Alter, in jedem Geschlechte eine ganz vollständige Gesundheit möglich, nur wird sie durch die jedem Alter und Geschlecht eignen Nebenbestimmungen besonders modifizirt, und sieht man, wie billig ist, auf diese, so kann man sagen, es gibt für jede Stufe des Lebens, für jedes Alter, Temperament u. s. w. ein eigenes höchstes Ideal der Gesundheit. Hr. L. fürchtet durch die Behauptung, daß dem weiblichen Geschlechte eine höchst vollständige Gesundheit nicht zukomme, das Mißfallen desselben auf sich zu laden. Doch wohl nicht im Ernste? Dieses Geschlecht weis zu gut, daß seine größeste Stärke in seiner Schwäche besteht, und viele Weiber sind sogar so fest überzeugt, daß ein gewisser Anstrich von Kränklichkeit sie in den Augen der Männer interessanter mache, daß jene Behauptung wohl eher von Seiten der Physiologen, als von Seiten des weiblichen Geschlechts Widerspruch finden möchte. Der ganze Aufsatz enthält übrigens nichts, was hier ausgezogen zu werden verdiente, und am Ende werden dann die Leser mit dem Troste abgefertigt, „daß der hier beschriebne höchste Gesundheitsgrad eine unerreichbare Vollkommenheit und also eine unmögliche Sache, mit einem Worte, ein bloßes Ideal sey," also — daß Hr. L. seinen Lesern und Leserinnen (auf diese letztern scheint er überall ganz besonders zu rechnen) ein Feenmährchen erzählt habe. — Allenthalben sieht man es dem Verf. an, daß es ihm an hellen und philosophischen Begriffen fehlt. So z. B. wenn er S. 116 sagt: die thierischen Grundkräfte wären nicht eigentliche Kräfte, sondern die Summen der wichtigsten Erscheinungen des thierischen Körpers. Aber Erscheinungen sind ja Wirkungen, wie kann man sie Kräf-

Kräfte nennen? Aus ihrem Daseyn schliessen wir auf die Existenz der sie hervorbringenden Kraft, deren Daseyn sich, wenn wir auch ihre Wirkungsart nicht kennen, unsrer Ueberzeugung aufdringt.

2) Betrachtung einer unvollkommenen und vorzüglich einer sogenannten schwächlichen Gesundheit S. 146. Dieser Aufsatz ist, im Ganzen genommen, besser gerathen als der erste, wiewohl er nichts enthält, was Aerzten neu seyn könnte, für das Publikum aber, welchem Herr L. seine Arbeit gewidmet hat, zu gelehrt und trocken abgefaßt ist. Irren wir nicht, so finden sich hier und auch in einigen einzelnen Stellen des vorhergehenden Aufsatzes mehrere Spuren von fleißiger Benutzung der Kollegienhefte eines gewissen Leipziger Professors, so wie auch Gaubius hier und da benutzt ist, nur daß Hr. L. seine Vorgänger nicht überall verstanden zu haben scheint. Er verspricht S. 175 einen Versuch einer Kritik der medizinischen Nasologie herauszugeben; allein wir glauben, er könnte sich diese Mühe ersparen, denn das, was er, nach einigen Außerungen zu urtheilen, in dieser Schrift leisten will, hat bereits Daniel in seinem Systemate aegritudinum gnüglich geleistet.

3) Verhaltungsregeln für einen vollkommen gesunden Menschen, in Absicht auf die Erhaltung seiner Gesundheit S. 206.

4) Regeln zur Verbesserung und Befestigung einer unvollkommenen und vorzüglich einer sogenannten schwächlichen Gesundheit S. 235. Aeußerst dürftig, weil der Verf., wie ihm spaßhaft zu sagen beliebt, „zu umständlichern Erörterungen gerade nicht aufgelegt ist, und nicht immer Muße genug hat, um sich in so weitläuftige Unterhaltungen (Unterhaltungen??) als die bisherigen einzulassen.“ — Möchte es ihm doch lieber ganz und gar an Muße gefehlt haben, sein Taschenbuch zu schreiben! —

Anhang von der Erhaltung, Beförderung und Wiederherstellung der weiblichen Schönheit. Sehr alltäglich und

und — An die Gesundheit, ein Gedicht von dem Freyherrn U. H. von Schliepenbach, welches, obwohl ziemlich mittelmäßig, doch beynahe noch das beste Stück in diesem ganzen Taschenbuche ist. — Sollte Herr L. den Gedanken nicht aufgeben können, sein Taschenbuch in dem nächsten Jahre fortzusetzen, so muß er sich eines weniger gelehrten (oder gelehrt scheinenden) und populäreren Vortrags befleißigen; vor allen Dingen aber muß er sich ja nicht einbilden, daß er schön und für Leser von Geschmack unterhaltend schreibe, wenn er langgesparte schwerfällige Perioden an einander reiht und sie mit Einfällen zu würzen sucht, welchen man es nur allzusehr und nicht ohne ein gewisses Mitleid ansieht, daß er sie einem ziemlich dürftigen Witze durch eine Art von geistiger Tortur ausgepreßt hat.

Ostindien. Ein historisch-geographisches Lesebuch. Aus den besten und neuesten Reisebeschreibungen und andern geographischen Schriften gesammelt. Frankfurt und Leipzig bey Pfähler, 1794. S. 348 ohne XXXVIII Seiten Vorrede, Einleitung und Inhaltsanzeige 8.

Nach der Meinung des Verf. (auch des Rez.) fehlt uns noch ein geographisches Lesebuch, worinn in gehöriger Ordnung das Unterhaltendste, Interessanteste, Gemeinnützigste der Länder- und Völkerkunde aus den Besten der neuen Reisebeschreibungen zusammengetragen und erläutert wäre, und welches dem Lesefreunde zur Unterhaltung, dem Schüler zum Nachlesen nach dem geographischen Unterrichte und dem Geographielehrer zum Magazine dienen könnte. Ein solches Werk wollte nun der Verf. liefern, sammelte dazu Materialien und entschloß sich zuerst die interessantesten Nachrichten von Ostindien, als Probe von seinen Arbeiten, herauszugeben. Aber unglücklicherweise hinderte ihn eine langwierige Krankheit, die von ihm gesammelten Nachrichten so vollkommen, als er selbst wünschte, zu bearbeiten, auch sah er sich

 genö-

genöthigt, seine Arbeit bloß auf das feste Land von Ostindien einzuschränken. Und in einer andern Stelle liest man: wegen Zeitmangel konnte ich hier nicht ausführlicher seyn. (War denn aber die Herausgabe dieses Lesebuchs gerade bis zum Oktober 1793 so unumgänglich dringend nothwendig?)

Die hierinn befindlichen Aufsätze sind folgende: als Einleitung, ein kurzer geographischer Abriß von dem festen Lande von Ostindien. Dann folgt: 1) Karakteristik der Hindus; körperliche Beschaffenheit, Kleidung, Erziehung, Sprache, Nahrungsmittel, Wohnungen, Karakter, von dem Verbrennen der Wittwen der Hindus, Beschreibung des jährlichen Festes, an welchem sich der König von Mysore im Jahre 1782 öffentlich zeigte S. 3—15. 2) Weitere Schilderung der Indier, S. 15 bis 23. Gemüthsbeschaffenheit der Hindus, Justizverfassung; von den Tamulen, ihrer Mäßigkeit, ihren Religionsübungen; von falschen Münzern, ihren Strafen, von Kriminalverfahren, nach Hennings. 3) Ueber einige Gebräuche der Indier, S. 24—32. Von ihrer Art zu trinken, Gebrauche des Mistes, Religionsbegriffe der Hindus und Parsen, ihrer Leichenbestattung, Salbe gegen die Pokkengruben, nach Mackintosch. 4) Von den Heyrathen der Indier, S. 32—53, aus Sonnerat. 5) Ueber die Verbrennung der Wittwen der Hindus, S. 54—67, nach Sprengel und andern. 6) Beschreibung eines Harems in Indien, S. 67—75, aus Sprengels Beyträgen. 7) Beschreibung einer Parsen-Hochzeit, S. 75—87, aus Makintoschs Reisen. 8) Von den Bajaderen oder Tänzerinnen, S. 87—92. 9) Acht moralische Fabeln der Indier, aus Sonnerat, S. 92—102. 10) Glaubensbekenntniß der Braminen, aus Ebendems. S. 102—107. 11) Der Marattenstaat, aus Makintosch, S. 108—118. 12) Die Landschaft Kaschmir, aus Sullivan, S. 118—124. 13) Von den

Pata-

Patanen oder Afganen in Hindostan, aus Sprengels Zusätzen zu Hyder Allys Leben, S. 124—137. 14) Von den Seiks und ihrer Religion, aus Sprengels Beyträgen, S. 137—148. 15) Ueber den Salagraman, (einen wurmstichartigen Kiesel) a. d. Kunde fremder Länder und Völker, S. 148—157. 16) Von dem Königreiche Tanschaur, aus Hennings, S. 157—168. 17) Beschreibung von Madras, S. 168—177, aus Langstedt. 18) Beschreibung von Pondischery, aus Le Gentil, S. 177—201. 19) Beschreibung der Stadt Surate, aus Grose, S. 201 bis 205. 20) Beschreibung von Goa, aus verschiedenen Nachrichten. 21) Beschreibung von Ava und Pegu, nach Pekotto und Hunter, S. 213—244. 22) Beschreibung von Sina und Karakteristik seiner Einwohner, S. 244—289, nach Choisy und Tachard u. a. 23) Von der Halbinsel Malakka und den Malayen, S. 289—303. 24) Von Kochinsina, S. 317—334. 25) Vom Königreiche Tunkin und seinen Einwohnern, S. 334 bis 348, aus mehrern Berichten.

Schon diese bloße Inhaltsanzeige zeigt, in wie ferne hin und wieder das Unterhaltendste, Interessanteste, Gemeinnützigste von Ostindien hierinnen enthalten seyn dürfte, und in wie ferne der Verf. darauf Anspruch machen könne, daß von ihm die besten Reisebeschreibungen und andre beste geographische Hülfsmittel benutzt worden? — Die meisten Aufsätze haben das Gepräge der flüchtigsten Kompilation, so daß man auch nicht selten auf die sonderbarsten Widersprüche stößt. So z. B. nennt er S. 290 die Malajen ein gesittetes und kultivirtes Volk; — rühmt S. 291 ihre Gewissenhaftigkeit und Redlichkeit in Handlungsgeschäften, und einige Blätter weiter, S. 301, äußert er seine Verwunderung, daß sich die Holländer bis jetzt in einem Lande, (in Malakka), haben erhalten können, welches

 von

von so boshaften und so aufrührischen Leuten bewohnt wird; auch schon vorher S. 246 erzählte er, daß die Malajer, ein wildes, unruhiges Volk wären. — Ohnerachtet man aus einigen Stellen ersieht, daß der Verf. das unglückliche Schicksal des letzten Großmoguls sehr gut weis, so nennt er dennoch S. 202 den Nabob von Surate noch einen Vasall des großen Moguls, und S. 177 heißt es: alle Besitzungen, welche die Engländer in diesem Lande erobert haben, sind Räubern und unrechtmäßig angemaßten Besitzern entrissen, und ihr rechtmäßiger Besitz ist durch den gegenwärtigen gesetzmäßigen Kaiser Schahzadah rc. bestättigt.

S. 178 schreibt er: „Vor dem letzten Kriege war die Stadt Pondichery außer den Vestungswerken der eigentlichen Stadt, auch noch mit einer Linie umgeben,“ (ohne zu bestimmen, vor welchem letzten Kriege. In der Folge sieht man freylich wohl, welchen Zeitpunkt der Vf. meinte).

S. 118 liest man: „Wenn Kaschmire unter die mogolische Herrschaft kam, und wie lange die Zeit seiner Unabhängigkeit dauerte, ehe es den Besitzungen des Hauses Timur einverleibt wurde, das sind Dinge? welche mit unsern Untersuchungen in keiner Verbindung stehn.“ (Warum nicht? Ist dieses Lesebuch nicht ein historisch-geographisches auf dem Titel genennt? Aber freylich bey zu flüchtigem Abschreiben wird bisweilen zu viel, bisweilen zu wenig geschrieben). Und — S. 243: „Doch vielleicht bin ich schon zu weitschweifig gewesen, (bey den Nachrichten von Ava und Pegu) so viel aber kann ich doch versichern, daß meine Nachrichten nicht aus unzuverlässigen Nachrichten des Pöbels zusammengetragen sind?“ (Sollte man nicht auf die Gedanken kommen, daß also die andern Nachrichten des Verf. unzuverlässiger wären?) —

S. 8 schreibt der Verf.: „Mineralien und Edelsteine sind (in Aschem) auch nichts seltnes! (Gehören denn die Diamanten nicht zu den Mineralien?)

Bis-

Bisweilen läßt sich der Sinn des Verf. gar nicht errathen. So S. 176: „In der Verfassung der Ostindischen Kompagnie scheint ein gewisser Grundirrthum zu liegen, in dem nehmlich ihre Aufseher, die von ihren Gouverneurs und zu reich gewordenen Dienern, zu widersprechen und diesen oder jenen seines Amts zu entsetzen. Da dieses ein Gegenstand von der größten Wichtigkeit ist," (ob der Grundirrthum, oder die Verfassung der Ostindischen Kompagnie, oder was sonst? beliebt der Verf. nicht zu bestimmen), „der jemahls in der Geographie eines Handlungslandes vorgekommen, so wird es nicht überflüßig seyn, einige Anmerkungen hierzu beyzufügen." — Unmittelbar darauf erzählt er: „Die Englische Ostindische Kompagnie hat nehmlich theils durch die Zertheilung des mogolischen Reichs, theils aber auch durch Unterstützung der Englischen Regierung und die unerschrocknen, aber glücklichen Unternehmungen ihrer Kriegsoffiziere, so ein erstaunendes Eigenthum auf dieser Halbinsel und in Hindostan an sich gebracht, daß es die Einkünfte vieler gekrönten Häupter weit übersteigt, und einige ihrer Diener versichern, daß all ihr Ausgeben abgerechnet, ihre reine Einnahme sich nahe an zwey Millionen Pfund Sterling beläuft." rc.

S. 198 schreibt der Verf.: „Man unterscheidet zu Pondischery, so wie auf der ganzen Küste, die Rhede in eine große und kleine."

Auf Druck- oder Schreibfehler stößt man auch sehr oft. Gleich auf der ersten Seite: die Zügel, statt Züge; S. 4: „die Buchstaben lehrt man sie kennen, indem sie solche mit ihren eignen (womit?) in den Sand schreiben müssen." S. 18: „daß sie sich vom Zorne hinreißen lassen," anstatt: „nicht hinreißen lassen." So anderwärts „Naiken," anstatt: Nairen, „Lehrsystem," statt: Lehnsystem; „leicht" statt: nicht leicht; „Takernier," statt: Tavernier.

Aus einer Anmerkung in der Einleitung sieht man, daß der Herausgeber dieses Lehrbuchs mit dem Verf. der Unterhaltungen für Freunde der Länder- und Völkerkunde eine und ebendieselbe Person ist.

Oekonomische Beyträge und Bemerkungen zur Landwirthschaft auf das Jahr 1794, oder Unterricht für den Landmann sowohl in Absicht auf seine Gesundheit, als auch bey dem Acker- Wiesen- Garten- und Weinbau, desgleichen bey allen Gattungen der Viehzucht, und wie das Vieh nicht nur gesund zu erhalten, sondern auch bey vorkommenden Seuchen und Krankheiten leicht und glücklich zu kuriren u. s. w. als eine Fortsetzung des ehemahligen Landwirthschafts-Kalenders. Stutgard im Verlage Joh. Ben. Metzlers. 44 S. nebst einem Blatt, welches die Druckfehler und das Register enthält.

Der erste Aufsatz enthält Zusätze zu dem, was in dem Wirthschaftskalender in verschiedenen Jahrgängen von den Schafregeln angeführt worden, S. 1—19. Schafe sind mehr als andre Thiere mancherley Krankheiten unterworfen. Die Ursachen davon sind: widrige Witterung, Sumpfwasser, woraus sie trinken, Thau auf den Wiesen und Weiden, verschlämmtes Futter, elende Winterung, unterlassenes Salzgeben. Die gemeinsten Krankheiten der Schafe sind: Raude, das Drehen und die Egelkrankheit. Mit letzterer beschäftigt sich dieser Aufsatz. S. 2 werden die verschiedenen Schriften über diese Krankheit von Bilhuber, Bloch, Riem angeführt, und der Aufsatz selbst enthält eigentlich die Bilhuberischen Beobachtungen, nebst den Erinnerungen des Hrn. Rez. der Bilhuber'schen Schrift in der allg. deutschen Bibl. B. CVIII. St. II. S. 507—516. Erst werden die Symptomen beschrieben: S. 2—4. Veranlassungen und Ursachen

dieser

dieser Krankheit, S. 4. Sektionsbericht, S. 5—8. Entstehungsart und Erzeugung der Egeln, S. 8—12. Mittel gegen diese Krankheit, S. 12—19. Der zweyte Aufsatz enthält Mittel gegen verschiedne schädliche oder beschwerliche Insekten, S. 19—22. Baumwanzen, Bettwanzen und Kornwürmer. III. Erörterung der Frage: ob auf einem mäßigen Berge mehr Holz und Getraide, als auf der Grundfläche desselben wachsen kann? Aus der Berl. Monathsschr. Junius 1793, N. IV. S. 563. Das Verhältniß soll wie fünf zu vier seyn, so daß man auf einen gehörig geschlossenen oder gut bewachsenen Magdeburger Morgen (180 Rh. Quadrat-R.) bergichten Flächeninhaltes 70 bis 80 Klafter (zu 180 C. F.) hingegen auf eine eben so große und ebenfalls geschlossen bewachsene Ebene nur 50 bis höchstens 60 Klaftern rechnen kann. Steht auch im Journal für das Forst- und Jagdwesen, B. II. H. II. 78. IV. Pflanzungsart des Chinesischen Oehlrettigs, Raphanus chinesis annuus oleiferus Lin. S. 25—28 enthält den bekannten nützlichen Versuch des Hn. Prof. Rössig in Leipzig, diesen Oehlrettig über Winter zu ziehen. S. 27 lesen wir, daß unsre Monathrettige, Radiesgen, reichlicher im Samenertrag seyn sollen, als der Chinesische Oehlrettig. Etwas über den Brand im Getraide, S. 28. Ist die Antwort der Königl. Ackerbaugesellschaft zu Turin, an die ökonomische Societät in Leipzig, welche an jene Gesellschaft im Monath Junius 1791 ein Schreiben erließ, welches hauptsächlich nähere Beleuchtungen des Brandes im Getraide, vorzüglich aber die Ursachen der Entstehung und die Verwahrungsmittel dagegen enthielt. Noch eine Benutzung der Burgunderrüben, Beta ciela altissima Lin. S. 31. Sie werden als Kaffee-Surrogat, wenn man etwas wirklichen Kaffee beymischt, empfohlen. Dazu empfahl sie auch schon Schubart von Kleefeld. Sie sollen aber auch als Zugemüße zubereitet, noch besser als die Kohl-

rabi schmecken. Sie werden hiezu besonders in Jahrgången, wo Obst und Kartoffeln schlecht gerathen, den årmern Leuten, da sie so håufig angebaut werden, empfohlen. V. Angorische Kaninchen, oder Seidenhasen, S. 32. Ein Auszug aus Riems ôkonomischen Schriften. VI. Anzeige bevorstehender Witterung, S. 40. Vermischte Bemerkungen. Diese enthalten Etwas von Pferden, aus dem Taschenbuch des Herrn Kammerherrns v. Bowinghausen für Pferdeliebhaber, aufs Jahr 1793. VII. Weitere Mittel gegen Krankheiten des Rindviehes, S. 43. Diese angeführten Krankheiten sind, der blutige Harn, die Klauengeschwulst, der Kinnschwamm, die Bråune und der weiße Kålbermist. Wir wünschen schlüßlich, daß diese Schrift alljåhrlich fort erscheine, bitten aber zugleich um einen bessern Korrektor, da nicht nur nicht alle Druckfehler in dem angehångten Verzeichnisse angeführt sind, sondern sich auch in die Corrigenda selbst Druckfehler eingeschlichen haben: z. E. ôdemalôs, statt ôdematôs; odematose, statt ôdematôse; Ocstrus, statt Oestrus.

Denkwürdigkeiten zur Bereicherung der Erfahrungsseelenlehre und Karakterkunde. Herausgegeben von Karl Friedrich Pockels. Ein Lesebuch für Gelehrte und Ungelehrte. Erste Sammlung. Halle in der Rengerschen Buchhandlung, 1794. 206 S. 8. (16 ggr.)

Herr Pockels bestimmt, laut der nicht paginirten Vorrede, diese Schrift zu einem Magazin von Faktis für die empirische Psychologie und will sogleich, wo es ihm nôthig scheint, die erzåhlten Thatsachen nach den Gesetzen des Denkens und Empfindens erlåutern. Vorzüglich will er diese Sammlung durch einen nach seinem Dafürhalten bis jetzt versåumten Theil der Psychologie — die psychologische Karakterkunde — interessant machen; doch ist hiervon in dieser ersten Lieferung

noch

noch wenig gegeben. Wir begnügen uns mit der kritischen Anzeige der in den staatswissenschaftlichen Zweck unserer Zeitschrift eingreifenden Aufsätze.

Der erste Aufsatz betrifft den durch Lavaters physiognomische Fragmente bekannten Johann Heinrich Julius Rütgerodt. Hr. P. karakterisirt diesen Verbrecher durch die Ueberschrift: „Ein Ungeheuer der verdorbenen Menschheit — aus Geitz.“ Nach einigen vorläufigen Bemerkungen physiognomischen Inhalts und dem etwas starken physiognomischen Urtheile S. 3: „Ein Mensch, der so aussieht, muß ein eiserner, ungewöhnlicher Bösewicht seyn,“ beginnt die Erzählung, aus welcher wir die Hauptpunkte ausheben. Rütgerodt wurde 1733 zu Einbeck im Fürstenthum Grubenhagen gebohren. Sein Vater war daselbst Bürger und Ackermann, starb zwey und dreyßig Jahre vor der Verhaftung seines Sohnes, so wie auch die Mutter des letztern schon einige Jahre vor der Hinrichtung des Verbrechers im Grabe lag. Er hatte von seinen Eltern eine verhältnißmässig ganz gute Erziehung genossen, fing in der Folge der Zeit den Ackerbau an und wirthschaftete gemeinschaftlich mit seiner Mutter. Nach dem Tode derselben hielt er mit der im Hause zurückgebliebenen Magd einen verbothenen Umgang; warb in der Folge um ein Bürgermädchen aus einem benachbarten Orte und mordete, weil diese seine Beyschläferinn aus dem Hause geschafft wissen wollte und Rütgerodt keine Lust hatte, sich von derselben loszukaufen, die von ihm bisher zur Wohllust gemißbrauchte Magd. Diese Mordthat blieb — wie war das möglich? — zwey Jahre lang unbekannt. R. heirathete unterdessen seine Verlobte, aber lebte nicht lange mit ihr in glücklicher Ehe. Sie war ihm nicht haushälterisch genug. Der öfters geäußerte Wunsch seiner von ihm schon lange für verschwenderisch gehaltenen Frau, neue Stubenfenster und ein neues Kleid zu haben, veranlaßte endlich den Bösewicht zu dem Endschluß, sie durch Gift und, da dieß fehl schlug, durch die Schläge einer Barte zu tödten. Der

Mörder

Mörder wurde, aller Ränke unerachtet, bald entdeckt, verhört und nach mancherley vergeblichen Versuchen von seiner Seite, sich aus der Schlinge zu ziehen, zum Geständniß dieser und der an seiner Magd verübten Mordthat gebracht. Noch im Gefängnisse zeigten sich Spuren seines unsinnigen Geitzes, seiner thierischen Gefühllosigkeit und seiner teuflischen Bosheit. Er wurde den 30. Junius 1775 mit eisernen Keulen von unten auf zerschlagen und sein Körper aufs Rad geflochten. Die angehängten Reflexionen des Verf. sind von gar keinem Belang; so wie es überhaupt den psychologischen und moralischen Prinzipien desselben an Einheit und Haltung fehlt, wie diese erste Erzählung von Anfang bis zu Ende beweist. Die ganze Erzählung hätte, da der Erzähler die Acten vor sich hatte und selbst auf dem Schauplatze lebte, wo Rütgerodt seine Rolle spielte, weit bündiger und pragmatischer seyn können und sollen. Der Verf. muß erst die für die Psychologie (wie für jede Wissenschaft) nothwendigen metaphysischen Untersuchungen höher schätzen lernen, als er sie nach seiner Vorrede schätzt, und mehr in denselben geübt seyn, als er, nach seinem ganzen Buche zu urtheilen, ist, wenn er für die Wissenschaft der Seele und des Menschen überhaupt etwas leisten will. Es fehlt ihm noch an dem festen psychologischen Blick, ohne welchen sich kein treffendes und belehrendes psychologisches Gemählde komponiren läßt. Es ist, wegen des staatswissenschaftlichen Zweckes dieser Blätter hier der Ort nicht, durch einzelne Belege dieses Urtheil über den psychologischen Werth dieser Schrift zu bewähren; und Rez. kann dieses Geschäfts um so eher überhoben seyn, da der ganze Aufsatz einen Beleg hierzu abgibt. In Rücksicht des zweyten bis sechsten Aufsatzes begnügen wir uns, bloß die Titel anzugeben, aus welchen schon genugsam erhellet, daß wir die Kritik derselben zweckmäßiger andern Blättern überlassen. II. Beyspiel, wie vorsichtig man bey der Untersuchung übernatürlicher Wirkungen verfahren müsse.

müsse. III. Lessing, ein passionirter Hazardspieler. Aus seinen eigenhändigen Briefen. IV. Ein mit langsamer Ueberlegung verübter Selbstmord aus Liebe. V. Ueber die Neigungen zu übertriebenen Vorstellungen. VI. Bis zum Wahnsinn gehende Dankbarkeit. Nach dem Originalbriefe wörtlich abgedruckt. Der siebente Aufsatz enthält Beyträge zur Geschichte der Melancholie Philipps V. Königs von Spanien, aus den Memoires secrets sur les Regnes de Louis XIV. et de Louis XV. Par feu M. Duclos de l'academie francoise Historiographe de France. Da dieses interessante Französische Werk schon durch zwey Uebersetzungen — deren eine zu Leipzig 1792 bey Heinsius herausgekommen, die andere in demselben Jahre zu Berlin in der Voßischen Buchhandlung von dem Verfasser des heimlichen Gerichts, H. L. S. Huber, besorgt ist — in Deutschland bekannt ist; so hält Rez. einen Auszug aus diesem Aufsatze nicht für nothwendig. Ob Hr. P. denselben aus der Urschrift oder aus einer Uebersetzung gezogen habe, läßt sich nicht bestimmen; allein — dem sey nun wie ihm wolle — man vermißt in diesem Aufsatze (und diese Anmerkung mag für die ganze Schrift gelten) hie und da in der Schreibart, Korrektheit, Rundung und Fluß. So schreibt Hr. P. z. B. im Anfange dieses Aufsatzes S. 117: „Ich habe die Erzählung — — — aus den Memoiren des Hrn. D. genommen. Ein Werk" u. s. w. — S. 128 heißt es unter andern: „So großen Kredit auch die Königin über den Geist ihres Mannes hatte" u. s. w. Kredit kann man wohl bey jemanden haben: über einen aber nur Herrschaft, Gewalt, Macht u. dgl. — Der folgende achte Aufsatz liefert einige Karakterzüge des verstorbenen Ministers B. Er war ein wetterwendischer Mann. Heute enthusiastischer, alles aufopfernder Freund seiner Freunde, morgen der erbittertste Feind derselben und übermorgen oft wieder das erste. Wenn Hr. P. bey der psychologischen Erörterung dieses launischen und wetterwen=

terwendischen Karakters S. 137 sagt: „der Grund von dieser sonderbaren Abwechslung seiner Leidenschaften lag unstreitig in einer schon an sich natürlichen Veränderlichkeit und Mobilität des Karakters; theils in einem äußerst leicht reitzbaren, vielleicht sehr verschrobenen Ehrgeitz; theils in dem Eigensinn und der Sonderbarkeit seiner Laune;" so möchte hierbey wohl jeder prüfende Leser mit uns die Bemerkung machen, daß wohl der mittlere Grund — der Ehrgeitz — als Grund gelten könne, der erste und letzte hingegen nicht. Denn dieß will man ja gerade von dem historischen Psychologen wissen, woher die Veränderlichkeit des Karakters, woher die Laune entstanden sey. Das neunte Stück enthält die Beschreibung des Wahnsinns eines Predigers im Zuchthause zu Celle und im zehnten theilt Hr. P. seine Bemerkungen über das Cellische Zucht- und Irrenhaus mit. Kennte Rez. dieses Cellische Institut nicht schon aus andern Nachrichten (s. z. B. Schaumanns Psyche oder Unterhaltungen über die Seele 1r Th. S. 208 ff.) und hätte er nicht selbst, es zu sehen, Gelegenheit gehabt, so würde er durch Hrn. P. Beschreibung eine widrigere und fürchterlichere Vorstellung von demselben empfangen haben, als es in dem ruhigen Beobachter erweckt. Indeß Uebertreibungen sind bey Beschreibungen solcher Gegenstände von Seiten eines gefühlvollen Mannes so leicht möglich und so leicht zu verzeihen, wenn sie nur nicht Ungerechtigkeiten sind, welche sich Hr. P. nicht hat zu schulden kommen lassen. — Das Cellische Zucht- und Irrenhaus wurde im Jahr 1731 auf Kosten der Landschaften des Kurfürstenthums Hannover erbaut und wird noch jetzt durch dieselben erhalten. Es liegt an einem großen freyen Platze auf der Abendseite der Stadt von ihr aus zur Rechten in einer Entfernung von ungefähr sechs bis siebenhundert Schritt. Es ist ein großes, festes Gebäude; für seine Bestimmung noch etwas zu freundlich und helle von Farbe. Züchtlinge

und Vernunftkranke und Rasende werden in demselben verwahrt. Die stillern Vernunftkranken werden mit auf die Stuben der Züchtlinge gesteckt (S. 153 vgl. Schaumann a. a. O. S. 215 f.) eine Einrichtung, die Rez. durchaus nicht billigen kann, ob ihm gleich sein Führer versicherte, daß sie beynahe nothwendig sey und hier so gute disciplinarische Verfügungen getroffen wären, daß alle mögliche Nachtheile auf Seiten der Wahnsinnigen und der Züchtlinge verhüthet würden. Im übrigen zeichnet sich das Cellische Zuchthaus im Ganzen vor andern Anstalten dieser Art sehr vortheilhaft aus. Die Gefangenen aller Art werden gut gehalten. Die Nahrung ist gesund, reinlich und schmackhaft und wird in hinlänglichen Portionen täglich zweymahl gereicht. Für die Kranken wird gesorgt und ihnen die nöthige Arzney gegeben. Der Aufseher, ein Herr von Doien, hat viel Verdienste um die Anstalt; auch die Unterbedienten hat Rez. hier menschenfreundlicher gefunden, als an andern ähnlichen Orten. Freylich hat auch dieses Zucht- und Irrenhaus, wie andere, seine Mängel, von denen doch meistens nicht alle nothwendig, und selbst die nothwendigen nur hypothetisch nothwendig sind. Mit ganzem Herzen fühlt Rez. die Wahrheit der Rüge des Verf. (S. 153), daß man auch in diesem Hause noch lange nicht genug darauf denkt, „die Menschen zu ihrer gesunden Vernunft wieder zurückzubringen." Ist es denn genug, wenn die bürgerliche Gesellschaft nur dafür sorgt, die Last und Gefahr, die ihr durch einen Vernunftkranken, in ihrer Mitte frey lebenden, Menschen entstehen, von sich zu entfernen? Nein, sie hat auch Pflichten gegen ihr leidendes, eingekerkertes Mitglied; sie soll dafür sorgen, daß sie über kurz oder lang dem Eingesperrten ohne Furcht die Freyheit wiedergeben kann. Eben so muß Rez. dem Verf. Recht geben, wenn er es tadelt, daß man alle Rasende in einen Gang — den sogenannten Tollgang — ob wohl jeden in einen besondern Käficht gesperrt hat. Allerdings ist bey einer solchen

Ein-

Einrichtung auf eine Heilung der Raserey kaum zu hoffen, vielmehr die Vergrößerung derselben zu fürchten. Doch kann Rez. nicht umhin, zugleich seinen Wunsch zu äußern, daß der Tadel des Verf. nicht durch die Worte: „Unvernunft und unvernünftig“ S. 166 etwas gehässig gemacht wäre. Jeder Schriftsteller sollte sich bey der Censur öffentlicher Einrichtungen die größte Mäßigung, die größte Feinheit, Beschcidenheit und Delikatesse im Ausdrucke zur ersten Pflicht machen. Wir schließen die Anzeige dieses Aufsatzes mit dem herzlichen Wunsche, daß die, welche auf der höchsten Stufe des äußerlichen Glücks stehen, doch ihre sorgende Aufmerksamkeit auf diejenigen, welche auf der tiefsten Stufe des Elends seufzen, immer mehr und mehr richten mögen. Gewiß jeder rechtschaffene Fürst und Minister wird es für seine unerlaßliche Pflicht halten, diesen Wunsch zu erfüllen, alle dergleichen Häuser des Elends, wo möglich, selbst zu beobachten und die Vorschläge, die jetzt von mehrern Menschenfreunden zur Verbesserung dieser Institute gemacht werden, zu realisiren! — Von den folgenden vier nicht sehr interessanten Aufsätzen schreiben wir bloß die Titel ab. XI. Geitz des Alters. Erklärung dieses Phänomens XII. Le Duc de Mazarin. Ein Erzsonderling. XIII. Sprachverwirrung. XIV. Aus den Papieren eines ehrlichen Zweiflers. In Rücksicht des funfzehnten und letzten Aufsatzes, welcher „zwey sonderbare Träume aus den noch ungedruckten Papieren der Madame d'Orleans, Mutter des Duc Regent von Frankreich enthält, müssen wir bemerken, daß dergleichen Erzählungen von wahrsagenden Träumen durchaus zwecklos, und in eine Schrift, die auch für Ungelehrte bestimmt ist, selbst zweckwidrig sind. Wenn ein Psycholog solche eingetroffene Träume nude et pure als Fakta erzählt, was kann dieß für eine andre Wirkung auf den großen Haufen der Leser haben, als daß es den Aberglauben an Traumwahrheit und Traumdeutung bestärkt? Ein anderes ist es, wenn der Erzähler solcher Träume zugleich die natürliche Entwicke-

wickelung derselben hinzufügt. — Rez. wird an einem andern Orte seine, auch durch diese Schrift aufs neue belebten und bewährten Ideen über die zweckmäßige Abfassung psychologischer Materialiensammlungen vortragen. Hier ist zwar Veranlassung, aber nicht der Ort dazu.

A Letter to a Member of the House of Commons, upon the Meeting of Parliament. 8. pp. 152. 1794. (Schreiben an ein Mitglied vom Hause der Gemeinen, über die Parlementsversammlung).

Dieser muthige Kämpfer für die blutige Sache des Zeitvollen Kriegsschauplatzes hat ein Werk unternommen, wozu selbst Herkulische Stärke nicht hinreichend seyn würde. Mit seiner mächtigen Schaar versucht er es, allen Widerstand gegen den bisherigen Krieg zu Boden zu schlagen und dabey die Minister zu stürzen, die denselben angefangen und geleitet haben. Nichts scheint über seine Kräfte zu gehen, wenigstens in seiner Einbildung; er würde Fox an die Spitze einer Mehrheit von vier Fünftheilen der Nation gestellt haben, hätte dieser einen Bruch mit Frankreich gut geheißen; aber nun findet er sich in die Nothwendigkeit gesetzt, seine Waffen mit Einem Mahle wider Fox und dessen Gegner zu richten. Man möchte beynahe glauben, die neuen politischen Schriftsteller hielten ihre Systeme nur dann erst für äußerst brillant, wenn sie höchst paradox erscheinen; Schwierigkeiten dienen nur dazu, ihre Kraftanstrengung zu beleben.

Wenn der Verf. die Minister tadelt, so thut er dieß nicht, weil sie den Krieg anfingen, sondern weil sie sich nach seiner Meinung bey der Leitung desselben einer höchst pflichtwidrigen Vernachläßigung des wahren Vortheils ihres Vaterlandes schuldig gemacht haben. Man muß zugeben, daß er weder halb losspricht, noch halb verurtheilt; er thut den Ausspruch, und bedient sich dabey der kraftvollsten Sprache, wovon folgende Stelle ein Beyspiel geben kann:

Digitized by Google

„Das, was ich den Dienern des Königs zuerst zur Last legen werde, soll weder zweifelhafter noch zweydeutiger Natur seyn; es soll strafbar im vollsten Sinne des Worts seyn, und ich will es der Einsicht und dem Gewissen eines Jeden im Königreiche überlassen, ob es aus Irrthum, Unvermögen oder Thorheit entstehen konnte? ob es nicht das wahre und legitimirte Kind politischer Ränke, Begünstigung und Verderbniß, oder einer bestochenen Willfährigkeit und Unterwerfung gegen die besondern Absichten und Grillen des Hofs ist? Man braucht kaum erst darauf hinzuweisen, daß dieß der Truppenmarsch nach Flandern und die Verwickelung des Landes in einen kostspieligen und unnützen Krieg auf dem festen Lande ist. Ich stelle dieß als eine absichtliche, schändliche und überlegte Handlung dar, die von Seiten der Minister des Königs eine Pflichtverletzung in sich faßt. Indem ich meine Anklage zu den Füßen des Publikums lege und sie dem Andenken und den Archiven der Nation übergebe, beschuldige ich hierdurch die Diener des Königs dieser Handlung, als eines mit Absicht und Ueberlegung begangenen Verbrechens. Indem ich mit feurigen Wünschen zum Himmel den Zeitpunkt erwarte und ihn durch jede erlaubte und rühmliche Anstrengung meiner Geisteskräfte beschleunige, wo mächtigen Männern in Großbritannien Gerechtigkeit wiederfahren, wo uns unsere Konstitution rein und unverdorben wiedergegeben werden wird, und wo wir befreyt seyn werden von dem schädlichen, vergiftenden Einfluß der Höfe, von dem verderbten Zustande der Parlemente, von der Starrsucht, Gleichgültigkeit und Verzweiflung der Nation; indem ich diesen glücklichen Zeitpunkt, sage ich, erwarte, übergebe ich meine Klage."

„Ich klage dann vor den Schranken der öffentlichen Meinung an, und stelle ganz England, ja die Welt und Nachwelt zu meinen Richtern auf. Ich klage die Minister des Königs auf Leib und Leben an, daß sie das Vaterland gegen den offenbaren Vortheil und gegen die Politik von

Großbritannien, gegen alle Ueberzeugung, gegen die richtigste Erfahrung, wie thöricht, wie schwärmerisch, wie gefährlich ein solcher Plan sey, in einen Krieg auf dem festen Lande verwickelt haben! und ich behaupte, daß solche Handlungen an sich verbrecherisch sind, absolut und ohne allen Bezug auf andere Vorfälle, die bloß ihre Schuld erläutern, oder in helleres Licht setzen, aber nie dieselbe vermehren oder vergrößern können."

Ob wir gleich nicht die Advokaten der Minister des Königs machen wollen; so müssen wir doch aus Gerechtigkeit gegen sie sagen, daß diese Beschuldigung mehr Schein als Grund hat. Die wahre Veranlassung zum Kriege war Anfangs die, Holland zu beschützen; und es steht zu befürchten, daß, hätten die Minister keine Truppen dahin geschickt, als schon wirkliche Einfälle in dasselbe geschehen waren, sie sich Beschuldigungen der Unbeständigkeit und Vernachlässigung ihrer Grundsätze ausgesetzt haben würden. Wir haben von Amerika gehört, daß es in Deutschland erobert worden sey; aber wir glauben, daß, als der Feind im Besitz von Gertrudenburg und Breda war, und Mastricht und Wilhelmstadt belagerte, eine Diversion in Westindien nicht die geringste Wirkung gehabt haben würde, Holland zu retten und Dumourier abzuhalten, Meister von Amsterdam zu werden. Kriege zu Lande vertragen sich nimmermehr mit dem Vortheile einer Schiffahrttreibenden Nation; aber in diesem Falle war es in hohem Grade nothwendig (vorausgesetzt, daß der Krieg selbst nothwendig war, welches der Verfasser zugibt), Landtruppen abzuschicken. Wir wollen darum nicht gerade die Minister rechtfertigen, wenn sie das, was sie Anfangs aus dringender Nothwendigkeit thaten, in der Folge aus freyem Entschluß fortsetzten und ihrem Vaterlande Kosten verursachten, die Verbindungen auf dem festen Lande nach Systemen mit sich brachten.

Was wir auch übrigens von der Politik dieses Verfas-

sers denken, so müssen wir doch seine Schreibart bewundern die im Ganzen klassisch und nervigt ist.

Gegen nichts zieht der Verf. mit so vieler Bitterkeit los, als gegen die Höfe. Es ließen sich viele Stellen ausheben, die seinen Abscheu gegen einen Hof deutlich darthun. Er nennt ihn in mehr als einer Stelle: das große Behältniß und die Urquelle menschlichen Elendes. Wir dürfen nicht weitläuftig seyn; doch mag folgende kurze Probe einen Platz verdienen:

„Ich weis nicht, ob die Erde dem Angesichte des Himmels und dem Auge reiner Philosophie einen eben so schönen Anblick gewährt, wenn sie von der Freyheit des Tartarn, die in dem unbebauten Schoos derselben herumschwärmt und tobt, angefüllt ist, als wenn sie trübsinnig, gefesselt, und verdrossen, ein gefrorner Fußschemel für Sultans-Gewalt zu seyn scheint! Eine Horde Araber mit ihren Zelten an den freyen Ufern des Tanais ist ein edlerer Anblick für die menschliche Gesellschaft, als ein Konstantinopel oder Wien voll Sklaven mit Turbans oder Mönchskappen. Der Waldstrom, welcher die niedergestürzte Eiche zerreißt oder ganze Dörfer fortführt, fließt, wenn sein erstes Ungestümm ausgetoset hat, milder herab, gibt dem Bächlein Wasser, tränkt Gras und Halmen und frischt das Angesicht der Natur auf! Aber der träge Pful, der steht und stinkt, wo jedes üppige Unkraut fault und zur Oberfläche aufsteigt, verpestet die reine Luft, hält den Strahl der Sonne ab und gibt der verunreinigten Erde keine bessere Gestalt wieder. — Höfe, Höfe!“

Der Verf. mag besser die Geographie der Höfe als Länder innen haben, sonst hätte er wohl schwerlich eine „Horde Araber mit ihren Zelten an die Ufer des Tanais“ versetzt. Wahrscheinlich würden wir nie von Kameelen in Arabien gehört haben, wenn sich eine so ungeheure Wassermasse, wie der Tanais, durch dieses Land wälzte. — Der Euphrat, das ist wahr, bespült einen Theil von Arabien, aber er geht

bloß

bloß durch die nordöstlichen Grenzen desselben. Der Tanais, jetzt Don, entspringt mitten in Rußland, nimmt den Woronetz auf, und fließt weiter südöstlich gegen Kaminska; dann wendet er sich südwestlich, und fällt in die Asofische See, den alten *Polus Macotis.* Wie konnte also eine Horde Araber ihre Zelten an seinen Ufern aufschlagen?

Noch müssen wir dem Verf. Gerechtigkeit wiederfahren lassen, und bekennen, daß durch sein ganzes Werk ein feuriger Geist der Freyheit athmet, wenn er schon den gegenwärtigen Krieg, den man einen Krieg gegen die Freyheit genannt hat, duldet; und daß er einen unbezwinglichen Haß gegen die Höfe nährt, ob er sich gleich als einen geschwornen Verfechter der Königlichen Partey darstellt. In Ansehung der Behandlung seiner Materie selbst, abgezogen von politischen Gedanken, ist er ein Schriftsteller von Ansehen, der sich gewiß nicht schämen darf, öffentlich hervor zu treten. Monthly rc.

Plan zu einer neuen Erziehungsanstalt, welche mit dem Monath May 1794 in Marburg eröffnet werden soll. Marburg gedruckt in der neuen akademischen Buchdruckerey 1794. 24 S. 8.

Die Herren Joh. Karl Friedrich Hauff, George Friedrich Creutzer und C. A. Leonhard Creutzer legen in dieser kleinen Broschüre dem Publikum die Grundsätze vor, nach welchen sie eine neue Erziehungsanstalt in dem benannten Orte einzurichten gesonnen sind. „Der ganze Zweck dieser Anstalt ist einzig und allein der: Kinder und Jünglinge zu vernünftigen d. h. rechtschaffenen und in sich selbst glücklichen Menschen zu bilden." Um diesen Zweck zu erreichen, wollen sie sorgen I. für körperliche Erziehung, II. für sittliche und religiöse Erziehung, so daß die Erziehung zur Religion auf dem Fundamente der reinen Moralität gegründet wird, deren Grundsätzen gemäß auch die ganze äußere

Disciplin der Anstalt bestimmt werden soll. III. Für wissenschaftliche Erziehung, welche 1) ältere und neuere Sprachen, 2) Wissenschaften, 3) mechanische Kunstfertigkeiten begreifen soll. Von den Sprachen soll zuförderst der Muttersprache, dann der griechischen und lateinischen (deren Erlernung indeß den Jünglingen, die Kaufleute rc. werden wollen, nicht aufgedrungen wird) überdieß der französischen und englischen — auch, wenn es verlangt wird, der italienischen — der Fleiß der Lehrer gewidmet werden. Was die Wissenschaften betrifft; so wird 1) von der Religionswissenschaft in dem Institute selbst nur das Allgemeine, worüber alle Religionsparteyen einig sind, gelehrt und das Besondere der verschiedenen Konfessionen dem Unterrichte der respektiven Geistlichen überlassen. 2) Zu den philosophischen Wissenschaften werden die Zöglinge durch den gesammten Unterricht vorbereitet und, so bald sie fähig dazu sind, wird ihnen von der wissenschaftlichen Logik, Moral, Psychologie und Aesthetik so viel vorgetragen, als ihre akademische oder andere Bestimmung erfordert. 3) Die mathematischen Wissenschaften wird das Institut zu einer Hauptangelegenheit machen, und hofft um so leichter den ganzen Kursus der mathematischen Disciplinen zu endigen, da es nicht bloß „auf die Akademien vorbereitet, sondern auch noch neben derselben Aufsicht und Unterricht fortsetzen soll.“ 4) Die historischen Wissenschaften sollen ihrem ganzen Umfange nach betrieben werden. Griechische und Römische Alterthümer und Mythologien, ältere Geschichte und Erdbeschreibung sollen zweckmäßig gelehrt, die neuere Erd- und Länderkunde für Anfänger kurz, für die weiter gekommenen in ihrer ganzen Vollständigkeit vorgetragen werden. Der Unterricht in der Naturgeschichte soll bloß vorbereitend seyn, damit die Zöglinge die akademischen Vorlesungen über dieselbe, so wie über Chemie, Botanik, Anatomie rc. mit Nuzzen besuchen können. Auch für die übrigen dem Kaufmann,

Deko-

Oekonomen oder Geschäftsmann nöthigen Kenntnisse kann die Universität sehr gut seyn. Im juristischen, politischen, ökonomischen und kaufmännischen Rechnungswesen wird im Institute selbst Anweisung gegeben. — Auch für guten Unterricht in den mechanischen Kunstfertigkeiten, z. B. im Schönschreiben, Zeichnen, Mahlen und der Musik will die Anstalt Sorge tragen; überdieses denen, die Lust dazu haben, Uebung im Drechseln, Glasschleifen, Bücherbinden u. s. w. verschaffen. — Auch zu einer zweckmäßigen Büchersammlung nur der besten vaterländischen Schriften will man Anstalten treffen und es sich zum Hauptzweck machen, die Vortheile sowohl der öffentlichen als Privaterziehung mit einander zu vereinigen, mit möglichster Vermeidung aller der Nachtheile, die eine jede, für sich allein betrachtet, fast unzertrennlich mit sich führt. Die Gegend um Marburg ist, als eine schöne Gegend, bekannt. Die Kosten des Aufenthalts bestehen theils aus gewissen, theils aus ungewissen Ausgaben. Zu den ersten werden die für Aufsicht und Unterricht, Nahrung, Wohnung, Stiefelwichsen, Armen, Bibliothek- und Instrumentensammlung gezählt. Sie betragen für den, welcher ein Bette mitbringt, mit Ausschluß von 6 Thalern, so für Feurung im Winter bezahlt werden, 41 Thlr. 14 ggr. — Zu den ungewissen Ausgaben gehören die für außerordentlichen Unterricht (in der englischen Sprache und Musik, wofür monathlich 2 Thlr. bezahlt werden), akademischen Vorlesungen, Kleidung, Bücher, Schreibmaterialien, Waschgeld, Taschengeld. Die Zöglinge sollen angehalten werden, die kleinen Ausgaben eigenhändig zu besorgen und wöchentlich darüber genaue Rechnung ablegen; besonders will man die künftigen Kaufleute zum Buchhalten über einen Theil des Ausgabewesens anführen. — Die gewissen Ausgaben werden jedesmahl auf das ganze Vierteljahr in Konventionsgelde vorausbezahlt. Unter eilf Jahren kann nicht wohl ein Zögling aufgenommen

Digitized by Google

werden; wer mit dem Institute zu unterhandeln hat, wendet sich an Herrn C. A. Leonhard Creutzer.

Wichtiger und nothwendiger, als die Anlegung neuer Erziehungsanstalten, wäre nach Rez. Ueberzeugung eine gründliche und feine Kritik der Erziehungskunst (wie sie Rehberg schreiben wollte, aber leider! schlecht geschrieben hat), des deutschen Erziehungswesens und des Effekts, der seit der philanthropinischen Epoche herrschenden Erziehungsmanier. Man hat offenbar aus übelverstandener Philanthropie (anderer Motive gar nicht zu gedenken) zu viel für Erziehung thun wollen, und deswegen so wenig gethan; aus zu großer Begierde, etwas Neues zu schaffen, das gute Alte verkannt und ungenutzt gelassen und Revolutionen hervorzubringen gesucht, wo man es bey bloßen Reformen d. h. bey Modifikationen der bisher bestandenen pädagogischen Verfassung für die gegenwärtige Zeit hätte bewenden lassen sollen. Rez. verkennt das Gute, was einzelne Pädagogiker und Pädagogen geleistet haben, wahrlich nicht und weis wohl, daß nach dem analytischen Gange der menschlichen Vernunft mißlingende Versuche mancherley Art dem Gelingen und einzelne Wahrheiten oder halbwahre Sätze und Theorieen, wahren und allgemeingültigen Prinzipien vorausgehen mußten. Aber eben darum hofft er auch, daß man jetzt endlich einmahl mit Ernst an eine gründliche Erwägung der Fragen denken wird: Haben die Neuerungen im Erziehungswesen den Zweck der Erziehung erreicht? Können sie denselben erreichen? Nach Rez. innigster Ueberzeugung können sie dieß durchaus nicht. Bildung des Menschen zu einem mit freyer, vernünftiger Selbstthätigkeit (und also Selbstständigkeit) in seinem irdischen Kreise wirkenden Wesen soll der Zweck der Erziehung seyn; um diesen Zweck zu erreichen ist die Erweckung und Vervollkommnung der menschlichen Vermögen und Kräfte und eine solide Erkenntniß erforderlich und hiezu wiederum Anstrengung und ernsthafter Fleiß ein nothwendiges Mittel.

Und gerade dieser Anstrengung und diesem ernsthaften Fleiße hat die neuere Erziehungsmanier durch ihr Bemühen, alles leicht und amüsant zu machen, entgegen gearbeitet — Ueberhaupt sollte, wie ketzerisch diese Behauptung auch manchem dünken mag, der Mensch eigentlich gar nicht erzogen werden; denn nur in so fern wird der Zweck der Erziehung — vernünftige Freyheit und Solidität — erreicht, als der Mensch — nicht erzogen wird, sondern — sich selbst erzieht. Brav lernen ist das einzige wahre Erziehungsmittel für den Knaben; wirthschaften für das Mädchen; überhaupt angestrengte Uebung das rechte Bildungsmittel des Verstandes; vernünftige Gewöhnung das Beste, was für das Herz des Kindes geschehen kann. — Wenn insonderheit die neuen Erzieher dadurch etwas Großes zu leisten vermeinen, daß sie statt der todten Vokabeln und Regeln, womit die Kinder sonst gequält werden, den Kopf derselben mit Realien und mit anschaulichen Begriffen erfüllen; so vergessen sie dabey, daß gerade das Lernen der Vokabeln, Regeln u. s. w. das einzige tüchtige Mittel ist, das Kind für reelle und solide Erkenntniß empfänglich zu machen. Gute, wohleingerichtete Schulen im eigentlichen Verstande des Worts sind zweckmäßige und schätzenswerthe Anstalten für die Bildung des Menschen und Rez. hat es daher oft recht sehr bedauert, daß sogenannte Erziehungsinstitute, Philanthropine rc. diesen die Mittel ihrer Verbesserung entzogen haben. —

Schon aus diesen kurzen Bemerkungen, deren weitere Ausführung hier am unrechten Orte seyn würde, werden die Leser und der Verf. den Schluß ziehen, daß Rez. mit diesem gar nicht einstimme, wenn er meint, daß eine neue Erziehungsanstalt keiner Apologie bedürfe. Demungeachtet aber gesteht Rez., daß er mit großem Vergnügen in dem angezeigten Plane gelesen hat, daß der Hauptzweck des nach demselben anzulegenden Instituts in der Vereinigung der öffentlichen mit der Privat-Erziehung bestehen soll.

Werden die Unternehmer im Stande seyn, die Vortheile der öffentlichen Erziehung mit den Vorzügen der häuslichen zu vereinigen und den Mängeln, die eine jede für sich allein hat, abhelfen, dann werden sie für ihr Unternehmen nicht nur keine Apologie nöthig haben, sondern sich des verdientesten Lobes erfreuen können. — Was den angezeigten Plan selbst betrifft, so findet Rez. die in demselben aufgestellten Grundsätze im Ganzen gut, aber doch den Plan selbst nicht befriedigend. Das Publikum, für welches dieser Plan entworfen ist, wünscht in demselben nicht allgemeine pädagogische und methodologische Grundsätze, sondern die eigentliche Art und Weise, wie dieses bestimmte Institut jenen Grundsätzen gemäß organisirt werden soll, anzutreffen. Davon ist hier aber beynahe gar nichts zu finden. — Wenn Rez. indeß von dem Werthe des einen Unternehmers, Hrn. Leonhard Creutzer, der sich durch eine wackere Schrift dem Publikum bekannt gemacht hat, auf den Werth des Instituts schließen darf, so kann der Schluß für dieses nicht anders, als vortheilhaft ausfallen. —

An impartial History of the late Revolution in France, from its Commencement, to the Death of the Queen, and the Execution of the Gironde Party. 8. Vol. 2. Robinsons 1794. (Unparteyische Geschichte der gegenwärtigen Revolution in Frankreich, von ihrem Anfange bis zu dem Tode der Königin ꝛc.)

Obgleich dieß Werk beynahe 1000 Seiten einnimmt; so ist es doch nicht nöthig, eine sehr umständliche Anzeige davon zu geben, denn die Hauptvorfälle, womit es sich beschäftigt, sind dem Publikum bereits zu hinlänglich bekannt, als daß sie sich von Seiten der Neuheit empfehlen. Die Verfasser, oder vielmehr Sammler, denn es ist ausgemacht, daß ihrer mehrere daran gearbeitet haben, wollen sich gerade nicht als Augenzeugen von dem, was sie niederschreiben, angese-

gesehen wissen; im Gegentheile, sie gestehen aufrichtig, daß sie einen großen Theil ihrer Geschichte aus dem Neuen jährlichen Register; aus einem Werke, das in neunzig Oktavbänden besteht, unter dem Titel: die Journale der Debaten und Beschlüsse der konstituirenden und gesetzgebenden Assembleen und der Nationalkonvention; aus dem Moniteur und andern Pariser und Londner Zeitschriften genommen haben.

Im Ganzen genommen hat das Werk unstreitig Werth, ob sich gleich die Vf. derselben in der Behandlung der Materialien gewissermaßen nicht gleich geblieben sind. Der letztere Theil, der in Eile zusammengetragen worden zu seyn scheint, steht dem, welcher aus dem Neuen jährlichen Register entlehnt ist, etwas nach. Dieß abgerechnet, haben die Sammler nach unserer Meinung nirgends die Unpartheylichkeit, wozu sie sich in der Vorrede anheischig gemacht, aus dem Gesichte verlohren, und wir zweifeln gar nicht, daß sie sich fest vornahmen, ihre Erzählung so viel als möglich Authentizität zu geben. Allein, wenn man bedenkt, daß sie in einigen Fällen Materialien aus Flugschriften der Zeit hernehmen mußten, so darf man sich gar nicht wundern, wenn mit unter manche Dinge als Thatsachen angegeben werden, die doch noch nicht unwidersprechlich ausgemacht sind, eben so wenig, als daß in einem Werke von solchem Umfange einige nicht genau genug bestimmte Vorfälle vorkommen. Wir wollen nur zwey Beyspiele davon ausheben. Die Verf. sagen da, wo sie von den letzten Augenblicken Ludwigs XVI. Th. 2, S. 251 sprechen: „der Monarch bestieg das Blutgerüste mit heroischer Standhaftigkeit, mit festem Schritte und einer furchtlosen Miene. Man ließ ihn nicht zum Volke sprechen, sondern schickte ihn vor den Richterstuhl des Allmächtigen, wo er jene Gerechtigkeit, die ihm seine irdischen Richter versagt hatten, forderte und wahrscheinlich erhielt.“

Nur

Nur drey Seiten weiter sprechen sie ihm nach Aussage eines anonymen Briefs diese heroische Standhaftigkeit ganz ab, indem sie erzählen, daß der König noch bis auf den letzten Augenblick die Hoffnung genährt habe, das Volk werde, wenn er es vom Blutgerüste herab anreden würde, den Befehl geben, ihm das Leben zu lassen; selbst sein Beichtvater habe ihn aus Drang des Mitleids in dieser Hoffnung zu bestärken gesucht; als er aber das Gegentheil bemerkte, so habe Verzweiflung die Seele des unglücklichen Monarchen erfüllt — auf seinem Gesichte habe man Entsetzen erblickt! — Zweymahl habe er in der Todesangst gerufen: „Je suis perdu! Je suis perdu!“ — Der offizielle Bericht von der Hinrichtung des Königs an den Konvent sagt keine Silbe von diesen Umständen; im Gegentheil legt er ein Zeugniß von der Standhaftigkeit ab, womit der König seinem Schicksale entgegen ging: Ja nach einem Briefe von der Schwester des Beichtvaters, den mehrere gelesen haben, dachte dieser Geistliche so wenig daran, in dem König die Hoffnung, daß ihn das Volk begnadigen werde, immer lebhafter zu machen, daß er nicht einmahl mit ihm von einer andern Gnade als der des Himmels sprach, und daß er selbst (der Beichtvater) sich zum Tode bereitete, in der festen Ueberzeugung, das Volk dürste so nach dem Blute des Königs und seiner Anhänger, daß es Jeden umbringen würde, der demselben mit irgend einer Art von Hochachtung zu begegnen oder ihm einigen Beystand zu leisten schien.

Das andere Beyspiel von zu wenig beobachteter Genauigkeit, welches wir anführen wollen, befindet sich auf S. 164 des zweyten Theils, wo von der Eroberung von Lisle gesprochen und die Prinzessin Christiana die Schwester des Herzogs von Sachsen-Teschen genannt wird. Diese Erzherzogin war die Schwester der letzten Königin von Frankreich, und die Gemahlin des Herzogs.

Nichts desto weniger muß man diese kleinen Fehler in einem Werke, das so viele Gegenstände umfaßt, für unbedeutend

deutend halten, um so mehr, da das übrige mit einem hohen Grade von Deutlichkeit vorgetragen ist, so wesentlich auch den Sammlern Kürze und Gedrängtheit seyn mußte, da sie die schwere Arbeit auf sich hatten, eine Geschichte von vier wichtigen Jahren, so voll von einer unglaublichen Menge großer Begebenheiten, in die engen Grenzen von zween Oktavbänden zusammen zu drängen.

Als kurze Probe von dem Stil, worinn diese Geschichte geschrieben ist, wollen wir das ausheben, was die Verf. von dem Betragen des Königs von Sardinien berühren, wodurch er sich hauptsächlich den Haß der Französischen Revolutionisten zuzog.

„Man hatte den König von Sardinien längst für einen Feind der Revolution angesehen. Er war einer der Ersten, welche die Emigranten anfeuerten und ihnen beystanden; er war dem Vertrag zu Pilnitz beygetreten; er hatte den Französischen Ambassadeur an den Grenzen gefangen nehmen lassen unter mancherley Vorwand, der hernach grundlos befunden wurde; er hatte in Savoyen seine Kriegsrüstungen vermehrt, und die Festung Montmelian mit Truppen angefüllt, und nach dem Vorfall vom 10. Aug. hatte er eine Zusammenkunft mit den auswärtigen Ministern gehalten, um sich mit ihnen über einen Plan zum Einfall in Frankreich zu berathschlagen. Doch dieser Plan wurde aufgeschoben."

„Dieß waren die Ursachen, warum die Nationalversammlung dem König von Sardinien am 16. Sept. den Krieg erklärte, und gegen den 20. General Montesquieu in die Länder von Savoyen einfiel. Er beschreibt seinen Einmarsch wie „einen Triumph." Ueberall nahm man ihn mit Jubel auf und aus allen Gegenden ströhmten Schaaren seiner Fahne zu. Eine Deputation von Chambery bewillkommte ihn fast sogleich, als er über die Grenze ging, und am 21. rückte er mit einer Abtheilung vor, um Besitz von dieser Stadt zu nehmen. Die Munizipalité erwartete ihn am Thore in Feyerkleidern, um ihm die Schlüssel zu überreichen, und bezeugte

zeugte in feurigen Ausdrücken die Hochachtung, worinn die Französische Nation bey den Einwohnern Savoyens stehe. Am Hotel de Ville empfing er die Huldigung der Bürger, und lud sie zu einer Ergötzlichkeit ein, wozu er in dieser Absicht Anstalten hatte treffen lassen. Als einen Beweis seines Zutrauens ließ er das Hotel de Ville von ihren eigenen Stadtwachen besetzen, eine Vorkehrung, welche die Bürger mit lauter Zufriedenheit aufnahmen; darauf ergab sich ganz Savoyen ohne Widerstand."

Die Verfasser fahren nun fort, und erzählen die ähnlichen glücklichen Unternehmungen des General Anselm, der mit einer andern Schaar Französischer Truppen an dem Var hin und her zog und die Stadt und das Land Nice in Besitz nahm. — Der König von Sardinien hatte dennoch bey all seinem Kummer über diesen Verlust die Beruhigung, daß die in Verbindung mit ihm stehenden Mächte sich anheischig gemacht hatten, alles das, was ihm auf diese Weise entrissen worden, wieder zu verschaffen; ohne das kein Friede werden kann!

Uebrigens wird diese Geschichte in der Folge mit Recht als ein Buch angesehen, worauf verwiesen werden darf. Vermuthlich wird es fortgesetzt werden, so wie die Reihe von Begebenheiten (so wichtig für ganz Europa) Materialien dazu liefert. Aber dann wäre nur zu wünschen, daß es unter andern Zusätzen auch mit einem guten Inhaltsverzeichnisse begleitet würde. Man findet zwar schon jetzt darinn bey jedem Kapitel den Inhalt desselben kurz vorangeschickt; allein die überwiegende Nutzbarkeit eines genauen Inhaltsverzeichnisses zum Nachschlagen steht doch in gar keinem Vergleich damit. Kein Leser fühlt den Werth solcher Behelfe (solcher Zeitersparer) vielleicht mehr als der Geschichtforscher und Geschichtschreiber von Profession.

Monthly ꝛc.

Deutsche

Deutsche Monathsschrift. 1794. Januar. Berlin bey Fr. Vieweg dem ältern.

Da es in unserm Plane liegt, auch einzelne — in Journalen oder sonst wo befindliche — Aufsätze, wenn sie in die Staatswissenschaft greifen, anzuzeigen und zu beurtheilen; so werden die Leser eine kritische Nachricht von dem ersten Aufsatze des ersten Hefts dieser Zeitschrift hier nicht am unrechten Orte finden. Es wird in denselben auf 40 Seiten die Frage behandelt: Ob die Aufklärung Revolutionen befördere? — Nachdem zuförderst das Bedürfniß einer gründlichen Untersuchung über diese Frage gezeigt worden, fängt die Untersuchung selbst mit der Bestimmung des Begriffs Aufklärung an. Eine unmittelbare Erklärung des Begriffs Aufklärung findet man zwar in der Abhandlung nicht; doch kann man diese leicht aus dem ableiten, was zur Erklärung der Vorstellung: aufgeklärt, gesagt wird. „Einen Menschen aufklären, heißt (dem Verf. dieser Abhandlung), demselben richtige Begriffe von allem dem, was Beziehung auf seine Wohlfarth hat, theils mittheilen, theils ihn durch Uebung im Nachdenken in den Stand setzen, sich dergleichen selbst zu verschaffen. Aufgeklärt ist derjenige, der im Besitz einer großen Summe solcher Begriffe ist.“ Wohlfahrt wird als der letzte und höchste Zweck der Aufklärung: Veredlung, als Mittel zu diesem Zweck angegeben!! Soll ein Volk aufgeklärt heißen, so muß erstlich der bey weitem größte Theil desselben im Besitz wichtiger Begriffe seyn und dann das Volk in keinerley Art der Kenntnisse, die Beziehung auf Menschenwohl haben, zurückbleiben. Nun folgt die Beantwortung der Frage selbst, welche zu diesem Zweck in zwey Fragen getheilt wird. Zuerst wird untersucht: Ob sich in einem aufgeklärten Volke eher und leichter als in einem unaufgeklärten Anführer zu Revolutionen finden? Diese Frage wird verneint, weil der aufgeklärte Verstand richtige Grundsätze habe, Menschenwohl richtig

Digitized by Google

richtig zu beurtheilen wisse und daher bey so mißlichen Unternehmungen, als Revolutionen sind, vorsichtig, ja schüchtern seye. Die zweyte Frage ist: Ob ein aufgeklärtes Volk eher und leichter zum Aufstande zu bringen sey, als ein unaufgeklärtes? Nein, sagt der Verf., denn ein aufgeklärtes Volk hat mehr Selbstgefühl, als ein unaufgeklärtes, mehr eigne Einsicht in das, was ihm frommt; es läßt sich also nicht so leicht als dieses von andern leiten und verführen. Ueberhaupt kann sich ein aufgeklärtes Volk in politischer Rücksicht im Allgemeinen in zwey Fällen befinden. Es hat eine gute Staatsverfassung, oder eine schlechte. Im ersten Falle gibt die Aufklärung soliden Patriotismus, Kraft, Muth und Frohsinn und macht die Bande, die das Volk an Vaterland und Regierung knüpfen, unauflöslich. Im zweyten Falle wird die Aufklärung zur Verbesserung der Staatsverbrechen unausbleiblich wirken und so durch die von ihr bewirkte allmählige Reforme eine stürmische Revolution verhüthen. — Nach diesem werden einige Einwürfe beantwortet. 1) Die Aufklärung öffnet manchem die Augen, Uebel zu sehen, die er sonst nicht gesehen haben würde. — Richtig, sagt der Vf., aber der Aufgeklärte sieht auch um so eher das Gute. 2) Aufklärung verfeinert das Gefühl, also werden die politischen Uebel empfindlicher. — Aber sie stärkt auch den moralischen Sinn und dieser hilft Uebel geduldig und ruhig ertragen. 3) Aufklärung veranlaßt eine für die Ruhe der Menschen nachtheilige Beurtheilung solcher Dinge, die der Unaufgeklärte ganz unbeurtheilt läßt. — Dieser Einwurf ist eines Theils falsch, denn auch der Unaufgeklärte kannegießert über alles; andern Theils vergißt man dabey, daß einer, je einsichtsvoller er ist, auch desto vorsichtiger und bescheidener in seinen Urtheilen wird. 4) Aufklärung macht auf die Vorzüge gewisser Personen und Stände aufmerksam und erzeugt dadurch Unzufriedenheit. — Aber Aufklärung lehrt auch den Schein von Wahrheit, äußeren

ein Glanz von ächtem, inneren Werth unterscheiden und macht gegen bloßen Schimmer gleichgültig. Uebergebührliche und ungebührliche Vorzüge entgehen auch dem Unaufgeklärten nicht. — In unsern Tagen hat vorzüglich Frankreich zu der Behauptung Anlaß gegeben, daß Aufklärung Revolutionen befördere; allein die Franzosen sind kein aufgeklärtes Volk, wie der Verf. von S. 27 an weitläuftig darzuthun sucht, also kann auch ihre Revolution der Aufklärung auf keinen Fall beygemessen werden. — Wir müssen dem Verf. dieser Abhandlung das Zeugniß geben, daß er, wie auch schon aus unserm kurzen Auszuge erhellet, in derselben manche nützliche Wahrheit recht gut gesagt hat. Allein doch fehlt es an der treffenden Bestimmtheit, hellen Evidenz und scharfsinnigen Gründlichkeit, welche einem jeden denkenden Leser das Urtheil abnöthigt: der Verf. hat sein Thema erschöpft und das gesagt, was jeder Mann von richtigem Wahrheitsgefühl über diesen Gegenstand immer — wo nicht deutlich gedacht, doch — gefühlt hat. Der Grund dieser Unvollkommenheit liegt in dem Mangel eines durchgängig bestimmten und richtigen Begriffs von Aufklärung überhaupt und den verschiedenen Arten derselben. Hätte dem Verf. dieser Begriff vorgeleuchtet, so würde er, was sich ohne Bedenken von einer gewissen Art der Aufklärung verneinen läßt, nicht von der Aufklärung überhaupt verneint, so würde er weit bündiger und konsequenter räsonnirt und es sich unter andern nicht erlaubt haben, den Frankreichern das Prädikat: aufgeklärt, so geradezu und simpliciter abzusprechen. Jeder vernünftige Gegner des Verf. wird ihm die Wahrheit vieler einzelner Sätze und Schlüsse zugestehen, aber demungeachtet denken: „So wahr der größte Theil dessen ist, was der Verf. unter der Voraussetzung seines Begriffs von Aufklärung sagt; so lehrt mich doch die tägliche Erfahrung und mein Gefühl, daß es mit der Aufklärung überhaupt noch eine andere Bewandniß hat, als der Verf. vorstellt, und daß der

Lehrsatz: „Aufklärung befördert nicht Revolution, sondern verhindert sie vielmehr," durchaus nicht von Grund aus und zu jedes Vernünftigen Befriedigung bewiesen ist." — Doch wir wollen nicht weiter die Mängel und Fehler dieser sonst ziemlich gut gerathenen Arbeit notiren; sondern lieber in der möglichsten Kürze unsre Gedanken über das von dem Verf. behandelte Thema hier mittheilen. Wir legen mit Hrn. Prof. Schaumann in seinem Versuch über Aufklärung, Freyheit und Gleichheit (Halle bey Gebauer) folgende Definition der Aufklärung zum Grunde: Aufklärung ist Verwandlung dunkler Vorstellungen und Gefühle in klare und deutliche Begriffe; unterscheiden mit ihm die unächte, falsche, einseitige Aufklärung der Klugheit von der ächten, wahren, allseitigen Aufklärung der Weisheit, und denken uns unter Revolution gewaltsame Auflösung der bisher bestandenen Staats- oder Regierungsform. (Der Verf. definirt so: Revolution nennt man eine solche durch alle Menschenklassen (?) verbreitete Unzufriedenheit (?) mit der dermahligen Regierungsform und Staatsverfassung, welche mit dem gemeinschaftlichen (?) Bestreben verbunden ist, diese Verfassung abzuändern und eine andere an ihre Stelle zu setzen. Wer kann diese Erklärung, als Erklärung, gut heißen? Stellt sie wohl, wie sie doch sollte, die wesentlichen Merkmahle auf, durch welche sich der Verstand den Gegenstand, den das Wort Revolution bezeichnet, denkt? Was soll die „Unzufriedenheit" in der Definition, die uns ja nicht die etwanigen Ursachen oder Veranlassungen der Wirkung „Revolution" sondern das Wesen dieses — auf was immer für eine Art bewirkten — Gegenstandes selbst angeben soll? Nach dieser Definition gehören die res novae in Frankreich nicht unter den Begriff Revolution; denn der Adel und die Geistlichkeit sind doch auch zu den Menschenklassen zu rechnen und durch diese Menschenklassen war die Unzufriedenheit nicht verbreitet. —

Nach

Nach dem vorigen können wir nun die Frage, welche den Gegenstand unsrer Untersuchung ausmacht, bestimmt so fassen: Kann die Thatsache, wodurch gewisse dunkle Gefühle und Vorstellungen des Staatsbürgers aufgehoben und an deren Stelle klare und deutliche Begriffe in ihm bewirkt werden ein (näheres oder entfernteres) Motiv zur gewaltsamen Auflösung der bisher bestandenen Staats- oder Regierungsform werden? — Die Beantwortung dieser Frage geben wir der Kürze und leichtern Uebersicht wegen in folgenden Sätzen:

1) Zur Möglichkeit einer (politischen) Revolution überhaupt wird erfordert a) das Daseyn einer Gewalt, welche die bisherige Staatsform auflösen kann (posse) b) der Entschluß, dieselbe aufzulösen (velle). Die Bedingung der Wirklichkeit einer Revolution ist der Muth, den Entschluß, die in Händen habende Gewalt zur Auflösung der bisher bestandenen politischen Verfassung anzuwenden, nun wirklich zu realisiren (audere). Die Stände Frankreichs wurden versammlet, die revolutionslustige Partey hatte zureichenden Anhang u. s. w. *poterant:* das Volk war gedrückt, das bisherige Regiment schien ihm ein Uebel, eine Veränderung desselben gut, *volebant:* die Regierung war schwach, die Gelegenheit bequem, Orleans und Mirabeaus Reitzungen verführerisch und groß, *audebant.*

2) Alles also, was dieses posse, velle und audere (1) — mittelbar oder unmittelbar — bewirken kann, kann auch zur Entstehung von Revolutionen beytragen.

3) Wenn man demnach fragt, ob die Aufklärung überhaupt Revolutionen befördere? so läßt sich diese Frage weder geradezu bejahen, noch geradezu verneinen; denn eine gewisse Art der Aufklärung gehört zu den Beförderungsmitteln (4) eine andere Art zu den Abwehrungsmitteln der Revolutionen. Es muß daher erst die Art der Aufklärung, von welcher die Frage ist, bestimmt werden, ehe eine bestimmte Antwort gegeben werden kann.

4) Von der falschen, einseitigen, unächten Aufklärung der Klugheit hat die bürgerliche Ordnung allerdings etwas zu besorgen. Denn diese macht leichtsinnig und zernichtet die Gefühle, wodurch der Bürger zum Gehorsam gegen die Obrigkeit und die Gesetze des Staats bestimmt wird (z. B. das Gefühl der politischen Unverletzlichkeit der Oberherrn u. dgl.) ohne an die Stelle derselben etwas anderes, was jenen Zweck (noch sicherer) erreichen kann — moralische Grundsätze — zu geben. Sie kann daher, wenn durch andere Ursachen das posse und velle hervorgebracht wird (1), das andere allerdings befördern und daher ein wirksames Mittel zur Revolution werden (2).

Zusatz. Wenn indessen gleich die genannte Art der Aufklärung mit unter die möglichen Ursachen von Revolutionen gerechnet werden muß; so ist sie doch nicht die nächste und zureichende Ursache derselben. Diese ist allemahl Erbitterung der Unterthanen gegen die Staatsform und die Staatsobern.

Zus. 2. Aus dem Satze (4) folgt nicht, daß der Staat berechtigt sey, gegen diese falsche Aufklärung mit Feuer und Schwert zu wirken und daß er gut handle, wenn er dieß thut. Vielmehr würde, wenn auf diese Weise verfahren werden sollte, die entfernte und unzureichende Ursache der Revolutionen nicht entkräftet und die nächste und zureichende Ursache derselben herbey geführt werden.

Zus. 3. Wenn nicht geläugnet werden kann, daß durch die falsche Aufklärung der Revolutionsgeist befördert werden könne; so muß auch zugestanden werden, daß gewisse Aufklärer diesen Geist wirklich befördert haben. — Der freche und ungebührliche Ton, in welchem einige gegen die bürgerliche Obrigkeit geschrieben und gesprochen haben, und die unvorsichtige Verbreitung verfälschter Ideen von Freyheit und Gleichheit, mußten das Volk politisch irre führen.

5) So

5) So wie nun aber die falsche Aufklärung den Revolutionsgeist befördern kann (4); so ist auf der andern Seite die wahre Aufklärung der Weisheit, das sicherste Mittel gegen denselben.

Denn diese verschafft Jedem richtige Vorstellungen von seinen Rechten und Pflichten, begründet in den Regenten die Denkart, nach welcher sie es für Pflicht erkennen, dem Rechte der Regierten auf keine Weise nahe zu treten und in diesen die Ueberzeugung, daß sie sich um ihrer Rechte willen jenem unterordnen und sich gewisse Einschränkungen ihrer natürlichen Freyheit gefallen lassen müssen, um ihr grosses Gut, die moralische Freyheit, zu erhalten.

Der Raum dieser Blätter erlaubt Rez. nicht, seine Gedanken ausführlicher zu entwickeln. Das Beygebrachte soll nur darauf aufmerksam machen, daß man bey Fragen dieser Art nie von der Aufklärung überhaupt reden, sondern die Art der Aufklärung, für oder wider welche man spricht, genau bestimmen muß, wenn eine allgemein befriedigende Antwort auf die vorgelegte Frage möglich seyn soll. —

Peace with the Iacobins impossible. By William Playfair. 8. Stockdall. 1794. (Friede mit den Jakobinern ist unmöglich).

Welch ein sonderbares, kleinliches Geschöpf doch der Mensch ist! Sein Körper nimmt nur einen kleinen Raum ein; sein Leben ist nichts als ein Augenblick; und doch kennt seine Feindschaft oder sein Zorn keine Grenzen, und biethet Zeit und Raum Trotz. Beruhte der unschickliche Vorschlag des Verf. auf einem richtigen Grunde, wäre Friede mit den Jakobinern unmöglich, so müßte der Krieg mit ihnen nicht nur, so lange wir leben, fortdauern, sondern auch, wie eine Erbschaft, auf unsere Kinder übergetragen werden; wir müßten denn vorläufig so glücklich gewesen seyn, und die ganze Race dieser Feinde ausgerottet haben. Niemand

mand kann die Verbrechen und Ausschweifungen der Jakobiner mehr verwünschen, als wir; dennoch würden wir nicht so thöricht seyn, und ewigen Krieg mit ihnen führen. Wir möchten sagen, wir wollen den Erfolg von einem oder zween Feldzügen abwarten und uns von dem Ausgange bestimmen lassen, ob es rathsamer für uns ist, fortzufahren, oder die Feindseligkeiten einzustellen — aber nie könnten wir uns den Ausdruck unter keinerley Einschränkung erlauben, daß Friede mit den Jakobinern unmöglich sey. Zu einer Zeit möchte er nicht vortheilhaft seyn; zu einer andern nothwendig werden; nie würden wir daher die Thüre zu demselben ganz verschließen. Jedes gesittete Land verabscheut die Grundsätze und das System, das die Staaten der Barbarey angenommen haben, die von Seeräuberey lebt; und doch handelt nicht nur jede gesittete Nation in Europa mit ihnen, sondern ist sogar froh, wenn sie, wo nicht ihre Freundschaft, doch wenigstens Schonung vor ihren Räubereyen erkaufen kann. Kein vernünftiger Mensch sollte einen Vorschlag thun, der im Grunde von dem Belang ist — daß zu keiner Zeit, unter keinen Umständen, Friede mit den Jakobinern sollte gemacht werden; und wir freuen uns, daß weder im Parlamente noch im Kabinete irgend Einer solch eine Lehre ausgeheckt hat, so sehr er auch vorjetzt dafür seyn möchte, mit dem Kriege fortzufahren.

Eine Stelle auf der 10. Seite dieser Flugschrift würde uns, wenn wir nicht starke Beweise vom Gegentheile hätten, fürchten lassen, daß der Vf. selbst ein wenig vom Jakobinism angesteckt sey, d. h. daß er ein bisgen von ihrer Menschlichkeit habe. „Unsere Bundsgenossen (sagt er) wurden draussen angegriffen, und die Grundfeste unserer Regierungsform daheim; denen welche das Letzte bestreiten, kann ich nur antworten, daß niemand so taub ist, als diejenigen, welche nicht hören wollen; und man muß es bedauern, daß man die, welche unsere Regierungsverfassung untergraben, nicht

a la

a la Françoise behandeln kann, da es das Französische System ist, das sie zu ihrem Model genommen haben."

Ein mächtiger Strom von weichen Empfindungen menschlicher Güte durchdringt diese Aeußerung des Unwillens, daß man sich in England nicht der Guillotine gegen die bedienen kann, welche thun — was? Verrathen ihr Vaterland? Nein, denn ihnen sind schon die Strafen der Landesverrätherey gesetzt, ein Tod bestimmt, der unendlich qualvoller ist, als der durch die Guillotine. — Die den Feinden des Königs anhängen? Nein, denn diese sind mit jenen eins und das nehmliche. — Die, welche ungescheut und offenbar die Regierungsverfassung Englands umzustürzen suchen? Nein, denn auch für diese ist schon eine Strafe vorhanden. Wer sind dann die Köpfe, die das National-Richtschwert wegschlagen soll, wenn der fromme Wunsch des Verfassers in Erfüllung gebracht werden könnte? Die Häupter derer, welche die Regierungsform Englands untergraben — ein Ausdruck, den das Englische Gesetz gar nicht kennt, und der folglich im Register des peinlichen Gesetzbuches gar nicht angetroffen wird. Es ist also zu vermuthen, daß die hier gemeinten Personen die sind, welche glauben, daß wohl Friede mit den Jakobinern gemacht werden könnte; welche die Französische Revolution billigen und glauben, daß einige öffentlich aufgestellte Grundsätze sich mit der Milde und Menschlichkeit gar wohl vertragen. Würde wohl die Ursache von des Verfassers Verdruß gehoben werden, wenn man zur Bestrafung solcher Personen in allen Städten Englands eine immerwährende, und für Tollköpfe in jedem Dorfe eine wandelnde Guillotine hätte? Nein, wir sind versichert, seine Menschenliebe würde sich empören bey dem Gedanken, der nur einem Jakobiner angenehm seyn kann.

Noch können wir Etwas dieser Flugschrift nicht übergehen, das unter den Englischen Schriftstellern gewiß Original ist, unter uns aber schon in einem der vorigen Hefte dieser Blät-

Blätter von einem Rezensenten bemerkt wurde, und unsern ganzen Beyfall hat. Der Verf. fordert die Reichen zu einer beträchtlichen Beysteuer zu diesem Kriege auf, der zu einem seiner hauptsächlichsten Endzwecke die Erhaltung des Eigenthums hat. Wir wollen ihn in seinen eigenen Worten sprechen lassen, und dabey wünschen, daß seine Aufforderung nicht nur bey seiner Nation, sondern auch unter uns den beabsichteten Erfolg haben, und daß die Reichen ihr Geld so großmüthig vorschießen mögen, daß es wenig Gelegenheit geben kann, dasselbe auf Zinsen zu legen, wodurch die Armen hauptsächlich lüstern darnach gemacht werden. Der Verf. behandelt seinen Gegenstand auf folgende Art:

„Von dem Ausgange dieses Streits hängt die Glückseligkeit von ganz Europa und die gegenwärtige Ordnung der Dinge ab. Zwar würden durch die Veränderung die Handwerker und Taglöhner, die keine Eigenthumsbesitzer sind, viel verlieren; allein der Eigenthümer und der Reiche, dieß ist ausgemacht, haben weit mehr zu fürchten, als der Arme, weil sie sich gegenwärtig in einem bessern Zustande befinden. Darum sollten jetzt die Reichen reichlich zur Unterstützung eines Kriegs beytragen, der an sich so gerecht ist, und von dem die Existenz ihres Vermögens abhängt. Patriotism sollte durch Privatinteresse angespornt werden, und die Repräsentanten der Nation sollten die neuen Auflagen nothwendiger Weise so vertheilen, daß Reichthum und Ueberfluß am meisten beytragen müßte.“

„Landeseigenthümer, Edle, Kaufleute und Kapitalisten aller Gattung, bedenkt, daß ihr, so ein gleiches Recht ihr habt, eure Tausende, wie der Arme seinen geringen Verdienst, zu genießen, doch ein weit ernsthafteres und wichtigeres Spiel vor euch habt — ihr gewinnet durch die gegenwärtige Verfassung, und solltet am meisten zahlen, um sie zu erhalten.“

Leipzig

Leipzig bey Saalbach: Disputationes de selectis juris controversi capitibus — *successionem in priorum creditorum locum, jure offerendi apud Romanos (r) nixam e foro saxonico recte exsulare* auct. Dr. *Christian Gottlieb Haubold* pr. 1794. S. 27. 4.

Unter dem Vorsitze des Herrn Prof. Haubold erschien voriges Jahr zu Leipzig eine Streitschrift von Wilgenroth de jure offerendi ex quo in priorum creditorum locum succeditur. Da aber diese bloß Grundsätze des Römischen Rechts enthielt, so beschloß Hr. H. die Anwendung dieser Lehre in Deutschland und nahmentlich in Sachsen zu untersuchen, und wirft zu dem Ende zwey Fragen auf, 1) ob das Römische jus offerendi auf die Form unserer heutigen Hypothekverschreibungen passe S. 1—21 und 2) ob, wenn dieses der Fall sey, seine Anwendung in politischer Rücksicht für die Sächsischen Länder rathsam sey oder nicht S. 21 bis 25. Die erste Frage wird im Allgemeinen bejahet, die zweyte aber verneinet. Seine Gründe für die allgemeine Reception sind, nachdem er den Begriff des juris offerendi entwickelt und die bekannten Rechtslehrer, die seinen Nutzen absprechen, einen Grönewegen, Voetius, Wordenhoff angegeben, nebst einer ziemlich vollständigen Anzeige derer, die seine Gültigkeit annehmen, folgende 1) es sey das Römische jus offerendi durch kein allgemeines Reichsgesetz abgeschafft, 2) wenn man auch in einigen Ländern Deutschlands keine andern als gerichtliche Cessionen von Hypotheken erlaube, so seyen dieß doch besondere Rechte, aus denen keine allgemeine Regel abzuleiten, 3) wenn auch der Grund, warum die Römer das jus offerendi eingeführt, bey uns wegfalle; so könne demungeachtet, wie das bey mehrern Lehren des Römischen Rechts der Fall sey, z. B. beym decreto Divi Marci u. m., wo die caussa impulsiva nicht mehr vorhanden sey, die Disposition selbst gebraucht werden —

Diese allbekannten Gründe werden denn 4) durch deutsche Landesgesetze und unter mehreren älteren durch das Preus-

sische Gesetzbuch, wo das jus offerendi als ein jedem Gläubiger zustehendes Recht anerkannt wird, unterstützt — Dieß ist kürzlich der Inhalt dessen, was Hr. H. für die allgemeine Rezeption des juris offerendi angibt, wodurch er sich zu Bestimmung seiner anderen Hauptfrage, ob in Sachsen eben diese Grundsätze anzunehmen seyen, den Weg bahnt. — Hier findet sich kein einziges weder älteres noch neueres Landesgesetz, worinnen das jus offerendi ausdrücklich bestimmt worden. Inzwischen wurde das, was durch ausdrückliche Gesetze nicht geschah, durch Sächsische Rechtslehrer, einen Carpzov, Mencken und Berger eingeführt, und das jus offerendi nach Römischen Grundsätzen in Sachsen angewendet, wogegen nur in neueren Zeiten wieder die Sächsischen Rechtsgelehrten und der Gerichtsbrauch zu sprechen anfingen. Diese große Verschiedenheit der gemeinen und Sächsischen Rechte bewog Hrn. Prof. Meinhof in Wittenberg in seinen observationibus juris germanici et saxonici. Wittenberg 1791, obs. 3, die Gründe derselben zu untersuchen, und folgende Ursachen, warum in Sachsen kein jus offerendi exerzirt werde, festzusetzen a) weil man in Sachsen bey Pfandverschreibungen sehr behutsam zu Werke gehe und die Obrigkeit keine Hypothek konstituire, als wenn die verschriebenen Güter den Werth des gelehnten Kapitals übersteigen und b) weil ja heut zu Tage jeder Kreditor auf distractionem pignoris dringen könne — Der Verf., der ebenfalls den Satz behauptet, in Sachsen dürfe kein jus offerendi exerzirt werden, setzt aber ganz andere Gründe fest, als Hr. Meinhof, und wie Rezensenten scheint, mit mehrerem Rechte. Er unterscheidet zwischen der Theorie des juris offerendi, und dem, was die politische Verfassung Sachsens erfordert. Nach der Theorie kann kein geschriebenes Gesetz, und wenn es auch im Mittel läge, geschweige denn in Sachsen, wo bloßer Gerichtsgebrauch jetzt davon behauptet wird, dem Creditori das jus offerendi entziehen, denn was Hr. M. gegen das jus offerendi in Sachsen anführt, ist bloß zum

Besten

Besten des Creditoris verordnet, betrachten wir aber einmahl das jus offerendi von der Seite des debitoris, kann der nicht öfter, wenn ein gelinderer Creditor hierdurch an die Stelle eines andern tritt, gewinnen? und was die Vorsorge des Sächsischen Rechts in Ansehung der Güterverschreibung betrifft, das geht bloß auf immobilia, wo also doch bey Pfändern beweglicher Sachen ein jus succedendi immer statt finden kann.

Hierzu kommt noch, daß es immer, wie Rez. dafür hält, ein Recht bleibt, das aus der Natur der Sache fließt, daß wenn die freywillige oder gezwungene Einwilligung des debitoris hinzukommt, immer einer für den debitorem bezahlen und an die Stelle des vorigen creditoris zu treten berechtiget ist, ein Recht, das, ohne jura quaesita zu entziehen, kein Gesetz verbiethen kann.

(Rezensenten ist der Fall bekannt, wo bey entstandenem Konkurs einer der untersten Gläubiger alle bezahlte, und dadurch die Distraktion einer Quantität Früchte vermied, die erst einige Jahre nachher zu besseren Preißen verkauft wurden, wodurch er zur Bezahlung seiner Forderung gelangte, die der Kreditor, wäre gleich damahls alles verkauft worden, bey den wohlfeilen Fruchtpreißen nicht erhalten hätte) Hr. H. kann sich deshalb nicht überzeugen, daß, würde ein Kreditor sich des juris offerendi nach heutiger Sächsischer Form bedienen und den Richter um Cession der Hypothek angehen, dieser den Kreditor nach der Theorie der Rechte abweisen könne. Aber destomehr verspricht sich Hr. H. aus politischen Gründen, und hier ist also die Rede nicht vom jure constituto, sondern constituendo. Er nimmt an, nachdem er die gute Seite des juris offerendi, wie hierdurch ein Debitor öfter mit viel besseren Bedingungen von einem andern ein Kapital leihen und eine drückende Schuld damit tilgen könne gezeigt hat, daß man demungeachtet von der andern Seite betrachtet, das jus offerendi in Sachsen verbannen müsse, weil hierdurch mancher Wucherer Gelegenheit habe,

habe, einen guten Hausvater um die Perzeption seiner Zinsen zu bringen, indem der Wucherer nur zu dem debitori gehen, und diesem das einem andern schuldige Kapital leihen, und dadurch an des andern Stelle treten könne. Hierdurch würde Unsicherheit, von ausgeliehenen Geldern leben zu können, entstehen, man würde genöthiget seyn, die Kapitalien unter zu gelinden Bedingungen auszuleihen und lieber andere Wege mit seinem Gelde, vielleicht durch sträflichen Wucher zu erwerben, versuchen. Da es aber nun eben so gut Pflicht des Gesetzgebers sey, jemand, der von seinem Vermögen lebe, dabey zu beschützen *), als es seine Pflicht sey, seinen armen Unterthanen beyzuspringen (vielleicht möchte doch diese Pflicht noch heiliger seyn), da Sachsen an baarem Gelde einen großen Ueberfluß habe, und der gewöhnliche Zinskours nicht drückend sey, so sey es billig, das jus offerendi aus diesen politischen Rücksichten niemahlen jure postliminii in Sachsen einzuführen.

Dieß der Inhalt einer kleinen Schrift, die, wenn gleich noch Manches gegen die letzteren Gründe gesagt werden könnte und vorzüglich, daß es hier darauf ankomme, unter zwey Uebeln das geringste zu wählen, Rez. mit Vergnügen durchgelesen und die auch durch Reinigkeit der Sprache und Deutlichkeit sich auszeichnet.

Pease and Reform against War and Corruption; in Answer to a Pamphlet written by Arthur Young, Esq. entitled The Example of France a Worning to Britain. 8. Ridgevay. 1794.

Arthur Youngs Schrift hat in der Uebersetzung in diesem Jahre schon die zweyte Auflage erlebt. Es kann also unsern Lesern

*) Ueber diesen Gegenstand kam anno 1762 zu Leipzig eine Diss. heraus von Heindel super monte pietatis, die außerdem, was Marperger und andere hiervon geschrieben, einige gute Gedanken enthält.

Lesern nicht anders als angenehm seyn, hier die Anzeige von einer Schrift zu erhalten, welche sich auf jene bezieht, und als eine freymüthige Prüfung derselben gelten soll.

Man erzählt von einem ehemahls berühmten Advokaten, der wegen der lauten Ablesung seiner Schriften eben in keinem großen Rufe stand, und in der Folge zum Parlamentsmitglied erhoben wurde, daß er bey einem Prozesse vor einem der höchsten Gerichtshöfe in London mit außerordentlich vieler Beredsamkeit und Geschicklichkeit eine Weile die Sache des A vertreten hatte, als ihn der Prokurator bey Uebergabe seiner Schrift beym Ermel zupfte und zuflüsterte — „Sie machen uns unglücklich! Sie sind Beystand des B gegen A, und verfechten doch die Sache des letztern.“ Der Advokat fuhr mit auffallendem sang froid noch eine Weile in der nehmlichen Art fort, und redete dann den Richter so an: „Ich glaube auf diese Weise alles vorausgeschickt zu haben, was mir Scharfsinn zum Besten des A entgegen setzen konnte. Ich muß Sie nun um Ihre Aufmerksamkeit bitten, indem ich beweise, daß alle Gründe, die ich antizipirt habe, trügen, und daß mein Klient B auf Ihr Urtheil Anspruch machen kann.“ Der beharrliche Advokat veränderte dann auf eine feine Weise seine Stelle, und widerlegte seine vorgebrachten Sätze.

In einem ähnlichen Karakter stellt der Vf. dieser Schrift Herrn Arthur Young dem Publikum dar; er hat ihn sich selbst entgegen gestellt. Die Widerlegung der politischen Grundsätze, welche derselbe vor zwanzig Jahren verfocht, ist aus seinem eigenen Werke, seiner neuesten so berühmten Palinodie: das Beyspiel Frankreichs, eine Warnung für Britannien. Wer Hrn. Young beym Ermel zupfte, und ihm sagte, daß er sich in seiner Partey geirrt habe; ob es Pan war, der Aufruhr erregt und die Menschen ihrer Besinnungskraft beraubt; oder Plutus, der ihnen richtigen Sinn für den Werth des Eigenthums einflößt, können wir nicht sagen. Indessen muß sich Jeder, der nur eine

eine halbe Stunde auf die Prüfung der vor uns liegenden Schrift verwenden will, überzeugen, daß diesen Mann der Vorwurf der Unbeständigkeit unwiderruflich trifft. Als Versuche anstellender Landwirthschafter ist er ganz dazu gemacht, als eine vom Sekretär des Landwirthschaftsgerichtes eben so verschiedene Person zu erscheinen, so wie Burke in seinen Bemerkungen über die Französische Revolution von Burke in seinen Grundsätzen, welche den Amerikanischen Krieg betreffen, und in seinem Entwurf zur Regulirung der Civilliste und der Verminderung der Ausgaben für des Königs Hofstaat.

Als Young es unternahm, die Konstitution zu vertheidigen, so hätte er billig bedenken sollen, daß ihm sein politischer Widerruf eine Schaar von Feinden und den Vorwurf der Veränderlichkeit zuziehen würde.

Unter diesen Feinden ist der Verf. gegenwärtiger Schrift der furchtbarste, den wir noch gesehen haben. Er zeigt, daß Young mit sich selbst nicht einig ist, wenn er sechs Monathe für hinreichend hält, die Französische Konstitution mit Hülfe der Erfahrung zu erproben, und behauptet, daß achtzehn Jahre für den Versuch zu kurz sind, wenn man sie gegen die Konstitution von Amerika hält — wenn er die Franzosen darum verwirft, daß sie sich zu viel mit Theorie und Spekulation abgeben und doch von Amerika bloß wie ein Theoretiker und spekulativer Kopf spricht, indem er prophezeiht, was dort geschehen werde, dabey aber nicht bemerkt, was geschehen ist — wenn er behauptet, daß „wenn das Haus der Gemeinen von England aus solchen Repräsentanten, wie in Frankreich bestünde, dasselbe von der Thorheit, dem Unsinn und den Leidenschaften des Volks würde gegängelt werden,“ und sieben Seiten weiter diese Behauptung durch eine Gegenerklärung umstößt: „daß nehmlich die Stellvertretung sich selbst vernichtet und mit untrüglicher Gewißheit eine Oligarchie pöbelhafter Demagogen erzeugt, bis unter allen Stimmen, die welche am wenigsten gehört wird, der wahre Wille des Volks ist.“ —

wenn

wenn er darauf besteht, daß „ein durch persönliche Stellvertretung errichtetes Parlament nicht anders als auf den unmittelbaren Antrieb des Volks handeln kann,“ und hernach eben diesem Satz in folgender Stelle widerspricht: „doch möchte ich hier ein Wort in Absicht der persönlichen Stellvertretung sagen, welche den Willen des Volks zum höchsten Willen macht.“ Die Lächerlichkeit dieser Idee hat sich an den Versammlungen in Frankreich gezeigt, welche auf diese Weise eingerichtet worden sind; ihr hauptsächlichstes Verdienst nach Jakobiner-Grundsätzen ist das, daß sie den obersten Willen des Volks verkünden, worunter allezeit die Mehrheit verstanden wird. Allein dieses System der Regierungsverfassung ist so ganz und gar verwerflich, daß man kein einziges Beyspiel von großer und bedeutender Wichtigkeit hat, worinn die Minorité, und gewöhnlich eine sehr geringe Minorité nicht Alles durch Furcht und Schrecken mit sich fortgerissen hätte.“ — Auf diese Weise behauptet er zu ein und der nehmlichen Zeit, daß der Wille des Volks die persönlichen Stellvertreter leiten würde, und dabey doch, daß unter solchen Stellvertretern der Wille des Volks am wenigsten gehört werden würde. — Daß persönliche Stellvertreter nicht anders als auf unmittelbaren Antrieb des Volks handeln können, daß alle Sachen von Größe und ausgemachter Wichtigkeit in Frankreich durch Schreckmittel von dem Willen einer sehr geringen Minorité geleitet worden sind! — Diese Widersprüche schaden allem, was Young geschrieben hat, und setzen die Wahrhaftigkeit seines Buchs in das gehörige Licht.

Manche Advokaten besitzen das glückliche Talent, den Prozeß, welchen sie gewinnen wollen, zu verschlimmern. Davon gibt Young das auffallendste Beyspiel. Er bringt wirklich die stärksten Gründe zu Gunsten gerade der Parlementsreform vor, der er so sehr entgegen arbeitet. Die folgende

gende Stelle aus der vor uns liegenden Schrift mag zeigen, daß dieß keine ungegründete Behauptung ist:

„Aber das Haus der Gemeinen S. 92, ist verderbt und bestochen. Und wenn es die Natur einer solchen Versammlung erheischt, verderbt zu seyn, um das öffentliche Beste zu erzielen, wer anders als ein Träumer kann wünschen, daß dieses Verderbniß gehoben werden möge?“ Muß nicht eine Versammlung, die zum öffentlichen Wohle errichtet ist, die verabscheunngswürdigste Natur haben, wenn sie Bestechungen erheischt, um sich ihrer Pflicht zu entledigen? Ferner „Einfluß, oder wie es die Reformatoren nennen, Verderbniß, ist das Oehl, welches die Staatsmaschine in gutem Gang erhält.“ Und S. 171: „Ausschweifende Höfe, selbstsüchtige Minister und bestochene Mehrheiten sind mit unserer praktischen Freyheit so innig verwebt, daß man wohl bessere politische Anatomiker haben müßte, als unsere modischen Verbesserer, um in der Wirklichkeit zu zeigen, daß wir unsere Freyheit den gleichhaltigen Uebeln, die sie nicht ausrotten können, nicht zu danken haben.“ Konnte die ganze Nationalversammlung den König, die Minister und das Parlament dieses Landes gröblicher schmähen? Young muß gewiß gewußt haben, daß er die bitterste und gefährlichste Satire auf die Englische Regierungsverfassung schrieb, als er sagte, daß ausschweifende Höfe, selbstsüchtige Minister und bestochene Mehrheiten mit der Freyheit der Engländer innig verwebt seyen, und doch behauptete, daß dieß die erhabene Konstitution sey, das Erbe und der Stolz der Britten! Ich fordere jeden ehrlichen Mann auf, wer von beyden, ob die Freunde der Preßfreyheit oder Herr Young, am meisten geneigt ist: die Mängel der Konstitution bekannt zu machen, mit andern Worten, niederzuschreiben, S. 163.

Der Verf. betrachtet die in Frage stehende Reform unter vier verschiedenen Gesichtspunkten: 1) die Nothwendigkeit einer vorzunehmenden Reform mit dem Hause der Gemeinen,

2) in

2) in wieferne in Gemäßheit des Geistes, der Grundsätze und des Praktischen der Konstitution eine Reform vorgenommen werden kann; 3) die Zeit, wo eine Reform vorgehen soll; 4) von welcher Art die Reform seyn müßte.

Die Nothwendigkeit einer Reform beweist er aus Youngs eigenem Geständniß, daß Verderbniß vorhanden sey; aus Pitts Erklärung, als derselbe noch ein Reformator war, daß „es ausgemacht wäre, der Nabob von Arcot habe funfzehn Mitglieder in dem (damahls) Hause der Gemeinen, und daß sie nicht in Verbindung des Interesse mit dem Volke handelten;" durch die Folge, welche aus dieser Thatsache hergeleitet werden kann, daß nehmlich jeder andere Fürst seine Mitglieder dahin schicken, und durch Verspendung einer Million den Engländern das Geld aus der Tasche nehmen und sie zwingen könnte, seine Schlachten für ihn zu liefern. Der Kanal, wodurch ein Fürst dieß bewirken könnte, sind nach seiner Darstellung die vermoderten und feilen Marktflecken.

Einige haben behauptet, man müsse solche Marktflecken erhalten, weil Einfluß auf das Haus der Gemeinen der Krone in einem gewissen Grade nothwendig wäre; allein der Geist der Konstitution verwirft einen solchen Einfluß. Wäre es ihre Absicht, daß die Krone dieses Haus stimmen sollte, warum wäre es denn dem Könige nicht verstattet, die Mitglieder desselben zu ernennen? Es ist klar, daß die Konstitution wollte, der Wille des Volks allein sollte es stimmen, so wie sie dem Volke allein das Recht gab, die Mitglieder zu wählen. Ja, ertheilte sie auch dem Könige das Vorrecht, zu Sitzungen Subjekte in das Haus der Lords zu berufen, so trug sie doch Sorge, daß sie nicht unter Einwirkung stehen möchten, wenn sie dort bloß während des Vergnügens säßen, daß die Verwilligung der Peers unwiderruflich seyn sollte, es wäre denn durch eine Parlaments-Akte. Wer kann also läugnen, daß der Buchstabe und der Geist der Konstitution gegen den Einfluß der Krone auf das Parlament sind?

Bayerische Staatsbibliothek München

Bey dem zweyten Hauptpunkt seiner Untersuchung zeigt er, daß sich die Englische Konstitution vermöge ihrer innern Natur nach Umständen und dringenden Erfordernissen richtet, ja Reformen zuläßt, ohne daß ihr Geist oder ihr Wesen die geringste Gewalt dabey litte. Man findet, daß ehemahls keine als nur *liberi homines*, oder freye Leute, ein Recht hatten, bey Wahlen zu stimmen, und daß man keine im wahren Sinne mit dem Nahmen: freye Leute belegte, als nur Landeigenthümer, welche *in capite* besaßen. In folgenden Zeiten erheischten Umstände eine Ausdehnung dieses Vorrechts, und es wurde zu dem Ende auf Frey-Eigenthümer (freeholders), welche nicht *in capite* besaßen, und auf Personen von Wichtigkeit im Staate erstreckt, ohne daß der Konstitution dadurch Gewalt oder Unrecht angethan wurde.

In Ansehung der Zeit, wann die Reform vorgenommen werden soll, bemerkt der Verf. mit Grey:

„Dieß ist wahrlich ein nie trügender Schluß, sowohl in glücklichen als unglücklichen Zeitpunkten, zur Zeit des Kriegs und des Friedens. Kommt es, daß unsere Lage glücklich ist, so fragt sichs dann, ob wir mehr als glücklich, oder mehr als frey seyn können? In den Tagen des Unglücks hingegen verbittet man sich alle Reform und Erneuerung wegen des vorgeblichen Wagnisses, daß das Uebel und der Druck unserer Lage zunehmen könnte. Aus diesem allen würde so viel erhellen, daß die Zeit zu einer Reform noch nicht gekommen ist, und auch nie kommen kann."

In Rücksicht des vierten Punkts: von welcher Art nehmlich die Reform seyn sollte, legt der Vf. weder einen eigenen Plan vor, noch verwirft er einen von denen, die bis jetzt empfohlen worden sind, sondern pflichtet Grey's Meinung bey, daß das Haus der Gemeinen dadurch, daß man es durch eine allgemeine Stimmengebung konstituirte, oder auf irgend eine andere Art, welche es unabhängiger machte, als es gegenwärtig ist, eine heilsame Verbesserung erhalten würde.

Er

Er bemerkt, daß der Plan zu einer allgemeinen Stimmengebung, der Herrn Young so gewaltig in Unruhe zu versetzen scheint, auch nicht einmahl von dem heftigsten Haupte der heftigsten Gesellschaft in Britannien in Vorschlag gebracht worden sey; als solche, vermuthet er, betrachtet Hr. Young den Horne Tooke und die Konstitutionsgesellschaft.

Was hier über die Behandlung dieser Materialien gesagt worden ist, macht die Leser gewiß aufmerksam, ein Werk zu durchlesen, das ihnen, wenn sie nicht von Vorurtheil eingenommen sind, eine sehr vernünftige Unterhaltung verschafft. Sie werden finden, daß der Verf. seine Sätze klar und deutlich aufstellt, seine Beweise bündig führt, gesunde Grundsätze äußert, aus denselben richtige Schlußfolgen zieht, und im Ganzen bey den Maßregeln, die er empfehlen will, mit Mäßigung zu Werke geht.

Briefe über die wichtigsten Gegenstände der Menschheit. Geschrieben von R. und herausgegeben von S. T. U. Erster Theil. Leipzig in Kommission bey J. Ambros. Barth, 1794. 378 S. 8. (1 Thlr. 5 gr.)

Die vorliegenden Briefe sind nach der Vorrede der Herausgeber von einem unlängst verstorbenen und von seiner Nation werthgeschätzten Deutschen geschrieben. Die Herausgeber, seine Freunde, haben dieselben, da sie von dem Verf. selbst zum Druck bestimmt zu seyn schienen, publizirt, in der Ueberzeugung, daß sie von allen Freunden der Wahrheit, Tugend und Menschheit mit Freuden werden aufgenommen und gelesen werden.

Der erste Brief ist an einen deutschen Fürsten über die Aufklärung geschrieben. Der Briefsteller spricht in demselben mit einnehmender Wärme und mit Argumenten *κατ᾽ ἀνθρωπον* und *κατ᾽ ἀληθειαν* gegen einen von den Ministern diesem Fürsten gethanen Vorschlag, „der Auf-

klärung in seinem Lande Grenzen zu setzen und alles, was dahin einschlägt, wieder in das Geleise vor hundert Jahren zu bringen, wo die Menschheit auch glücklich gewesen wäre." — Der Verf. streitet gegen diesen Vorschlag zuerst mit dem biblischen Spruch: „Gott will, daß allen Menschen geholfen werde und daß sie alle zur Erkenntniß der Wahrheit kommen," welchen er so interpretirt, daß „Glückseligkeit das große Ziel sey, wohin die Providenz alle Menschen geführt wissen will und daß Aufklärung (d. h. nach seiner Begriffsbestimmung, Einsicht der Wahrheit) der einzige Weg zu diesem Ziele sey." — Er behauptet in der Folge, daß, wenn man auch die Aufklärung hemmen wolle, man dieß doch nicht könne; indem sie durch mündliche und schriftliche Lehren schon zu sehr divulgirt sey; zeigt alsdann die Nichtigkeit des von den Ministern für ihren Vorschlag gebrauchten Grundes, „daß die Menschheit auch vor hundert Jahren glücklich gewesen sey," beweist durch Provokation auf Thatsachen, daß unter dem großen Haufen noch ein großes Heer von Irrthümern und Vorurtheilen lebe, bittet in dieser und andrer Rücksicht — gewiß mit herzlicher Zustimmung jedes Patrioten — seinen Fürsten, die Niedrigen seines Volks selbst in ihren Hütten zu besuchen, und bemüht sich endlich darzuthun, daß nicht die Aufklärung schlechtere Bürger mache, daß jeder Mensch ein Recht habe, sich nicht despotisch, sondern nach objektiven Gründen regieren zu lassen, und daß alle und jede gleichen Anspruch auf Wahrheit haben. — Rez. hat diesen Brief mit inniger Theilnahme gelesen und empfiehlt ihn allen denen, die auf irgend eine Weise an der politischen und moralischen Führung des Volks Theil nehmen, weil er durch die lebhafte, rührende und herzliche Sprache, in der er geschrieben ist, dazu beytragen kann, die Ideen, die in dem Geiste jedes Vernünftigen und Rechtschaffenen seyn müssen, zu beleben und ans Herz zu legen. Uebrigens ist Rez. überzeugt, daß des politischen und litterarischen Streitens

über Aufklärung schon längst viel weniger gewesen seyn würde, wenn man — wozu jetzt endlich der Anfang gemacht ist — sich früher darüber bestimmt erklärt hätte, was man denn eigentlich unter Aufklärung überhaupt und insonderheit unter der Art der Aufklärung, die von dem edelsten Theile der Selbstdenker empfohlen und befördert wird, verstehe. Eben, weil man dieß bisher versäumt hatte, konnte Rez. sich nie bestimmen, die Unternehmungen der politisch-Großen und die Philippicas der altgläubigen Theologen gegen die Aufklärung, durchaus despotischen, hierarchischen oder andern unmoralischen und rechtswidrigen Absichten beyzumessen; um so weniger, da, wie jeder unbefangene Beobachter einsehen muß, die Art der Aufklärung, für welche die schreyendsten und populärsten Aufklärer, z. B. ein Bahrdt stritten, offenbar nicht bloß die Fundamente des Staats und der Religion, sondern — was mehr als alles ist — das Fundament der Moralität, recht hinterlistig untergrub; indem sie ihrem Geiste nach dahin wirkte, die Menschen — zwar klüger, muthwilliger und dreister, aber — nicht weiser, besser und freyer zu machen. So sehr daher Rez. manche offenbar zu weit greifende und selbst unpolitische Verfügungen gegen die Aufklärung in vieler Rücksicht gemißbilligt hat; so deutlich hat er selbst in diesen den Finger der weisen Vorsehung erkannt und ihre Weisheit verehrt. Solche von der andern Seite zu weit gehende Unternehmungen waren in dieser Welt — dem beständigen Kampfplatz entgegengesetzter Extremen — nothwendig, wenn der Muthwille, die Zügellosigkeit — nicht die Freyheit — im Denken und Reden nicht bis zu dem Grade anwachsen sollten, der eine völlige moralische Anarchie zur Folge haben konnte und mußte. Vorzüglich viel läßt sich für die gute Sache der moralischen Aufklärung von der kritischen Philosophie hoffen, deren großer Urheber nebst seinen würdigen Nachfolgern sich vorzüglich durch die auf diesem Wege einzig

 und

und allein mögliche Entdeckung der höchsten Gründe der Sittlichkeit und des richtigen Verhältnisses zwischen der praktischen und theoretischen Vernunft ein unsterbliches Verdienst um die Menschheit errungen haben. Diese Philosophie, die schon jetzt so sichtbar auf den Geist des Zeitalters zu wirken anfängt, muß es endlich dahin bringen, daß das Gleichgewicht zwischen Vernunft und Glauben, Menschenrecht und Staatenrecht, Moral und Politik, Religion und Theologie so weit wieder hergestellt wird, als es die Bestimmung des Menschen erfordert. — Wenn der Verf. in der Vorstellung an seinen Fürsten so zuversichtlich behauptet, daß keine Macht die Aufklärung hemmen könne, wenn sie auch wolle; so kann Rez. in diese Behauptung nicht so dreist einstimmen und hält es für seine Pflicht, ihr zu widersprechen, weil sie, wenn sie als wahr angenommen würde, leicht der Wachsamkeit und Thätigkeit derer, die für die Sache der Menschheit wirken können und sollen, gefährlich werden könnte. Fürs erste ist das Reich des Lichts noch nicht so groß und fest gegründet, als der Verf. es in seinem Briefe S. 8 ff. vorstellt, und dann, wenn gleich der menschliche Geist nicht durch körperliche Fesseln gebunden werden kann, ist er nicht so oft und so lange und wird er nicht noch jetzt durch die Ketten des Vorurtheils, der Auktorität, der (politischen und geistlichen) Furcht und des Schreckens gebunden? — Rez. macht bey dieser Gelegenheit auf eine Anmerkung in einem Buche, welches einen unschätzbaren Schatz der wichtigsten Wahrheiten enthält, aufmerksam — auf die Anmerkung, welche sich S. 191 der Kantischen Schrift: Die Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft, befindet, wo es unter andern heißt: „— — Es ist den Bewahrern der Rechtgläubigkeit jederzeit leicht, ihrer Heerde ein frommes Schrecken vor der mindesten Abweichung von gewissen auf Geschichte beruhenden Glaubenssätzen und selbst vor aller Untersuchung dermaßen einzujagen, so, daß sie sich nicht getrauen, auch nur

in

in Gedanken einen Zweifel wider die ihnen aufgedrungenen Sätze in sich aufsteigen zu lassen, weil dieses so viel sey, als dem bösen Geiste ein Ohr leihen." — Der zweyte Brief S. 31 an Hrn. Prof. W. zu L. handelt von dem Prinzipio der Moral. Ein trefflicher Brief! in dem der reine Geist ächter Moralität lebt und webt, der jeden Leser mit Achtung und Liebe gegen den Mann erfüllen muß, der so schrieb und — so gesinnt war. Der Verf. eifert dagegen, daß das mandatum Dei, oder von andern die Selbstliebe, zum Prinzip der Moral gemacht wird, und stellt dagegen den Gemeinsinn, den Eifer für das allgemeine Beste oder für das Wohl des Ganzen als das eigentliche Prinzipium der Moral auf — So manches auch der scientifische Moralist gegen die Formel, in welcher der Verf. sein Prinzipium vorstellt, und gegen den S. 51 ff. aus der Analogie der Natur für die Wahrheit dieses Prinzips geführten Beweis, mit Grund einzuwenden hat; so deutlich überzeugt sich doch der gerechte Kritiker, der über den Buchstaben hinaus in den Geist der Lehre des Verf. dringt, daß das Herz desselben das wahre Wesen der Sittlichkeit gefühlt und sein Geist das ächte Prinzip der Tugendlehre klar angeschaut habe. Der Verf. hätte nur noch einen Schritt weiter thun sollen; dann würde er gefunden haben, daß Gemeinsinn einen Sinn voraussetzt, der sich nach allgemeingültigen Gesetzen (der praktischen Vernunft) freywillig formt, und so auf das Prinzip und die Formel gekommen seyn, wodurch auch der doktrinale Sittenlehrer befriedigt worden wäre. Doch dieß war ja auch der Zweck des Verf. nicht; genug, daß er Wahrheit, wenn gleich nicht in ihrem reinsten Elemente aufgelöste Wahrheit vorgetragen hat. — Den vorigen an Werth gleich, ja noch vortrefflicher und für den würdigen Verf. einnehmender ist der dritte und vierte mit einem hohen Grad von feiner Menschenkenntniß in einer edlen, herzlichen, das reinste Gefühl für Sittlichkeit und

Menschenwohl athmenden Sprache geschrieben. Beyde Briefe handeln von S. 64—122 von der sichersten Methode, deutsche Knaben von der Epidemie des Zeitalters, Negerjungengreuel genannt, zu bewahren. So nennt der Verf. das Laster, welches man gewöhnlich durch die Nahmen Onanie, Selbstschwächung, Selbstschändung, Manustupration u. dgl. zu bezeichnen pflegt, weil es unter den jungen Negern ganz vorzüglich herrschend seyn soll. Zuerst schreibt der Verf. gegen diejenigen, welche die Schilderungen von den üblen Folgen dieses Lasters für übertrieben erklären, versichert, durch seine eigne Erfahrungen Tissots und andrer Beschreibungen der unbeschreiblichen Nachtheile desselben bewährt gefunden zu haben; behauptet, daß es erst in unsern Zeiten, vielleicht seit dem siebenjährigen Kriege, in Deutschland überhand genommen habe und klagt ältere und neuere Lehr- und besonders Erziehungsanstalten als die fruchtbarsten Schulen dieses Geist und Körper zerrüttenden Lasters an. Darauf kommt er zu dem eigentlichen Thema dieser Briefe, zu der Beschreibung der Art und Weise, wie er seine Kinder vor diesem verderblichen Laster sicherte, nachdem er noch vorher zu beweisen sucht, daß es, um den Knaben und Jüngling davor zu bewahren, nicht gut sey, ihn in Unwissenheit über das Zeugungsgeschäft zu erhalten, sondern vielmehr nothwendig, ihn davon getreu zu unterrichten. Von der Geburt seiner Kinder an bestimmte der Vf. die Wartung, Ernährung, Erziehung derselben mit immerwährender Rücksicht auf dieß gefährliche Laster. Seine Gattin war zugleich die Amme und die erste Aufseherin der Kleinen. Nur ein halbes Jahr lang wurden diese gesäugt und dann mit leichter Kost und reinem Quellwasser genährt. Sie wurden an jede Art der Witterung gewöhnt; ihre Kleidung war leicht und weit, so daß sie keinen reitzbaren Theil des Körpers reitzte; sie „gesund und stark zu bilden und sie nichts, als Gutes sehen und hören zu lassen, war in der ersten Zeit einziger Zweck."

Zweck." So bald der Aelteste zehn Jahre alt war, wurde ein Hauslehrer engagirt, mit diesem der ganze Lehr- und Erziehungsplan sorgfältig verabredet und besonders über den Punkt der Negerjungengreuel eine genaue Uebereinkunft getroffen. Inniges Zutrauen, unerschütterliche Achtung und herzliche Liebe waren es, wodurch der edle Vater seine Kinder väterlich regierte und es dahin brachte, daß sie auch in Rücksicht des, ihre Neugierde nach und nach natürlich reizenden Zeugungsgeschäfts, sich ganz bey dem, was er ihnen zu sagen für gut fand, beruhigten. Endlich, als der älteste Sohn funfzehn Jahre alt war, erklärte der Vater seinen beyden ältesten Söhnen mit einer gewissen — auch religiösen — Feyerlichkeit die Art und Weise der physischen Entstehung des Menschen, und nahm hierbey Gelegenheit, von der Verderblichkeit der Wohllust überhaupt und der Manustupration insbesondre ausführlich und nachdrücklich zu reden. Das ganze Verfahren verdient in der Schrift selbst nachgelesen zu werden. Alles machte auf seine so gut vorbereitete Kinder den erwünschten Eindruck; er erinnerte sie hernach auf eine delikate Manier öfter daran. Sie blieben, nach des Vaters Versicherung, frey von dem Laster. — Rez. hat sich Gewalt anthun müssen, um den Auszug aus diesen Briefen, die jeder Lehrer, Erzieher, Vater und Menschenfreund lesen und wieder lesen sollte, so kurz zu fassen. Gern hätte er dem Verf. ganze Seiten nachgeschrieben. Im Ganzen ist Rez. mit dem Verf. über diesen für die Menschheit wichtigen Gegenstand vollkommen einverstanden; hier nur einige Bemerkungen über einzelne Punkte, so weit es der Raum dieser Blätter verstattet. Die Verderblichkeit des von dem Verf. sogenannten Negergreuels scheint Rez. nicht sowohl in der Qualität des Lasters an und für sich selbst (freylich, wenn sich das unreife Kind demselben schon ergibt, auch in dieser), als vielmehr in der, wenn ihm der Knabe nur einigemahl geopfert hat, beynahe unausbleiblichen Quantität in der Ausübung desselben zu liegen. Das

Laster der Selbstschwächung ist so gefährlich weil das Mitttel zur Uebung desselben immerfort zur Hand, die Uebung selbst so leicht ist und der Reitz dazu durch jede wiederhohlte Befriedigung vermehrt wird. Allein — dieser nicht zu läugnenden großen Verderblichkeit dieses Lasters unerachtet, kann man doch denen nicht ganz Unrecht geben, die sich gegen die übertreibenden Deklamationen besonders einiger Pädagogen aufgelehnt haben, und kann man denen nicht ganz Recht geben, die, mit Tissot und unserm Verfasser, die mit grellen Farben ausgemahlte Schilderung der möglichen üblen Folgen der übertriebenen Ausschweifung in diesem Laster als ein Mittel gegen dasselbe gebrauchen und empfehlen. Auch der junge Mensch räsonnirt schon und läßt sich, wie der ältere, in seinem Räsonnement durch seine Neigung und Begierde bestechen. Wenn er nun an sich und an andern die fürchterlichen Folgen, die ihm als mit der Ausübung des Lasters als nothwendig verknüpft vorgestellt werden, nicht wahrnimmt; wird er dann nicht unausbleiblich dahin gebracht werden, jene Schilderungen, wo nicht für ganz lügenhaft, doch für sehr verdächtig zu halten und sich nun desto zuversichtlicher dem Laster Preis geben? — Ueberhaupt sind alle — durch fürchterliche Vorstellungen erregte — Erschütterungen pädagogisch unzweckmäßig. Sie sind vorübergehend; werden durch die entgegengesetzte Erschütterung der Begierden vernichtet und sind durchaus nicht tauglich, ein solides Fundament des Guten zu legen oder eine radikale Besserung zu bewirken. Auch mit dem Unterrichte über die Naturgeheimnisse der Zeugung ist es eine bedenkliche Sache, und der Rath, ihn Kindern, um sie vor der Gefahr der Verführung zu schützen, zu ertheilen, muß cum grano salis gegeben und cum grano salis ausgeführt werden. Ja, wenn alle Kindererzieher unserm Vf. gleich wären! Aber wie viel sind deren? Zimmermann erzählt in seiner treff-

lichen

lichen Schrift von der Erfahrung in der Arzney-kunst S. 509. N. A. daß ein Schweitzerischer Edelmann in das Laster der Selbstbefleckung gefallen sey, weil er auf dem Pädagogio zu H. immer rufen gehört: „Meine Herren, hüten Sie sich vor der Onanie!“ und solche Beyspiele ließen sich viele aufstellen. — Ganz aus der Seele des Rez. ist das geschrieben, was der Verf. bey dieser Gelegenheit S. 20 ff. und S. 57 ff. über die öffentlichen Schulen und besonders über die öffentlichen Erziehungsanstalten sagt. Rez. hat sich aus eigner, mehrjähriger Erfahrung fest davon überzeugt, daß öffentliche Erziehungsinstitute durchaus nicht die zweckmäßigen Mittel sind, den Menschen für seine Bestimmung zu bilden. Ganz abgesehen davon, daß es vielleicht kein einziges öffentliches Erziehungsinstitut gibt, wo das Laster der Selbstschändung nicht wenigstens heimlich umherschleicht, wenn gleich nicht öffentlich herrscht; so wird auf denselben in der Regel (und diese Regel hat wenig Ausnahmen) der häusliche Sinn — der einzige Boden, auf welchem der Same der Tugend in dem jungen Herzen gedeiht — unausbleiblich vernichtet! Rez. wird es sich nie erlauben, sein Kind einer öffentlichen Erziehungsanstalt anzuvertrauen oder seinen Freunden dazu zu rathen. Wahr und treffend sind die notae censoriae, die bey dieser Gelegenheit diejenigen Eltern erhalten, welche darüber klagen, daß sie zur Privaterziehung ihrer Kinder nicht Zeit und Geld genug hätten, aber Zeit und Geld genug haben, um ihre Tage zu verschmausen und zu verspielen. — Was das von dem Verf. gegen das gefährlichste Laster gebrauchte Hauptpräservativmittel — die innigste Achtung, herzliche Liebe und das vollkommene Vertrauen seiner Kinder — betrifft, so muß Rez. von ganzem Herzen versichern, daß dieß das einzige probate Gegenmittel sey. Ihm wenigstens hat es seine unmittelbare Erfahrung vielfach bewährt. Was hat man auch sonst für Mittel gegen den Reitz der thierischen Begier-

den und Triebe, als die Belebung der sanften, innigen, edlen und moralischen Gefühle des menschlichen Herzens. — Zweyerley kann indeß in dem Verfahren des würdigen Vaters Rez. durchaus nicht billigen, zuförderst die den Kindern oft wiederhohlte Vorstellung, daß die Theile, welche jenem Laster als Instrumente dienen, vor allen übrigen Theilen des Körpers ekelhaft seyen und man sie deswegen vor andern nicht entblößen dürfe, und dann die öftere, absichtlich veranlaßte Entblößung der Kinder vor dem Vater. Weder das eine noch das andere ist ein sicheres Mittel zur Erhaltung der natürlichen Schaamhaftigkeit, die nur allein auf dem unerschütterlichen Grunde moralischer Gefühle, nicht aber auf dem Grunde, physischer, überwindlicher Gefühle (z. B. Ekel) ganz sicher ist. Ueberhaupt ist die ganze, ihrem Geiste nach, so vortreffliche und empfehlungswürdige Manier des rechtschaffenen Vaters im Aeußern etwas zu feyerlich. Eine Hauptbewahrung des Erziehers in diesem Punkte muß darauf gerichtet seyn, die Gedanken des Knaben von allem, was auf das gefährliche Laster Beziehung hat, möglichst abzuziehen und ihn zu gewöhnen, daß er, sobald ein Reitz, oder sonst etwas, dergleichen Gedanken in ihm erweckt, dieselbe sogleich auf irgend eine Weise zerstreue und ihnen nicht nachhänge. Gerade das Gegentheil aber geschieht, wenn man bey dieser Sache mit so vieler Feyerlichkeit zu Werke geht, so merkbar aufmerksam darauf ist und aufmerksam darauf macht. Dadurch wird alles so vorzüglich interessant und was interessant ist, legt sich tiefer und lebhafter ins Gemüth und reitzt die Neugierde, welches bey einer Angelegenheit, wo ein so heißer Trieb mit ins Spiel kommt, doppelt gefährlich ist. Rez. erlaubt es sich bey seiner Erziehung nie, viel und oft über diesen Gegenstand mit den Zöglingen zu reden; zwingt ihn aber die Gelegenheit dazu, so sucht er allemahl sich so zu fassen, daß die in den Zuhörern erweckten ernsten Gedanken dem etwa bey dem einen

oder

oder dem andern sich regenden Reitze nicht Zeit lassen, zur Reife zu kommen. So hat er es sich z. B. zum Gesetz gemacht, wenn er in seinem anthropologischen, moralischen oder humanistischen Vorträgen auf res venereas kommen muß, allemahl eine ernste Kälte für sein ganzes Wesen anzunehmen, seine Rede, die bey solcher Veranlassung besonders sorgfältig durchdacht seyn muß, so einzurichten, daß dadurch (nicht geradezu, sondern per consequentiam) in den Gemüthern der jungen Leute der Gedanke erweckt wird: der edle Mann ist über diese thierische Sachen so weit erhaben, daß er ihrer nicht einmahl und immer mit großer Kälte erwähnt — und sobald er das Nöthige kurz und kalt bemerkt hat, auf der Stelle die Schüler auf etwas anders lenket und ihnen nicht Muße läßt, jene Sache in der Stille für sich weiter durchzuphantasiren. — Außer der zu großen, erschütternden Feyerlichkeit ist in der Manier des Verf. noch dieses durchaus zu mißbilligen, daß er seinen Kindern die Unwahrheit sagt, er könne es jedem auf der Stelle ins Gesicht sagen, ob er dieß Laster treibe und daß er sie überhaupt in Betreff dieses Punkts, so aufmerksam auf andre macht. Selbst bey den Kindern des Verf. hatte dieß die Folge, daß sie ihm „von Zeit zu Zeit jede Entdeckung, welche sie an andern jungen Leuten gemacht, erzählten," (S. 121) und diese Folge muß dieß immer haben. Das Gemüth der Kinder erhält dadurch die unnatürliche Richtung, auf andre zu passen und in jedem etwas Uebles zu wittern, man verleitet sie dadurch, andre zu beklatschen und zu verläumden und fixirt überdieß nicht nur ihre Gedanken wohl vorsetzlich auf diesen Punkt, sondern veranlaßt sie auch, was vorzüglich gefährlich ist, mit andern ihres Alters über denselben heimlich zu sprechen. Zum Schluß der Bemerkungen über diesen Aufsatz, in dem verhältnißmäßig mehr Erziehungsweisheit liegt, als in dem größesten Theile der Last pädagogischer Schriften, welche die litterarische und häus-

häusliche Welt drückt, noch die allgemeinen Regeln, welche den Erzieher in dieser wichtigen Angelegenheit leiten sollen.

1) Suche vor allen Dingen deinen Zögling (Sohn, Schüler u. s. w.) fest und lebhaft zu überzeugen, daß du es gut mit ihm meinst und weiser bist, als er; damit dein Wort für ihn eine Auktorität sey, der er sich mit Freuden und ohne Bedenken unterordnet.

2) Bemühe dich, ihn so lange, als möglich, in Unbekanntschaft mit dieser Quelle thierischer Lust zu erhalten. So lange er ganz unbekannt damit ist, bist du am sichersten.

3) Ist er nur in etwas damit bekannt, so mußt du mit ihm darüber sprechen. Aber sprich über diese Sache selten, d. h. nie ohne zureichende Veranlassung, und so, daß bloß der edle Geist deiner Rede in seinem Gemüthe bleibe, nicht die Gedanken an die thierische Lust ihm interessant und wichtig werden.

4) Warne vorzüglich auf eine männliche Weise vor dem ersten Genuß von dieser verbothenen Frucht.

5) Weil du es mit einem Menschen zu thun hast, so beobachte den mit der Quelle der Wohllust bekannten Jüngling unvermerkt genau, aber laure ihm nicht auf.

6) Vorzüglich sey auch über diesen Punkt ganz ehrlich gegen ihn, und übertreibe nichts. Zeige ihm, daß diese Art von Wohllust in jeder Rücksicht schädliche Folgen habe, aber gestehe es ihm auch offenherzig, daß bey seltener Uebung derselben diese Folgen minder schädlich, oft gar nicht merkbar seyen und daß die fürchterlichen Folgen nur mit einem sehr häufigen und übertrieben ausschweifenden Genuß nothwendig verknüpft sind, daß aber freylich zu diesem jeder leicht verführt werden könne, der ihn sich nur erst ein- oder einigemahl erlaubt.

7) Ist

7) Ist dein Zögling wirklich in die Grube des Lasters gefallen, so mache es ihm vorzüglich zum Gesetz, sobald ein Reitz desselben sich nur in der Ferne zeigt, sogleich etwas anders zu beginnen, um seinen Sinn von den Lockungen dieses Reitzes abzuziehen und sich zu zerstreuen. Insonderheit laß ihn, wenn er in diesem Fall einsam ist, auf der Stelle aus der Einsamkeit ins Freye und unter Menschen eilen. Fängt der Jüngling erst an, auf den Reitz zu merken und mit ihm zu unterhandeln, so wird er auch bey dem besten Willen unfehlbar von demselben berückt. —

Der fünfte Brief ist an den Kanzler, Grafen von M. zu R. gerichtet und handelt von den wirksamsten Mitteln, Ruhe im Lande zu erhalten S. 124 ff. Folgendes ist ein gedrängter Auszug aus den Gedanken des Vf. — Aufruhr und Revolution setzen allemahl und ganz gewiß die Nation, in deren Mitte sie entstehen, um ein Jahrhundert zurück; die Vortheile, die dadurch bezielt werden, sind ungewiß. Staats-Verbesserungen müssen nicht von unten herauf, sondern von oben herab unternommen werden, wenn sie sicher gelingen und dauernd seyn sollen. — In Deutschland hat man einen Aufruhr nicht zu befürchten; obgleich viele Große und insonderheit viele der Rathgeber und unmittelbaren Diener der Fürsten seit dem Aufstande der Frankreicher allenthalben Rebellion wittern und dadurch veranlaßt werden, öffentlich und förmlich Vorkehrungen zu treffen, als wenn ein wirklicher Aufruhr unter uns zu besorgen wäre. Das ist weder recht noch rathsam. Es entsteht vielmehr in den gegenwärtigen Zeiten für alle diejenigen, welche auf Regenten und Regierung Einfluß haben, die wichtige Gewissenspflicht, auf ihrer Hut zu seyn, daß sie durch das beständige Hinsehen auf die Französische Revolution nicht verleitet werden, etwas für Unrecht, Aufruhr und Empörungsgeist zu halten, was sie ohne dieß nie dafür gehalten haben würden.

den. — Die Glückseligkeit jeder — also auch der bürgerlichen — Gesellschaft beruht auf gegenseitigem Zutrauen. So wie der Regent mit Recht verlangt, daß die Bürger Zutrauen zu ihm haben, so lange er es verdient; so verlangen auch diese mit Recht, daß jener Zutrauen zu ihnen habe, so lange sie sich dessen nicht unwürdig gemacht haben. — Nun entwickelt der Vf. auf eine gründliche Weise, daß das einzige sichere Mittel, ewige Ruhe im Lande zu erhalten, das sey, daß die Regierung unablässig dafür sorge, die Verfassung, so weit sie kann und darf, zu verbessern und den gerechten Klagen der Bürger Gehör zu geben. Als ein Mittel hiezu wird vernünftige Publizität und Preßfreyheit mit Recht genannt. Das meiste kömmt bey allem diesen auf die Minister an; der Verf. wünscht daher nicht ohne Grund ein besonderes Institut zur Bildung künftiger Minister. Auch räth er, daß der Staat dafür sorge, daß alle seine Bürger zur Liebe und Werthschätzung ihrer Staatsverfassung von Jugend auf erzogen werden, und schließt seinen Brief mit Klagen darüber, daß dieß noch allenthalben viel zu wenig geschieht und mit frommen Wünschen, welchen Rez. baldige allgemeine Realisirung von ganzem Herzen wünscht, wie er denn überhaupt kein anderes sicheres Mittel gegen Aufruhr und Empörung anzugeben weis, als das von dem Verf. empfohlne. Denn wehe dem Staate! welcher den ersten Wächter seiner selbst nicht in den Herzen der Bürger hat! — Sechster Brief S. 150 ff. Ueber die Frage — wie ist der gesunkenen Achtung des geistlichen Standes wieder aufzuhelfen? an den Superintendenten B. zu D. — Der Stand der protestantischen Geistlichen ist ein sehr ehrwürdiger Stand und positive Religion ist in moralischer und politischer Hinsicht nothwendiges Bedürfniß. Aber soll die Religion den Einfluß haben, den sie haben muß, wenn sie ihrem Zwecke entsprechen soll, so müssen auch die Lehrer der Religion in Achtung stehen, ob ihnen gleich

die

die hierarchische Gewalt, welche sie ehemahls usurpirten, weder dienlich noch nothwendig ist. Daß die Geistlichen im Ganzen die vorige und nöthige Achtung nicht mehr haben, ist Thatsache; die Ursache davon liegt in ihnen selbst. So wie vormahls das große Ansehen dieses Standes vorzüglich mit darauf beruhete, daß die Mitglieder desselben die Einzigen waren, die etwas — wenn gleich oft nur Lesen und Schreiben — gelernt hatten; so ist jetzt auch umgekehrt dieß Ansehn gesunken, weil die Meisten von unsren Geistlichen nichts rechts gelernt haben und auch nichts rechts lernen wollen. Daß so viele nichts rechts gelernt haben (und besonders der zur äußern Schätzung nothwendigen Bildung ermangeln) kommt theils daher, daß so viele Leute aus den untern Ständen Theologie studieren, theils aus dem verderblichen Vorurtheile, ein Geistlicher, besonders wenn er auf einen bloßen Prediger studiere, brauche nicht viel zu wissen. Sie wollen in der Folge nichts lernen, weil sie mit der Vokation zur Pfarre ja den Zweck erreicht haben, zu welchem ihnen das Lernen bloß das Mittel war. — Die einzigen Mittel, wodurch das gesunkene Ansehen des Predigerstandes wieder gehoben werden kann, sind Wissenschaftlichkeit, Geschicklichkeit in alle dem, was zur Führung des Predigtamts erfordert wird, z. B. Beredsamkeit, Menschenkenntniß ꝛc., gemeinnützige Thätigkeit, z. B. Sorge für Verbesserung der Schul- und Armenanstalten und Unbescholtenheit. — Jeder gegenwärtige und zukünftige Geistliche lese und beherzige die treffenden Wahrheiten dieses Briefes; wenn ihnen nachgelebt würde, so würde sich unfehlbar die diesem Stande nothwendige Achtung, ohne daß fremde Mitwirkung erforderlich wäre, von selbst wieder herstellen. — Siebenter Brief S. 190 ff. über liturgische Verbesserungen an den C. R. Sch. zu G. Zuerst bemerkt der Vf. einige Ursachen der fortdauernden schlechten Beschaffenheit der Liturgie, und verzeichnet alsdann die Gegenstände, auf welche eine Verbesse-

rung derselben sich vorzüglich zu richten habe. Der Gesang muß verbessert werden, bey der Wahl der Lieder nicht bloß der Inhalt, sondern auch die Melodie in Betracht kommen. Alsdann ist eine bessere Agende nothwendiges liturgisches Bedürfniß. Am besten wäre es, eine solche Agende zwar sammeln zu lassen, doch aber jedem Prediger es frey zu stellen, ob er sich derselben bedienen wolle oder nicht. Außer dem Gesangbuche und der Agende muß auch der Katechismus verbessert werden. Moral muß sein Hauptthema seyn. Auf dem Lande vorzüglich, wo der Küster oft statt der Predigt ablesen muß, ist auch für bessere Postillen zu sorgen. In dem achten Briefe S. 232 ff. setzt der Verf. die angefangene Materie fort und handelt zuerst von der Reform des ganzen liturgischen Exterieurs. — Wir haben zu oft Kirche. Sonntags eine Predigt, das wäre genug. Der Verf. will Verordnungen über die Sonntagsfeyer, die zwar nicht nach Augustinischer Weise mit Gewalt in die Kirche treiben, aber doch solche Dinge, die vom Kirchengehen abhalten, z. B. große Schmaußereyen an diesem Tage verbiethen sollten. — Dafür kann Rez. nicht stimmen. Das Religionswesen muß durchaus ganz frey seyn. Zwang ist auch gar nicht nöthig, wenn nur die Kirchen anziehender gemacht werden und das ganze kirchliche Wesen einladender wird. — Zwey Stunden müsse der ganze Gottesdienst währen, länger nicht. Dieß müssen die Stunden von 9—11 seyn. Nach der Absingung eines Morgenliedes sollten die Thüren geschlossen und niemand weiter eingelassen werden. Kirchen-Musiken sind rebus sic stantibus zwecklos, ja in gewisser Rücksicht zweckwidrig. Die Predigt daure aufs höchste eine Stunde. Der Prediger muß ein Redner seyn und reden dürfen, worüber er will. Die Rede selbst wird zweckmäßig durch vernünftig gewählte Verse aus guten Liedern unterbrochen. Abkündigungen u. dgl. am Ende der Predigt taugen nicht; auch das Klingelbeutelwesen ist schädlich, denn während der Gottesverehrung

ehrung muß es in und bey der Kirche stille seyn. — Auch die Abendmahlshandlung müsse reformirt werden. Das „Wie“ wird vom Verf. gut angegeben und erörtert. Nicht minder bedarf die Ceremonie des Taufens eine Verbesserung; infantes sollten nicht getauft werden, sondern erst die, welche die Lehre, auf welche sie sich taufen lassen, verstehen. Die sogenannte Konfirmation muß auf eine eindrückliche und feyerliche Weise geschehen; Kopulationen, da sie einmahl (wie Rez. doch für gut hält) noch seyn sollen, müssen privatim bey verschlossenen Kirchthüren geschehen. Das Begraben der Todten gehört gar nicht in die Kirchenordnung. Auch in Betreff des Vaterunsers und des Seegens wäre noch manches zu verbessern. — Wir haben zur Bestimmung des Werths dieser Briefe genug gesagt, wenn wir bemerken, daß sie ihrer Form und Materie nach der vorhergehenden vollkommen würdig sind. — Der neunte Brief ist betitelt: Ueber deutsche Preßfreyheit im neunzehnten Jahrhundert und an Hrn. W. zu L. gerichtet. — Der Verf. will durch diesen Brief seinem Freunde die Furcht benehmen, daß mit dem achtzehnten Jahrhundert auch die deutsche Preßfreyheit zu Grabe getragen seyn werde. Er gibt die Thatsachen, welche diese Furcht veranlassen können — die hier und da vorkommende Censurbedrückungen — zu, behauptet aber, daß dieselben keinen zureichenden Grund enthalten, den völligen Untergang der deutschen Preßfreyheit zu befürchten. Die Censurbedrükkungen sind entweder das Werk einzelner Censoren; gegen diese kann man bey der höhern Obrigkeit sein Recht suchen, oder sie fließen aus dem Willen der Obrigkeit selbst, aber auch diese kann in Deutschland wenigstens ihren Zweck, die Preßfreyheit zu unterdrücken, nicht erreichen, weil hier so viele von einander unabhängige Herren und Länder sind. Ueberdieß wird auch die Providenz dieses nicht zulassen; die versuchten Bedrückungen selbst werden ein Mittel zu einer größern Freyheit und außerdem noch für die Verbesse-

rung der Schriftstellerey vortheilhaft; ja die Obrigkeiten werden von selbst von dem Preßzwange abstehen, wenn die Erfahrung sie belehrt, daß die politische Furcht vor dem ansteckenden Beyspiele der Französischen Revolution, welche hauptsächlich zu denselben veranlaßt hat, ganz ungegründet ist. Es ist die Pflicht vorzüglich der Lieblingsschriftsteller und derer, die auch von Fürsten gelesen werden, diesen allen Verdacht gegen ihr Volk zu benehmen und sie von dem wahrhaften Vortheile einer vernünftigen Preßfreyheit zu überzeugen. Nur solche Schriften, die zur thierischen Wohllust verführen, Aberglauben und Schwärmerey befördern, unmoralische Schauspiele, Romane u. dgl. müssen durch die Presse keine Publizität erhalten. Zuletzt noch sehr gute Erinnerungen an die Schriftsteller, bescheiden zu schreiben und Jedem — auch dem Tadelnswürdigen die Ehre zu geben, die ihm gebührt. — Es ist schon seit mehrern Jahren viel über Preßfreyheit und Publizität geschrieben und gesprochen worden, und es ist jetzt, da die Schriftstellerey die Aufmerksamkeit der Regierungen immer mehr auf sich hinlenkt, äußerst nothwendig, daß man endlich einmahl zu einem gründlich entscheidenden Resultat über diese Punkte komme. Noch ist man sich keiner festen und allgemeingültigen Grundsätze über Preßfreyheit und Publizität bewußt; dieß beweisen die mannichfaltigen Verfügungen der Obrigkeiten über diese Gegenstände und die Klagen so vieler Schriftsteller und eines großen Theils des Publikums, von welchen sowohl die erstern als die letztern etwas für sich haben und weder die einen noch die andern durchaus gemißbilligt werden können. **Welches ist der Punkt, in dem sich die Forderungen der Regierung und des Staats mit den Forderungen der Schriftsteller und des Publikums vereinigen lassen?** — Rez. will — theils der Wichtigkeit der Sache wegen, theils weil es ihm von den würdigen Direktoren dieses staatswissenschaftlichen Instituts zur Pflicht gemacht

macht ist — den Versuch machen, die Grundsätze, auf welche eine allgemeingültige — rechtliche und politische — Theorie der Preßfreyheit und Publizität zu erbauen ist, so weit es die Grenzen dieser Blätter und seine gegenwärtige Muße erlauben, zu erörtern und wünscht recht sehr, daß dieser Versuch die prüfende Aufmerksamkeit aller politischen Selbstdenker gewinnen möge, damit endlich einmahl diese so wichtige Sache bis zu einem entscheidenden und allgemein befriedigenden Spruche ausgeführt werde. — Doch wird Rez. diese Erörterung erst am Ende dieser, ohnedieß schon — obwohl mit Recht — weitläuftigen Anzeige mittheilen und noch zuvor von den übrigen Briefen Nachricht geben. Der zehnte Brief handelt von S. 307 an „Ueber die Furcht, lebendig begraben zu werden.“ Zuerst eine Schilderung des fürchterlichen Zustandes, in welchem sich der lebendig Begrabene befindet und eine Vorstellung der Möglichkeit des lebendig Begrabens, vorzüglich in den untern Klassen des Volks. Bey dieser Gelegenheit sehr treffende und für die Polizey äußerst wichtige Bemerkungen über die bey den untern Ständen sich findende Unlust am Leben und gegenseitige Gleichgültigkeit in den Familien und über die Sterbekassen; dann die Behauptung und einige Beyspiele, daß noch immer zu leicht der Fall des lebendig Begrabens eintreten könne. — Das einzige Mittel wider diesen schrecklichen Fall ist, daß durchaus kein Mensch mehr mit seinen Todten machen darf, was er will. Es muß eine Todtenkommission etablirt werden und diese aus einem Arzte, einem Prediger und einer Gerichtsperson bestehen. So nun jemand gestorben zu seyn scheint, muß sein Tod dieser Kommission angezeigt werden und bis diese erscheint, darf die Familie des Gestorbenen nichts mit ihm vornehmen, was, wenn er etwa noch nicht wirklich tod wäre, tödlich seyn könnte. Dann muß der Arzt nach angestellten Lebensversuchen anordnen, wie lange der Todte noch unangerührt liegen soll und der Prediger dahin sehen, daß der Verordnung des

Arztes Genüge geschehe. Nach der Reinigung und simplen Bekleidung der Leiche wird sie in das Gemeindetodtenhaus gebracht, und ein bestellter Todtenwärter, welcher aber nicht der Todtengräber seyn darf, muß alle Stunden nach derselben sehen. Nichts, als ein ziemlich beträchtlicher Grad des wirklichen Verwesungsgeruches muß die Zeit der Beerdigung bestimmen. Todtengesetz und Todtenhäuser müssen übrigens allgemein seyn — Rez. billigt die Vorschläge des Verf. im Ganzen recht sehr, enthält sich aber aller Bemerkungen über einzelne Punkte, da dieser wichtige Gegenstand vorzüglich durch Herrn Hufeland zur allgemeinen Sprache gebracht und seit einiger Zeit schon ein Hauptobjekt medizinischer Untersuchungen geworden ist. — Möchten nur recht viele Städte und Dörfer die ächt philanthropischen Ideen der Aerzte über das lebendig Begraben beherzigen! Noch ist dieß nicht der Fall. Mit vielem Mißvergnügen hat Rez. erst neuerlich noch erfahren, daß das vom Hrn. Prof. Reil in Halle vorgeschlagene Todtenhaus aus Mangel an Unterstützung von Seiten der Einwohner nicht zu Stande kommen wird. —

Der eilfte und letzte Brief handelt S. 341 ff. unter der Ueberschrift: „Ueber des Schulmeisters Wachsmuth Sprichwort — auf Hochzeiten und Kindtaufen muß ich reden können, wovon ich will" von dem Rechte jedes redlichen Bürgers über öffentliche Vorgänge öffentlich seine Meinung gerade und unbefangen zu äußern und entwickelt bey dieser Gelegenheit die Schädlichkeit der Spielsucht, welche manche Unverständige noch lieber nähren und begünstigen, als jenes Recht der Menschen und des Bürgers gut heißen wollen.

(Der Beschluß folgt.)

Gallus Aloys Kleinschrod's, Hofraths und Professors der Rechte auf der Julius-Universität zu Wirzburg syste-

systematische Entwicklung der Grundbegriffe und Grundwahrheiten des peinlichen Rechts, nach der Natur der Sache und der positiven Gesetzgebung. Erster Theil, von Verbrechen überhaupt und derselben Zurechnung. Erlangen bey Johann Jakob Palm. 1794. S. 303 ohne Vorrede. 8.

Ein wichtiges und da das peinliche Recht bisher, im Ganzen, von Akademien aus, so wenig kultivirt wurde, da noch von juristischen Kathedern berühmter Akademien das: Praxis dictat gladium so häufig erscholl, ein verdienstvolles Werk. Unsere Leser sollen erst mit dem eigenen Ideengange des Vf. vertraut werden, ehe ich einige Bemerkungen wage.

Wenn zwischen der Verfügung des Gesetzes und der Handlung jenes, der gehorchen muß, ein offenbarer Widerspruch sich ergibt; so entsteht daraus der Begriff einer gesetzwidrigen Handlung. Nichtigkeit ist nach L. 5. C. de Leg. die allgemeine Folge derselben. Kümmert deren Daseyn oder Nichtdaseyn dem Staate wenig oder nichts; so lassen es die Gesetze dabey bewenden. Ist aber die unerlaubte That so beschaffen, daß sie Vortheile oder Vergnügen verspricht; so wird außer der Nichtigkeit dem Verächter des Gesetzes ein Uebel gedroht, welches ihn trifft, sobald er die Ehrfurcht gegen die Gesetzgebung aus den Augen setzt. Daraus entwikkelt sich der Begriff von Strafe und aus diesem die Idee von Verbrechen. Im Naturstande nur gibt es eigentlich kein Verbrechen. Ein Verbrechen, in theoretischer Hinsicht, ist Angriff gegen die dem Menschen angebohrnen Rechte, welchen die positiven Gesetze unter einer Strafe verbothen haben. Weil aber die positiven Gesetze nicht allein Beleidigungen gegen die angebohrnen Rechte der Menschheit bestrafen, sondern auch Ueberschreitungen des gesellschaftlichen Vertrags; so wurde dadurch die Summe der Verbrechen vermehrt, und die Nothwendigkeit verlangt, den Begriff Verbrechen, zu erweitern. Es ist in dieser Hinsicht: eine die angebohrnen Rechte der Menschheit aktive oder

oder passive angreifende Handlung gegen ein Strafgesetz.

(Prüfung der von andern gegebenen Erklärungen des Worts Verbrechen §. 9—11). Stillschweigende Strafgesetze gibt es der Regel nach nicht, doch findet eine Ausnahme statt, wenn eine Handlung schon nach dem allgemeinen Rechte und Begriffe ein Verbrechen ist und doch von neuern Gesetzen nur verbothen wird, dann kann Strafe statt finden, wenn auch das Gesetz nichts davon sagt.

Zweytes Kapitel. Von vorsetzlichen und culposen Verbrechen. Der Wille des Verbrechers kann auf verschiedene Art zu einer gesetzwidrigen That bestimmt werden. Entweder liegt die erste Veranlassung zu einem Verbrechen im Vorsatze, das Gesetz zu übertreten, oder die Strafverordnung wird ohne Vorsatz durch einen Fehler des Verstandes verletzt, weil jene Grundsätze des Rechtverhaltens nicht sind beobachtet worden, die der Handelnde kannte oder kennen mußte. Im ersten Falle ist Dolus, im zweyten Kulpa vorhanden. Auf die Triebfeder zum Verbrechen kommt es beym Dolus nicht an, sie sey Leidenschaft, Armuth u. s. w. Wohl aber muß er die Strafbarkeit seiner Handlung eingesehen haben, er mußte die Beweggründe kennen, warum er seine Handlung unterlassen mußte. Diese Gründe liegen theils in der Natur der That selbst, theils in dem Uebel, welches die Strafgesetze mit demselben verbinden. Ein wahrer Vorsatz ist nur dann anzunehmen, wenn die Kenntniß des natürlich Unerlaubten und positiv Strafbaren im Verbrecher vereint ist. Aber indem die Wissenschaft eines Strafgesetzes zu einem dolosen Verbrechen gehört, ist nicht gerade nothwendig, daß der Verbrecher insbesondere wissen müsse, welche Strafe seinem Verbrechen bevorstehe; sondern die allgemeine Kenntniß, daß die That von positiven Gesetzen bestraft werde, ist genug. Aber die Strafbarkeit einer Handlung muß dem Verbrecher nicht nur im Allgemeinen bekannt seyn; sondern er muß das Bewußtseyn zu

der

der Zeit haben, wo er seine Handlung wirklich vornimmt, er muß in diesem Augenblicke stark genug seyn, die Abrathungsgründe zu unterdrücken, um sich zur verbothenen That zu bestimmen. Ein großer Unterschied ist zwischen dem Vorsatze und der Ausführung zu machen. Der Entschluß, das Verbrechen zu begehen und die freywillige Beraubung des Gebrauchs seiner Vernunft ist ohne Zweifel dolos; aber nicht so die Vollendung des Verbrechens.

(Bisherige Meinung der Schriftsteller vom dolo indirecto, Beurtheilung derselben §. 18—22). Nach positiven Gesetzen gibt es keinen indirekten Vorsatz. Die Folge einer Handlung ist alsdann culpos, wenn diese letzte in der Hitze ist unternommen worden, wenn die Verbindung zwischen Folge und Handlung eben nicht genau war, jene aus dieser selten und ungewöhnlich entstand, der mit Vorbedacht Handelnde sich alle Mühe gab, die Folge zu verhüthen, welche er bestimmt vorher sah, diese aber demungeachtet erfolgte. Die Folge ist aber alsdann dolos, wenn der Urheber mit Ueberlegung handelte, dieselbe bestimmt voraus sah, zu seinem Plane tauglich fand und eben deswegen annahm, wenn sie erfolgen sollte; in diesem Falle ist ein dolus indirectus eventualis da.

(Prüfung der Stelzerischen Meinung von der Idee vom dolus §. 24).

Es gibt keine Handlung und keine Umstände, welche die Existenz des dolus nothwendig und gewiß herstellen. Immer muß der dolus aus dem Bekenntnisse des Verbrechens selbst dargethan werden, da er in dem Willen und der innern Bestimmung seiner Seele liegt, also nur durch eine geschehene Erklärung was in seinem Innern vorging, wohin seine Gedanken gerichtet, wie sein Entschluß gefaßt war, in Erfahrung kann gebracht werden. Will der Richter den dolus eines Verbrechers herstellen; so muß er untersuchen, ob dieser zur Zeit der verübten That eingesehen hat, daß sie unter Strafe verbothen sey und sich, dieser Kenntniß ungeachtet, zur Vollbringung

derselben entschlossen habe. Schützt der Verbrecher vor, er habe nicht das erfolgte Verbrechen, sondern ein viel geringeres verüben, nicht morden, nur verwunden wollen; so muß der Richter 1) sein Augenmerk auf die Veranlassung des Verbrechens, ob es geschwind oder überlegt begangen ward, 2) auf die Verbindung zwischen Folge und Handlung, ob diese innig zusammenhängen, 3) auf die Umstände richten, damit der Verbrecher dadurch verleitet werde, den Vorsatz nicht nur in Rücksicht der That selbst, sondern auch der Folge derselben zu bekennen. Sollte ein solches Geständniß nicht zu bewirken seyn, dann kommt es nach der Größe des Verdachts zu einem Mittel, die Wahrheit zu erforschen.

Jene That ist für culpos zu halten, welche aus einem zwar unvorsetzlichen, jedoch sträflichen Irrthume dadurch entstanden ist, daß der Handelnde jene Grundsätze nicht befolgte, welche er nicht nur kennen mußte oder wirklich kannte; sondern auch deren Befolgung ihm ein Strafgesetz zur vollkommenen Pflicht machte. Bey aller Culpa liegt Irrthum zu Grunde. Aber dieser Irrthum schließt der Regel nach das Bewußtseyn von Schuld und Strafbarkeit nicht aus. Würde er dieses ausschließen, so ist die Handlung zufällig. Aber der hier angenommene Irrthum muß sträflich seyn; es muß der culpose Verbrecher jene Grundsätze nicht befolgt haben, die er sich eigen zu machen schuldig war.

Weil der Schade, der aus einer culposen Handlung entsteht, so groß seyn kann, wie derjenige, welcher aus einer dolosen That entsteht; weil der Staat berechtiget ist, von seinen Bürgern zu fordern, daß sie in ihren Handlungen gewisse Grundsätze, den gehörigen Fleiß, die erforderliche Vorsicht beobachten, damit dadurch die Ordnung des Ganzen bewährt, die Sicherheit einzelner geschützt werde; so hat der Staat ein Recht, eine Culpa mit Strafe zu belegen. Dieß sagen schon die Römischen Gesetze L. 3. §. 1. de off. praef. vigil. L. 38. §. 5. de poenis, und hernach die P. G. O. art. 134, 136, 146, 148. Culpose Handlungen können aber

aber nie Quasi delicta genennt werden. Die Culpa läßt sich bey den meisten Verbrechen denken; die Quasidelikte sind nur einige wenige Fälle. Nur die Verfügung des Gesetzes, nie die Culpa, macht bey Quasidelikten den Grund der Verbindlichkeit. Die Culpa kann übrigens zwar verschiedene Grade haben; aber nie ist nach der Natur der Sache die Culpa dem Vorsatze gleich, wenn sie auch noch so groß ist. Dieß haben schon ältere Gesetzgeber eingesehen L. 7. ad L. Corn. de sicar. P. G. O. art. 146. (Die Gegengründe werden geprüft §. 31).

Drittes Kapitel. Vom Versuche eines Verbrechens. Alle jene Handlungen, die zu Vollbringung eines Verbrechens sind unternommen worden, sind als Versuche desselben anzusehen. Dieser Anfang einer gesetzwidrigen That, diese Vorbereitung heißt Versuch. Hier kommt es nur auf die essentiellen Umstände an, die zur Vollendung des Verbrechens unumgänglich nöthig sind, diese werden schlechterdings zu einer vollbrachten That gerechnet. Dann aber muß die Vollziehung eines Verbrechens von seinen Folgen unterschieden werden. Im Zweifel, ob etwas essentieller Theil, oder Folge einer Handlung ist, muß man vorzüglich dahin sehen, welcher Punkt eigentlich den Begriff und die volle Strafbarkeit des Verbrechens ausmache. Ob der Verbrecher seine vollkommene Absicht erreichte, darauf kommt es bey der Idee des vollbrachten Verbrechens nicht hauptsächlich an. Wenn der natürliche und gesetzliche Begriff eines Verbrechens da ist und der Verbrecher sich nicht mehr vornahm, dann ist die That vollendet und nicht als Versuch einer grössern Missethat anzusehen. Zum Versuch gehört also unzertrennlich eine doppelte Voraussetzung 1) daß der Verbrecher seine Absicht nicht erreichte, 2) daß der vollkommene Begriff seiner vorgenommenen That nicht vorhanden sey. Auch Versuch muß strafbar seyn, aber ihn als Verbrechen zu erklären, muß er sich in äußerlichen Handlungen gezeigt haben und es muß der Vorsatz, ein Verbrechen zu begehen, damit verbun-

verbunden seyn. Es läßt sich also nur bey dolosen Verbrechen ein Versuch denken. In Rücksicht der Strafbarkeit des Versuches ist die Handlung, welche den Versuch ausmacht, entweder an und für sich gleichgültig, und dann ist der Urheber so lange von aller Strafe frey, bis ihm dargethan wird, daß er dadurch eine Missethat habe begehen wollen; oder der Versuch besteht selbst in einem wirklichen Verbrechen, und dann wird die Strafbarkeit dieser That durch den Vorsatz, ein anderes Verbrechen damit zu verbinden, erhöht. Der Versuch aber hat seine Grade. Der erste ist vorhanden, wenn die Haupthandlung noch nicht angefangen, sondern nur vorbereitet wird; der zweyte, wenn die ersten Theile der Haupthandlung sind vorgenommen worden; der dritte, wenn zur Vollendung der Haupthandlung nichts mehr fehlt, als das letzte Handanlegen. Dieser nächste Versuch ist aber nie mit der Strafe des vollendeten Verbrechens zu belegen. Denn die Strafbarkeit des Verbrechens wird zwar nicht zunächst, aber doch auf mittelbare Art durch den Schaden bestimmt, den eine Handlung anrichtet. Will man den nächsten Versuch mit der ganzen gesetzlichen Strafe belegen, was bleibt für das vollendete Verbrechen übrig? und es ist doch wohl ein Unterschied, ob eine Missethat angefangen oder vollendet worden ist? diese ist doch gewiß schädlicher, als jene. (Widerlegung der gegenseitigen Meinungen §. 40, 41). Jener, der auch vom Versuche freywillig absteht, muß sowohl wegen seiner selbst, als wegen anderer gestraft werden.

Viertes Kapitel. Grundsätze von Zurechnung der Verbrechen. Die Bestimmung, daß eine That das Gesetz beleidige, daß dieser Mensch der Urheber dieser gesetzwidrigen Handlung sey, heißt Zurechnung eines Verbrechens. Moralität läßt sich denken, entweder bloß in Hinsicht einer Handlung, objektiv, oder mit Anwendung auf dessen Urheber, subjektiv. Objektive Moralität ist die Eigenschaft einer That, vermöge deren sie gute oder schlimme Wir-

kung

kung hervorbringt, gute oder schlimme Folgen hat, mit den sittlichen oder positiven Gesetzen mehr oder weniger übereinstimmt. Betrachtet man eine Handlung mit Hinsicht auf den Urheber, so ist subjektive Moralität alsdann vorhanden, wenn dieser die Eigenschaft seiner Handlung wußte oder wissen mußte, und diese letztere mit Freyheit und Bewußtseyn hervorbrachte. Nimmt man beyde zusammen und wendet das Vorgetragene auf Missethaten an; so entsteht daraus absolute Moralität eines Verbrechens. Zur Zurechnung einer Handlung gehört aber vorzüglich Gewißheit des Urhebers und dann ist nothwendige Bedingung der Zurechnung, Freyheit einer Handlung. Moralische Freyheit ist das Vermögen nach sittlichen Gesetzen zu handeln. Die Freyheit des Menschen besteht in dem Vermögen, die Bewegursachen seiner Handlung zu prüfen, Gründe und Gegengründe abzuwägen, deren Gewicht zu bestimmen und seine Wahl so lange zu verschieben, bis man nach hinlänglichen Grundsätzen von Gut und Uebel wählen kann. Die Materie einer Handlung, Gegenstände, Vorstellungen, Gefühle und Neigungen liegen nicht in unserer Freyheit. Die Form moralischer Handlungen ist ein Werk unserer Selbstthätigkeit. Außer der Freyheit des Willens wird aber auch noch zum Verbrechen erfordert, daß es vorsetzlich oder culpos überschritten wurde. Der Schade kann nicht unmittelbar als Maßstab von Verbrechen angenommen werden, er wird nur erwogen, um die Gattung und Größe der Handlung zu bestimmen und dann wird untersucht, ob die Schadenbewirkende That auch strafbar sey oder nicht. Da äußerliche Freyheit, nehmlich die Abwesenheit äußerlicher Hindernisse gewöhnlich bey Verbrechen vorausgesetzt werden muß; so kann bloß innerliche Freyheit den Verbrecher machen. Aber um freye Handlungen beurtheilen zu können; muß man die Einsicht des Handelnden, die größere oder geringere Unabhängigkeit des Entschlusses von veranlassenden Umständen, die Dauer und Festigkeit dieses Entschlusses und die Art der Ausführung erforschen.

schen. Je deutlicher die Begriffe sind, desto größer ist das Bewußtseyn, desto mehr handelt der Mensch nach eigenen Willen, desto größer ist seine Freyheit. Diese Einsicht geht sowohl auf die Handlung selbst, als auf ihre Folgen. Handlungen, die schon natürlich unerlaubt sind, müssen mehr zugerechnet werden, als Verbrechen des positiven Rechts. Und bey letztern ist die Zurechnung größer oder geringer, je nachdem dieselben mehr oder weniger, allgemeiner oder spezieller verbothen sind, und bekannt seyn können. Natürliche Folgen sind mehr zuzurechnen, als positive. Bey letztern kommt zu viel auf die Beschaffenheit der Gesetze und ihres Wirkungskreises an. Ferner gibt es nothwendige, gewöhnliche, seltne und ganz zufällige Folgen. Nothwendige werden auf die nehmliche Art, wie die Handlung selbst, zugerechnet, wenn nicht besondere Umstände das Gegentheil fordern. Die Wissenschaft gewöhnlicher Folgen kann der Richter nicht geradezu annehmen, sondern er muß die Lage des Verbrechers untersuchen, ob er bey Begehung seiner Handlung die gewöhnliche Folge wirklich vorhersehen konnte, vorhersah und wollte. Seltene Folgen einer That sind nicht eher jemand als dolos zuzuschreiben, bis hergestellt ist, daß derselben Urheber die Entstehung dieser Ereignisse wirklich wußte. Im gegenseitigen Falle tritt Culpa ein. Fast eben so ist es mit den zufälligen Folgen. Der Regel nach muß man hier nur eine Culpa, jedoch wieder eine geringere Stufe derselben vermuthen. Soll die Schadensvergütung der Gegenstand der Untersuchung seyn, so werden die Folgen einer Handlung deren Urheber zugerechnet, ohne zu untersuchen, ob er sie wirklich vorhergesehn habe, genug daß er sie vorhersehen konnte und mußte. Soll die Folge einer Handlung als dolos mit der vollen Strafe belegt werden, so ist es nicht genug, daß der Verbrecher dieselbe vorhersehen konnte, sondern es muß erwiesen seyn, daß der Urheber der gesetzwidrigen That die Folge wirklich vorhersah und die Existenz derselben wollte. Und soll diese als culpos zugerechnet werden, so muß bewie-

bewiesen seyn, daß man sich die Einsicht der Folgen verschaffen konnte und dazu vollkommen verpflichtet war, aber die Erfüllung dieser Pflicht auf eine sträfliche Art unterließ. Bey dieser Untersuchung darf nie vergessen werden, ob ein Verbrecher Mittel hat, sich gegen die Reitze des Verbrechens zu bewahren, und ob ihm diese Mittel bekannt waren. Nach der Einsicht der Handlung und ihrer Folgen kommt die Entstehung des Entschlusses in Betracht. Der erste Gedanke, die erste Vorstellung, der erste Trieb ist der Regel nach ein Geschöpf des Zufalls äußerer oder innerer Umstände, die von der Seele nicht abhängen und nicht imputabel. Aber gebraucht der Mensch seine Freyheit nicht, um die Reitze des Verbrechens zu unterdrücken, nährt er mit freywilligem Vergnügen die Vorstellung davon, besiegt er die Gegengründe, dann entsteht aus diesen Handlungen der Seele der Entschluß zur Ausführung. Die größere oder geringere Freyheit des Entschlusses hängt von der Größe des ersten Beweggrundes des ersten Triebs ab. Physische Beweggründe sind der Regel nach stärker als moralische. Größer ist die Freyheit bey jenen Handlungen, die sich auf Ueberredung, Auftrag oder den Rath anderer gründen, als bey andern, die durch sinnliche Triebe, aufbrausendes Blut oder jene physische Gewalt entstehn, die von andern zugefügt wird. Auch können die Reitze zu einem Verbrechen nach dem Gegenstande betrachtet werden, der meist entweder in reellem Vortheile, oder Befriedignug einer Leidenschaft, oder Gewährung eines Vergnügens besteht. Um die Freyheit eines Entschlusses bestimmen zu können, muß auch dessen größere oder geringere Unabhängigkeit von veranlassenden Umständen erwogen werden. Die Freyheit ist also größer, wenn man allein handelt, als wenn man mit andern eine That vollbringt, derjenige handelt mit mehrerer Ueberlegung, der die Gelegenheit zum Verbrechen sucht, als ein anderer, dem sich die günstigen Umstände von selbst darbiethen; der erste Urheber eines Verbrechens handelt freyer als der zweyte, dritte. Ueber=

Ueberhaupt, je geringer die erste Veranlassung, der erste Trieb des Verbrechens ist, desto mehr Thätigkeit wird erfordert, um diesen Trieb herrschend zu machen und ihm ein Gewicht über die Gegengründe beyzulegen.

Dagegen ist die Zurechnung in allen Fällen geringer, wenn die Seele gegen ihren Willen auf eine Seite gezogen wird, ohne daß ihr zur Ueberlegung der Gegengründe Zeit übrig bleibt. Weniger und manchmahl gar nicht frey sind also Handlungen, die durch Gewalt erzwungen, oder Furcht erpreßt sind, Handlungen, die bloß in Gewohnheit sich gründen, Thaten, die vom Temperamente sind erzeugt worden, Verbrechen, deren Existenz durch eine Leidenschaft ist erzeugt worden. Nur freylich müssen auch hier manche Modifikationen eintreten. Nach der Entstehung des Entschlusses kommt die Dauer desselben in Erwägung. Je länger derselbe genährt wird, desto mehr muß man annehmen, daß vollkommene Einsicht in die Natur der Handlung vorhanden war. Die Dauer des Entschlusses läßt auf die Festigkeit desselben schließen. Wenn der Vorsatz in wirkliche Handlung übergeht, so zeigt er sich zuerst in Vorbereitungen und Anstalten zum Verbrechen selbst. Je mannichfaltiger, häufiger und beschwerlicher diese Anstalten sind, desto größer und fester ist der Entschluß. Die größere Thätigkeit und Anstrengung der Kräfte läßt auf eine größere Freyheit schließen und begründet eine vermehrte Zurechnung. Eben auf die nehmliche Art verhält sich die Sache mit den äußerlichen Hindernissen. Diese liegen theils in der Natur der Handlung, theils in bloßem Zufalle, theils in den Bemühungen anderer. Je geringer die äußere Freyheit ist, desto größer muß die innere seyn. Aber umwenden läßt sich dieser Satz nicht. Befindet sich eine Handlung zur Zeit ihres Daseyns ohne Freyheit, sie bezieht sich aber auf eine vorhergehende freye That; so ist zwar der Entschluß zu einer Handlung dieser Art vollkommen frey, eben so frey ist die Wahl der Mittel zu Ausführung der That, insbesondre die Aufhebung und Einschränkung der

Frey-

Freyheit. Aber die Handlung selbst kann nicht vollkommen zugerechnet werden, wenn sie im Zustande der Abwesenheit der Freyheit begangen ward. Denn zur Zeit ihrer Vollziehung war keine Einsicht, keine Freyheit des Willens da. Wenn freylich der Verbrecher voraussah, daß er auch ohne Freyheit jene Handlung gewöhnlich vollbringe, die er sich bey vollem Bewußtseyn vornahm und zu deren Behuf er seine Freyheit aufhob, alsdann läßt sich in diesem speziellen Falle die That selbst als dolos, jedoch nicht in vollem Grade ansehen. Die Freyheit und Beschaffenheit des Vorsatzes bestimmt den Grad von Freyheit der Handlung überhaupt, und in so fern ist die Natur und Zurechnung des Entschlusses untersucht worden. Ist nun die Handlung Verbrechen, so besteht der Vorsatz im Willen, das Gesetz zu überschreiten; so heißt er D. Aber es gibt noch mehr Punkte, welche die Zurechnung des böslichen Vorsatzes bestimmen. Die Strafbarkeit desselben liegt darinn, weil er in schädliche Handlungen ausbricht, allgemeine sowohl, als besondere Pflichten überschreitet und einen dem Staate gefährlichen Trotz gegen die Gesetze anzeigt. Dabey ist die Handlung zu erwägen, worinn der Dolus sich zeigt und in so ferne verdient der gestiftete Schade Rücksicht und gibt einen mittelbaren Maßstab an die Hand, um die Strafbarkeit und Zurechnung des Dolus zu bestimmen. Aber die Handlung ist zuweilen schädlicher als ihr Urheber wollte. Es muß also auch die Absicht des Verbrechens erwiesen seyn, es muß deutlich erhellen, wie weit dieser gehen, welchen Schaden er zufügen wollte. Der Dolus ist aber um so größer, je mehrere Handlungen er in sich faßt. Einfacher Diebstahl ist leichter als Raub. Je schwerer der Nachtheil der Handlung zu ersetzen ist, desto schädlicher ist das Verbrechen, desto größer der Dolus. Aber die Unmöglichkeit oder Beschwerde des Schadensersatzes muß nicht allein in der Natur der Handlung, sondern auch im Willen und Vorsatze des Urhebers liegen. Vollbrachte Verbrechen sind schwerer, als angefangene. Der Versuch

 ist

ist wieder um so strafbarer, je weiter er gekommen ist; der nächste Versuch schwerer, als der entfernte, dieser leichter, als der nähere. Auch kommt es auf die Ursachen an, warum die Haupthandlung unvollendet blieb. Je wichtiger die natürlichen Pflichten sind, desto sträflicher ist ihre Vernachlässigung und die Wichtigkeit dieser Pflichten ergibt sich theils aus ihrem Gegenstande, theils aus den Verhältnissen der Personen gegen einander. Je inniger diese Verhältnisse sind, desto größer ist die Verläugnung der Natur, wenn sie durch Verbrechen getrennt werden. In Rücksicht der positiven Pflichten ist der Dolus größer, wenn er besondere Standespflichten verletzt, als wenn er allgemeinen positiven Pflichten widerspricht. In Rücksicht auf den Trotz gegen die Gesetze ist offenbarer Dolus strafbarer, als heimlicher. Und so sind Verbrechen schwerer, die bey Tage im Angesichte der Menschen sind begangen worden, wenn daraus ein besonderer Trotz sich ermessen läßt; schwerer sind Missethaten, die gegen Vorgesetzte, in der Kirche, in der Residenz des Landesherrn und andern öffentlichen Orten begangen werden. Wiederhohlte Verbrechen sind schwerer, als das erstemahl begangene; die Wiederhohlung ist schwerer, wenn schon eine oder die andere Strafe erfolgt war, als wenn der Verbrecher bisher ungestraft blieb. Je längere Zeit zwischen dem ersten und zweyten Verbrechen verflossen ist, desto schwerer ist letzteres; je verschiedener die Gegenstände sind, an denen die Missethaten wiederhohlt werden, desto größer ist der Dolus. Bey Zurechnung von Culpa kommen vorzüglich zwey Punkte in Betracht, einmahl das größere oder geringere Bewußtseyn, daß Culpa im Allgemeinen strafbar sey, dann die Beschaffenheit des Irrthums, der die Culpa ausmacht. Jede culpose Handlung setzt das Bewußtseyn voraus, daß Nachlässigkeit, Uebereilung u. s. w. bestraft werden. Je größer dieses Bewußtseyn ist, desto größer muß auch die Aufmerksamkeit seyn, um so strafbarer ist der Mangel derselben, der Irrthum. Der bey jeder Culpa zum Grunde liegt, kann bald leicht, bald schwer benommen

werden,

werden. Je schwerer diese Aufklärung ist, um so leichter ist die Culpa. Sind Folge und Handlung ganz genau mit einander verknüpft, so muß der Handelnde einsehen, daß diese aus jener so leicht entstehen könne. Daraus kann er den Grad von Vorsicht kennen lernen, der ihm nöthig ist, um die schädliche Folge der Handlung, oder die Culpa, zu verhüten. Kann der Irrthum durch die Sinne und Phantasie aufgeklärt werden, dann ist es der höchste Grad von Culpa; geringer ist sie, wenn zu Entfernung des Irrthums der Gebrauch der Vernunft und die Untersuchung der essentiellen Bestandtheile einer Handlung nöthig ist; der geringste Grad ist es endlich, wenn man den Irrthum nicht anders verscheuchen kann, als dadurch, daß man die zufälligen Eigenschaften einer That gehörig untersucht, diese Prüfung aber unterlassen wird.

Fünftes Kapitel. Von denjenigen Gründen, welche die Zurechnung einer Handlung aufheben, vermindern, oder erhöhen. Erster Abschnitt. Beschaffenheit des Körpers, in so fern er auf die Wirkungen der Seele Einfluß hat. Wenn die körperliche Beschaffenheit den Geist hindert, sich die nöthigen Kenntnisse zu verschaffen, oder mit gehöriger Stärke zu handeln, wenn der Körper der Seele den Dienst versagt, ihr in der Ausführung ihrer Vorsätze beyzustehen, dann ist ein natürlicher Grund da, warum die Freyheit und Zurechnungsfähigkeit einer Handlung entweder ganz oder doch größtentheils wegfällt. Dieses ist der Fall:

1) bey früher Jugend. Handlungen der Kinder sind keiner Zurechnung fähig, wenn nicht Boßheit das Alter übertrifft. Bey Handlungen der Unmündigen ist wahre Zurechnung möglich, und es fehlt nichts als ein fester Karakter, um eine That in vollem Maße für strafbar zu halten. Aber eben dieser Mangel an Festigkeit erlaubt keine vollkommene Zurechnung. Besonders kommt die Natur der Handlungen und der Grund des Verbothes in Erwägung. Dem Jüngling

ling können unerlaubte Handlungen zugerechnet werden. Nur erwäge man, daß bey Jünglingen Triebe und Empfindungen stärker sind, als die kalte Stimme der Vernunft, und daß oft der der Jugend eigene Leichtsinn verhindert, sich die gehörige Einsicht in die Natur der Handlungen zu verschaffen. Römische Gesetzgebung deshalb. L. 2. C. si adv. delict. aed. nem. excus. const. L. 7. C. de poenis. L. 6. C. ad L. Corn. de sicar. L. 108. de R. I. §. L. 16. §. 3. de poenis L. 6. pr. ad L. Iul. pec. L. 12. ad L. Corn. de sic. L. 5. §. 2. ad L. aquil. L. 23. de furtis. L. 1. §. 32. de SCt. Silan. L. 1. C. de fals. mon. L. 22. pr. ad L. Cornel. de fals. L. 2. §. 19. vi bon. rapt. L. 10. de jur. et facti ignor. L. 14. de SCt. Silan. L. 3. §. 2. de trib. act. L. 1. §. 6. ne vis fiat ei qui in poss. mis. est. L. 5. §. 2. ad L. Aquil. L. 23. de furt. §. 18. I. de oblig. ex del. L. 4. §. 26. de doli mali et metus exc. L. 13. §. 1. de dolo §. 10. I. de inut. stipul. L. 111. de Reg. Iur. L. 13. §. 8. ad L. Iul. de adult. L. 9 § 2. und L. 37. §. 1. de minor. Canonisches Recht C. 1. de delict. pueror. Deutsches Recht P. G. O. art. 164.

II) Hohes Alter. Nur in so ferne das hohe Alter und die damit verbundene Schwäche zur Abnahme des Geistes beyträgt, in so weit kann das hohe Alter mittelbar eine Verminderung der Zurechnung wirken. Diese sinkt, je mehr die Freyheit und Selbstthätigkeit beschränkt wird und kann endlich ganz aufhören, wenn der Greis wieder vollkommen in die Jahre der ersten Kindheit zurücktritt. Positive Gesetze C. 28. CII. qu. 7. L. 2. de term. mot.

III) Geschlecht. Die Anlagen des Geistes sind zwar bey beyden Geschlechtern wenig oder gar nicht verschieden. Jedoch hat die körperliche Schwäche wesentlichen Einfluß auf die weibliche Seele, und diese muß bey Bestimmung des Grads von Zurechnung wirken, und so sind nach Verschiedenheit der Umstände die Handlungen der Weibspersonen bald mehr bald weniger zuzurechnen. Jene Verbrechen, die aus

den

den Trieben der Sinnlichkeit entstehen, sind bey dem weiblichen Geschlechte weniger frey und die Stärke der Einbildungskraft erstickt öfters die Gründe der Vernunft. Oft wird auch die innere Freyheit durch den Mangel der Einsicht beschränkt. Deswegen sind sie auch der Regel nach entschuldiget, wenn sie aus Unwissenheit des Rechts fehlen. Dieß versteht sich aber nur von solchen Verbrechen, die nach positiven Gesetzen verbothen sind. Positive Gesetze L. 5. de V. S. L. 5. C. ad L. Iul. majest. Nov. 134. C. 10. C. 4. C. 34. qu. 6. Art. 133. der P. G. O.

IV) Abgang der Sinne, insbesondere Taub- und Stummheit. Entweder wird die Seele von verschiedenen Handlungen ganz abgehalten, weil ihr die dazu nöthigen Werkzeuge abgehen, oder sie kann sich jene Kenntnisse nicht verschaffen, die zu dieser oder jener That nöthig sind. In beyden Fällen wird die Freyheit menschlicher Handlungen eingeschränkt, nur mit dem Unterschiede, daß im ersten Falle alle Freyheit wegfällt. Aber im zweyten Falle kann zum wenigsten einige Freyheit vorhanden seyn. Wenn aber der Mangel der Sinne deswegen in Betrachtung kommt, weil er die Erlangung der nöthigen Kenntnisse hindert; so kommt es auf die Größe dieses Hindernisses an. Es wird also vor allen Dingen nöthig seyn zu untersuchen, ob der taubstumme Verbrecher solche Begriffe von Recht und Unrecht hatte, daß er eines Dolus fähig war. Dieß ist bey jenen, welchen beyde Mängel angebohren sind, schwerer anzunehmen. Wird jemand durch einen Zufall taub, so kommt es darauf an, ob er sich zuvor die menschlichen Handlungen bekannt machte, oder sie nachher durch Unterricht einsehen lernte.

V) Schlaf- und Nachtwandler. Da bey Schlafenden die höhern Seelenkräfte außer Thätigkeit sind; so kann eben deswegen keine freye Handlung gedacht werden. Ueberlegung, Einsicht, Entschluß fallen hier ganz weg. Aber eben so richtig ist es, daß ein Schlafender wegen begangener Culpa zu bestrafen sey. Die Culpa wird dann den

 höch-

höchsten Grad erreichen, wenn man vorhersehen kann, daß man im Schlafe schaden werde und doch nicht seinen Schlaf so unschädlich zu machen sucht, als möglich. Ein Nachtwandler kann wohl keines eigentlichen Vorsatzes fähig seyn, wenigstens muß man eingestehen, daß es zweifelhaft sey, in wie ferne man in diesem Zustande vernünftig und mit Ueberlegung handeln könne und schon dieses Zweifels wegen kann man die That nicht vorsätzlich heißen. Aber culpos kann die Handlung des Nachtwandlers in vielen Fällen seyn, wenn er nehmlich seinen Zustand kennt und den Nachtheil nicht zu verhüthen sucht.

Zweyter Abschnitt. Zustand der höhern Seelenkräfte.

1) Wahnsinn. Er ist derjenige Zustand, in welchem die Seele nicht fähig ist, richtige und bestimmte Begriffe sich zu bilden, weil sie ein körperlicher Umstand daran verhindert, der entweder beständig oder doch eine geraume Zeit hiedurch fortdauert. Wenn der Urheber einer That ganz wahnsinnig ist, so kann ein Verbrechen nicht zugerechnet werden. Wenn aber der Mensch sonst vernünftig ist, nur in einem oder dem andern Gegenstande Abwesenheit des Geistes sich zeigt, dann kann Zurechnung denkbar werden. Wenn nehmlich die gesetzwidrige That aus der Quelle entsprang woraus der Wahnsinn kömmt, wenn sie mit dem Gegenstande derselben verbunden ist, dann fällt Freyheit und Zurechnung ganz weg. Dann aber kann Zurechnung eintreten, wenn eine Handlung mit dem Wahnsinne nicht als Folge oder Ursache verbunden ist. Jedoch findet auch in solchen Fällen selten ganze Zurechnung statt. Die alten Rechtsgelehrten kannten schon dilucida intervalla. Justinian erfand sie nicht. Die Sache verhalte sich aber in gesetzlicher Hinsicht wie sie nur immer wolle; so zeigt die Erfahrung und das Zeugniß der Aerzte, daß es solche Zwischenräume geben könne, in denen die Vernunft auf einige Zeit in ihre Rechte wieder eintritt. Dieß kann nun ganz

oder

oder minder vollkommen geschehen, daher giebt es intervalla dilucida und obscura. Darnach richtet sich der Grad der Zurechnung. Im Zweifel darf man nicht annehmen, daß der Verbrecher wahnsinnig oder vernünftig war, sondern man muß allezeit den Gemüthszustand, besonders zu der Zeit, wo er seine That vollendet hat, untersuchen. Es ist aber der Beweis des Wahnsinnes sehr schwer.

II) Trunkenheit. Eine Handlung des Trunkenen, wenn die Trunkenheit, gänzliche Sinnlosigkeit, gänzliche Unfähigkeit des Geistes wirkt, ist nicht zuzurechnen. Aber nicht alle Zurechnung hört auf, wenn die Trunkenheit in einem geringen Grade sich äussert. Je weniger Verstand und Vernunft beschränkt werden, um so größer ist natürlicher Weise die Freyheit der Handlung. Verübt jemand im Zustande der Trunkenheit eine That, die seinem bisherigen Temperamente entgegen ist; so wird volle Zurechnung statt finden. Denn eine Handlung gegen seine Triebe und Affekten begehen, setzt voraus, daß man seine natürlichen Triebe besiegt und sich selbstthätig zu einer That bestimmt habe, welche diesen entgegen steht. Dieß ist im Zustande merklicher Trunkenheit nicht möglich. Aber schon die Natur der Sache ergibt, daß man dem Trunkenen eher und öfter eine Culpa als einen Dolus vorwerfen und erweisen könne. Hier kommen folgende Umstände in Betrachtung: I) Höchste Trunkenheit verdient alsdann vollkommene Entschuldigung, wenn man durch unsträfliche Unwissenheit, oder Zwang dahin ist versetzt worden. II) Dieselbe verdient alsdann eine Polizeystrafe, wenn man sich ihr freywillig überlassen hat. III) Nahm sich jemand ein Verbrechen vor, wählte er berauschende Getränke, um sich zur Ausführung Muth zu machen, so ist der Vorsatz und die damit verbundene Berauschung allerdings vollkommen zuzurechnen und verdient die halbe Strafe des ganzen Verbrechens. Die Vollziehung der That aber allein betrachtet ist nicht zuzurechnen. Doch steigt die Zurechnung, wenn der Trunkene vorher sehen konnte,

te, daß er auch in der höchsten Trunkenheit, seinen Plan doch vollziehen werde, dann lassen sich drey Viertel gewöhnlicher Zurechnung annehmen. IV) Trunkenheit in einem geringern Grade, die den Verstand nicht ganz beschränkt ist wieder ganz unsträflich, wenn sie unverschuldet seyn sollte. Entsteht daraus ein Verbrechen, so kömmt es auf den Grad an, in dem die Trunkenheit die Selbstthätigkeit des Geistes hindert. V) Jenes Verbrechen ist zu zwey drittheilen zuzurechnen, wenn es in einer nicht vorsätzlichen Trunkenheit verübt und eben keine Folge des gereizten Temperaments ist. VI) Nahm sich jemand vor, ein Verbrechen zu begehen, und versetzte er sich in den Grad niederer Trunkenheit um seinen Muth zu stärken; so muß die vollbrachte That in den meisten Fällen ganz; dann aber nur zu drey Vierteln zugerechnet werden, wenn die Trunkenheit einen besonders hohen, aber doch nicht den höchsten Grad erreicht hat. (Positive Gesetze über die Thaten Trunkener L. 6. §. 7. de re milit. L. un. C. si quis imp. maled. L. 12. de custod. et exh. reor. L. 11. §. 2. de poenis. C. 7. C. 15. qu. 1. C. 9. R. A. von 1500, 1512, 1548, 1577, 1570, art. 48, 50, 1495).

III) Leidenschaft. Lebhafte Vorstellungen und daraus entstehende starke Begierden heißen im Allgemeinen Leidenschaften. Sie haben ihren Grund theils in uns selbst, theils in andern Menschen. Sie werden unmittelbar durch die Seele oder durch den Körper erzeugt. Erstere sind mehr zuzurechnen, als letztere und diejenigen, so von andern Menschen erzeugt werden. Die Zurechnung steigt, wenn man vorhersehen mußte, daß die freywillige Nahrung einer Leidenschaft uns zu unwillkührlichen Thaten hinreißen werde. Noch größer wird die Zurechnung, wenn man sich einer Leidenschaft deshalb überläßt, um eine Handlung desto ungehinderter ausüben zu können.

Alle Zurechnung fällt weg, wenn die Leidenschaft durch die unerlaubte Handlung anderer entsteht, den höchsten Grad schnell erreicht und auf die Abwendung eines Uebels gerichtet

tet ist. Weniger als halbe Zurechnung findet statt, wenn unter obigen Voraussetzungen die Leidenschaft eine angenehme — oder der Ursprung derselben in unserer Culpa gegründet ist, jedoch der Affekt ohne unsere Schuld geschwind zunimmt und die Vernunft überwältigt, oder nicht der Ursprung, sondern die Nahrung aus unserer Culpa kann hergeleitet werden. Halb ist die Zurechnung, wenn nicht nur die Entstehung, sondern auch die Dauer in unserer Culpa muß gesucht werden, der Affekt aber endlich die Vernunft besiegte. Mehr als halb wird die Zurechnung, wenn wir am Ursprunge und der Dauer angenehmer Leidenschaften Ursache sind, wenn die Vernunft zwar die Oberhand über die Leidenschaft behielt, aber die Einseitigkeit der Vorstellung dem Handelnden nicht erlaubet, die Gründe des Gegentheils zu prüfen, wenn der Affekt zwar die Vernunft überwältigt, aber sich jemand vorsetzlich in Leidenschaft setze, um eine Handlung desto muthiger zu vollenden. Volle Zurechnung findet statt, wenn die Leidenschaft allmählig entsteht, oder überhaupt, wenn die Vernunft sie nicht besiegte. (Positive Strafbarkeit leidenschaftlicher Handlungen L. 7. §. ult. ad Leg. Iul. repet. L. 5. C. de injur. L. 38. §. 8. ad L. Iul. de adult. L. 4. C. eod. R. A. von 1495. art. 137. P. G. O.) Obige Grundsätze angewendet auf Zorn, Liebe u. s. w. §. 127. 128.

IV) Einfalt und Dummheit. Menschen, die einen beschränkten Verstand haben, können das Gute und Böse einer Handlung nicht vollkommen unterscheiden. Die Verwirrung der Begriffe hindert sie daran. Je größer die Stupidität ist, desto geringer die Zurechnung. Besonders muß diese alsdann abnehmen, wenn ein positives Strafverboth zur Sprache kommt. Aber das natürlich Unerlaubte kann und muß auch ein dummer Mensch merken. Eine Handlung dieser Art kann bald ganz, bald weniger zugerechnet werden, je nachdem die dem Geiste gesetzten Schranken entweder gar nicht, oder nur wenig hindern, das natürliche Verboth einer Handlung einzusehen.

Dritter Abschnitt. Umfang von Kenntnissen, welche der Verbrecher hatte, oder haben konnte.

I) **Erziehung.** Da die ganze Moralität einer That vom Dolus und der Culpa ihres Urhebers abhängt, so ist auf dessen Kenntniß von Strafbarkeit menschlicher Handlungen überhaupt besonders Rücksicht zu nehmen. Man muß vorzüglich auf den Grad der Bildung sehen, den der Verbrecher erhielt. Wenn der Missethäter jene Kenntnisse von natürlicher oder positiver Strafbarkeit nicht besitzt, die er haben sollte, dann läßt sich im Allgemeinen so viel sagen, daß sein Dolus in eben dem Grade abnimmt, als ihm die nöthige Wissenschaft mangelt. Das natürliche Verboth ist zwar allen Menschen bekannt und in so fern findet allerdings Zurechnung statt. Aber um einen vollen Grad davon anzunehmen, ist es nicht genug, daß man weis, eine That sey natürlich unerlaubt, sondern man muß auch wissen, daß diese That Verbrechen, das ist, unter Strafe verbothen sey. Hat die Erziehung ihrem Zögling diese Verfügung nicht bekannt gemacht; so kann nur ein geringer Grad von Zurechnung statt finden. Auch vermindert die Erziehung dadurch die Zurechnung, weil Personen dieser Art selten ihre Leidenschaften so bändigen können, daß sie dieselben vollkommen in ihrer Gewalt haben. Handlungen, die erst durch das positive Recht Verbrechen geworden sind, können nur durch Erziehung erlernt werden. Lernte der Zögling das Strafverboth nicht kennen, so kann kein Dolus statt finden. Aber bald der mittlere, bald der geringere Grad von Culpa findet statt, je nachdem die Erlangung dieser Kenntniß mehr oder weniger leicht war.

II) **Religionskenntnisse.** Zur vollen Zurechnung ist es genug, wenn der Verbrecher weis, daß seine That Verbrechen sey, es wird die Kenntniß der Eigenschaft einer Sünde nicht erfordert. Aber wichtiger sind die Religions-

gionsbegriffe alsdann, wenn von einem Verbrechen die Rede ist, welches besondere Religionskenntnisse voraussetzt.

III) Unwissenheit der Gesetze und Irrthum. Der Unwissende weis gar nichts von einem Gebothe, der Irrende glaubt ganz gewiß, eine Handlung sey erlaubt, die es aber nicht ist. Beyde begehen keinen eigentlichen Vorsatz. Doch alle Zurechnung kann nicht wegfallen. Im Allgemeinen ist der Irrthum weniger zuzurechnen, als Unwissenheit. Beym Irrthum kommen aber zwey Fälle vor. Man kann eine Handlung vornehmen, die der Regel nach erlaubt, nur in einigen Fällen unerlaubt ist und dabey kann man glauben, die gegenwärtige That habe gar nichts Unrechtmäßiges an sich. Dann ist es aber auch möglich, daß man seine Handlung für strafbar hält, aber einen geringern Grad von Strafbarkeit annimmt, als gegenwärtig vorhanden ist. Im ersten Falle ist die Zurechnung geringer, als im zweyten. Um aber den Grad von Zurechnung eines Irrthums festzusetzen, muß man die Größe der Culpa untersuchen, die dabey vorkommt. Bey Handlungen vorgegebener Unwissenheit muß wahre und vorgegebene abgesondert werden. Zu der letzten rechnet man: wenn jemand die Strafbarkeit seiner Handlung einsieht, aber Unwissenheit vorschützt; wenn man sich die Gesetze deswegen nicht bekannt macht, damit man nach Willkühr handeln und alsdann Unwissenheit vorschützen kann; wenn eine Handlung nach den ersten Gründen der Sittlichkeit und Vernunft unerlaubt ist. Unwissenheit eigener Handlungen ist der Regel nach ungegründet, es wäre denn, daß ihre Entstehung in eine entfernte Zeit fiele. Wahre Unwissenheit kann oft gar nicht zugerechnet werden, wenn man in Gesetzen unwissend ist, die entweder ganz außer Gebrauch sind, oder nicht angewendet werden; wenn Fremde und Reisende sich nicht gleich die Specialgesetze eines Landes bekannt machen können; wenn die Unwissenheit die Handlung eines Dritten betrifft. Doch kann in so ferne Culpa hierbey gedacht werden, wenn man sich die Wissenschaft davon verschaffen

schaffen konnte und mußte. Wird aber die Unwissenheit des positiven Rechts zugerechnet; so kann die Unwissenheit des gemeinen oft in einer fremden Sprache geschriebenen Rechts nicht so strafbar seyn, als Unwissenheit des Landrechts. Die Größe dieser Culpa muß man ermessen nach der Natur und Entstehungsart des positiven Rechts, nach dem Wesen der Handlung, nach den Gedanken des Urhebers zur Zeit der Vollendung seiner That. Die höchste Culpa einer Unwissenheit ist vorhanden, wenn das positive Recht ganz zweckmäßig ist verkündigt worden, und diese Bekanntmachung noch nicht lange geschah; wenn eine Handlung von jeher Verbrechen war, dafür allgemein anerkannt und häufig bestraft ward; oder wenn der Verbrecher zweifelte, ob sie Verbrechen sey oder nicht und von beyden Seiten gleiche Gründe hatte. Mittlere Culpa ist vorhanden, wenn das positive Recht alt ist und bey ihm keine neue Verkündigung statt fand, oder eine Handlung seltner vorkommt, die Eigenschaft eines Verbrechens bey ihm unbekannter ist, oder der Urheber zweifelte, aber doch seine Handlung für erlaubt hielt; wenn eine That erst durch neuere Gesetze als Verbrechen erklärt ward, aber die Verkündigung dieser Gebothe nicht ganz zweckmäßig geschah.

Geringe Culpa ist vorhanden, wenn das positive Recht sehr alt und unverständlich ist, oder eine Handlung in verschiedenen Fällen erlaubt, nur in einigen unerlaubt seyn sollte; oder der Thäter Gründe für sich hatte, seine That für erlaubt zu halten; oder ein Gesetz zwar gehörig verkündet, aber Jemanden nicht bekannt ward, aus einer Ursache, welche ihn nicht ganz entschuldigt; oder eine Verfügung auf eine nicht ganz unzulängliche Art bekannt gemacht wurde; wenn der unwissende Verbrecher bey Begehung seiner That gar nicht an deren Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit dachte und kein anderer Grund die Culpa zu vergrößern dazu kommt. Unwissenheit der speziellen auf eine That gesetzten Strafe mindert die Zurechnung nicht. (Positive Strafbarkeit der

in der Unwissenheit verübten Handlungen L. 9. de Iur. et fact. ign. L. 12. C. eod. L. 3. §. 9. L. 4. §. F. §. L. 14. de re milit. L. 3. C. de his qui adscrib. L. 3. §. 22. de Scto Silan. C. 2. de constitut. in 6to.)

Vierter Abschnitt. Betragen des Verbrechers nach der That.

I) Billigung. Wenn das Verbrechen vollendet ist, und dessen Urheber darüber seine Freude bezeigt; so folgt noch nicht, daß er es im Zustande vollen Bewußtseyns vollendet habe. Es läßt sich denken, daß man eine That ohne Bewußtseyn begeht und sie nachher mit Ueberlegung billigt, weil die Folgen davon angenehm sind.

II) Reue. Liegt die Reue in der Hochachtung der Gesetze; so ist die Zurechnung des Versuchs sehr geringe. Aber noch einmahl so groß muß die Zurechnung seyn, wenn die Reue deswegen entsteht, weil man vorher sieht, daß die Vollendung große Schwierigkeiten habe, oder Vortheile nicht gewähre, die man erwartete. Aeußert der Verbrecher Reue nach vollbrachter That, weil sie ihm die gewünschten Vortheile nicht verschaffte, welche er sich versprach; so hat sie so wenig auf die Zurechnung Einfluß, als wenn die Reue aus Furcht vor der Strafe entstanden, oder bloß mündlich bekannt worden wäre. Wenn bey solchen Verbrechen, von denen aufsteigende Leidenschaft oder ein mißmuthiger Augenblick die Quelle ist, eine Reue bey der That selbst oder gleich nach deren Vollendung bezeigt worden ist; so beweiset sie so viel, daß man hier eher Uebereilung und Unachtsamkeit, als einen wirklich überlegten Vorsatz annehmen müsse. Auch dann muß Reue in Betrachtung kommen, wenn die Beharrlichkeit einen großen Theil der Strafbarkeit ausmacht. Wichtig ist die Reue, wenn jemand die schädlichen Folgen seiner Handlung zu heben sucht, den Nachtheil freywillig vergütet. (Positive Gesetze darüber L. 65. de furtis. L. 19. ad Leg. Corn. de Fals. L. 5. §. 4. de re milit. L. 3. C. de apostat.

stat. L. 4. §. 6. de haeretic. C. 9. de haeret. C. ult. de furt. C. 2. §. 2. de transl. episcop.)

III) Freywilliges Geständniß. Dieses kann nur dann wirksam seyn, wenn es mit Reue verbunden ist und vor dem Anfange des Prozesses ist erklärt worden. Ist einmahl die Untersuchung angefangen, dann kann es ihm nichts helfen, wenn er es freywillig thut. (Positive Gesetze L. 5. §. 7. C. ad Leg. Iul. majest. L. 13. de jure fisci. L. un. C. de his qui se deferunt. C. 11. C. 12. qu. 1.)

Fünfter Abschnitt. Fremde Handlungen, in so fern sie auf Zurechnung der That eines Verbrechers Einfluß haben. Da menschliche Handlungen so oft vom Zufalle abhängen, so kann auch der zureichende Grund in der Veranlassung eines Dritten liegen. Und dann ist die Regel anwendbar: je mehr die Missethat dem Dritten beyzumessen ist, desto mehr sinkt die Schuld des Verbrechers.

I) Gewalt. Absolute Gewalt, solche nehmlich, der der Gezwungene schlechterdings nicht widerstehen kann, hebt alle Freyheit des Willens auf. Aber diejenige Gewalt, welche in Drohung eines Uebels besteht, was den andern treffen soll, so bald er sich unserm Willen widersetzt, läßt noch einige Freyheit, zwischen der Begehung des Verbrechens und dem Uebel zu wählen, welches auf den Fall der Unterlassung gedroht wird. Je größer die Freyheit ist, desto mehr steigt die Zurechnung. Dieß hängt von der Größe, von der Ausführbarkeit des Uebels und der Beschaffenheit des Bedrohten ab. Der Bedrohte kann allerdings einen Dolus begehen, wenn das gedrohte Uebel sehr gering, jenes aber, wodurch das Verbrechen bewirkt wird, desto größer ist. Denn in dieser Lage ist die Verwirrung nicht so groß, daß man nicht einsehen könnte, man müsse sich lieber das geringere Uebel gefallen lassen, als sich einem größern dadurch aussetzen, daß man das so sehr schädliche Verbrechen begeht. Die Ausführbarkeit des Uebels kommt zwar bey der Drohung

sehr

sehr in Betrachtung; allein der Umstand: ob das Uebel auf der Stelle ausführbar war, bestimmt das Wesen der Gewalt nicht allein, sondern es kommt darauf an, wie der Bedrohte die Sache ansieht, und vorzüglich ist die Beschaffenheit des Bedrohten sehr zu erwägen. Das Temperament, die Gemüthslage, der körperliche Zustand verdienen hier eine große Rücksicht und sie bestimmen am sichersten, ob das Uebel so beschaffen war, daß es gerade diesen Bedrohten schrecken, gerade diesen in Verwirrung setzen und um die Freyheit seines Willens bringen konnte.

II) Befehl. Befehl an sich betrachtet, kann die Zurechnung weder heben noch stark vermindern. Aber die Leichtigkeit, womit unsere Obern uns zwingen können, beschränkt die Zurechnung oft sehr. Befehle des Landesherrn verdienen hier besondere Rücksicht. Eine gleiche oder ähnliche Macht haben Gouverneurs, Generale ꝛc. Hier fällt oft Zurechnung ganz weg. Weniger ist der Regel nach der Zwang zwischen Eltern und Kindern, Herren und Gesinde denkbar. (Positives Recht C. 5. X. de his quae vi metusque causa fiunt. C. 93. C. XI. qu. 3. C. 97. C. XI. qu. 3. C. 13. C. 23. qu. 5. L. 4. de R. I. §. L. 167. §. 1. eod.)

III) Verführung. Verführung allein ist kein Grund die Zurechnung einer That zu mildern. Doch leidet diese Regel eine Ausnahme und es ist ein geringerer Grad von Zurechnung anzunehmen, wenn sich ein Verbrecher auf Verführung beruft, welcher keine vollkommenen Geisteskräfte besitzt; wenn der Verbrecher sich noch im minderjährigen Alter befindet; beym weiblichen Geschlecht, wenn sie in einem Zustande uns überfällt, wo wir keinen vollkommenen Gebrauch der Vernunft haben.

IV) Eigne Schuld des Beschädigten. An der innern Strafbarkeit kann diese nichts vermindern, aber auf Veränderung der Strafe kann sie Einfluß haben.

Sechster Abschnitt. Zufällige Umstände der That selbst und der Lage des Verbrechers.

I) Zeit. An und für sich erhöht die Zeit den Vorsatz einer That und ihre innere Strafbarkeit nicht. Doch gibt es Fälle, wo man auf sie Rücksicht nehmen muß. Einmahl kann aus der Zeit, die der Verbrecher wählte, auf seine Gemüthsbeschaffenheit geschlossen werden, dann kann die Länge der Zeit dazu dienen, um die Beharrlichkeit des Verbrechers in seinen bösen Vorsätzen zu erweisen, und endlich kann der gewählte Zeitpunkt Ursache seyn, daß eine That weniger Aergerniß stiftet, weil sie den Augen der Menschen entzogen ist.

II) Ort. Vom Orte gilt im Allgemeinen, was von der Zeit gilt. Doch bestimmt manchmahl der Ort, welches Verbrechen begangen wurde, dann ist es leicht möglich, daß der Ort die Schädlichkeit einer Handlung erhöht und auch den Dolus vergrößert, wenn ihn der Verbrecher geflissentlich wählte; endlich gibt es Orte, die mit besondern Vorzügen und Privilegien versehen sind, wo eine dort verübte That schwerer bestraft wird.

III) Gelegenheit. Unter Gelegenheit zu einer That versteht man jene Lage, wenn alle Umstände die Handlung begünstigen und erleichtern, daß der Urheber ohne besondere Mühe in den Zustand versetzt wird, wo er seine Wünsche befriedigen und dieselben vollenden kann. Eine solche Gelegenheit ist entweder beständig fortdauernd, oder vorübergehend, biethet sich dem Verbrecher dar, oder wird von ihm gesucht, ist entweder Ursache, warum das Verbrechen begangen wird, oder befördert nur dasselbe, oder trägt zu beyden Punkten gar nichts bey. Eine beständig fortdauernde Gelegenheit erhöht den Reitz zu einem Verbrechen, ist also Ursache, daß dasselbe häufiger begangen wird, ein Wink für den Gesetzgeber, die Strafe zu erhöhen. Jene Gelegenheit, die der Verbrecher sich selbst zubereitet und sucht, ist ein

ein Grund die Zurechnung zu erhöhen. Eine Gelegenheit, welche die That nicht veranlaßte, sondern nur beförderte oder gar keinen Einfluß hatte, kann gar nicht in Betrachtung kommen. Nahm jemand sich vor, ein Verbrechen zu begehen, ohne daß er daran dachte, daß eine Gelegenheit ihn begünstigen werde; so wird er dadurch weder mehr noch minder strafbar. Eben dieses gilt; wenn dem Urheber einer That die Gelegenheit zwar bekannt, aber von ihm nicht benutzt ward. Alsdann aber gewinnt die Sache ein anders Ansehen, wenn jemanden sich eine ungesuchte Gelegenheit unvermuthet darbiethet welche eine Handlung veranlaßt, die ohne dieß nicht zu Stande gekommen wäre. Unter diesen Umständen kann man mit Rechte sagen, daß die Freyheit und Zurechnung beschränkt werde. Noch mehr muß die Zurechnung fallen, wenn sich mit der Gelegenheit eine Leidenschaft verbindet, die mit ihr nicht nothwendig verknüpft ist, so daß auf eine doppelte Art die Selbstthätigkeit geschwächt wird.

IV) Armuth. Man kann nicht annehmen, daß das Mitleid, welches gewöhnlich der Arme genießt, auch dahin erstreckt werden dürfe, daß er als Verbrecher gelinder zu behandeln sey. Es kann aber Fälle geben, wo die Armuth eine vorzügliche Triebfeder zum Verbrechen ist, und dann verdient sie mindere Zurechnung, wenn der Verbrecher in schuldloser Armuth sich befindet, wenn die Befriedigung der nöthigsten Bedürfnisse ihm hart fällt, wenn der Verbrecher auf die am wenigsten schädliche Weise fremdes Eigenthum sich beylegt. (Positive Gesetze hierüber §. 172.)

V) Der vorige Lebenswandel. Ein wirklicher Verbrecher kann durch die Angabe eines gutgeführten Lebenswandels, seine Zurechnung nicht vermindern.

VI) Wiederhohlung der Verbrechen. Gewohnheit. Wenn schon die Freyheit einer einzelnen Handlung dadurch nicht vergrößert wird, wenn man sie öfter wiederhohlt, so wird doch eben dadurch der Dolus erhöht

 und

und die Zurechnung vermehrt. Sie fällt aber merklich wenn Gewohnheit eintritt. Es ist ein Grund geringerer Strafbarkeit, wenn eine That öfter und ungestraft vorgeht. Dann ist das böse Beyspiel, der Reitz, das Vergnügen oder der Vortheil den das Verbrechen gewährt und der Gedanke, daß keine Strafe zu fürchten sey, viel zu anlockend, als daß die Freyheit nicht beschränkt, der Reitz zum Verbrechen nicht erhöht werden sollte.

VII) Von Gründen höherer Strafbarkeit. Diese sind in einer erhöhten Freyheit und größerm Dolus zu suchen. Alle jene Umstände, die Ursache sind, daß der Verbrecher mit mehrerer Freyheit und einem vermehrten Dolus handelt, müssen auch einen starken Zusatz zur innern Strafbarkeit liefern.

Sechstes Kapitel. Vom Urheber eines Verbrechens. Der Urheber eines Verbrechens ist derjenige, in welchem der hauptsächlichste und nothwendige Grund der ganzen Existenz derselben liegt und auf den alle Erfodernisse der That anwendbar sind. Es ist möglich, daß jemand selbst eine Handlung hervorbringt, die das Verbrechen ausmacht; möglich, daß er durch andere für seine Rechnung und auf seinen Nahmen es vollziehen läßt; möglich, daß er die Veranlassung gibt, warum andere ein Verbrechen begehen, was ohne dieß nicht geschehen wäre. Man kann auf physische und moralische Art die Ursache eines Verbrechens seyn. Im letzten Falle ist die Strafbarkeit größer. Mehrere können Urheber eines Verbrechens seyn.

I) Durch Verschwörung. Sie ist jener Vertrag, wodurch sich mehrere verbinden, ihre Verstands- und körperlichen Kräfte dahin zu vereinigen, um die Haupthandlung eines Verbrechens gemeinschaftlich in eignem Nahmen und zu eignem Besten auszuführen. Die bloße Uebereinkunft, ein Verbrechen miteinander zu vollbringen, macht noch keine Verschwörung, es muß auch die That ausgeführt seyn. Und nicht nur deren Existenz ist hinlänglich, sondern auch

jeder Verschworne muß einen Hauptheil an dem Verbrechen genommen haben. Der bloße Vertrag wirkt also keine volle Strafbarkeit. Stillschweigende Einwilligung ist bey der Verschwörung nicht möglich, sondern es ist ausdrückliche erforderlich. Verschworne sind und müssen allezeit Urheber einer That seyn. Zufällig Verbundene sind der Regel nach nicht alle Urheber; nur einer oder der andere hat diese Eigenschaft; die andern sind Gehülfen. Auch ist unter den Verschwornen die Zurechnung nicht immer die nehmliche und es gibt hier Stufen der Strafbarkeit.

II) Abschnitt. Auftrag. Der Geber eines Auftrags ist gewöhnlich Urheber einer Missethat. Aber auch der Empfänger und Vollzieher hat diese Eigenschaft. Um sich diesen Fall zu denken, muß man einen ertheilten und angenommenen Auftrag voraussetzen. Die Worte müssen bestimmt an den Bevollmächtigten gerichtet seyn und die ganze Sache bestimmt enthalten: daß der Mandatar im Nahmen des Prinzipals die That vollenden soll. Ein bloß allgemeiner Wunsch ist nicht hinlänglich; so wenig als es einen stillschweigenden Auftrag bey Verbrechen geben kann. Die Billigung einer angefangenen That, kann der Regel nach die Stelle des Auftrags nicht vertreten. Oft aber kann die Billigung das nehmliche Verbrechen seyn, was man billigt, z. B. Injurie 2c. und es ist auch möglich, daß die Billigung die erste und einzige Ursache ist, warum neue Verbrechen entstehen; wenn z. B. der Vater die Verbrechen seiner Kinder billigt. Die Strafbarkeit des Prinzipals muß merklich größer seyn als jene des Bevollmächtigten, denn er macht sich nicht nur des vollzogenen Verbrechens schuldig, sondern ist auch Verführer. Aber die aufgetragene That selbst wird beyden gleich zugerechnet. Nur muß vorausgesetzt werden, daß der Bevollmächtigte sie vollendet habe. Filangieri hat unrecht, wenn er annimmt: so bald man den Banditen verleite, das Gesetz zu übertreten, habe man es selbst übertreten. Die Verführung ist zwar vollendet; aber die

die That selbst kann nicht für vollendet gelten, denn sonst gäbe es Todschläge ohne Menschenblut zu vergießen. Weniger strafbar ist der Bevollmächtigte, wenn in Rücksicht seiner die begangene Missethat eine gelindere Eigenschaft hat, als in Beziehung auf den Prinzipal. Es wächst aber die Strafbarkeit des Bevollmächtigten, wenn er die That mit mehrerer Schädlichkeit vollbrachte, als ihm war aufgetragen worden. Es ist aber auch möglich, daß das Verbrechen eine schwerere Eigenschaft in Hinsicht des Bevollmächtigten habe. Wird der Auftrag pünktlich vollzogen; so wird dessen Ausgang dem Prinzipal zugeschrieben, er mag seyn, welcher er will. Hat aber der Bevollmächtigte eine ganz andere Handlung unternommen, oder die befohlne That auf eine ganz andere Art vollbracht; so kann der Erfolg dem Prinzipal nicht zugerechnet werden. Wenn jemand zwar den Auftrag zu einem Verbrechen ertheilt; aber der andere ihn nicht annimmt; so war nur die Verführung vollendet. Schlägt der Bevollmächtigte den Auftrag aus und vollzieht hernach dennoch die That, so kann wieder nur Verführung, nicht die erfolgte That dem Ertheiler zugerechnet werden. Wird der Auftrag zwar angenommen, aber vom Ertheiler zurückgerufen; so muß der Bevollmächtigte vor der Vollendung Wissenschaft davon haben, wenn der Zurückruf bloße Verführung wirken soll. Begeht der Bevollmächtigte nach geschehener Zurücknehmung des Auftrags doch das Verbrechen; so kann zwar einige Zurechnung statt finden; aber die ganze That kann dem Ertheiler nicht beygemessen werden.

Stillschweigende Zurücknehmung des Auftrags ist der Regel nach nicht anzunehmen. Kann aber der Urheber des Auftrags beweisen, daß es ihn nach der Bevollmächtigung gereuet habe, daß er aber aus unübersteiglichen Hindernissen die Aufkündigung nicht habe vornehmen können und er überhaupt deshalb Entschuldigung verdiene, weil er den Auftrag nicht aufkündigte; dann trifft ihn nur die Strafe der Verführung. Schlägt der Auftrag fehl und der Bevollmächtigte

tigte wird beschädigt oder kömmt um; so wird das Verbrechen dem Prinzipal nicht zugerechnet, es wäre dann, daß er hätte vorhersehen müssen, daß der Bevollmächtigte beschädiget werden würde, oder wohl gar den Auftrag ertheilt, daß der Bevollmächtigte beschädiget werden oder umkommen sollte.

Alles was vom Auftrage gilt, ist auch auf den Befehl anzuwenden, nur mit dem Unterschiede, daß nicht wie beym Auftrage der Befehlende und der Vollzieher des Willens gleich strafbar sind.

Dritter Abschnitt. Rath. Ich rathe jemanden, wenn ich ihm die Vortheile und Annehmlichkeiten vorstelle und ihn reitze, daß er es begeht. Da derjenige, welcher den Rath annimmt, die That zu seinem eigenen Vortheile und in seinem Nahmen vollzieht; so ist er mehr Urheber als der Rathgeber. Gegen diesen kann also nicht immer volle Zurechnung statt finden. Aber sie findet alsdann statt, wenn der Rathgeber nicht nur die einzige Ursache ist, warum die That begangen ward, sondern auch, wenn die Erfordernisse der That auf ihn passen. Unter allgemeinem und speziellem Rath muß sehr unterschieden werden. Je belehrender übrigens der Rath ist, je größer das Ansehen des Rathgebers war, desto mehr muß die Zurechnung steigen. (Positives Recht §. 194, 195.) Die schwerste Gattung von Rath ist Ueberredung und Zudringlichkeit. Alles was von jenem gilt, muß auch von diesem gesagt werden: nur mit dem Unterschiede, daß die Ueberredung die Freyheit vielmehr beschränkt, als ein bloßer Rath.

Siebentes Kapitel. Von den Gehülfen eines Verbrechens. Gehülfe eines Verbrechens ist derjenige, der es zwar nicht vorzüglich veranlaßt, wohl aber diejenige Missethat durch irgend eine Handlung befördert, die von einem andern begangen wird. Diese Theilnehmung kann auf verschiedene Art geschehen. Sie kann vor, bey und nach dem Verbrechen statt finden. Der Gehülfe kann

zur Haupthandlung etwas beytragen, oder nur Nebenhandlungen verüben. Die Theilnahme entsteht durch einen Vertrag, ist aber ohne denselben denkbar. Sie kann moralische oder physische Beyhülfe seyn. **Nächste** Theilnahme ist vorhanden, wenn der Gehülfe die Hauptthat mit vollenden hilft, **entfernt** ist sie, wenn jemand nur Nebenhandlungen dabey vornimmt. Am strafbarsten ist jene Theilnahme an der Haupthandlung des Verbrechens bey dessen Begehung, wenn sie durch einen Vertrag entstanden ist. Dann folgt die nehmliche wenn man den Vertrag wegrechnet. Etwas weniger strafbar ist die Beförderung vor der Existenz des Verbrechens, wenn diese auf die Haupthandlung selbst geht. Diese ist wieder mehr oder weniger strafbar, je nachdem sie einen Vertrag zu Grunde hat oder nicht. Sodann kömmt die Reihe an jene Theilnahme, die zwar bey der Vollziehung des Verbrechens statt findet, aber nur eine Nebenhandlung betrifft. Diese läßt sich wieder mit oder ohne Vertrag denken. Darauf trifft die Reihe den Fall, daß man sein Verbrechen nicht hindert wozu man vollkommen verbunden war. Ferner gehört hieher das Versprechen, dem Verbrecher nach der That beyzustehen, welches vor der Begehung der Missethat gethan ward und endlich die Theilnahme am Verbrechen nach dessen Begehung, ohne daß darüber etwas Bestimmtes ist ausgemacht worden. Theilnehmung überhaupt ist nicht so strafbar als die Eigenschaft eines Urhebers.

I. **Abschnitt. Beystand vor dem Verbrechen.** Dahin gehört derjenige Rath und Auftrag, der das Verbrechen nicht veranlaßt, sondern den Missethäter in seinem zuvor gefaßten Vorsatze bestärkt, dann eine solche Handlung, wodurch dem Verbrecher seine Handlung erleichtert wird, endlich die vor dem Vertrage gethanene Zusage, daß man nach der Vollendung sich des Missethäters und seiner Sachen annehmen wolle. Im Allgemeinen ist jener nicht als Gehülfe anzusehen, der das bevorstehende Verbrechen eines andern nicht hindert, was er hätte thun können. Eine Ausnah-

nahme findet statt, wenn der ganzen Gesellschaft und dem ganzen Staate ein Schade bevorsteht, oder wenn Gefahren solchen Personen bevorstehen, die entweder durch das engste Band der Natur mit uns verbunden sind, oder auf die wir Acht zu geben besondere Pflicht haben. Bey einer Hülfleistung zur Haupthandlung vor derselben, darf man die Hälfte der Strafbarkeit annehmen, eine solche Theilnahme an einer Nebenhandlung zum Drittheil. Das Nichthindern einer That, wozu man vollkommen verbunden war zur Hälfte, etwas geringer das Versprechen, jemanden oder seine Sachen nach vollendeter That aufzunehmen. (Positives Recht §. 203.)

II. Abschnitt. Hülfeleistung bey Begehung der That selbst. Die strafbarste Gattung von Theilnahme ist diejenige, wenn man dem Verbrecher bey Vollendung der That selbst hilft. Je nachdem der Gehülfe an der Haupthandlung Theil nimmt, oder nur eine Nebenthat begeht, ist abermahls die Zurechnung mehr oder minder. Doch muß in jedem Falle besonders untersucht werden, nicht nur was überhaupt Antheil an der Haupt- und Nebenhandlung sey, sondern was in dieser speziellen Lage zu einer oder der andern gehöre. (Posives Recht §. 305.)

III. Abschnitt. Theilnahme nach der That. Theilnahme nach der That macht nicht eigentlich einen Gehülfen. Mit ganz besonderm Hasse verfolgt das römische Recht die Aufnehmer und Beherberger der Verbrecher. L. I. de Receptat.

So weit der Verfasser!

* * *

Unsere Leser werden aus diesem Auszuge, den ich, wenn es der Plan unsers Instituts zugelassen hätte, gerne noch etwas verlängert haben würde, mit mir wahrnehmen, daß der Herr V. über den Gegenstand seiner Bearbeitung lang, anhaltend und mit gehöriger Vorbereitung nachgedacht haben müsse, daß sich in der Folge von ihm viel für die Cultur

des Criminalrechts erwarten lasse, daß dieses Buch, unter den bis jetzt erschienenen Schriften über peinliches Recht, gewiß eines der vorzüglichsten sey; sie werden mit mir wünschen, daß die Forsetzung recht bald erscheinen möge.

Die mancherley Bemerkungen, welche ich beym Durchlesen dieses vortreflichen Buchs gemacht habe, lege ich zu keinem andern Zwecke vor, als von dem Herrn V. Zurechtweisung und Berichtigung meiner vielleicht ganz ungegründeten Zweifel zu erbitten.

Die vollständige Richtigkeit des Begriffs vom Verbrechen erzeugt nur allein die künftige Möglichkeit eines Systems des Kriminalrechts. Ein ganz deutlicher Begriff von Verbrechen vermag nur allein die wahre und eigentliche Grenze zwischen peinlichem Recht und den ihm angrenzenden Rechtsbranchen anzugeben. Und auf die Kenntniß der wahren Grenze des Kriminalrechts kömmt gewiß außerordentlich viel an, damit man nicht der Menschheit zu wehe thue, damit man Handlungen, die man bloß vernichten sollte, nicht ahnde, damit man Handlungen, die man bloß gering ahnden, rügen sollte, nicht strafe. Wie und wo schneidet sich das Gebieth des Civilrechts, des Polizeyrechts und des Kriminalrechts ab? Dieß sind die Präjudicialfragen die bey Festsetzung des Begriffs von Verbrechen, vor allen Dingen erörtert werden müssen.

Der Civilrichter bestättiget oder vernichtet eine Handlung, je nachdem sie der gesetzlichen Form gemäß eingerichtet, je nachdem die Willenserklärung, aus der sie entsprang, frey, ernstlich und gewiß, oder zuverlässig war oder nicht. Der Polizeyrichter rügt diese nehmliche Handlung, noch überdieß, wenn Handlungen dabey konkurriren, wodurch angebohrne und erworbene Rechte des Staats und des Bürgers mittelbar verletzt werden; der peinliche Richter straft diese nehmliche Handlung, wenn sie von solchen Handlungen begleitet wird, wodurch eine unmittelbare Verletzung der angebohrnen und erworbenen Rechte des Staats oder des Bürgers

gers entstehet. Vielleicht macht ein Beyspiel diese Idee deutlicher. Ich schließe mit jemanden einen Vertrag ohne gerichtlichen Beytritt, der nur mit gerichtlicher Beystimmung Gültigkeit haben soll, oder wo die Einwilligung des Mitcontrahenten auf Irrthum ruht oder nicht im Ernste geschah; so wird der Civilrichter, wenn er darum angegangen wird, ihn vernichten. Ich schließe einen Vertrag und erhalte dazu vom Gegentheile die Einwilligung in der Betrunkenheit, welche ich durch an sich unschädliche berauschende Mittel, die ich dem Tranke beymischte, erzielte; so wird der Polizeyrichter es r ü g e n müssen. Ich schließe einen Vertrag und erhalte vom Gegentheile die Einwilligung durch thätliche Mißhandlung, Prügel u. s. w. so wird der peinliche Richter ausser der Vernichtung des Civilrichters die Handlung s t r a f e n müssen. Polizeyvergehen scheint mir eine mit Bewußtseyn der Gesetzwidrigkeit und Strafe verknüpfte m i t t e l b a r e Verletzung ursprünglicher und erworbener Rechte des Staats und des Bürgers. Ein mit Bewußtseyn der Gesetzwidrigkeit und Strafe verknüpfte u n m i t t e l b a r e Verletzung dieser Rechte scheint mir Verbrechen. Man gehe alle Arten der Vergehen und Verbrechen durch, welche die Polizey und das Criminalgericht ahndet, oder ahnden sollte und man wird finden daß dieser gemachte Unterschied wesentlich sey. Der Herr V. hat das Prädicat unmittelbar aus seinem Begriffe von Verbrechen weggelassen. Er urtheile nach dieser Voraussetzung, ob meine Bemerkung einige Rücksicht verdiene. Ich habe auch noch das Bewußtseyn von Gesetzwidrigkeit und Strafe in den Begriff aufgenommen, weil niemand ein Verbrechen begehen kann, welcher die verbrecherische Handlung nicht als Verbrechen erkennt.

D o l u s kann, nach meiner Ueberzeugung, nie d e r Vorsatz seyn, das Gesetz zu überschreiten, wenn das Gesetz vernünftig ist, und ist das Gesetz den Vorschriften der Vernunft nicht gemäß; so kann es, so darf es durchaus keine Gültigkeit haben. Der Mensch war eher, als der Bürger und

in

in seinen Mächten steht es nicht, etwas zu befolgen, was den unveränderlichen Gesetzen der Menschheit zuwiderliefe. Ich habe, indem ich dieses behaupte, zwar eine Menge Gegner wider mich. Ein verehrungswürdiger Rezensent meines positiven deutschen Staatsrechts, nannte in der Göttingischen Anzeige meine Behauptung

> Der Gesetzgeber darf nichts erlauben, was das Sittengesetz verbiethet

einen Durchbruch aus der Philosophie in das positive Recht. Aber lassen unsere christlichen Regenten nicht täglich von den Kanzeln den Satz predigen: Man soll Gott mehr gehorchen als Menschen? liegt dieser Satz nicht in der heiligen Urkunde, aus der die deutschen Christen ihre positive Religion herleiten? und kann er wohl anders ausgelegt werden, als: Wenn die Menschen etwas gebiethen, was an sich böse, das heißt, dem Sittengesetz zuwider ist; so soll und darf ihnen nicht gehorcht werden. Also jedes Gesetz soll und muß, wenn es den Stempel der Gültigkeit erhalten will, dem Sittengesetze gemäß seyn, es muß von der Vernunft sancirt seyn. Und ist dieses; so kann kein Mensch es in der Absicht übertreten, um es zu übertreten, ohne sich selbst und seinem Wesen zu widersprechen. Es handelt gewiß niemand unvernünftig um unvernünftig zu handeln. Aber der Fall ist möglich, daß beym Reitze der sinnlichen Neigungen und beym vollen Bewußtseyn des Gesetzes, welches befiehlt, diesen Neigungen in manchen Fällen nicht zu folgen, eben dieses Bewußtseyn des Gesetzes nicht Kraft genug im Menschen erhält, die Neigungen zu bekämpfen und der Mensch dennoch der Sinnlichkeit folgt, von dem täuschenden Zwecke sich blenden läßt, eine gesetzwidrige Handlung unternimmt und die Vernunft der Sinnlichkeit unterordnet. Wollte man annehmen, es begehe jemand ein Verbrechen, um das anerkannte Gesetz zu übertreten; so müßte man einen positiv bösen Willen voraussetzen und könnte man dieses; so wäre Imputation der bösen Handlung so wenig möglich, als bey

einem positiv guten Willen Imputation guter Handlungen, weil es dann nicht vom Menschen abhinge, welche Maxime, eine gute oder böse, er zu seiner Handlungsweise annehmen wolle? Der Mensch ist aber von Natur weder gut noch böse; sondern er wird nur eines von beyden, je nachdem er eine gute oder böse Maxime zu seiner Handlungsweise wählt. Gewiß nennt man einen Menschen nicht böse, weil er gesetzwidrige Handlungen ausübt; sondern weil diese von der Art sind, daß sie auf eine böse Maxime schließen lassen. Gesetzwidrige Handlungen kann man durch Erfahrung wenigstens an sich, bemerken, daß sie mit Bewußtseyn gesetzwidrig sind, aber die Maximen kann man nicht beobachten, und das Urtheil, daß der Verbrecher ein böser Mensch sey, nicht auf Erfahrung gründen. Und läßt sich wohl aus einer mit Bewußtseyn bösen Handlung, auf eine a priori zu Grunde liegende Maxime schließen? die doch immer wieder nur von einer andern bösen Maxime abstammen könnte, die nie allgemeiner erster Grund der Maximen seyn kann. Ich bin ganz damit einverstanden, daß nur allein das volle Bewußtseyn einer gesetzwidrigen That, eines Verbrechens, vor der wirklichen Ausführung desselben den Dolus von der Culpa unterscheide, welche das volle Bewußtseyn der Gesetzwidrigkeit ausschließt. Während der Ausübung der That, die Verbrechen erzeugt, regiert bloß die Sinnlichkeit und das Vernunftgesetz ist zum Schweigen gebracht. Aber es wird nicht hintangesetzt, um es zu verletzen, sondern um ein anderes zu befolgen, der Sinnlichkeit zu fröhnen. Ueberhaupt scheinen mir bis jetzt menschliche Gesetze nur auf die Legalität der Handlungen, welche in die Augen fällt, gerichtet werden zu können. Die Moralität der Handlungen, welche bloß etwas Innerliches ist, liegt gewiß ganz außer dem Wirkungskreise menschlicher Gesetzgebung. Wenigstens wird noch eine große Revolution in der empyrischen Psychologie vorgehen müssen, der eigentliche Einfluß des Körpers auf die Seele und der wahre Zusammenhang beyder wird noch viel mehr, als bis jetzt, aller

ler vortrefflichen Bemühungen in der Geschichte der Menschheit ungeachtet, geschehen ist, entwickelt werden müssen, ehe wir sagen können: dieser Mensch, der ein Verbrechen begangen hat, handelte absichtlich böse. Die äußern Merkmale der innern Maximen der Handlung eines andern, werden, so bald wir sie uns vorstellen, individuell und sind eben deswegen trüglich, denn sie haben die Form unserer Vorstellung erhalten, und wir bearbeiteten den Stoff dieser Merkmale nur so, wie unsere Rezeptivität ihn erhielt. Eben darum bin ich so wider den Begriff von Strafe, den unsere Kriminalisten aufstellen. Strafe setzt richtige Erörterung der Schuld voraus. Aber können wir dieses, nach dem was ich eben gesagt habe? Wir können in der bürgerlichen Gesellschaft die sogenannten Strafen nur als Vertheidigungsmittel, als Abrathungsgründe ansehen. Nur die Gottheit kann Schuld und Unschuld richtig beurtheilen, kann gerecht richten über Verdienst und Schuld, nur sie kann Belohnung und Strafe gerecht vertheilen.

Der Begriff von Freyheit, welchen der Hr. Vf. aufstellt, schließt, nach meiner Meinung, die Imputation aus, oder scheint sie zum wenigsten auszuschließen. Ein bloßes Vermögen nach sittlichen Gesetzen ist bey der Zurechnung von Verbrechen nicht genug. Der Mensch muß auch ein Vermögen haben, nicht nach sittlichen Gesetzen zu handeln. Der Herr Verf. scheint zwar, auch dieses anzunehmen, nur liegt es nicht ganz deutlich in seinen Worten, wenigstens ist es nicht in den Begriff von Freyheit gefaßt, ob er schon nachher darauf hindeutet. Ich denke mir die Existenz von Freyheit des Menschen also. Der Herr Verf. berichtige mich, wo ich fehlte oder ein Mittelglied wegließ.

Der Mensch ist Thier, und hat vermöge dieser Bestimmung bloß Instinkt. Der Mensch ist Mensch, das heißt, er ist vernünftig, neben der Thierheit. In dieser Qualität, kann er seine Vernunft andern Triebfedern dienstbar machen, welches z. B. geschieht beym Neide, der Undankbarkeit, dem

Stol-

Stolze rc. Der Mensch ist Person; er kann das Sittengesetz zur Triebfeder seiner Willkühr machen. Alle diese Attribute gehören zur Möglichkeit der menschlichen Natur. Das Vermögen nun, eine von diesen ursprünglichen Anlagen zu brauchen oder nicht zu brauchen, der Sinnlichkeit folgen oder das Sittengesetz zur Maxime seiner Handlungsart aufnehmen zu können, heist, glaube ich, Freyheit. Und das Vermögen, wodurch sich die Person zur Befriedigung oder nicht Befriedigung der Sinnlichkeit bestimmt, heißt Wille. Er unterscheidet sich dadurch vom Begehren, daß er allein selbstthätig ist, daß ihm kein Objekt gegeben wird, sondern daß er es sich selbst gibt, diesem aber sein Objekt gegeben werden muß. Jener ist absolut selbstthätig, das letztere bloß leidend, in vieler Rücksicht. Begehren kann nie imputirt werden, Wollen ist der Zurechnung fähig. Die Frage: Was? ließe sich also aus den Wirkungen des Wollens und Begehrens leicht entwickeln. Aber die Fragen: wenn hat der Mensch gewollt und wenn hat er bloß begehrt? welches sind die äußern Kennzeichen des innern Wollens? welches die äußern Kennzeichen der innern Freyheit? werden wir an uns nicht ganz, geschweige an andern, beantworten können. Und liegt die Beantwortung dieser Fragen, vorzüglich in Beziehung auf andere Personen, ganz außer den Grenzen unserer Erfahrung, so werde ich den Satz wiederhohlen dürfen: Legalität — nicht Moralität kann der menschliche Richter beurtheilen. Eine Bemerkung, die, wenn sie recht entwickelt, recht beleuchtet, recht geprüft wird, nothwendig eine große Gährung in dem Straffsysteme verursachen muß.

Ich schließe diese Rezension mit der Bemerkung, daß nach diesen von mir angenommenen Begriffen von Verbrechen, Dolus, Culpa, Freyheit, Wille, Begehren, sich von selbst ergibt, was ich von den Grundsätzen urtheile, die der würdige Herr. Vf. über Mehrung und Minderung der Zurechnung aufgestellt hat.

Kretschmann.

Be-

Berichtigung
aus den bey Königl. Preußl. Regierung zu Bayreuth cirkulirenden geschriebenen Comitialblättern.

Es hat dem Herrn Regierungsrath Kretschmann zu Bayreuth in einer Rezension der bekannten: Freymüthigen Gedanken ꝛc. in der so schätzbaren Staatswissenschaftlichen und Juristischen Litteratur (Merz 1794. S. 476. lin. penult.) beliebt zu sagen: daß diese Schrift in der Preußischen Reichstags-Korrespondenz mit dem lautesten Beyfall aufgenommen worden sey. Dieser Zusatz hat hier Aufsehen erregt, und angesehene Männer haben unter der Preußischen Reichstags-Korrespondenz unsere Comitialblätter verstanden.

Um verdrüßlichen Folgen vorzubeugen, sieht man sich genöthigt, hier ein für allemahl zu erklären, daß der Verfasser der Comitialblätter weder die Ehre hat in irgend einem Preußischen Verhältnisse zu stehen, noch sich je eine solche erhabene Firma angemaßt hat. Sollte auch Herr Regierungsrath Kretschmann wirklich das Comitialblatt vom 17. Februar d. J. unter jener Benennung meinen, so bittet man Ihn von diesem Irrthum in Ansehung des Titels zurück zu kommen, und auch Seine, gewiß vielen, Leser darüber zu belehren. Der Verfasser dieser Blätter hat es wiederhohlt und öffentlich erklärt, daß er in Rücksicht dieser Korrespondenz bloß als Privatmann, als Verehrer des deutschen Staatsrechts und als Beförderer desselben vorzüglich durch Aufzeichnung der Reichstagsverhandlungen und anderer dahin einschlagenden Gegenstände betrachtet werden kann und will.

Die obige übrigens sehr ehrenvolle Benennung einer Königlich Preußischen Comitial-Korrespondenz würde aber nicht nur den Gesichtspunkt, aus welchem dieselbe angesehen werden muß, verkürzen und verschieben, sondern könnte auch im Collisionsfall zwischen den Gesinnungen jenes höchsten Hofs und der Privatmeinung des Verfassers unangenehme

Folgen

Folgen für letztern haben. Man wiederhohlt also obige Bitte an Herrn Kretschmann, den man übrigens versichert, sich es zur Ehre zu schätzen, Seine Aufmerksamkeit erregt, und an Seiner Rezension eine mit dem diesseitigen Privaturtheil über jene freymüthige Betrachtungen ähnliche Meinung bemerkt zu haben.

Der Verfasser der geschriebenen
Comitialblätter.

Inhalt

Inhalt
des fünften Hefts.

Claproth (D. Justus) Vorträge und Entscheidungen gerichtlich verhandelter Rechtsfälle S. 2
Gruner (D. Christ. Gottfr.) Almanach für Aerzte und Nichtärzte auf das Jahr 1794. 12
Posselt (D. Ernst Ludwig) Taschenbuch für die neueste Geschichte 18
Almanach der Revolutionsopfer für das Jahr 1794 40
Schreyer (Joseph Anton) über Kommerz, Fabriken und Manufacturen im Königreich Böhmen 41
Leune (I. C. F.) Gesundheits-Taschenbuch 47
Ostindien; ein historisch geographisches Lesebuch 51
Beyträge und Bemerkungen, ökonomische, zur Landwirthschaft auf das Jahr 1794 56
Pockels (Carl Fried.) Beyträge zur Erfahrungs-Seelen-Lehre und Charakterkunde 58
Lettre to a Membre of the House of Commons opon the Meeting of Parliaments 65
Plan zu einer neuen Erziehungs-Anstalt welche mit dem Monath May 1794 in Marburg eröffnet werden soll 69
History of the late Revolution in France 74
Deutsche Monatsschrift Januar 1794 79
Peace with the Iacobins impossible 85
Haubold (D. Christian Gottlieb) Disputatio — successionem in priorum creditorum locum, jure offerendi apud Romanos nixam e foro Saxonico recte exsulare 89
Peace and Reform against war and Corruption 92
Briefe über die wichtigsten Gegenstände der Menschheit 1r. Th. 99
Kleinschrod (Gallus Aloys) systematische Entwicklung der Grundbegriffe und Grundwahrheiten des peinlichen Rechts, nach der Natur der Sache und der positiven Gesetzgebung 1r. Th. 119
Berichtigung aus den bey Königl. Preußl. Regierung zu Bayreuth cirkulirenden geschriebenen Comitialblättern 158

Druckfehler.

S. 463 Z. 21 statt Karaktergemählde l. Karrikaturgemählde.

Staatswissenschaftliche

und

Juristische

Litteratur

Juny 1794

Bayreuth
auf Kosten der Herausgeber.

Nachricht die Oekonomie des Instituts betreffend.

1) Inhalts der unterm 1. Juny v. J. ausgegebenen Anzeige erscheint von dem Journal der staatswissenschaftlichen und juristischen Litteratur, monathlich ein Heft von 10—12 Bogen.

2) Der Jahrgang dieses Journals kostet auf allen löblichen Reichspostämtern, und allen Buchhandlungen und Zeitungsexpeditionen Deutschlands, portofrey sechs Thaler Conventionsgeld, den wichtigen Louisd'or zu fünf Thalern, den Laubthaler zu 1 Rthlr. 12 ggr. den Conventionsthaler zu 1 Rthlr. 8 ggr. gerechnet.

3) Wer seine Exemplare unmittelbar von uns bezieht und das Porto trägt, zahlt vier Thaler Conventionsgeld nach dem erstberührten Geldpreis, oder 7 fl. 12 kr. Rheinl. Dieses unmittelbare Beziehen von uns ist aber nur in den beyden hiesigen Fürstenthümern und solchen angränzenden Gegenden, in welche ordinäre Bothen und Landkutschen von hier abgehen, denkbar. Denn, so baldes nothwendig wird, die Versendung durch das hiesige löbl. Reichspostamt, K. P. Grenzpostamt in Halle, Königl. Postamt Hannover, oder die hiesige Lübeckische Buchhandlung, oder die Herren Orell, Geßner, Füßli und Comp. in Zürich, welche die Hauptversendung übernommen haben, zu bewerkstelligen, tritt der unter Nr. 2 bemerkte Preis von sechs Thalern ein, wenn auch die Unterzeichnung bey uns selbst gemacht worden seyn sollte.

4) Wem ein Reichspostamt mehr anfordert, der beliebe sich desfalls an uns unmittelbar zu wenden. Denn da wir allen denjenigen, welche Hauptspeditionen übernommen haben, 2 Thlr. Rabbat am Ladenpreis lassen und diese sich anheischig gemacht haben, denjenigen Postämtern, welche von ihnen Exemplare beziehen, einen hinlänglichen Theil jenes Rabbats zu verwilligen und an Privatpersonen franco zu spediren; so versteht es sich von selbst, daß der Ladenpreis à 6 Thlr. nicht erhöhet werde.

5) Diejenigen, welche außer den Postämtern, Buchhandlungen und Zeitungsexpeditionen Subscribenten gefälligst sammlen, erhalten das eilfte Exemplar Preisfrey.

6) Der außerordentliche und großen theils baar zu bestreitende Aufwand unsers Instituts macht die Vorauszahlung des ganzen Jahrgangs unentbehrlich.

7) Diejenigen Herren Abonnenten also, welche ihre Exemplare von einem Postamte, einer Buchhandlung, oder Zeitungsexpedition erhalten, zahlen an dieselbe sogleich beym Empfang des ersten Hefts ihre sechs Thaler.

8) Diejenigen aber, welche das Journal von uns selbst beziehen, senden nach Empfang des ersten Hefts vier Thaler Porto frey an uns ein. Denn da

9) die Hefte vom Jenner bis December laufen und, nebst den ebenfalls nöthigen Supplementenbänden, die Recensionen der vollständigen staatswissenschaftlichen und juristischen Litteratur eines jeden Jahrs enthalten sollen; so können sie wenig, wie uns auf viertel- oder halbjährige Unterzeichnung einlassen, als den Gönnern unsers Journals dergleichen Stückwerk angenehm seyn könnte.

10) Eine neue Unterzeichnung für jeden Jahrgang würde zu viel unnöthige Schreiberey veranlassen. Wer also mit Ende des ersten halben Jahrs seine Exemplare nicht abschreibt, hat die nehmliche Anzahl für den künftigen Jahrgang stillschweigend aufs neue bestellt.

11) Das künftige Intelligenzblatt wird

a) vorzüglich folgende Rubriken enthalten: Kronik deutscher Universitäten. Todesfälle. Belohnungen. Beförderungen. Preisaustheilungen. Litterarische Nachrichten. Antikritiken. Kundmachungen. Neue periodische Schriften. Ankündigungen neuer Bücher. Auktionen. Bücher, die zu verkaufen. Vermischte Nachrichten.

b) Sich nach keiner bestimmten Bogenzahl richten, sondern alles das in das nächste Monatsblatt aufnehmen, was bis zum zehnten des vorhergehenden Monaths eingesendet worden ist.

c) Derjenige, welcher die Einrückung einer Rubrik verlangt, zahlt für jede eingedruckte Zeile 1 Gr. Sächs. und sendet den Betrag sogleich frankirt ein.

Beschluß der Rezension: Briefe über die wichtigsten Gegenstände ꝛc. Seite 118 des Mayhefts.

Um den Rechtsstreit über Publizität und Preßfreyheit bestimmt und gründlich zu entscheiden, ist theils eine bestimmte Vorstellung von den Gegenständen dieses Streits, theils eine Aufstellung der Prinzipien, nach welchen er entschieden werden muß, nothwendig. Ist das Eine und das Andere der Wahrheit gemäß geschehen, so braucht man nur — welches aber freylich mehr sagen will, als Manchem scheinen möchte — konsequent zu seyn, um das Endurtheil über die vorliegende Sache selbst zu fällen.

Rez. vertheilt der Kürze und Bündigkeit zu Liebe seine Gedanken — die übrigens bloß die rechtliche Seite der Sache betreffen — in folgende Aphorismen.

1. Publizität heißt die Sitte, daß Begebenheiten und Urtheile (Fakta und Raisonnement) allgemein bekannt gemacht, d. h. dem großen Publikum mitgetheilt werden.

2. Das einzig mögliche, also nothwendige Mittel der Publizität (1) in hac rerum conditione ist die Presse, d. h. der Inbegriff der Mittel des Druckens.

3. Die Rechtsfrage der Publizität ist also (2) gleichgeltend mit der Rechtsfrage über Preßfreyheit (4).

4. Rez. unterscheidet Preß-Freyheit und Preß-Freyheit. Unter Preß-Freyheit versteht er das Vermögen (die Erlaubniß) Begebenheiten und Urtheile durch den Druck bekannt zu machen — unter Preß-Freyheit das Vermögen (die Erlaubniß) durch den Druck bekannt zu machen, was man will.

5. Die allgemeine Rechtsfrage über Publizität im Staate zerfällt demnach in folgende zwey besondere Fragen:

a) Hat der Mensch im Staate das Recht, Begebenheiten öffentlich zu erzählen und seine Meinung öffentlich zu sagen?

sagen? — oder darf der Staat ihm dieses — überhaupt oder in einigen Stücken — verwehren, d. h. hat der Mensch im Staate von Rechtswegen Preß-Freyheit?

b) Hat der Mensch im Staate das Recht, öffentlich zu machen, was er will? — oder darf der Staat die Willkühr seiner Mitglieder in diesem Punkte beschränken? d. h. hat der Mensch im Staate von Rechtswegen Preß-Freyheit?

Laßt uns den Inhalt dieser Frage, die man zwar schon oft de *facto* entschieden hat, die aber eben deswegen noch nicht entschieden ist und doch durch allerley Erscheinungen und Umstände sehr wichtig gemacht wird, in seine Elemente auflösen und bis zu den höchsten Prinzipien der Entscheidung über ihn hinaufsteigen! Der davon für die sinnliche Welt zu erwartende Gewinn ist einer angestrengten Nachforschung in der intelligiblen Welt gewiß nicht unwerth.

6. Der Staat ist eine zum Schutz der natürlichen Rechte der Menschen unter Zwangsgesetzen konstituirte Gesellschaft.

7. Das Gesetz also (6), unter welchem der Staat und alle willkührliche Staatsverfügungen zunächst stehen, lautet in seiner negativen Formel also: Kränke nicht die natürlichen Rechte des Menschen.

8. Das Recht überhaupt wird bestimmt durch die Beziehung des Gesetzes der praktischen Vernunft auf den Willen; das natürliche Recht durch die Beziehung des Sittengesetzes auf die in der Natur (Welt der Erscheinungen) wirksame Willkühr des Menschen.

9. Der Staat und alle willkührliche Staatsverfügungen stehen demnach (6—8) unter dem Gesetze der praktischen Vernunft oder des Gewissens.

10. Durch das einem jeden inwohnende Gewissen wissen wir, daß wir Pflichten haben, d. h. daß unser Wille in gewissen Stücken an eine (durch das praktische Gesetz) bestimmte Handlungsweise gewiesen ist — daß wir etwas sollen,

len, etwas nicht sollen; eben diese Stimme Gottes in uns erklärt aber auch unsern Willen in andern Stücken für frey — überläßt unsre Willkühr sich selbst — gibt uns Rechte.

11. Wo das Gesetz der praktischen Vernunft die Willkühr sich selbst überläßt, da darf kein Fremder — wenn er auch die Macht dazu hat — sie willkührlich einschränken.

Denn alle freye Wesen stehen unter diesem Gesetze, welches demnach in dem Rechte (der Freyheit) so es eines gibt, allen übrigen zugleich die Verbindlichkeit auflegt, dieses Recht nicht zu kränken. — Wenn das Gesetz mir, daß meine Willkühr uneingeschränkt sey, erklärte und andern doch, sie einzuschränken, verstattete, so höbe es dadurch sich von selbst auf.

12. Also (11) auch der Staat darf von Rechtswegen meine Willkühr in den Stücken nicht einschränken, in welchen sie von dem praktischen Gesetze sich selbst überlassen ist. — Bloß ich selbst, kann und darf da, wo ich moralisch frey bin, mich selbst beschränken.

Die aufgestellten Grundsätze sind an und für sich selbst gewiß und einem jeden ins Herz geschrieben. Wer sie, oder ihre Anwendung auf sich, nicht gelten lassen will, der muß beweisen, daß das Gewissen ein Nichts, oder daß er durch das Gewissen selbst von dem Gewissen dispensirt sey, d. h. das Recht — nicht etwa bloß die Macht — habe, ein Teufel zu seyn. Wir gehen fort zu den Folgerungen aus diesen Grundsätzen für den Gegenstand unserer Untersuchungen.

13. Etwas öffentlich zu machen (zu publiziren) ist mir an und für sich nicht verbothen und nicht gebothen; das Sittengesetz stellt es meiner Willkühr anheim, ich habe ein Recht zur Publizität, also auch zu den dazu nothwendigen Mitteln, mithin auch das Recht, mich der Presse frey zu bedienen (Preßfreyheit). Gott hat uns den Mund gegeben zu reden und nicht zu schweigen.

14. Kein Staat darf daher von Rechtswegen dem Sittengesetze in diesem Punkte widersprechen und das von diesem dem Menschen gegebne Recht der Publizität seinen Bürgern nehmen (9. 12.)

15. Das Recht der Publizität ist an und für sich ein unveräußerliches Recht.

Denn unveräußerlich sind alle die Rechte, welche zu den nothwendigen Bedingungen der moralischen Kultur (Kultur zur Freyheit unter dem Sittengesetze) gehören; dieses ist der Fall bey dem Rechte der Publizität, welche in der Sinnenwelt oft das einzige Mittel ist, seine Pflicht zu erfüllen, sein Recht zu schützen und die Bosheit aufzudecken und zu nicht zu machen und ohne welche der Mensch die innere und äußere Selbstständigkeit, Freymüthigkeit, allseitige Einsicht u. s. w., die für ihn praktisch nothwendige Güter sind, sich nicht erwerben und erhalten kann; das besagte Recht ist daher ein unveräußerliches Recht.

16. Also (15) ist es unmöglich, daß der Staat das Recht, die Publizität auf irgend eine Weise zu hemmen, in dem ihn begründenden Verträge oder auf eine andere Art, erwerbe. Ein Vertrag, in welchem ein unveräußerliches Recht cedirt wird, ist, wenn er auch sonst ganz gültig abgeschlossen wäre, schon an sich selbst null und nichtig. —

Der Mensch im Staate hat demnach von Rechtswegen nicht bloß Preß-Freyheit, sondern Preß-Freyheit.

Aber ist denn dieses Recht in seiner Ausübung gar keinen Gesetzen unterworfen? Darf der Staat über die auf dasselbe sich gründenden Handlungen gar nichts reguliren?

Zur Diskussion dieser Fragen sind die folgenden Sätze bestimmt

17. Die Ausübung des Rechts der Publizität und Preßfreyheit steht, wie die Ausübung aller natürlichen Rechte des Menschen, bloß unter dem Sittengesetz und der eignen Willkühr des Ausübenden. — Man soll dieses Recht nicht

nicht auf ungerechte Weise ausüben, und darf sich selbst in der Ausübung desselben beschränken.

Hier folgen die hieher gehörigen Gesetze nach den verschiedenen foris, für welche sie gelten.

18. Gesetz des Gewissensrechts (forum internum).

„Verstoße in der Ausübung der Publizität und Preßfreyheit nicht gegen das innere Recht.“

Mißbrauche dein Recht nicht zu hämischen Absichten; schäme dich weibischer Klatschereyen, rachsüchtiger Animositäten, erniedrigender Lügen und Grobheiten, verabscheuungswürdiger Sittenlosigkeit u. s. w. Vergiß auch in dem, was du schreibst, nicht die Gesetze der Delikatesse und Diskretion, mische dich nicht in Angelegenheiten, welche dir fremd sind; sey, mit zwey Worten, ein gewissenhafter und gesitteter Schriftsteller.

Wer gegen dieses Gesetz des Gewissensrechts handelt, den überlasse man den Strafen seines eigenen Gewissens und der Verachtung derer, die ihn als einen gewissenlosen und ungesitteten Skribler erkennen.

19. Gesetz des Naturrechts (forum externum universale).

„Verstoße in der Ausübung der Publizität und Preßfreyheit nicht gegen das äußere Recht.“

Injurire Niemanden, sey kein Pasquillant, sey, mit einem Wort, ein gerechter Schriftsteller.

Wer gegen dieses Gesetz des Naturrechts handelt, den überlasse man der gesetzmäßigen Ahndung dessen, der durch ihn in seinem Rechte gekränket wurde.

20. Gesetz des bürgerlichen Rechts (forum externum particulare s. civile).

„Verstoße in der Ausübung der Publizität

tät

tät und Preßfreyheit nicht gegen das vertragsmäßig bestimmte bürgerliche Recht."

Hast du auf rechtliche Weise versprochen oder dich anheischig gemacht, etwas nicht zu publiziren, so darfst du von Rechtswegen dein Vertragswort nicht brechen; hast du in die mit dem moralischen Gesetze bestehenden bürgerlichen Gesetze freywillig konsentirt, so darfst du von Rechtswegen ihnen nicht entgegen handeln. Begehe auch als Schriftsteller kein bürgerliches Verbrechen und sey, daß ich es kurz sage, auch in diesem deinen Verhältniß ein bürgerlich gehorsamer Mann.

Wer gegen die gerechten bürgerlichen Gesetze in Schriften und Reden handelt, den ziehe man vor dem bürgerlichen Gericht zur Verantwortung.

* * *

Aus den aufgestellten Grundsätzen und den in ihnen gegründeten Folgen ergibt sich für jeden konsequenten Selbstdenker, daß Censuredikte und Censoren der Handschriften sich auf keine Weise rechtfertigen lassen. Bestraft den schriftstellerischen Verbrecher, der sich wider das von dem Staate in Schutz genommene natürliche Recht dieses oder jenes vergeht — Religion und gute Sitten gehören gar nicht vor das forum des Staats; dafür laßt einen jeden selbst, laßt die vernünftigen Religionslehrer, Hausväter und Mütter, Erzieher und Lehrer, sorgen; — aber stellt nicht unsre Geistesarbeiten — auf die wir ein Eigenthumsrecht haben, so vollkommen und uneingeschränkt, als eins auf der Welt — dem Ermessen und der Willkühr der — oft sehr geistlosen und sklavischen — Censoren anheim.

Fürsten unsres guten Vaterlandes — zu denen wir, besonders wenn Ihr unmittelbar und nicht durch verderbte Höflinge mit Eurem Volke korrespondirt, so großes Zutrauen haben können, weil unser Recht und Euer Wohl mit einander steht und fällt — Fürsten Deutschlands, schränkt die Will-

Willkühr nicht ein, wo das Gewissen sie frey läßt! — Keine menschliche Gewalt vermag es, den Freybrief zu zertreten, den jeder von uns in seinem Herzen trägt; darum erkennt seine Gültigkeit auch vor dem bürgerlichen Gerichte an, damit wir Euch liebevoll an das Herz drücken können, aus dem das Bewußtseyn quillt, daß wir alle Kinder eines Vaters sind, jeder sein Recht hat (sui juris est), keiner ein Sklave seines Bruders ist! — Man scheint jetzt mehr als vor einem Jahrzehend, Religion und Sittlichkeit auch bürgerlich befördern zu wollen; wohlan, man zeige es an seinem eignen Beyspiele, daß man Gott und Gewissen über alles achtet und auf Erden nicht binden will, was im Himmel gelöset ist! Wohl dem Herrscher, der, zufrieden ein König der Sinnenwelt zu seyn, der Willkühr die Freyheit läßt, die Gott (das Gewissen) ihr gab! Er wird in den Seinigen eine innere Revolution bewirken, die alle äußere (Französische) Revolutionen zurückhält und allein zurückhalten kann! —

Der Leser verzeihe diese Wärme, die hier vielleicht am wenigsten verzeihungswerth scheint! Das Interesse der Menschheit und das Interesse der Fürsten wirkten zugleich auf das Herz, in dem sie sich willkührlich erzeugte!

Einige von denen, die dem Buchstaben nach, mit uns einstimmen und Censuranstalten für unrechtmäßig erklären, wollen dagegen, daß jeder Schriftsteller oder doch sein Drukker zu dem, was durch ihn publizirt wird, sich nahmentlich bekenne. Die dieses wollen, nehmen mit derselben Hand, mit welcher sie zu geben scheinen. Zwar schreibt sich jedem Schriftsteller, der es zu seyn verdient, das Gesetz von selbst vor: nichts zu schreiben, wozu er sich nicht, wenn es erfordert würde, bekennen möchte; im übrigen aber hatte er ein vollkommnes äußeres Recht, sich nach Willkühr zu nennen oder nicht zu nennen. — Würde etwa durch das Geboth des nahmentlichen Bekenntnisses dem schriftstellerischen Unrecht gesteuert werden? — Man gebiethe doch einmahl

dem Diebe, sich zu seinem Diebstahl zu bekennen! — Forschet, wenn ein schriftstellerisches Verbrechen begangen ist, dem Autor nach! Gut für Euch und uns, wenn Ihr ihn entdeckt! Seyd wachsam und gerecht!

„Eine ausnahmenlose Publizität kann, wenigstens der äußern Staatsverhältnisse wegen, nicht gestattet werden. Wie viel leichter wird es dem Feinde des Staats, seine feindseligen Plane in Ausführung zu bringen, wenn er von der Stärke und Schwäche desselben genau unterrichtet ist, wie dieß geschehen würde, wenn jeder alles zu publiziren die Freyheit hätte?" —

Wir geben zu, daß, weil einmahl das Allgemeingültige (Recht) noch nicht allgemeingeltend (Sitte und Observanz) ist, der praktischen Vernunft die Klugheit zu Hülfe kommen muß. Daher mag folgende Regel hier noch, statt einer Antwort auf jenen scheinbaren Einwurf, ihren Platz nehmen.

21. Regel der Politik.

„Verstoße in der Ausübung der Publizität und Preßfreyheit nicht gegen das bürgerliche Wohl."

Jeder gründliche Kenner des Staatsrechts muß zugestehen, daß die Nation ein vollkommnes Recht habe, um die Art und Weise der Regierung (Staatsverwaltung) zu wissen; denn wie kann sie ohnedieß beurtheilen, ob der Regent nichts usurpire? wie kann sonst der Regent die Freude haben, der auf Einsicht seiner Gerechtigkeit beruhenden Liebe und Achtung des Volks versichert zu seyn? — Indeß gewisse Plane, Einrichtungen, Zustände des Staats, müssen, so lange es noch Feinde und Kriege gibt, geheim gehalten werden und die Regierung verfährt bey dieser Geheimhaltung recht, wenn sie durch folgenden Grundsatz bestimmt wird:

„Ihr

„Ihr dürft das geheim halten, wovon ihr aus dem Rechte des Volkes überzeugt seyd, daß dieses selbst seine Geheimhaltung wollen müsse."

Die politische Erörterung der Frage über Publizität und Preßfreyheit und die weitere Ausführnng dieser rechtlichen Aphorismen an einem andern Orte.

...m...

D. Johann Christian Woltär's, ordentlichen Professors der Rechtsgelehrsamkeit und Fakultisten zu Halle, Hallische juristische Bibliothek, zweyter Versuch. Thorn bey Vollmer 1794. Vorrede VI. Inhalt läuft mit dem ersten Stücke bis 260.

Von dem Zwecke dieser Schrift haben wir unsern Lesern bereits im ersten Hefte unsers Journals Nachricht ertheilt. Kritiken über Kritiken zu liefern liegt außer unserm Plane, wir können also nur anzeigen, daß folgende Schriften, nehmlich 1) Bischof Lehrbuch des deutschen Kanzleystyls rc. Helmstädt 1793. 2) Büsch über die durch den jetzigen Krieg veranlaßte Zerrüttung des Seehandels, Hamburg 1793. 3) Klüber Isagoge in elementa juris publici quo utuntur nobiles immediati in imperio Romano-Germanico, Erlangae 1793. 4) Kriminalfälle für Rechtskundige und Psychologen, Frankf. und Leipzig, 1794. 5) Zechin Abhandlungen über das Europäische Völker-Kriegs- und Friedensrecht nach systematischer Ordnung entworfen, Halle 1793. 6) Stelzer Lehrbuch des deutschen Kriminalrechts, Halle 1793. 7) *Mellmann* selecta capita doctrinae de fideicommissis familiarum nobilium ex jure Megapolitano et Slesvico Holsatico illustrata, Altona 1793. 8) Glück ausführliche Erläuterung der Pandekten nach Hellfeld, 3r Thl. 2te Abthl. Erlangen 1793. 9) Kopp über die Verfassung der heimlichen

lichen Gerichte in Westphalen, Göttingen 1794. 10) *de Steck* Essais sur divers sujets relatifs a la navigation et au commerce, pendant la guerre, Berlin 1794 in diesem Hefte vorkommen und daß Hr. Woltär den Versuch zu machen sich vorgenommen habe, den Gewinn und Verlust zu schildern, welcher der Rechtsgelehrsamkeit aus der dießjährigen schriftstellerischen Bearbeitung zugewachsen ist.

Vorbereitung zur Waarenkunde, oder zur Kenntniß der vornehmsten ausländischen Waaren. Von Johann Beckmann, Hofr. und ord. Professor der ökonom. Wissenschaften zu Göttingen. 3s Stück. Göttingen im Verlag bey Vandenhöck und Ruprecht, 1794. 10 Bogen in 8.

Der unermüdete, nach Wahrheit und Verbreitung wissenschaftlicher Kenntnisse strebende Hr. Verf. liefert auch hier, sowohl dem kommercirenden als gelehrten Publikum ein Stück seiner rühmlichen Beschäftigungen, dessen Vorgänger außer der Grenze unserer staatswissenschaftlichen Litteratur liegen, und die ohne weiteres Erinnern als solche Produkte des Geistes schon jedem bekannt sind, dem es darum zu thun ist, Gegenstände des Handels in mehr als spekulativer Kaufmannshinsicht kennen zu lernen. Wer es weis, wie schwer es einem Manne fällt, der von Jugend auf keine andre, als bloß eine gelehrte Laufbahn betrat, folglich nie anders als in intellektueller und physiologischer Beziehung mit den Gegenständen des Handels bekannt wurde, der wird die mannichfaltige Schwierigkeiten einsehen, die auch dem praktischen Kaufmann begegnen, wenn er von den Waaren, wie der Naturforscher von Profession urtheilen und selbige aus verschiedenen gelehrten Gesichtspunkten betrachten, untersuchen und prüfen soll. Jenes ist wahrscheinlich beym Hrn. Hofr. der Fall; unmöglich kann der Gelehrte, wie der kaufmännische Praktiker, alle Wege dieser oder jener Handelsartikel genau ausspüren, so wenig

wenig wie letzterm die Mittel zu Gebothe stehen, seine Waaren anders als aus langer Erfahrung zu kennen. Doch dieses leidet bey vielen Kaufleuten eine Ausnahme, wie dem Rez. davon verschiedene Beyspiele in Hamburg, Amsterdam und London bekannt sind.

Der Hr. Verf. liefert in fortschreitender Ordnung der in beyden vorigen Stücken abgehandelten Artikel und Seitenzahl hier sieben Gegenstände, wovon der erste und sechste am ausführlichsten auseinander gesetzt worden. Also den gegenwärtigen Anfang macht von S. 299—349.

No. 17. Elfenbein.

Zuerst wird der älteste Gebrauch und die Anwendung thierischer Knochen zu allerley Geräthschaften und Kunstwerken verarbeitet erzählt, dann der Vorzug erwogen, den die Eckzähne der Elephanten, aus denen das Elfenbein geschnitten wird, gegen jede andre Knochengattung behaupten. Daß auch hier, wie allenthalben, historische Notizen mit physischen Bemerkungen zur gehörigen Stelle angebracht sind, dieß kann man vom Hrn. Hofr. als einem Manne erwarten, dem es, wie es scheint, darum zu thun ist, seinen Lesern in mehr als einer Hinsicht nützlich zu werden. Manchem wird der, S. 304 fg. angeführte Umstand sonderbar vorkommen, daß in einem Elephantenzahn eine eiserne Flintenkugel völlig eingeschlossen gefunden worden, eine Begebenheit, die der Hr. Verf. nicht allein nach Daubenton, Büffon u. a. sondern bey einem Künstler in Amsterdam dieß selbst gesehen zu haben versichert. Vaterland, Lebensart, Begattung und wahrscheinliches Alter der Elephanten wird, wie das durchgängige Gewicht der Zähne, S. 306—308 angezeigt. Auch Rez. sah im Frühjahr 1788 zu Amsterdam einen Zahn, der 160 Pfund Amsterd. Handl. Gewicht (etwann 171 Pfund Berliner Gewicht) wog; man versicherte ihn zugleich, daß er mit der schwerste sey, der in zwanzig Jahren öffentlich versteigert worden. — S. 309—313. Handel mit Elephantenzähnen. Vaillants Reise in das Innere von Afrika

Afrika vermissen wir hier; doch andre neuere Hülfsmittel ersetzen den Franzosen völlig. — Die größte Menge der Elephantenzähne kommt jetzt wohl unstreitig aus Afrika; denn alle handelnde Nationen in Europa kaufen sie auf; also nicht Küstenhandel allein, sondern der Landhandel durch Karavanen, befördert diesen Artikel merklich, setzt ihn stark in Umlauf und liefert für Aegypten kein geringes Interesse, wovon Cahiro der Mittelpunkt ist. (Vielleicht erhielten ihn auf diesem Wege schon damahls die Griechen, wie die Kunst: das Elfenbein zu verarbeiten, bey diesem Volke den Geschmack zu erhöhen anfing) — S. 313. Nahmen der rohen Zähne, wie sie im Handel vorkommen. Auf welche Art die Thiere gefangen werden, hat der Hr. Hofr. S. 314, weil es bekannt ist, nur kürzlich erwähnt. Größe der Elephantenzähne und die Einfuhr derselben in Europa, welche immer seltener zu werden anfängt, wird, wie die Preise dieser Waare, S. 315—319 bestimmt. Das Bleichen des Elfenbeins, und welche Waaren aus dem Elfenbein gefertiget werden, kommt S. 320—326 vor. Die Nutzung der Backzähne von den Elephanten, — des Narvals oder vermeinten Einhorns, — der Wallrosse und des Nilpferdes (Hippotamus amphibius, *Linn.*) hat, wie die Nutzung der Häute und des Fetts dieser Thiere, unsern Hrn. Verf. S. 327—343 beschäftiget. Zum Schluß dieses lehrreichen Artikels wird von den ausgegrabenen Elephantenzähnen, die am schönsten in Sibirien angetroffen werden, S. 346—349 Nachricht ertheilt. —

Minder bekannt als das Elfenbein ist

18. Kauris, eine Waare, die aus kleinen Schneckenschalen besteht, womit ein grosser Theil der Völker Asiens sich und ihre Geräthschaften ausschmücken. Diese Schalen werden sehr häufig an den philippinischen und maldivischen Inseln gefischt, zur Zierde genutzt und gleichsam wie Scheidemünze in Guinea und andern Gegenden von Afrika zum Waareneintausch gebraucht. Der Hr. Verf. gibt S. 351 bis

bis 354 fg. von der natürlichen Beschaffenheit der Kauris vollständige Nachricht und bestimmt die Zeit, wann diese zerbrechliche Waare gewöhnlich gefischet, in Ballen oder Fässer verpackt, nach S. 356—362 ins Ausland versandt und zu verschiedenen Zweigen des Kommerzes verhandelt wird. Fast in ganz Asien vertritt diese Schale die Stelle der Kupfermünze, und ihr Preis ist, wie in Europa das Geld, dem Steigen und Fallen des Kourses ausgesetzt. Nach Ricard und Stevens wird S. 358 für die Jahre 1740 und 1766 der Werth einer Courant-Rupie (eine Ostindische Silbermünze, deren Mittelwerth für Bambay, Madras, Pondichery und Sicca 15¼ ggr. deutsches Reichsgeld beträgt), im ersten Fall 1 Rup. = 2400 Kauris, im letztern aber 1 = 2560 bestimmt. Rez., der noch vor zwey Jahren von einem Freunde in Amsterdam, der als Geschäftsführer (Onder Koopman) der Holländisch-Ostindischen Gesellschaft lange Jahre in Indien sich aufgehalten hatte, die in Deutschland wenig bekannte Druckschrift: Uitrekening van de goude en cilvere Muntwaardy tegen Koper en andere, in Ooſt-Indien gewoonlyke Zoorten van Specien en Waarden; beneffens den inhoud der Maaten en Swaarten der Gewigten in deze geweſten; Batav. 1789. 4. erhielt, wobey der aufmerksame Besitzer aus Gefälligkeit für den Rez., handschriftliche Verbesserungen und Ergänzungen bemerkt, kann, diesem Führer gemäß, versichern, daß i. J. 1788 zu Batavia und in andern Indischen Handelsstädten 1 Cour. Rup. = 2480 Kauris veränderlich und selten so hoch war. — Angenehme und lehrreiche Nachrichten von der Ausfuhr und dem Holländischen Preise dieser Waaren, die S. 360—362 in chronologischer Ordnung bis zum Jahre 1792 ertheilet werden, machen den Beschluß dieses Artikels. —

Jetzt folgt:

19. Galläpfel. Vorangeschickt wird S. 363—367 die Naturgeschichte derselben. Alter und Heimath der besten Sorten,

Sorten, welche Griechen und Römer kannten, sind S. 368 fg. mit dem gegenwärtigen Handel dieses Produkts vergli- chen; so wie der Unterschied der Levantschen und Europäi- schen Galläpfel S. 369—372 gezeigt. Ausfuhr und Prei- se der Syrischen wird, mit Zuziehung der zuverlässigsten Hülfsmittel, bis zum Jahre 1792 mit pünktlicher Genauig- keit S. 372—374 geliefert. Unterschied der Galläpfel und der, in neuern Zeiten erst bekannt gewordenen Knop- pern (eine Aftergattung Galläpfel, wovon die besten aus Natolien kommen). Noch vor wenig Jahren sahen es die Bewohner von Ungarn, Mähren, Croatien und Slavonien als ein Zeichen des Unglücks an, wenn ihre Eichenwälder, gerade in den Jahren, da die Eicheln zur Schweinemast Miß- wachs verriethen, mit Knoppern bedeckt waren. Jetzt aber lehrt sie der auswärtige Kaufmann, die im Octbr. ab- fallende Knoppern sorgfältig sammlen und gegen einen bes- sern Preis als Eichelfutter veräußern. Dieses und andre treffliche Bemerkungen hat der Hr. Hofr. S. 376—379 ertheilt. — Der Handel mit Eichelnkelchen, Produk- te, die schon zur Zeit des Paulus von Aegina in der Medizin und Gerberey gebraucht wurden, und die Stelle der Galläpfel vertraten, wird S. 379—384 untersucht.

Die vierte Abhandlung hat

20. Dividivi zum Gegenstande, ein Nahme, welcher der kleinen, kaffebraunen, glänzenden, dünnen und glatten Schote gegeben wird, die die Spanier seit kurzem, statt der Galläpfel aus Amerika einzuführen, versucht haben. Sie ist ein Färbemittel neuerer Zeiten. Sorgfältig werden da- her S. 385—389 alle diese Waare betreffende Nachrichten mitgetheilt, welche seit 1678 bis jetzt zu uns gekommen sind. Man muß in der That den rühmlichen Fleiß und die Unverdrossenheit des Hrn. Verf. im Aufsuchen der Gegen- stände des Handels bewundern, die mancher praktische Kauf- mann nicht einmahl dem Nahmen nach kennet. Schade, daß der Dividivi die völlig adstringirende Kraft mangelt, die

die den Galläpfeln ganz eigen ist, wie die Versuche der Färber und Kattundrucker beweisen, welchen Rez. noch kürzlich in Elberfeld und Crefeld beygewohnt hat. Nie wird daher diese Schote in Europa die Galläpfel verdrängen, und eben so wenig ein blühender Handelsartikel werden, als zu ihrem Anbau und Fortkommen in Deutschland, die geringste Hoffnung vorhanden ist.

Ungleich merkwürdiger ist dagegen

21. Süßholz. Der Hr. Hofr. schickt S. 392—394 fg. eine botanische Beschreibung der Süßholzwurzel verschiedener Länder voran; zeigt sodann S. 395—397 den ökonomischen Nutzen dieser Waare, und theilt S. 398 bis 402 eine Nachricht vom Hrn. Professor Grellmann über die Kultur des Süßholzes im Bambergschen mit, die man bisher in Büchern vergebens gesucht hat. (Der Zweifel, den Hr. V. S. 392 z. unt. äußert: daß diese Wurzel in Deutschland einheimisch sey und ohne alle Wartung wachse, ist nach des Rez. Einsicht und Erfahrung gegründet. Sie gehört nicht zur deutschen Flora; und was man davon in einigen Gegenden Deutschlands antrifft, ist ein wildes Süßholz von einer Pflanze, die zwar in der nehmlichen Linneischen Klasse steht, aber zu einem andern Geschlecht gehört, die beym Linné Astragalus glyciphyllos genannt wird. Rez. hat sie in Westphalen häufig, doch am Niederrhein und einigen benachbarten Distrikten sparsamer gefunden). Interessant sind die Handelsnotizen vom Spanischen und Sizilischen Lakrizensaft, die hier S. 402—406 vorkommen. Die Untersuchung des Nahmens Süßholz, wird, wie der vielfache Gebrauch und die Anwendung dieser Wurzel, wovon der Hr. Verf. S. 407—410 handelt, den künftigen physikalisch-ökonomischen Lexikographen sehr willkommen seyn.

Mit eben der Gründlichkeit ist die Abhandlung

22. Kokosnüsse S. 411—434 abgefaßt. Es darf wohl kaum erinnert werden, daß hier hinlänglicher Stoff vorhan-

vorhanden war, diesen Artikel ausführlicher darzustellen, wenn den Herrn Hofr. nicht allenthalben die Absicht begleitet hätte, das Nützliche dem Ueberflüßigen vorzuziehen. Dieß fleißige Sichten der Materien ist, wie die Beschreibung des Kokosbaums und seiner Frucht, die man unter dem Nahmen der Kokusnüsse kennet, welche allenthalben zwischen den Wendekreisen angetroffen werden, ein rühmliches Bemühen, wovon jenes fast auf jeder Seite, dieses aber S. 413—418 vorkommt. Das Fließ oder der faserigte Bast der Frucht, dessen hier Erwähnung geschiehet, gibt Stricke, Seile und Schiffstaue, die Rez. vor einigen Jahren in London sahe, welche mit den Schiffen der dritten Entdeckungsreise des Kapitän Kooks, die Reise um die Erde gemacht hatten, deren Rez. in einer Stelle seiner Schriften erwähnt. Die Nutzung der Kokusnuß wird S. 419 und 420, und die Abarten derselben S. 421—424 beschrieben. Doch ist der S. 425—430 erwähnte Handel mit diesem Produkt, im Allgemeinen nicht so groß und erheblich, als er es werden könnte, wenn nach dem S. 422 fg. geäusserten Wunsche des Hrn. Verf. künftige Seefahrer uns mit den Preisen und dem eigentlichen Verkehr dieser Frucht näher bekannt machten. — Die Frage: ob die Griechen die Kokusnüsse gekannt hätten? welche hier S. 431—434 mit vielem Scharfsinn verneinet wird, verdient nach unsern Einsichten näher geprüft und die Stellen der Alten darüber genauer untersucht zu werden. Denn nach den verheerenden Zügen des Mazedonischen Alexanders in Indien, scheint die Bekanntschaft der Griechen mit diesen Waaren fast keinem Zweifel unterworfen zu seyn. Doch der Raum verstattet uns nicht, die dahin gehörige Schriftstellen der Alten zu erklären; wir schreiten daher zum letzten Artikel

23. Strausfedern. Nachdem der Hr. Hofr. S. 435—438 eine kurze historische Einleitung von dem Gebrauch dieser Federn bey den Alten geliefert, geht er S. 438 bis 440 zu der naturkundigen Beschreibung des Vogels und

seiner

seiner Heimath (Afrika) über, wobey S. 440—442 des Handels mit diesen Federn gedacht wird, der, wie die Jagd der Strausen und die Beschreibung der verschiedenen Gattungen, Güte und Farbe der Federn, zu einer Menge trefflicher Bemerkungen Anlaß gibt, die S. 443—451 vorgetragen werden. Uebrigens lassen sich von diesen glücklichen Bemühungen des Hrn. Verf. und seiner faßlichen Darstellungsart nicht wohl Beyspiele anführen; wer aber mit den vortrefflichen Schriften des Hrn. Hofr. und besonders mit den erstern Stücken dieser Waarenkunde bekannt ist, wird auch hier seine Wünsche befriediget finden, da überdem bey jeder Gelegenheit, wo es nöthig schien, Stellen und Beweise angeführet sind, bey denen man sich näheren Rath hohlen kann. — Daß endlich der Hr. Verf. S. 301 Not. *) den Holländischen Nahmen Müsschenbruck, nach deutscher Mundart Musschenbrök schreibt, kann ihm, wie den meisten deutschen Gelehrten, nicht übel gedeutet werden, da ein großer Theil der Deutschen das Holländische oe für ein deutsches ö lesen. Es ist aber der Holländischen Sprachlehre zuwider; denn nie darf oe anders als u, und wenn ein Mitlauter z. B. ein k folgt, noch überdem sehr hart, wie bruck, dagegen das Holländische u wie ein deutsches ü ausgesprochen werden; daher die Verbesserung: Müsschenbruck.

Schlüßlich müssen wir den Hrn. Hofr. um die baldige Fortsetzung dieser Vorbereitung, und seiner Beyträge zur Geschichte der Erfindungen bitten.

War with France the only Security of Britain at the present momentous Crisis. Et forth in an earnest Address to his fellow Subjects. By an old Englishman. 8. S. 39. Nicol. 1794. (Krieg mit Frankreich die einzige Sicherheit für Britannien bey gegenwärtiger, bedeutender Krise ꝛc.)

Die Lesung dieser kleinen Zuschrift gewährt Vergnügen. Der Verfasser, Playfair so ungleich, ist nicht für den ewigen Krieg. Er hält den Krieg in dieser Krise für nothwendig. Er weis, daß derselbe ein Uebel ist, und nimmt Antheil an demselben, aber nicht aus Groll und Zorn, sondern aus innerer Ueberzeugung, die bey ihm Gesetz seyn muß, daß er, wollte er dieß Uebel vermeiden, ganz gewiß ein weit größeres sich zuziehen würde. Seine Hauptabsicht in dieser Zuschrift geht dahin, das Volk zur Vertheidigung seines Vaterlandes zu vereinigen, und es zu einem männlichen Widerstande anzufeuern, im Fall die Franzosen einen Einfall wagen sollten. Die Beweggründe zu dieser Vereinigung nimmt er von dem Betragen des Konvents her, wovon ein Theil zur Fortsetzung des Kriegs als Mittel sich zur Einziehung des Privateigenthums bedient, und dieselbe durch die Verurtheilung der Individuen bewirkt. Er behandelt diese Punkte auf eine gute Art. Sucht er auch bisweilen die Leidenschaften seiner Leser zu fesseln, so beruft er sich doch häufiger auf ihren Verstand, und beweist dadurch, daß er das glückliche Talent besitzt, Klarheit des Ausdrucks, der der Fassungskraft der niederen Volksstände angemessen ist, mit der Gelehrtensprache schicklich zu vereinigen.

Wir wünschen vom Herzen, daß seine Bemühung nicht umsonst seyn und seine Absicht nicht vereitelt werden möge. Unser Urtheil bey der Frage: ob man den Krieg hätte vermeiden sollen oder nicht, mag seyn, welches es will; so haben doch die Engländer gewiß nur Eine Richtschnur, nach der sie ihr Verhalten bestimmen müssen, wenn ihr Vaterland überfallen wird: sie müssen es vertheidigen. In einem solchen Falle kann die ganze Nation nur Eine Stimmung haben. Man lasse die, welche einen Einfall wagen, seyn wer sie wollen, Sklaven oder freye Leute, Gesittete oder Barbaren, Menschliche oder Grausame; man muß sich ihnen widersetzen, man muß sie zurückschlagen.

Histoire

Histoire et Anecdotes de la Révolution Françoise depuis l'avénement de Louis XVI. au trône jusqu' à l'époque de sa mort. Tome premier, contenant les faits depuis l'avénement de Louis XVI. au trône jusqu' à la fin de l'année 1789. Amsterdam, 1794. 8. S. 325.

Der Zweck des Verf. ist, die Quellen der Französischen Staatsumwälzung aufzuspähen und die Wirkungen derselben zu enthüllen. Dieser erste Theil seines Werks zerfällt in zwey Sektionen. Der Inhalt der erstern wird also angegeben: Caractére de Louis XVI, de Marie Antoinette d'Autriche, du Comte de Maurepas. Gardes des Sceaux. Monsieur, frére du Roi; le Comte d'Artois; le Prince de Condé; le Duc de Bourbon; le Duc d'Enghien. Tribunal des Maréchaux de France. Prévots des Marchands. Colonels des Gardes françoises. Controleurs généraux des finances, Clugny, Taboureau, Turgot, Necker. Ministres de la Guerre, le Comte du Mey, St. Germain, Montbarry, Ségur. Ministres des affaires étrangères, le Comte des Vergennes, le Comte de Montmorin, Lessart. Ministres de la maison du Roi et du Departement de Paris, Amelot, le Baron de Breteuil. Lieutenans de police, le Noir, Thiroux de Crosne. Prélat chargé de la feuille des bénéfices, Marbeuf Eveque d'Autun. Directeurs des Oeconomats. Le Duc d'Orleans, la Fayette, le Chevalier be Boufflers. Réforme d'une partie de la Maison du Roi par St. Germain. Reflexions sur les progrès du Luxe. Guerre d'Amérique en faveur des Insurgens. Compte rendu par Necker en 1781. Fleury lui succéde. D'Ormesson. Ségur Ministre de la Guerre. Castries Ministre de la Marine. Calonne, l'Archévèque de Toulouse. Premiére Assemblée des Notables. Le Comte de Brienne Ministre de la Guerre. Conseil de la Guerre; Guibert Rapporteur; Ordonnance dite de Hierarchie. Assem-

 blée

blée des Notables. Troubles dans differens Provinces. Rappel de Mr. Necker. Seconde Assemblée des Notables. Opinion du Conseil du Roi en 1788. Convocation des Etats généraux; Choix des Deputés dans les differens Ordres. L'Abbé Maury. Le Comte de Mirabeau. Demandes enonçées dans les cayers.

Der ungenannte Verf. verspricht die Karaktere der vielen hier genannten Personen genau zu zeichnen, um dadurch ihren näheren oder entfernteren Einfluß auf den später erfolgten Umsturz alles Bestehenden bestimmen zu können; wie ihm das geglückt ist, davon mag folgende Probe zeugen. —

Den unglücklichen Sechszehnten Ludwig schildert er also: „Ludwig hatte eben so wenig Kenntnisse, als Selbstvertrauen; keine Seelengröße, keinen festen Entschluß bey verwickelten und schwierigen Verhältnissen. Seine Sitten waren bis zum Abschreckenden grob; sein Aeußeres und sein Blick kündigten die Ehrenstufe nicht an, auf der er stand. Darneben war er doch gut und durch die besten Absichten beseelt; aber zu schwach, als daß er nicht der Ball aller Leidenschaften der Königin und seiner Minister hätte werden müssen. Er wäre der beste Bürger, der liebenswürdigste Vater, der treueste Freund geworden; aber er war unfähig, auf wichtige Geschäfte zu achten und sie zu leiten: das wesentliche Talent eines Einherrschers, die Kunst, sich die Liebe derjenigen zu erwerben, die ihn umgaben, ging ihm ab. Er hatte eine so leidenschaftliche Neigung zur Jagd, daß ihm diese Leibesübung Bedürfniß geworden war. Gegen Spiel und Weiber hingegen war er gleichgültig. Nur schwer entschloß er sich zu außerordentlichen Ausgaben; aber durch die Vorspiegelung, daß in einem großen Staate Talente und Künste unterstützt werden müßten, ließ er sich leicht zu der Aufführung der kostspieligsten Gebäude und Verzierungen bewegen. Unter den glücklichsten Aussichten trat er die Regierung an; nichts wäre leichter gewesen, als sich die unbegrenzteste Verehrung seiner durch die sorglose Unthätigkeit

des

des funfzehnten Ludwigs ermüdeten Unterthanen zu erwerben. Aber das Betragen der Königin und der Hofleute, die durch dieses veranlaßte Zerrüttung der Finanzen und der darauf gefolgte Verlust aller Achtung, bereiteten die nachherigen unglücklichen Ereignisse, die ihn auf den Richtplatz führten. Er wollte aufrichtig das Glück der Frankreicher; aber die nöthige Standhaftigkeit, um die dazu nöthigen Mittel aufzufinden, gebrach ihm. Sein Beyspiel hat den alten Erfahrungssatz bis zur höchsten Evidenz erhoben, daß es kein größeres Unglück für ein Volk gibt, als von einem karakterlosen Einherrscher beherrscht zu werden. Hätte er bey seiner Ankunft zu Varennes und an den unglücklichen, aber entscheidenden Tagen des 20sten Junius und 10ten Augusts 1792 genug Geistesgegenwart und Festigkeit gehabt, er säße noch auf dem Throne, und das Blut vieler seiner getreuen Unterthanen wäre nicht geflossen. Aber seine unentschlossene Seele wankte immer, wenn sie zum Handeln hätte bestimmen sollen. Muth indessen kann man ihm nicht absprechen, und eine große Achtung für Religion wohnte tief in ihm. Sein Testament und sein Heldentod haben davon das Weltall überzeugt, und das Mitleiden aller Edlen wird sein Andenken ewig begleiten.

Eben so oberflächlich und unbefriedigend sind die übrigen Karakterschilderungen ausgefallen; sie enthalten nichts, als allbekannte, gar nicht in das Detail gehende Thatsachen, sind mit alten Zeitungsanekdoten durchwebt, und das Resultat des Ganzen ist, daß die unmäßige Verschwendung des Königlichen Hauses; der grenzenlose, bis zur höchsten Sittenverderbniß gestiegene Luxus unter den höhern Ständen; die immer neu aufgelegte, fast unerschwingliche Abgaben und der Amerikanisch-Englische Krieg als die zusammenwirkende Hauptursachen der nachher erfolgten Revolution zu betrachten seyen. — —

Der Inhalt der zweyten Sektion ist dieser: Ouverture des Etats géneraux. Discours de M. Necker, Separation des

des Ordres. Aſſemblée nationale. Séance du 20. Juin. Réünion des deputés du Clergé et de la Nobleſſe. Raſſemblement de troupes dans les environs de Paris; Maréchal de Broglie. Renvoi de M. Necker. Dimiſſion des Miniſtres. Inſurrection du Peuple 14. Juillet, attaque et priſe de la Baſtille. Launay, Fleſſelles, Foulon, Berthier, Bailli, Maire de Paris. La Fayette, Commendant général. Emeutes dans les Provinces, Brigandages: à Luxeüil, à Lure, à Geywiller. Pillage de l'Hotel de Ville de Strasbourg; Klingling, Fuite des Princes et des Courtiſans, Faction Républicaine, Monarchiens, Royaliſtes. Rappel de Necker, Bézenval. Nouveaux Miniſtres. Embarras de finances. Clermont-Tonnere. Lally-Tollentale. Séance du 4. Aout; abolition des tous les droits féodaux; chaſſe et péche, Capitaineries. Mortifs de la Revolution. Suppreſſion des dîmes. Veto ſuspenſif accordé au Roi. Indiviſibilité de la Monarchie. Queſtion ſur la ſucceſſion de la branche d'Espagne. Contribution patriotique. Droits de l'homme. Diſette et fermentation a Paris; Regiment de Flandres. Garde nationale de Verſailles. Répas des Gardes du Corps; denonçiation a l'Aſſemblée; matinée du 5. Octobre; Maillard; 40. mille femmes partent pour Verſailles. Mounier, L'évêque de Langres, Retour du Roi. Deputation des femmes. Arrivée de la Fayette a la tête de la Garde nationale de Paris. Acceptation des droits de l'homme. Maſſacre des Gardes du Corps. La Reine ſe trouve dans le plus grand danger. Réveil de la Fayette. Départ du Roi pour Paris. Départ des pluſieurs Députés. Arrivée du Roi a l'hôtel de Ville; harangues. Il ſe rend au chateau des Thuilleries. Recherche des Inſtigateurs des forfaits comis le 5. et 6. Octobre. Le Duc d'Orleans; ſon départ pour l'Angleterre. Journaliſtes et folliculaires. Diſette factiçe à Paris; Maſſacre d'un

Bour-

Boulonger. Roi des françois. Biens du Clergé dévolus a la Nation. Réflexions ſur ſon Adminiſtration. Source des Impôts indirects abſolument tarie. Aſſignats. Dons patriotiques. Notte ſur l'ouvrage de Mr. Girtanner. Les Miniſtres ne peuvent être choiſis dans l'Aſſemblée. Citoiens actifs et non actifs. Qualités requiſes pour avoir droit de ſuffrage et être èlu répraeſentant du peuple. Nouvelle diviſion de la Françe; Departemens, Diſtricts, Cantons, Muniçipalités. Réflexions ſur les Aſſemblées poupulaires. Juifs. Proteſtans. Religion. Raboud de St. Etienne. Clergé de françe. Penſions, abus. Exemples. Camus, Archioviſte de l'Aſſemblée. Troubles a Toulon, a Marſeille, en Corſe. Evénement à Senlis. Arreſtation, proçés et jugement du Marquis de Favras. Jugement de Bézenval. Monſieur paroit à l'hôtel de Ville de Paris. Réfléxions ſur la conduite de ce Prinçe. Obſervations ſur la traitte de Négres. Troubles à la Martinique, a St. Dominque. Deputés des Colonies, Goüi d'Arçy, Cocherel. Conclusion. — —

Der Verf. verſpricht, hier beſondere, noch nicht bekannte Anekdoten zu erzählen, die helles Licht über das Betragen des Königs, ſeiner Miniſter, wie auch der verſchiedenen Mitglieder der Nationalverſammlung verbreiten und den Leſer in den Stand ſetzen ſollen, die Fortſchritte der Revolution zu überblicken und die Eigenheiten derſelben zu bemerken. — Er bekennt jedoch ſelbſt, daß es ihm an Materialien fehle, und er außer Stand ſey, die bereits erſchienenen Werke zu benutzen. Von den meiſten erzählten Thatſachen will er Augenzeuge geweſen ſeyn, und dieſe mittheilen, ſo weit ſein Gedächtniß ihm treu geblieben iſt. — Nimmt man zu dieſem eigenen Geſtändniſſe noch das, daß der vorhin angezeigte ſo reichhaltige Stoff auf 185 Seiten bearbeitet iſt; ſo gibt man die Hoffnung wohl ſchon voraus auf, hier neue Entdeckungen und Bemerkungen zu finden.

Diese Ahndung rechtfertigt der Inhalt vollkommen. Lauter hingeworfene Bruchstücke, die man in allen Zeitblättern schon so oft und viel besser gelesen hat, füllen den Raum. Weder für das leselustige Publikum daher, noch viel weniger aber für den wahren Geschichtforscher kann die Fortsetzung dieser unbedeutenden Schrift irgend ein Interesse haben.

Braunschweig, 1794. In der Schulbuchhandlung. J. Meermanns, Freyherrn von Dalem, Reise durch Preussen, Oesterreich, Sicilien und einige an jene Monarchien grenzende Länder. Aus dem Holländischen übersetzt vom Prof. Lüder in Braunschweig. Erster Theil, S. 316. 8.

Das Original führt den Titel: Eenige Berichten omtrent de Pruissische, Oostenrycksche en Siciliaansche Monarchien, benevens sommige daar ann grenzende Staaten. In's Gravenhaage by I. v. Aeel, 1793.

Der Reisende, welcher auch aus andern Schriften unserm Publikum bekannt ist, hat die Absicht alles das aufzufassen und auf das getreueste dem Leser mitzutheilen, was dem Menschen- und Staatenbeobachter wichtig seyn kann, und auf dem gewählten Wege sich darboth. Rühmlicher Zweck!

Der Uebersetzer dieses Buchs, Herr Prof. Lüder äussert in der Vorrede den Wunsch, daß die wenigen Wochen, die ihm zum Uebersetzen vergönnt waren, (so sollte kein für die Ehre schreibender Schriftsteller sprechen) das Unbestimmte der Sprache des Originals, und die Schwierigkeiten, die jeder Uebersetzer bey Beschreibungen von Kunstwerken trifft, bey welchen man Kupferstiche vermißt, manchen Vorwurf ersticken würden, dem er sonst entgegen sehen müßte. — Indessen habe er, nicht aber aus Uebereilung, sondern absichtlich einige wenige unbedeutende Notizen und Unrichtigkeiten unübersetzt gelas-

lassen. (Auch dieß kann Rez. nicht billigen. Man gebe uns doch das Gemählde, wie es ist. Bedeutende Notizen und Unrichtigkeiten können durch kurze Noten verbessert werden, ohne daß man den Schriftsteller kastrirt.) Wir haben das Original nicht selbst bey der Hand, daher wir auch über die Treue und Sorgfalt der Uebersetzung zu urtheilen nicht im Stande sind.

So viel von der Vorrede! Nun zur Reise selbst — Sie wurde im J. 1791 gemacht, und ging von Holland nach Hannover, Göttingen, dem Harzgebirge, nach Wolfenbüttel, Braunschweig, Helmstädt, Magdeburg, Brandenburg, Spandau, Berlin, Potsdam, Wittenberg, Leipzig, Meißen und Dresden.

S. 1—13 erzählt uns der Vf. seine Reise von Holland nach Hannover. Den Ort seiner Abreise bestimmt er nicht, sondern sagt nur überhaupt: „die Republik der vereinigten Niederlande, (aus welcher er seine Reise antritt) liegt nach der deutschen Seite von Westphalen eingeschlossen. (Dieß ist doch wohl nur von einzelnen Provinzen z. B. von Münster, Cleve, Ostfriesland und Bentheim zu verstehen?) Er rühmt von Westphalen, durch welches (dieß soll heißen, durchs Bentheimsche, Münstersche und Osnabrücksche) er seine Reise nach Hannover machte, im allgemeinen die große Fruchtbarkeit des Bodens, die vielen unterirdischen Schätze, die Menge herrlicher Aussichten, die von Menschen vollgepfropften Dörfer und Flecken, Handel und Industrie, setzt aber S. 4. hinzu: Meine Absicht war es nicht hier Untersuchungen anzustellen, und in diesem Falle ist unstreitig Westphalen von allen Provinzen Teutschlands gerade diejenige, die man in der größten Schnelle zu durchreisen sucht. Rez. will daher dem Vf. sehr gern alle übrige superficielle nichts sagende Bemerkungen über Westphalen schenken, und hofft dagegen auf seinen folgenden Reisen durch lehrreichere

dem Menschen und Staatenbeobachter wichtige Beobachtungen schadlos gehalten zu werden. Wir sind, unsers Erachtens, durch das Westphälische Magazin mit jenen Provinzen bekannter geworden.

Hanover, S. 11. „Ein Land, das ehemahls von „einem einzigen Fürsten beherrscht wurde, und dann, wie „zur eroberten Provinz eines mächtigern Staats herabge„sunken, seinen Landesherrn von sich hinwegziehen sah, „zeigt selten Merkmahle eines hohen Grades von Wohl„stand. Die Haupt- und Residenzstadt eines solchen Lan„des, in der vorher alles Flor, Leben, Glanz, glückliches „Auskommen und Freude verkündigte, gibt vorzüglich und „nur zu oft Veranlassung zum herzlichen Mitleid mit den „verlassenen Einwohnern. Handel, Ackerbau und Indu„strie sind da gesunken und verwahrlost! Die Straßen sind „tod! Die Palläste sieht man ohne Bewohner. Unterkö„nige tyranisiren, und das Interesse des Volks wird dem „Interesse der höhern Klassen aufgeopfert. Glücklicher, oh„ne allen Widerspruch, glücklicher wäre das Land, würde „es von den Ufern der demüthigen Leine und nicht von den „Ufern der stolzern Thames aus regiert.“ —

Wahrlich, ein abschreckendes Gemählde einer deutschen Stadt, und einer deutschen Provinz an dessen Stelle gar leicht, besonders von dortigen Landeskundigen Männern, ein erfreulicheres hingestellet werden kann. — Wer weiß nicht, daß besonders in dem schönen marschartigen Kleylande, wo alle Getraidearten, Buchweitzen, Toback, Hopfen, Flachs, Hanf u. s. w. wachsen, der Landbau in so gutem Stande ist, daß selbst in mittelmäßigen Jahren, mehr Getraide, als man zur eigenen Konsumtion gebraucht, gebauet wird? Wer kennt nicht die großen Anlagen für Obst- und Maulbeerplantagen? Freylich sind die Manufakturen dieses Fürstenthums nicht mehr so blühend, als sie zur Zeit der Hansa waren, aber dennoch hat dasselbe einige beträchtliche Anlagen. Der jährliche Debit der dortigen Lei-

Leinen, die auch ohne Appretur gesucht werden, wird auf 600000 Thlr. angeschlagen. Verschiedene Dorfschaften, z. B. zu Linden bey Hanover sind fast ganz von Leinwebern bewohnt. Die Wollen- und Baumwollenmanufakturen zu Hameln und Göttingen sind sehr beträchtlich und beschäftigen eine große Menge von Arbeitern. Sie haben einen beträchtlichen Absatz, theils auf deutschen Messen, theils nach Bremen, Hamburg, Holland und selbst nach Italien. Außer diesen hat das Land verschiedene andere gute Fabriken, Papiermühlen, Glashütten, Eisen- Kupfer- und Messinghütten, Ledergerbereyen, Töpferhütten u. s. w. Wer weiß nicht, daß die Regierung mit möglichster Sorgfalt zur Beförderung des Landhandels und der Speditionen die schönsten Dammwege hat anlegen lassen? Indessen läugnet Rez. nicht, daß die Summe, welche jährlich für auswärtige Produkte, Manufaktur- Fabrik- und andere Waaren aus dem Lande geht, noch ungemein groß sey. Folgt aber hieraus, daß Handel, Ackerbau und Industrie verwahrloset werden, daß Unterkönige tyrannisiren, und das Interesse des Volks dem Interesse höherer Stände aufopferten? Wer will dieß glauben? Und wie ungegründet ist nicht die Behauptung unsers Reisenden: die Straßen in Hanover sind tod! die Paläste sieht man ohne Bewohner! — Hanover hat 1536 Häuser und gegen 20000 Einwohner. Mithin kommen auf jede Feuerstelle dreyzehn Menschen. Dazu kommen die täglich starken Durchfuhren. Und eine solche Stadt wäre ohne Leben? — S. 19 scheint der Vf. sein Urtheil wieder vergessen zu haben, denn er sagt: Hannover wird im Winter unter diejenigen Oerter gezählt, wo sichs am angenehmsten leben läßt. Ueberhaupt läßt der Vf. die Vermuthung durchblicken, daß er in Hannover eine unfreundliche Aufnahme gefunden, und durch seine Karakteristik des Landes sich selbst eine Schadloshaltung habe geben wollen. So schickte einst Voltaire, wie wir im

West-

Westphälischen Magazin lesen, als ihn, vermumt in dicken Pelzen, ein paar Bauern in der Bauerschaft Brakwede für einen Affen hielten, in der Beschreibung seiner Reise von Compiegne nach Potsdam, folgende Schilderung der Westphälinger in die Welt:

Dans de grandes huttes, qu'on appelle maisons, on voit des animaux, qu'on apelle hommes, qui vivent le plus cordialement du monde pêle-mêle avec d'autres animaux domestiques. Une certaine pierre dure, noire et gluante, composée à ce qu'on dit, d'une espece de seigle, est la nourriture des maitres de la maison. —

Die folgenden Bemerkungen betreffen die Stände der verschiedenen Lande des Churfürstenthums, ohne deren Zustimmung keine neue Abgaben von den Unterthanen gefordert werden können, den großen Reichthum an baarem Gelde, welcher sich im Lande findet, welcher die einzige Ursach ist, daß jeder, der nur etwas Kredit besitzt, zu drey proCent Kapitalien, geliehen erhalten kann. (Und hier sollten Industrie, Ackerbau und Handel verwahrloset werden?) Bey dem K. Lustschlosse Herrenhausen findet unser Reisender viel auszusetzen, und behauptet, daß dasselbe seinen Ruf vorzüglich seinem Fontainenwerk zu verdanken habe. Der Palast des Herzogs von York, zu dessen Verzierung, Verona, ein Dekorateur von Berlin, 30000 Thlr. erhalten hat, ist geschmackvoll und prächtig eingerichtet. — Der Hanoversche Adel, der sich vormahls, durch die hohen Ideen von sich, durch ganz Deutschland in Ruf gebracht hat, fängt allmählig an, auch in bürgerliche Familien sich zu verheirathen. Die Nachrichten von dem hiesigen Schulmeisterseminarium, dem Werkhause, dem Konsistorium, dem Leibnitzschen Monumente sind interessant, obgleich nicht ganz neu.

Auf

Auf einer vortrefflichen Chaussee, über Berge, welche die lachendsten Aussichten gewähren, fährt unser Holländer nach der ersten Universität von Deutschland — nach Göttingen, S. 31—44.

Er gibt uns von hierher einige kurze allgemein bekannte Notizen von der Lage der Stadt, und, welches Rez. bisher nicht wußte, ihrer elenden Bauart. Der Licent trägt hier 25000 Thlr., und allein die Universität verbreitet den Ruf der Stadt auch außerhalb den Grenzen des Reichs. Der Vf. zweifelt, daß auch nur einer der dortigen Professoren über 1000 Thlr. Gehalt hat. Die Zahl der Studenten beträgt zwischen acht bis neunhundert. Kurze Lobpreisungen der dortigen Lehrer, Sitten der Studirenden, Nachrichten von der dortigen Universität, dem Observatorium, dem neuerbauten Entbindungshause, und andere größtentheils bekannte data beschließen diesen Artikel.

Von Göttingen geht die Reise zum Harz, S. 45—62. Klausthal ist die höchste Stadt des ganzen Gebürges, der Hauptort unter den sieben Bergstädten und der Sitz des Generaldirektoriums des Bergwerkskollegiums. Die Stadt wird durch eine Straße mit Cellerfeld verbunden. Beyde leben fast ganz vom Bergbau. — Das beständige Einstellen und Aufnehmen der Gruben macht es unmöglich, ihre Zahl zu bestimmen. Es steht einem jeden frey auf seine eigene Rechnung den Bau einer Grube zu unternehmen. Die wenigen Goldgruben auf dem Harze gehören allein dem Könige. — Eine der vornehmsten Gruben ist die Dorothee, welche 200 Lachter tief ist. Für unfähige und verunglückte Bergleute ist hier eine wenigstens 100000 Thlr. reiche Pensionskasse errichtet. Ueberdem sind alle Bewohner des Harzes fast ganz Steuerfrey. Kupfer findet man hier nur wenig, und Eisen gar nicht. Der höchste der Harzberge ist der Brocken, von dessen Aussicht, der Vf. eine mahlerische Beschreibung gibt.

Die

Die Zahl der Einwohner in Wolfenbüttel wird nur auf 4000 angegeben. Todtenstille herrscht auf den Straßen. Nur die beyden hohen Gerichtshöfe und das Konsistorium hat man hier gelassen, alle übrige sind dem Fürsten in seine neue Residenz gefolgt. An Vieh ist in diesen Gegenden Mangel. Das Herzogliche Palais ist von außen und innen gleich altfränkisch und mit Familiengemählden vollgestopft. Nachrichten von der Bibliothek machen den Schluß.

Braunschweig liegt nur eine Meile von Wolfenbüttel. Die Stadt empfiehlt sich keinesweges durch eine schöne Bauart. Die Kirchen sind düster und das Rathhaus im gothischen Geschmack gebauet. Der Wall ist wild und unregelmäßig bepflanzt. Einwohner leben hier gegen 24000. Der Herzog verwaltet mit weiser Sparsamkeit die Einkünfte seines Landes und trägt die Schulden, in die er sich beym Antritt seiner Regierung gestürzt sah', ab, und ist Vater des Vaterlandes. Von den beyden hohen Gerichtshöfen, dem Hofe und der Kanzley findet, wenn die Sache eine gewisse Summe übersteigt, die Appellation an die beyden Reichsgerichte statt. Bey dem Magistrat will er Spuren von demokratischer Mitregierung entdeckt haben. Die Spinnereyen in Wolle und Flachs sind wichtig, nur wird ein sehr großer Theil des Flachses unverarbeitet nach England und Holland versandt, daher man mit fremder Leinwand nicht Preis halten kann. Nachrichten und Raisonnements über das hiesige Werk- und Zuchthaus, das Fürstenberger Porcellan, welches, wie bekannt, zu Braunschweig gemahlt wird, die Fabrik des Herrn Staubwasser, den Eichorienhandel, das Carolinum, an welchem zehn ordentliche und zwey außerordentliche Professoren arbeiten, und ähnliche zum Theil allgemein bekannte Gegenstände beschließen diesen Abschnitt. Der Reisende führt uns nach Helmstädt, S. 87—92. Die einzige Universität der Braunschweigischen Lande, welche vier ordentliche theologische,

sche, vier juristische, drey medizinische und sieben Professoren in der philosophischen Fakultät zählt. Die Universitätsbibliothek soll sich nur auf 30000 Bücher belaufen. Herr Hofrath Beireis liest nach eigener Aussage funfzehn Kollegia des Tags, der Schlaf entreißt ihm nur 2 von 24 Stunden. In seinen äußerst seltenen Kabinetten befindet sich ein ungeschliffener Diamant, welcher, so viel man jetzt weis, der größte in Europa ist. Er ist nicht viel kleiner als ein Ey, und über 1000 Karrat schwer. Ferner werden unter den merkwürdigsten Seltenheiten dieses Mannes genannt ein Kästchen mit Infusien von dem berühmten Lieberkühn zu Berlin verfertiget, eine Rechenmaschine, welche vier Specien selbst rechnet, eine Ente von Vatecanson und der berühmte Flötenspieler. Beyde werden, wie bekannt, durch Räder in Bewegung gesetzt.

Magdeburg S. 92—99. Nachdem der Verf. im Vorbeygehn mit der Lage des Orts, der Citadelle, der Bauart der Häuser, dem Markte, Rathhause, Paradeplatze, der Domkirche nebst einigen dort aufbewahrten Reliquien, deren man sich selbst im Gebiete des heiligen Vaters schämen würde, unterhalten; theilet er uns S. 96 ꝛc. einige Notizen von dem benachbarten Klosterbergen mit, die wir, weil sie uns bereits aus andern ausführlichern Nachrichten bekannt sind, mit Stillschweigen übergehen.

Brandenburg und Spandau S. 100—104. Bemerkungen über die zu Brandenburg blühende Schule für Edelleute, deren Anzahl damahls ein und vierzig war. — Domkirche, welche einige gute Gemählde von Cranach aufbewahrt. — Spandaus Bauart und Lage — Citadelle — Splittgerbersche Gewehrfabrik vor der Stadt — Dieß sind die Gegenstände, mit welchen sich der Verfasser beschäftigt.

Berlin S. 194—232. Es ist unmöglich, schreibt der Vf. von Enthusiasmus beseelt, diese interessante und in so vielen Hinsichten merkwürdige Stadt in den ersten Tagen des Aufenthalts zu durchwandeln und die geraden und breiten Stra=

Straßen, welche sie fast nach ihrer ganzen Ausdehnung durchschneiden, die geräumigen und großen Plätze, die man in Menge trifft, das Große ihrer öffentlichen, und die Pracht ihrer Privatgebäude, so wie die allgemeine äußerliche Schönheit selbst ihrer Bürgerwohnungen zu betrachten, ohne entzückt wie Sannazar über Venedig auszurufen: „die Erbauung anderer Städte war das Werk des Menschen, Berlin haben die Götter erbauet."

Unserm Reisenden ist zwar die vollständige und meisterhafte Nikolaische Beschreibung dieser merkwürdigen Stadt nicht unbekannt, indessen hofft er doch Stoff genug zur Nachlese dessen zu finden, was andere übersehen haben. Ein solcher Reisender ist vorzüglich dem Rez. willkommen. Wir wollen unsre Leser durch eine kurze treue Relation über den Werth dieser Nachlese zu urtheilen in Stand setzen.

S. 107 rc. beschreibt der Vf. die höchst dürre unfruchtbare Gegend Berlins, „welche nur allein durch den Thiergarten das Einförmige und Interesselose vergütet." — Zahl der Häuser im J. 1790, deren Angabe aus Herzbergs Magazin geschöpft ist. Friedrichs II. Verdienste um die Verschönerung der Stadt. Tadel, daß die Häuser von gebrannten Steinen gebauet und dann mit einer dünnen Lage Gips überdeckt werden. Höchst elende Beschaffenheit des Innern vieler Häuser. — Schlechtes Straßenpflaster. — Volksmenge der Stadt im J. 1790, welche 150803 Seelen betrug. — Bemerkungen über die Volksmenge der Preussischen Monarchie überhaupt. (aus dem Herzbergischen Magazin entlehnt) Vergleichung Berlins mit London, wobey vorzüglich auf Sicherheit Rücksicht genommen und Berlin der Vorzug eingeräumt wird. — Tadel über die neueren Verfügungen des Preuf. Gesetzbuchs die Trennung der Ehen betreffend. (wie kommt doch dieß hieher?) Tadel über gänzlichen Mangel an Findelhäusern. — Die Charité eine lobenswerthe Anstalt. — Nachrichten von dem hiesigen Werkhause. — Lebensart der Einwohner (voll von Sarkas-

kasmen). Erfreulicher waren seine Nachrichten und Bemerkungen über die hiesige Realschule; das Joachimsthalsche, Berlinische Gymnasium; die Königliche Akademie der Wissenschaften; die öffentliche Bibliothek des Königs von 200,000 Bänden; das Königliche Kunst- und Naturalienkabinet; die Gesellschaft der naturforschenden Freunde; deren Naturalienkabinet jedoch für nicht sehr bedeutend angegeben wird; das Blochische Naturalienkabinet, welches vorzüglich durch die Sammlung von Fischen merkwürdig ist; die Akademie der Künste. Hierauf läßt der Vf. S. 144 seq. Nachrichten, die aber auch zum Theil nicht mehr neu sind, vom Königlichen Schlosse, von dem Palais Monbijou, welches der Königin gehört, und dem Palais des Prinzen Heinrich folgen.

Von den hiesigen Kirchen verdienen, wenn sie mit dem Auge des Künstlers betrachtet werden, nur wenige einige Aufmerksamkeit. Es zeichnen sich aus: die Marienkirche, vorzüglich durch ihre Altarstücke von Rode; die Garnisonkirche, gleichsfalls durch Meisterstücke dieses Künstlers; die Parochialkirche, durch das bekannte Grabmahl, welches Friedrich Wilhelm dem jungen Grafen von der Mark von der geschickten Hand Schado's hat errichten lassen. Bey dem Baue der Katholischen Kirche ist die Architektur des Pantheons zu Rom zum Muster gewählt worden. — Das Opernhaus ist der Hauptstadt Griechenlands würdig. — Die Kosten des außerordentlichen Brandenburger Thors, welches fast vollendet war, als der Vf. Berlin verließ, betragen nicht viel weniger, als eine Million holl. Gulden. S. 157—162 folgen Nachrichten von der vortrefflichen Gemähldesammlung des Grafen Dehnhof; der Phasanerie der Königin; von dem Pallast Charlottenburg; Friedrichsfelde, welches aus einem großen Gehölze und einem eleganten Schlosse besteht; von dem Garten des Generals Möllendorf. S. 163 wird von der hiesigen deutschen Schauspielergesellschaft,

welche bekånntlich unter Engels Aufsicht steht, behauptet, daß sie sich nur wenig über das Mittelmåßige erhebe. — S. 165—170 wird heftig über die bekannten Verfügungen des geistlichen Departements, die orthodoxe Lehre wieder in Gang zu bringen, raisonnirt. — S. 171—179 wird die Frage untersucht: Herrscht in den Preussischen Staaten willkührliche Gewalt? — Sie ist schon 1789 vom G. v. Herzberg in seinem Memoire verneinend beantwortet worden. Unser Vf. macht gegen dasselbe Erinnerungen, die der Leser selbst nachlesen wolle. — Von S. 180—202 folgen Anmerkungen über das Preussische Gesetzbuch, die vielleicht aus dem Grunde hier beygebracht werden, weil der Vf. gerade in Berlin ist. — Raisonnements und Nachrichten über das Preussische Militår; über das Invalidenhaus, welches die gut ausgedachte Inschrift hat: laeso et invicto militi; über die Kadettenschule; über die *Academie militaire*, welche von jener ganz verschieden, und die *Ecole veterinaire*, welche für künftige Pferdeårzte bestimmt ist; das Arsenal; über die Fabriken zu Berlin; (S. Herzbergs Magazin. In den såmmtlichen Fabriken dieser Hauptstadt arbeiten 11289 Menschen, der Werth der Güter, die sie liefern steigt auf acht Millionen Thaler) nebst einigen die Preussische Monarchie betreffenden Bemerkungen, z. B. Preis der Låndereyen u. s. w. machen den Beschluß.

Potsdam S. 233—253. — Der Anfang beginnt mit Tadel über die zum Theil höchst elende Heerstraße von Berlin nach Potsdam. Hierauf folgen allgemein bekannte Nachrichten von Potsdams Lage, Bauart, öffentlichen Plåtzen, dem Schlosse, der Garnisonkirche, dem Waisenhause, der vor zehn Jahren errichteten Gewehrfabrik, welche eine ganze Straße einnimmt und dem Herrn Splittgeber gehört. Mit einer Beschreibung der großen stolzen Gebåude und aller der Kunstwerke, welche Friedrich II. außerhalb der Stadt aufführen ließ, will sich der Vf. nicht befassen, weil das

Publi=

Publikum mit denselben auf so mannichfaltige Art bekannt geworden ist.

Wittenberg S. 254—261. Liegt eine Tagereise von Potsdam entfernt. Der Weg dahin ist beschwerlich und sandig, die Lage hat wenig anziehendes, nur die Elbe gibt ihr etwas Leben. Prächtige Gebäude sucht man hier vergebens. Die Stadt hat nur 6000 Einwohner. Die Universität, deren Zustand der Vf. kläglich nennt, gewährt ihr Unterstützung. Der theologischen Professoren gibt es hier vier, der juristischen fünf, der medizinischen drey, der philosophischen eilf. Hierauf folgen ausführlichere zum Theil noch unbekannte Nachrichten von der dortigen Universität. Einige Notizen von Luther, seiner Wohnung, der akademischen Bibliothek, wo sich verschlossene Kasten mit hölzernen Gittern befinden sollen, welche die Bücher gegen das Unglück sichern, gelesen zu werden, u. dgl. machen den Beschluß.

Leipzig S. 262—281. Ist eine Tagereise von Wittenberg entfernt. Von Wittenberg hinweg (was heißt dieß?) führt eine Art von Chaussee zwischen wohlbebauten Aeckern. Von dem Städtchen Kemberg bis nach Düben trifft man nur Sand und ein großes Holz von Eichen und Tannen. Dann folgt bis nach Leipzig hin ein sehr fruchtbarer Boden. — Der heftige im Oktober 1791 eingefallene Frost verhinderte unsern Reisenden die schönen Gärten um Leipzig zu besehen. Indessen erzählt er uns mehreres von der Bauart der Stadt, den Straßen, der guten dortigen Schauspielergesellschaft, der dortigen ins Steife fallenden feinen Lebensart, dem Magistrat, den dortigen Kirchen, unter welchen sich die St. Nikolaskirche auf das vortheilhafteste auszeichnet, den Winklerschen und Richterschen (jetzt Ermannschen) Gemähldekabinetten, der Breitkopfschen Druckerey und Letterngießerey, dem Gellertschen Monumente im Wendlerschen Garten, den dortigen vorzüglichsten Professoren u. dgl. was jedem, der von diesem allen noch nichts

gehört, gesehen oder gelesen hat, äußerst interessant seyn muß. — Von der Böhmschen der Universität geschenkten Bibliothek wird noch bemerkt, daß sie zwar aus den vorzüglichsten historischen und publizistischen Schriften bestehe, die aber nach der kläglichsten Ordnung, nehmlich nach ihrem Format aufgestellet wären. —!! —

Dresden im November 1791 S. 281 bis zu Ende. Fürs erste gibt uns der V. eine Beschreibung der Gegend zwischen Meißen und Dresden. Die Berge waren (in dieser Jahrszeit?) mit Gebüsch bewachsen. Der Boden zeigte das Bild der Fruchtbarkeit. Zwischen vortrefflich bebauten Aeckern trifft man hier ein kleines Stück Weideland, dort einen Tannenwald von nicht gar zu großer Ausdehnung. Die Berge nähern sich dem Wege und entfernen sich wieder; einige derselben sind mit Weinstöcken überdeckt, und hie und da sieht man die schönsten Landhäuser. Ein Dorf schließt sich an das andere u. s. w. S. 282 u. d. f. enthalten Nachrichten von der hiesigen Elbbrücke; der Bauart der Stadt; Beschreibung der wieder neu aufgebauten Kreuzkirche; der Volksmenge, die hier auf 40 bis 50000 (letztere Zahl ist wohl die richtigere) angegeben wird; der feinen Lebensart; dem menschenfreundlichen Karakter des regierenden Kurfürsten; dem Militair, welches damahls fast auf 30000 Mann geschätzt wurde; dem Handel, der größtentheils (wegen der schweren Elbzölle) nur Landhandel ist; dem Justizwesen, dessen Gang der Gerechtigkeit wohl, wie der Vf. behauptet, nicht der schnellste seyn soll; der Armenschule für Kinder beyderley Geschlechts aus dem Bürgerstande, die von der Freymaurerloge in Dresden errichtet wurde; dem Cerimoniell bey Hofe, wo der Vf. eines seltsamen Marsches des ganzen Hofs durch den ganzen langen Saal gedenkt, ehe die fürstlichen Personen sich mit einem der Anwesenden unterhalten; dem berühmten grünen Gewölbe, voll von Edelsteinen und andern Kostbarkeiten, die be-

kannt-

kanntlich im siebenjährigen Kriege verpfändet, und vor einigen Jahren wieder eingelößt worden sind; der Dresdner Gemähldegallerie, die an Zahl und Werth der Stücke den größten Theil der bekannten übrigen Sammlungen der Art weit übertrifft; dem Japanischen Pallast und einige andere Notizen von Dresden beschließen den ersten Band dieser Reisebeschreibung.

Rez. muß ganz offenherzig gestehen, daß er manche Seite dieses Buchs durchgelesen hat, ohne durch die mitgetheilten Nachrichten, weil sie ihm bereits aus systematischen Werken bekannt waren, den Umfang seiner Kenntnisse zu erweitern. Dahingegen hat er aber auch das Vergnügen gehabt, einen Mann kennen zu lernen, der in den meisten Fällen über die ihm vorkommenden Gegenstände ein gesundes Urtheil fället, und auf Bemerkungen hinweiset, die, wenn sie beherziget werden, einen praktischen Nutzen gewähren können. Daß hier und dort Animosität ihn zu unbilligen Konklusionen veranlaßt haben mag, läßt seine Karakteristik der Handverschen Regierung rc. vermuthen, welcher oben erwähnt worden ist. Auch zweifelt Rez. nicht, daß ihm aus den Städten, die er auf seiner beschriebenen Reise besucht hat, manche Berichtigung könne mitgetheilet werden.

Von Druckfehlern, die nicht angezeigt worden sind, ist das Buch nicht frey geblieben. Ein gar lustiger findet sich S. 142 wo es heißt: die vornehmsten Küster (Künstler) fügen (führen) den Titel eines Mitglieds dieser Akademie hinter dem ihres Berufs, und versammlen sich gleich denen der Akademie der Wissenschaften u. s. w.

B. W.

Historische Nachrichten und politische Betrachtungen über die französische Revolution von Christoph Girtanner. Siebenter Band. Berlin 1794, bey Unger.

 Die-

Dieser siebente Band enthält die Geschichte der Französischen Revolution von dem Anfange der Sitzungen der zweyten Nationalversammlung, bis zu der Kriegserklärung gegen den Kaiser. Den Anfang macht Mouniers Schilderung von den Handlungen der ersten Nationalversammlung, die, bekanntermaßen, verdammend ist. Darauf werden die ersten Sitzungen der zweyten Nationalversammlung beschrieben, die durch ihre Angriffe auf die bisherigen königl. Titel, Sire und Majestät, sogleich zeigten, daß die republikanische Partey darinn die Oberhand hatte. Der Vf. sagt die Versammlung sey in drey einander hassende und sich unter einander verfolgende Parteyen getheilt gewesen; die Jakobiner, denen er nur etwa 150 Mitglieder gibt; die Partey des Klubs im Hotel de Richelieu; und die zu keiner Gesellschaft, zu keinem Klub Gehörenden. Aber er sagt kein Wort von den Gesinnungen der beyden letztern Parteyen, welches doch nöthig gewesen wäre, wenn man in das Innre der Vorgänge in dieser Versammlung eindringen wollte. Aber das ist freylich auch nicht geschehen. Der allgemeine Tadel, womit Hr. G. die Mitglieder derselben belegt, ist gegründet genug. Allein es wäre doch wünschenswerth gewesen, wenn er einige derselben, die theils schon in dieser Versammlung, theils nachher in dem Nationalkonvent eine große Rolle gespielt haben, näher ans Licht gezogen, und uns mit ihrem Karakter und ihren Fähigkeiten genauer bekannt gemacht hätte. La Fayette trat damahls eine Zeitlang ab von der Bühne. Die Auswanderungen nahmen gewaltsam zu; besonders verließen fast alle Seeoffiziere das Königreich. In den Debatten darüber wollte Dukastel, daß man in dem Verfahren gegen die Ausgewanderten, die Flüchtlinge von den Emigrirten trennen solle, welches Hr. G. für eine Spitzfindigkeit erklärt, und es doch weiter hin der Versammlung zum großen Vorwurf macht, daß sie alle Emigrirte auf gleiche Art behandelte. Sie gab ein scharfes Gesetz gegen die Ausgewanderten, welches der Vf. tadelt,

delt, ob er gleich auf den folgenden Seiten, die kriegerischen Bewegungen beschreibt, welche diese Menschen gegen ihr Vaterland machten, und die Mittel anzeigt, deren sie sich bedienten, andere ruhige Edelleute aus Frankreich herauszuziehen, um ihr Kriegsheer dadurch zu stärken. Rußland, Schweden und gewissermaßen Spanien, erkannten sie für gesetzmäßige Korporationen, nahmen ihre Gesandten an, schickten ihnen Bothschafter zu, und unterstützten sie mit Gelde. Der König gab dem Gesetze gegen sie sein Veto, welches Entschuldigung verdient, aber der Verfasser gibt ihm Lob, als einer gerechten Handlung, welche sie nicht war. Ludwig hatte den verschiedenen Europäischen Mächten die Annahme der Konstitution bekannt gemacht; die Antworten darauf stehen hier sämmtlich in extenso. Unter den, ihre Meinung über diese Annahme nicht ausdrückenden, ist der Brief des Braunschweig-Wolfenbüttelschen Hofs mit der feinsten Wendung geschrieben. Die Korrespondenz des Königs mit seinen Brüdern und den übrigen Ausgewanderten ist hier ebenfalls eingerückt, aber ohne alle Bemerkung, selbst ohne die, daß in allen diesen Manifesten und Briefen durchaus kein Zwangmittel angedroht wird, wenn dem Königlichen Befehle nicht gehorcht würde. Dennoch hält Hr. G. diese Schritte des Hofs für Beweise einer ernstlichen Anhänglichkeit an die Konstitution. Eben so tadelt er die strengen Beschlüsse gegen die Geistlichen, die sich weigerten den Eyd zu leisten, und sich dadurch geradezu für Gegner der Konstitution erklärten. Er sucht die Weigerung dieser Geistlichen damit zu entschuldigen, daß die Konstitution Religionsmeinungen angegriffen habe und daß jedermann die Freyheit haben müsse, in Religionsmeinungen seiner Ueberzeugung zu folgen. So wahr dieser Satz im Ganzen ist, und so sehr ihn Rez. für seinen eignen erklärt, so leidet er doch eine Einschränkung, welcher der eifrigste Vertheidiger der Toleranz und Freyheit beyzutreten, sich nicht weigern kann, nehmlich: diese Re-

 ligions-

ligionsmeinungen müssen nichts enthalten, wodurch ihre Anhänger sich der Unterwürfigkeit unter die bürgerliche Gesetzgebung im Staate entziehen und einen Staat im Staate formiren. Nun aber ging bloß dahin der ganze Widerspruch der Eydweigernden Priester, gegen die Sätze die sie Religionswidrig erklärten, und sie suchten sich dadurch in dem Vorrechte zu erhalten, daß sie, wie bisher, einen besondern, dem bürgerlichen Staate nicht unterworfenen Stand ausmachen, und überall von dem bürgerlichen Staate getrennt bleiben wollten. Die Weigerung, die Pfarreyen nicht durch die Wahl des Volks besetzen zu lassen, gehört vornehmlich dahin, und es ist wirklich zu bewundern, wie ein aufgeklärter Protestant, wie Hr. G. der entweder besser von dem unterrichtet ist, was er S. 152 schreibt, oder sich leicht besser unterrichten lassen könnte, dergleichen schwache Einwürfe seinen Lesern als Gründe von Gewicht vortragen kann. Aber da er sich einmahl vorgenommen hat, alles zu tadeln was die Französischen Volksrepräsentanten thaten, so muß auch die Handlung der Nothwendigkeit, mit einem solchen Religionssystem zu verfahren, wie wir längst in den protestantischen Staaten gethan haben, Härte und Grausamkeit seyn. — Auch dieser Akte versagte der König seine Beystimmung. Sehr gut werden nun erzählt, die Abscheulichkeiten in Avignon, unter Jourdans Anführung, und das tadelhafte Benehmen der N. V. dabey, welches sie zu wirklichen Theilnehmern dieser Verbrechen machte; die eben so tadelhaften Debatten über die Amnestie, die man den Soldaten des Regiments Chateauvieux gab; die schimpfliche Entwaffnung des Regiments Ernst, und was dabey von Seiten des Kantons Bern geschah; die Einführung der Guillotine, die, da sie den Verurtheilten schnell, sicher und ohne Qual tödtet, den Tadel nicht verdient, den Hr. Girtanner, der Arzt, und also ohne Zweifel auch der Physiologe und Anatomiker, ihr ertheilt. Da das Schwert und das Beil unsicherer, und der Strick qualvoller ist, so ist sie unstreitig bey-

beyden vorzuziehen. Unruhen in den westindischen Kolonien; hinlänglich ausführlich aber nicht ganz unparteyisch erzählt. Errichtung einer neuen königlichen Garde. Es ist unbegreiflich wie Hr. G. sagen kann: Der König habe sich entschlossen, dieselbe aus den Vertheidigern der Konstitution selbst zu wählen. Es ist ja notorisch, daß diese Leibwache fast ganz aus Aristokraten und Exedelleuten zusammen gesetzet war, daß an ihrer Spitze einer der eifrigsten und unbesonnensten Aristokraten stand (der Herzog von Brißac), und daß sie sich von Anfang an, Handlungen der Unvorsichtigkeit und des Parteygeistes zu Schulden kommen ließ, die ihre schnelle Wiederaufhebung bewirkten. Bey einem klugen Benehmen würde sie dem Könige von großem Nutzen gewesen seyn, und den 10ten August vielleicht verhindert haben. Darstellung des unglücklichen Zustandes des Königreichs in einer Rede des Ministers Cahier de Garville. Immer weiter getriebene Machinationen der Jakobiner, denen der Hof mit Indolenz zusieht. Kurze, sehr oberflächliche Geschichte der sich nun öffentlich mit einander streitenden Jakobiner und Feuillants. Die Feuillants liegen unter. Falsches Gerücht von der Flucht des Königs, welches hier, wie damahls in einigen elenden öffentlichen Blättern, einem abgeschmackten Plane der Jakobiner zugeschrieben wird, den man schon beym ersten Anblick für unausführbar anerkennen muß, und zu dessen Ausführung nicht die mindeste Vorkehrung gemacht wurde. Herr G. würde sehr verlegen seyn, wenn man ihn um den Beweiß von dergleichen Erzählung fragte. Die Rede des Grafen von Provence rückt er in extenso ein, vermuthlich um den Lesern einen Beweiß von der Armseligkeit des Geschwätzes zu geben, das von diesen Leuten damahls getrieben wurde. Harte und freche Beleidigungen, die der König von Manuel, der seinen Lohn schon bekommen hat, und Brival leiden mußte. Auseinandersetzung des konsequenten Verfahrens der Jakobiner. Strenge Maßregeln gegen die Ausgewanderten, die der Vf. fälschlich tadelt, die nothwendig wa-

 ren,

ren, und die jeder andere Staat, wo die gesetzgebende und die gesetzvollstreckende Gewalt einander nicht so viele Hindernisse in den Weg legten, wie damahls in Frankreich, weit früher ergriffen haben würde. Diese lange Schonung, oder vielmehr die Unterstützung, welche die Emigrirten vom Hof erhielten, ist eine der Hauptursachen des jetzigen unglücklichen Kriegs der niemahls unternommen seyn würde, wenn man nicht den Insinuationen der Emigrirten (die auch vor dem 10ten Aug. gegründet genug seyn mochten), Glauben beygelegt hätte. Die zweyte Nationalversammlung quälte die königl. Minister und trieb sie von ihren Posten. Sie ließ sich vom Anfang an, Eingriffe in die Rechte der gesetzvollstreckenden Gewalt und der richterlichen Gewalt zu Schulden kommen, verwirrte dadurch den Gang der Geschäfte und warf sie durcheinander. Beydes wird hier durch Beyspiele bewiesen. Sie machte sich lächerlich durch Annehmung von abgeschmackten Addressen und Zuschriften, wobey der, nicht ohne Absicht, rasende Anacharsis Cloots eine große Rolle spielte. Der Vf. unterläßt nicht die Lächerlichkeit zu rügen, daß der Hr. D. Faust zu Bückeburg sein Werk von der Schädlichkeit der Hosen, der N. V., oder, wie Hr. G. sagt, den Ohnehosen übersandte. Der Vf. macht sich mit der Benennung Ohnehosen viel zu schaffen, und scheint viel Wohlbehagen an diesem Spottnahmen zu finden. Allein wir wünschen, daß er seinen Lesern die Bemerkung nicht entzogen hätte, daß es von jeher die Gewohnheit der Partey der Aristokraten gewesen, der Partey der niedrigen Stände, Spottnahmen dieser Art zu geben, daß diese letzte Partey diese Spottnahmen gewöhnlich gerne angenommen, unter demselben große Thaten gethan, und häufig ihren Zweck erreicht habe, die Guesen, die Roundheads, die Mützen, sind Beyspiele davon. Der Vf. schließt diesen Theil mit der Anzeige vieler unruhiger Bewegungen in den Provinzen, die er aus der Einführung der Demokratie herleitet, welche aber damahls noch nicht existirte. Die wahre

Ursa-

Digitized by Google

Ursache war der beständige geheime Kampf zwischen der N. V. und der königl. Partey, beyde sahen die Verwirrungen mit Vergnügen wachsen, beyde beförderten sie, weil sie hofften, sie sollten sie näher zu ihrem Ziele bringen, welches denn freylich endlich auch die N. V. erreichte.

Wenn wir nun unser Urtheil über Hr. G. Buch im Ganzen sagen sollen; so halten wir es für ein nützliches brauchbares Werk, in welchem man die einzelnen Thatsachen, die sich bey der Geschichte der Revolution zutrugen, besser und vollständiger als sonst irgendwo gesammlet findet. So viel uns bekannt ist, haben wir auch weder in der Französischen Sprache selbst, noch in der Englischen solche ausführliche, den ganzen Hergang der großen Begebenheit enthaltende Annalen. Hiedurch scheint aber Rezensenten das Lob erschöpft zu seyn, das man dem Werke geben kann. Denn Hr. G. hat sich wenig bemüht andere Nachrichten zu erhalten, als die öffentlichen Blätter und Zeitungen enthalten; er hat selbst nicht einmahl gesucht, in den Geist dieser Begebenheiten einzudringen, oder ihre geheimen Ursachen und warum sie diese oder jene Wendung nahmen, wenigstens muthmaßlich, zu erforschen. Die Erzählung ist also überall von der Oberfläche geschöpft, und man bemerkt nirgends das mindeste Wehen eines philosophischen Geistes. Dazu kommt endlich noch, daß der Vf. ein geschworner Aristokrat ist, dessen Urtheile dadurch so einseitig werden, daß sie niemand unterschreiben kann, der weniger Parteylichkeit zu der Lesung des Buchs bringt. Als einen Nebenfehler dieses Theils besonders müssen wir die elende ganz französisch-deutsche Uebersetzung von öffentlichen Schriften die hier in extenso eingerückt sind, rügen. Sie sind vermuthlich nicht von Hr. G. selbst, dessen historischer Styl sonst gut und ohne Tadel ist, so daß man ihn mit Vergnügen liefzet. Nur ist es zu bedauern, daß auch er sich zu der gewiß undeutschen und fehlerhaften Konstruktion: Aber hüten wir uns ꝛc. (S. 135); hören wir auf von diesen Sachen zu reden

den ꝛc. anstatt: wir wollen uns hüten ꝛc. wir wollen aufhören ꝛc. verleiten läßt. Diese Wendung ist um so tadelhafter, da wir den Infinitiv auf diese Art schon in einer andern Konstruktion gebrauchen, und da diese gewöhnlich ist, sie immer erwarten, wenn wir anfangen die Perioden zu lesen, z. B. Aber hüten wir uns die Nonconformisten zu verfolgen, so werden wir eine billige Toleranz ausüben. Es ist ein wahres Unglück für die Ausbreitung der Neigung zur Geschichte in unserm Vaterlande, daß unsre angehenden Geschichtschreiber so gerne das Fehlerhafte, oder, wenn dieses zu absprechend seyn sollte, das zweifelhaft Gute in der Schreibart großer Männer annehmen.

D. Theodor Hagemann, Königl. Großbritt. und Kurfürstl. Braunschweig-Lüneburgl. wirklichen Hof- und Kanzleyraths kleine juristische Aufsätze. Erster Theil. Hannover 1794. 8. (152 S.)

Diese Sammlung enthält nach dem eigenen Bekenntnisse des Hrn. Verf. meistens Dissertationen, Programmen und andere Abhandlungen, die er theils zu Göttingen, theils zu Helmstädt vor mehrern Jahren geschrieben hat. Einzeln wurden sie berichtiget, erweitert und mit Zusätzen vermehrt.

Im ersten Theile findet man nur solche Aufsätze, welche schon durch die Presse in die Hände des Publikums gekommen waren; es sind folgende: I. Vom Wappenlehen. Dieß war die Inauguraldissertation des Hrn. Verf. welche in lateinischer Sprache unter dem Titel: de feudo insignium, vulgo Wappenlehen, zu Göttingen 1785 8. herauskam. (Eine Rezension findet man in Klübers kleiner jurist. Bibliothek Band 1, S. 279). II. Vom Halsberg oder Panzerlehen. Diese, auch in deutscher Sprache nun gelieferte Abhandlung erschien zu Göttingen 1785 unter dem Titel: de feudo Halsbergae sive Loriae. (S. Klübers Bibl. B. 1, S. 293). III. Ueber das Personallehen. Mit dieser Abhandlung kündigte Hr. H. seine

seine Vorlesungen zu Göttingen im Jahre 1785 an. (Vergl. Klübers Bibl. B. 3, S. 50). IV. Vom ungeschwornen oder Handlehen. Diese Abhandlung ließ Hr. H. unter dem Titel: de feudo injurato, vulgo Handlehen dicto, im Jahre 1788 zu Helmstädt drucken. (Klübers Bibl. B. 4, S. 37).

Daß diese Sammlung mehr als ein wörtlicher Abdruck schon gedruckter Abhandlungen sey, sehen unsere Leser schon aus dieser Anzeige, da Hr. H. hier drey Abhandlungen in deutscher Sprache liefert, welche vorher in lateinischer Sprache herausgekommen waren, wodurch auch diese Abhandlungen nicht nur in einem mehr gefälligen, sondern selbst mehr passenden Gewande erscheinen, da sie sich mit Gegenständen deutschen Ursprungs beschäftigen, über die man wohl nie anders als in der vaterländischen Sprache schreiben sollte. Auch bey einer genauern Vergleichung der vorigen Ausgaben dieser Aufsätze mit der jetzigen fand Rez. mehrere Berichtigungen, Veränderungen und Zusätze. So liefert er, um nur einen Beweis anzuführen, S. 81 einen noch ungedruckten Wappenbrief, worinn Philipp Ludwig, Pfalzgraf bey Rhein und Herzog in Bayern dem Superintendenten und Pfarrern zu Sulzbach Johann Jugler und seinem Bruder Otto „in Kraft und Vermögen des Hauß und Fürstenthums desgleichen unserer Vorfahren des Fürsten von Bayern gueter löblicher alter langhergebrachter Gewonheit und Gebrauch“ für sie und alle ihre eheliche Leibeserben ein sehr genau beschriebenes Wappen im Jahre 1586 verleihet. Nicht weniger hat Hr. H. die neuere Litteratur ergänzt und fast keine in den Klüberischen Rezensionen gemachte Bemerkung unbenutzt belassen.

So angenehm es auch jedem seyn wird, die zerstreuten Abhandlungen und kleinen Aufsätze des gelehrten und fleißigen Herrn Verf. mit Berichtigungen und Zusätzen aus dessen Händen in einer Sammlung zu erhalten, so wenig kann

Rez.

Rez. den Wunsch unterdrücken, daß Hr. H. bey Fortsetzung dieser Sammlung die gelehrte Welt mit einigen noch ungedruckten Aufsätzen beschenken und so in jedem Theile einige ungedruckte und einige schon gedruckte Abhandlungen liefern möge. Nebst diesem hat Rez. in diesem ersten Theile bey jeder Abhandlung die Anzeige des Jahrs und des Orts, in dem jeder Aufsatz zuerst erschien, ungern vermißt.

G.

Geschichte Ferdinands, Herzog von Braunschweig-Lüneburg, von J. Mauvillon. 1ster und 2ter Theil. Leipzig bey Dyk 1794. 8.

Rez. geht mit Kummer an die Anzeige dieses Buchs. Es ist die letzte Arbeit seines verstorbenen Freundes, eines geschickten und fleißigen Gelehrten, eines Mannes von gründlichen Einsichten und hellem Kopfe, eines eifrigen Suchers nach Wahrheit, die er da, wo er sie glaubte gefunden zu haben, unbefangen lehrte und standhaft vertheidigte. Er war dabey ein zärtlicher Gatte, ein guter Vater, ein ehrlicher Mann und ein guter Gesellschafter. In diesem Werke gibt er abermahls große Beweise seiner Einsichten in die Theorie der Kriegskunst, wenn ihn auch gleich Konvenienz und persönliche Lage an andern Orten etwas sagen läßt, was er unter andern Umständen vielleicht nicht gesagt hätte. Wir werden dieses Urtheil am besten bestätigen können, wenn wir den Leser mit dem Inhalte des Buchs bekannt machen. Es ist in Kapitel getheilt. Der Verf. hebt mit dem richtigen Gedanken an, (von dem man nur nicht einsieht, wie er zur Einleitung in die Biographie eines apanagirten Fürsten dient) daß man in den Ländern von Europa nicht eher auf ein ordentliches und festgesetztes Regierungssystem denken konnte, bis die Nachfolge in dem Staate dem Erstgebohrnen allein übertragen war. Der Zweig des Hauses Braunschweig, zu dem Ferdinand gehörte, und den der Verf. den Hitzackno-

schen nennt, der aber gewöhnlich die Benennung des Danneburgischen führt, hatte Anfangs nur geringfügige Besizzungen. H. August fügte von den Staaten des H. Friedrich Ulrich das jetzige Herzogthum Wolfenbüttel hinzu, nicht die ganze Erbschaft, wie hier steht. Auch ist es irrig, wenn hier gesagt wird, Augusts dritter Sohn, Ferdinand Albrecht, Ferdinands Großvater, habe Bevern zu seinem Landesantheil bekommen und sey der Stifter des jetzt noch nicht erloschenen Beverschen Hauses. Das Beversche Haus, welches allerdings von des ältern Ferdinand Albrecht zweytem Sohne, Ernst Ferdinand, abstammt, hat gar kein Land und Leute, sondern bloß eine starke Apanage an Gelde und das Schloß Bevern zur Residenz. Der jüngere H. Ferdinand Albrecht, der regierender Herr wurde, stand in großem Ansehn am Wiener Hofe, und war zu gleicher Zeit von dem K. Friedrich Wilhelm I. von Preußen so geliebt, daß dieser öfters sagte: er habe nur diesen einzigen Freund. Ferdinand war sein dritter Sohn, aus der fruchtbaren Ehe mit Antonetten Amalien, Prinzessin von Braunschweig-Blankenburg. Hr. M. schreibt die Bildung der religiösen Denkart des H. Ferdinand, seinen beyden Lehrern, Henichen, der nachher in Holland keine ganz unbedeutende Rolle spielte und Oldekop zu; zum Krieger bildete ihn der Oberstlieutenant von Blum. Die hier kurz erzehlte Jugendgeschichte dieses Helden beut nichts besonders Auffallendes dar. Auf seiner Reise wurden Tagebücher gehalten, ein Verfahren, das nach Hrn. M. dem Herzoge so nützlich schien, daß er von seinem reifern Alter an beständig Tagebücher über sein Thun und Lassen hielt. Rez. weis nicht, von welcher Lebensperiode des Herzogs diese Tagebücher angehen, er wäre aber geneigter, sie von dem Anstrich von Schwärmerey in der Tugend, den des Herzogs Karakter hatte, herzuleiten. Die Fortifikation wurde damahls für die einzige Pforte gehalten, wodurch man in das Gebieth der Kriegskunst dringen könnte. Der H. sahe also auf seiner Reise alle Festungen, aber keine Schlachtfelder, oder berühm-

te

te Kriegslager. Der Verf. glaubt, daß ächter deutscher Patriotismus den Herzog von Braunschweig bewogen, Ferdinanden nicht in Oestreichsche, sondern in Preußische Dienste gehen zu lassen, und macht dieses sehr wahrscheinlich. Wenigstens gereichte der Erfolg sehr zu Deutschlands Glück; und Ferdinand war eine der Hauptpersonen, die Oestreichs Unterdrückungsplane im siebenjährigen Kriege vereitelten. Der H. wurde sogleich Oberster und Regimentschef, aber sein Bruder mußte das Regiment anwerben und stellen. Das zweyte Kapitel erzählt Ferdinands erste Kriegsdienste bis 1744. Er war viel bey dem Könige, begleitete ihn auch ohne sein noch nicht geordnetes Regiment in dem ersten Schlesischen Kriege, dessen Ursprung und Fortgang hier erzählt wird. Er verließ auf Befehl des Königs mit ihm das Schlachtfeld bey Molwitz. Auch wohnte er der Schlacht bey Chotusitz bey. Daß der König mit seinem Betragen in diesem Kriege zufrieden war, sahe man daraus, daß er gleich nach dem Frieden den schwarzen Adler-Orden erhielt, mit welchem der König nicht freygebig war. Auch war er der beständige Begleiter des Königs auf seinen Reisen. Drittes Kapitel. Zweyter Schlesischer Krieg. Ferdinand machte denselben an der Spitze seines Regiments als Generalmajor mit. Er wurde während desselben Kommandant der Garde und sein Regiment bekam sein Bruder, Prinz Albrecht. Die Schlacht bey Hohenfriedberg ist deswegen merkwürdig, weil sich der König darinn zum erstenmahle der Schlachtordnung in schräger Linie bediente. Ferdinands Brigade trug mit Tapferkeit zur Erhaltung des Sieges bey. Des Herzogs Bruder, Ludwig, focht in diesem Kriege gegen ihn bey den Oestreichern, und wurde bey Sore schwer verwundet, in einem Angriff, den Ferdinand auf die Oestreicher machte. Sein zweyter Bruder, Albrecht, blieb in diesem Treffen. Des Herzogs Betragen in demselben erhielt so sehr des Königs Beyfall, daß er ihm die Promnitzschen Güter in Schlesien schenkte. Die Schlacht bey Kessels-

felsdorf endigte den Krieg. Während des Friedens bis 1756 lebte Ferdinand im Winter an dem Hofe des Königs und that im Sommer den Dienst als Preußischer General. Eine Reise nach Dännemark, die er 1753 vornahm, hatte einen politischen Zweck, den der Verf. nicht anzeigt und der auch nicht erreicht wurde. Viertes Kapitel. Ausbruch des siebenjährigen Kriegs. Ferdinand war damahls Generallieutenant und Gouverneur von Magdeburg. Der Verf. urtheilt S. 169 u. f. über das zwischen Frankreich und Oestreich geschlossene Bündniß ungemein scharfsinnig und richtig. Wenn er sich etwas weitläuftig über die Ursachen und Bewegungsgründe zu diesem Kriege verbreitet, so muß man bedenken, daß letzterer auch derjenige ist; in welchem Ferdinand die größte Rolle seines Lebens spielte, und der ihn zu einem der merkwürdigsten Männer machte, welche die neue Geschichte nennt. Ferdinand führte die Brigade, welche vom Saalkreise aus in Sachsen einbrach. Er wurde auch zuerst aus dem Lager bey Pirna in Böhmen detaschirt, um den General Brown zu observiren. An der Bataille bey Lowositz nahm der Flügel, den er kommandirte, nur wenig Antheil. Bey dem Einmarsch der Preußen in Böhmen im folgenden Feldzuge gedenket Hr. M. des Streits zwischen Tempelhof und Lloyd, ob die Oestreicher gewillt gewesen wären, beym Anfange dieses Feldzugs offensive zu Werke zu gehen. Wir wundern uns, daß der Verf. gar nicht desjenigen erwähnt, was der Oestreichsche Veteran in seinen Geständnissen darüber sagt, da doch die Sache dadurch, unsers Bedünkens nach, völlig aufgeklärt wird. Ferdinand nahm Antheil an dem Siege bey Prag, war aber vor diesem Orte stehen geblieben, als die Bataille bey Kollin geliefert wurde. Der Verf. erzählt mit einer richtigen Verfahrungsart nur diejenigen Schlachten ausführlich, bey denen Ferdinand zugegen war. Der andern erwähnt er bloß des Zusammenhangs wegen. Beschreibung des Kriegs zwischen den Franzosen und den Hannöverischen Alliirten bis auf den

Rückzug der alliirten Armee nach Stade. Der H. Ferdinand deckte Magdeburg mit einem schwachen Korps gegen den vordringenden Richelieu. Der König hatte ihn bey der Bataille bey Rosbach wieder an sich gezogen, aber der Flügel, bey dem Ferdinand stand, nahm nur wenig Antheil an dem Siege. Dieses war die letzte Kriegsthat der Preußen, an der der Herzog Antheil nahm. Er ging bald darauf als General en Chef zu der alliirten Armee ab. Der Verf. erzählt die Verhandlungen über diesen für Deutschland so wichtigen Schritt ausführlich, und wie es scheint aus sehr guten Quellen. Der von dem Hannöverischen Ministerium abgesandte Oberjägermeister, Graf von Schulenburg, bath den König ausdrücklich und nahmentlich, der Hannöverischen Armee den Herzog Ferdinand zum Anführer zu geben, und es war also nicht des Königs freye Wahl, daß er zu diesem großen Geschäfte bestimmt wurde. Der Herzog ging sehr insgeheim zu der alliirten Armee nach Stade. Fünftes Kapitel. Operationen von 1757 bis zu den Winterquartieren 1758. Die Braunschweigischen Truppen und der Erbprinz von Braunschweig mußten mit Gewalt gezwungen werden, bey der Armee zu bleiben, und der Herzog Karl beklagte sich laut darüber. Es ist zu bewundern, daß Hr. M. diese Mummerey jetzt noch für Ernst erklärt, und daß er glaubt, oder wenigstens sagt, daß des regierenden Herrn brüderliche Liebe nöthig gewesen sey, um alles zu vergessen und zu vergeben. Erste Zurücktreibung der Franzosen bis an die Aller. Von dieser Periode an ist der Verf. in seinem Elemente und sein Buch erhält einen großen Werth. Nicht nur erzählt er die Kriegsthaten des Herzogs militärisch und so, daß der Offizier und der Historiker Unterricht daraus nehmen kann, sondern seine Bemerkungen über die einzelnen Vorfälle des Kriegs sind mit ungemeiner Einsicht geschrieben, und Beweise der großen taktischen Kenntnisse dieses der Welt zu früh entrissenen Gelehrten. So scheint er hier mit Recht zu tadeln, daß der Herzog nicht im Anfange seiner Operationen

Bre=

Bremen besetzet und sich dadurch den Uebergang über die Weser gesichert habe. Im Winter 1758 trieb Ferdinand die Franzosen bis jenseits des Rheins, wohin sie in großer Verwirrung flohen. Die Welt sahe die dabey beobachtete Thätigkeit und militärische Klugheit mit Erstaunen. Unter drey Planen, welche der Verf. für den Feldzug von 1758 vorlegt, und unter welchen Rez. der Angriff auf die Soubisische Armee und die Besetzung von Frankfurt derjenige zu seyn scheint, der die mehrsten Vortheile versprach, wählte Ferdinand gleichwohl den dritten glänzendsten, die Verfolgung der großen Französischen Armee jenseits des Rheins. Der Vf. zeigt ungemein deutlich, wie, ungeachtet der gewonnenen Schlacht bey Crefeld, sowohl die Uebermacht der von Contades besser kommandirten Französischen Armee, als auch die Soubisische Diversion in Hessen den Herzog genöthigt habe, über den Rhein zurück zu gehen. Imhofs Sieg bey Meer rettete die alliirte Armee. Ungeachtet des unglücklichen Treffens bey Landwehrshagen, wo Soubise den äußerst ungeschickten General Oberg schlug, nöthigte der Herzog doch Contaden, die Winterquartiere jenseits des Rheins zu nehmen.

Der zweyte Theil fängt mit dem Feldzuge 1759 an, der im sechsten Kapitel erzählt wird. Die Franzosen bedienten sich des Fehlers, den man gemacht hatte, Frankfurt nicht zu besetzen, in diese Stadt eine starke Besatzung zu legen. Der Verf. tadelt den Versuch des Herzogs, die Stadt zu befreyen und die Bataille bey Bergen sehr, und er ist nicht der einzige Taktiker, der sie für übereilt und unüberlegt hielt. Contades manövrirte im ersten Theile dieses Feldzugs sehr gut und hinterging den Herzog und drang bis an die Weser durch. Bald aber brachten ihn Ferdinands vortreffliche Maßregeln in eine solche Stellung, daß er die Bataille bey Minden liefern mußte, deren Anlage von Seiten des Herzogs Hr. M. für eines der größten Meisterstücke in der Kriegskunst erklärt. Hr. M. hält das Verfahren des

Lords Sackville in dieser Bataille für Feigheit. Rez. hat selbst einmahl Gelegenheit gehabt, mit dem Herzog Ferdinand über diese Begebenheit zu sprechen. Aber er gerieth sogleich dabey in eine sehr heftige Leidenschaft, die Rez. behutsam in seinen Fragen machte. Doch glaubt er gefunden zu haben, daß des Herzogs Meinung gewesen sey, daß zwar Neid oder Abneigung gegen seine Person im Spiel war, mehr aber Caprice und Behauptung seines Satzes, weil er bey der ersten Ordre anzugreifen sich gestellt hatte, als verstünde er sie nicht, oder sie wirklich nicht verstand. Von dem nachherigen Kabaliren und der Anzettlung einer Meuterey von dem Lord gegen den Herzog, welches die letzte Ursache seiner Abrufung war, sagt Hr. M. nichts. Die Franzosen zogen sich weit von der Weser zurück, und es würde dem Herzoge vielleicht geglückt seyn, sie jenseits des Mayns zu treiben, wenn er dem Könige nicht 12000 Mann zu Hülfe schicken müssen, welches der Verf. als eine edle Aufopferung seines eignen Ruhms billig sehr rühmt. Dieser Feldzug brachte Ferdinands Ruhm aufs höchste, besonders bey den Engländern. Siebentes Kapitel. Feldzug von 1760, in welchem die übermächtige Stärke der Französischen Armeen und Broglio's gescheiteres Benehmen den Herzog nöthigte, ihnen einen Theil des bisherigen Kriegsschauplatzes zu überlassen. Der Feind ging über die Ohm, es ist zweifelhaft, ob durch die Schuld des Generalquartiermeisters Bauer, oder des Generals Imhof, oder des Herzogs selbst. Hr. M. scheint sich nach der letzten Meinung hin zu neigen, daß nehmlich den Helden, das einzigemahl in seinem Leben, die Annehmlichkeiten des Lagers bey Wabern vier und zwanzig Stunden zu lange gefesselt hatten. Warum läßt sich aber der Biograph hierüber nicht etwas umständlicher heraus? Imhof fiel in Ungnade und verließ die Armee. Der Herzog ging jenseits der Dimel, die das Treffen bey Warburg frey machte. Alles ging in diesem Feldzuge unglücklich. Der Verf. macht die Bemerkung, daß unter den Rissen, die zu

einer nachmahls nicht erschienenen Geschichte dieses Kriegs unter der Autorität des Herzogs gestochen sind, sich kein einziger von 1760 befinde. Ein vorgenommener Winterfeldzug verbesserte die Sachen nicht. Die Betrachtungen, welche der Verf. über denselben anstellt, verdienen von jedem Taktiker gelesen zu werden. Die Artillerie wurde bey der alliirten Armee nicht gehörig verwaltet, und es fehlte immer an Geschütz, wenn ein Ort, wie hier Fritzlar, angegriffen werden sollte. Achtes Kapitel. Feldzug von 1761, derjenige, worinn Ferdinand, nach des Verf. Meinung, die größte Kriegskunst zeigte. Sein Ruhm wurde dadurch um desto herrlicher, da Frankreich in demselben alle Kräfte anstrengte, um sein böses Glück zur See und in Westindien zu ersetzen. Ferdinand mußte mit 95,000 Mann 160,000 Feinden entgegen treten, die aber zum Glück in zwey Armeen, jede von einem von dem andern unabhängigen General kommandirt wurden. Ferdinand nützte diesen Umstand auf eine bewundernswürdige Art, und er rettete ihn. Soubise, der die größte Armee kommandirte, ging aus Furchtsamkeit zu spät ins Feld. Um den Train zu beurtheilen, den er mit schleppte, bemerkt der Verf., daß jede der vier Kompagnien der Leibgarde 1200 Pferde bey sich hatte, ungeachtet die Kompagnie nur aus 139 Mann bestand. Der Herzog trieb die Feinde in der Schlacht bey Vellingshausen zurück, und erhielt den großen Vortheil der völligen Entzweyung der beyden Französischen Generale. Ferdinand nahm zwar eine vortreffliche Stellung an der Dimel, konnte es aber nicht verwehren, daß nicht der rechte Broglioschе Flügel unter dem Prinzen Xaver in das Wolfenbüttelsche gedrungen und Wolfenbüttel erobert hätte. Wir wundern uns, daß hier nicht der kühnen Gegenwehr des Oberstlieutenants Winterschmidt in Wolfenbüttel gedacht ist, die wohl eigentlich Braunschweig rettete. Die Stadt wurde von dem Braunschweigischen Prinzen Friedrich und Lucknern entsetzet, und Broglios schönes Projekt, dessen Ausführung dem Krie-

ge eine böse Wendung gegeben haben würde, scheiterte durch Xavers Fehler. Wir müssen gestehen, daß dasjenige, was Hr. M. sagt, um den Herzog zu entschuldigen, daß er Broglios rechten Flügel so sehr vernachlässigt, uns keinesweges hinlänglich zu seyn scheint. Neuntes Kapitel. Feldzug von 1762. Der nahe Friede und daß man das Hauptkommando dem ungeschickten Soubise gab, machten den Krieg weniger lebhaft und thätig. Der Sieg über die Franzosen bey Wilhelmsthal war nicht das, was er seyn konnte, wegen der Ungeschicktheit des Generals Kielmansegg. Ferdinand trieb den Feind aus Minden und Göttingen, und er würde sich bis Frankfurt haben zurück ziehen müssen, wenn nicht das unglückliche Treffen auf dem Johannisberge den Herzog genöthigt hätte, sich an der Ohm zu setzen. Die Armeen standen noch daselbst, als der Friede den 7ten Nov. zu Stande kam. Der Herzog verließ die Armee den 23sten Dez. Man weis, wie übereilt und undankbar gegen ihre Alliirten die Engländer bey dem Frieden zu Werke gingen. Zehntes Kapitel. Schilderung des Herzogs Ferdinand als Feldherrn. Er hatte unendliche Schwierigkeiten bey der Anführung in diesem Kriege zu überwinden. Seine Armee war aus Truppen vieler Herren zusammen gesetzet, und daher schwer zu behandeln, besonders die Engländer; sie war beständig beträchtlich schwächer als die Armee der Feinde; die taktischen Kenntnisse der Truppen der alliirten Armee waren sehr unbedeutend; ihre Artillerie mittelmäßig; hingegen ihre leichten Truppen, wegen der Geschicklichkeit ihrer Anführer, dem Feinde überlegen; die Ingenieure unwissend, wobey der Verf den Zustand des damahligen Geniekorps unter den Deutschen und Franzosen gut untersucht. Die Größe des Kriegsschauplatzes war den Operationen des Herzogs sehr schädlich. Hr. M. unterläßt, eine Schwierigkeit von großer Wichtigkeit zu berühren, nehmlich die Beschaffenheit sehr vieler Generale, die der Herzog bey der Hannövrischen Armee vorfand. Er zeigt, wie Ferdinand alle

diese Schwierigkeiten durch sein überlegenes Genie überwand. Der Einfluß, den die Herren von Westphal und von Bauer auf des Herzogs große bewiesene Kriegskunst hatten, wird hier gehörig auseinander gesetzt, und des Herrn v. Archenholz bekannte Abhandlung: Blümchen auf Ferdinands Grab, mit Recht getadelt. Was der Verf. am Ende des Kapitels von Ferdinands Uneigennützigkeit sagt, ist eben so wahr, als es rühmlich für den Herzog ist. Da sich Hrn. M. Bemerkungen über Ferdinands Antheil an dem siebenjährigen Kriege hier endigen, so müssen wir noch hinzuthun, daß dieselben unstreitig zu den wichtigsten Beyträgen gehören, die wir über diesen berühmten Krieg haben, und die desto willkommner seyn müssen, da wir von dem, was bey der alliirten Armee geschah, bey weitem solche gute Nachrichten nicht besitzen, als von den Thaten des großen Königs. Es fehlt viel daran, daß wir mit demjenigen, was Hr. M. im eilften Kapitel aus Ferdinands Leben nach der Endigung des Kriegs sagt, so gut zufrieden seyn sollten, als wir mit der Erzählung seiner Kriegsthaten waren. Wir geben es gerne zu, daß die persönliche Lage, in welcher sich der Verf. gegen das Ende seines Lebens befand, ihn zu der größten Behutsamkeit nöthigte. Aber an der andern Seite glauben wir auch, daß vieles ohne alle Gefahr anders hätte gesagt, und manches Ausgelassene ohne Bedenklichkeit hätte hinzugefügt werden können. Der Herzog verließ die Preußischen Dienste bald, wovon die Ursachen hier mit so vieler Gründlichkeit untersucht werden, als sich bey einem Falle dieser Art anwenden läßt. Friedrich war undankbar gegen ihn, und suchte sogar seine Wahl zum Domdechant von Magdeburg zu verwehren. Einen wichtigen Theil des Privatlebens des Herzogs Ferdinand, oder vielmehr dasselbe ganz und gar, nahm seine Theilnahme an der Freymaurerey ein. Weit mehr, als der Verf. hier sagt, war sie die Hauptbeschäftigung des Herzogs, lieferte sie ihn in Hände von Menschen, die sein edles, wohlthätiges Herz mißbrauchten, und machte dadurch die

die Unruhe und vielleicht zuweilen den Kummer seines Alters. Er war Großmeister der strikten Observanz, und ließ sich, welches hier aber nicht steht, von derselben verleiten, die Logen des gegenseitigen Systems zu drücken. In dem, was Hr. M. von der Maurerey und den damahligen Bewegungen in derselben sagt, ist manches Wahre und manches Irrige. Daß die strikte Observanz, wie S. 403 behauptet wird, eine besondre Reinheit in ihrem Betragen geäusſert und eine besondre Aufmerksamkeit auf die Wahl ihrer Glieder gewandt, möchte wohl durch eine hundertfache Erfahrung widerlegt werden. Was der Verf. gleich darauf selbst sagt, ist ja davon Widerlegung genug, ob es gleich nicht überall ganz richtig ist. Es war allerdings ein Meisterstück, den Herzog in das Hundsche System hinein zu ziehen. Den ganzen Hergang der Sache, und wie man des Herzogs jovialische Hoffnung, das Glück der Menschheit zu befördern, seine freygebige Denkart, seine in Aberglauben ausartende Religiosität, aber auch seine Geneigtheit, an der Spitze eines großen Unternehmens zu stehen und Befehle zu ertheilen, denen man weit und breit gehorchte, mißbrauchte, konnte Hr. M., der kein Maurer war, nicht auseinander setzen, und wird vermuthlich nie gehörig bekannt werden, da die Urheber und Theilnehmer daran gewiß triftige Gründe haben, es zu verschweigen, und der rechtschaffene, davon unterrichtete Mann Bedenken tragen wird, davon ausführlich zu reden, weil das nicht geschehen könnte, ohne daß er manche Dinge berührte, die nicht für das Publikum gehören. — Eine Reise des Herzogs nach Dännemark im Jahre 1778 läßt vermuthen, daß die verwittwete Königin, seine Schwester, gewünscht habe, der Herzog möchte Antheil an der damahligen Regierung nehmen, welches aber nicht geschah. Seine übrigen Reisen hatten häufig maurerische Gegenstände zum Zweck. Er schlug alle Anerbiethungen aus, die man ihm in der Folge zu einem neuen thätigen Leben machte, söhnte sich aber mit dem Könige von Preußen völ-

lig

lig aus. Im Jahre 1791 hatte er einen heftigen Anfall vom Schlage, und 1792 den 3. Jul. starb er an den Folgen desselben. Da Hr. M. die Nachrichten von seiner letzten Krankheit und seinem Tode mit Zeugen-Aussagen belegt hat, so wird man ihm leicht glauben, daß dasjenige, was das, von mehr als einer Seite wenig Achtung verdienende Buch: Ferdinand Alcides, anders als er erzählt, ungegegründet sey. Was der Verf. bey der Schilderung seines Karakters zur Vertheidigung des abnehmenden Ruhms des Herzogs sagt, wünschen wir weg. Die Sache ist unläugbar, und läßt sich durch einen Schwall von Worten nicht besser machen. Ferdinand hatte weder viele wissenschaftliche Kenntnisse, noch einen festen gereinigten Geschmack, aber sein Verstand war hinlänglich gebildet, um in Gesellschaften eine unterhaltende Rolle zu spielen. Er hatte eine unerschütterliche Anhänglichkeit an die christliche Religion und war ein wahrer praktischer Christ. Seine Wohlthätigkeit war Leidenschaft, und, was auch der Verf. zu seiner Entschuldigung sagt, sowohl in ihrer Ausdehnung, als in Rücksicht der wenigen Vorsicht in seiner Wahl, sehr fehlerhaft. Der Herzog vergaß die Regel, daß man erst gerecht seyn muß, ehe man wohlthätig ist. Hingegen verdient seine edle Uneigennützigkeit das höchste Lob und die aufrichtigste Bewunderung. Es wäre sehr schwach ausgedrückt, wenn man sagte: daß unter seinem Vermögen kein ungerechter Pfennig war; auch die rechtmäßigen Schätze, die er sich hätte im Kriege erwerben können, verschmähete sein Edelmuth. Wenn er jemahls Neigung gegen das weibliche Geschlecht hatte, so wußte er darüber einen Schleyer zu ziehen. Eben so wenig hatte er andre heftige Leidenschaften, für das Spiel, die Jagd u. dgl. Er war äußerst herablassend, fand an vermischten Gesellschaften Vergnügen, und besuchte den großen Klub in Braunschweig oft. Er unterstützte die Vorurtheile des Standes nicht; seine vornehmsten Lieblinge waren Unadliche; der Verf. hätte hinzusetzen können, daß er viele Jahre

 hindurch

hindurch gar keinen Kavalier in seinem Hofstaate hatte. Aber er hätte auch anmerken müssen, daß er gleichwohl auch ungemein auf Hofetiquette sahe, und daß er den mindesten Fehler, der dagegen, besonders von Personen seines Standes, begangen wurde, wenn er Bezug auf ihn hatte, heftig empfand und nicht leicht, ohne ihn zu ahnden, vorbeygehen ließ. Hr. M. hat Recht, wenn er sagt, daß sein Jähzorn ihn nie zu unanständigen Handlungen hinriß. Er entschuldigt ihn auch mit Recht darinn, daß er fleißige Aufwartungen und Beweise der Ehrfurcht verlangt habe. Aber auf der andern Seite hätte er doch erwähnen sollen, daß Ferdinand zu schwach gegen Schmeichler war und daß er ihre Schmeicheleyen, selbst mehr als seine Kräfte zuließen, belohnte. Es war wohl Folge von irrigen Religionsbegriffen, daß er sich von Thaumaturgen hintergehen ließ, und seinen Glauben an das Uebernatürliche und an die Einwirkung höherer Wesen, mit einer so weit getriebenen Publizität, an den Tag legte. Die Anekdote, die der Verf. davon erzählt, ist nicht die einzige ihrer Art. Unsers Bedünkens fiel Ferdinand in alle diese Fehler, weil er sich zu früh dem thätigen Leben entzog, dennoch immer Geneigtheit und Kraft in sich fühlte, zu wirken, und zu wenig gründliche Kenntnisse und Aufklärung besaß, um nicht durch schlecht denkende Menschen auf Abwege geleitet zu werden.

Unsre Leser sehen aus dem treuen Auszuge, den wir ihnen aus diesem Werke vorgelegt haben, daß es von dem Werthe sey, daß dadurch der litterärische Ruhm seines Vf. aufrecht erhalten und vermehrt wird, wenn wir auch gleich hin und wieder in unserm Urtheile von ihm abgewichen sind.

D. Henr. Gottfr. Bauer, summos Frid. Guil. Englero, Freib. honores in jure tribuendos indicit, Lips. 1794. 4. 2 Bog.

Insunt Responsor. jur. XXXIII. XXXIV. et XXXV.

Der

Der Hr. Ordinarius und Appellationsrath D. Bauer fährt fort, bey Gelegenheit der Doktor-Promotionen die ertheilten Responsa über wichtige Rechtsmaterien bekannt zu machen und mit gelehrten Erläuterungen zu begleiten. Das 33ste behauptet: man müsse eher ein Testament, als eine Schenkung aller Güter auf den Todesfall vermuthen, weil man gewohnt, eher das anzunehmen, was öfter geschiehet, und die Testamente nach der Annahme des Römischen Rechts bey den Deutschen öfter vorkommen, als die Schenkungen auf den Todesfall. Kürzlich wäre bey der Juristenfakultät in Leipzig angefraget worden, ob ein von einem Notar in Gegenwart von Zeugen gefertigtes Instrument über die Vertheilung des zu verlassenden Vermögens, welches denen Gerichten nicht insinuiret worden war, für ein Testament oder Schenkung zu halten. Aus den angeführten Gründen und weil sieben Zeugen gegenwärtig gewesen, der Kranke den Notar ausdrücklich ersuchet, seinen letzten Willen nieder zu schreiben, auch die besondern Worte gebraucht: er wolle seiner Ehefrau wegen ihrer Rechtschaffenheit alle seine beweglichen und unbeweglichen Güter, die einzeln verzeichnet waren, titulo institutionis honorabili schenken, die Ehefrau, welche gegenwärtig gewesen, dieses angenommen und ihre Dankbarkeit dafür bezeuget, wurde diese Urkunde nicht für eine Schenkung, sondern für ein wirkliches Testament angenommen und das S. 8. beygefügte Responsum ertheilet. — Das 34ste untersuchet kurz die Frage: ob eine Schenkung aller Güter, die bloß vor einem Notar erfolget, nicht wegen eines Theils derselben bestehe? welche bejahend beantwortet wird, weil bewegliche Sachen außergerichtlich verschenket werden dürfen, die Sächs. Constit. I. Theil 3. hieher nicht zu ziehen und besonders auch die nahe Gefahr des Todes in Betrachtung komme. Das 35ste Responsum bestimmt: daß Hemden, Strümpfe und anderer dergleichen leinener Anzug

nicht

nicht zu dem leinen Zeug, sondern zu den Kleidungsstücken zu rechnen, weil außerdem unter dem Ausdrucke des Holzes auch Tische und Schränke u. dgl. mit begriffen seyn müßten, und erläutert dieses durch gut ausgeführte Rechtsgründe. W.

Wichtige bisher noch ungedruckte Aktenstücke aus dem Religionsprocesse des Prediger Schulz zu Gielsdorf. (mit dem Spruche Johann. 16, 1—4.) 1794.

In der Vorrede ist das Schreiben des Königl. Preußis. Kammergerichs zu Berlin an das dortige Oberkonsistorium, worin jenes von diesem ein Gutachten über die Lehre des Prediger Schulz forderte, (aus der Schrift: Religionsproceß des Prediger Schulz zu Gielsdorf, nebst dessen eignen Vertheidigsschrift rc. rc. 1792.) aufs neue abgedruckt.

Am 13. May erhielt das Kammergericht die Vota des Oberkonsistoriums, setzte die Sentenz auf und übersandte sie zur Publikation an das geistl. Departement. — Dem Publiko ist bekannt, daß, so bald dieß absolutorische Erkenntniß eingegangen war, der Großkanzler ein kondemnatorisches Kassationsreskript unterm 21. May 1792 extrahirt und das geistliche Departement es dem Oberkonsistorio aufgetragen habe, ein solches kondemnatorisches Erkenntniß anzufertigen, das aber das Konsistorium von sich abgelehnt hat. Nach geschehener Publikation des Konfirmationsreskrips verfügte man die Suspension des Prediger Schulz. Zuletzt wurde die kammergerichtliche absolutorische Sentenz (den 11. Julius 1792) publicirt. Sie erscheint hier dem Angeben nach Wort für Wort dem Original gleichlautend, mit denjenigen Aktenstücken, die die nächsten und unmittelbaren Folgen davon wurden.

I. Die Vota des Oberkonsistorii.

A. von Wältersdorf. Das Kammergericht war, der zweyten Kabinetsordre gemäß, angewiesen, zu untersuchen, ob

ob der Prediger Schulz nach der Zeit des ergangenen Religionsedikts fortgefahren, seine Irrthümer dem Landmann vorzupredigen, und ihn in dem Falle als einen ungehorsamen Unterthan zu behandeln, und, damit auch keine Ausflucht und ein ins Unendliche gehendes Fragen über Wahrheit und Irrthum statt finden könne, auf das, was in diesem Religionsedikte den Glaubensbekenntnissen der evangelisch=lutherischen Kirche gemäß bestimmt ist, beständige Rücksicht zu nehmen.

Es kann höchstgedachte Verordnung dem Schulz um so weniger entgegen seyn, da er, nach seinen eignen Grundsätzen in Religionssachen, nicht Gott, denn der hat ihm, wie er glaubt, keine Religion vorgeschrieben, sondern nur menschlicher Obrigkeit Gehorsam schuldig seyn kann. Daß er sich aber demselben nicht gefügt, auch künftighin nicht fügen wollen, ist aus seinen und seiner Zuhörer in den Akten enthaltenen Aussagen, hinlänglich zu erkennen.

Die Sittlichkeit seines Betragens, welche die Kriminaldeputation des Kammergerichts als schon entschieden ansieht, kann vermuthlich nur seinen Privatwandel betreffen und dagegen will ich, weil ich zu wenig Kenntniß davon habe, nichts einwenden. Hätte aber derselbe sich gegen E. Hochpreisliches Kammergericht so betragen, als er sich gegen das Oberkonsistorium laut Actis, sein Buch, die Moral betreffend, genommen hat; so würde dasselbe gewiß sehr viele Beweise der größten Unsittlichkeit vorgefunden haben. Das ganze Kollegium hat auch gegen ihn bey dem Königl. Staatsrathe sehr ernste Klage geführt und er würde gewiß nicht ohne verdiente Ahndung geblieben seyn, wenn nicht gegen alle wiederhohlte Vorstellungen der gesammten Mitglieder des Oberkonsistorii die Sache durch einen Machtspruch wäre unterdrückt worden. Und wenn es dem ꝛc. ꝛc. Schulz bloß um eine wechselseitige Ruhe und Zufriedenheit mit seinem Patron und Gemeinen zu thun gewesen wäre, so hätte er nicht durch Schriften die ganze Christenheit angreifen und die

Leh=

Lehren desselben mit der unwürdigsten Schmähung überhäufen müssen.

Die Anfragen der Kriminaldeputation betreffend, so wäre nach meiner Meinung

ad N. 1. auf den ersten Theil dieser Frage: ob die Lehre Jesu sämmtliche Grundwahrheiten der christlichen Region enthalte? mit Ja zu beantworten, so gewiß als das Ganze alle seine Theile in sich begreifen muß. Aber bey der Beantwortung des zweyten Theils (worin diese Grund-Wahrheiten bestehen?) würden alle christliche Parteyen ihre Stimme haben wollen, und da müssen alle deren polemische Schriften zum durchlesen empfohlen werden. Nach der eignen Bestimmung Jesu sind sie in dem Grundsatze zusammen gefaßt: Niemand kommt zum Vater, denn durch mich. Und was nach demselben die evangelisch-lutherische Kirche für Grundwahrheiten behaupte und wozu das Königl. Religionsedikt alle evangelisch-lutherische Lehrer verpflichtet, das ist in der augsburgischen Konfession und Katechismus Lutheri deutlich angezeigt, so, daß es keiner nähern Erörterung bedarf.

Ad N. 2. Ob außer den Lehren Jesu noch Grundwahrheiten der Religion vorhanden und worin diese bestehen? — wäre die Antwort, Nein. Man muß so wenig einen andern Grund legen, als etwas dazu thun. Nur muß der Erkenntnißgrund der christlichen Lehre und ein näher bestimmtes Bekenntniß ihrer Grundwahrheit, so um der mannichfaltigen Verdrehungen und falschen Auslegungen vieler Verführer, in der Folge nöthig befunden worden, nicht verwechselt werden. Denn das Reich Gottes besteht nicht in Worten, die ein Jeder verstehen kann, wie er will.

Ad N. 3. Ob die Grundwahrheiten der lutherischen Confession mit den Grundwahrheiten der christlichen Religion übereinstimmen, oder worin sich ihre Nichtübereinstimmung gründe? — wäre die Antwort: Ja, was die Grund-

wahr-

wahrheiten selbst, nicht aber die verschiedene Exegese einzelner Schriftsteller betrifft. Weil aber auch hier Menschen verschiedene und einander entgegen laufende Ueberzeugungen vorgeben, so muß Niemand in derselben Lehrer seyn wollen, der das Gegentheil annimmt. Ausser diesem Falle behält er seine Freyheit zu glauben, was er will.

Ad N. 4. Was es mit den Glaubenslehren für eine Bewandniß habe? und ob diese, Grundwahrheiten der Religion überhaupt und der lutherischen Konfession insbesondere ausmachen? — Die Glaubenslehren müssen alle in der heiligen Schrift gegründet seyn, wenn wir vom Aberglauben und Leichtgläubigkeit eben so weit als vom Unglauben entfernt bleiben wollen. Denn nur Gott kann das Recht haben, Glauben zu befehlen; und daß die Glaubenslehren Grundwahrheiten seyn müssen, ist in der Versicherung gegründet: Ohne Glauben ists unmöglich Gott zu gefallen. Daß aber demungeachtet Menschen, die sich um Gott nicht bekümmern zu dürfen glauben, in gewissen Fällen aus andern Absichten und bloß aus der Begierde, ihren Irrthümern das Ansehn der Schädlichkeit benehmen zu wollen, große Thaten thun können, das ist nicht zu läugnen, macht aber ihre Irrthümer deshalb nicht unschädlich.

Ad N. 5. Ob der Schulz bey seinen Lehren, so wie solche bey der Untersuchung ausgemittelt worden, von den Grundwahrheiten der christlichen Religion überhaupt oder der lutherischen Konfession abgewichen sey? — Dieß ist wohl außer allem Zweifel. Er stößt nicht nur die christliche, sondern alle Religionen über den Haufen; und ein Mann, der die Sätze: 1) daß die Schrift nicht Gottes Wort sey. 2) Daß wir uns um Gott zu bekümmern gar nicht nöthig haben. 3) Daß Jesus der größte Naturalist gewesen. 4) Daß seine Auferstehung nichts sey. 5) Daß Moses ein Betrüger gewesen; von dem doch selbst Jesus den Juden bezeugt: Glaubt ihr Mosi, so glaubet ihr auch mir. 6) Daß der Jehova ein Grausamer sey — nebst vielen andern anstößigen und den

Grund-

Grund der evangelischen Lehre umstossenden Sätzen sich kann zu Schulden kommen lassen, müßte sich selbst wundern, wenn man ihn als einen treuen Bekenner und Lehrer des Evangeliums ansehen wollte. Seine erste noch bey den Akten befindliche Predigt, worauf er angenommen worden, seine Vokation und Konfirmation müssen ihn und Jedermann vom Gegentheil überzeugen.

Ob also nun endlich die ganze Schulzische Sache sich zu einer rechtlichen Entscheidung qualifizire, muß von selbst daraus fließen; wenn zumahl die Königl. Kriminaldeputation des Kammergerichts, wie sie von Sr. Königl. Majestät in der letzten Kabinetsordre dahin angewiesen ist, bey Abfassung der Sentenz das Königl. Religionsedikt nicht aus den Augen zu setzen, eingedenk sein will.

Es wird auch eine rechtliche Entscheidung um so nöthiger seyn, da man gewiß versichert seyn kann, daß schon manche andere leichtsinnige Prediger mit Verlangen darauf warten, ob gedachter ꝛc. ꝛc. Schulz demungeachtet im Lehramte bleiben werde, um alsdann ähnliche Schritte zu thun, deren immer weitergehende Folgen leicht einzusehen sind. Meine Seele komme nicht in ihren Rath. Berlin den 10. März 1792.

B. Von Zöllner.

Ad N. 1. Allerdings enthält die Lehre Jesu die sämmtlichen Grundwahrheiten der christlichen Religion. Jesus erklärt sich klar und bestimmt Joh. 17, 3. „das ist das ewige Leben, daß sie dich, der du allein wahrer Gott bist, und den du gesandt hast, Jesum Christum erkennen.“ Und in der Absicht erklärt er: „Du sollst lieben Gott deinen Herrn von ganzem Herzen ꝛc. ꝛc. und deinen Nächsten als dich selbst.“ — „In diesen zweyen Gebothen hängt das ganze Gesetz und die Propheten — thue das, so wirst du leben.“

Ad N. 2. Antworte auch ich: Nein.

Ad N. 3. Kann nicht anders als mit Ja beantwortet werden, so bald der Begriff von Grundwahrheiten unverändert bleibt; es mag von Grundwahrheiten der christlichen Religion oder der lutherischen Konfession die Rede seyn.

Ad No. 4. Diese Frage ist der ersten Hälfte nach so abgefaßt, daß eine vollständige Antwort auf dieselbe nichts weniger als die ganze Polemik und Kirchengeschichte umfassen müßte — Auf die zweyte Hälfte antworte ich: Allerdings gehören Glaubenswahrheiten zu den Grundwahrheiten der christlichen Religion überhaupt und der lutherischen Konfession insbesondere, weil sich ohne Glaubenswahrheiten keine Religion denken läßt.

Ad No. 5. Diese Frage bedarf einer genauern Bestimmung. Daß der ꝛc. Schulz von dem abgewichen sey, was nach den Bekenntniß- und Lehrbüchern der lutherischen Konfession allgemein für Grundwahrheit gehalten wird, leidet keinen Zweifel. In Ansehung dessen aber, was alle christliche Religionspartheyen für Grundwahrheit der christlichen Religion halten möchten, muß unterschieden werden, was der Prediger Schulz in seinen Schriften geäußert und was er seine Gemeine gelehrt hat. — Gegenwärtig ist hinlänglich ausgemittelt, daß er seine Spekulation über die erste Grundursache der Welt bey den Lehrvorträgen vor seiner Gemeine nicht einmischt und nicht nur das Daseyn Gottes als entschieden behandelt, sondern auch von Gott als von einem Wesen redet, von welchem der menschliche Verstand allerdings die Verhältnisse gegen uns erkennen kann, auf deren Erkenntniß unsre Ruhe und Hoffnungen sich gründen. Auch ergibt sich aus seiner Vertheidigung und aus den Aussagen seiner Gemeineglieder, daß er bey seinem Religionsunterrichte die Belehrungen Jesu zum Grunde legt und Jesum als den Stifter der Religion behandelt, zu welcher er sich bekennt und zu welcher er seine Gemeine führt.

Ungeachtet nun dabey nicht zu läugnen ist, daß er nicht nur in seiner Art, seine Ideen vorzutragen, etwas überaus

anmaßendes und ungemessenes zeigt; sondern auch im Ganzen keine einzige unter allen christlichen Religionsparteyen auf seiner Seite haben möchte; so dünkts mich doch höchst bedenklich, geradezu zu entscheiden: Schulz sey kein Christ, und seine Gemeine sey keine christliche Gemeine.

Wenn man von jeher Abweichungen von dem, was nach den herrschenden Begriffen für Grundwahrheit des Christenthums gehalten ward, zwar als Irrthum rügte, aber doch die, welche sich derselben schuldig machten, nicht geradezu für Nichtchristen erklärte; so ist es wohl zu viel gewagt, eine entscheidende Grenzlinie ziehen zu wollen, welche genau den Punkt bestimmen soll, jenseit dessen niemand abweichen dürfe, um noch für einen Christen gehalten zu werden. Und hier kommt noch hinzu, daß die drey Gemeinen, welche der ꝛc. Schulz bisher unterrichtet hat, sich nicht nur als christliche Gemeinen, sondern so gar als lutherische Gemeine angeben, und bisher weder aus ihrer Verbindung mit der lutherischen Kirche ausgetreten, noch aus derselben ausgestoßen, sondern sogar geduldet worden sind.

Dieser letzte Umstand scheint mir besonders bey der Frage wichtig zu seyn: ob die ganze Sache nach ihrer Lage und in Zusammenhaltung nach dem Edikt vom 16. May 1760 zu einer rechtlichen Entscheidung überhaupt angethan sey. —

Da der Schulz nun so lange förmlich geduldet worden ist und seine Gemeine seine Lehren bona fide angenommen hat, auch nicht nur versichert, daß sie dabey Beruhigung finde, sondern auch wünscht ihren Prediger zu behalten; so glaube ich nicht, daß die ganze Sache nach dem Edikt vom 16. May 1760 zur richterlichen Entscheidung angethan sey; weil der Fall so einzig ist, daß unter allen Gesetzen keines darauf paßt und vielleicht bey keinem darauf Rücksicht genommen werden konnte.

Nach mehrern Erklärungen des Religionsedikts kann der ꝛc. Schulz kein Prediger in den Preussischen Staaten seyn, aber nach eben diesem Edikt gestatten Se. Majestät eine völlige Gewissens-

wissensfreyheit. In Ansehung einer Gemeine kann aber Gewissensfreyheit nicht bloß in der Freyheit zu glauben, was sie wolle, bestehen; (denn diese Freyheit konnte nie einer Gemeine, die sich laut über Gewissenszwang beschwerte, genommen werden) sondern in der Freyheit, sich auch von ihrem Lehrer das vortragen zu lassen, was sie für wahr und nützlich hält (wobey freylich, auch ohne genauere Bestimmung des Gesetzgebers vorausgesetzt ist, daß dieß nichts seyn dürfe, was die Sicherheit und Ruhe des Staats beeinträchtiget).

Wenn also auch wirklich der ꝛc. Schulz seines Amts entsetzt würde; so sehe ich nicht ab, wie dieß geschehen könne, ohne der Gemeine ein Recht zu klagen zu geben:

„Daß sie, die ihre Pflichten gegen den Staat treu erfüllt hat, die bona fide einen Lehrbegriff angenommen hat, der so lange geduldet worden, die bey diesem Lehrbegriff ihre Beruhigung findet und bey demselben gelassen zu werden wünscht, doch nun ihren Lehrer verliehren und ihr ein anderer Lehrbegriff aufgedrungen werden solle."

Daß des ꝛc. Schulz Lehrbegriff falsch sey, kann unter diesen Umständen und in der eben angegebenen Rücksicht nicht als ein Rechtfertigungsgrund angeführt werden, weil der Grundsatz: von einem falschen Lehrbegriff könne der Staat eine Gemeine mit Gewalt zurück bringen, viel zu weit führen würde. Denn daraus würde folgen, daß jedesmahl die herrschende Kirche, die ihren Lehrbegriff für den einzig wahren zu halten berechtigt ist, auch berechtigt sey, alle dissentirende von dem Bekenntnisse ihres Lehrbegriffs mit Gewalt zurück zu halten.

Selbst wenn man als ganz entschieden annimmt, daß der ꝛc. Schulz ganz von den Grundwahrheiten des Christenthums abgewichen sey, bleibt der Gemeine immer noch übrig, sich zu beklagen, warum ihr, bey aller ihrer Treue in der Erfüllung ihrer Pflichten gegen den Staat, nicht wenigstens eben die Duldung angedeihen solle, welche die Juden genies-

 sen,

sen, die doch von dem Christenthum nicht bloß abgewichen, sondern geradezu nach ihrem Lehrbegriff Gegner desselben sind.

Daß die Duldung der Juden weniger Aergerniß gebe, als die Duldung einer Gemeine, die dem Schulzischen Lehrbegriff zugethan ist, würde auch keinen Entscheidungsgrund an die Hand geben. Denn theils ist die Duldung eines Lehrbegriffs im Staate nicht Billigung desselben (wie dieß bey jeder Duldung verschiedener Religionsparteyen und am meisten bey der Duldung der Juden in einem christlichen Staate in die Augen fällt) theils hat das Daseyn dieser Gemeine seit so vielen Jahren wenigstens nicht ein solches Aergerniß gegeben, daß der Staat sich genöthigt sähe, ins Mittel zu treten, um Ordnung und Sicherheit zu erhalten.

Ob die Duldung dieser Gemeine nach den Reichsgesezzen in den Preußischen Staaten statt finden könne (welches am Ende wohl kaum einer Frage bedarf) und unter welchen Modifikationen diese Duldung etwa ferner zugestanden werden könne, gehört nicht hieher. Mir scheint das Angeführte hinreichend, um meine Aeußerung zu begründen, daß die Sache nach ihrer individuellen Lage nicht zur richterlichen Entscheidung angethan sey.

C. Von Sack.

— Der Prediger Schulz hat ohne alle Zurückhaltung und sehr deutlich sein Verhalten als Lehrer dem Richter vorgelegt, dem also die Entscheidung, in wie fern dasselbe gesetzwidrig sey, gebühret und allein überlassen ist. Den 17. Merz 1792.

D. Von Gedicke.

— Die Theologen haben seit jeher den Kreis der Grundwahrheiten bald weiter bald enger gezogen, und seit jeher hat der Eine manches für Grundwahrheit gehalten, was ein Anderer, wenn nicht für Irrthum, doch für Nebenwahrheit hielt, und dieß ist auch in der lutherischen Kirche von Anfang an der Fall gewesen. — Die gleich nach Luthers Tode ausbrechenden adiaphoristischen Streitigkeiten betrafen recht eigent-

eigentlich die Frage: was, als Grundwahrheit der lutherischen Kirche anzusehen sey? Flacius Meinung hierüber war doch am Ende eben so gut Privatmeinung, als Melanchtons Meinung und der verketzernde und verfolgende Flacius ward am Ende selbst verketzert und verfolgt.

Wenn man also von Anfang an in unsrer Kirche über die Grundwahrheiten und deren Zahl uneinig war, so kann man wohl fragen, wer soll am Ende entscheiden, welche und wie viele Grundwahrheiten sind? wer soll entscheiden, ob jede Abweichung von den symbolischen Büchern der protestantischen Kirche auch zugleich Abweichung von den Grundwahrheiten derselben ist? Und wenn beydes nicht einerley ist, wer soll entscheiden, wie viele oder wie wenige Abweichungen von den symbolischen Büchern dazu gehören, ehe man über jemand das Urtheil fällen kann; er hat aufgehört, ein Protestant, oder auch nur ein Mitglied der lutherischen Kirche zu seyn? Wer endlich kann entscheiden, wie viel oder wie wenig aus jener ersten und wichtigsten Grundwahrheit der lutherischen Kirche folge: „daß in der Religion nicht menschliche, sondern allein göttliche Auktorität gelte?“ Das Oberkonsistorium kann hierüber nicht entscheiden. Das Oberkonsistorium ist kein Koncilium. Die Vota der einzelnen Mitglieder desselben (denn ein allgemeines Votum des ganzen Kollegiums ist in dieser Sache nicht recht denkbar) sind also immer nur Privatmeinungen einzelner Gelehrten, die mehr oder weniger übereinstimmend oder abweichend seyn und also auch keinen Einfluß auf die gerichtliche Entscheidung dieser Sache haben können; ob wohl ich dennoch es nicht unzweckmäßig finden würde, wenn, statt eines allgemeinen Gutachtens, dem Kammergericht alle einzelne Vota, sowohl derer, die sich in die Beantwortung der vorgelegten Fragen einlassen, als auch derer, welche diese Beantwortung entweder als nicht nöthig oder als nicht möglich ablehnen, mitgetheilt werden. Den 18. Merz 1792.

E. Von Nagel.

Die Kriminaldeputation ist befugt, von Sachverständigen Gutachten einzuhohlen. Die geistlich-lutherischen Mitglieder des Oberkonsistorii werden also die vorgelegten Fragen beantworten müssen, entweder so, daß sie sich zu einem gemeinschaftlichen Konkluso vereinigen, oder daß eines Jeden Gutachten besonders abgegeben werde. In wie fern diese auf dergleichen, allerdings nur individuelle Privatmeinungen, ein Erkenntniß gründen wolle, bleibt lediglich ihre Sache. Den 19. Merz 1792.

F. Von Dieterich.

Ad No. 1. Erste Frage: Allerdings. Zweyte Frage: Ich halte dafür, daß, nach dem Inhalte der eignen Belehrungen Jesu, außer der ersten Grundwahrheit aller Religion, daß ein Gott sey, — dahin folgende Hauptsätze gehören 1) Gott ist der liebevolle Vater der Menschen, der sie alle gut und auf immer glücklich haben will und der eben darum auch bereit ist, den Ungehorsamen zu verzeihen, wenn sie zu seinem Gehorsam zurückkehren, aber auch bereit, ihnen dazu mit seinem heiligen Geiste beyzustehen. Matth. 6, 9. Luc. 15, 11. Kap. 11, 13. 2) Zur Beförderung dieser seiner gnädigen Absichten hat Gott seinen Sohn in die Welt gesandt und Jesus hat daher auch, nach dem Willen Gottes, nicht nur diese liebreichen Absichten den Menschen eingeschärft, sondern auch sein Leben für die Menschen zur Erlösung, d. i. zur Vergebung der Sünden und zur Befreyung von der Herrschaft der Sünde gegeben. Joh. 3, 16. Matth. 20, 28. Kap. 26, 28. 3) Aus diesem Grunde hat auch Jesus, nachdem er von den Todten auferstanden und zu seiner Herrlichkeit eingegangen ist, sein Evangelium ohne Unterschied Juden und Heiden verkündigen und predigen lassen in seinem Nahmen Buße und Vergebung der Sünden. Luc. 24, 26, 46. 47. 4) Nach diesem Evangelio ist denn auch ein anderes Leben nach diesem zu erwarten, zu welchem die Todten auferwecket werden sollen und in welchem die, welche Gutes

Gutes gethan, es auf immer gut haben, die aber, welche Uebels gethan ꝛc. Joh. 5, 28. 29.

Ad No. 2. Kann nicht anders als mit Nein beantwortet werden.

Ad No. 3. Bin ich der Meinung, daß sie damit allerdings übereinkommen.

Ad No. 4. Antworte ich: daß dieselben Gründe und Antriebe zur Gottseligkeit und Beruhigung enthalten, und daß sie, in so fern sie diese in sich fassen, zu den Grundwahrheiten der christlichen Lehre und also auch der lutherischen Konfession gehören.

Ad No. 5. muß ich gestehen, so viel aus der Untersuchung hervorgeht: nicht von allen. Ueberhaupt scheint mir der Pr. Schulz mit seiner Gemeine, welche mit seinem Lehrvortrage zufrieden ist, eine christliche Religionsparten auszumachen, die sich von allen jetzt in der Christenheit daseyenden Parteyen unterscheidet, und die nach den bisherigen Verfassungen nur auf Duldung Anspruch machen kann.

Ob und wie fern ihnen nun dieselbe in einem Lande, wo man den Juden freye Uebung ihrer dem Christenthum entgegen gesetzten Religion verstattet, zu statten kommen könne, das bleibt der Entscheidung der höchsten Landesobrigkeit überlassen. Den 22. Merz 1792.

G. Von Spalding.

Ich an meinem Theile bin aus gültigen Ursachen genöthigt, meiner Theilnehmung und Stimme bey dieser Sache zu entsagen.

H. Von Teller.

Außer dem, was Hr. Sack und Gedicke auch zum Theil bey der Frage 3. H. Woltersdorf geurtheilt haben, bin ich noch der Meinung, daß die zuletzt vorgelegte Frage alles geradezu für die Sache selbst eingreife. Von ihr gehe ich also in meinem Voto aus, und beantworte sie dahin:

Der ꝛc. Schulz ist zwar von der lutherschen Konfession abgewichen, aber man kann nicht eben so wohl sagen, daß

er auch von den Grundwahrheiten der christlichen Religion überhaupt abgewichen sey.

Das Erste ist historisch gewiß, wenn man seine von ihm selbst zugestandene Lehrart mit den Artikeln der Augspurgischen Konfession und ihrer Apologie vergleicht. Wer nun aber das Zweyte behaupten wollte, der würde einmahl nur nach seiner und seiner Kirchen-Kommüne subjektivischen Ueberzeugung — was ihm zu den gedachten Grundwahrheiten zugehören scheint — es thun; aber er würde im Allgemeinen für jeden andern und in seiner Partey es nicht entscheiden können oder auch nur nach christlicher Bescheidenheit und Schonung der Gewissen entscheiden wollen.

Hiernächst hat der rc. Schulz den unstreitig höchsten und fruchtbarsten Grundsatz der christlichen Religion, Joh. 4, 23—24.

„Die wahrhaften Anbeter werden den Vater im Geist und in der Wahrheit anbeten. Gott ist ein Geist und, die ihn anbeten, die müssen ihn im Geist und in der Wahrheit anbeten.“

Diesen also hat er nach den Untersuchungs-Akten stehen lassen und so auch die moralischen Vorschriften Christi und mit Verweisung auf die Auktorität dieses gelehrt.

Welches Konsistorium, welche theologische Universität mag nun entscheiden, ob auch er ein christlicher Prediger sey, so daß ein richterlicher Ausspruch darauf gegründet werden könne? Sie können nichts weiter sagen, als: Wir halten ihn nicht dafür, nach unserm kirchlichen System ist er es nicht.

Sonach bleibe ich denn auch bey dem stehen, was ich in meinem ersten Voto bey Einsendung der Akten an das Königliche Kammergericht behauptet habe, dem Hr. Zöllner jetzt beygetreten ist, und worauf auch Hr. Dieterich in seinem am Ende zurück kommt, und ich beziehe mich der Kürze wegen darauf. Muß aber nach dem darinn weiter ausgeführten Grunde die Schulzische Sache nach §. 2 des Religions-

gionsedikts beurtheilt werden, so scheint es mir, daß sie allein der höchstunmittelbaren Entscheidung Se. Majestät anheim gestellt werden müsse und es bloß dem höchsten Ermessen zukomme, in wie fern 1) eine für sich ohne alles Symbol bestehende Parthey, welche die Reden Christi zum Grunde ihres religiösen Wissens und Handelns legt, und also auch für eine christliche will angesehen seyn, die auch übrigens den Zweck der Religion in Rücksicht der bürgerlichen Gesellschaft und der Ordnung, des Friedens und Sicherheit derselben erfüllt, in den Königlichen Staaten ferner wie bisher geduldet werden solle, und 2) was selbst nach dem Religionsedikt, wodurch nur die Lehrfreyheit der Prediger, nicht aber die Gewissensfreyheit der Gemeinen eingeschränkt wird, geschehen solle, wenn eine Gemeine mit dem zufrieden ist, was der Prediger ihr als christliche Religion vorträgt.

Uebrigens bin ich auch dafür, daß sämmtliche Vota der theologischen Räthe an die Königliche Kriminaldeputation übersandt werden.

I. Von v. Lamprecht.

Nach meiner Meinung wäre das Rückschreiben in der Art zu beantworten:

Das Oberkonsistorium halte dafür, daß es auf die Beantwortung der vorgelegten Fragen, die ohnedem in einer kollegialischen Korrespondenz nicht abgethan werden könnten, größtentheils nicht ankomme. So viel sey indessen nach dem eignen Geständniß des rc. Schulz mit Zusammenhaltung des lutherischen Katechismi wohl außer Zweifel, daß er von den bisherigen Lehrbegriffen der lutherschen Kirche abgegangen sey, mithin er und seine Gemeine eine besondere Sekte, jedoch eine christliche ausmache; da er die Lehren Christi als Grundwahrheiten bey seinem Vortrage und Unterricht zum Grunde lege. Ob nun eine dergleichen Sekte, so wie andere christliche und unchristliche bisher tolerirte, auf dem

Grunde des Religionsedikts und des neuern Gesetzbuches, besonders bey der Zufriedenheit der Gemeine, und der letztern Untadelhaftigkeit in Rücksicht der Erfüllung ihrer Pflichten gegen den Landesherrn und die bürgerliche Gesellschaft geduldet werden könne und müsse, zumahl die Lehre des rc. Schulz, vor und nach dem Edikt de anno 1788, Aktenmäßig bekannt gewesen, ob er wegen der Abweichung von der lutherschen Lehre, als ein ungehorsamer Unterthan auf dem Grunde des Religionsedikts anzusehen und zu behandeln? darüber könne das Oberkonsistorium dem Kammergerichte nicht vorgreifen. Das Edikt von 1760 scheine freylich auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar zu seyn, da es eigentlich von Vergehungen der Geistlichen in ihren Amtsführungen und Lebenswandel rede, wie wohl auch dieß zur Beurtheilung des Kammergerichts gehört. Und da die Untersuchung nicht von dem Oberkonsistorio, sondern von dem geistlichen Departement auf dem Grunde der erlassenen Kabinetsordre veranlaßt worden, so dürfte es am gerathensten seyn, daß das Kammergericht dem geistlichen Departement seine Zweifel vorlege, so die beste Belehrung und Erläuterung zu geben im Stande seyn wird. Den 26. Merz 1792.

K. Von v. Irwing.

Wenn gleich die Schulzische Sache, wie ich ebenfalls dafür halte, nach dem Edikt vom 16. May 1760, so wenig in Rücksicht der vorherzusehenden größern Bestrafung, als des Gegenstandes derselben, welcher bloß Beurtheilungen der Richtigkeit seiner Lehre betrifft, für das Kammergericht und dessen Kriminaldeputation gehört hätte; so konnte doch das Oberkonsistorium in Rücksicht auf die Kabinetsordre vom 15. Decem. V. J. nicht anders, als auf die Entscheidung des Kammergerichts gleichfals compromittiren, ob nehmlich der rc. Schulz überhaupt straffällig sey oder nicht.

Die Kriminaldeputation äußert schon in dem gegenwärtigen Schreiben, daß sie in Absicht des sittlichen Lebenswandels keine Schuld an den rc. Schulz finde. Da es also hier nur

nur bloß auf die Lehren und darauf ankommt, ob derselbe wegen der Abweichungen von dem lutherischen Lehrbegriffe, deren er geständlich ist, nach klaren Gesetzen und gerichtlich straffällig sey oder nicht? so bin ich mit dem H. G. R. v. Lamprecht und andern vorhergehenden Votis der Meinung, daß wir uns auf die vorgelegten Fragen nicht einzulassen brauchen. Weil aber die Gründe dazu, welche dem Kammergerichte nach dem Voto des H. v. Lamprecht gemeldet werden müssen, erst ihr rechtes Licht und eine umständliche Erläuterung aus den Votis selbst erhalten, so bin ich mit H. Gedicke und einigen andern auch allerdings dafür, daß die Vota des H. Gedicke und der geistlichen Räthe unsrer Antwort in extenso beyzulegen sind.

Die Hauptsachen, nehmlich, daß dem rc. Schulz nicht abzusprechen sey, daß er bey allen seinen Abweichungen von den bisherigen Bekenntnißbüchern, dennoch ein christlicher Lehrer sey, der zum Grunde seiner Lehre, allein die eignen Reden Jesu nimmt; daß er sechs und zwanzig Jahre lang vor und nach dem Religionsedikt geduldet worden; daß die Gemeinen, deren Lehrer er ist, äußerst mit ihm zufrieden sind; daß durch seine Lehren nie Unruhen gestiftet worden; — alles dieses erhält aus den Votis mehr Erläuterung und zweckmäßigere Bestimmtheit. Uebrigens trete ich ganz des H. v. Lamprecht Votis bey.

L. Von v. Hagen.

Der Prediger Schulz ist als evangelisch-lutherischer Prediger nach Gielsdorf berufen worden. Da nun derselbe nach seinem eignen Geständniß von den Lehrsätzen der lutherischen Kirche abgegangen und eine besondere Sekte durch seine Lehre formirt hat; so kann er, meines Dafürhaltens, nicht mehr evangelisch-lutherischer Prediger seyn. Ob der rc. Schulz als Prediger einer besondern Sekte zu dulden? muß ich anheim stellen und nur noch bemerken, daß es wohl wenig Rücksicht verdient, daß die Gemeine zu Gielsdorf mit dem rc. Schulz zufrieden ist; weil ein schlauer Prediger

diger eine Dorfgemeine sehr leicht zu andern als lutherischen Lehrbegriffen umstimmen kann.

II. Zugabe des Herausgebers. — Der Vf. sucht darzuthun, daß die Protokolle und Akten über den rc. Schulz mit denen, welche die Evangelisten über den Untersuchungsprozeß wider Jesum liefern, viele Aehnlichkeit haben.

III. Sentenz des Kammergerichts in erster Instanz. Publizirt den 11ten Jul. 1792, nebst allerhöchstvollzogenem Konfirmationsreskripte.

Wir Friedr. Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen rc. erkennen, den verhandelten Akten gemäß, für Recht: daß der Denunciat J. H. Schulz, in Absicht seines bisher geführten Lebenswandels, von allem Vorwurf, wie hiermit geschieht, gänzlich frey zu sprechen; im übrigen aber es bey den Erklärungen der Gemeinen zu Gielsdorf, Wilkendorf und Hirschfelde mit dem Lehrvortrage des Denunciaten zufrieden zu seyn und dabey bleiben zu wollen, sein Bewenden habe; demnächst aber, nach dem, was bey der Untersuchung ausgemittelt worden, der rc. Schulz zwar für keinen protestantisch-lutherischen wohl aber für einen christlichen Prediger und seine Gemeinen zwar für keine protestantisch-lutherische wohl aber für christliche Gemeinen zu halten und er hiernach als christlicher Prediger und seine Gemeinen als christliche Gemeinen, so wie bisher geschehen ist, anzusehen und zu dulden. Uebrigens der Denunciat in die Kosten dieser Untersuchung — zu verurtheilen. V. R. w.

IV. Konfirmationsreskript.

— So wollen Wir dasselbe hierdurch bestättigen: daß der rc. Schulz für einen protestantisch-lutherischen Prediger nicht zu achten; solchem nach derselbe dieses seines Amts bey den lutherischen Kirchen zu G. W. und H. zu entsetzen, auch in die Kosten der Untersuchung zu verurtheilen.

V. Erklärung des R. D. von Pfuel und der drey Gemeinen über das falsche Lutherthum und ihre feyerliche Lossagung

sagung davon, in so fern es dem Christenthume entgegen gesetzt wird.

Ich (v. Pfuel) bekenne, daß ich keineswegs Luthern hasse, sondern vielmehr für die großen Verdienste desselben alle geziemende Achtung behalten werde. Noch viel weniger soll es mir je in den Sinn kommen, diejenigen meiner Nebenmenschen und Zeitgenossen, welche fortfahren, sich Lutheraner zu nennen, zu hassen oder zu verdammen. — So hoch ich aber Luthern schätze, so halte ich doch Jesum unendlich höher als Luthern, und wenn also die Frage ist, ob ich da, wo sich das Lutherthum und das Christenthum einander widersprechen, auf die Seite des Christenthums oder des Lutherthums trete: so antworte ich: ich halte es mit Christo und nicht mit Luthern. Jesu eigne Reden und Lehren, die ich bey den Evangelisten aufgezeichnet finde, sind mir unendlich theurer und unendlich mehr werth, als die Augsburgische Konfession mit allen Schriften Luthers. — Ich bin daher gezwungen auf den Nahmen eines Lutheraners für die Zukunft Verzicht zu thun und mich schlechtweg einen Christen zu heissen. — Ich bekenne Jesum und verläugne Luthern, Jesus ist unser Meister und kein anderer. Math. 23, 8—10. Joh. 8, 9. 12. 31. 32. — Ich halte es hiermit, wie die Jünger und Apostel Jesu: Joh. 1, 19—27. Kap. 6, 68. 1 Kor. 1, 12—13. Kap. 3, 4—15. 21—23. Ephes. 1, 22. Kap. 2, 20. — Und so dachte Luther selbst. Tom. II. Altenb. p. 755.

VI. Aktum Gielsdorf, den 21. Jul. 1792.

„Dem H. R. D. von Pfuel ist diese Information von mir nochmahls vorgelesen worden. Sie haben solche nochmahls durchgängig genehmigt, und darauf eigenhändig unterschrieben, wobey sie noch erklärten, daß ich auf den Grund dieser ihrer in der beyliegenden Information enthaltenen Erklärung: daß sie auf den Nahmen eines Lutheraners für die Zukunft Verzicht thun und sich bloß einen Christen

heis-

heissen wollen, darauf antragen möchte, daß die Suspension des Pr. H. Schulz wieder aufgehoben und derselbe als ein christlicher Prediger bey den Kirchen zu Gielsdorf und Wilkendorf gelassen werden möge. Seelmann, Justizkommissarius.“ A. U. S.

VII. Continuatum eodem.

Die Komparenten von der Gemeinde zu H. und W. vereinigen mit der Bitte des H. R. D. v. Pfuel, auch die Ihrige. „Wir wollen auch für die Zukunft auf den Nahmen Lutheraner Verzicht thun und nur bloß Christen seyn und heißen, mithin auf das Lutherthum ausdrücklich Verzicht leisten. Wir thun dieses um so mehr, als wir seit vielen Jahren schon keine Lutheraner, sondern bloß Christen gewesen sind und als solche glücklich und zufrieden gelebt haben. Wir hoffen und bitten, daß uns doch die von seiner Majestät bewilligte und versicherte Gewissensfreyheit, das Einzige, welches wir für alle Lasten und Abgaben haben, für uns, unsre Frauen und Kinder erlaubt werde, Religionsgrundsätze anzunehmen, welche wir wollen, so bald sie nur dem Staate nicht schädlich sind, und das beweiset unser Gehorsam gegen Gott und Menschen ꝛc.“ Seelmann. I. C.

VIII. Continuatum d. 21. Jul. 1792.

Komparenten aus Hirschfelde erklärten; daß sie der Erklärung des H. R. D. von Pfuel, ingleichen der Gemeinen zu Gielsdorf und Wilkendorf adhäriren und ebenfalls bitten wollten, daß der Hr. Pr. Schulz als Prediger zu Gielsdorf gelassen werden möchte. — Sie wollten auch dem Lutherthum entsagen und für die Zukunft bloß Christen seyn und heißen. S. I. C.

IX. Vorstellung des I. C. Seelmann, Nahmens des ꝛc. v. Pfuel an das Oberkonsistorium — Die geschehene Suspension des Prediger Schulz zu H. in Gnaden wieder aufzuheben; denselben als einen christlichen Prediger bey den Gemeinen zu G. und W. fernerhin zu lassen und solchergestalt die

die wider denselben schwebende Untersuchung niederzuschlagen ꝛc. Berlin den 27. Jul. 1792.

X. Desgleichen Nahmens der drey Gemeinen.

XI. Eingereichte Vorstellung des Pr. Schulz, worinn eine Deklaration der Sentenz nachgesucht, und im Fall dieselbe verweigert werden sollte, die weitere rechtliche Vertheidigung eingewandt wird.

XII. Resolution des geistlichen Departements, welche auf die vom Oberkonsistorio an dasselbe geschehene Anfrage über die vorstehenden eingereichten Vorstellungen erfolgt und von demselben sowohl dem Prediger Schulz, als dem Patron und den drey Gemeinen zugefertigt worden ist.

Fr. Wilhelm ꝛc. Unsern ꝛc. — Ihr habt in eurem Bericht vom 1. d. M. angefragt, welcher Gestalt der Pr. Schulz zu G. auf seine bey euch eingereichte und hieneben zurückgehende Bittschrift, in welcher er auf eine Deklaration unsers in seiner Untersuchungssache erlassenen Konfirmations-Reskripts und zugleich auf fernere Duldung seiner und der ihm bisher anvertrauten Gemeinen angetragen, sowohl, als der Patron zu Gielsdorf und Wilkendorf, der R. D. von Pfuel und alle drey Gemeinden auf ihre gleichfalls hierbey zurückerfolgende Vorstellungen, in welchen sie für sich selbst um ihre fernere Duldung und um die Beybehaltung ihres oberwähnten bisherigen Predigers gebeten, zu bescheiden seyn möchten.

Wir verweisen euch dieserhalb auf unser Religionsedikt, nach welchem außer den drey Hauptkonfessionen der christlichen Kirche nur die im §. 2. nahmentlich genannte bisher schon tolerirt gewesene Sekten zum öffentlichen Religionsexercitio berechtigt sind; solches aber für die Zukunft andern neuen Sekten schlechterdings nicht gestattet werden soll. Hieraus erfolgt: daß weder der ꝛc. Schulz als ein öffentlicher Kirchenlehrer beybehalten, noch denen von ihm irre geführten Leuten das öffentliche Exercitium ihrer so genannten christlichen Religion gestattet, und noch weniger zu solchem

Be-

Behuf derselben eine den evangelisch-lutherischen Glaubensverwandten gewidmete Kirche eingeräumt werden könne. Hiernach habt ihr also sowohl den R. D. von Pfuel als die Gemeinen zu G. W. und H. zu bescheiden, und sie nach unserm Religionsedikt zurecht zu weisen; den rc. Schulz aber auf sein Deklarationsgesuch mit einer abschläglichen Resolution zu versehen, und auf die eventualiter von ihm eingereichte Appellation das Rechtliche zu verfügen. Sind rc. Berlin den 15. August 1792.

XIII. Anhang einiger Bemerkungen des Herausgebers.

* * *

Dieser Herausgeber führt eine solche Sprache, welche mit dem was er als den Hauptgegenstand des Prozesses und der Wünsche der Angeschuldigten auszeichnet, in einem sehr auffallenden Kontrast stehet. Man erblickt fast in allen Aeußerungen eine diktatorische Arroganz, eine übertriebene Prätension von Alleinweisheit, Rechthaberey und nichts weniger als Schonung und Duldung gegen diejenigen, welche es sich auch nur von Ferne merken lassen, daß sie anderer Meinung sind als der Herausgeber, oder der Prediger Schulz, dessen Sache und Meinungen er mit buchstäblicher Treue verfechtet. Wer nicht so denkt und urtheilt, der irrt nicht etwa, wie man es doch der Humanität halber nur vermuthen sollte; sondern der ist gleich ein „Mantelträger, welcher den Pelz so zu waschen weiß, daß er nicht naß dabey wird.“ — Mit diesem feinen Komplimente fertigt der Herausgeber den O. C. R. Zöllner ab, welcher in seinem Voto die Meinung äußert, daß „sich in der Art des Pr. Schulz, seine Ideen vorzutragen, etwas überaus anmaßendes und ungemessenes zeige.“ Der H. bestätigt indessen doch das Urtheil des H. Zöllner sogleich auf der Stelle, indem er hinzusetzt: „daß das anmaaßende in der Schreibart des Pr. Schulz wohl nur darin bestehe, daß er seine Sätze fest, positiv, und mit so einleuchtenden Gründen belegt, vorzutragen gewohnt sey; daß jeder, der ihm gern widersprechen möchte, nicht weiß, wie

er es anfangen soll." — Eine sehr ungemessene und anmaßende Lobeserhebung.

Wenn man auch annimmt, daß das Urtheil des D. C. R. Zöllner nicht gegründet sey, so ist doch in der That die Art, wie ihm der Anmerker hier begegnet, so ungesittet und so sehr gegen alle, jedem Gelehrten und dem ganzen gelehrten Publikum schuldige Achtung verstoßend, daß die Sache des Pr. Schulz vor der unparteyischen Welt, wenigstens in der Form, keinen schlechtern Vertheidiger finden konnte. Es fällt aber dieses noch um so mehr auf, da das Urtheil des D. C. R. Zöllner der Sache nach ganz wohl gegründet ist. Denn alle Schriften des P. Schulz haben dieses Eigenthümliche, daß sie von Rechthaberey und angemaßter Alleinweisheit strotzen. Ungeachtet in den Ideen, die er vorträgt, nichts neues ist, so stellt er sie doch mit einer Miene und einem Pompe auf, als wenn er der ganzen Welt nun erst die Augen öffnen wollte. — Ein gewöhnliches einseitiges Verfahren solcher Genies, welche die allmählige oder urplötzliche Erweiterung ihrer Einsichten und Blicke zum Maßstab für die ganze gelehrte Welt nehmen. — Ungeachtet die Prinzipien seiner Lehre nichts weniger als fest sind, und in ihren Folgerungen nicht immer die erforderliche Konsequenz angetroffen wird, und der P. Schulz daher auch nicht den Beyfall gefunden hat, womit er sich vielleicht schmeichelte, so gebehrdet er sich doch so, als wenn Niemand einer andern Meinung als der seinigen seyn dürfe, wenn er nicht so gleich den Vorwurf grober Ignoranz und schielender Kurzsichtigkeit auf sich laden will. Wie kann ein Mann, der in der Ankündigung und Behauptung seiner Hypothesen so anmaßend und unduldsam ist, dennoch von diesem das Gegentheil erwarten, wenn andere nicht seiner Meinung sind und seine Manier und seinen Weg nicht einschlagen wollen? — Wenn ehr wird man doch das gladiatorische Verfahren aus dem Freystaate der Gelehrten verbannen! Wahrlich, wer wohlgegründete und der Menschheit heilsame

Wahrheiten zu verkünden hat, der darf in Rücksicht auf sie nicht erst die ganze Menschheit für dumm und blind schelten, um ihnen den Eingang zu bahnen. Wahrheit und Sittlichkeit, Gründlichkeit und Grazie vertragen sich so gut zusammen, daß sie wohl Hand in Hand in die Welt eintreten und Raum gewinnen können.

Ueber den Prozeß des P. Schulz, seinen Anfang, Gang und Wendungen will Rez. nicht urtheilen. Die Akten darüber liegen der Welt vor Augen und diese mag in ihrer gegenwärtigen und zukünftigen Zeit darüber entscheiden. Nur einige Bemerkungen welche Rez. vor und in währendem Vorgange aufgestoßen sind, mögen hier stehen. Das Benehmen des P. Schulz erscheint seit der Epoche, da er die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich zog, nicht in einem ganz vortheilhaften Lichte. Man kann sich der Vermuthung nicht enthalten, daß es sein Wunsch gewesen sey, Aufsehen zu erregen, es geschehe nun, auf welche Art es wolle. Dieß zeigen seine Schriften durch ihren Inhalt, aber noch mehr durch ihren Ton. — Als er darüber von dem ihm vorgesetzten Kollegio auf eine der Sache sehr angemessene und humane Weise befragt wurde, so benahm er sich dabey auf eine so ungemessene Art, daß er unstreitig auf die bekannte Großmuth dieses so respektablen Kollegiums rechnen mußte, wenn er so glimpflich wegkommen wollte, als wirklich geschah. Weit entfernt, sich durch dieses große Beyspiel beschämen zu lassen, stieg seine Insolenz immer höher, er neckte und verhöhnte laut und öffentlich nicht bloß einzelne Mitglieder dieses Kollegiums, sondern das ganze Kollegium (man lese seine Angriffe auf den achtungswürdigen Spalding, auf die Konsistoria und auf den ganzen Predigerstand) und schien über nichts verdrüßlicher zu seyn, als daß man seiner Ungesittetheiten nicht achtete. — Die nähere Aufmerksamkeit der Regierung auf die Religionsangelegenheiten, das zu diesem Behuf erscheinende Religionsedikt und andere Maßregeln schienen ihm nun eine neue Gelegenheit darzubiethen

biethen, wiederum auf den Schauplatz zu treten. Er konnte vermuthen, daß man auch auf ihn, als einen so neuerungssüchtigen Prediger, sein Auge richten würde. Anstatt nun sich ruhig zu verhalten und im Stillen zum Unterricht und zur Veredlung seiner Gemeinen hin zu arbeiten, schrieb er nicht bloß seine Schrift über den himmelweiten Unterschied rc. sondern, was die Hauptsache ist, erlaubte sich in dieser wiederum unbefugte Ausfälle und Angriffe, und weissagte im prophetischen Tone seinen zu bestehenden Kampf, da es doch ganz von ihm abhing, ob er in einen solchen Kampf gehen wollte oder nicht. Denn vermeiden konnte der P. Schulz den ganzen Vorgang gar wohl, ohne dabey sein Gewissen zu verletzen, wie er doch vorgeben will. Die christliche und mit ihr jede vernünftige Moral sagt uns; wir sollen kein Aergerniß geben. Wie unbedeutend es auch an sich seyn mag, ob Jemand mit einem Zopf, oder hangenden oder abgeschnittenen oder gelockten Haaren die Kanzel besteigt, so ist es doch das Zeichen eines wahren Weisen, sich nicht das Eine oder Andere zu erlauben, falls es auffallend und auch nur Einigen anstößig seyn sollte. Wie will es der gewissenhafte Lehrer der Pflicht und der Religion verantworten, wenn er durch solche kleinliche Sonderbarkeiten auch nur eine einzige Stunde verdirbt, indem er die Aufmerksamkeit seiner Zuhörer zerstreut und der Phantasie ein Spiel gibt, welches mit der ernsthaften und edlen Absicht des Vortrags leichtsinnig kontrastirt. Reine Moral und reine Religion lassen sich ohne alle Hülle und positive Sanctionen vortragen und einschärfen; wenn aber ganze Gemeinen, ja ganze Völkerschaften noch Hüllen und positive Sanctionen haben, welche ihnen ohne Aergerniß nicht bespöttelt und entrissen werden können, welche noch dazu an sich unschuldig und einer moralischen Auslegung nicht allein fähig sind, sondern auch allein dazu dienen sollen; so ist es die Pflicht des Weisen, dieses unschuldige Heiligthum der Gemeinen nicht allein zu schonen, sondern mit ihnen und durch sie auf den Geist

zu gehen, welcher durch sie angewinkt wird und die moralischen und religiösen Wahrheiten hervorzuziehen, wovon sie sinnliches Bild und Fingerzeig sind. — Und wo ist der Mann, welcher mit Grund behaupten könnte, der evangelisch-lutherische Lehrbegriff und dessen Symbole stünden mit der reinen Moral und Religion in einem solchem Widerspruche, daß durch sie weder Tugend noch Religiosität gelehrt und befördert werden könne? Wer kann in Abrede seyn, daß die Glaubenslehren des lutherischen Bekenntnisses einer moralischen Deutung nicht allein empfänglich, sondern auch auf diese, als ihren eigentlichen Zweck, gerichtet sind? — Man beruft sich unter andern auf die Versöhnungslehre und glaubt in dieser einen unübersteiglichen Damm gegen die Moralität zu finden. Allein diese Schwierigkeit zeigt sich mehr in der Vorstellung, welche man absichtlich in eine Lehre hineinträgt, als in dem Geiste, welcher durch jenes Dogma angedeutet werden sollte. Es ist hier der Ort nicht, dieses zu zeigen. Nur folgender Gedanke mag hier hingeworfen seyn. Daß wir in der moralischen Regierung Gottes bey seiner Gerechtigkeit auch auf seine Güte rechnen können und müssen, wird niemand läugnen, der sich redlich nach der Pflicht prüft und kennt. Denn wer möchte vor dem allsehenden Richter wohl auf seinen eignen Füssen stehen und auf seine Gerechtigkeit allein pochen wollen? Was er aber ausser diesem wünscht und erwartet, kann er nur aus der Liebe und Güte Gottes ableiten. Die Wirkung dieser Liebe in Beziehung auf unsre Vergehungen ist Vergebung und Begnadigung. Diese Gesinnung Gottes gegen uns, wo eine durch Heiligkeit bedingte Güte sich mit der Gerechtigkeit vereint, ist für unsre Einsicht überschwenglich, findet aber ihre Darstellung in der Gesinnung Jesu, wodurch er sich für das Menschenwohl aufopferte, so, daß ihn allein diese reinmoralische Idee motivirte. — Gott hat die Welt durch Jesum zu sich versöhnt — er hat Jesum zu einem Sühnopfer vorgestellt. — Wer den ächtmoralischen Sinn dieser

Lehre

Lehre nicht faßt, muß über die christliche Religionslehre in ihrer Einheit und Konsequenz noch wenig nachgedacht haben.

Gegenwärtig sind die Parteyen in der Schulzischen Sache noch zu sehr afficirt. Die unparteyische Nachwelt, welche in ihrer Reflexion nach reinen Prinzipien des Rechts und der Pflicht durch keine heterogene Einflüsse gestört wird, welche anscheinende Aufopferung vom weisen Dienst gegen die Wahrheit und Sittlichkeit unterscheidet, diese mag auch hierin ihr Endurtheil fällen. — Um uns aber bey der Nachwelt keinen gerechten Vorwurf zuzuziehen, wollen wir uns einer praktischen Weisheit befleißigen, welche von richtigen Theorien ausgeht, ihren Weg durch die Wissenschaft nimmt, aber in der Anwendung auch auf Zeit und Umstände reflektirt und erwägt, was diesen gemäß geschehen und nicht geschehen kann. Nicht Klugheit allein, aber eine der Moralität unterthänige Klugheit muß uns in allen Dingen leiten. Indem wir erwägen, daß beym Fortrücken des Menschengeschlechts in seiner Vervollkommnung keine Sprünge statt finden, wollen wir mit redlichem Eifer zur allmähligen Veredlung desselben arbeiten. Die wahre Aufklärung in der Religion geht aus der Moral, dieselbe in der Jurisprudenz geht aus dem Naturrechte hervor. Laßt uns diese bearbeiten, laßt uns Achtung für Pflicht und Recht immer mehr gründen und alles, was in Praxi mit diesem unverträglich seyn sollte, wird von selbst nach und nach verschwinden. Aber erst laßt uns in der Theorie einig seyn, ehe wir in die Praxis eingreifen wollen. Grundsätze der Konvenienz und des Fatalismus sind nicht Grundsätze der Moral und des Rechts.

Versuch einer systematischen Darstellung der Lehre vom Besitz von Carl F. W. von Spangenberg. In zwey Theilen. Bayreuth 1794, bey Andreas Lübecks Er=

Erben. XX S. Vorrede und Innhaltsanzeige; 340 S. Text.

Erster Theil. Von dem Begriff und der Natur des Besitzes. Erstes Kapitel. Vom Begriff des Besitzes. In der Einleitung und den vorläufigen Bemerkungen wird einiges zur Erläuterung des Begriffs vom Besitze vorausgeschickt. Besitz ist der Erwerbgrund alles ursprünglichen Eigenthums; die Vorstellung vom Besitz, als ein eigener rechtlicher Begriff, war vor Entstehung eigenthümlicher Erwerbungen nicht vorhanden, sondern ward erst aus der Idee von Eigenthum abgeleitet und hiervon dergestalt abgesondert, daß man sich unter dem Besitze körperliche Behauptung einer Sache dachte mit der Absicht, sie für sich zu haben und zu gebrauchen. So verhält er sich zur Proprietät und Befugniß, wie Mittel zum Zweck; hat seine Benennung wahrscheinlich im Deutschen vom Sitz und im Lateinischen a sedibus, als der gemeinsten Besitzart, auch durch unbestimmten praktischen Sprachgebrauch die Bedeutung von Eigenthum erhalten.

Erster Abschnitt. Erklärung des Begriffs des Besitzes überhaupt. Besitz ist nach positiven Begriffen im ursprünglichsten und eigentlichsten Verstande die Innhabung einer körperlichen Sache, späterhin dachte man sich denselben auch bey unkörperlichen Dingen, und so ist der Besitz im Allgemeinen ein Inbegriff von Thathandlungen, wodurch ich etwas zum Behuf beliebigen Gebrauchs und Genusses in meiner äussern Gewalt zu behaupten und zu vertheidigen vermag. Im weitläuftigsten Verstande begreifen selbst unsere Gesetze unter ihm jede bloß körperliche Behauptung einer Sache. (Detention) Schließt sich hieran der animus, sibi habendi i. e. der Wille, über die Sache zu disponiren und mittelst der körperlichen Gewalt (als physischen Vehikels) gewisse gültige und vermeinte Ansprüche und rechtliche Intentionen geltend

zu

zu machen; so ist der Begriff vom Besitze im engern oder eigentlich juristischen subjektiven Verstande vorhanden; und diesen meint man immer, sobald vom Besitze schlechthin die Rede ist. In objektiver Rücksicht hat man sich unter demselben einen Inbegriff von Thathandlungen zu denken, wodurch ich zu erkennen gebe, daß ich etwas in meiner physischen Gewalt behaupte.

Zweyter Abschnitt. Wieferne der Besitz (wenn er auch bisweilen etwas Rechtliches zu enthalten scheint) in der Regel immer als etwas Factisches gedacht werden müsse, und als ein besonderer Rechtsgegenstand sich von Recht und Eigenthum unterscheide und entferne. — Der positive Begriff von Besitz kommt in manchen Beziehungen der Idee eines rechtlichen Verhältnisses oder moralischen Vermögens sehr nahe. Er setzt selbst bey körperlichen Dingen nicht bloß physisches Innehaben, sondern auch Willensthätigkeit voraus; muß zwar zuerst durch Thathandlungen erworben werden, läßt sich aber ohne dieselben fortsetzen. In Fällen, wo keine unmittelbare Berührung möglich ist, muß der festgestellte Besitz als ein rechtliches Verhältniß gedacht werden. Besonders scheint diejenige Possession, welche der Römer vermöge des eingegebenen peculii durch Sklaven und Kinder ohne Vorwissen erwarb, sehr nahe an den Begriff von Gerechtsamen zu treten. Dennoch bleibt der Besitz, selbst in Rücksicht der nöthigen Besitzintention in der Regel immer faktisch und unterscheidet sich wesentlich von Proprietät und Befugnissen überhaupt, von denen er öfters getrennt vorkömmt. Beyspiele davon. Der ausgebreitete Einfluß der Rechtswirkungen und Vortheile des Besitzes veranlaßte die Römer zu den sorgfältigsten Bestimmungen über dessen Natur, Eigenschaften und verschiedene Arten.

Zweytes Kapitel. Von der Natur und den Eigenschaften des Besitzes. Erste Abtheilung.

Vom Besitz überhaupt, besonders aber vom Besitz körperlicher Dinge oder der eigentlichen Possession. Gegenstände des Besitzes sind in der Regel alle Arten körperlicher Dinge, in so fern sie dem Erwerbe oder Gewerbe überhaupt unterworfen sind.

Erster Abschnitt. Von der eigentlichen Natur des Besitzes, insonderheit so ferne er faktisch ist.

I. Stück. Grundsätze vom Erwerb und der Erhaltung oder Fortsetzung des Besitzes. Zum ganzen Wesen des Besitzes wird nicht nur eine über die zu besitzende Sache sich erstreckende physische Gewalt, sondern auch ein Wille, diese Gewalt nach Bedürfniß auszuüben, erfordert. Solo animo kann kein Besitz erworben, wohl aber eine Art desselben in die andere verwandelt werden.

Erster Grundsatz. Der Besitz muß eigens (?) durch eine bestimmte körperliche Thathandlung erworben werden. Hieraus wird erklärt: 1) daß der wirkliche Besitz der erbschaftlichen Güter nicht so, wie das Erbrecht selbst, ohne körperliche Ergreifung, auf den Erben übergehe; 2) daß durch einen bloßen Vertrag, und 3) insonderheit durch das constitutum possessorium der Besitz nicht von selbst übertragen werde; 4) daß ein vom Eigenthümer des Grundstücks in Erfahrung gebrachter darinn verborgener Schatz ohne besondere Aushebung noch nicht in dessen Besitz sey. — Insbesondere handelt nun der Hr. Verf. A) Von der eigentlichen Erwerbungsart des Besitzes überhaupt. Die Possession wird auf Seiten dessen, der sie erwerben will, durch Ergreifung der körperlichen Gewalt, auf Seiten dessen, der die Sache inne hat, dadurch vollzogen, daß dieser dieselbe offen läßt, oder übergibt. Beydes geschieht bald auf eigentliche, bald auf symbolische Weise, nahmentlich auch brevi manu. B) Von der Besitzerwerbung durch Andere

dere insonderheit, nähmlich durch solche, welche den Besitz in unserm Nahmen, oder in der Absicht ergreifen, daß er uns zugehören soll. Dahin werden alle gerechnet, denen ein spezieller Auftrag hierzu ertheilt ist, Personen, die mit genereller Vollmacht versehen sind, Haussöhne, leibeigene Knechte und Mägde.

Zweyter Grundsatz: Nächst körperlicher Ergreifung und Thathandlung gehört sowohl zum rechtlichen Erwerbe, als zur Erhaltung des Besitzes hauptsächlich eine gewisse Thätigkeit des Vorstellungs- und Willensvermögens, welche dahin geht, daß gegenwärtige Sache als ein Besitzgegenstand gebraucht werde. Folgerungen hieraus: Wer sich oder einem andern einen Besitz erwerben will, muß Vernunft und Gemüthsfähigkeit haben, niemand bekömmt einen Besitz ohne sein Wissen und Willen; die Fortdauer desselben ohne körperliche Berührung hängt hauptsächlich von der Willensmeinung ab; ohne Uebertragung auf Andere verliehrt man den Besitz durch bloß freywillige Aufgabe der Intention, zu besitzen; wir erwerben durch einen andern keinen Besitz, wenn dieser nicht auf unsern Nahmen ergriffen ist. Vorzüglich bemerkt der Hr. Verf den untergeordneten Folgesatz: Der Besitz ist immer als ein genaues begränztes Verhältniß zwischen einzelnen Personen und einfachen Gegenständen, oder gewissen und bestimmten Theilen derselben zu denken. Hieraus ergibt sich: 1) daß ungewisse Theile nach spitzfindiger Strenge keine Gegenstände des Besitzes abgeben können; 2) daß auf einerley Art kein Mitbesitz mehrerer an Einer Sache in solidum gelte; 3) daß mystische oder moralische Personen und corpora keines unmittelbaren Besitzes fähig waren; 4) daß der Besitz einer Menge selbstständiger Individuen, z. B. einer Heerde, sich eigentlich auf jedes einzelne Stück derselben beziehe, an zusammengesetzten Sachen hingegen, welche getrennt eine ganz

andre Art der Gegenstände ausmachen, z. E. an einem Gebäude, der Besitz nur im Ganzen statt habe.

Dritter Grundsatz: Soll ein bereits auf gehörige Art erworbener Besitz anerkannt werden und fortdauern; so wird weiter eine solche vermögende Gewalt erfordert, daß ich mich in selbigem schützen und ruhig behaupten kann. Dem zufolge wird I) in Rücksicht auf die zu besitzenden Gegenstände erfordert, daß diese sich in einer solcher Beziehung zu mir befinden, daß ich, ohne erst eine neue Besitzergreifung jedesmahl vorzunehmen, auf leichte Art Gewalt über sie ausüben kann. Nahmentlich wird hier bestimmt, wie der Besitz an Grundstücken, Mobilien und Moventien fortgeführt werde. II) Was das physische Vermögen des Besitzers betrifft; so gehört zur Fortsetzung des Besitzes Muth und Hoffnung, Stöhrungen hintertreiben zu können. Mentalbesitz findet so lange statt, als die Wirksamkeit unserer Gewalt über die Besitzgegenstände uns nicht fehlt. Eine Entsetzung raubt uns den Besitz nicht eher, bis wir sie erfahren und uns dabey beruhigen. Durch Andere führen wir eine Possession fort, wenn diese auf unsern Nahmen die Sache unmittelbar unter sich haben, und uns ihr faktisches Verdienst zum besten anrechnen lassen. Auch entgeht uns der Besitz nicht, wenn eine solche Person ohne unser Wissen und im Nahmen eines Andern die Sache durch ein constitutum possessorium übernehmen sollte.

II. Stück. Grundsätze vom Verlust und Ende des Besitzes. A) Vom Verluste des Besitzes überhaupt. Die allgemeinste Regel ist: der Besitz dauert im rechtlichen Sinne so lange fort, biß man entweder den Willen, zu besitzen nicht mehr hegt, oder alle vermögende Gewalt über den Besitzstand verliehrt. I. Grundsatz: Freywillig geht der Besitz einer Sache verlohren, wenn wir den Vorsatz, dieselbe abzutreten, durch

durch Handlungen oder Worte deutlich zu erkennen geben. Einzelne Fälle hiervon. Zur freywilligen Aufgabe des Besitzes ist Gemüths- und Verstandesfähigkeit erforderlich. II. Grundsatz: Wider unsern Willen verliehren wir den Besitz, wenn uns das physische Vermögen über die Sache so entzogen wird, daß wir den Vorsatz, zu besitzen, nicht mehr haben können. Beyspiele. Der Raub eines Besitzes durch Spolium ist nicht eher von Wirkung, bis wir nach erhaltener Nachricht von der Dejektion allen Muth der Vertheidigung fahren lassen; und ist in so fern gegen uns für keinen zu rechnen, als wir die Possession in der Kürze wieder herstellen können. B) Vom Verluste des Besitzes im Falle man durch Andere besitzt insbesondere. Geschieht die Entsetzung durch einen Dritten, so daß minister alienae possessionis den Platz räumt; so ist es sogleich um unsern Besitz geschehen. Von Seiten des unmittelbaren Innhabers kann Veranlassung zum Verluste unsers Besitzes entstehen: 1) wenn er mit Tode abgeht; oder 2) den Besitz verläßt und ein Dritter denselben ergreift; oder wenn 3) unser Stellvertreter die Sache unterschlägt und wir nach erlangter Wissenschaft uns dabey beruhigen.

Zweyter Abschnitt. Vom Besitz, in so fern er rechtlich ist, oder aus politischen Gründen Modifikationen vom Rechte erhält. Um eine Sache im juristischen Sinne zu besitzen, ist es nicht immer genug, daß man dieselbe innen habe mit dem Willen, sie für sich zu behalten; umgekehrt braucht man nicht immer jene faktischen Bestandtheile des Besitzes in sich zu vereinigen. Der Besitz ist rechtlich, in so fern er vom Rechte anerkannt wird. Nach den gründlichsten Untersuchungen des Herrn D. Cupers ist er da vorhanden, wo jemand in foro durch Fiktion als Besitzer betrachtet wird, der entweder die Sache physisch nicht unter sich hat, oder die Absicht sie zu haben und zu behalten nicht hegt,

oder

oder wenn derjenige nicht als Besitzer gilt, bey dem sich wirklich körperliche Detention und animus possidendi findet. Wegen des besondern Wohls der Bürger im Staate ward dem Besitze vieles Rechtsartige beygemischt. Wird eine Person durch Fiktion als Besitzer angenommen; so muß sie wenigstens mit solchen, die auf ihren Nahmen wirklich körperlich innen haben, im rechtlichen Verhältnisse stehen. Einzelne Fälle des rechtlichen Besitzes nach dem doppelten Gesichtspunkte geordnet, welchen vorstehende Cupersche Definition darbiethet.

Dritter Abschnitt. Weitere Zusätze und Bestimmungen über den Besitz, besonders in Hinsicht auf innere Analogie und allgemeine Rechtsprinzipien. I) Rechtsbestimmungen, welche durch analoge Anwendung der einmahl angenommenen Grundsätze vom Besitze entstanden sind. Folgerungen aus dem Satze: „daß der Regel nach kein Mensch einen Besitz durch Mittelspersonen erlangen könne, wenn diese nicht in unserm Nahmen denselben ergriffen haben" in besonderer Rücksicht auf die von gemeinschaftlichen Knechten, Bevollmächtigten und andern Sklaven ergriffene Possession. In wie fern die Regel: „daß man ohne Bewußtseyn und Willensthätigkeit durch Andere keinen Besitz zu erwerben fähig sey", bey Hanssöhnen und Knechten, Kindern und Rasenden ihre Anwendung leide. Schlußfolgen aus dem Grundsatze: „daß derjenige, welcher in eines Andern Gewalt ist, einen Besitz auf eignen Nahmen oder im Sinne des bürgerlichen Rechts nicht haben könne", nahmentlich in Absicht entflohener Sklaven. Auf ganz eigenen scharfsinnigen Prinzipien der Römer beruht es: a) daß man durch Sklaven zu keinem Besitze einer Masse (z. E. einer Erbschaft) gelangen kann, von der sie selbst als Theil anzusehen sind; b) daß hingegen bey geschenkten, gekauften oder vermachten Sachen durch Ergreifung einzelner Stücke die übrigen in Besitz genommen werden, und 3) daß ein zum

Pfand

Pfand übergebener Sklave weder dem Pfandgeber noch dem Pfandnehmer etwas erwarb. II) Grundsätze vom Besitze, welche mit allgemeinen Rechtsprinzipien, besonders über Erwerb und Eigenthum im Verhältnisse stehen.

Zweyte Abtheilung. Von der Quasipossession oder dem Besitze unkörperlicher Dinge insonderheit. Analogischer, uneigentlicher Besitz, ist die Geltendmachung und Behauptung gewisser Gerechtsame zu erkennen gegeben durch äußere Gebrauchshandlungen. Gegenstände desselben sind nur solche Gerechtsame und Befugnisse, welche einer wiederhohlten Ausübung durch Gebrauchshandlungen fähig sind. Dahin gehören: 1) dingliche Sachenrechte, z. E. Eigenthum, Servituten; 2) Personenrechte, z. B. natürliche Freyheit ꝛc. keinesweges aber persönliche Sachenrechte. Bey Ausübung dinglicher Gerechtsame, z. B. des Nutznießungsrechtes kann vermöge des nehmlichen Rechtsgrundes in verschiedener Rücksicht Possession und Quasipossession zugleich statt haben. Die Grundsätze vom Besitz körperlicher Dinge gelten analogisch auch bey der Quasipossession. Es sind zum Erwerb derselben und zu deren Fortsetzung a) Thathandlungen nöthig, nahmentlich muß entweder der eine durch gewisse Gebrauchshandlungen ein gegebenes Recht in Ausübung bringen und der andere sich dabey beruhigen, oder es müssen gewisse Dienste geleistet werden. Ferner erfordert b) die Behauptung des erworbenen Besitzstandes eine gewisse vermögende Gewalt zur Vertheidigung gegen Stöhrungen. Ordentlicher Weise wird die Quasipossession schon durch sichtbare Ausübung zu erkennen gegeben und erhalten; auch ist zu deren Fortführung keine ununterbrochene Reihe von Gebrauchsübungen nöthig. Endlich müssen c) die Besitzhandlungen selbst in der Meinung unternommen seyn, um wirkliche oder vermeinte Ansprüche geltend zu machen. Anwendung dieser Grundsätze auf die Quasipossession dinglicher Gerechts

rechtsame: α) in so fern ich befugt bin aa) meiner Seits etwas zu thun oder zu fordern, daß der Andere bb) zu meinem Besten etwas unterlasse, oder cc) etwas wirklich thue; β) in so fern ich den Besitz der natürlichen Freyheit von positiven Gerechtigkeiten für mich behaupte.

Drittes Kapitel. Von den verschiedenen Arten des Besitzes. Hier wird geredet: 1) vom titulirten und nicht titulirten; 2) vom bürgerlichen und natürlichen Besitz. Ersterer ist, nach der Sprache unserer Rechtsgelehrten, derjenige, welcher auf einem zur Erlangung des Eigenthums, oder zur Verjährung in der Regel fähigen Titel beruht, oder der für sich als ein eigenes Recht auf eignen Nahmen ausgeübt wird; letzterer besteht in unmittelbarer Detention und beruht zugleich auf solchen Rechtsgründen, welche in der Regel das Eigenthum nicht übertragen. Wo possessio naturalis sich befindet, da bleibt einem andern, auf dessen Nahmen dieselbe eigentlich ausgeübt wird, possessio civilis offen. Richtiger, als eben geschehen ist, erklärt Hr. D. Cuper den natürlichen und bürgerlichen Besitz, wenn er unter jenem die physische Detention versteht, unter diesem aber die Innhabung einer Sache mit dem Willen, dieselbe für sich zu behalten. Possessio naturalis hat in unsern Gesetzen eine doppelte Bedeutung, bald bezeichnet sie einen Besitz, der in bloßer physischer Detention besteht oder auf Anderer Nahmen ausgeübt wird, bald bedeutet sie eine unmittelbare körperliche Innhabung, welche die Grundlage der eigentlichen bürgerlichen Possession ausmacht.

Nachdem der Besitz rechtlich geworden ist, haben wir uns unter dem bürgerlichen Besitz denjenigen zu denken, welcher von unsern Gesetzen für einen eigentlichen rechtlichen Besitz angesehen wird; natürlich hingegen heißt ein solcher, welcher den Rechten nach für keine Civilpossession gelten kann. Uebrigens kann nach dieser Theorie der Civilbesitz ohne erwerbfähigen Titel und ohne die Meinung, ein Eigen-

thum

thum zu erwerben, gar wohl existiren. 3) Vom mittelbaren und unmittelbaren Besitze. Jener wird durch andere Personen, als bloße körperliche Inhaber, dieser persönlich auf eigenen oder Anderer Nahmen ausgeübt. 4) Von Korporal- oder Mentalpossession, je nachdem der Besitz animo et corpore, oder solo animo rechtlich erhalten wird. 5) Von der *possessione justa et injusta.* Untadelhaft, rechtmäßig heißt jeder Besitz, welcher mit Vorwissen und Zufriedenheit desjenigen, von welchem wir die Gegenstände unserer Inhabung bekommen haben, auf oben bestimmte erlaubte Arten ergriffen worden ist; fehlerhaft, unrechtmäßig hingegen ist im Allgemeinen jede Possession, die man wider Wissen und Willen der Interessenten durch eine unrechtmäßige Thathandlung sich anmaßt oder vorenthält. Letztere ist von dreyerley Art, nehmlich a) gewaltsamer Besitz (welcher von Anfang an, oder seiner Existenz nach durch Gewalt ergriffen worden ist); b) heimlicher, erschlichener Besitz (den ich ohne Vorwissen und Kunde des interessirten Gegners oder rechtmäßigen eigentlichen Besitzers, von dem ich einen Widerspruch besorgen konnte, listig zu erwerben gewußt habe); c) prekarischer, widerruflicher, mißlicher Besitz (welcher einem Andern mit der Eigenschaft eingegeben worden, daß er jederzeit widerrufen werden kann). Dieser wird zwar gewöhnlich bittweise erhalten, allein solche Eigenschaft ist weder wesentlich nothwendig noch hinreichend. Er kann sowohl auf unbestimmte als bestimmte Zeit ertheilt und auch im letztern Falle zu jeder Zeit revocirt werden. Gültig ist er eigentlich so lange, als der Inhaber ihn gestattet, und wird nicht eher fehlerhaft, bis man ihn nach geschehener Widerrufung vorenthält. Jener ist ein natürlicher, dieser ein Civilbesitz. Die Eintheilung der possessionis justae et injustae wird in unsern Gesetzen in dreyfachem Verstande genommen. Erstlich bedeutet possessio justa einen Besitz, der seiner äußern Entstehung nach durch

eine

eine von Gesetzen zu diesem Zwecke als gültig und rechtmäßig anerkannte Handlung erworben worden ist, injusta aber derjenige, welchen sich der Inhaber widerrechtlich oder wider Willen des Interessenten oder eigentlichen Besitzers angemaßt hat. Zweytens wird durch jene ein Besitz verstanden, welcher aus einem erlaubten rechtlichen Geschäfte, z. B. aus einem Kontrakte, seinen Rechtfertigungsgrund erhält; durch diese eine Possession, die aus keinem rechtmäßigen, erlaubten Geschäfte, oder vielleicht gar aus einem Vergehen entstanden ist. Drittens heißt possessio justa ein Besitz, welcher aus solchen Geschäften und Rechtsgründen entstanden ist, daß er die Grundlage zur Verjährung oder überhaupt zum Erwerbe des Eigenthums und anderer dinglichen Rechte werden kann; injusta, welcher keinen rechtmäßigen Titel hat und von dieser Wirkung nicht ist, ungeachtet er in anderer Rücksicht als untadelhaft gelten kann. Eine ganz eigene Art des Besitzes ist die *possessio pro possessore*. So besitzt jeder, welcher gar keinen, oder keinen hinlänglichen und rechtmäßigen, oder keinen von Gesetzen als gültig anerkannten Rechtsgrund aufzuweisen hat. 6) Unredlich, unächt, oder redlich, ächt ist der Besitz, je nachdem der Possessor weis, daß jemanden ein besserer Anspruch auf den Gegenstand seiner Inhabung zukomme, oder deshalb in unschuldigem Irrthum sich befindet. Als allgemeine Grundsätze werden bey der Eintheilung des Besitzes bemerkt: 1) daß jeder rechtliche Besitz an sich redlich und rechtmäßig ergriffen seyn muß; 2) daß eine fehlerhafte Possession diesen Karakter nur in Rücksicht des interessirten Gegners an sich trägt; 3) neminem sibi caussam possessionis mutare posse.

Zweyter Theil. Von den Rechtswirkungen und Vortheilen des Besitzes. Erstes Kapitel. Von den Rechtswirkungen und Vortheilen des Besitzes sowohl überhaupt, als insbesondere. Hier untersucht der Hr. Verf. I) in wie ferne

ferne der Besitz bisweilen die Stelle moralischer Erwerbgründe vertrete. Dieß ist der Fall: 1) bey der Besitzergreifung herrenloser Sachen; 2) wenn der wahre Proprietar einer in Besitz genommenen Sache nicht gefunden, oder im Petitorio von niemanden ein geltenderes Recht auf die Sache dargethan werden kann; 3) wenn der Besitz von unvordenklicher Zeitdauer ist. II) Welche Wirkung äußert der Besitz, wenn wirklich auf Seiten des Besitznehmenden zum Erwerbe des Eigenthums oder sonstiger Befugnisse an des Andern Sache erforderliche Rechtsgründe vorhanden sind? Die eigentliche sowohl, als Quasipossession verwandelt in der Regel persönliche Rechte in dingliche. Ueberhaupt macht 1) der Titel eine dingliche Befugniß nur moralisch möglich, die Uebertragung des Besitzes aber gibt ihr erst wirklich Daseyn. Insbesondere steht 2) von Mehreren, die auf Eine Sache persönliche Berechtigungen haben, demjenigen ein dingliches Recht zu, welcher zuerst den redlichen Besitz erlangte. Analogisch findet 3) ebendasselbe bey Kollision der Lehnsanwartschaften statt. Diese Possessionswirkungen können jedoch nach Römischem Rechte nur da zur Anwendung kommen, wo die Rechtstitel sich gleich sind und keinem Andern ein vollendetes dingliches Recht bereits zusteht. Auch ist nach deutschen Rechten die Tradition des Besitzes zur Uebertragung dinglicher Rechte in so weit unzureichend, als das bürgerliche Eigenthum gerichtliche oder lehnsherrliche Bestätigung nöthig hat. Indessen wirkt in solchen Fällen der Besitz wenigstens so viel, daß man vorzugsweise auf Belehnung oder Vollendung des dinglichen Rechts dringen kann. Sobald aber der Andere die wirkliche gerichtliche Bestätigung oder Lehnsreichung erlangt hat, so verliehrt die Possession ihre vorzüglichere Wirkung. III) Vortheile und Rechte, welche der Besitzer, als solcher, genießt. Diese rühren daher, daß der Besitz theils bey Ermangelung besserer Ansprüche eines Dritten den Gesetzen nach als interimistisches Eigenthum betrachtet wird, theils die besten Vermuthungen für sich hat. Unter die bea-

titudines possessionis selbst wird gezählt: 1) die Möglichkeit der Verjährung; 2) das Recht, in gewisser Maße die Nutzungen und Früchte der Sache zu gewinnen, die man als vermeintlicher Proprietar inne hat; 3) die Wiedererstattung aller oder gewisser Unkosten, welche auf das besessene, von einem Dritten vindicirte Objekt verwendet worden sind; 4) das gesetzliche Innebehaltungsrecht; 5) das Recht, dem interessirten Gegner die Herausgabe der Sache zu verweigern, auf die er keine bessere Ansprüche hat. Endlich befreyt uns der Regel nach die Possession; 6) vom onere probandi und von der editione tituli.

Zweytes Kapitel. Von den Rechten, die auf Behauptung und Vertheidigung des Besitzes gehen, oder den eigentlichen Besitzungsrechten. Erster Abschnitt. Von den Besitzungsrechten und deren gerichtlichen und aussergerichtlichen Geltendmachung überhaupt, von dem possessorischen Prozesse aber insbesondere. Niemand darf den Andern durch Selbsthülfe seines Besitzes entsetzen, sonst verliehrt er sein Recht an die besessene Sache, oder muß solche, wenn sie einem Fremden gehört, nebst Erstattung des Werthes, herausgeben. Dagegen darf man aber seinen Besitz nicht nur mit Privatgewalt schützen, sondern auch nach geschehener Entsetzung in continenti sich wieder eindrängen. In soferne die Selbsthülfe dem Besitzer nicht mehr erlaubt ist, oder ihm nicht ansteht, haben unsere Gesetze possessorische Rechtsmittel eingeführt. Der Inbegriff von Rechten und Rechtsmitteln, welche kraft eines vorhandenen Besitzes statt haben, auf Erhaltung und Vertheidigung desselben abzielen und nur im Stöhrungsfalle wirksam sind, macht das jus possessionis im eigentlichsten Verstande aus. Verschieden hiervon ist das jus possidendi, das Recht, welches die Possession oder Quasipossession unmittelbar zum Gegenstande hat, aber auf einem Rechtfertigungsgrunde beruht, der mich zur Inhabung einer Sache,

oder

oder zur Ausübung gewisser Rechte befugt. Letzteres ist im weitläuftigen Verstande mit jedem wesentlichen Befugnisse verbunden, in so fern Besitz die nothwendige Bedingung der Ausübung und des Gebrauchs derselben ist; z. B. beym Pfandgläubiger im engern Sinne versteht man darunter den Berechtigungsgrund, nach welchem theils die Gesetze den Besitz einstweilen mir einräumen, theils ein Vertrag oder sonstiger Erwerbtitel denselben begründet. Was das eigentliche Besitzungsrecht betrifft; so besteht der Rechtfertigungsgrund desselben in der Unverletzlichkeit des Besitzes, und dessen Gegenstände sind so verschieden, als die Possession selbst. Die Ausführung des Besitzungsrechtes hat ihren eigenen vom petitorischen Streite abgesonderten Gang. Nicht römische Gesetze, sondern Rechtslehrer erfanden den Unterschied zwischen possessor. ordin. et summar. und deutsche Verordnungen nahmen dieß an. Beyde haben nunmehr ihre charakteristischen Merkmahle. Das Urtheil, welches im possessorio summariissimo erfolgt, muß dem Unterliegenden das possessorium ordinarium, und nach diesem das petitorium nachlassen. Indessen kann auch das possessorium und petitorium gehäuft werden. Die Trennung beyder forderte das Wohl des Staats.

Zweyter Abschnitt. Von einigen allgemeinen possessorischen Rechtsmitteln, welche auf Erhaltung oder Wiederherstellung des Besitzes gehen. I) Von interdictis retinendae possessionis, besonders dem Interdikte Vti possidetis und Vtrubi. II) Von interdictis recuperandae possessionis, nahmentlich vom Interdikte Vnde vi, von der so genannten Spolienklage, vom Interdikte de precario.

Dritter Abschnitt. Von einigen wichtigen besondern possessorischen Rechtsmitteln, nahmentlich von noui operis nunciatione, vom interdicto prohibitorio in noui operis nunciatione, vom Interdikte quod vi aut clam. Alle diese Rechtsmittel, werden auf

63 Seiten, besonders in Hinsicht auf den Grund, die Natur, Erfordernisse, Wirkung, Dauer und den prozessualischen Gang derselben näher erörtert.

* * *

Durch diesen getreuen Auszug wird das Publikum hoffentlich im Stande seyn, sowohl über die Güte des bey vorstehender Abhandlung zum Grunde gelegten Systems ein richtiges Urtheil zu fällen, als auch abzuwägen, in wieferne dasselbe glücklich oder unglücklich ausgeführt, mit richtigen oder unrichtigen Grundsätzen angefüllt sey. — Daß der H. V. vieles über die Lehre vom Besitze gelesen und vorzüglich die hierüber vorhandenen Schriften eines Westphals und Cupers benutzt habe, davon zeigt seine Arbeit; und daß auch hiermit eigenes Nachdenken verknüpft worden sey, läßt sich schwerlich in Abrede stellen. Man findet vieles gesammelt und manche Ausführungen sind ganz gut gerathen, manche Dunkelheiten gesetzlicher Stellen zur Genüge hinweggeräumt. Daß aber auf der andern Seite das Ganze, so wie es vor uns liegt, bey weitem noch nicht zum Drucke reif gewesen sey, das, glaubt Rez., wird Jedermann fühlen, der nur einen geringen Theil der Spangenbergschen Schrift durchlesen mag. Ununterbrochene Deutlichkeit, Bestimmtheit der Ideen sowohl, als der Sprache und zweckmäßige Anordnung vorhandener Materialien sind freylich Züge, wodurch ein systematischer Vortrag vor allen andern sich auszeichnen sollte. Alles dieß vermißt man aber hier nicht selten. Und daher kommen denn auch nächst andern Unvollkommenheiten die unnöthigen Wiederhohlungen und ewigen Anticipationen. Der ganze Abschnitt, welcher sich besonders mit der innern Analogie der Lehre vom Besitze ꝛc. beschäftigt, hätte wohl ganz wegbleiben und sein Inhalt, wie ohnedieß größtentheils geschehen ist, gehörigen Orts eingeschaltet werden können. Erst S. 171 u. f. trägt der H. Vf. die verschiedenen Arten des Besitzes vor und doch wird im vorhergehenden fast jede derselben erwähnt und mit eigenen Rechtsgrundsätzen begleitet.

Man=

Manches, was bloß den Erwerb oder die Festsetzung des Besitzes anlangt, wird auch in dem Vortrage über den Verlust desselben abermahls aufgeführt, und so umgekehrt. (Cf. §. 48. und 59.) Ein gleiches findet man in manchem andern Abschnitte, wo einerley Sache zwey-, ja wohl dreymahl bald mehr, bald minder vollständig vorgelegt wird. (Cf. §. 18. und 20.; §. 105. und 123.) Insbesondere läßt sich dieser Vorwurf durch dasjenige begründen, was über den prekarischen Besitz gesagt ist. Hier scheint der H. V. überhaupt ganz aus dem Konterte gekommen zu seyn. Er erörtert §. 126. u. f. die Eintheilung der Possession in iustam et iniustam und fängt, nachdem er bereits die drey besondern Arten der letztern entwickelt hat, §. 135. u. f. abermahls von vorne an. Was soll man ferner dazu sagen, daß unter andern über den Besitz im allgemeinsten Sinne §. 12. u. 13. nach und nach viererley, über den Quasibesitz §. 100. zweyerley, und über das Besitzungsrecht §. 174. 175. und 177. dreyerley Begriffe gegeben werden? wozu dient dieser Ueberfluß? Unfehlbar wäre es dienlicher gewesen, immer nur die beste Definition aufzuführen, zumahl da die für synonymisch ausgegebene Begriffe, höchst selten so gleichbedeutend sind, als der H. V. geglaubt haben mag. (Cf. §. 126. und 136.) Wenn es §. 168. heißt, der Besitzer sey frey vom Beweise; so ist das thema probandum ganz verschwiegen. Zu einzelnen Unrichtigkeiten liefert unter andern auch §. 164. n. 11. einen Beytrag, wo behauptet wird, daß ein redlicher Besitzer nach der Litiskontestation nur dann, gleich einem malae fidei possessore, für alle Früchte stehen müsse, wenn ihm eine unredliche Vorenthaltung der Sache beygemessen werden könne. Uebrigens ist die Abhandlung des H. Vf. voll von tautologischen Redensarten. So steht z. B. S. 39 Possession oder vielmehr Besitz; S. 57 deutlich und unzweydeutig; S. 76 eine solche Beziehung, ein so naher Wirkungskreis; S. 86 Verlust und Ende; S. 153 Beschluß, Innhabung; S.

 216

215. herrenlose oder verlassene Sachen. Ungebräuchlich und zum Theil unrichtig sind die Ausdrücke: die Gerechtsam (S. 34 152); Geschäfte (S. 77); Diensthörig (S. 135); Aelterschaft (S. 154); das Befugniß (S. 157, 208, 214, 218, u. s. w.); befragt (S. 217); Besonderheit (S. 134, 222); beantwortet (S. 227, 254.); betheiligte Personen (S. 227); heimlich oder verstohlens (S. 251.); öffentlich bekenneter Eigenthum (S. 232). Höchst fehlerhaft ist es endlich, wenn denjenigen Rechten, welche aus dem Besitze entspringen, der Nahme der Besitzungsrechte beygelegt und der prekarische Besitz in so fern rechtmäßig genennt wird, als er wiederruflich (statt: noch nicht wiederrufen) ist, Gewalt statt unerlaubt Gewalt (S. 188) gebraucht wird u. s. w.; zu geschweigen, daß der H. Vf. mit gewissen Ausdrücken z. B. mit dem Worte eigentlich bisweilen gar keinen, mit unter einen ganz dunkeln, überhaupt aber höchst mannichfaltigen Sinn verbinde. Wären alle diese und ähnliche wirklich sehr zahlreiche Auswüchse sorgfältig abgeschnitten worden; so würde gegenwärtige Abhandlung vielleicht den dritten Theil ihrer Stärke verlohren haben und andere Gegenstände, welche sehr kalt abgefertigt worden sind, wie z. B. die Lehre von der Komposseßion, hätten dagegen gewinnen müssen. Schlüßlich verdient noch bemerkt zu werden, daß hin und wieder Paragraphen ohne Zahl verlassen da stehen (z. B. S. 78, a. E.); daß die Inhaltsanzeige, welche jedem Segmente vorgesetzt ist, mit dem Texte oftmahls disharmonire (S. §. 117. u. f.); daß der Kolumnentitel sehr vernachlässigt worden. Ein vollständiges Register wäre einem Buche gegenwärtiger Art, wo so manches am unrechten Orte steht, so manches zerstückelt vorgetragen und mit unter in Dunkelheiten eingehüllt worden ist, unstreitig das nothwendigste Bedürfniß gewesen; allein man vermißt es nach der leidigen Mode unsers Jahrzeheuts ganz, und gewiß mit gleichem Verdrusse, als bey des seel. Westphals Schriften. —ch.

Kölln,

Kölln, bey P. Hammer. Jos. Gorani's, französischen Bürgers, geheime und kritische Nachrichten von den Höfen, Regierungen und Sitten der wichtigsten Staaten in Italien. Aus dem Französischen mit Anmerkungen des Uebersetzers, 1ter Theil. Neapel. Vorrede S. X. und 358 S. Text in 8. 1794.

Nicht leicht hat ein Buch in unsern Tagen mehr Sensation gemacht, als das vorstehende; dessen vollendete Uebersetzung der sämmtlichen (drey) Theile Rez. erst erwartete, ehe er dieß Werk in diesen Blättern anzuzeigen, sich entschloß. Jetzt, da es ganz vor uns liegt, eilen wir, den Plan und Inhalt des ersten Th. hier kurz darzulegen, welchem die Anzeige des zweyten und dritten Theils bald folgen wird.

Gorani, ein italiänischer Graf, sagt in der Vorrede zum ersten Theile seines Werks, daß er die Regierungen der verschiedenen Völker in der Geschichte sowohl, als bey verschiedenen Negotiationen, zu welchen er an mehreren europäischen Höfen gebraucht wurde, studirt habe; daß er von den besten Köpfen zur Einsammlung der wichtigsten Nachrichten über die bedeutendsten Staatswürdigkeiten der südlichen Staaten Europens, sey unterstützt worden, daß er endlich in den Jahren 1779 und 1780 eine besondere Reise durch mehrere europäische Staaten gemacht habe, um seine Nachrichten vollständig und korrekt zu machen. Allein, er würde doch dieselben nach seinem Tode erst bekannt gemacht haben, wenn nicht die franz. Revolution vom Jahr 1789 an, alle bisherige Rücksichten, die der Vf. hatte, gehoben, oder, wie G. sich ausdrückt, alles umgeändert, und ihn gleichsam aufgefordert hätte, seine gesammleten Beobachtungen bey seinen Lebzeiten noch, der Welt mitzutheilen. Um indeß die Wirkungen der französischen Revolution außerhalb Frankreich mit eigenen Augen zu sehen, und seine, zehn Jahre vorher eingesammelten, Materialien zur Schilderung

derung mehrerer europäischen Höfe, noch richtiger und vollständiger zu machen, besuchte G. 1790 noch einmahl die **italienischen Höfe**, und hielt, nach seinem Ausdruck, abermahls eine vortreffliche Erndte. Darauf ging G. nach **Frankreich** zurück, und schrieb als **französischer Bürger** das vorliegende Werk, unter dem Titel: Mémoires sécretes et critiques des Cours, des Gouvernemens et des Moeurs des principaux Etats de l'Italie. Par I. *Gorani*, Citoyen François, à Paris, chez Buisson 1793.

Daß der Vf. in diesem Werke, als ein eifriger, ja als ein heftiger Demokrat erscheint, sieht man auf jedem Blatt, und dieß wird dem Leser auch um so weniger auffallen, wenn man sich erinnert, daß G. vor einigen Jahren die äußerst **auffallenden Briefe** an den **Pabst** und an den **König von Sardinien** schrieb, die bekanntlich in dem **Moniteur** zu Paris abgedruckt wurden und eine gänzliche Reformation in der Staatsverwaltung jener Länder bewirken sollten.

Indeß soll der Vf. gleich wohl Frankreich nach der Zeit wieder verlassen, den Nahmen eines Französischen Bürgers abgelegt, und seinen ererbten Grafentitel wieder angenommen haben. Vielleicht würde er also jetzt sein Werk mit weniger Heftigkeit gegen die Fürsten und Höfe, welche er schildert, abfassen, da es aus dem ganzen Buche doch nur zu sehr hervorleuchtet, daß G. bloß den Jakobinern zu Paris, wo er sein Werk herausgab, durch die bittersten Schmähungen gegen die Regenten und Höfe oft zu gefallen suchte.

Demungeachtet ist sein Buch äußerst interessant, sowohl in Rücksicht der darin vorkommenden merkwürdigen Thatsachen und Schilderungen wichtiger Personen und Gegenstände, als auch in Betreff der Beobachtungen und der Darstellung selbst. G. zeigt sich darin als ein heller Kopf, scharfsichtiger Beobachter, und als ein sehr instruirter Mann. Nur ist es zu bedauern, daß die in seinem Werke herrschende

de Bitterkeit gegen alle Monarchen, der Wahrheitsliebe und Glaubwürdigkeit des Vf. vielleicht gleich starken Eintrag thut. Schilderungen der Kunst und Litteratur darf man überdem nicht in seinem Buche suchen, desto reichhaltiger ist es aber an Anekdoten von den Regenten und Höfen in Italien, so wie von einzelnen Staatsmännern, Gelehrten ꝛc. Rez. muß selbst zugestehen, viele treffliche, wenn gleich zum Theil unvollständige Beobachtungen und Nachrichten über den gegenwärtigen Zustand der physischen und moralischen Kultur jener Staaten, so wie über die Gewerbe, Sitten und Lebensweise der dortigen Einwohner u. d. m. darin gefunden zu haben. Plan, Ordnung und Vollständigkeit herrscht übrigens in dem Werke nicht, vielmehr ist alles durcheinander geworfen, wie es dem Vf. vorkam, vertheilt in kurze Abschnitte, deren Ueberschriften bloß zum Leitfaden dienen, um sich aus diesem Potpourri einigermaßen heraus zu finden. G. sagt selbst, (Vorrede S. VI) „sein Werk sey eine große Gallerie, worin man Gemählde von den bedeutendsten Staaten Italiens finde; einige Portraits grotesk, andere häßlich, noch andere abscheulich, (ja wohl!) einige aber auch angenehm (dargestellt,) sämmtlich treue Kopien (woran wir doch zuweilen zweifelten!) von Personen, die (größtentheils) noch existiren, und die kennen zu lernen am interessantesten ist.“

Bekanntlich sind mehrere deutsche Uebersetzungen von diesem Buche bereits erschienen, wovon, außer der vorliegenden, noch eine andere uns bekannt geworden ist. Ohne über den Vorzug, der einen oder der andern hier zu entscheiden, da wir das Original zur Vergleichung in diesem Augenblick nicht vor uns haben, dürfen wir doch versichern, daß die vorliegende Uebersetzung sich ziemlich gut lesen läßt, und nur selten einige Härten und Nachlässigkeiten darin vorkommen, die von einiger Flüchtigkeit des Uebersetzers zeigen. Nur wünschten wir, daß der Uebersetzer nicht so oft ganze Stellen, oder einzelne Zeilen und Worte wegge-

gelassen hätte, weil der Sinn dadurch nicht selten dunkel und zuweilen ganz unverständlich geworden ist. Zwar tadeln wir den Uebersetzer deswegen keinesweges, daß er mehrere Schimpfreden des Vf. wegließ, wo z. B. Könige und Minister E s e l genannt werden u. s. w.; vielmehr hätte dieß wohl noch öfter geschehen können, ohne daß etwas Wesentliches für das Publikum dadurch verlohren gegangen wäre. Das Gefühl des feinern Lesers würde vielmehr alsdenn weniger seyn beleidigt worden. Nur wirkliche Verstümmelungen des Textes mitten in einer Periode, können wir n i c h t billigen. Lieber hätte das ganze Buch der Uebersetzung entbehrt, von deren Nothwendigkeit wir uns überdem um so weniger überzeugen können, da diejenigen Leser, welche das Wahre von dem Falschen in diesem Werke zu unterscheiden wissen, meist doch nur in den höhern und gebildeteren Ständen zu finden sind und diese verstehen gewöhnlich auch französisch. Für die niedern Stände gehört aber das Buch unstreitig n i c h t, vielmehr möchte die Lektüre desselben, für den großen Haufen wohl offenbar schädlich seyn; zumahl da die wenigen A n m e r k u n g e n des U e b e r s e t z e r s in der That zu unbedeutend und zu einseitig sind, als daß sie den Nachtheil, welchen ein solches Buch, bey der weniger gebildeten Klasse von deutschen Lesern stiften kann, gemeinsam entgegen arbeiten könnten. Sie laufen mehrentheils darauf hinaus, daß der Vf. ein bitterer Demokrat und ein Feind des Hauses Bourbon sey. Nun, das sieht jeder Leser ohne weitere Erinnerung auf jedem Blatte. Kurz die Widerlegungen des Uebersetzers sind zu identisch, und oft nicht einmahl treffend, noch glücklich gewählt. Indeß ist dieß Buch nun einmahl auf deutschen Boden verpflanzt, und wahrscheinlich schon von vielen Personen gelesen, oder gleichsam verschlungen. Wir halten es daher für unsere Pflicht, die Leser dieses Journals mit den wichtigsten und auffallendsten Gegenständen dieser, gewiß nicht unwichtigen, Materialien zur neuesten Geschichte und Länderkunde, in einem kurzen

zen Auszuge bekannt zu machen, und einige davon hernach, mit ein paar Worten zu würdigen.

Auf dem Wege von Rom — von wo aus der Vf. seine Reise beginnt, — sind die pontinischen Sümpfe und deren Austrockuung das merkwürdigste seiner Beobachtungen. Pius VI. läßt dieß unendlich kostspielige und schwerlich je zu vollendende (?) Geschäft, theils aus Ruhmsucht, theils aus Eigennutz betreiben, um aus diesem neu zu schaffenden Landstrich, (von 24 (ital.) Meilen in der Länge und 5 bis 14 in der Breite,) ein Fürstenthum zu machen, womit er seine Familie Braschi-Onesti zu belehnen gedenkt. Der Vf. meint, das Unternehmen werde auf immer fruchtlos bleiben, (vielleicht bloß deswegen, weil der Plan so schlecht gemacht, und noch schlechter ausgeführt wird) — und wenn es auch ja vollendet würde, doch nie die großen Kosten wieder ersetzen; da das neu angewonnene Land, aus Mangel an Menschen und Industrie, nie (?) würde urbar gemacht noch gehörig benutzt werden können. S. 4—7.

S. 8. Terracina, ein reitzender Flecken mit einem Schloß, wobey man noch die Ueberbleibsel eines Gebäudes sieht, welches der gothische König Theodorich hier errichten ließ. Das große Lob desselben verglichen mit dem Mark-Aurel, macht in dem Munde des Vf. — eines so eifrigen Demokraten — einen sonderbaren Kontrast mit den nachherigen, allgemeinen Schmähungen und Tadel gegen andere Monarchen.

Beym Eintritt in das Königreich Neapel (S. 9) fand der Vf. doch einen merklichen Unterschied zwischen der Neapolitanischen und Päbstlichen Regierung, zum Vortheil der erstern; ungeachtet er auch diese die fehlerhafteste unter allen monarchischen Regierungen in Europa nennt! —

S. 12. Erziehung des Königs von Neapel — an den Prinzen von San-Ricandro verkauft und — nach den

Schil-

Schilderungen des Vf. — unglaublich gewissenlos und schlecht ausgeführt. Bey allen Talenten des Geistes und bey dem besten Herzen des K. Prinzen, wie selbst der Vf. dieß alles dem Könige von Neapel noch jetzt in vollem Maße zugestehet, ist der König doch so ganz unwissend geblieben, daß seine Gemahlin — wie der Vf. S. 14 behauptet — ihn zuerst Lesen und Schreiben lehrte. Die hier von dem Uebers. weggestrichene Stelle: „daß das Wohl vieler Millionen Menschen von der guten und übeln Erziehung dessen abhänge, der sie einst regieren soll ꝛc." — ist nicht eine alltägliche Reflexion, wie es in der Note des Uebers. heißt, sondern eine so wichtige Wahrheit, daß sie nicht genug eingeschärft werden kann. Wir hätten sie also stehen lassen.

Jagen und Fischen (S. 34, 132—136), wo auffallende Beyspiele darinn vorkommen), sind noch jetzt bekanntlich die einzigen Lieblingsbeschäftigungen des Königs von Neapel. Der Vf. schildert ihn ferner so. „Ferdinand IV. hat einen naiven Charakter (S. 17), die Sitten eines Privatmanns und selten die Würde eines Königs. Er gleicht den Lazaronis, deren Liebe er auch besonders besitzt. Dabey ist er weder ein großer Kopf, noch dumm, sondern schwach, immer aber gutherzig, gerechtigkeit- und wahrheitliebend. Seine eigenen Geheimnisse kann er nicht einmahl verschweigen. Er schätzt und liebt Gelehrte und hat von Künsten und Wissenschaften einen hohen Begriff, wenn er gleich selbst nichts davon versteht." Was hätte nicht aus diesem Monarchen werden können, der so treffliche Anlagen hat!

Neapolitanisches Volk (S. 23). Auch hier findet man treffliche Anlagen, allein die elendeste Nationalerziehung in der Welt verhunzt dort alles. 11,000 Galeerensklaven und andere Gefangene zählte Neapel und Sicilien 1780 bey 6 Millionen Einwohnern; Frankreich hatte damahls nur 15,000 Gefangene bey 25 Millionen Einwohnern (jetzt 600,000), Oestreich nur 5000 (1780), also (unter Josephs Regierung) bey 21 Millionen Einwohnern,

Preußen

Preußen 2000 bey 6 Millionen Einwohnern. (Woher mag der Vf. die beyden letztern Data so genau wissen?)

Schilderung der Vicaria, oder des Gebäudes, in welchem die Tribunale in Neapel ihren Sitz haben. (S. 31) Diese Gerichtshöfe werden hier eben so schrecklich dargestellt, als die Paglietti (Rechtsgelehrten) selbst; deren letztern jedoch nur 2,900 vorhanden seyn sollen, wie der V. wiederhohlt, und doch offenbar irrig behauptet, da Galanti (in seiner Geogr. von Italien Bd. I) 26,000 angibt. — Die Gesetze in Neapel machen ein wahres Chaos aus. Drollicht ist unter andern auch das Edikt: einen Verbrecher immer nach dem letzten Verbrechen, das er beging, zu bestrafen, ohne Rücksicht auf die vorigen, wenn diese auch weit strafbarer wären (S. 39). Mönche werden dort gewöhnlich gegen alle Strafen von ihren Klöstern geschützt, selbst wenn sie Mordthaten begehen.

Die intendirte Generalpacht aller Staatseinnahmen in Neapel, von einem gewissen Herzog Sorbelloni projektirt, und von der Königin, so wie von dem Minister Acton, der bereits bestochen war, begünstigt, wurde durch die treffliche Schrift eines gewissen D. Traj. Odazi vereitelt, der sie dem Könige selbst, vor und nach dem Abdruck derselben, in die Hände gab. Ferdinand sah das Verderbliche dieser Generalpacht für sein Land ein; er weigerte sich standhaft, die schon fertige Akte zu unterzeichnen, und schützte den Odazi vor allen Verfolgungen (S. 46). (Die Anekdote ist wahr, und dem Rez. längst aus sichern Quellen bekannt gewesen. Welch einen bündigen Beweis gibt sie nicht von dem vortrefflichen Herzen des Königs von Neapel! vermöge welchen er das Gute liebt und übt, so bald er nur gehörig unterrichtet ist.)

Mönche und Priester. 60,000 an der Zahl, 22,000 Nonnen, noch 5600 Laienbrüder und Konvertitinnen: zusammen 87,600 geistliche Personen. Galanti gibt über 100,000 an. Auch der Vf. gibt (S. 302) nach einer

einer detaillirten und richtigen Liste 104,984 geistliche Köpfe im Königreich Neapel an. Solcher Widersprüche kommen in dem Buche mehrere vor. Im erstern Falle betrüge die Klerisey $\frac{1}{51}$, im andern $\frac{1}{48}$ der ganzen Nation, da das Königreich an sich nur 4,800,000 Köpfe zählt. Der Vf. bemerkt dabey, daß mit den 34,000 Landsoldaten (wobey jedoch 18,000 Invaliden und Landmiliz von ihm nicht mit gerechnet sind) — 117,600 (sollte heißen 140,000) Männer, für die Bevölkerung von Neapel unthätig sind; da von den vielen Bastarden $\frac{1}{20}$ für den Staat verlohren gehen. (Unstreitig ist die Zahl der Ehelosen in Neapel noch weit größer, und die Bevölkerung der Klöster nimmt noch immer nicht ab, da diese schon Knaben von sieben Jahren aufnehmen, wenn sie auch erst im sechszehnten Jahre ihr Gelübde ablegen dürfen). Die Fruchtbarkeit der Weiber und die leichten Geburten, so wie die weniger kostbare Aufziehung der Kinder, in diesem, von der Natur allein so sehr begünstigten Lande, erhält indeß die gegenwärtige und nicht unbeträchtliche Bevölkerung immer noch aufrecht (S. 54). (Was könnte aber bey einer bessern Regierungsverwaltung aus Neapel werden!)

Reichthum der Klöster. Sie sollen fast $\frac{1}{3}$ von allen Gütern des Landes besitzen (S. 57). Die Stadt Neapel hat doch bey 400,000 M. nur 37 Pfarren (S. 60).

Der Minister Acton „soll weder von der Staatsökonomie noch von den auswärtigen Angelegenheiten, oder von der Justiz den geringsten Begriff haben. Bloß vom Seewesen hat er einige unvollkommene Kenntnisse“ (S. 64). „Allein, er hat eine vortheilhafte Gestalt, ein militärisches Ansehen und breite Schultern. Kurz, er ist ein Herkules in Liebeskämpfen“ (S. 66). „Acton kommandirte die leichten Fahrzeuge, welche der Großherzog von Toskana dem Könige von Spanien zu der unglücklichen Expedition gegen Algier (1780) lieh und deckte mit denselben den Rückzug der geschlagenen Spanischen Landtruppen, weil er mit seinen

leichten

leichten Fahrzeugen sich nahe an die Küste legen konnte. Dieß machte ihn berühmt. Er wurde darauf General in Neapolit. Diensten und bald Günstling der Königin, erster Minister und gleichsam der einzige Gewalthaber des Reichs" (S. 66). Es ist unglaublich, wie viel Albernes und Abscheuliches der Vf. von diesem elenden Minister erzählt, (S. z. B. S. 121 f.) unbegreiflicher aber noch, wie er bey dem Allen, und wenn nur die Hälfte davon wahr ist, so lange erster Minister bleiben konnte. Indeß lese man das Buch selbst, und alles wird lichte und hell werden.

Große Vorrechte, Reichthümer, Stolz und Uebermacht der Barone oder des hohen Adels in Neapel, Bedrükkungen gegen die Unterthanen (S. 77). Schändlichkeit des barbarischen Feudalsystems, ganz auffallend sichtbar durch die schädlichsten Folgen in Neapel (S. 90). (Man vergleiche Bartels Briefe über Sicilien, und man wird nichts übertrieben finden.) Die Greuel des Adels sind dort zu groß, als daß nicht jeder vernünftige, fühlbare Mensch sie verabscheuen sollte. Schrecklich sind die Nachrichten über Kalabrien und empörend die unerhörten Machinationen des Neapolit. Hofs, um den guten Willen des Königs, den unglücklichen Einwohnern nach dem letzten Erdbeben aufzuhelfen — unwirksam zu machen (S. 90). (Sollte hier nichts übertrieben seyn?)

Lob des D. Dom. Cottugno, des größten Arztes in Neapel, der jährlich etwa 80,000 Livr. erwirbt, so wie überhaupt Aerzte und Arzneykunde in Neapel noch am meisten geschätzt werden (S. 99).

Merkwürdig ist das Chinesische Kollegium in Neapel, worinn der Vf. (1780) fünf junge Chineser fand, die in der katholischen Religion unterrichtet wurden (S. 101).

Die Lazaroni's in Neapel werden von dem Vf. als achtungswerthe, rechtschaffene und gute Leute geschildert, die zwar arm, aber genügsam, mithin nicht elend sind. Sie haben ihre eigene Gesetze und Verfassung, werden von dem

Hofe

Hofe sehr protegirt, und unterstützen denselben wiederum gegen die Ausbrüche des Mißmuths des übrigen Volks. Der Capo Lazzaro (oder Anführer der Lazaroni) ist so gar bey den mehrsten Kirchenzeremonien und Hoffeyerlichkeiten gegenwärtig, und wird als Anführer von einigen 40,000 M. die nichts zu verliehren haben, sehr respektirt (S. 105). — (Sollte ein solcher status in statu aber, von mehrern Taugenichtsen, nicht in jedem Falle eben so verderblich als schädlich seyn?)

Einige lesenswerthe Bemerkungen über das 1788 aufs neue geschlossene Konkordat mit dem Römischen Hofe, so wie über die schändlichen Maximen des letztern, in Betreff von Neapel (S. 107).

Reisen des Königs von Neapel, auf welchen dieser Monarch, nach dem Berichte des Vf., immer affabel und populär, voller Wißbegierde, gesunder Vernunft naiv und witzig sich zeigte. Er begegnete auf diesen Reisen seinen, damahls ebenfalls reisenden Schwägern, dem K. Joseph II. und dem damahligen Großherzog Leopold von Toskana mehrmahls. Beyde werden von dem Monarchenfeind Gorani als wahre Schulmeister dargestellt, die ihrem Schwager Ferdinand IV. alle mögliche Lehren und Predigten über die Regierungskunst zu halten suchten. Die Antworten des Königs von Neapel — falls sie wörtlich wahr sind — zeigen wenigstens viel Naivetät. Zu Leopold sagte er nach einer solchen Lehre (S. 118): „sage mir, Professor, hast du viele Neapolitaner in deinem Dienste oder in deinem Lande?" — Nicht einen einzigen. — „Nun, mein gravitätischer Professor, so höre denn, daß es Tausende von Toskanern in meinem Königreiche und in meinem Hause gibt. Würden sie bey mir seyn, wenn sie von dir Mittel gelernt hätten, in ihrem Vaterlande Brod zu verdienen?" (Wie falsch der Schluß war, werden wir unten zeigen). Joseph II. der, wie der Vf. sich ausdrückt, die Sucht zu schulmeistern noch ärger hatte, erhielt von dem Könige von Neapel die

die rasche Antwort: „Ich sehe recht gut, was für ein Unterschied zwischen uns statt findet. Als ich mich auf den Weg machen wollte, mußte ich mich von meinem Volke wegschleichen; deine Unterthanen aber sind nur dann glücklich, wenn du weg bist“ (!!) Ueber den richtigen Gehalt dieser Antworten werden wir am Schlusse dieser Anzeige unser Urtheil äußern.

Der berühmte Abt Galliani wird als der originellste, witzigste und liebenswürdigste Mann in Neapel geschildert (S. 123), die Königin von Neapel hingegen bey aller Gelegenheit von unserm Französischen Bürger so auffallend unglimpflich behandelt, daß wir dem Leser die Lektüre dieser Invektiven selbst überlassen müssen. Allenthalben, wo von dem Könige die Rede ist, kommt auch die Königin vor, und wird gewöhnlich eben so sehr in Schatten gestellt, als Ferdinand erhoben wird. Am merkwürdigsten ist darunter der Ball bey Hofe (S. 139), wo die Königin sich gegen den Baron von Salis, der bekanntlich 1788 das Neapolitanische Militär reformiren sollte, ungemein hart bezeigte. Die Art, wie Ferdinand diese unbillige Begegnung wieder gut machte, gereicht ihm zur grossen Ehre. Auch die skandalösen Anekdoten von dem Chevalier Brissac gehören hieher (S. 150).

Merkwürdige Parallele zwischen Karl III. König von Spanien und Ferdinand IV. König von Neapel; wobey der letztere gar sehr gewinnt. Unglaublich sind die hier erzählten Anekdoten nicht; sie waren vielmehr zum Theil schon vorher bekannt (S. 167 f.).

S. 172 kommt eine kurze Schilderung der vornehmsten Gelehrten in Neapel vor, die doch einigermassen interessant ist. Filangieri und Galanti zeichnen sich darunter vortheilhaft aus.

Ganz empörend sind aber die Anekdoten, welche S. 179 bis 199 unter der Rubrik: erblicher Pedantismus und schwarzer, beynahe unglaublicher (!) und

dennoch wahrer (?) Plan, von dem Verf. erzählt werden. Die Königin von Neapel soll nehmlich den Tod ihres Kronprinzen sehr gerne gesehen haben, und überhaupt gegen ihre Söhne eben so hart (der Verf. sagt unnatürlich) seyn, als sie gegen ihre Töchter zärtlich und gefühlvoll ist. Allein die bey dieser Gelegenheit (S. 189) erzählte Anekdote einer 1780 projektirten Heirath, einer Neap. Prinzeßin, mit dem Kronprinzen von P....n, ist an sich eben so unglaublich, als sie selbst die daraus hergefolgerten Verläumdungen gegen die Königin von Neapel lächerlich machen.

Die Nachrichten über die Art zu reisen in Neapel und Sicilien (S. 212) sind unterhaltend und belehrend, so wie die höchst lende Polizey in Neapel (S. 221 f.) treffend geschildert wi d. Wir übergehen eine Menge von kleinen, wie wohl n cht uninteressanten Rubriken, z. B. Aberglauben und Reliquienkrämern in Neapel; der Besuch Gustav III. Königs von Schweden in Neapel, wobey einige treffende Antworten Ferdinand IV. auf manche unvorsichtige Aeußerungen G. III. vorkommen u. d. m. und b merken nur noch, daß die Nachrichten und Bemerkungen, gegen das Ende des ersten Bandes über die Kultur des Königreichs Neapel und Sicilien über die Finanzen, Aus- und Einfuhr, Maß und Gewicht ꝛc., ferner über die gesetzlich bestätigte Aufkäuferey des Getraides von den Beamten der Krone und von den Baronen, (zu ziemlich willkührlichen Preisen) (S. 273 f.) so wie die Bemerkungen über die Land- und Seetruppen, und über andere fehlerhafte Sitten der Landesadministration in Neapel, allerdings sehr lesenswerth sind. Der Vf. stellt zwar alles aus dem gehässigsten Gesichtspunkte vor, und ist nicht allemahl vollständig und korrekt genug in seinen Angaben, (wenn man die Schriften anderer sachkundiger Männer damit vergleicht) allein in den mehrsten Punkten hat er doch recht, und macht den Leser mit manchen, bisher unbe-

kann-

kannten Mängeln und Fehlern der Neapolitanischen Regierungsverwaltung näher bekannt, die jeder unbefangene und gutdenkende Mann wahrlich gehoben zu sehen wünschen muß. In einigen Angaben weicht der Vf. indeß von Galanti u. a. m. beträchtlich ab, so daß man wohl sieht, er habe nicht immer sichere Data vor sich gehabt. Die sämmtlichen Staatseinkünfte berechnet G. z. B. auf 12,800,000 Silberdukaten, Galanti aber auf 14,400,000. Außerdem kommen noch 4,892,763 Silberdukaten eigene Einkünfte hinzu, die der König von Neapel aus den Farnesischen, Medizeischen und andern Lehen zieht. G. sagt: der Krone bleiben, nach Abzug der Zinsen für die Staatsschulden und andern Abzügen, Hebungskosten u. s. w. nur 7 Mill. Silberduk. jährlich zu den Staatsausgaben übrig. Galanti wirft 8½ Mill. dafür aus. Für den Hofstaat rechnet G. jährlich 1,800,000 Silberduk. = 3½ Mill. rheinl. Gulden, (da der N. Silberduk. bekanntlich 1 Thlr. 2 ggl. Sächsisch gerechnet wird) als festgesetzte Einkünfte. — Allein nie reicht der splendide Hof in Neapel damit aus, vielmehr werden noch große Summen durch den Minister Acton aus den für das Militär und andern Zweigen der Staatsverwaltung bestimmten Staatskassen dazu herbey geschafft. Ferner kommen noch beträchtliche Anleihen hinzu, die G. in den letzten funfzehn Jahren auf 5 Millionen Silberduk. angibt (S. 307). Dabey sagt der Vf.: „Ferdinand IV. ist weniger verschwenderisch, als freygebig, weniger freygebig, als wohlthätig und weis zu rechter Zeit und auf eine gute Art zu geben. — Nur seine kostspieligen Jagden nehmen jährlich 350,000 Silberduk. an festgesetzten Ausgaben weg, wozu noch 350,000 Silberd. außerordentliche Ausgaben kommen, so daß der König doch 700,000 Silberd. = 1,400,000 rheinl. Gulden jährlich auf seine persönlichen Vergnügungen verwendet.“ G. setzt hinzu: „den ganzen Betrag dieser jährlichen Ausgaben weis der König von Neapel aber selbst nicht. Man verhehlt ihm die Hälfte davon;

von; man betäubt ihn, daß er die Augen vor noch strafbarern Erzessen verschließe.“ (S. 307.)

Die jährlichen Einkünfte der Königin sind ad maximum auf 200,000 Silberd., ungefähr 400,000 fl. angesetzt, und G. sagt, (S. 308) die Königin habe nie erfahren(?) daß sie mehr verbraucht habe. Gleichwohl berechnet der Verf. ihre Ausgaben ungeheuer hoch.

Die Landarmee an Infanterie und Kavallerie nebst Artillerie schlägt G. nur auf 29,000 K. Galanti hingegen auf 46,259 ohne 15,000 Landmiliz und 3800 Invaliden mitzurechnen. Allein hier verrechnet oder widerspricht sich Gorani offenbar, da er S. 53 selbst zugibt, daß Neapel und Sicilien 40,000 Mann Land- und Seetruppen halten, und 48,000 Mann halten können; wobey er doch die ganze Seemacht (S. 317) nur auf 2500 Soldaten und 6000 Matrosen angibt. Kurz, Genauigkeit in einzelnen Datis darf man bey dem Verf. nicht immer suchen. Die Seemacht setzt G. auf 8 Linienschiffe von 74 Kanonen an, 2 von 60 und 8 Fregatten. Galanti gibt nur 4 Linienschiffe an. Unstreitig ist die letztere Angabe aber bloß von segelfertigen Schiffen zu verstehen. Es fehlt an Geld und Matrosen für die Königliche Flotte, wiewohl der Verf. versichert, daß 51,000 Neapolit. und Sicilian. Matrosen auf Handlungsschiffen dienen (S. 318).

In der Stadt Neapel zirkuliren etwa 12 Millionen Silberd. baares Geld, und 6—7 Mill. an Banknoten. In den beyden Königreichen Neapel und Sicilien zirkuliren zusammen nur 35 Mill. Silberd. oder etwa 70 Millionen baares Geld, ohne die Banknoten. (S. 285).

Wir schließen die Anzeige dieses ersten reichhaltigen Bandes mit der Bemerkung: daß wir die Richtigkeit und Wahrheit aller und jeder darin vorkommenden Anekdoten, vornähmlich in Betreff der Königin von Neapel (gegen welche der Verf. als Französischer Bürger vorzüglich leiden-

schaft-

schaftlich sich benimmt,) durchaus nicht verbürgen, ja nicht einmahl alle wahrscheinlich finden möchten. Demungeachtet kommt uns alles Auffallende in diesem Buche nicht so unglaublich vor, als der Herr H. R. Meusel, neulich im R. Anzeiger dieß von sich bezeugte. Wer den innern Zustand der Höfe, besonders der Italienischen, genau kennt, der wird uns hierinn beypflichten. Rez. könnte, nach seinen persönlichen Bekanntschaften vielleicht manches verifiziren, allein dazu ist theils hier der Raum und Ort offenbar nicht, theils hält er gar nichts davon, Regenten und Höfe von ihren Zeitgenossen schon individuell geschildert und nach allen ihren Privatverhältnissen und Privathandlungen dem großen Publikum dargestellt zu sehen.

Alle öffentliche Handlungen und Verordnungen eines Regenten, sollten der Publizität und der öffentlichen Kritik billig unterworfen seyn, dafür geschehen sie öffentlich; keineswegs aber das Privatleben der Höfe u. s. w. es sey denn, daß dieß auf das Wohl und Weh des Staats einen so auffallenden Einfluß hätte, daß die Kenntniß desselben nicht anders, als zum offenbaren Nutzen des Staats gereichen könnte. Dieß ist aber bey dem vorliegenden Buche nicht der Fall. Den Neapolitanern hat G. wahrscheinlich nichts Neues, wohl aber viel Unrichtiges gesagt, und dem übrigen Theile von Europa nutzen seine Anekdoten nicht viel mehr, als bloß dazu: die allgemein werdende Erbitterung gegen die Höfe, noch zu vermehren. Solche Sachen gehören für die Kenntniß und vor den Richterstuhl der Nachwelt.

Wie unrichtig und widersprechend übrigens der Verf. bey seinen Anekdoten zuweilen ist, und wie gränzenlos sein Haß gegen die Regenten der Häuser Bourbon überhaupt sich immer zeigt, beweisen unter andern auch die oben angeführten Antworten des Königs von Neapel an Leopold und Joseph II. Wenn Ferdinand dem Erstern vorwarf, daß viele Toskaner in Neapel seyen, so er-

erinnerte er sich nicht, daß zu gleicher Zeit eben so viele und noch mehrere Neapolitaner ebenfalls emigrirt waren, und doch wahrscheinlich nicht deswegen, weil sie in Neapel zu glücklich lebten! Er erinnerte sich nicht (S. 278) daß der Minister A. eine große Menge Toskaner (seine Landsleute) nach Neapel hinzog, um dort seinen Anhang zu vermehren, (S. 219) daß ferner Klima und Boden in Neapel weit günstiger noch für Taugenichtse sind, als in Toskana, wo Leopold dieser letztern leicht entbehren konnte, da sein Staat volkreich genug, und die Einwohnerzahl noch immer im Zunehmen war. Dabey ist der Toskaner weit kultivirter als der Neapolitaner, mithin kann ersterer auf Kosten des letztern sich in Neapel bereichern, zumahl der Minister in Neapel sie so sehr unterstützte. In Toskana würde der faule Neapolitaner eine schlechte Rolle gespielt haben.

Wie könnte man übrigens die Regierung von Neapel mit der Toskaner unter Leopold, auch nur einigermaßen vergleichen! —

Wenn man ferner in Neapel die Reisen Ferdinand IV. in fremde Länder nicht so gerne sahe, als in Wien die Reisen Joseph II., so mochte dieß, theils von dem gutmüthigen Charakter der Neapolitaner herrühren, theils aber auch von der Betrachtung, daß der König von Neapel seine eigenen Länder noch nie bereiset hatte, und nahmentlich Sicilien gar nicht kannte. Gleichwohl mußten die Reisen in auswärtige Staaten, der großen Kosten wegen (die Joseph II. aber nicht damit verband) weit drückendere Auflagen, verursachen, als die Bereisung des Königreichs Neapel und Sicilien verursacht haben würde. Auch wußte man in Neapel wohl, daß Ferdinand weniger Nutzen von seinen auswärtigen Reisen ziehen würde, als Joseph und Leopold davon zogen. Ferdinands Antworten waren also, bloß piquant und naiv, nicht aber ein gegründeter Tadel gegen seine Schwäger, deren treffliche Regie-

rung

rung mit der Neapolitanischen gar nicht in Parallele gebracht werden kann. Ferdinand IV. sagt dieß selbst, nach seiner Zurückkunft von dieser Reise in Neapel, wie der Verfasser S. 120 eingesteht: „Er vergoß Thränen über das Schicksal seiner Unterthanen und suchte sie, da er über alle Affektation hinaus ist, auch gar nicht zu verbergen. Ach! sagte er, meine Reise hat mir zu weiter nichts geholfen, als daß ich nun einsehe, wie tief meine Unwissenheit ist. Man hat mich nicht so erzogen, wie es nöthig gewesen wäre. Alles, was ich habe, wollt' ich darum geben, wenn es noch Zeit wäre, mir die Kenntnisse zu erwerben, die einen guten König bilden und die mich in den Stand setzen würden, meine Unterthanen glücklich zu machen. Ich liebe sie, und weiß auch, daß ich von ihnen geliebt werde, ohne es durch sonst etwas verdient zu haben, als durch unnützen guten Willen." (Auch dieß edle Geständniß verdient großes Lob, wenn es richtig ist.)

Sey dem nun, wie ihm wolle, so ist es doch unbezweifelt gewiß, daß die Regierungsverwaltung in Neapel der größten und mannichfaltigsten Verbesserungen nothwendig bedarf; nur die Art, diese zu empfehlen, muß nicht so beleidigend seyn, wie der Verf. sich dabey nimmt; so wie die Projekte, welche er (S. 291) zu solchen Verbesserungen in Neapel angibt, eben so viele ungereimte als unvernünftige Ideen enthalten. —

(Die Anzeige des 2n und 3n Th. im nächsten Stück.)

De muneribus publicis, iustitiae sacerdotibus, absque iusta caussa non auferendis. Scripsit et ——— pro summis in utroque iure honoribus obtinendis a. d. XVII. April. a. C. CIƆIƆCCLXXXXIIII. ad disputandum proposuit Friedericus Guilielmus Englerus, I. V. Baccalaureus et Adv. immatriculatus. Lipsiae ex Officina Saalbachia 4. 30 S.

Im 1 §. handelt der Verf. von dem Unterschiede zwischen Dimission und Remotion, und dann insbesondere von der letztern. Die Unbestimmtheit der Grundsätze in Ansehung der Frage: ob ein Fürst ohne rechtmäßige Ursache einen Staatsdiener entlassen könne, erhelle, außer den Schriften der Rechtsgelehrten, schon aus den bekannten deutschen Sprüchwörtern: Herrendienste sind keine Ehegelübde; und: Einmahl Bürgermeister allezeit Bürgermeister. Bey der Beantwortung jener Frage komme es aber hauptsächlich auf Unterscheidung zweyer Fälle an, die durch die Worte: Dimission und Remotion bezeichnet werden. Dimission, im weitern Sinne, bezeichne jeden Verlust eines öffentlichen Amtes, im engen Sinne aber werde dieß Wort gewöhnlich in dem Sinne gebraucht, wenn einer entweder ohne vorhergehende Bitte honeste entlassen werde, oder auf Befehl seine Entlassung suche. Remotion aber werde ohne vorhergehende Bitte, bloß nach Gutdünken des Fürsten, erkannt und sey dem Dimittirten schimpflich. Der Verf. wendet nichts dagegen ein, daß aus rechtmäßigen Ursachen einem Staatsdiener sein Amt entzogen werden könne, doch muß dabey der Weg Rechtens beobachtet werden. Vergehungen, die sich nicht auf das Amt beziehen und keine schimpfliche Strafe nach sich ziehen, geben keinen Grund zur Remotion. Doch davon will er eigentlich nicht reden. Er bestimmt vielmehr die von ihm zu behandelnde Frage dahin: Ob ein Fürst Staatsdiener ohne rechtmäßige Ursache entlassen, oder nöthigen könne, ihre Entlassung zu begehren.

In dem 2 §. führt der Verf. die Meinungen einiger Rechtsgelehrten über die aufgestellten Fragen an, welche zum Theil bejahend, zum Theil verneinend sind. Die erstern werden widerlegt, und zu dem Ende gezeigt, daß die Bestallung eines Staatsdieners weder als ein Privilegium gratiae, noch als ein Contractus precarii, noch als Miethkontrakt, noch als Mandat betrachtet werden könne.

In

In dem 3 §. werden diejenigen widerlegt, welche die aufgestellte Frage aus dem Grunde bejahen: weil der Staatsdiener seine Dimission fordern könne; so müsse nach den Regeln der Billigkeit dem Regenten auch frey stehen, ihm dieselbe zu ertheilen. Der Verf. bemerkt dagegen, daß 1) auch bey einer ehrenvollen Dimission immer etwas entehrendes sey; daß es daher einem Dimittirten schwer falle, andere Dienste wieder zu erhalten. 2) Es seyen mehrere Ehrenstufen, welche diejenige, die sich zum Dienste des Staats vorbereiten, erlangen müssen, weswegen der Dienstvertrag eine tacitam conditionem renuntiandi enthalte. (Rez. gesteht, daß er nicht deutlich einsieht, was der Verf. hiemit sagen will). 3) Staatsdienste und Besoldung lassen sich nicht vergleichen, und eben darum auch keine Gleichheit der Rechte zwischen Staatsdiener und Regenten festsetzen. 4) Der große Kostenaufwand, womit ein Staatsdiener die ihm nöthigen Kenntnisse habe erwerben müssen, sey ebenfalls ein starker Grund, warum es ungerecht wäre, einen Staatsdiener ohne Ursache zu entlassen. 5) Endlich dürfe ja auch jeder Landesherr die Regierung niederlegen, wer daraus folgern wolle, daß darum ihn die Unterthanen auch absetzen dürfen? — Ferner: jeder Deutsche darf in der Regel auswandern, aber der Landesherr dürfe keinen Unterthanen ohne gesetzmäßige Ursache dazu nöthigen. — Der Vasall dürfe das Lehen refutiren, aber der Lehensherr es nicht ohne Recht zurücknehmen.

§. 4 Beweißt, daß hier das Römische Recht nicht angewendet werden dürfe, wegen der ganz verschiedenen Staatsverfassung. Ueberdieß sey es mehr für, als gegen die Staatsdiener.

§. 5 Von Staatsdiensten, die ihrer Natur nach auf eine gewisse Zeit eingeschränkt sind, und von de in Bestallungsbriefen bisweilen vorkommenden Formel: bis auf weitere Verfügung, bis auf weitere Verordnung, bis auf anderweitiges Gutbefinden, so lange es uns gnädigst gefällig

ist. Im ersten Falle versteht es sich von selbst, daß wenn die Zeit verflossen ist, der Dienst auch aufhört. Im andern Fall aber spricht der Verf. der angeführten Klausel alle Wirkung ab. Gutdünken, Gutbefinden ꝛc. setze, sagt er, arbitrium boni viri voraus, und kein vir bonus setze Staatsdiener ohne Ursache ab. Auch ernenne der Fürst die Diener des Staats zum öffentlichen Besten, und dieses erfordere, daß man sie nicht nach Willkühr ihrer Ehrenstellen berauben könne. Etwas mehr Freyheit gibt er dem Fürsten, der sich ausdrücklich die willkührliche Entlassung vorbehalten, dem Diener gleiche Willkühr, seine Dimission zu begehren (weil aus wichtigen Ursachen auch diese versagt werden kann) zugestanden hat, besonders wenn beyde Theile eine gewisse Aufkündigungszeit festgesetzt haben. Im Ganzen aber glaubt er dennoch, daß auch in diesem Falle *in dubio* die Bestallung als unwiderruflich zu betrachten sey.

In dem 6 §. trägt der Verf. aus dem allgemeinen Staatsrechte die Gründe vor, warum Staatsdienste, die ihrem Zwecke nach beständig sind, nicht willkührlich entzogen werden können. Es sind die bekannten, von mehrern schon angebrachten, insbesondere neuerlich von Seuffert deutlicher und weitläufiger entwickelten Gründe.

§ 7. Kein Regierungsnachfolger darf die von seinem Vorfahrer bestellten Staatsdiener ohne rechtmäßige Ursache entlassen. Der Verf. bemerkt — wohl zum Ueberfluß! — daß hier von Hofnarren, Kommödianten u. s. w. wie auch von Maitressen nicht die Rede sey. Eigentliche Staatsdiener könne der Nachfolger nicht entlassen, weil er alles, was sein Vorfahrer aus landesherrlicher Gewalt gethan habe, heilig halten müsse. Die vorigen Kabinetsminister könne man übrigens einem Nachfolger nicht so aufdringen, daß er sie nach wie vor als seine vertrauteste Räthe gebrauche. Aber ihre Würde und ihre Besoldung dürfe er ihnen nicht ohne Ursache entziehen.

§. 8.

§. 8. Beweißt, daß weder diejenige, welche Aemter von Kollegien erhalten haben, noch adeliche Gerichtshalter willkührlich entlassen werden können.

Im 9. §. sucht der Verfasser seine bisher aufgeführten Sätze durch die Verordnung, die in der Wahlkapitulation Leopold II. Art. XXIV. §. 10. zum erstenmahle eingerückt wurde, daß der Kaiser keinen Reichshofrath seiner Stelle anders, als nach vorhergegangener rechtlicher Kognition und darauf erfolgtem Spruche Rechtens entsetzen solle, zu bestärken, wobey er ihre Anwendbarkeit in deutschen Reichsländern kürzlich berührt.

Endlich werden im §. 10. die Verordnungen des Preussischen Gesetzbuches, welche sich auf die vorliegende Frage beziehen, und ein in den Komitialnebenstunden 7. Jahrg. 38—43. Stück befindliches Gutachten der Preußischen Gesetzkommission mitgetheilt. Der Verf. äußert hierbey den Wunsch, daß auch in Sachsen der dießfallsige Mangel einer bestimmten Gesetzgebung gehoben werden möchte.

Je häufiger in neuern Zeiten, auch bey den höchsten Reichsgerichten, die von dem Verf. behandelte Frage vorgekommen ist, desto angenehmer muß es jedem seyn, wenn sie auf so vielen Seiten, als möglich, betrachtet wird. Man sieht aus vorstehender Inhaltsanzeige, daß der Verf. vorzüglich auf Gründe des allgemeinen Staatsrechts Rücksicht genommen hat. Mit unter haben sich auch politische Gründe eingeschlichen, die denn freylich bey der Entscheidung einer Rechtsfrage nicht viel weiter, als eine verlorne Schildwache sind und seyn müssen. Die verschiedenen Fälle, die sich hier denken lassen, hat übrigens der Verf. ganz ordentlich auseinander gesetzt. Doch wünschten wir, daß er in Rücksicht auf die Verabredung einer gegenseitig willkührlichen Dienstaufkündigung mit Bestimmung einer Aufkündigungszeit (§. 5.) die Frage so gestellt hätte: wie, wenn

wenn der Fürst und der Staatsdiener nur auf eine bestimmte Zeit, z. E. auf ein Jahr — kontrahirt, und jedesmahlige willkührliche Erneuerung des Vertrags sich vorbehalten hätten? — denn das ist doch eigentlich der Sinn jener Uebereinkunft. Schwerlich hätte er dann die Billigkeit und Gerechtigkeit, des in dem Preußischen Gesetzbuche enthaltenen Satzes: „Amtsverbindungen, deren Dauer durch die Natur des Geschäfts, oder durch ausdrücklichen Vorbehalt auf eine gewisse Zeit eingeschränkt ist, erlöschen mit dem Ablaufe dieser Zeit selbst," in Zweifel gezogen. — Uebrigens können wir die Sonderbarkeit des Ausdrucks auf dem Titel: justitiae sacerdotibus, da doch der Verf. von Staatsdienern überhaupt redet, nicht ganz mit Stillschweigen übergehen. Auch im §. 3. S. 11. begegnet's ihm, daß er allein von den Kosten der juristischen Studien spricht.

De causis vicariatus S. R. Imperii a summis duumviris Comite Palatino Rheni et Duce Saxoniae vacantis Germaniae Interregibus ante Auream Bullam rarissime administrati, Viro Excell. Consult. F. W. Englero summos in V. I. honores rite capessenti Amicorum nomine Gratulabundus scripsit. D. Ioa. Christianus Kneetzscher, die XVII. Apr. a. c. CIↃIↃCCLXXXXIIII. Lipsiae ex Officina Saalbachia 4. 12 S.

Der Verf. führt zwey Hauptursachen an, warum die Churfürsten von der Pfalz und von Sachsen vor der goldenen Bulle das Reichsvikariat nur selten verwaltet haben:

1) weil bey den Bemühungen der Fränkischen und Sächsischen Herzoge, die Kaiserkrone erblich zu machen, nur selten Gelegenheit dazu da gewesen sey.

2) Weil die Päbste öfters versucht haben, das Reichsvikariat an sich zu reissen.

Wir

Wir zweifeln nicht, daß der Herr Verf. aus der Geschichte des Mittelalters, die er nach den vorgelegten Proben aus den Quellen sehr gründlich studirt zu haben scheint, noch mehrere Ursachen der seltenen Erscheinung des Pfälzischen und Sächsischen Reichsvikariat vor der goldenen Bulle hätte anführen können, wenn ihn nicht die Kürze der Zeit, wie er selbst berührt, und der Zweck der Schrift, die übrigens mit vieler Einsicht ausgearbeitet ist, daran gehindert hätte.

Praktische Anweisung für den Landwirth vornehmlich in der Wetterau wie derselbe sein Land nach der gemeinen Bauart zweckmäsig bearbeiten, düngen und bestellen soll. herausgegeben (Herausgegeben) von K. Geyer. Mit einem Kupfer. Frankfurt a. M. 1794. S. 90. Vorrede VIII. 8.

Die Absicht des Hrn. Herausgebers, der also wahrscheinlich von dem Vf. unterschieden ist, war dem, Landmann eine auf Erfahrung gegründete Anweisung, wie er die Beschaffenheit seines Landes kennen lernen, dasselbe bearbeiten und bestellen sollte, in die Hände zu geben. Es sind also auch mit Recht alle Citata weggeblieben, nur eine Stelle aus Virgil ist nach der Vossischen Uebersetzung angeführt worden, und wegen dieser entschuldigt sich H. G. in der Vorrede, welches uns überflüßig scheint.

S. 1. Etwas von dem Ackerbau überhaupt. Die erste wesentliche Erforderniß zur vortheilhaften Betreibung desselben ist: Kenntniß des Bodens. Diese muß sich nach S. 3 erstrecken auf die Natur (Zusammensetzung) desselben. Er theilt das Ackerland in schweres, leichtes, fettes, magers, trocknes Land, Mittelland. Hier hätten wir bestimmtere Begriffe von Fruchtbarkeit und Unfruchtbarkeit nach den Grundsätzen wissenschaftlicher Landwirthe gewünscht: denn obgleich der H. Vf. nur für den gemeinen Land=

Landmann schrieb; so scheint uns doch eine wesentliche Pflicht eines Volksschriftstellers zu seyn, nicht nur sich der Fassungskraft seines Publici zu akkommodiren, sondern dasselbe zu sich aufzuziehen, und seine, gewöhnlich bloß empirischen Begriffe, zu läutern. S. 5. Auch die Unterlage der Dammerde, und die Exposition der Aecker gegen diese oder jene Himmelsgegend müsse untersucht werden. Ganz richtig, aber nur zu kurz abgefertigt. S. 6. Anweisung, wie man sich die Natur und Beschaffenheit des Landes nach denen (den) bemerkten Eigenschaften desselben bekannt machen kann. Ob das Feld schwer oder leicht sey, könne der Landwirth am leichtesten und natürlichsten erfahren, wenn er sorgfältig Acht gebe, wie es sich zu einer jeden Zeit und bey einer jeden Witterung bearbeiten lasse. Auch dadurch, wenn er beobachte, welcher Acker seine Winterfeuchtigkeit am geschwindesten verliehre. Im Sommer sind solche Beobachtungen schon trüglicher. S. 8. Die bekannte Probe, ein Loch zu graben und nach einiger Zeit die ausgegrabene Erde wieder in dasselbe zu werfen, lehrt aber nicht eigentlich welches Land schwer oder leicht sey, sondern welche Erdart mehr oder weniger Nahrungsstoffe enthalte. Denn daß hier eine Art von Gährung im Spiele sey, hat schon Home sehr wahrscheinlich gemacht. Ob das Land fett oder mager sey, könne der Landmann am besten aus den darauf stehenden (wilden?) Gewächsen und deren Beschaffenheit, erkennen. Die von der Farbe hergenommenen Kennzeichen aber wären trüglich. Sehr wahr, doch kann man sie mit den übrigen Sinneproben vereinigen. S. 10. Von der natürlichen Güte des Bodens, und zwar von derjenigen, welche ihm vermöge seiner Lage zukommt. Kurz und gut. Beschaffenheit des Pflugs und der Egge und Beschreibung (Bestimmung?) auf welche Stücke man dabey vorzüglich zu sehen habe. Er empfiehlt dabey den Wetterauer Pflug, den Rez. selbst bey Friedberg und in andern Gegenden gesehen hat. Das Streichbrett ist beweglich. Eine Kupfertafel, deren

Er-

Erklärung sich am Ende findet, stellt diesen Pflug und die einzelnen Theile vor. S. 14. Der Ackermann muß den Pflug auch gut zu stellen und zu regieren wissen, worüber hier ein kurzer aber ganz praktischer Unterricht ertheilt wird. S. 17. Von der Bearbeitung des Landes mit dem Pflug. Das Ackerland wird (in der Wetterau) dreyfährig bestellt. Die erste Fahre ist die Brachfahre, in andern Gegenden die Stürze, die zwote ist der Sturz, in andern Gegenden die Wendefahre, die dritte ist die Saatfahre. S. 18. Handelt also der V. von der Brache in jenem Sinne, also von der Stürzfahre. Aber eben diese Unbestimmtheit im Ausdruck, der doch so leicht vorgebeugt werden kann, wenn Schriftsteller, welche über den Feldbau für Landleute schreiben, zuerst sich selbst wissenschaftlich in der Landwirthschaft bilden, macht das Lesen ihrer Schriften höchst unbequem, indem man immer aufgehalten wird, und erst aus dem Zusammenhange den Sinn eines Wortes bestimmen muß. Z. B. Hier spricht der Vf. von Brache, und versteht darunter die Stürzfahre. Dieß hätte in einer Note angegeben werden sollen, da das Wort Brache, noch eine andere weit allgemeinere Bedeutung hat, in welcher es gewöhnlich vorkommt. Sonst sind die Regeln, die der Vf. von dieser Stürzfahre anführt, ganz gut, obgleich bloß empirische: denn nirgends wird sich auf die Grundwissenschaften der Landwissenschaft bezogen. S. 29. Von dem Dünger. Sollte heissen: Vom Mist. Mist aber und Dünger und Besserungen sind Befruchtungsstoffe. Unterscheidet man diese nicht; so entsteht daraus Verwirrung, wie S. 31 wo es heißt: das Düngen mit Kalk, Mergel ꝛc. allein weder Kalk noch Mergel düngen, sie sind nur Besserungen, also weder Mist noch Dünger. Freylich scheint diese genaue Unterscheidung manchen überflüssig. Sie ist es aber nicht: Qui bene distinguit, bene docet, und die Unterlassung solcher genauen Unterscheidungen hat in die Praxis gar großen Einfluß. Man nehme nur die Lehre von der Kalchung der Felder.

Diese

Diese nannte man ehemahls Kalkdüngung und der Landmann, der nun auch den Kalk als einen wirklichen Dünger ansah, hatte, da er jenen wie diesen anwandte, bald, statt der gehofften Vortheile, Schaden. Die S. 31 angegebene Zubereitung des Mistes ist gleichfalls nicht die beste. S. 32. Anwendung und Vertheilung des Düngers, (Mistes) und S. 38 vom Pferch, kurz und faßlich vorgetragen, worauf der Vf. S. 42 auf die zweyte Fahre, welche er Ruhr nennt, kommt. Sie nimmt gewöhnlich mit dem Julius ihren Anfang, und dauert bis an das Ende dieses Monathes. Die späte und beste Zeit fällt in die Ernte, von dem 1ten bis zu Ende des Monathes. S. 44. Von dem Dreyern (der dritten Fahre und dem Saatackern. Sie fängt um Bartholomäi, auch noch acht Tage früher an, und erstreckt sich bis zur Saat. Leichtes Feld wird vor dem schweren gedreyert, wenn die Witterung regnicht ist. Man ackert bey dieser Fahre nicht so tief als bey der ersten, und bisweilen muß man auch noch eine vierte Fahre vornehmen. S. 47. Von der Winterfrucht. Roggenbau habe Vorzug vor dem Weitzenbau, der Weitzen werde wegen seines höhern Preises an gar vielen Orten zum Nachtheil der andern Fruchtsorten im Uebermaß gezogen, welches billig eingeschränkt werden sollte. Ersteres mag vielleicht eintreffen, aber gegen letzteres erklärt sich Rez. gerade zu. Nichts ist dem Feldbau schädlicher als Einschränkungen; findet der Bauer seine Rechnung nicht bey dem Weitzenbau; so läßt er ihn gewiß selbst fahren, trägt er ihm aber mehr ein, als Kornbau; so wäre es überaus hart, ihn in der freyesten Benutzung seiner Aecker hindern zu wollen. Die angeführten Weitzensorten kann übrigens Rez. nicht errathen, da keine botanische Nahmen, welche zwar dem Bauern, der doch diese Schrift nicht allein lieset, entbehrlich sind, aber doch zur deutlichern Einsicht für andre, dienen, unten beygesetzt sind. Die Menge des Saamens soll sich nach S. 48 richten: a) nach dem Gehalt (Fruchtbarkeit?) des Ackers, b)

der

der Beschaffenheit der Felder c) des Saamens. Es muß also wohl hier unter Beschaffenheit, die Menge und Güte jener Objekte verstanden werden. S. 49. Werden vom Säen ganz gute Regeln gegeben, welche Beweise der praktischen Kenntnisse des H. Vf. sind. S. 53. Vom Unterbringen des Saamens, wo aber bloß vom Eineggen desselben gehandelt, des Umpflügens aber, das doch in manchen Fällen so nützlich und nöthig ist, nicht gedacht wird. S. 57. Von der Stürz. Sie ist die erste Fahre des künftigen Sommerfeldes und wird gewöhnlicher die Stoppelfahre genennt. (S. Walthers System der Kammeralwissens. I. S. 178 §. 148.) Sie wird noch vor Winter vorgenommen, und ist im Wesentlichen eben das, was die Brachfahre ist. Dieser Abschnitt ist vorzüglich gründlich abgehandelt. Das Rühren, oder eine zwote Fahre des Sommerfeldes ist um Friedberg nicht üblich, der H. V. kommt also S. 61 gleich auf das Ackern, oder wie er es nennt, auf die Bestellung des Sommerfeldes, die er in die Hafer- und Gerstensaat, eintheilt. Der Hafer wird dort gewöhnlich um Mariä Verkündigung gesäet. Von der Linsensaat. S. 66. Von der Gerstensaat werden S. 72 gute Regeln gegeben. Die übrigen Sommerfrüchte sind: der Sommerweitzen, S. 76. welcher mit oder ohne Brabander Klee gesäet wird; der Frühlein, S. 77. er wird vor oder zu Anfang der Gerstensaat, gesäet; die Wicke, S. 78. aber welche Art ist hier gemeint, die Futterwicke, oder die Saubohne, oder welche andre Art, wahrscheinlich die erste; Erbsen, S. 79. sie werden um den 25. April gesäet. Vom Klee. Wenn aber der H. Vf. behauptet: er werde am besten in das Kornfeld gesäet; so möchte er wohl die meisten Landwirthe gegen sich haben, da eine Frucht dabey verlohren geht, und oft die Kleesaat selbst. Er widerspricht sich auch wirklich selbst: denn S. 81 sagt er Z. 18 v. o. Der Klee gerathe unter der Gerste und dem Sommerweitzen am besten. Von der Sömmerung der Brache. S. 84. Von den Kartoffeln. S. 85. Sie werden

mit Anfang des Mayes gesteckt, und gerathen vorzüglich gut in ungeackertem Kleestoppellande. Von dem Kraut. S. 87. ist Brassica cleracea capitata Lin. Es wird von Johanni bis Mariä Heimsuchung gepflanzt, und der Pferch dabey als vorzüglich empfohlen. Wenn es aber S. 88 heißt: Wenn es (das Kraut) etwa 3 Jahre gestanden hat; so wird es reihenweise behackt; so ist dieses, wie leicht einzusehen, ein Druckfehler, ob er gleich unter den Erratis nicht angemerkt ist. S. 89 Vom Flachs. Der Verf. meint hier den Johannis- oder Spatflachs. S. 89 Von den Brachrüben, Brassica rapa rotunda Mill? Auch für diese Pflanzen wird der Pferch als vorzüglich empfohlen. S. 91 Von dem Nutzen, welchen die Abwechslung der Früchte gewährt. Da aber der Vf. für die Aufklärung des Landmanns arbeitet; so hätten wir gewünscht, daß er auch die Gründe davon faßlich angegeben hätte. Man findet sie bey Home, bey Gugenmus S. 215. Mund, in dessen landw. Magazin, B. III. S. 118. Rau, in seinem theor. prakt. Handbuch für Oekonomie. Zürch, 1790, unter dem Wort Abwechslung, Benkendorf, in seiner Oeconomia controversa. I. 180, in den bey Voß und Leo erscheinenden Oekonomischen Heften, B. II. H. II. S. 37. Dadurch würde er sich um die Aufklärung des Landmanns wahrhaft verdient gemacht haben: denn worinnen besteht denn eigentlich Aufklärung? In der Ausbildung aller unsrer Seelenkräfte, wodurch wir in den Stand gesetzt werden, von allen Erscheinungen die Gründe aufzusuchen; den ersten Probierstein der Wahrheit in uns selbst, in unsrer eignen Vernunft zu suchen. So lange wir also nicht dahin arbeiten; so lange wir dem Landmann bloß unsre Aufklärung mittheilen, bereichern wir zwar sein Gedächtniß, aber seine übrigen Seelenkräfte bleiben doch immer unkultivirt — brach liegen. Den Beschluß machen: Einige allgemeine Anmerkungen. Sie hätten aber besser in den vorhergehenden Abschnitten an den gehörigen Stellen eingeschaltet werden sollen.

Ueber

Ueber die Einführung der Wildsteuer von D. G. M. Weber, Professor der Rechte zu Bamberg. Nürnberg bey Grattenauer, 1794. 8. 84 S. mit Inhaltsanzeige und 2 Beylagen.

Diese ganze Schrift hat ihre Entstehung einer Thatsache zu verdanken, (§. 4.) über welche die Beylage B einiges Licht gibt. Wir müssen also dießmahl unsern Auszug von hinten anfangen.

Ersterwähnte Beylage ist eine Signatur des K. P. Ministers und Kreisgesandten Julius Gr. von Soden zu Nürnberg, an eine Gemeinde, daß der König den Klagen derjenigen Unterthanen und Eigenthümer, welche Besitzungen, in dem dießseitigen hohen Wildbanns Bezirk haben, durch gänzliche Wegschießung des hohen Wilds, abhelfen wolle, wenn mit demselben in Absicht des dadurch für den Wildbann entstehenden Verlusts eine billige Abkunft getroffen werden könne; Kommissarius mache also den Vorschlag:

1) Jede Gemeinde soll durch ihre Abgeordnete sich erklären, wie viel sie jährlich an Entschädigung abzugeben gedenke.

2) Die Entschädigungssumme soll jede Gemeinde, gleich andern gemeindlichen Lasten, als Hirten (Flurer), bisherigen Feldhüterlohn und das im Ganzen nach Recht und Billigkeit, unter sich selbst ausschlagen, durch ihre Burger- oder Bauermeister an den Wildmeister der Wildfuhr, in der ihre Markung gelegen ist, und in denjenigen Fällen, wo diese Markung in zweyerley Fluren liegt, an diejenige Wildmeisterey, die ihr benannt werden wird, abliefern lassen.

3) Jede Gemeinde soll für die Wildmeisterey ein Büchlein erhalten, welches die Aufschrift führen soll:

„Statt verkauften Wildprets zahlt die Gemeinde nach „Inhalt des Vertrags, jährlich

Gulden Kreutzer.

4) Die Bedingungen der Zahlung dieser jährlichen Entschädigungssumme sind auf Seiten der Wild-Bahnsherrschaft

a) daß das dermahl vorhandene hohe Wild weggeschossen werde,

b) daß, wenn künftig eine Klage über Wild entsteht, die Gemeinde es sogleich bey der Wildmeisterey anzeige, und wenn diese das Wild nicht wegschießt, die Gemeinde sogleich mit der Zahlung dieser Summe zurück zu halten befugt sey.

Auf Seiten der Gemeinde:

daß sie die Entschädigungssumme jährlich ordentlich bezahle, so lange sie keine gegründete Klage über Wildschaden hat, oder einer gegründeten Klage nicht vor der jährlichen Zahlungszeit abgeholfen ist.

5) Diese Bedingungen sollen in das Zahlungsbüchlein als ein Vertrag unter dem Siegel der Wildbahnsherrschaft eingetragen werden.

6) Die Zahlung der Entschädigungssumme soll von der Gemeinde im Ganzen an die Wildmeisterey geleistet und jederzeit von dieser in das Büchlein eingetragen werden.

Auf diese Veranlassung sagt der H. Vf. folgendes:

Einleitung. Die Jagdgerechtigkeit war seit ihrer Entstehung die Quelle schreiender Mißbräuche und unaufhörlicher Streitigkeiten. Jene bestunden in stäten Jagdfrohnden und im Wildhegen, das den Landmann entweder zum eigenen Nachtwachen oder zu einer neuen Auflage (Ausgabe) für Hüter nöthigte. Die Streitigkeiten aber wurden im sechzehnten Jahrhundert zwischen Landesherrn und Gutsbesitzern geführt und endigten mit der letzteren Verlust der Jagd der edleren Thiere.

Noch immer war die Jagd ein Regal und ein Recht des Gutsherrn, an dem der Schweis und das Blut des Unterthans hieng. Das Wild wurde als Heiligthum betrachtet, dessen Verletzer aufs strengste bestraft wurde, weil die

Schmeich-

Schmeichler des Fiskus da Verbrechen der Majestät fanden, wo nur Erhaltung der Früchte, oder höchstens Beeinträchtigung Landesherrl. Rechte eintrat. Dabey war der Guts- und Landesherr zugleich Richter und Partey und konnte den Jagdfrevlern das ganze Gewicht seiner Rache fühlen lassen. §. 1.

Der Genius der Zeiten milderte den strengen Geist blutiger Jagdgesetze. Menschenfreundliche Regenten folgten dem Rufe der Vernunft, der Stimme ihres Herzens und ihrer Unterthanen. Friederich II. Joseph II. mehrere Fürsten Deutschlands, z. B. der jeztregierende Fürst Bischoff von Bamberg und Würzburg. Allein die Unterthanen vieler Länder seufzten noch immer unter dem Drucke; der Unwille des Landmanns über die Menge des Wilds brach in lauten Aufstand aus (Sachsen) und ein gewisses Land (Ansbach) müßte, um ohne Schaden des Ackerbaus eine jährliche Revenüe von 40000 fl. von Wild abzuwerfen, nach einer Berechnung des Grafen von Mellin eine dreymahl größere Ausdehnung haben. §. 2. (Graf Mellin fordert zu jener Summe 311000 Morgen Wald den M. zu 180, 12füßigen □Ruthen. Beyl. A).

Es ist nicht so leicht, eine so ansehnliche Revenüe zu missen, oder die Stelle derselben durch eine Abgabe zu ersetzen. Daraus entspringt die Frage:

Sind die Landleute die durch Niederschießung des überflüssigen Wilds verminderte Kammergefälle zu ersetzen schuldig?

Die Beantwortung derselben ist der Gegenstand der gegenwärtigen Abhandlung §. 3. welcher 1) von der juristischen 2) von der politischen Seite betrachtet wird. Dabey ist die Frage ganz und gar nicht, ob der Jagdberechtigte die Besitzer der Grundstücke zu einer jährlichen Abgabe gegen Niederschießung des überflüssigen Wilds zwingen könne? da ohne wechselseitige Einwilligung eine Verbindlichkeit an die Stelle einer andern nie gesetzt werden

 kann,

kann, sondern hier ist nur die Frage, ob nicht schon ein solcher Antrag den Gesetzen der Gerechtigkeit und Billigkeit widerspricht? ob er nicht, wenn er gleich durch die Genehmigung der andern Partey die Sanction eines Vertrags erhielt, von dem höhern Richter als null und nichtig angestritten werden kann?

Frey und unaufgefordert will der H. Vf. untersuchen. §. 5. I. Abtheilung. Die Wildsteuer juristisch betrachtet. I. Hauptstück. Gerechtigkeit und Billigkeit der Wildsteuer. Nur der kann Entschädigung fordern, dessen Rechten irgend ein Eintrag geschieht, oder der seinem Rechte zum Vortheil eines andern entsagt. Einseitige Handlungen, oder Mißbrauch und Uebertreibung wirklich zuständiger Rechte sind keine Rechte mehr, sondern gewaltsame widerrechtliche Anmaßungen. Der, der dergleichen bisher ausgeübte Handlungen unterläßt und seine Rechte in ihre gehörige Gränzen zurücksetzt, kann keinen gegründeten Anspruch auf Entschädigung machen, er könnte denn die Befugniß einer zum Schaden des Ackerbaus angelegten Wildbahn beweisen. Dieß kann er aber nicht, er mag nun die Jagdgerechtigkeit in seinem eigenen Lande, oder auf fremdem Grund und Boden ausüben. Im ersten Falle ist die Jagd Regal, im zweyten Servitut, in beyden muß gegen einen solchen Landesherrn gesprochen werden. §. 6.

I. Abschnitt. Von der Einführung der Wildsteuer gegen (ihre) eigene Unterthanen. Hier wird die Jagd als unstreitiges Recht des Regenten, sey es auf seinen Kammergütern, oder auf den Gütern des Adels in Rücksicht der edleren Thiere, vorausgesetzt. §. 7. Jedes Regal hat aber seine Gränzen, also auch die Jagdgerechtigkeit. Kein Landesherr kann irgend ein Regal zum Schaden des gemeinen Besten mißbrauchen, der Endzweck des Staats widerspricht einer solchen Anmaßung und die Unterthanen, welche die Ausübung eines Rechts, oder die ausschlüßliche Benutzung einer

einer Sache dem Regenten ausdrücklich oder stillschweigend überließen, thaten es mit dem vollsten Zutrauen auf die Billigkeit und Gerechtigkeit des Oberherrn. Allein daraus, daß der Regent in die Stelle des Staats trat, seine Unterthanen für sich, nicht sich für seine Unterthanen geschaffen glaubte und sein Interesse von dem allgemeinen Staatsinteresse sonderte, entstanden die drückendsten Folgen. §. 8.

Schon der Begriff des überflüssigen Wilds schließt jeden Schadensersatz aus und zeigt eine Ausdehnung des Jagdrechts über die gesetzmäßigen Schranken. Entsagt der Regent zum Besten des Unterthanen mit des letztern Einwilligung den Vortheilen der natürlich, gerecht, und billig ausgeübten Jagdgerechtigkeit; so ist er berechtigt ein Aequivalent dafür zu fordern. Aber kein Grund kann den Regenten berechtigen, Entschädigung für abgestellte Mißbräuche zu fordern und von sich durch ungewöhnliche Abgaben Handlungen erkaufen zu lassen, zu denen ihn seine Regentenpflichten von selbst auffordern. Schutz des Eigenthums, Pflicht zum Ersatz des Wildschadens, Sorge für den Flor der Landwirthschaft und die nöthige Holzkultur, Proteftion der Bauern gegen Bedrückungen der Amtsherren, alle diese Pflichten enthalten schon stillschweigend die unbezweifelte Pflicht einer eingeschränkten Wildbahn in sich. §. 9.

Schutz der Untergebenen und ihres Eigenthums ist die erste und heiligste Regentenpflicht. So gut dieser Schutz gegen auswärtige Feinde, ungerechte Bürger, gewaltsame Räuber, heimliche Diebe geht, und Felddiebe mit höherer Strafe belegt 2c. eben so gut muß er sich auch gegen das überflüssige Wild erstrecken, und wenn der Regent das Recht der Selbstvertheidigung aus Furcht weiterer Eingriffe verboth; so muß er seine Wildbahn in die rechtmäßigen Gränzen zurücksetzen. §. 10.

Anerkenntniß der Regenten, Beweise freymüthiger Schriftsteller, gerichtliche Urtheile gegen Landesherren, Jagdordnungen und Rücksicht bey Regulirung der Steuer auf den

den an Wäldern angränzenden Aeckern, sprechen für des Landesherrn Verbindlichkeit zum Schadensersatz, folglich ist kein Grund vorhanden, aus welchem der Landesherr für das Wegschießen des überflüssigen Wilds Entschädigung verlangen könnte. Soll der Ersatz des Wildschadens eine Gleichheit zwischen dem Gewinn vom überflüssigen Wild und dem Schaden des Unterthanes (worunter auch die Wachkosten begriffen) herstellen; so kann die Kammer keinen Vortheil vom überflüssigen Wild haben. Aber freylich wird jener Ersatz gewöhnlich so geleistet, daß dem ungeachtet das überflüssige Wild eine nicht unbeträchtliche Revenüe der Kammer abwirft. §. 11.

Denn die Schätzung geschieht meistens durch Jagd- und Kammerbediente, wenigstens ist diesen die Moderation der durch Bauern veranstalteten Schätzung unterworfen. Der Bauer scheut sich, mit seinem Herrn zu rechten, vergleicht sich, und muß sich am Bausch und Bogen begnügen. Unterdessen dauern die Mißbräuche fort, und das Gewissen des Regenten schläft, eingewiegt durch das falsche Diktamen einer scheinbaren Wiedererstattung. §. 12.

Gesetzt aber auch, daß der Ersatz nach dem wahren Werth geschähe; so bleibt er doch in Bezug auf die allgemeine Landeskultur ganz unmöglich. Durch das Wachen rc. entgeht dem Staate ein sehr großer Theil der gemeinschaftlichen Masse der Arbeitsamkeit. Ansehnliche Verminderung der Feldprodukte durch Wildschaden veranlaßt Preiserhöhung, also nicht bloß Kränkung des Handels, sondern auch vertheuerten Unterhalt eines jeden einzelnen Verzehrers, auf den sich doch der Ersatz gewiß nicht erstreckt. Das Verderbte geht entweder der Nationalverzehrung, oder dem Ausführgut ab. Im ersten Fall geht der Werth dafür ins Ausland, im zweyten verliert der Staat den Gewinn dieses Werths (fremdes Geld) §. 13. Daher ist der Regent schon durch die Fürsorge für den Flor des Landbaus zur unentgeltlichen Niederschießung des überflüssigen Wilds verbun-

kunden. Denn der Ackerbau ist die sicherste Quelle des Erwerbs rc. Seine Begünstigung ist der erste Schritt zur Aufnahme der Bevölkerung, von deren Größe die Sicherheit und durch die ergiebigen Einkünfte die Energie des Staats abhängt. §. 14.

Eben daher steht dem Regenten die unstreitige Befugniß zu, sich zwischen Gutsherren und Bauern in die Mitte zu stellen, jeden Exzeß des erstern zu bestrafen; ihn bey schreienden Mißbräuchen seiner Rechte lebenslänglich verlustig zu erklären; das überflüssige Wild niederschießen zu lassen. Mit welchem Grunde kann er selbst aber eine Handlung entschuldigen, die er bey jedem seiner Unterthanen, der doch auf das Beyspiel des Oberherrn zu sehen gewohnt ist, mit äußerster Strenge bestrafen würde? §. 15. (Selbst Verpachtungen geben zu großen Mißbräuchen und Beschwerden der Unterthanen Anlaß). Auch die Sorge für die Kultur des Holzes und der Waldungen legt dem Regenten die Einschränkung der Wildbahn als Pflicht auf. §. 16. Liegt es schon in der Natur und den Gränzen des Jagdregals und den unerläßlichen Pflichten des Regenten, die Jagd in die angemessenen Gränzen zurückzusetzen; so ist uneingeschränkte übertriebene Wildbahn ein wahrer Mißbrauch der Landeshoheit, die, wie jede andere höchste Gewalt nur zur gemeinen Wohlfahrt statt findet, eine wahre Beschwerde der Unterthanen, deren Erledigung sie mit allen gegen den Mißbrauch landesherrlicher Rechte zuständigen Rechtsmitteln verfolgen können.

Dahin gehört Angehn der höchsten Reichsgerichte, §. 17. ja! Nothwehr und Niederschießen des Wilds ohne Anfrage, ohne besondere Erlaubniß, ohne positives Gesetz, indem diese Befugniß schon in der natürlichen Freyheit, in der von den Gesetzen anerkannten Nothwehr liegt. Die Gesetze erlauben, das Eigenthum mit dem Verluste des Lebens zu schützen und was Menschen gegen Menschen thun dürfen, das sollte Menschen gegen Thiere unerlaubt seyn?

Oder erhöht der Nahme: Regal die 'Thierheit' über 'die Menschheit? (Müßte der Landmann neben all seinen Abgaben dem Fürsten noch seine Bediente, Pferde, Hunde ernähren, dürften Bediente und Hunde sich das beste Stück aus der Küche des Landmanns aussuchen, die Pferde die Haferäcker des Bauern durchweiden; was würde man sagen zu einem solchen Fürstenrecht? ꝛc.) §. 18. Hat nun der Landesherr kein Recht zu einer uneingeschränkten Wildbahn; so hat er auch kein Recht auf irgend einige Entschädigung. Die von den Unterthanen geforderte Abgabe ist also keine wahre Entschädigung, sondern eine in diesen Deckmantel eingehüllte, minder kenntliche Steuer, die unter diesem Nahmen zu anstößig und auffallend seyn würde. Ueber das allgemeine Reichsbedürfniß und das besondere Herkommen eines jeden einzelnen Landes, nach welchen sich der perpetuelle fixirte Steuerfuß des deutschen Reichs richtet, darf sich kein Landesherr eigenmächtig hinwegsetzen. Ausdrückliche Gesetze binden ihm hier die Hände und sichern die Freyheit des Unterthans gegen willkührliche Erpressungen. Daher ist eine solche Abgabe, oder Wildsteuer eben so verwerflich als gesetzwidrig. Dient sie aber bloß zum Füllen einer Lücke, die durch den Verlust einer seither unentbehrlichen Revenüe entstehen würde; so ist kein Grund da, warum die ganze Last auf den Landmann, der die Beschwerde bisher widerrechtlich ertrug, gewälzet, und nicht vielmehr unter alle Stände gleichmäßig sollte vertheilt werden. §. 19.

II. Abschnitt. Von der Einführung der Wildsteuer gegen fremde Unterthanen. Trauriges aber wahres Bild nachbarlicher Irrungen. §. 20. Auf fremdem Boden ist die Jagd, Servitut, im Gegensatz von Regal §. 21. die nach den Grundsätzen des römischen Rechts beurtheilt werden muß, weil bey Streitigkeiten der Landesherren in Privatsachen die gemeinen Rechte entscheiden und die Qualität der Landesherren so wenig, als

als der Besitz des simplen Jagdrechts oder Wildbannes eine Aenderung verursacht. §. 22. In jeder Servitut liegt die stillschweigende Bedingniß, derselben nicht zu mißbrauchen. Die Jagdgerechtigkeit enthält bloß die Befugniß der Occupation und auf Seiten der Jagdpflichtigen, die Verbindlichkeit sich jener Befugniß nicht zu widersetzen und keine dem Jagdrecht nachtheilige Handlung vorzunehmen, keineswegs aber die Verbindlichkeit, die wilden Thiere auf ihren Feldern zu ernähren. Die Wälder hat die Natur dem Wilde zur Wohnung angewiesen, auf diese ist seine Nahrung eingeschränkt. Mehr Wild, als die Fläche des Walds nährt, ist verderblicher Ueberfluß. Jagdrecht und Eigenthumsrecht sind zwey verschiedene einander koexistirende Rechte, deren keines dem andern irgend einen Eintrag thun darf. §. 23. Mißbrauch der Dienstbarkeit zieht Verlust der letztern nach sich. l. 10. §. 1. D. quemadm. serv. amitt. l. 18. pr. D. ibid. so auch Mißbrauch der Jagdgerechtigkeit. Hier gilt der Einwurf nicht, daß die Jagd ein Regal sey; denn die Jagd ist ihrer Natur nach kein Regal und eben dadurch, daß sie auf fremdem Territorium ausgeübt wird, hat sie die Natur einer Servitut angenommen. Von wesentlichen Hoheitsrechten, die auf fremdem Gebiethe ausgeübt werden, kann gegen Anwendung dieser Grundsätze kein Schluß gemacht werden; denn diese müssen nach dem Staatsrechte, die Jagd aber, als eine Privatsache nach Privatrechten beurtheilt werden. Derjenige also, der des Mißbrauchs wegen das Recht verlieren sollte, kann nicht mit Ansprüchen der Entschädigung auftreten. §. 24. Die Jagd, die ein Landesherr auf fremdem Gebiethe ausübt, ist der Landeshoheit und obersten Aufsicht, so wie jedes andere Recht der Regel nach unterworfen, also an die Jagdordnungen gebunden, ihre Uebertretungen den nehmlichen Strafen, die Streitigkeiten dem nehmlichen Gerichtsstande unterworfen. Gegen Exzesse des fremden Landesherrn excitirt der andere als Vertheidiger seiner Unterthanen, seinen Fiskal rc. und

läßt

läßt rechtskräftige Urtheile so, wie gegen jeden Unterthan selbst, (in) zum Vollzug bringen. Hier ist der fremde Landesherr Unterthan dessen, auf dessen Territorium ihm die Jagdgerechtigkeit zusteht. Dringt dieser noch überdieß auf den durch Mißbrauch verwirkten Verlust des Jagdrechts; so tritt er zugleich als Partey auf und die Sache geht an den höhern Richter, der über beyde zu sprechen das Recht hat. §. 25. Indessen ist das hier zustehende Recht der Selbsthülfe und Nothwehr das Kürzere. Der Landesherr kann ohne Proceß, ohne Klage seine Unterthanen autorisiren, das fremde Wild niederzuschießen und sie mit gewaffneter Hand gegen die Bedrückungen des fremden Landesherrn schützen. §. 26. Wenn der Landesherr einem andern Landesherrn das Eigenthum eines Waldes mit Vorbehalt des Jagdrechts und der Landeshoheit überläßt; so hat zwar die Jagd nicht aufgehört ein Regal zu seyn und die Grundsätze vom Verluste der Dienstbarkeit können hier nicht passend angewandt werden. Allein die Jagdgerechtigkeit darf demungeachtet nicht gemißbraucht werden. Zum Beweis wird ein Mandatum S. C. in S. Nürnberg gegen Brandenburg angeführt. §. 27. 28.

II. Hauptstück, worinnen die Gültigkeit eines über die Wildsteuer geschlossenen Vertrags untersucht wird. Wenn ein fremder Landesherr mit fremden Unterthanen einen Vertrag schließt; §. 29. so ist 1) die Einwilligung der Gemeinde in der Maße nothwendig, daß die Frage, ob? von jedem einzelnen Mitgliede, die Frage, wie? von der ganzen Gemeinde abhängt. §. 30. 2) Die Einwilligung des Gutsherrn §. 31. 3) des Landesherrn. §. 32. Wenn aber auch alle diese einwilligen; so kann doch ein solcher Vertrag, wenn es die Parteyen für gut finden, wo nicht als null und nichtig angefochten, doch sicher reszindirt werden. §. 33. Der fremde Landesherr handelt immer mit dem Bewußtseyn eines ihm unzuständigen Rechts (mala fide) das er durch Fortsezung

tzung einer unerlaubten Handlung zu erzwingen sucht, handelt daher mit dem Vorsatz, dem andern zu schaden (dolo). Den Vertrag, den er schließt, ist der dem deutschen Mann so heiligen Treue und Redlichkeit zuwider, dient zur Bereicherung mit dem Schaden des Dritten, gereicht zur Bedrückung des Landmanns, also zum Nachtheil der allgemeinen Wohlfarth, läuft gegen deutliche Gesetze. Dem Landesherrn ists unerlaubt, in eigenem Lande ungewöhnliche Steuern zu erheben und einem Fremden sollte es in fremdem Gebiethe erlaubt seyn? Einen solchen Vertrag nennen die Römer pactum turpe und verbiethen ihn. Novation ists nicht, weil eine ältere Verbindlichkeit fehlt. Vergleich nicht, weil der Jagdberechtigte sich keines Anspruchs begibt, sondern ihn bloß in eine andere Gestalt umkleidet. Entschädigung nicht, wegen ermangelnden Grunds. §. 34. Sollte aber auch der Vertrag nach strengem Rechte gültig seyn; so hat doch Restitution Statt, theils wegen der Läsion, theils wegen der generellen Clausel des Prätors. Es kann aber keine Ursache wichtiger, gerechter, billiger seyn, als der Flor und das Aufkommen des Ackerbaus, die Aufhülfe des niedergedrückten Landmanns durch Aufhebung einer gegen alles Recht eingeführten und gleichsam abgedrungenen Abgabe. Die Rechtsmittel gegen dergleichen Vertrag sind an keine bestimmte Zeit gebunden, sondern können zu jeder Zeit dagegen ergriffen werden. Nicht von der Zeit des geschlossenen Vertrags, sondern von der Zeit des hinweggeräumten Hindernisses fängt die vorgeschriebene Zeit an. Wird durch Trizennien und noch längern Zeitraum kein Rechtsmittel angewandt; so liegen immer politische Hindernisse zu Grund. Zudem kann keine Verjährung statt finden, weil der Jagdberechtigte immer im Bewußtseyn eines ihm unzuständigen Rechts und der Vertrag offenbar gegen die Gesetze ist. §. 35.

II. **Abtheilung. Die Wildsteuer politisch betrachtet.** Hier werden bloß in Bezug auf den Landmann

mann und Gutsbesitzer die Fragen aufgeworfen: kann der Landmann durch Erlegung der Abgabe gegen die Wildplage sicher seyn? Ist letztere grösser, als die Last der Wildsteuer? §. 36. Ad 1. läßt sich das gänzliche Wegschießen des Wilds nicht erwarten, weil a) außerdem die Benennung einer Wildmeisterey nicht beybehalten seyn, sondern die Jäger überflüßig oder bloß Forstbediente werden würden; b) der Beysatz sehr bedeutend sey; so lange sie (die Gemeinde) keine gegründete Klage hat; c) die Gemeinde die Zahlung bloß zurückzuhalten befugt seyn soll, wenn die Wildmeisterey das Wild nicht wegschießt; d) nicht bestimmt ist, ob der durch das Wild zugefügte Schade von der Wildsteuer abgezogen, oder die Summe, wenn das Wild erlegt ist, im Ganzen nachgezahlt werden soll? e) die Beschwerden der Wildmeisterey angezeigt werden soll, da doch diese selbst das größte Interesse bey vermehrtem Wildstande haben und man lieber den Bauern die Befugniß, das Wild niederzuschießen, als jene der Wilkühr des Wildmeisters Preis geben sollte; f) wenn der Jagdberechtigte zugleich Eigenthümer des Walds ist, aus dem der fremde Unterthan sein Gehölz ziehet, letzteren seine Dependenz vom Wildmeister, hindert, sein Zurückbehaltungsrecht auszuüben; g) nur im Fall einer gegründeten Klage das Zurückbehaltungsrecht eintreten soll, allein bey der Entscheidung hierüber der fremde Landesherr Richter in eigner Sache seyn — und von ihm, der vor Erlegung der Abgabe, der Billigkeit kein unentgeldliches Gehör gab, sich keine gerechte Entscheidung hoffen lasse, der Angehung der Reichsgerichte aber eine jetzige Klage auf unentgeldlicher Abstellung der Beschwerde des übermäßigen Wildstands, oder die Nothwehr und Selbsthülfe vorzuziehen wäre; h) aus der Wildbahnsherrschaft, bey dieser Abgabe eine Jagdsache gefolgert — und — wenn die Klage als ungegründet erkannt, oder die Gemeinde saumselig in der Abgabe wäre — vom fremden Landesherrn selbst die Wildsteuer beygetrieben, dadurch aber

zu

zu vielen Eingriffen in fremde Territorialgerechtsame Anlaß gegeben werden könnte. Die Unterthanen sind also nicht sicher, wohl aber müssen sie befürchten, vom Regen in die Traufe zu kommen, und einer doppelten Last, doppelten Beschwerden unterworfen zu werden. §. 37.

Bey der zweyten Frage gibt bloß die Größe der geforderten Wildsteuer und des seither erlittenen Wildschadens den Ausschlag. Wenn in einem Lande die jährliche Revenüe von niedergeschossenem Wild 40000 fl. beträgt; so müssen, um dieses Wid auf $\frac{1}{3}$ zurückzusetzen 26666$\frac{2}{3}$ fl. als Entschädigungssumme unter die einheimischen und fremdherrschaftlichen Gemeinden nicht nach gleichem Maßstabe, sondern nach dem ehemahligen Wildstand vertheilt und der Antheil, der jede Gemeinde betrifft, unter den einzelnen Gliedern ausgeglichen werden. Uebersteigt die Summe, die eine Gemeinde zu zahlen hat, den zeither gehabten Wildschaden, so verliert sie offenbar im Ganzen, obgleich mancher einzelner Bauer dabey gewinnen kann. Dadurch entstehet eine Assecuranz-Gesellschaft. Besser, diese besteht unter sich und ersetzt jedem einzelnen den Schaden. Wenn vollends die Wildsteuer die ordentliche Steuer und gutsherrschaftliche Abgaben übersteigt; so wird der Landmann einer dreyfachen Last unterworfen, und die Wildsteuer weit drückender, als selbst die Wildplage. Doch sollen diese Fragen nur problematisch hier aufgestellt seyn. Diese Abhandlung wird mit dem Wunsch geschlossen, daß das überflüßige Wild unentgeldlich weggeschossen werde und die Regenten ihre Rechte mit Respectirung dritterer Rechte genießen mögen.

* * *

Hat es je die Unparteylichkeit unseres Journals als unerlaßliche Pflicht gefordert, einen vollständigen Auszug zu liefern; so war es hier, wo sichtlich eine in den Fränkischen Fürstenthümern des Königs von Preußen getroffene Einrichtung rechtlich und politisch geprüft ist. So getreu wir aber im Auszuge waren, eben so unparteyisch falle auch von unserer

serer gleichfalls unaufgeforderten, folglich bloßen Privat-Seite die Prüfung aus, welcher Hr. Professor Weber seine Schrift unterwirft. §. 39.

Wir haben gleich im Eingange berührt, daß die ganze Abhandlung einer Thatsache ihre Entstehung zu verdanken hat und der ganze Auszug beweiset, daß diese Thatsache in einer Wildsteuer wegen des Wegschießens des überflüßigen Wildprets bestehen soll. In der Beylage B. liegt aber ein ganz anderes Factum, nehmlich gänzliche Wegschiessung des hohen Wilds. In derselben Beylage ist nicht von einer Wildsteuer, sondern von einer Entschädigung, von einem Aequivalent die Rede, welche nach des Hrn. Verf. eigener Behauptung der Regent für den Verzicht auf die Vortheile der natürlichen gerecht und billig ausgeübten Jagdgerechtigkeit zu fordern berechtigt ist §. 9. und gegen welche doch Hr. W. durch den Nahmen: Steuer der den Unterthanen so sehr zurückschreckt, letzteren einzunehmen sucht. Bey dieser ganz auffallenden Verschiedenheit zwischen dem vom Hrn. Verf. selbst durch B. belegten — und zwischen dem von ihm aufgestellten Factum und bey der noch auffallenderen Verschiedenheit zwischen den Resultaten aus beyderley Factis müssen wir die Prüfung eben so, wie den Auszug, beym Ende anfangen. Uns scheint aus keinem einzigen Grunde, welchen der Hr. Verf. im §. 37. anführt, zu fließen, daß das gänzliche Wegschießen des Wilds nicht zu erwarten sey. Auf a) scheint es doch in der That zu viel verlangt zu seyn, wenn überhaupt, ja sogar schon in dem Augenblicke, wo der erste Vorschlag geschieht, ohne noch zu wissen, ob er von der andern Seite angenommen wird, selbst die Benennung; Wildmeisterey, vertilgt seyn soll. Wir glauben nicht, daß diese Benennung zur Sache selbst beytrage. Denn in den Fänkischen Fürstenthümern sind 1) Wildmeister, 2) Förster, 3) Oberförster, 4) Oberforstmeister und 5) Oberjägermeister. Die Wildmeister und der Oberjägermeister haben mit den

For-

Forsten eben so viel, als die Förster, Oberförster und Oberforstmeister mit der Jägerey zu thun. In verbis simus faciles. Gesetzt aber auch, daß Wildmeisterey bloß auf den Wildbann Bezug hätte; so wird ja durch gänzliches Wegschießen des Wilds das Regal des Wildbanns selbst nicht weggeschossen, sondern nur verwandelt. Wie käme denn der Regent dazu, durch seine Absicht, den Unterthanen und übrigen Jagdpflichtigen zu helfen, das Regal selbst, sogar dem Nahmen nach, zu verliehren? Und wer soll denn das Wild, das aus fremden Jagdbezirken herüberwechselt, wegschießen? Wer die wilde, wer die kleine Jagd besorgen, wenn die Jäger ganz abgeschafft werden sollen?

b) Was unter gegründeter Klage zu verstehen sey? das sagen die vorhergehenden Bedingungen a) daß das vorhandene hohe Wild weggeschossen werde und b) sobald Klage über Wild entsteht, letzteres die Wildmeisterey wegschießen soll. Der Beysatz ist also offenbar zur **Sicherheit** der Gemeinde und lediglich in dieser Rücksicht sehr bedeutend. Eben dieser Beysatz klärt aber auch c) den Ausdruck: zurückhalten, ganz auf. Denn sobald sich Wild sehn läßt und von der Wildmeisterey nicht weggeschossen wird, soll die Gemeinde mit der Zahlung zurückhalten; wird der Klage nicht abgeholfen; so fällt die Bedingung der Bezahlung weg, also die Bezahlung selbst. Wie läßt sich nun aus einer für die Gemeinde so sehr sorgenden Stelle schließen, daß das Wild nicht ganz weggeschossen werde?

d) Abzug des Schadensersatzes von der Entschädigungssumme hätte allerdings sogleich ausdrücklich zugesagt werden können. Allein einmahl blieb es ja der Gemeinde frey, den Nachtrag dieses Punkts in einem solchen wechselseitigen Vertrag zu verlangen, und dann sehen wir hiebey abermahls die daraus gezogene Schlußfolge nicht ein, wohl aber können wir das klare Gegentheil davon aus einem der gedruckten an die Unterthanen im obergebürgischen Fürstenthum ausgetheilten Büchlein belegen. Daselbst heißt es:

„Dagegen (gegen die Entschädigung) wird

II. alles vorhandene Wild weggeschossen.

III. auch erwähnter Gemeinde vom zweyten Jahr an verstattet, den Ersatz des vom betreffenden Amte, wohin die Wildfuhr mit der Verrechnung gehört, durch zwey unparteyische Feldverständige zu ermäßigenden vom hohen Wild verursachten Schadens von dem Abfindungsquanto der Gemeinde in Abzug zu bringen.

Auch bey e) pflichten wir dem Hrn. Verf. bey, daß die Anzeige einer andern Stelle, als der allerdings sehr dabey interessirten Wildmeisterey geschehen sollte. Aber auch dieses läßt sich ja durch Gegenbedingungen der Gemeinde abhelfen, ohne gerade die absichtliche Gefährde dabey zu vermuthen, und ist überdieß laut III. des erst angefügten Büchleins bereits zur Amts-Sache gemacht. Zu der Erlaubniß, das Wild selbst wegzuschießen, würden wir aber nie rathen, weil eine Menge Unordnungen unzertrennlich damit verbunden wären.

Der Grund f) scheint uns in gar keiner Verbindung mit dem daraus gezogenen Resultat zu stehn. Denn wienach sollte daraus, daß sich der Holzberechtigte vor dem Wildmeister geniren kann, folgen, daß der König das Wild nicht ganz wegschiessen lassen wolle?

Am allerweitesten scheint uns der Hr. Verf. bey g) gegangen zu seyn. Nach der Bedingung, daß alles hohe Wild weggeschossen werden soll, halten wir nichts für leichter, als die Begründung einer solchen Klage. Denn sobald sich ein einziges Stück Wild sehen läßt; so ist die Beschwerde gegründet; so lange es sich sehen läßt, ist der Beschwerde nicht abgeholfen. Letzteres liegt dem Wildmeister zur Last. Sind denn aber dieser und der König eine Person? Und doch muß dieses seyn, wenn der König, mit dessen Willen gewiß nie Mißbräuche eingeschlichen sind, bey Beschwerden der Unterthanen etc. gegen den Wildmeister, Richter

ter in eigener Sache seyn sollte!! Uebrigens ist der vermeintliche Verdacht gegen gerechte Entscheidung petitio principii. Denn zur Zeit ist noch immer vom Wegschießen alles Wilds, nicht aber des überflüßigen, die Rede.

Endlich vermissen wir bey h) alle, auch die entfernteste Consequenz. Sollte man wohl schließen können: Bey der Exaction der Entschädigungssumme lassen sich Eingriffe in fremde Territorialgerechtsame gedenken, also — wird nicht alles Wild weggeschossen, also sind die Unterthanen bey dem Vertrag nicht sicher?

Unter diesen Umständen finden wir es hart, vom Hn. Verf. die Wahrheit der von einem Specialbevollmächtigten K. Minister erklärten Absicht des Königs aus Gründen bezweifelt zu haben, welche uns ganz und gar nicht Stich zu halten scheinen.

Wir müssen bey dem belegten Facto des Wegschießens alles Wilds stehen bleiben, und daher gestehn, durch die ganze vor uns liegende Abhandlung eine Sache bestritten zu sehen, welche — nicht existirt, nehmlich einen Vertrag über das Wegschießen des überflüssigen Wilds, von dem nie die Rede war. Abgerechnet aber auch das Unterlegen eines unrichtigen Factums, getrauten wir uns nicht alle in dieser Abhandlung aufgestellten Sätze als Juristen zu unterschreiben.

Wenn gleich der Hr. Verf. versichert, unaufgefordert geschrieben zu haben; so scheint es uns doch, daß ihn wenigstens die Liebe für den Staat, dem er dient, hingerissen habe, nicht die Rechte auf das Factum anzuwenden, sondern diesem Factum ein System anzupassen, das ihn in ein Labyrinth geführt hat, in welches nicht leicht ein kalter Publicist sich verirren kann.

Um nehmlich die im §. 25 vorgetragene Theorie aufstellen zu können, unterscheidet Hr. W. zwischen dem Wildbann als Regal und als Servitut §. 6, 21, 24 und 25 also zwischen genus und species. Denn nach staatsrechtlichen

lichen Grundsätzen werden die Landeshoheitlichen Rechte in solche, die auf eignem — und solche, die auf fremdem Gebieth ausgeübt werden, jene vermöge der eigenen Landeshoheit, diese mittelst einer staatsrechtlichen Dienstbarkeit, eingetheilt. Gerade diese Differentiam specificam läßt aber Hr. W. weg, um im §. 22 aus der staatsrechtlichen Servitut, also aus dem einzelnen Hoheitsrechte, das ein Reichsstand (also ein Regent von der Staatsseite betrachtet) in des andern Gebieth ausübt, zur Privatsache zu machen, ja! jenen Regenten zum Unterthan des letzteren herabzuwürdigen §. 25. Um diese Contradictiones in adjecto möglich zu machen, wird angeführt, daß der Wildbann seiner Natur nach, kein Regal sey, und von wesentlichen Hoheitsrechten gegen die Anwendung jener Grundsätze kein Schluß gemacht werden könne. Welches Recht würde denn aber wohl Regal seyn, wenn alles das, was von Natur (im Gegensatz von Bildung der Staaten) kein Regal war, kein Regal seyn soll? Haben wir denn von Natur (in jenem Verstande) Unterthanen? Regenten? Also gibts keine Unterthanen? keine Regenten? Und warum nennt denn der Hr. Verf. selbst die hohe Jagd ein Regal (§. 7) wenn sie keines ist? Zudem scheint uns das aus dem Unterschied zwischen wesentlichen und zufälligen Hoheitsrechten hier gezogene Resultat mit staatsrechtlichen Grundsätzen durchaus nicht übereinzustimmen. Jene Distinction hat vorzüglich auf die Entscheidung der Frage Bezug, aus welchen Landesherrlichen Gerechtsamen die Landeshoheit selbst in Complexu gefolgert werden könne? Fließet nun gleich letzteres aus dem Daseyn zufälliger Regalien nicht; so ist doch auf alle Fälle der Schluß falsch; also ist die Jagdgerechtigkeit gar kein Landesherrliches Recht. Diesen Schluß hätten wir von einem Gelehrten eines Staats, der auf die Distinctionem de — et in territorio so viel hält, am allerwenigsten erwartet. Zudem ist man ja im Staatsrecht darüber schon lange einig, daß die Landesherr-

lichen

lichen Rechte getheilt seyn können, ja! daß nicht ein einziger Monarch in der Welt, auch der Grostürk selbst nicht, (Pfeffinger ad Vitr. lib. III. Tit. XV. pag. 1122) existirt, der nicht in ein oder anderem Stück beschränkt wäre.

Unter diesen staatsrechtlichen Voraussetzungen können Streitigkeiten über Servitutes jur. publ. gar wohl subsidiarisch nach Privatrechten entschieden werden, ohne dadurch den Gerichtstand unmittelbarer Personen, Reichsgerichte und — wenn auch der Kläger unmittelbar ist, Austräge zu verändern und den Beklagten zum Unterthanen des fremden Landesherrn zu machen. Und so bedarf auch kaum einer Berührung der Widerspruch, daß der Landesherr gegen Excesse seinen Fiskal excitiren könne, ohne dadurch Partey zu werden, nur aber erst dann Partey werden soll, wenn er die vermeintliche Folge jener Excesse, nehmlich Verlust der staatsrechtlichen Dienstbarkeit verlangt.

Ob nun demohngeachtet Nothwehr und Selbsthülfe weiter, als bis auf das Verscheuchen des Wilds sich erstrecken dürfe? §. 26 das bezweifeln wir sehr. Eben so wenig können wir es mit der gewöhnlichen Theorie über Verjährung vereinbaren, daß politische Hindernisse den Lauf der Präscription rc. hemmen sollen und daß überhaupt beym mala fide, sollte er auch anfänglich vorhanden gewesen seyn, wiewohl aus dem belegten Facto und der eigenen Behauptung des Hrn. Verf. §. 9 gerade das Gegentheil erheilet, nie eine Verjährung Statt finden könne. §. 35.

Bey der politischen Frage, ob die Wildplage grösser als die Entschädigung für das weggeschossene Wild ist? §. 36. gibt freylich bloß die Grösse der geforderten Entschädigung und des zeither erlittenen Wildschadens den Ausschlag. §. 38. Gerade hieraus folgt aber, daß auf das Verhältniß der Entschädigung zu den Steuern und gutsherrlichen Abgaben nicht das mindeste ankommt, daß also recht leicht die Entschädigung, die damit gar nicht in Verbindung stehenden Steuern und Abgaben übersteigen könne, ohne da=

dadurch dem Unterthan drückender, als die Wildplage selbst zu werden, oder ihn einer neuen Last zu unterwerfen, da ja schon *bisher* der Wildschaden erlitten wurde. Indessen können wir alle diese problematischen Sätze, worunter vorzüglich die jährliche Wildpretsrevenüe von 40000 fl. und die Zurücksetzung dieses Wildprets auf $\frac{1}{3}$, gegen $26666\frac{2}{3}$ fl. Entschädigung, gehören (§. 38.) am leichtesten durch die von sicherer Hand erhaltene Berechnung wenigstens in Bezug auf das obergebürgische Fürstenthum heben.

Das Gemeinjahr aus den Zusammenträgen sieben jüngerer Jahre betrug im Ober- und Unterland mit Ausschluß der Lichtenberger und Lauensteiner und der diesseits der Rednitz gelegenen Refieren:

3096 fl. $51\frac{1}{2}$ kr. fr.	im Oberland, nach Abzug 368 fl. $32\frac{5}{8}$ kr. für Salzlecken und Wildpretsfütterung 209 fl. $41\frac{1}{4}$ kr. Wildzaun Reparaturen
1780 fl. $50\frac{1}{2}$ kr. fr.	im Unterland des obergeb. Fürstenstenthums, nach Abzug 115 fl. 49 kr. für Salzlecken.
4877 fl. 41 kr. fr.	Hiezu kamen:
1231 fl. 53 kr. fr.	Entschädigungen der Jagdoffizialen für Schußgeld, Aufbruch und Unschlitt
6108 fl. 34 kr. fr.	Bey den Ausschlägen dieser Summe nahm man auf den *Ausfall*, der bey einer so weitläuftigen, in so viele tausend Theile gehenden Einrichtung, besonders bey dem Ausmitteln des Grads des Wildschadens unvermeidlich war, einige Rücksicht und so betrug die ganze ausgeschlagene, allein durch Berichtigungen des Facti, nehm-

nehmlich des Wildschadens, den diese und jene Gemeinde leidet, wirklich bereits verminderte Summe

4691 fl. $17\frac{5}{8}$ kr. fr. im Oberland
2644 fl. $49\frac{1}{2}$ kr. fr. im Unterland

6336 fl. 7 kr. fr.

In Ansehung des Wildschadens selbst wurden die Unterthanen, je nachdem ihre Güter ganz, oder zu $\frac{3}{4}$, $\frac{5}{8}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{3}{8}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$, im Wildfraß liegen, in sieben Klassen eingetheilt. Auf diese Art kamen im Oberland auf einen ganz im Wildfraß liegenden Hof von 80, 70 auch 60 Tagwerken zu 360 □Ruthen 5 fl. 30 kr. 4 fl. 15 kr. meistens nur 4 fl. fr.

im Unterland auf 100 Morgen Feld und Wiesen zwischen 6 fl. 24 kr. auch nur 6 fl. fr. mithin auf ein Tagwerk das ganz im Wildfraß liegt zwischen 3 und 4 kr. fr. folglich auf ein Tagwerk das zu $\frac{1}{8}$ im Wildfraß liegt 2 pf. Aus dieser Behandlungsart gehen einige sehr wichtige Bemerkungen hervor.

1) Wenn es wahr ist, daß bisher, gewiß wider Wissen und Willen der Regenten (dem Rezensenten sind Fälle bekannt, daß eine Wildmeisterey, in welcher der Wildstand zu 80—90 Stücken angegeben war, nach erfolgten Befehlen zum Ausrotten, zwischen 300 und 400 Stücken lieferte) überflüssiges Wild gehalten wurde; so muß jährlich zu wenig geschossen worden seyn. Es gereichte also bey der dermahligen Einrichtung den Unterthanen offenbar zur Wohlthat und die Ausschläge fielen offenbar geringer aus, indem aus denjenigen Jahrgängen, in welchen das Wildpret geringer genutzt wurde, als es hätte genutzt wer-

werden können und sollen, ein Gemeinjahr für den künftigen fixen Ertrag gezogen wurde.

2) Wer nur im geringsten mit dem Schaden bekannt ist, welchen das Wild auf den demselben gänz ausgesetzten Aeckern anrichtet, der kann nicht mehr fragen, ob 4 kr. Entschädigung für das Ausrotten des Wilds größer sind, als der Wildschaden auf einem dem Wildfraß ganz ausgesetzten Tagwerk. Jeder Landmann, der dergleichen Wildplage bisher gefühlt hat, wird auf sein Gewissen dem Frager versichern können und müssen, daß er sich mit 4 kr. entweder den Nutzen einer ganzen Oedschaft erkaufen oder wenn er ja ein solches Tagw. bisher baute, von einem Schaden von 20—25 fl. fr. loßkaufet. Dieses dem Anschein nach ganz auffallende und beynahe unglaubliche Verhältniß von 1—375 liegt doch

3) ganz in der Natur der Sache und der Art und Weise der Entschädigung. Denn der Wildschaden besteht ja nicht bloß in dem, was das Wild zur Zeit reifer Früchte und zum wahren Bedürfen frißt, sondern noch weit mehr in dem, was es beym Schossen des Getraids gleichsam in der Geburt erstickt, oder gelegenheitlich verwüstet. Hieraus läßt sich erklären, daß ein Wildstand, der den Landeskassen jährlich 6000 fl. einträgt, den Unterthanen hunderttausende Schaden bringen kann. Da nun bey dem Ausrotten des Wilds die Abgabe nicht nach dem Schaden des Unterthanen, sondern lediglich nach dem wirklich unbedeutenden Ertrag des Wildprets berechnet wurde; so scheint uns klärer, als die Sonne zu seyn, daß die Entschädigung weit kleiner ausfallen müsse, als der bisherige Wildschaden war.

Wie nach sollte sich nun bey einer solchen Bewandniß der Sache behaupten lassen, daß eine Assekuranzgesellschaft, welche gerade die umgewendete Einrichtung treffen, nehml. den wirkl. Wildschaden ersetzen müßte, vortheilhafter, als eine bloße Entschädigung des Wildpretsertrags wäre,

wäre, zumahl da jede Gemeinde diese Entschädigung unter sich selbst ausschlagen soll, folglich lediglich die Gemeinde Schuld hat, wenn sie den Ausschlag nicht verhältnißmäßig macht?

Nach dem nehml. System nun, das hier vorgelegt worden ist, wird auch vermuthlich die Entschädigung im Untergebürgischen Fürstenthum behandelt. Und ob wir gleich zur Zeit über den dortigen, bisherigen Wildpretsertrag und den darauf sich gründenden Ausschlag der Entschädigung nicht unterrichtet sind; so getrauen wir uns doch so viel verbürgen zu können, daß weder die Revenüe jemahls 40000 fl. gewesen, noch die ganze, geschweige denn nur ⅔ Entschädigung 26666⅔ fl. betragen können.

Bey allen diesen Zweifeln aber, die uns bisher aufgestossen, sind wir weit entfernt einen gegen die gründlichen Kenntnisse des Hrn. Verfassers hinzuzufügen. Vielmehr schreiben wir alle uns unrichtig scheinende Sätze auf Rechnung des allzuängstlichen Mißtrauens gegen jeden freundschaftlichen Vergleichsvorschlag eines benachbarten Reichsstandes §. 20 und auf das an sich nicht genug zu schätzende Bestreben, die Rechte der Menschheit zu vertheidigen. Zu letzterem finden sich in der angezeigten Schrift die herrlichsten Belege. Wir treten darinnen ganz dem Verfasser bey, daß der Regent kein Regal zum Schaden des gemeinen Besten mißbrauchen darf, §. 8. daß Schutz der Untergebenen und ihres Eigenthums die erste heiligste Pflicht des Regenten ist §. 10 daß letzterer den Schaden des überflüssigen, ja! wir setzen hinzu, alles Wilds zu ersetzen verbunden ist. Und wie wahr, wie nach richtigen Staatswirthschaftlichen Grundsätzen berechnet, sind nicht die §. 12—17, 23? Da übrigens der Hr. Vf. sich lediglich über den Vertrag wegen Wegschießens des überflüssigen Wilds geäußert hat, vermittelst des Belegs B aber von einer Entschädigung wegen Wegschießens alles Wilds die Rede ist; so wagen wir es, unser unzielsetzliches Gutachten, über diesen übergan-

genen Punkt vorzulegen und dabey von dem Grundsatz auszugehen, daß besonders in unsern Zeiten das die größte Wohlthat für Staaten ist, wenn redliche Männer den Wein so rein, als ihn die Natur gab, einschenken. Sollte er auch bisweilen einen säuerlichen Geschmack haben, immer besser, als wenn ein süßlicher von Verfälschung herrührt.

Hohe Jagd, Wildbann ist zwar Regal, aber so bald dieses der Landesherr nicht zum Vergnügen benutzt, lediglich eine Einkunft für die Staatsbedürfnisse. Diese Einkunft gründet sich auf ein Kapital, das in lebendigen Thieren besteht. Bemerkt der Landesherr, daß dieses lebendige Kapital ohne den Ruin, oder wenigstens Schaden seiner Unterthanen, also des Staats nicht benutzt werden kann; so ist er — wo nicht durch den ausdrücklichen oder stillschweigenden Staatsgrundvertrag verbunden, hierinnen eine Abänderung zu treffen, — dennoch Vater seines Volks, wenn er dem Schaden entweder durch Wildzäune, oder durch gänzliches Ausrotten des Wilds abhilft. Wählt er das letztere; so verwandelt er das bisher lebendige Kapital in die durch das verkaufte Wildpret und die Häute erhaltene klingende Münze. Diese kann nicht unter die jährlichen Einkünfte gerechnet werden, sondern sie ist ein Surrogat jenes lebendigen Staatskapitals, gehört also wieder dem Staate, dessen Pflicht es ist, und dem es auch nie schwer werden kann, dieses Geld so vortheilhaft wieder anzulegen, daß dessen Nutzung wieder ein Surrogat des jährlichen Wildertrags werden. Dadurch wird der Etat gedeckt und so ist es klar, daß gänzliches Ausrotten des Wilds keine Verminderung in den Staatseinkünften verursacht, sondern lediglich ein lebendiges Kapital in ein anderes verwandelt. Sollte auch an der Voraussetzung, daß aus allem Wild so viel Kapital gelößt wird, als zur Deckung des Etats erforderlich ist, noch etwas abgehen,

so ist dagegen zu bedenken, daß dieser Erlös bey weitem nicht der einzige Gewinn ist, welchen der Staat vom Wegschießen alles Wilds erhält. Es fällt auch der ungeheuere Schaden weg, den das Wild den Waldungen zufügt und die Nachkommen werden nicht bloß die Asche des Fürsten und seiner Diener segnen, welche den schönen Wuchs gesichert haben, sondern auch das Holzbedürfen vorräthig und den Erlös daraus reichlich finden.

Ungeheure Strecken Landes, wegen des Wilds bisher der Oedschaft überlassen, werden wieder angebaut, die bisher gebauten Felder tragen zwey, dreymahl mehr als ehemahls. Hievon hat zwar der Landmann den ersten Nutzen und der Städter kauft wohlfeiler. Aber am Ende fließet doch alles in die Staatskasse. Denn der Viehstand wird vermehrt, also auch der Zollertrag, der Acker besser gedüngt und hiedurch, dann durch die Vermehrung der urbaren Felder werden die Zehndeinkünfte unglaublich erhöht. Der Unterthan erwirbt mehr, verzehrt also auch mehr. Welch' ein Gewinn für den Aufschlag, das Umgeld, den Zoll! Durch vermehrten Umlauf des Geldes und durch den ungekränkten Feldbau ꝛc. steigt der Werth der Güter und mit ihm die Einnahme der Lehngelder. Und wer vermag sie alle aufzuzählen die Vortheile, die durch diesen einzigen Schritt des Staats, in dessen Oekonomie erwachsen? Hieraus scheint uns unläugbar zu folgen, daß der Staat selbst beym Ausrotten alles Wilds auch nicht der mindesten Entschädigung von Seiten des Unterthanen bedarf, sondern sich in allem Betracht durch den Schritt selbst bereits hinlänglich belohnt und gedeckt findet.

Nichts destoweniger halten wir es doch für unbillig, wenn sich der Jagdpflichtige gegen eine geringe desfallsige Abgabe sträubt. Ists ein Unterthan; so hat er zu bedenken, daß der Vortheil ihn unmittelbar trifft und auf

der Wage, von jener Abgabe kaum bewegt, geschweige denn aufgewogen wird, daß er seine Güter um des bisherigen Wildschadens willen wohlfeiler erkauft oder angenommen hat, folglich jetzt selbst am Kapital beträchtlich gewinnt, daß er der Nachtwachen und Verlanterungen nicht mehr bedarf, daß er von der hohen Jagdfrohn befreyt wird und daß endlich die Entschädigung der Jagdoffizialen für Schußgeld, Aufbruch und Unschlitt dem Staat nicht zu zumuthen und doch jenen Offizialen nicht abzusprechen, folglich dem Unterthan und Jagdpflichtigen von Rechts wegen aufzulegen sind. Ists ein Auswärtiger; so hat ja von dessen Vortheilen der Jagdberechtigte nicht den geringsten Genuß, keinen Zehnden, kein Umgeld, kein Handlohn ꝛc. Wie käme denn der eine Regent dazu, ein Regal zum Vortheil der Unterthanen des fremden Landesherrn zu verwandeln? des letzteren Einkünfte mit eigenem Schaden zu vermehren, der sich theils an entbehrtem rechtmäsigen Gewinn, und theils durch Entschädigung der Schußgelder ꝛc. an einer ganz neuen Staatsausgabe zeigen müßte? Hier tritt also wirklich der Fall eines Aequivalents ein, das zwar immer auf wechselseitiger Uebereinkunft beruht, aber vom fremden Landesherrn eher befördert, als verhindert werden sollte, weil er, weil seine Unterthanen so offenbar dabey gewinnen. Denn man setze immer das Wild in das gehörige Verhältniß mit den Waldungen; so bleibt doch dessen Ausbruch in die Felder ꝛc. zu befürchten, also auch der Schade wahrscheinlich. Und bey diesen Gründen des Rechts und der Billigkeit wäre es wohl Beleidigung für unsere Fürsten Deutschlands, ihnen einen solchen Kalkul zuzutrauen, daß Einrichtungen, die ganzer Länder wegen gemacht werden, wegen einzelner auswärtiger Jagdpflichtiger Gemeinden nicht zurückgehen, folglich diese Gemeinden im Trüben fischen können. Nein! das verstattet deutsche Treue, deutsche Redlichkeit nicht, sondern deutsche Fürsten sollen mit gemeinschaftlichen Kräften zur gemeinschaftlichen Wohlfarth

jedes

jedes deutschen Reichsbürgers mitwirken. §. 39. Wölderndorf. *).

J. G. A. Kläbe, Handbuch der Erdbeschreibung von Sachsen und einigen angränzenden Ländern. Mit Stammtafeln der Sächsischen Regenten und mit nöthigen Anmerkungen. Dresden bey Hilscher 1794.

Ohnerachtet durch die zweyte Auflage der Leonhardischen Geographie von Sachsen dem ehemaligen Mangel abgeholfen worden, ist dieses Handbuch wegen seiner Kürze und der darinne verwebten Regentengeschichte nicht überflüssig. Zum Unterricht der Kinder ist es sehr zweckmäßig, weil alle Benennungen deutlich erkläret und faßlich dunkle Begriffe zergliedert worden. Die Güßefeldische Karte von 1783 ist zum Grunde geleget und werden die darauf unrichtig angegebenen Nahmen fleißig verbessert. Beträchtliche Mängel und Lücken haben wir nicht bemerkt und können das Buch daher zum Schulunterrichte gar sehr empfehlen. Unmöglich ist es, alle kleine Fehler zu vermeiden, deren auch uns einige aufgefallen, z. B. daß die Filiale bisweilen nicht richtig angegeben, als S. 128 in Münchberg ist nur eine Schloßcapelle, die von Bockwitz aus besorget wird und seit zwey Jahren wohnt der eine Prediger selbst im Orte. S. 124. Hätte das dem Bar. von Uckermann gehörige Schloß Weesenstein an der Möglitz noch angegeben werden können, da es uralt und auch einen Schloßprediger hat. Das Dorf ist nach Dohna gepfarret, wohin überhaupt 31 Dörfer in die Kirche gehören. Die Reise von Dresden nach Pirna im Journal für Sachsen hätte noch einige Materialien hierher geliefert. S. 168 ist im Budißiner der Ruhlän-

*) Lediglich um meinem Hrn. Kollegen Kretschmann wegen der ihm in der nachher vorkommenden Erlanger g. Zeitung zur Last gelegten Unbescheidenheit jenes: solamen miseris etc. zurufen zu können, nenne ich mich bey dieser Rezension.

ländische Kreis vergessen. In Budißin ist besonders die Marchsteinische Kattunmanufaktur und Bleiche merkwürdig. S. Lausitzische Monatsschrift. S. 169 bey Hoyerswerda ist Kühnicht nur ein Forsthaus. Das Dorf heißt Hosenä und nicht Hösen. S. 171 hätte bey Ruhland angeführet werden sollen, daß es wegen des Aalhandels, der sich durch ganz Teutschland erstrecket, berühmt ist. Statt einiger wenig beträchtlichen Güter hätte Guteborn, Grünewald, Wiedtnitz, Straßgrübchen und dergl. genennet werden sollen. Pulsnitz gehört jetzt dem Hrn. von Uechteritz. Lipße und nicht Lipska, Oßling und nicht Oeßling; Skatzke und nicht Staßke, Sährigen und nicht Sähringen; Neschwitz dem Graf von Riesch und nicht Noschwitz; Nebelschütz und nicht Nebelschur, Milckel und nicht Milkol, Jahmen und nicht Lahmen. Ueberhaupt ist die Angabe der Dörfer durch das ganze Buch sehr mangelhaft. S. 170 die Standesherrschaft Königsbrück gehöret jetzt dem jüngsten Sohn des ehemaligen Grafen von Reder, der sich außer Landes befindet und sie bald verkaufen wird. S. 184 Straupitz gehöret der Familie von Houwald, nicht Gowald, Bronke nicht Branke. S. 191 Remmissen nicht Remißau, gehört jetzt dem Baron von Gregory. Eine genaue Revision, bey einer zweyten Auflage, wozu noch die jetzt nicht genutzten Hülfsmittel anzuwenden, wird alle diese Flecken leicht verbessern.

W.

Inhalt

Inhalt
des sechsten Hefts.

Briefe über die wichtigsten Gegenstände ꝛc. Beschluß S. 161

Woltairs (D. J. Ch.) Hallische juristische Bibliothek, 2ter Versuch 169

Beckmanns (Joh.) Vorbereitung zur Waarenkunde, oder zur Kenntniß der vornehmsten ausländischen Waaren 170

War With France the only Security of Britain at the present momentous Crisis 177

Histoire et anecdotes de la Revolution Françoise depuis l'avénement de Louis XVI. au throne jusqu'à l'époque de sa mort. T. I. 179

Meermanns Freyherrn von Dalem Reise durch Preußen, Oesterreich, Sicilien und einige an jene Monarchien gränzende Länder 184

Girtanners (Chr.) historische Nachrichten und politische Betrachtungen über die Französ. Revolution B. VII. 197

Hagemanns (D. Th.) kleine juristische Aufsätze 204

Mauvillon (J.) Geschichte Ferdinand Herzogs von Braunschweig 1r und 2r Th. 206

Bauer (D. Henr. Gottfr.) respons. Iuris XXXIII. XXXIV. XXXV. 218

Aktenstücke, wichtige bisher noch ungedruckte, aus dem Religionsprozesse des Prediger Schulz zu Gielsdorf 220

Spangenberg (E. F. M.) Versuch einer systematischen Darstellung der Lehre vom Besitz 215

Gorani's (Jos.) geheime und kritische Nachrichten von den Höfen, Regierungen und Sitten der wichtigsten Staaten in Italien 263

Englerus (Frid. Guil.) de muneribus publicis, justitiae sacerdotibus absque juxta causa non auferendis 279

Kneetzscher (D. I. Chr.) de caussis Vicariatus S. R. Imperii a summis duumviris Comite Palatino Rheni et Duce Saxoniae vacantis Germaniae Interregibus ante auream Bullam rarissime administrati 284

Anweisung, praktische, für den Landwirth, vornehmlich in der Wetterau wie derselbe sein Land nach der gemeinen Art zweckmäßig bearbeiten, düngen und bestellen soll 285

Weber (D. G. M.) über die Einführung der Wildsteuer 291

Klöbe (J. G. A.) Handbuch der Erdbeschreibung von Sachsen und einigen angränzenden Ländern 317

So wenig es mit unsern moralischen Grundsätzen übereinstimmt; so ist es doch ziemlich im Laufe der Welt, daß dem Emporkommen neuer Institute, ältere aus allen Kräften und auf allerley Wegen entgegen zu arbeiten sich bestreben. Aber fast möchten wir diese auch bey unserer, seit dem Anfange dieses Jahrs errichteten, staatswissenschaftlichen und juristischen Litteratur sehr häufig gemachte Erfahrung unter die schmeichelhaften und hoffnungsvollen Unannehmlichkeiten rechnen. Schon gleich nach Ankündigung unsers Plans wurden eigene Reisen in verschiedene angesehene Städte und Bäder gemacht, um das Unternehmen in der Geburt zu ersticken. Ein Herr M. H. fing einige Ausdrücke eines solchen menschenfreundlichen Badgesprächs auf und prophezeihte in der Oberdeutschen Litteraturzeitung unsern Untergang. Man suchte die Hrn. Buchhändler gegen uns zu gewinnen, manche Posten legten uns Hindernisse in den Weg und nachdem alle diese Versuche mißlungen waren, nachdem wir von allen Orten her, an welche unser Journal bisher gekommen ist, mit dem unzweydeutigsten Beyfall für die Beschwerlichkeit unseres Unternehmens belohnt worden waren, erscheint am 17. dieses eine Beurtheilung unserer ersten 5 Hefte, die, ohne nur den ersten Jahrgang abzuwarten, doch über das Ganze absprechen will und uns sehr nachtheilig seyn soll. Ein Institut, an dessen Untergang so viele ältere so absichtlich arbeiten, sollte das ganz unbedeutend, ganz verwerflich seyn? oder Eintrag, der sich auf Realität gründet, befürchten lassen?

Dem

Dem sey aber wie ihm wolle; so können wir nicht unparteyischer zu Werke gehen, als wenn wir selbst, das Publikum auf diese Rezension aufmerksam machen und — da die Erlanger gelehrten Blätter gewiß zu manchem unserer Gönner und unserer Mitarbeiter nicht kommen, jene wörtlich mit einigen Noten hier abdrucken lassen:

Bayreuth:

„Staatswissenschaftliche und juristische „Litteratur des J. 1794 in einer Gesellschaft von Ge„lehrten herausgegeben von Völderndorf und Kretsch„mann. Januar bis May 1794. Auf Kosten der „Herausgeber. Jedes Stück 10 Bogen in 8. mit ei„nem blauen Umschlag. Die beyden Herausgeber dieses „Journals, die Herren von Völderndorf und Kretsch„mann, in Bayreuth, haben vor einiger Zeit dieses Insti„tut in einer besonders gedruckten Anzeige angekündigt, und „machen uns auch in diesem ersten Hefte mit dem Plan die„ses litterarischen Journals noch genauer bekannt. Gründ„lichkeit, Vollständigkeit, Unparteylichkeit, sagen die Herren „Herausgeber, sind die wesentlichen Eigenschaften, wodurch „wir unser Journal auszeichnen wollen. Gründlichkeit su„chen wir dadurch zu erreichen, daß wir jede Schrift, wenn „es der Inhalt nur einigermaßen gestattet, in einem zweck„mäßigen, kurzen und kernhaften Auszug vorlegen, wenig„stens die Leser mit dem innern Bau und mit dem Eigen„thümlichen derselben vollständig bekannt machen. Dieser „Auszug wird durchaus nicht durch eigene Bemerkungen, „eigene Verbesserungen unterbrochen. Wir lassen den Ver„fasser, so weit es möglich ist, selbst sprechen. — Auf „Vollständigkeit wird unser Journal dann mit Recht An„spruch machen, wenn wir die neuesten Schriften des jede„mahligen laufenden Jahres, sie mögen nun nahen oder „entfernten Bezug auf die Staatswissenschaft und Juris„prudenz haben, sie mögen im Auslande erzeugt oder deut-

„schen

„schen Ursprungs seyn, schleunig anzeigen, keine Schrift
„des einen Jahres mit in das andere hinüber nehmen,
„sondern, wenn die für das Journal bestimmten Bogen nicht
„hinreichen, um die Rezensionen aller erschienenen Schrif-
„ten zu fassen, den Rest der Schriften in Supplementbän-
„den bald nachliefern. So soll das Publikum mit Ende
„eines jeden Jahres den ganzen Inbegriff der neuesten Lit-
„teratur in den Händen haben, es soll vollständig (?) über
„die Fortschritte seines Fachs urtheilen können, und es soll
„ihm leicht werden, sich nunmehr diejenigen Schriften un-
„ter der Menge zu strengerer Nachlese wählen zu können,
„die es derselben werth gefunden hat. — Was nun die
„Herren Herausgeber noch weiter versprechen, das klingt
„ganz anmuthig und anlockend, und wenn solche ihrem Plan
„getreu bleiben, und geschickte Mitarbeiter anneh-
„men 1), so kann aus diesem Journale eine nützliche pe-
„riodische Schrift werden. An Büchern zum Recensiren
„kann es ihnen nicht fehlen, weil sie den Begriff der
„Staatswissenschaften außerordentlich erweitern,
„und Aestchen von dieser Wissenschaft mit in ihren Plan
„verweben, die nur den aller entferntesten und geringsten
„Antheil daran haben 2). Auf solche Art erschweren sich
„aber diese Herren die Vollständigkeit, und sie muß am Ende,
„wenn

1) Geschickte Mitarbeiter müssen also erst angenommen werden, die dermahlen angenommenen sind folglich — ungeschickt!!! Darauf lassen wir lediglich die fünf rezensirten Hefte antworten und dann das unparteyische Publikum, das also nicht Kläger pcto Nahrungsbeeinträchtigung und Richter zugleich ist, urtheilen.

2) Auch Aestchen halten wir für Theile des Ganzen. Da nun nach dem eigenen Ausspruch dieser Rezension aus unserem Journale eine nützliche periodische Schrift werden kann, wenn wir unserem Plane getreu bleiben, zu unserm Plane aber die Anzeige der neuesten Schriften, sie mögen nahen oder entfernten Bezug auf Staatswissen-schaft

„wenn sie auch ausgeführt werden sollte, von sich selbst —
„und besonders auch aus Mangel der Unterstützung — über
„den Haufen fallen. Ein solches Institut, wie hier an-
„gekündigt wird, erfordert ansehnliche Auslagen 3), und —
„sehr viele thätige und gelehrte Mitarbeiter
„in entfernten Gegenden, die ihr Scherflein zu
„diesem Gebäude willig und gewissenhaft beyzu-
„tragen im Stande sind. Ist dieses nicht, so muß ein
„solches schimmerndes Gebäude, aus Mangel am Grunde,
„wohl früher einstürzen, als mancher glaubt 4). Rez. kennt
„gar wohl die Schwierigkeiten und das Unangenehme eines sol-
„chen Instituts, er weiß sogar die Hindernisse, welche
„dem

schaft und Jurisprudenz haben, gehört; so müssen wir ja selbst nach dem Urtheile der Erlanger gelehrten Zeitung die Aestchen mitnehmen, um nützlich zu werden.

3) Ob es zur Vollständigkeit der Erlanger gel. Zeitung gehört, unsere Taschen zu prüfen? auch das überlassen wir dem Urtheil des unparteyischen Publikums. Indessen würden wir durch diesen Seitenblick in keine geringe Verlegenheit gekommen seyn, wenn wir von irgend jemand, oder wohl gar von dem Fond der Erlanger gel. Zeitung zu unsern allerdings ansehnlichen Auslagen etwas erborgt und nicht alle Honorare und alle Auslagen pünktlich bezahlt hätten.

4) Der hier uns gegebene Unterricht ist sehr speziös. Da aber unsere gelehrten Richter auf die Nichtbefolgung nichts geringeres, als den Einsturz des ganzen schimmernden Gebäudes gesetzt haben; so würden wir gewiß sehr zu bedauern seyn, wenn wir neben unserer eigenen Schwäche nicht einmahl um sehr viele Mitarbeiter uns beworben und sie erhalten hätten. Ihre Thätigkeit ist schon dadurch bewiesen, daß die Erlanger gel. Zeitung schon am 17. Juny, die Rezension über die Hefte bis zum Juny drucken lassen konnte. Die Demonstration der Gelehrsamkeit unserer Mitarbeiter überlassen wir dem Inhalt jener fünf Hefte. Haben wir wirklich sehr viele Mitarbeiter; so scheint auch hiedurch schon der
Be-

„dem größten juristischen Litterator der neuesten Zeit, dem „zu früh entschlummerten Schott in Leipzig bey seiner „musterhaften juristischen Litteratur in den Weg „gelegt wurden, und es ist sich daher zu verwundern, daß „die gedachten Herren Herausgeber noch Muth 5) genug „fühlten, ein solches Journal zu errichten, bey dessen Ent„wurf sich andere große Litteratoren zurück zogen. Aus„ser

Beweiß hergestellt zu seyn, daß wir auch in entfernten Gegenden dergleichen haben müssen, indem sich Gelehrte aus allen staatswissenschaftlichen und juristischen Fächern nicht so, wie Handschuhmacher und Strumpffabrikanten in einem Orte konzentriren. Der Fall unwilliger Beyträge zu unserem Gebäude ist uns ganz undenkbar. Der Beytritt aller unserer Mitarbeiter geschah so willig, mit einem solchen (wir können wohl sagen) Enthusiasmus für die Dauer unseres Instituts, mit einer solchen Anhänglichkeit an unsern Plan, daß wir nicht einmahl ein Abspenstigmachen zu befürchten haben, sondern andurch uns öffentlich anbiethen, unserem Hrn. Rezensenten, oder seinem Bevollmächtigten, sobald sich ersterer uns zu erkennen gibt, die Originalbriefe aller unserer Herren Mitarbeiter vorzulegen. Diese einzige Maßregel kann zugleich über Anzahl, über Qualität, über Entfernung, über Willigkeit, vollständiges Licht verbreiten. Findet unser Hr. Rezensent das Gegentheil; so strafe er uns öffentlich Lügen, daß wir in unserer Ankündigung gesagt haben, mit den vorzüglichsten Gelehrten Deutschlands verbunden zu seyn. Nimmt er aber unser Anbiethen nicht an; so trauen wir ihm doch wenigstens so viel Billigkeit zu, selbst einzusehen, daß das ganze Publikum urtheilen müsse: er möge sich nicht einmahl überzeugen, unsern Hrn. Mitarbeitern und uns öffentlich unrecht gethan zu haben. Und dieß sey unserer Hrn. Mitarbeiter und unsere Genugthuung.

5) Wir sind stolz darauf, daß die Erlanger gel. Zeitung doch wenigstens eine gute Seite, wenigstens Muth, an uns entdeckt hat.

„ser der Beurtheilung der Schriften in den Staatswissen=
„schaften, sagen die Herausgeber, gehen wir im Allge=
„meinen in die Geschichte und Litteratur aller juristischen
„Wissenschafren, in die Geschichte der Gesetze ein, beur=
„theilen die Sammlungen der Rechtssprüche, einzelne Auf=
„sätze in Journalen, die hieher gehören u. s. w. so wird
„dieses Institut nicht bloß ausschließlich für den Staats=
„mann und Juristen, sondern auch für den Theologen,
„Pädagogen, Militair, (Soldaten), Arzt, Philosophen,
„Oekonomen, Berggelehrten und Kaufmann wichtig, noth=
„wendig und gemeinnützig. Am Schlusse eines jeden Jahrs
„wird ein allgemeines Repertorium sowohl der Nahmen als
„der Sachen geliefert, dem eine gedrängte Uebersicht des
„Ganzen mit Zurückweisung auf den ehemahligen Zustand
„dieses Fachs der Litteratur von einem Kenner verfertigt,
„(versteht sich ohnehin) vorangehen soll. So viel von
„dem Plan im Allgemeinen. Was die Rezensionen selbst
„anbelangt, so sind es mehr weitläufige Auszüge aus den
„Schriften als Beurtheilungen 6); und eben daher kommt
„es, daß verhältnißmäßig wenige Schriften in jedem Stü=
„cke angezeigt sind 7). Zur Bequemlichkeit der Leser soll=
„ten

6) Ueber den Gehalt rechten wir durchaus nicht mit unserm Hrn. Rezensenten. Lediglich das Publikum richte.

7) In unserem Plane vom 1. Juny 1793 und im Eingange des ersten Hefts rechneten wir zur Gründlichkeit einen kurzen, kernhaften, doch vollständigen Auszug. Unser Herr Rez. sagt selbst, daß unser Journal nützlich werden kann, wenn wir unserem Plane getreu bleiben, und in der nehmlichen Rezension macht er uns wieder zum Vorwurf, daß wir diesem Plane getreu bleiben. Denn vollständige Auszüge liefern und doch die Anzeige eben so vieler Schriften fordern, als in gelehrten Zeitungen, die keine vollständige Auszüge enthalten, auf dem nehmlichen Raum stehen, das ist doch wohl eine Contradictio in adjecto.

„ten Kolumnentitel und eine Inhaltsanzeige (die man bey „den ersten Stücken vermißt) jederzeit verfertigt werden. „Von juristischen Schriften sind in dem ersten Stücke „nur zwey Bücher angezeigt, nähmlich: Debelow's „System der heutigen Civilrechtsgelahrheit, 1ster Th. und „Woltärs Hall. jurist. Bibl. 1ster Versuch 8). Dann „kommen sogleich historische Schriften, Almanache, Ka„lender u. s. w. 9) die man schwerlich hier, noch weniger „aber

8) Am Ende dieser Rezension wird gesagt: jede Messe gewähre uns ohnaufhaltsam großen Zuwachs der Litteratur. Jubilate, als der Zeitpunkt der ersten Messe des Jahrs, fiel heuer am 11. May und nach unserem Plane, dem wir nach des Hrn. Rez. Rath getreu bleiben müssen, nehmen wir keine Schrift des einen Jahrs in das andere herüber. Juristische Schriften von 1793 durften wir also nicht rezensiren und den Zuwachs der Messe vom 11ten May d. J. konnten wir vom Jenner — May nicht haben, geschweige denn beurtheilen, der Zeit, welche auf das Verschreiben, Versenden und die Rezensentenarbeiten geht, gar nicht zu gedenken. Wir beurtheilten also bloß die Bücher zu jener Zeit, die vor der Messe erschienen waren. Fordert nun der Hr. Rez. von uns nicht eine Unmöglichkeit? Oder lieferte etwa die Erlanger — lieferten andere gelehrte Zeitungen im Jenner d J. schon Rezensionen von juristischen Schriften der Jubilatemesse 1794? Also Relationen aus ungelesenen Akten? Und — ist denn auch wahr, daß im ersten Stücke nur zwey juristische Bücher angezeigt sind? Gehort die Verfassung der heimlichen Gerichte S. 69 in Westphalen nicht zur Rechtsgeschichte? Diese nicht zur Jurisprudenz? Die Natur und das Wesen des Eyds S. 93 nicht zur Jurisprudenz? Kriminalfälle S. 98 nicht zur Jurisprudenz? Der Geist des V. Art. des Osnab. Friedens nicht dazu?

9) Es kommt in unserem Plane mit vor Politik. Deswegen nahmen wir: Schmidt an die guten Völker Deutschlands, auf, S. 152. Es kommt vor Geschichte der Staaten. Dahin gehört Ramsay S. 44. Der Revolutionsalmanach S. 56. Kathar. II. S. 67. Die Republik Athen S. 79. Es kommt vor Polizeywissen-

„aber bey dem ersten Probestück suchen möchte. Nur „bey den beyden juristischen Schriften hat sich Hr. Kretsch= „mann, bey den übrigen aber, vermuthlich aus Beschei= „denheit 10), niemand genennt. — S. 44. ist Ram= „say Gesch. der Amerikanischen Revolution, und S. 56. „der Revolutions=Almanach von 1794 rezensirt. Ob sol= „che Bücher mit solcher Weitläufigkeit in einer juristi= „schen Litteratur angezeigt werden müssen, läßt Rez. da= „hin gestellt seyn. Selbst Fragmente aus Lavaters „Predigten werden S. 59. ausgezogen 11). Wenn „die Herausgeber sich in der Folge nicht kürzer fassen, und „gedrängt, nervös ausziehen, so werden kaum 10 Alphabete „hin=

wissenschaft und darunter rechnen wir Volkskalender S. 106 und 119. Wirthschaftskalender S. 121 und Oekonomie S. 112, 128. Wir sind also unserm Plane getreu geblieben, wie wir ihm nach dem Urtheil unseres Hrn. Rez. getreu bleiben sollen. Und doch wundert sich derselbe darüber, daß wir diese Schriften aufnahmen!!! in einer juristischen Litteratur!!! Ist sie denn nicht zugleich staatswissenschaftlich? Warum wurde dieser Gesichtspunkt, warum wurde der ganze Plan des Instituts hiebey ganz verrückt? kastrirt?

10) In dem Plane, dem wir getreu bleiben sollen, S. 6 des Jennerhefts, sagten wir: doch bleibt jedem Rezensenten frey, seinen Nahmen unter die Rezension zu setzen. Die Herausgeber sollten allein diese Freyheit nicht haben? Ihr Nennen sollte Unbescheidenheit seyn? Dann wäre ja wohl jeder Schriftsteller unbescheiden, der seinen Nahmen vor sein Buch setzen liese?

11) Dieser ganze Auszug besteht in folgenden Worten:
daß der Mensch sich an alles gewöhne und daß das viele Hören und Erzählen von den Abscheulichkeiten der Pariser Demagogen uns nach und nach dagegen gleichgültig mache.

Konnte wohl dieser Auszug kürzer seyn? Und — war er der davon gemachten politischen also zu unserem Plan offenbar gehörigen Anwendung nicht würdig? Wir unterdrücken jede Anmerkung über diesen Tadel.

„hinreichend seyn, ihre Versprechungen zu erfüllen. Wo mö„gen aber dann die Leser G e l d, G e d u l d und Z e i t herneh„men 12)? — Von S. 122 sind z. B. zwey Bände von den „n e u e n A b h a n d l u n g e n u n d N a c h r i c h t e n d e r „K ö n i g l. G r o ß b r i t t. K u r f. B r a u n s c h w. L ü„n e b u r g i s. L a n d w i r t h s c h a f t s g e s e l l s c h a f t z u „C e l l e weitläufig ausgezogen, davon doch der 1ste Theil „schon im Jahr 1787 und der zweyte 1788 erschienen „ist. Beyde Theile sind schon lange in mehreren gelehr„ten Zeitungen angezeigt, und auch in ökonomischen und physi-

12) Gegen diese harte Prophezeyhung tröstet uns ganz, daß wir bisher von unsern Lesern n u r B e y f a l l, nicht einen einzigen Vorwurf (die des Hrn. Rezensenten ausgenommen) eingeerndet haben. Man traue uns aber demohngeachtet nicht so viele Eigenliebe zu, daß wir unser Institut schon jetzt für vollkommen halten sollten. Es bleibt immer ein schweres Unternehmen. Ueber u n s e r e Kräfte geht es unläugbar, alles selbst zu rezensiren. Und unsern Herren M i t a r b e i t e r n ist es nicht zuzumuthen, den Maßstab der Auszüge im Verhältniß mit dem g a n z e n V o r r a t h der zu rezensirenden Schriften ausfindig zu machen, da es bey den vielen Schriften, die nicht durch den Buchhandel gehen, nicht einmahl auf die Meßkatalogen ankommt. Dadurch wurden wir bewogen schon unterm 19. May dieses J. also lange vor dem 17ten Juny, als dem Publikationstag der vorstehenden Rezension unter andern folgendes an unsere sämmtlichen Herren Mitarbeiter gelangen zu lassen:

„Bey dem so großen Vorrathe neuer Schriften scheint es uns durchaus nothwendig, die den Rezensionen allemahl voranzusendenden Auszüge so kurz als möglich zu verabfassen, und darinn, wo sichs thun läßt, nur die eigenthümlichen Ideen des Verfassers aufzunehmen, weil das sachverständige Publikum größtentheils mit dem, was bereits über den Gegenstand gesagt worden, schon bekannt ist; es ist ferner nothwendig, neue Auflagen, die keine wesentlichen Veränderungen aufzuweisen haben, nur ganz kurz zu bemerken; Schriften über einerley Gegenstände, wo es ohne Zwang geschehen kann, in Eine Rezension zu-

„physikalischen Journalen, z. B. in Beckmanns phys. „ökonom. Bibliothek, 15 B. S. 242 — 254. weitläufig „ausgezogen worden. Da jetzt ein neuer Verleger das Buch „bekam, so mußte er nothwendiger Weise das Titelblatt „umdrucken lassen, und dabey wurde, nach bekannten Buch„händlerkniffen, neue Auflage, gesetzt. Diese Jour„nalisten beurtheilen daher diese beyden Bände als neue Bü„cher, da doch nur das Titelblatt neu, und das „übrige schon lange bekannt ist. Hätten diese Herren gewis„senhaft verfahren wollen, so hätten sie nur das neue Titel„blatt, aber nicht die alten bekannten Abhandlungen, an„zeigen sollen. Dadurch hätten sie mehr Raum zu neuen „wichtigen Werken erspart 13), an denen es bey dem „jetzi-

zusammenzuschmelzen und Schriften vom Jahre 1793, wenn sich dergleichen unter den verzeichneten befinden sollten, nur dann kurz zu bemerken, wenn jetzt Fortsetzungen davon erschienen sind."

Und nun urtheile das unparteyische Publikum, ob wir nicht aus eigenem Antriebe, also ohne auf irgend eine, geschweige denn auf eine so harte Art, aufgefordert worden zu seyn, an der Vollkommenheit unseres Instituts, folglich an der Fortsetzung des bisher ungetheilten Beyfalls unserer Leser rastlos arbeiten? Es urtheile daraus, ob uns nicht selbst die Bereitwilligkeit zugetraut werden könne, unsern Plan ins Engere zu ziehen, im Fall uns die Erfahrung des ersten Jahrgangs oder die Wünsche unserer Gönner belehren sollten, ihn zu weit angelegt zu haben?

13) Hiebey halten wir vor allen Dingen den Schluß: das Buch ist schon in mehrern gelehrten Zeitungen angezeigt, ausgezogen ꝛc., also darf es von uns nicht mehr ausgezogen werden, so lange für unrichtig, als kein ausschließendes Privilegium gegen unser Institut vorgezeigt werden kann. Dann sind auf die ganze Rezension nicht einmahl sechs Seiten verwendet worden, ein Raum, auf welchem wenige wichtige Werke angezeigt werden könnten. Und endlich haben wir zwar selbst den Kunstgriff der neuen Verleger, S. 123 gerügt, alleim demohngeachtet den Aus-

„jetzigen litterarischen Fleiße und den großen Fortschritten „in den Wissenschaften nicht fehlt, und von welchem die „Käufer für ihre 7 fl. 12 kr. gründlich und ausführ„lich belehrt seyn wollen."

„Das fünfte Heft, das wir gerade erhalten haben, „zeigt achtzehn Schriften an, darunter nur drey juristisch, „die übrigen aber historisch, statistisch und ökonomisch sind. „Kleinschrod's syst. Entwicklung der Grundbegriffe und „Grundwahrheiten des peinlich. Rechts hat Hr. Kretsch„mann scharf beurtheilt. Gruner's Almanach für „Aerzte und Nichtärzte ist viel zu hart getadelt und das Gu„te zum Theil verkannt. Er enthalte zu wenig neue und „wichtige Bemerkungen um belehrend, zu viel Gemeinsprü„che, zu viel Phrasen, zu viel Ausbrüche einer mürri„schen Laune, um unterhaltend zu seyn. Posselt's Ta„schenbuch für die neueste Geschichte wird gelobt und von S. „18—40, also sehr weitläufig, ausgezogen. Dem Al„manach der Revolutionsopfer für das J. 1794 müsse man „mehr Mannichfaltigkeit und Interesse wünschen. Ostin„dien, ein historisch=geographisches Lesebuch, habe das „Gepräge der flüchtigsten Kompilation, so daß man auch „nicht selten auf die sonderbarsten Widersprüche stoße. Von „den ökonomischen Beyträgen und Bemerkungen zur Land„wirthschaft, die zu Stuttgard erscheinen, wird eine jähr„liche Fortsetzung, aber auch ein besserer Korrektor ge„wünscht. Der Auszug aus dem ersten Theile der Briefe „über die wichtigsten Gegenstände der Menschheit, ist zehn „Blät-

Auszug unseres Herrn Mitarbeiters aus einer an sich sehr instruktiven und mit der heurigen Jahrszahl versehenen Schrift nicht für unnütz, die Einrückung nicht für den Leser unangenehm angesehen. Ob wir nun hierüber den Vorwurf: gewissenlos (das Gegentheil von gewissenhaft) verfahren zu haben, verdienen? Auch darüber richte das Publikum zwischen der Erl. g. Zeitung und uns.

„Blätter stark, und noch nicht geendigt! Man kann also „dadurch beynahe das Buch entbehren. Bey den neuern „Heften dieser Litteratur findet man zum Theil mehr Kritik „und beynahe noch mehr Weitläuftigkeit, die sich aber bey dem „großen Zuwachs der Litteratur, den uns jede Messe ohn= „aufhaltsam gewähret, mit der Zeit von sich selbst vermin= „dern wird 14).“

14) Ueber die in diesem Theil der Rezension vorkommenden Aussätze haben wir uns theils bereits geäußert und theils provoziren wir wiederhohlt auf das Urtheil des unparteyischen Publikums.

Nach allem diesem schöpfen wir die Hoffnung, daß die Erl. g. Zeitung den Zweck vorstehender Rezension verfehlt haben werde.

Völdernborff und Kretschmann.

Staatswissenschaftliche
und
Juristische
Litteratur

July 1794

Bayreuth
auf Kosten der Herausgeber.

Nachricht die Oekonomie des Instituts betreffend.

1) Inhalts der unterm 1. Juny v. J. ausgegebenen Anzeige erscheint von dem **Journal der staatswissenschaftlichen und juristischen Litteratur**, monathlich ein Heft von 10 — 12 Bogen.

2) Der Jahrgang dieses Journals kostet auf allen löblichen Reichspostämtern, und allen Buchhandlungen und Zeitungsexpeditionen Deutschlands, portofrey **sechs Thaler Conventionsgeld**, den wichtigen Louisd'or zu fünf Thalern, den Laubthaler zu 1 Rthlr. 12 ggr. den Conventionsthaler zu 1 Rthlr. 8 ggr. gerechnet.

3) Wer seine Exemplare unmittelbar von uns bezieht und das Porto trägt, zahlt **vier Thaler Conventionsgeld** nach dem erstberührten Geldpreis, oder 7 fl. 12 kr. Rheinl. Dieses unmittelbare Beziehen von uns ist aber nur in den beyden hiesigen Fürstenthümern und solchen angränzenden Gegenden, in welche ordinäre Bothen und Landkutschen von hier abgehen, denkbar. Denn, so bald es nothwendig wird, die Versendung durch das hiesige löbl. **Reichspostamt**, **K. P. Grenzpostamt in Halle**, **Königl. Postamt Hannover**, oder die hiesige **Lübeckische Buchhandlung**, oder die Herren **Orell, Geßner, Füßli und Comp.** in Zürich, welche die Hauptversendung übernommen haben, zu bewerkstelligen, tritt der unter Nr. 2 bemerkte Preis von sechs Thalern ein, wenn auch die Unterzeichnung bey uns selbst gemacht worden seyn sollte.

4) Wem ein Reichspostamt mehr anfordert, der beliebe sich desfalls an uns unmittelbar zu wenden. Denn da wir allen denjenigen, welche Hauptspeditionen übernommen haben, 2 Thlr. Rabbat am Ladenpreis lassen und diese sich anheischig gemacht haben, denjenigen Postämtern, welche von ihnen Exemplare beziehen, einen hinlänglichen Theil jenes Rabbats zu verwilligen und an Privatpersonen franco zu spediren; so versteht es sich von selbst, daß der Ladenpreis à 6 Thlr. nicht erhöhet werde.

5) Diejenigen, welche außer den Postämtern, Buchhandlungen und Zeitungsexpeditionen Subscribenten gefälligst sammlen, erhalten das eilfte Exemplar Preisfrey.

6) Der außerordentliche und großen theils baar zu bestreitende Aufwand unsers Instituts macht die Vorauszahlung des ganzen Jahrgangs unvermeidlich.

7) Diejenigen Herren Abonnenten also, welche ihre Exemplare von einem Postamt, einer Buchhandlung, oder Zeitungsexpedition erhalten, zahlen an dieselbe sogleich beym Empfang des ersten Hefts ihre sechs Thaler.

8) Diejenigen aber, welche das Journal von uns selbst beziehen, senden nach Empfang des ersten Hefts vier Thaler Portofrey an uns ein. Denn da

9) die Hefte vom Jenner bis December laufen und, nebst den allenfalls nöthigen Supplementenbänden, die Rezensionen der vollständigen staatswissenschaftlichen und juristischen Litteratur eines jeden Jahrs enthalten sollen; so können so wenig wir uns auf viertel- oder halbjährige Unterzeichnung einlassen, als den Gönnern unsers Journals dergleichen Stückwerk angenehm seyn könnte.

10) Eine neue Unterzeichnung für jeden Jahrgang würde zu viel unnöthige Schreiberey veranlassen. Wer also mit Ende des ersten halben Jahrs seine Exemplare nicht abschreibt, hat die nehmliche Anzahl für den künftigen Jahrgang stillschweigend aufs neue bestellt.

11) Das künftige Intelligenzblatt wird

a) vorzüglich folgende Rubriken enthalten: Kronik deutscher Universitäten. Todesfälle. Belohnungen. Beförderungen. Preisaustheilungen. Litterarische Nachrichten. Antikritiken. Kunstnachrichten. Neue periodische Schriften. Ankündigungen neuer Bücher. Auktionen. Bücher, die zu verkaufen. Vermischte Nachrichten.

b) Sich nach keiner bestimmten Bogenzahl richten, sondern alles das in das nächste Monathsheft aufnehmen, was bis zum 20sten des vorhergehenden Monaths eingesendet worden ist.

c) Derjenige, welcher die Einrückung einer Rubrik verlangt zahlt für jede enggedruckte Zeile 1 Gr. sächs. und sendet den Betrag sogleich frankirt ein.

1. System des Naturrechts nach kritischen Principien von *Karl Heinrich Heydenreich.* Erster Theil. Leipzig bey Johann Gottlob Feind, 1794. X. und 302 S. in 8.

2. Lehrbuch für den ersten Unterricht in der Philosophie von Friedrich Wilhelm Daniel Snell, außerordentlichem Professor der Philosophie zu Giessen. Zweyter Theil. Naturrecht S. 85—105. Gießen bey Georg Friedrich Heyer, 1794.

Auch der dießmahlige Meßkatalog enthält wieder in der verhältnißmäßig großen Anzahl naturrechtlicher Schriften einen neuen Beweiß der erfreuenden Thatsache, daß das Gefühl für Recht und das Interesse an den Bemühungen, die dieses Gefühl begründenden und sicher leitenden Prinzipien zu finden und in deutlichen und bestimmten Sätzen vorzustellen, jetzt lebendiger und allgemeiner, als jemahls ist. Ein herrliches Zeichen unsrer Zeit! ein Zeichen, daß das Menschengeschlecht an der Kultur zur moralischen Freyheit selbstthätiger zu arbeiten und sich seiner erhabnen Bestimmung sichtbar zu nähern anfängt! Mit inniger Bewunderung der Weisheit des in den mannichfaltigen Schicksalen des Menschengeschlechts überall erkennbaren Geistes, hat Rez. die Gleichzeitigkeit zweyer Beyspiellosen Weltbegebenheiten bemerkt, der politischen Revolution in Frankreich — deren Werth oder Unwerth hier übrigens gar nicht gedacht werden soll — und der philosophischen Reformation in Deutschland. Wenn jene von außen her das Bedürfniß einer gründlichen Bestimmung der Menschenrechte fühlbar macht; so zeigt diese von innen her die Mittel und den Weg, durch welche und auf welchem dieses Bedürfniß allein befriedigt werden kann. Wenn man in

jener durch Gewaltthätigkeiten sich die Freyheit von den Fesseln des Despotismus zu erringen strebt, so sucht diese durch eine gründliche Kultur der innern Freyheit den Gewaltthätigkeiten aller Art ein Ende zu machen und wenn jene endlich durch eine Umkehrung der Dinge in der politischen Welt auch das Gedankensystem der Menge mit einemmahl umzukehren versucht, so will diese durch eine gründlich angefangene und allmählig verbreitete Reform in der intelligiblen Welt alle ähnliche Revolutionen in der Sinnenwelt unnöthig und unmöglich machen.

Diese Betrachtungen, welche weiter fortzusetzen und auszuführen hier nicht der Ort ist, enthalten nachdrückliche Aufforderungen: einmahl für die Großen, dem Forschen über Recht und Freyheit kein Hinderniß in den Weg zu stellen, da ihnen (indem keiner von ihnen zugeben wird, daß er mehr haben und behalten wolle, als Recht ist,) eine gründliche und genaue Bestimmung des Rechts über alles wichtig seyn muß: dann für den Denker, mit aller Anstrengung seiner Denkkraft und ohne alle fremde Rücksicht, dahin zu arbeiten, daß das, was durch das Gefühl dem dunkeln Bewustseyn eines Jeden gegeben ist, in richtigen und bestimmten Sätzen zum klaren und deutlichen Bewustseyn gebracht werde.

Ob und in wie fern die anzuzeigenden Schriften hiezu mitwirken können, wird sich aus einer kritischen Vorstellung der in ihnen enthaltenen Theorien erkennen lassen.

No. 1. Ist die Arbeit eines Mannes, der schon längst durch andere Arbeiten als ein geistreicher Schriftsteller bekannt ist. In der Einleitung (S. 1—76) wird, wie gewöhnlich, der Begriff des Naturrechts und seiner Theile, der Nutzen der Wissenschaft und die kurze Geschichte derselben vorgestellt und eine Anzeige der vorzüglichern Litteratur gegeben. H. H. erklärt das Naturrecht durch „die Wissenschaft der äußern Zwangsrechte des Menschen, wie fern sie bloß durch Anwendung der sittlichen Prinzipien der Vernunft

auf

auf die Verhältnisse vernünftig sinnlicher Wesen mit Nothwendigkeit und Allgemeinheit erkannt werden." In der Rechtfertigung dieser Definition kömmt zugleich die Voraussetzung vor, auf welche H. H. sein System gegründet hat, daß nehmlich das Kriterium eines Rechtes, als solchen, nicht in dem Bewustseyn des Rechthabenden — als welcher an und für sich niemahls dürfe, immer solle — sondern in dem Bewustseyn des Unrechtanthuenden liege: daß ich vor meinem Gewissen immer verpflichtet, bloß vor dem Gewissen (in den Augen) Andrer (die mir Unrecht gethan haben) befugt sey; weil die Vernunft in jedem Falle mit Nothwendigkeit über unsre Freyheit gebiethe und es unter der entgegengesetzten Voraussetzung moralisch-indifferente Handlungen geben würde. (S. 6—8). Ein dem ersten Abschnitt angehängter Exkurs prüft die verschiedenen Hypothesen über den Naturstand und soll beweisen, daß die Idee eines Naturstandes überhaupt nicht dazu tauge, „Grundsätze der Gerechtigkeit daraus abzuleiten," sondern bloß „den Vortheil einer gewissermaßen anschaulichen lebhaften Darstellung gewähre" (S. 9—25). Von S. 79—206 das absolute Naturrecht, welches außer der Uebersicht des Inhalts und mehreren Exkursen eilf Kapitel enthält. Das erste Kapitel „über das Bewußtseyn der Zwangsrechte" geht von der Thatsache aus: „der Mensch besitzt ein ursprüngliches Bewußtseyn der allgemeinen Verpflichtung, Unrecht zu unterlassen und des allgemeinen Befugnisses, dem Unrechte Gewalt entgegenzusetzen" und unterscheidet drey Grade dieses Bewußtseyns, das dunkle, klare und deutliche. Im zweyten Kapitel wird der Grundsatz des N. R. vorgestellt. Er besteht nach H. H. S. 84 aus „zwey mit einander nothwendig zusammenhängenden praktischen Sätzen — einem prohibitorischen und einem Permissivsatz" welche S. 94 in folgenden Formeln ausgedrückt werden. 1) „Unterlasse alle Thaten, womit

du ein vernünftiges Wesen, als bloßes Mittel für deinen beliebigen Zweck behandeltest. 2) Du darfst aller Behandlung deiner selbst, als bloßen Mittels für den beliebigen Zweck eines Andern, Gewalt entgegensetzen." Der zweyte „ist in wiefern aus ihm unmittelbar die sämmtlichen Zwangsrechte erfolgen, das nächste Prinzipium der Wissenschaft: beyde zusammen machen ihren vollständigen Grundsatz aus." In dem ersten Exkurs wird „ein neuer Grundsatz (eine neue Formel für den Grundsatz,) welcher das Kriterium des äußern Unrechts enthalte," vorgeschlagen: im zweyten mit Rücksicht auf Hufeland, Schmid, Schaumann und Reinhold eine neue Deduktion des Zwangsrechts versucht, welche das weiter ausführt, was wir schon aus der Einleitung ausgezeichnet haben, daß der Begriff des Dürfens nur vermittelst des Bewußtseyns des Unrechtanthuenden, nicht aber in dem Bewußtseyn des Rechthabenden Realität habe: und im dritten die richtige Methode in der Deduktion des naturrechtlichen Grundsatzes bestimmt, bey welcher Gelegenheit zugleich die verschiedenen, zur Gründung des N. R. gebrauchten Prinzipien einer kurzen Prüfung unterworfen werden. Der vierte Exkurs enthält Bemerkungen über die von H. Hufeland für den Grundsatz des N. R. aufgestellte Formel und der fünfte zeigt, daß diese Wissenschaft der Voraussetzung des Daseyns eines Gottes zu ihrer Haltung nicht bedürfe. —

Drittes und viertes Kapitel. Darstellung und Auseinandersetzung der ursprünglichen Zwangsrechte der Menschheit. S. 142—155. In dem ersten hieher gehörigen Exkurs wird von den Zwangsrechten der Eltern auf die Kinder gehandelt. H. H. meint, dieses Thema müsse in einem Anhange zu dem Urrechte des Menschen auf seine Freyheit vorgenommen werden und gehöre nicht ins Gesellschaftsrecht, weil das Rechtsverhältniß zwischen Eltern und Kindern sich nicht auf einen Vertrag gründe.

de. [Allein — wir schalten diese kritische Bemerkung der Kürze halber gleich hier ein — ins absolute Naturrecht gehört dieser Gegenstand gar nicht, weil die Rechte der Eltern auf die Kinder eine Thatsache — Zueignung, Okkupation der Rechte der Unmündigen — als Bedingung ihrer Wirklichkeit voraussetzen. Und — gehört darum ein gewisses Rechtsverhältniß zwischen beysammenseyenden Personen nicht ins Gesellschaftsrecht, weil es sich auf keinen Vertrag gründet? — findet in dem Hause, wo Eltern und Kinder zusammenwohnen, nicht ein Um-Neben- und Miteinanderseyn d. h. eine Gesellschaft im weitesten Sinne statt? Gibt es nicht auch gesetzliche, d. h. auf dem Fundamentalgesetze aller Verträge beruhende und durch dasselbe für nothwendig erklärte Gesellschaften? Das Kind kann freylich, indem es sich dem Schooße der Mutter entwindet, bloß wimmern und schreyen, nicht konsentiren und paciſciren; ein Vertrag ist also hier dem Buchstaben nach unmöglich: Aber auch dem Geiste nach? — Die Regel des Dürfens der Eltern (oder wer sich sonst der Rechte der Kinder rechtmäßig bemächtigt hat) in Betreff der Kinder ist diese: Ihr dürft in Betreff der Kinder nichts, als wovon ihr überzeugt seyn könnt, daß die Unmündigen, wenn sie mündig wären, dazu konsentiren würden]. Der zweyte Exkurs behauptet gegen Herrn Schmalz (mit Gründen, die nach unserm Urtheile zur Widerlegung nicht zureichend sind) das Zwangsrecht auf Ehre und Wahrhaftigkeit. Das fünfte bis eilfte Kapitel enthält die übrigen zum absoluten N. R. gehörigen Materien von dem außerbürgerlichen Foro, den Verletzungen, Kollisionen u. d. g. und in dem Exkurs zum siebenten Kapitel wird bey der Bestimmung des Zwecks der rechtmäßigen Gewalt gegen mehrere Naturrechtslehrer gezeigt, daß er nicht Rache sey, gegen Herrn Schaumann das natürliche Strafrecht geläugnet und Herr Hofbauer über seinen Be-

weis, daß es kein absolutes Strafrecht gebe, mit guten Gründen zurechtgewiesen. Von S. 209—302 folgt das hypothetische Naturrecht, in welchem die Theorie des Eigenthums vorgestellt wird, eine Abhandlung über die Testamente, über die successio ab intestato — den erstern schreibt H. H. naturrechtliche Gültigkeit zu, dieser spricht er sie ab — und über den Zuwachs vorkömmt. Die verschiedenen Hypothesen der Naturrechtslehrer über den Grund des Eigenthumsrechts werden, wie uns dünkt, zu umständlich, geprüft. Eine sehr kurze Theorie der Verträge — in welcher gegen mehrere und nahmentlich gegen Herrn Schaumann auch die vollkommne Rechtsgültigkeit unvollkommner Verträge (solcher Verträge, die unter der — stillschweigenden oder ausdrücklichen — Bedingung des guten Willens gemacht sind) mit Gründen, die unsers Bedünkens nicht beweisen, behauptet wird, macht den Beschluß dieses erstern Theils. — Mehrere der hier vorkommenden Abhandlungen sind schon in den Originalideen des Vf. abgedruckt erschienen.

Wir haben es nicht nöthig, den Lesern, welche den Vf. der angezeigten Schrift kennen, zu versichern, daß sie auch in dieser Arbeit den denkenden und geistreichen Autor wieder finden. Das läßt sich ohne unsre Versicherung erwarten. Uns liegt bloß eine strenge d. h. fest und ausschließend an dem Gesetze der Wahrheit haltende Kritik ob und zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit sind die folgenden Zeilen bestimmt.

Das Eigne, wodurch H. H. sein System von andern auszeichnen zu wollen scheint, ist die Behauptung, daß das Dürfen, das Erlaubtseyn, ein Recht in dem Bewußtseyn des Rechthabenden ein moralischer Widerspruch sey, weil die Vernunft mit Nothwendigkeit über unsre Freyheit gebiethe, und es daher keine moralisch gleichgültige Handlungen geben kann: daß also das Zwangsrecht sich lediglich aus dem

Be=

Bewußtseyn des Unrechtanthuenden deduciren lasse. Doch wir wollen über diesen Satz den Verfasser selbst hören.

„Die moralische Vernunft, sagt er S. 109 ff., gebiethet jederzeit mit unnachlaßlicher Strenge; vor ihrem Richterstuhle bleibt kein Fall unbestimmt und unter ihrer Gesetzgebung ist keine freye Handlung gleichgültig. Wenn wir je glauben, die moralische Vernunft erlaube etwas, überlasse es unsrer Willkühr, so oder anders zu handeln; so entspringt dieser Schein bloß daraus, daß wir die Anwendung ihrer Gesetzgebung, welche die feinsten Verhältnisse befaßt, nicht weit genug fortführen. In Beziehung auf das Sittengesetz im Bewußtseyn des Handelnden gibt es also (?) kein bloßes Erlaubtseyn, kein Dürfen; sondern eine Reihe von abgeleiteten, aber schlechterdings nothwendig gebiethenden Gesetzen. Alles Erlaubtseyn, alles Dürfen kann nur unter Voraussetzung einer Beziehung auf das moralische Gesetz im Bewußtseyn der Menschen außer dem Handelnden gedenkbar seyn. So bald ich also sage: es sey mir etwas erlaubt, ich dürfe etwas, so heißt dieß nicht: meine moralische Vernunft lasse mir es zu; sondern die moralische Vernunft in dem Menschen außer mir verbiethe diesem, mich zu hindern. Der Begriff des Erlaubtseyns, des Dürfens tritt erst ein, wenn der handelnde Mensch im Verhältniß gegen seine Mitmenschen betrachtet wird; vor dieser Hinsicht ist alles Erlaubtseyn und alles Dürfen in der Sittenphilosophie widersprechend. — — — Dieß alles wenden wir folgendermaßen auf das Zwangsrecht an. Wenn der Mensch sich bewußt ist, daß er, unter Voraussetzung eines ihm wiederfahrenden Unrechts, Gewalt gegen seinen Mitmenschen brauchen dürfe, daß die Vernunft dieses zulasse, so gilt dieses nicht in Beziehung auf sein moralisches Bewußtseyn, sondern in Beziehung auf das moralische Bewußtseyn desjenigen, der ihm Unrecht anthut

und der übrigen Menschen. Nach seinem eignen Bewußtseyn ist ihm der Zwang gebothen oder verbothen, ohne daß es einen Mittelzustand gebe; allein in wie ferne sein ihm Unrecht anthuender Mitmensch verpflichtet ist, seiner Gewalt nicht zu widerstehen, wie ferne die übrigen Menschen die Ausübung derselben nicht hindern dürfen, darf er, in Beziehung auf diese u. s. w."

Wir wollen hier nicht ausführlich bemerken, daß unter der in der eben ausgehobenen Stelle liegenden Voraussetzung alle Befugnisse in der Theorie schwankend und ungewiß werden, indem der Unrechtanthuende, der „die innere Verpflichtung (des Befugten) nicht weis" (S. 8) eben deswegen ungewiß seyn muß, ob und was dieser in Beziehung auf ihn solle oder nicht solle (zwar, sagt H. H. er weis seine That und daß sie unrechtmäßig ist; gut: aber davon ist hier nicht die Frage, wo es nicht auf das böse Gewissen des Unrechtthuenden, sondern darauf ankommt, ob der Unrechtleidende gegen den Feind seines Rechts zwangsmäßig verfahren dürfe oder nicht dürfe —); nicht bemerken, daß durch diese Annahme das ganze Naturrecht, welches selbst nach H. H. äußerliche Rechte lehren soll, aus dem Gebiethe des äußern Gerichts in das Gebieth des innern versetzt wird, — daß ein Dürfen ohne einen an und für sich Dürfenden, Nichts ist, — daß ferner das Bewußtseyn des Unrechtanthuenden: dir ist es verbothen, die gegen dich thätige Willkühr des Unrechtleidenden zu hemmen, schon das Bewußtseyn voraussetzt: ihm ist seine That erlaubt, ihm läßt in Betreff derselben das Sittengesetz ganz freye Hand — daß endlich dieses System — nach welchem das Dürfen und Erlaubtseyn im Grunde nur Schein ist — (S. 110) den Götterfunken der moralischen Freyheit und Berechtigung, der in aller Menschen Herzen jedem fühlbar glüht, für unsern Kopf unsichtbar macht und auslöscht; — aber fragen dürfen wir nach dem Beweise, der diese Behauptung erhärten soll. Wir suchen

chen ihn vergebens. Denn wenn gesagt wird: Vor meinem Gewissen darf ich nie, weil ich immer soll oder nicht soll, so ist das letztere kein Argument für das erstere, weil es im Grunde nichts anders sagt als dieß: vor meinem Gewissen darf ich nie, weil ich nie darf. — Folgt aus dem Satze, daß „die Vernunft mit Nothwendigkeit über unsre Freyheit gebiethe" d. h. allen ihren praktischen Gesezzen das Gepräge der Nothwendigkeit aufdrücke, daß unter diesen Gesetzen keines sey, welches mit eben der Nothwendigkeit und Allgemeingültigkeit meiner Willkühr sich selbst überläßt, mit welcher andere ihrer Gesetze mich verpflichten und binden? Folgt daraus, daß die praktische Vernunft meinem intelligiblen Charakter eine einzig mögliche, moralisch nothwendige Form vorstellt, daß auch alle meine sensiblen Thaten nothwendig und unabänderlich bestimmt sind? Es ist wahr, daß keine einzige freye Handlung, wie ferne sie frey ist, moralisch indifferent ist; sie ist entweder recht oder nicht recht: aber kann es darum unter den rechten Handlungen keine willkührliche geben? Es fällt mir jetzt ein, mein Pult zu verlassen und im Gehen zu meditiren; die vorhabende Handlung ist frey, ich thue sie, wenn ich sie thue, mit Wissen und Willen; ich bin mir bewußt, daß sie mir in diesem Moment weder gebothen, noch verbothen ist und doch sollte ich nicht mit gutem Gewissen zu mir sagen können: ich darf, ich habe über die Realisirung meines Einfalls völlig freye Hand, es steht bey mir, ob ich am Pulte bleiben oder gehen will? — Was das moralische Gesetz verfügt, das ist recht; wenn es also meine Willkühr sich selbst überläßt, so ist es recht, wenn ich willkührlich handle, so darf ich. Recht und willkührlich sind nicht Begriffe, die einander ausschließen. —

Offenbar ist in dieser ganzen Untersuchung das Gebieth des Gewissens mit dem Gebiethe des Naturrechts — das *forum internum* mit dem *externo* — vermischt (daher die auffallende wissenschaftliche Erscheinung zweyer

Grundsätze für das Naturrecht) und sind die Begriffe von Form und Materie der freyen Handlungen, Gesinnung und That, Dichten und Trachten und Handel und Wandel nicht scharf genug unterschieden. Hätte der denkende Verf. statt mancher minder wichtigen und interessanten Exkursion — denen auch in seinen übrigen Schriften zu viel Raum verstattet wird — seine Denkkraft auf eine durchgängige und gründliche Bestimmung jener Gegenstände gerichtet, so würde sein ganzes System dadurch weit mehr Evidenz, Haltung und Harmonie erhalten haben. Er würde alsdann bemerkt haben, daß zwar die Form unsrer freyen Handlungen durch das Gesetz der Sittlichkeit unabänderlich bestimmt und unserem Ich ausschließendes Halten an diesem heiligen Gesetze als Pflicht vorgestellt wird, daß aber auch, obgleich unser Wille sich einzig der praktischen Vernunft gemäß richten soll, aus eben dieser Rücksicht auf die praktische Vernunft erkannt wird, daß in Betreff gewisser Thaten unsre Willkühr von Gottes- und Rechtswegen ganz frey ist: daß zwar unsre Gesinnung und die durch sie bestimmten Entschlüsse nur entweder recht oder unrecht sind, hiemit aber die Willkührlichkeit gewisser Thaten auf keine Weise streite: daß wir zwar auch bey der Ausübung unsrer Rechte an das Gesetz der Pflicht gebunden sind (bey dem Verfolgen unsrer Rechte auch an unsre Pflichten denken sollen) und daher in bestimmten Fällen das Bestehen auf; oder das Nachlassen von unserem Rechte moralisch nothwendig werden könne; aber das Recht, als Recht, den Charakter der moralischen Freyheit (vom Sittengesetz sich selbst überlassener Willkühr) wesentlich trage und deswegen sowohl in dem eignen als fremden Bewußtseyn ein Dürfen, kein Sollen oder nicht Sollen erzeuge; daß endlich das Naturrecht, als die Wissenschaft der Rechte des Menschen in der Natur (Sinnenwelt — der äußerlich erkennbaren Rechte) kein inneres — aus dem Bewußtseyn des Einen oder

des Andern — sondern ein äußeres — aus dem Verhältniß der That (factum phaenomenon) zu der Freyheit der Menschen bestimmtes Kriterium der Zwangsrechte fordere. — Wir hoffen durch diese, hier freylich nicht ausgeführten, Bemerkungen — die dem verdienten Vf. zugleich ein Zeichen unsrer Achtung seyn mögen — die Bedenklichkeit, welche ihn zu dem Versuch, das äußere Zwangsrecht aus dem Bewußtseyn des Unrechtthuenden zu deduciren, veranlaßt, gehoben und gezeigt zu haben, daß mit einer an die Vorschrift des Sittengesetzes unabänderlich gebundenen Gesinnung die Willkührlichkeit gewisser freyer Thaten sehr wohl bestehen könne und zwischen moralisch indifferenten und moralisch freyen Handlungen ein großer Unterschied sey. Das innere — auf dem Gebiethe des Gewissens geltende — Recht sagt: Du sollst jetzt und immer das Recht wollen (göttlich gesinnt seyn); das äußere — auf dem Gebiethe des Naturrechts geltende — Recht: Du darfst, was nicht unrecht ist, thun. Was nicht unrecht ist, ist Recht und hieher gehört also erstlich das, was das praktische Gesetz zu thun gebiethet (unsre Pflichten) und dann das, was dieses Gesetz unsrer Willkühr anheim stellt, worüber es nichts Bestimmtes verordnet, was es erlaubt. Weder in Rücksicht des erstern, noch des letztern dürfen andre uns etwas in den Weg legen, weil wir es dürfen, nach dem Ausspruche des Gesetzes des Rechts, unter dem mit uns alle übrige Menschen stehen.

Was den dem ersten Abschnitt angehängten Exkurs über den Naturstand betrifft; so ist man wohl längst nicht mehr der unvernünftigen Meinung, daß sich aus einem historisch bestimmten Naturstande die Rechte der Menschheit deduciren ließen: doch läßt sich auch nichts weniger behaupten, als daß, nach der Meinung des Verf., der Naturstand bloß als Mittel einer anschaulichen Darstellung im Naturrecht gebraucht werden kann. So wie das bürgergerliche Recht den statum civilem des unter jenem stehenden

den Menschen bestimmt, so bestimmt das Naturrecht den statum hominis naturalem, d. h. die Rechtsverhältnisse, in welchen der Mensch kraft des Gesetzes seiner Natur (des Sittengesetzes) in der Natur (in der Sinnenwelt) sich befindet. Dieser Naturstand ist daher freylich nicht wirklich gewesen, d. h. nicht in der Erfahrung gegeben, so wenig als der Stand der Unschuld, den die Moral bestimmt: aber er ist deswegen nicht ein Nichts, er ist ein Ideal, dem sich das Wirkliche immer mehr und mehr nähern soll und daher nicht das Principium, sondern das Resultat des Naturrechts.

Wir haben uns bey dem Fundament der Rechtslehre unsers Verf., unsrer Pflicht gemäß, zu lange verweilt, als daß wir uns noch in eine umständliche Prüfung einzelner Sätze einlassen könnten, unter welchen wir auch überdieß keinen sich merklich auszeichnenden gefunden haben. Nur noch etwas über die Testamentenlehre. Ueber die rechtliche Theorie des Eigenthums und die Verträge werden wir uns bey anderer Gelegenheit erklären.

Herr Heidenreich behauptet, daß die Testamente an und für sich vollkommen rechtsgültig seyen, der Testator ein vollkommenes Recht habe, über alles, was Sein ist, ohne Zeiteinschränkung zu disponiren, der im Testament zum Erben eingesetzte ein vollkommenes äußeres Recht auf die Erbschaft empfange und alle Andre vollkommen und äußerlich verbunden seyen, den Willen des Testators zu respektiren und den von ihm verordneten Erben den Nachlaß ruhig in Besitz nehmen zu lassen. — Der nervus probandi des Arguments für diese Behauptung ist in folgenden Sätzen enthalten: „aus den beyden ursprünglichen Rechten des Menschen — dem Rechte auf Freyheit in der Aeußerung seiner Vermögen und dem Rechte auf die Sachen der wirklichen Welt ergibt sich ohne weitere Hinsicht, daß der Mensch bestimmtes Eigenthum erwerben dürfe. Die Natur der wahren Zueignung besteht darinn, daß ich

ich eine Sache nach Substanz und Nutzung meinem Willen, als Mittel für dessen Zwecke, ausschließlich unterordne, und da das Recht auf Zueignung in diesem Sinne bloß aus den beyden vorhin genannten Unrechten entspringt, keinesweges von den Bedürfnissen des zeitlichen Lebens rc. abhängt; so ist in jenem Rechte ein durch keine Gränze der Zeit eingeschränktes Verfügungsrecht über das Seine enthalten, (S. 262. 263.) — also auch (S. 264.) das Recht, einseitig zu erklären, auf wen nach unserem Tode das Eigenthum unsrer Güter übergehen solle u. s. w." —

Wäre die Voraussetzung — denn als einen bewiesenen Satz können wir sie nicht gelten lassen — richtig, daß der Eigenthümer ein durch keine Gränzen der Zeit eingeschränktes Dispositionsrecht über das Seinige habe; so wäre die Rechtsgültigkeit der Testamente zureichend bewiesen. Allein unsers Bedünkens ist dem nicht so. — Das Naturrecht weiß überall nur von äußern Rechten, d. h. von Rechten, die für den in der Natur, in Zeit- und Raumverhältnissen lebenden Menschen gelten. Der todte Körper des Menschen ist in der Welt der Erscheinungen, als ein freyheitsloses Wesen, den Sachen gleich: der Geist ist für die Sinnenwelt so gut, wie gar nicht mehr, denn er erscheint nicht. — Titel und Erwerbungsart eines Rechtes müssen also im Naturrechte etwas äußerliches seyn: denn innere Akte erkennt nur der Herzenskündiger, nicht das forum externum. Das auf die in der Natur wirksame Willkühr bezogene praktische Gesetz erklärt: Du hast, als ein freyes Mitglied der Sinnenwelt, ein Recht, dir nicht freye sinnliche Dinge, d. h. Sachen zuzueigen und sie sind dein vor der Welt, wenn du sie dir auf eine in foro externo geltende, also auch erkennbare Weise zugeeignet hast. Du stirbst: du verläßt die Welt der Erscheinungen: du verläßt deinen statum in modo sensibili, mithin auch alle Rechte, die an diesen, als ihre Bedingung, geknüpft waren. Das forum exter-

num

num kann nicht mehr über dich und deine Angelegenheiten richten, denn du kannst nicht mehr vor demselben erscheinen. — Die Gesetze der Vernunft über Recht und Unrecht sind ewig und auf keine Bedingungen der Zeit und des Raums eingeschränkt: aber die aus derselben für mich als eine in der Sinnenwelt erscheinende Person resultirenden Bestimmungen gelten nicht länger als auf die Zeit meines irrdischen Lebens. — Wir können es aus diesen Gründen nicht mit unserm Verf. drollig finden, wenn Hr. Höpfner sagt, daß der testirende einen Vogel auf den Fall verschenkt, wenn er wird weggeflogen seyn; denn allerdings hört das, was, so lange ich in der Reihe der sinnlichen Wesen erschien, mein war, auf, das meinige zu seyn, wenn ich aus dieser Reihe verschwinde, und ich darf mir daher nicht anmaßen, über etwas noch auf den Zeitpunkt eigenmächtig zu verfügen, wo es so wenig unter meiner Macht, als unter meinem Rechte steht. — „Sonderbar, sagt H. H. S. 149, daß man nicht bemerkt, daß, wenn das Recht, über des Seine zu disponiren, nur bis an die Gränzen des eignen zeitlichen Lebens reichte, auch das Recht, welches durch einen Verkauf- oder Schenkungsvertrag auf den Andern übergeht, nur bis zu dem Tode des Verkäufers oder Schenkers gültig seyn könnte.“ — Wir gestehen, daß wir hier den Ausruf „Sonderbar“ nicht verstehen und die Konsequenz in diesem Satze nicht entdecken können. — So lange ich lebe, darf ich mit meinem Eigenthum machen, was ich will, wenn ich nur Niemandes Recht kränke. Ich darf es also verkaufen oder verschenken. Der Verkauf und die Schenkung gelten in foro externo als justi modi dominium transferendi; sie bezeichnen das Ende meines Eigenthumsrechts an diesen bestimmten Sachen und den Anfang des dominii des Andern. Ich habe von nun an nichts mehr darüber zu sagen: ich sterbe oder lebe, das ändert nichts: ein Andrer ist als Eigenthümer an meine Stelle getreten. —

Wir

Wir schließen aus mehrer Hochschätzung des verdienten Verf. und aus Liebe für die Philosophie, die viel von ihm erwarten kann, mit der angelegentlichen Bitte, daß es doch H. H. gefallen möge, seine philosophische Muße nicht ferner durch so mannichfaltige Gegenstände zu zerstreuen und seine schriftstellerische Arbeiten etwas einzuschränken. Wir sind überzeugt, daß ein Mann von so ausgezeichneten Talenten, wenn er nicht so viel und so vielerley schriebe, sein Thema noch weit besser erschöpfen, seine Definitionen bestimmter und kürzer fassen, seinen ganzen Vortrag gedrängter und minder wortreich einrichten und den Hauptpunkten mehr, Nebensachen aber, über die ihm der Zufall gerade etwas in die Hand gibt, weniger Raum vergönnen würde.

Der Verfasser von N. 2. hat sich schon durch mehrere Schriften um die Erläuterung — besonders der Kantischen — Philosophie wohl verdient gemacht. Auch die oben genannte Schrift, von welcher wir nur den kleinsten Theil — das Naturrecht — anzuzeigen haben, entspricht im Ganzen ihrem Zwecke, ein bequemer Leitfaden für den philosophischen Unterricht vorzüglich auf Schulen zu seyn. Der naturrechtliche Theil enthält eine kurze Darstellung der Hauptwahrheiten des N. R. nach den Theorien der vorzüglichsten Naturrechtslehrer. Wir wünschten doch etwas mehr Ausführlichkeit. Von dem Völkerrechte finden wir bloß den Begriff. — Uebrigens bemerken wir, ohne besondre Rücksicht auf die angezeigte Schrift, daß noch immer das Vorurtheil zu allgemein ist, daß Schriften für den ersten Unterricht weniger Anstrengung der selbstthätigen Denkkraft, weniger Schärfe und Gründlichkeit in Bestimmung der Begriffe, Sätze und Beweise, und weniger systematische Strenge erforderten, als andere. Uns scheint dieß sehr unrichtig und verderblich. Denn Deutlichkeit und Evidenz will doch ein jeder auch für diese Schriften: wie kann er aber, ohne jenes, was er für nicht nöthig hält, diese hervorbringen? —

* * *

1. **Beyträge zum Naturrecht.** Erste und zweyte Sammlung. 80 und 94 Seiten in 8. Halle in der Rengerschen Buchhandlung 1794.

2. **Verhältniß, Recht, Naturrecht, erworbenes Recht mit Inbegriff des Verhälnißmäßigen und Unverhältnißmäßigen und des Rechtmäßigen und Unrechtmäßigen nach eigner ganz neuer Vorstellungsart abgehandelt von G. H. von Deyn,** Studirendem in Jena. Jena in Kommission bey C. H. Cunos Erben 1794. 42 S. 8.

Da sich gegenwärtig so viele vorzügliche Männer mit naturrechtlichen Untersuchungen beschäftigen und unter ihrer Pflege die Wissenschaft viel gewonnen hat und noch gewinnen wird; so fordert man mit Fug und Recht von denen, welche sich an die Reihe jener anschließen wollen, daß sie auch für diese etwas leisten können und leisten. — Beyde Schriften versprechen viel. Wir wollen sehen. Der Verf. von N. 1. hat nicht Zeit „seinem bereits entworfenen Systeme — des Rechts unter den Menschen die Form zu geben, in der er es nur darlegen zu dürfen glaubt. — Er will daher einzelne Stücke aus denselben herausgeben. — Die Absicht des ganzen Werkes ist aber die, positives Recht und Naturrecht näher mit einander zu verbinden, — und er schmeichelt sich, die Lücken zwischen Naturrecht und positivem Recht ausgefüllt und das erstere sowohl auf das, was es nur ist, zurückgebracht, als auch auf das, was es mit ist, verbreitet zu haben u. s. w. u. s. w.

Der Verf. hebt mit einem Lobe **Kants** und sehr metaphysisch an: will in dem ersten Stücke eine „Skizze eines Systems der reinen Vernunft“ entwerfen, spricht alsdann vom Daseyn, Moral, Freyheit, Verhältnißlehre, Recht und Unrecht, Büchernachdruck u. s. w. Das Ganze wird mit einer „Skizze des äußern reinen Rechts unter den Menschen“ beschlossen. — Ein Auszug aus dieser Schrift ist

unnütz.

unnütz. Nur ein paar Bemerkungen, um unsern Lesern den Geist derselben zu charakterisiren. Die Sprache ist schlecht. Der Beweiß dieser Behauptung findet sich vom Anfang bis zum Ende auf allen Seiten. — Der erste Aufsatz soll ein „System der reinen Vernunft“ vorstellen und den Grund des ganzen Werks enthalten. Wir ersparen unsern Lesern die Mühe, sich mit uns in diesem sogenannten System umzusehen. Wie systematisch es sey, was für einen Begriff der Verf. von einem System der reinen Vernunft und wie viel Geschicklichkeit er habe, Karl, Reinhold, Hufeland u. a. m. zu verstehen und zu beurtheilen, mag folgende Stelle zeigen. Nachdem der Verfasser viel über Seele und Körper und Form und daß die „Sinnlichkeit nur durch den Körper entstehe“ (S. 11), gesagt hat, schließt er S. 14 so: „Indessen, alles bisher gesagte sey auch nur Hypothese — und wer vermag hier (in einem System der reinen Vernunft!!!) mit Gewißheit zu reden; so habe ich es doch zum Grunde legen zu können geglaubt“ u. s. w. — Zur Beurtheilung des „äußern reinen Rechts unter den Menschen,“ mag und wird der 1. §. genug seyn. „Das äußere reine bloße Recht beschäftigt sich allein mit den Zuständnissen in Rücksicht des Körpers und des sich zugeeigneten, oder mit dem persönlichen und dem Eigenthumsrecht, selbige an und für sich betrachtet, so wie mit den dabey stattfindenden Verletzungen und Gegenverletzungen.“ — Der Verf. unterschreibt sich unter der Vorrede S. zu G. Wir bedauern, daß er der Schriftstellerey zu Liebe, seinen Geschäften oder Erhohlungen auch nur eine Stunde abbricht.

N. 2. enthält allerdings eine eigene ganz neue Vorstellungsart der auf dem Titel genannten Gegenstände, das heißt mit andern Worten, eine Vorstellungsart, die jedem Denker unverständlich und unbegreiflich ist. Der Verf. stimmt z. B. S. 24 der gewöhnlichen „Meinung“

abesse ad posse valet consequentia nicht bey und (S. 36) „einen obersten Grundsatz des Rechts gibt es nicht, weil es seiner Natur gemäß nicht auf Handlungen angewandt werden kann.“ — Wenn wir auch im Stande wären, das Unverständliche zu verstehen, so würden wir uns doch aus Schonung mit dem Rathe begnügen, daß der Herr Verf. lieber noch eine geraume Zeit seinen trefflichen Lehrern zuhörte, als selbst lehrte, daß er vor allen Dingen von Hrn. Prof. Fichte zu lernen suchte, was „denken“ und von Hrn. Prof. Hufeland — den er doch wohl nicht im Ernste beurtheilen wollte — was „Recht und Naturrecht“ heißen. Er würde alsdann gewiß, wie Socrates, zu der Einsicht kommen, daß er (vom Naturrechte) nichts wisse und sein Unternehmen gegen seine Kraft in keinem Verhältniß stehe. — Vor dem „Wagestück“ eine Abhandlung über die Pflicht und eine eigne Vorstellungsart des Naturrechts zu schreiben, müssen wir ihn von ganzem Herzen warnen. —

De differentiis juris Romani et Germanici inprimis Saxonici in materia de rerum Servitute. Dissertatio; auctore Henrico Christophoro Gleditsch. Praeside D. Ernesto Gottfr. Christiano Kluegel. Wittenbergae 1794. 4. 16 Seiten.

Unter diejenigen Materien, welche in Deutschland durch vaterländische Gesetze fast gar keine Bestimmungen erhalten haben und worinn das Römische Recht fast mit allen seinen Eigenheiten und Subtilitäten zur Richtschnur dient, gehört auch die Lehre von den Dienstbarkeiten. Nur in wenigen Stücken weichen, in Beziehung auf Deutschland überhaupt, der Gerichtsgebrauch, und in Beziehung auf Sachsen insbesondre, Provinzialgesetze von dem ausländischen Rechte ab. Diese Verschiedenheiten zu zeigen, war die Absicht des Vf. der vorliegenden Schrift.

Nach-

Nachdem er in dem 1. §. diese Absicht zu erkennen gegeben hat; so beschäftigt er sich vom 2. bis zum 6. §. mit den Abweichungen des allgemeinen deutschen Rechts und von §. 6 bis 7 mit denen des sächsischen Rechtes. In Beziehung auf das erstere wird er S. 6—7 die erste Verschiedenheit darinn gewahr, daß nach römischen Gesetzen keine Servitut in faciendo bestehen konnte, wohl aber nach deutschen Rechtsgrundsätzen. Dem Römer war eine Servitut: ein jus in re aliena constitutum, ut quis aliquid patiatur, aut non faciat, nach l. 15. §. 1. D. de servitut. Dem Deutschen, welchem dieser Begriff zu enge ist, heißt eine Dienstbarkeit: ein dingliches Recht, Nutzen aus einer fremden Sache zu ziessen, welcher Begriff auch die servitus, die in faciendo besteht, in sich schließt. Der Ausdruck servire bedeutet dem Deutschen sowohl, wenn eine Sache selbst, als wenn Jemand in Ansehung dieser ihm zugehörigen Sache nur Nutzen leistet, und durch eine servitus wird daher dem Dienstbarkeitsberechtigten ein moralisches Vermögen zugetheilt, vermöge welchen der zur Dienstbarkeit verpflichtete Herr des dienstbaren Gutes dem Eigenthümer des herrschenden Gutes etwas zu leisten schuldig ist. Doch ist eine servitus in faciendo consistens nicht die Regel sondern die Ausnahme, und deshalb ist der, welchem die Dienstbarkeit der Farth (servitus viae) zusteht, nicht befugt, von dem Dienstpflichtigen die Schneeausräumung zu fordern.

§. 2. Beyspiele von Dienstbarkeiten, die in faciendo bestehen. Diese sind im Allgemeinen in den deutschen Zwangsrechten (jura bannaria) enthalten, vermöge welcher dem Herrn eines Guts gegen den Herrn eines benachbarten Guts ein, zugleich ein Verbiethungsrecht in sich begreifendes Zwangsrecht zusteht, daß dieser zum Nutzen seines Gutes etwas thue oder leiste. Diese Rechte haben die Natur dinglicher auf jeden Besitzer übergehender Rechte, weil sie in Ansehung eines Grundstücks und nicht der Personen statt finden. Die meisten von ihnen betreffen die nothwendigsten

Bedürfnisse des menschlichen Lebens und schränken die natürliche Freyheit ausnehmend ein; andre dienen bloß zu beliebten Ergötzlichkeiten. Die häufigsten sind der Mühlenzwang, der Backofenzwang, der Erbschenkenzwang, der Bierzwang, und diesen wird beygezählt, das Pferchrecht und das Oefnungsrecht, andre ungerechnet, welche Servitutes juris publici ausmachen. Hier gedenkt der Vf. auch der operum realium, welches nichts anders als Dienste sind, die auf einem Grundstück haftend, zum Nutzen eines andern Grundstücks geleitet werden, und daher nicht zu den persönlichen Verbindlichkeiten zu rechnen sind. Nach diesem Institute des deutschen Rechtes wäre es denn keine Annomalie mehr, wenn man den Dienstbarkeitspflichtigen heut zu Tage zur Ausbesserung des dienstbaren Gutes für verbunden hielte, es müßte denn in der Lehre von den servitutibus in faciendo consistentibus überhaupt eine Annomalie seyn, da sie, obgleich in Beziehung auf ein dem Eigenthum unterworfenes Grundstück statt findend und daher nicht zu den Personalprästationen gehörend, dennoch auch von dem bloßen Miethling und Bewohner des dienstbaren Guts geleistet werden müssen.

§. 4. Was das ältere röm. Recht von der causa perpetua als einer nothwendigen Erforderniß des Dienstbarkeitsrechts festsetzt, und weshalb die Wasserleitungs- und Bewässerungsgerechtigkeit aus einem stehenden Wasser nicht statt finden konnte, hat schon das neuere röm. Recht abgeändert, und die deutschen Rechte haben diese Subtilität nie aufgenommen. Der beständige Gebrauch einer Servitut, der meistens nur vom Zufall abhängt, wird bey uns nicht erfordert. Der unterbrochene Gebrauch suspendirt nur das Dienstbarkeitsrecht; dieses lebt aber wieder auf, sobald die Unterbrechung des Gebrauchs aufhört.

§. 5. In Ansehung der Erwerbungsarten der Servituten weichen die römischen nicht von den deutschen Rechtsgrundsätzen ab. Dreyfach sind diese Erwerbungsarten, nehmlich

Ge-

Gesetz, Gebot des Richters und Wille des Grundstücksherrn, wovon der letztere entweder mortis causa oder inter vivos, und hier entweder ausdrücklich durch Vertrag oder stillschweigends durch Verjährung auf Seiten des Erwerbenden ein Dienstbarkeitsrecht gestatten kann. Einige Rechtslehrer behaupten, daß in Sachsen eine auf unbewegliche Güter vertragsweise bestellte Servitut nur durch den Hinzutritt der richterlichen Bestättigung Gültigkeit erlangen könne; da aber bey jedem Vertrag, im Zweifel die Dinglichkeit vermuthet wird, und in Sachsen nach der Dec. reg. I. de a. 1746 bey der Publicianischen und Negatorienklage genügt, wenn der Kläger die bona fide und iusto titulo geschehene Besitzerwerbung erweißt, obgleich die gerichtliche Investitur nicht hinzugekommen ist; so ist auch jede Servitutsbestellung ohne Hinzutritt der richterlichen Auctorität für gültig zu halten (durch einen Druckfehler steht hier das Komma nach judicialis) obgleich letztere des leichtern Beweises wegen vortheilhaft ist. Doch macht hievon, der auf einem verkauften Grundstück vorbehaltene Nießbrauch, der nach dem klaren Inhalt des Reskripts vom Jahr 1726 unter die dinglichen Rechte ohne vorhergegangene richterliche Kontraktsbestättigung nicht zu zählen ist, eine Ausnahme. — — In Absicht auf die Erwerbung der Dienstbarkeiten durch Verjährung ist der Unterschied, den einige zwischen servitut. contin. und discontin. machen, und nach welchem sie zur Verjährung der letztern eine unfürdenkliche Besitzzeit erfordern, in Hinsicht auf das, was man daraus folgern will, schon nach röm. Rechten ungegründet, weil die Gesetze, welche gewöhnlich zum Beweiß angeführt werden, nicht dispositive sondern nur exemplicative zu erklären sind. In Sachsen ist er aber durch die dec. reg. 3. d. a. 1746, welche zur Verjährung derjenigen Dienstbarkeiten, welche nur alternis annis ausgeübt werden können, nicht mehr als ein und dreyßig Jahre und einen Tag nach sächsischer Berechnung erfordert, ganz aufgehoben. Ein gleiches muß bey Dienstbar-

barkeiten noch mehr statt finden, bey welchen die Zeit in welcher sie nicht ausgeübt werden können, gänzlich ungewiß ist.

§. 6. Die Lehre von dem Nießbrauch ist in einzelnen Gattungen desselben durch das sächsische Recht anders als durch das römische bestimmt. So wie heut zu Tage überhaupt auch bey Kleidern sowohl ein eigentlicher (verus) als uneigentlicher (quasi usus fructus) Nießbrauch statt finden kann, wenn man auf die Verträge und Art und Weise der Dienstbarkeitsbestellung, ob nehmlich die Restitution ebenderselben, oder einer Sache gleicher Beschaffenheit, des Werhs verabredet wird, zurück sieht, so ist insbesondere das Recht des Ehemanns auf das von seiner Frau ihm eingebrachte Leinenzeug, einem wahren Nuznießungsrechte gleich zu schätzen, und die Erben der Ehefrau können erstres nach dem Tode des Mannes, wenn es gleich gänzlich abgenutzt seyn sollte, in der Beschaffenheit, wie es eingebracht wurde, zurückfordern. Der Nießbrauch der nach röm. Rechten dem Vater in dem regulairen adventitischen Sondergute des Sohns gebührte, und die er auch noch zur Hälfte in praemium emancipationis behielt, fällt nach den Worten des Prov. Sax. Lib. 1. Art. 2. „Er soll ihnen haften und geben all ihr Muttergut“ hinweg. Eben so hat der sächsische Gerichtsgebrauch die Anwendung des l. 3. C. de sec. nupt. verdrängt. — — Nach röm. Rechten sind Bergwerke ein Gegenstand des Nießbrauchs und der Usufruktuar kann sich die Ausbeute selbst zueignen. Das sächsische Recht schließt in der Constit. El. 25. p. 3. den Bergtheil selbst von dem Nießbrauche aus, und billigt dem Vater oder Ehemann nur die Zinsen der Ausbeuthe zu, in welche letztere er denn auch nach dem Tode der Ehefrau succedirt, nicht aber in den den unbeweglichen Dingen beygezählten Bergtheil; eine Verordnung, die nicht auf diejenige Art Werke, die man Blaufarbenwerke nennt, auszudehnen ist. Denn diese sind ein Gegenstand des Nießbrauchs und gehören zu den unbeweglichen Sachen, daher auch nach Wernher, die

Wittwe,

Wittwe, die Einkünfte daraus von den Erben ihres verstorbenen Mannes nicht zurückfordern kann. Wenn endlich die römischen Gesetze bey dem Nießbrauch den Satz aufstellen, daß die von dem Usufruktuar oder einem andern in seinem Nahmen noch nicht erhobenen Früchte nicht auf die Erben übergehen sollen; so weicht das sächsische Recht hievon in so ferne ab, daß es zwischen natürlichen, Industrie- und Civilfrüchten unterscheidet. Bey jenen behält die römische Disposition ihre Gültigkeit; die Industriefrüchte gehen aber, wenn die meiste Arbeit an ihnen verrichtet ist, d. h. bey Feld- und Gartenfrüchten, wenn sie gesäet, geradet, geharket sind, und bey Weingartenfrüchten, wenn der St. Urbanstag oder der 25. May vorüber ist, auf die Erben des Nutznießers über. Die Civilfrüchte endlich werden diesen nur dann zu Theile, wenn sie schon zur Todeszeit des Usufructuars fällig waren; doch braucht bey Getraidezinsen der Verfalltag nur innerhalb dreyßig Tagen von Zeit des Todestags des Nutznießers eingetreten zu seyn.

§. 7. Die Wege- (Ius itineris) Viehtriebs- (actus) und Weidegerechtigkeit haben durch das sächsische Recht genauere Bestimmungen erhalten, als durch das römische. Dieses bestimmte bey der servitus itineris und actus die Breite des Wegs nicht, sondern alles kam hier auf besondere Verträge, außerdem aber auf richterliche Bestimmung an. L. 13. §. 3. D. de servit. praed. rust. Das sächsische Recht hingegen Weichbild Art. 29. setzt beym jus itineris eine Wegsbreite von drey Werkschuhen fest, wovon jeder eine halbe Elle ausmacht, und deren Ausmessung mit einem Zollstab oder Kunstpengel geschieht; und beym actus eine Breite von vier dergleichen Schuhen. — Nach römischen Rechten durfte jemand, wenn ihm nicht eine Farthgerechtigkeit (servitus viae) besonders bestellt war, nicht mit seinem Wagen über eines andern Grundstück, gesetzt auch, daß dieses unbebautes wüstes Land gewesen sey, fahren. Das Ius prov. Sax. scheint dieses, im Fall

das

das fremde Grundstück keinen Nachtheil dadurch leidet, zuzulassen, wohin auch die Meinung des Glossators geht, der die Worte: über ungewonnen Land, so erklärt, daß sie so viel als ungeert, d. h. unbebaut, hießen. Das nehmliche Provinzialrecht verstattet, lib. 2. art. 68. mit Uebereinstimmung des longobardischen Rechtes, II. feud. 27. 8. einem an fremdem Grundstück vorübergehenden Pferde, im Nothfall die Weide. Doch erinnern Neuere hiebey mit Recht, daß, weil ein solcher Nothfall immer des Beweises bedürfe, dem Herrn des Grundstücks das Pfandungsrecht zustehe. Sonst darf in Sachsen die Weidegerechtigkeit nur zu öffnen Zeiten ausgeübt werden, und die geschlossenen dauern, bey Wiesengrundstücken vom Maymonathe oder dem Gregoritage bis zu Michaelis, bey Feldern aber von Zeit der Aussaat bis zu vollendeter Erndte oder dem Jakobitage. — Wer die Weidegerechtigkeit für eine gewisse Anzahl Schafe hat, darf auch die Lämmer, wenn sie noch nicht ein Jahr alt sind, mit auf die Weide führen. — Aus der Vorschrift der Constit. elect. 41. p. 11. endlich, daß der Heer des dienstbaren Guts nichts unternehmen dürfe, wodurch die Dienstbarkeit aufgehoben oder vermindert würde, läßt sich der Grundsatz folgern, daß dieser in dem Fall, da die Weide nicht zureicht, mit seinen Schafen dem Herrn des herrschenden Guts weichen müsse. —

Am Schlusse bemerkt der Vf. noch, daß die cautio de non amplius turbando, welche nach röm. Rechten mit der Negatorienklage gefordert werden kann, in Chursachsen aufgehoben sey, O. P. R. t. 39. §. 3. und der Kläger hier also das Gesuch so formiren müsse; daß Beklagter aller fernern Beeinträchtigungen bey Strafe (welche Strafe willkührlich bestimmt wird) sich zu enthalten schuldig.

* * *

Dieß der Inhalt einer kleinen Gelegenheitsschrift, die, wie

wie der Verfasser selbst versichert, mehr Probe akademischen Fleißes, als Resultat scharfsinniger Untersuchung seyn soll. — Rez. bemerkt nur das einzige, daß es schon von Andern gezeigt worden sey, der Saz: Servitus in faciendo consistere nequit, bleibe, so wie ihn das röm. Recht aufstellt, noch heutiges Tages von unzubezweifelnder Richtigkeit, und diejenigen, welche bisher geglaubt haben, nach deutschen Rechten das Gegentheil zu lehren, haben mit all ihrer Mühe nichts weiter erwiesen, als daß es onera gibt, die in faciendo bestehen, und von den Germanisten auch Servitutes genannt werden, im Grunde aber mit den leztern gar nichts gemein haben. Denn, ist der Begriffe der im röm. Rechte von den Servituten gegeben wird, richtig, und soll die Substanz des fremden Prädiums eigentlich selbst einem andern zum Nutzen gereichen, so bleibt es in alle Ewigkeit unmöglich, dergleichen in faciendo zu gedenken. Will man aber solche Dinge, z. B. die sogenannten Zwangmühlen, worüber selbst der Hefen des römischen plebis würde gelacht haben, wenn sie Jemand zu den Servituten gezählt hätte, dennoch mit diesem Nahmen belegen; so sind und bleiben doch diese jura im Wesentlichen von dem Begriffe einer Servitut ganz verschieden und können folglich höchstens nur als aequivoca, nicht aber als Unterarten davon, betrachtet werden, weil durch sie nicht sowohl das fremde Gut selbst genutzet, als vielmehr eine persönliche Leistung, wofür freylich der fundus haftet, genossen wird. In so ferne also die Germanisten durch die servitutes in faciendo consistentes dem römischen Grundsatze selbst Ausnahmen und Abänderungen aufbürden wollen, in so ferne vermischen sie offenbar bloße aequivoca mit wirklichen speciebus.

Grundsätze des Kirchenrechts der Protestanten und Katholicken in Deutschland. Vom Hofrath Schnau-

 bert

bert in Jena. Jena in der akadem. Buchhandlung 1794. 666 S. gr. 8.

Bereits im Jahr 1792 erschienen von dem Herrn Verf. Grundsätze des Kirchenrechts der Protestanten in Deutschland, 374 S. in 8. und in der dießjährigen Ostermesse erfolgten nun: besondere Grundsätze des Kirchenrechts der Katholiken in Deutschland mit fortlaufender Seitenzahl als der 2te Theil zum erstern, mit jenem obigem gemeinschaftlichen Titel. Obgleich also eigentlich nur dieser 2te Theil, als das Produkt dieses Jahrs zu unsern Reßort gehört; so glaubt Rez. sich doch zu folgenden allgemeinen Bemerkungen berechtigt.

Es hat dem Hrn. Verf. zwar nicht gefallen, in einer Vorrede sich näher über seinen Zweck und die Grundsätze, welche ihn bey Ausführung seines Plans leiteten, zu erklären; indessen kann jener wohl kein anderer seyn, als ein neues Handbuch zu akademischen Vorlesungen zu liefern, so wie diese Grundsätze sich gutentheils von selbst aus der Ausführung ergeben müssen. Rez. ist mit dem Hrn. Verf. darinn völlig einstimmig, daß es zweckmäßig und schlechterdings nothwendig sey, wenn der Zuhörer nur einige systematische Uebersicht erhalten soll, daß die Systeme des protestantischen und katholischen Kirchenrechts getrennt vorgetragen werden. Allein darinn kann er dem Hrn. Verf. nicht beytreten, daß das protestantische Kirchenrecht dem Katholischen vorangeschickt werden müsse. Nicht nur Chronologie und Geschichte leiden hierunter, und alle historische Entwickelung geht verlohren, sondern es scheint fast unmöglich, das protestantische Kirchenrecht nach allen seinen Theilen deutlich vortragen zu können, wenn die katholischen Prinzipien nicht vorausgeschickt sind. Die ganze Reformationsgeschichte bleibt dunkel, sofern man nicht bey dem ganz Allgemeinen stehen bleiben will, was aber einem Kanonisten nicht genügen kann. So viele Reliquien der katholischen Kirchenverfassung, welche die Protestanten beybehal-

ten

ten haben, bleiben unerklärbar, und der eigenthümliche Geist der protestantischen Kirche im Kontrast zu dem der katholischen verliert an seiner Deutlichkeit und Klarheit.

Zwar hat der Hr. Verf. in seinem Kirchenrechte der Protestanten, diesem durch eine ziemlich ausführliche Geschichte der Kirchenverfassung abzuhelfen gesucht; allein Rez. zweifelt, ob hiedurch allen jenen bemerkten Inkonvenienzen begegnet werden könne, da unmöglich dort alle vorauszuschickende katholische Principien hinlänglich entwickelt werden können, wenn man nicht in ein, für Geschichte unzweckmäßiges, rechtliches Detail gehen und so vielleicht selbst alle besondere Ausführung des katholischen Kirchenrechts überflüssig machen will. Selbst wenn hiebey auf akademische Politik Rücksicht genommen werden darf; so ist die Vorausschickung des katholischen Kirchenrechts auf protestantischen Universitäten rathsam, da zuerst der Zuhörer Aufmerksamkeit und Fleiß ohnehin gespannt ist und keiner besondern Aufmunterung bedarf, dahingegen das eigentliche Praktische des zweyten protestantischen Theils durch sein eigenes Interesse die Zuhörer nachher von neuem fesselt. — Rec. ist übrigens auch darinn mit dem Hrn. Verf. völlig einverstanden, daß auch auf protestantischen Universitäten das katholische Kirchenrecht nicht völlig bey Seite gesetzt, sondern verhältnißmäßig ausführlich behandelt werden müsse, wie denn auch die jetzt eigentlich näher anzuzeigenden besondern Grundsätze des Kirchenrechts der Katholiken in Deutschland fast eben so viel Raum einnehmen, als der erste Theil, das protestantische Kirchenrecht.

Nachdem hier der Hr. Verf. zuförderst in der Vorbereitung die allgemein katholischen Begriffe von Kirche, Kirchenverfassung und Verhältniß der Kirche gegen den Staat, sammt einer Notiz von den (eignen) Quellen und Hülfsmitteln des katholischen Kirchenrechts vorausgeschickt, zertheilt er das Ganze in den allgemeinen und besondern Theil. Im erstern wird das geistliche Personenrecht,

recht, nähmlich der geistliche Stand nach seinen verschiedenen Modifikationen entwickelt; ferner die Lehre von der Kirchengewalt und dem Kirchenregiment, so wie von dessen verschiedenen Inhabern, erörtert (wobey erst in dem Hauptstück vom Bisthume die allgemeinen Kirchenversammlungen eingeschaltet sind, ungeachtet diese als personae morales doch auf der höchsten Stufe im Kirchenregimente stehen und nicht bloß aus Bischöfen, sondern auch zugleich aus Kardinälen, Aebten und Ordensgeneralen zusammengesetzt werden); hierauf die besondere Verfassung der Orden und Stifter (von deren Mitgliedern bereits vorher oben die Rede gewesen war!) näher ins Licht gesetzt und mit dem Verhältniß der deutschen katholischen Kirche gegen den Staat geschlossen.

In dem besondern Theile wird von den Gegenständen gehandelt, welche man vormahls unter dem Nahmen des kirchlichen Sachenrechts begriff. Hier sind die erörterten Gegenstände: die katholischen Religionslehren und Glaubensbekenntniß; der äußerliche Gottesdienst nach seinen verschiedenen einzelnen Theilen; eigentliche Kirchensachen und Kirchenbenefizien, sowohl in Rücksicht des Erwerbs und der daraus erwachsenden Pflichten, als in Rücksicht des Verlusts und der damit möglichen Veränderungen und endlich zum Beschluß des Ganzen, die Grundsätze über die Art und Weise, Rechte und Pflichten in Kirchensachen zu verfolgen.

Aus dieser kurzen Biographie des Ganzen scheint nun aber vorerst in Rücksicht des Systems sich noch die Frage aufzudringen, welche Ideen der Hr. Verf. mit der Abtheilung in allgemeinen und besondern Theil verband? da im Ersten gar keine allgemeine Grundsätze vorausgeschickt sind, welche als Grundlage des Details im besondern Theile zu betrachten wären, sondern jener die behandelten Gegenstände eben so ausführlich entwickelt, wie der besondere die seinigen, noch dieser sich nicht weiter auf jenen bezieht, so wie selbst der allgemeine Theil den besondern

dern an Seitenzahl übersteigt. Nach Rez. sonstigen Begriffen widerspricht also diese Benennung der Hauptabtheilungen völlig dem Sprachgebrauche, nach welchem im allgemeinen Theile auch allgemeine Grundsätze als Grundlage für die folgende besondere Ausführung aufgestellt werden müssen, und das Subjekt des Rechtssystems auch in dem speziellen Theile näher bestimmt werden muß.

Rez. gesteht übrigens zum Lobe des ohnehin rühmlichst bekannten Hrn. Verf. daß er die kompendiarische Kürze größtentheils glücklich getroffen hat, auch seine vertraute Bekanntschaft mit den Quellen, den neuern Vorgängen und der Litteratur des katholischen Deutschlands hier in ein vortheilhaften Licht erscheinen läßt. Durch häufige Exzerpirungen und Einschaltungen der Gesetzstellen unter den Noten hat er auch die Zuhörer zum eignen Studium der Quellen anzufeuern und sie mit diesen bekannt zu machen gesucht. Ob aber bey der Anführung einzelner Schriften nicht auch die Anführung des Druckorts und der Jahrzahl, die größtentheils fehlen, nöthig sey, überläßt Rez. des Hrn. Verf. Beurtheilung, da aus beyden Datis sich gewöhnlich schon auf manches, was man etwa erwarten könne, schließen läßt. Rez. wünscht schließlich, daß der Hr. Verf. mit dieser seiner gelehrten Arbeit recht viel Nutzen stiften und das Studium des Kirchenrechts, welches bisher auf protestant. Universitäten ziemlich vernachläßiget ward, ungeachtet doch mehrere neue Vorfälle dessen Interesse hinlänglich bewahrheiten, von neuem in rechten Schwung bringen möge. —e.

Getreue und zusammenhängende Geschichte der französischen Revolution für Leser aus den gemeinen Ständen. Erster Theil, mit dem Bildniß Ludwigs XVI Königs vom Frankreich. Chemnitz bey K. G. Hofmann 1794.

Einleitung. Nichts hat beynahe größere Bewegungen und Unruhen unter den Menschen verursacht als das Wort

Wort Freyheit. Gemeiniglich waren ein ungerechter Zwang, harte Bedrückung, oder gehässige Strenge einer gebietherischen Landesherrschaft die Ursachen davon. Jedoch war dieß nicht immer der Fall. Auch übelverstandene Freyheit, oder vielmehr Zügellosigkeit haben viele Empörungen veranlaßt.

Die Menschen können nicht ganz frey seyn und handeln, weil sonst Niemand gesittet und vernünftig seyn würde. Selbst weise Gesetze sind Einschränkungen. Wahre Freyheit ist in jedem Staate, wo alle Einwohner öffentliche und persönliche Sicherheit genießen, wo jeder Stand seine Rechte behält, wo das Eigenthum eines Jeden geschützt und Recht und Gerechtigkeit gehandhabt wird; wo man seine Meinungen mit anständiger Freymüthigkeit öffentlich vorbringen darf, wo Verdienst und Geschicklichkeit in jedem Stande geschätzt und erhoben wird, wo die Auflagen nach Verhältniß der Kräfte und des Vermögens eingerichtet und für Hohe und Niedrige gleiche Gesetze sind; die Regierungsform mag übrigens monarchisch oder republikanisch seyn.

Die erste Revolution der Freyheit in diesem Jahrhundert geschah in Amerika, indem sich die nordamerikanischen Staaten von Englands Herrschaft befreyeten und unabhängig wurden. Es ist allgemein bekannt, wie viel Antheil Frankreich an diesen Begebenheiten nahm. Die Franzosen wurden dadurch für eine Freyheit eingenommen, die sie andern verschafft und selbst nicht hatten. Eine heimliche Unzufriedenheit fing sich nun an immer mehr auszubreiten. Besonders hatte das Mißvergnügen in Paris seinen eigentlichen Sitz.

Während der Sinn der Nation sich veränderte, stiegen zugleich die Beschwerden über die vielen Auflagen, Geldmangel und die öffentliche Mißbräuche immer höher. Hiezu kam noch das eingerissene Sittenverderbniß, besonders in Paris, weil dort der Bürger mehr als an einem andern

Orte

Orte, dem Luxus ergeben und von seiner eignen Thorheit gedrückt war.

Die Gesellschaft der Freyheit und Gleichheit zu Paris verbreitete sich immer weiter und es entstanden auch in andern Städten solche Gesellschaften. Zu diesen Gleichmachern gesellten sich einige Hetzer, unter welchen der Graf Mirabeau und der Herzog Orleans vorzüglich bekannt geworden sind.

Im Jahr 1787 kam das Mißvergnügen des Volks zur Thätigkeit. Die Ursachen dazu waren zwey neue Auflagen unter dem Nahmen, die Land- und Stempelsteuer, eine Erfindung des Ministers von Calonne. Die Notablen wurden im Februar 1787 zusammenberufen und sollten die neuen Auflagen im Nahmen des Reichs bewilligen. Allein sie kannten die Gesinnung des Volks und schlugen das Gesuch ab. Sie erklärten, die Sache könne nur auf einem allgemeinen Reichstage ausgemacht werden, und so wurden sie wieder entlassen. Calonne erhielt hierauf seinen Abschied. An seine Stelle kam der Bischof von Brienne. Dieser wollte die Auflagen durch die Parlamente durchsetzen. Aber auch diese weigerten sich. Sie wurden 1788 sämmtlich abgeschafft und an ihre Stellen sollten Gerichtshöfe kommen. Diesem widersetzten sich Adel, Geistlichkeit und Volk. Es entstanden Tumulte zu Toulouse, Grenoble und Rennes.

Der Minister Brienne ließ einen Befehl vom Könige ausgehen, daß auf den ersten May 1789 die Stände zu einem allgemeinen Reichstage versammelt und die Gerichtshöfe einstweilen aufgehoben seyn sollten. Der Geldmangel im königl. Schatz nahm immer mehr zu; es waren nur noch 400,000 Livres baar Geld in der Kasse und es blieb dem Minister Brienne nichts übrig, als einen Staatsbankerot zu machen. Dieß bewog den König, Neckern wieder zu berufen. Die Parlementer wurden wieder eingesetzt. Der König hatte den besten Willen, das Wohl seines Volkes zu be-

befördern, obgleich nicht immer die Standhaftigkeit, seine Absichten auszuführen.

Jahr 1789. Ganz Frankreich war auf den Reichstag gespannt, der seit 1614 zum ersten Mahl wieder gehalten wurde.

Necker schlug vor, daß die Anzahl der Deputirten des dritten Standes, der Anzahl der beyden andern Stände gleich seyn sollte. Folglich wäre die gesammte Zahl der Deputirten 1200 gewesen. Mirabeau wollte Deputirter bey den Adelichen werden, allein diese schlugen ihn aus; er ward daher zu Aix ein Tuchhändler, hielt sich zu dem Bürgerstande und sprach heftig gegen den Adel. Er ward Deputirter des Bürgerstandes. Es entstanden unruhige Auftritte. Der König ließ Truppen zusammenziehen. In Paris wurde die Gährung immer drohender. Es erschienen binnen kurzen gegen dreytausend aufrührerische Schriften. Besonders ließ der Herzog Orleans viele auf seine Kosten verfertigen und gab sich, in Verbindung mit dem Herzog Aiguillon und dem reichen Bierbrauer Santerre viele Mühe in der Antoniusstadt einen Aufruhr zu erregen, den König vom Throne zu stürzen und sich zum Regenten aufzuwerfen. In Paris stand viel zu fürchten wegen des theuern Brodpreises.

Frankreich hatte keine eigentlichen geschriebenen Staatsgesetze, noch bestimmte Verfassung, sondern dieser große Staat war ganz dem königlichen Willen und denen unterworfen, die im Nahmen des Königs handelten. Die Gelder des öffentlichen Schatzes wurden sehr übel verwaltet, weil die Minister keine Rechenschaft ablegten. Die Auflagen waren unrichtig vertheilt und lagen größtentheils auf der erwerbenden Volksklasse. Von den wichtigsten Aemtern war der Bürgerstand ausgeschlossen und die meisten Aemter waren käuflich. Die Finanzen waren verpachtet und die Generalpächter erpreßten sie auf eine sehr drückende Weise. Die Regierung ertheilte zu viele Privilegien, welche den Han-

del

del und Gewerbe schädlich wurden, und der Adel hatte noch das Recht der Leibeigenschaft und allzuharter Frohndienste. Obgleich das Staatsvermögen sehr verschuldet war, so verschwendeten doch einige unpatriotische Minister viel durch unnützen Aufwand oder durch Pensionen und Geschenke an Personen, die sie nicht immer in dem Grade verdienten. Intendanten oder Königl. Oberaufseher der Provinzen vernachläßigten ihre Pflichten und, anstatt Untersuchungen über verübte Ungerechtigkeiten anzustellen, hielt sich mancher Intendant nicht einmahl in der ihm untergebenen Provinz auf, sondern begab sich nach Paris, um die Vergnügungen der Hauptstadt zu genießen. Daher erlaubten sich die Beamten oft Bedrückungen, ohne in Verantwortlichkeit deswegen zu fallen. Eben so war es auch mit den Bischöfen und Aebten, die ihre Sprengel ohne Aufsicht ließen und an andern Orten lebten. Die Reichsstände waren in 175 Jahren nicht versammelt worden. Die Nation hatte daher ganz ihre Rechte verlohren, Abgaben zu bewilligen, ihre Beschwerden vorzutragen und Einrichtungen zu machen. —

Am 17. Jun. beschloß der Bürgerstand auf den Vorschlag eines seiner Mitglieder, des Abts Sieges, sich die Nationalversammlung zu nennen, nachdem er am 10. Juni die andern beyden Stände zum letzten Mahle (zu einer gemeinschaftlichen Versammlung) eingeladen hatte. — Endlich vereinigten sich der Adel und die Geistlichkeit den 27. Jun. auf ausdrücklichen Befehl des Königs, völlig mit dem Bürgerstande. Den 12. Jul. wurde Necker entlassen. Dieß gab das Signal zum Ausbruch der Revolution. Die Bastille wurde den 13ten bestürmet und darauf mit 250 Mann von der Bürgermilitz besetzt. Die verschworne Partey in der Nationalversammlung wurde durch den Pariser Aufstand und durch die Nachgiebigkeit des Königs immer kühner und fing an, sich eine Autorität selbst über die Königliche Gewalt anzumaßen. Den 16. Jul. wurde vom Ausschuß der Wahlherren in Paris beschlossen, die Bastille

zu schleifen, und die nöthige Sicherheit wieder herzustellen. Den 17. Jul. kam der König von Versailles nach Paris und reiste denselben Tag noch wieder zurück. — Paris gab durch seinen Aufstand ein gefährliches Beyspiel für die Provinzen und übrigen Städte des Reichs. In allen Städten des Reichs errichtete man Bürgermilitzen, setzte die Bürgerräthe ab und wählte sich Ausschüsse von Bürgern, zerstörte die Parlamentssitzungen, bemächtigte sich der Zeughäuser und nahm die Gewehre weg. Die regulären Truppen betrugen sich überall unthätig und widersetzten sich auch wohl den Befehlen ihrer Offiziere, indem sie, so wie zu Paris, durch Geld und Versprechungen bey Wein und Brantewein von den Bürgern gewonnen wurden. Gegen 13000 Mann verließen ihren Dienst und ihre Fahne und ließen sich bey der Bürgermilitz einschreiben. —

Der erste Beschluß, welcher der neuen Konstitution gleichsam zum Grunde dienen sollte, und von der Nationalversammlung einmüthig gefaßt ward, bestand darinn, daß alle Lehnrechte, Frohndienste, herrschaftliche Gewalt und Gerichtsbarkeiten, Zehnten, Jagdgerechtigkeiten, Fischgerechtigkeiten, alle Privilegien, alle Vorrechte, alle Zünfte und Innungen, alle Vorbehalte, Meisterrechte und Handwerkszwang aufgehoben wurden. Die Nationalversammlung glaubte also durch nichts die niedrigen Volksklassen besänftigen zu können, als wenn sie alles Alte abschaffte. Dadurch verursachte sie aber nur eine desto größere Verwirrung, indem sie alle Bande der alten Ordnung gänzlich zerriß und Frankreichs bisherige Einrichtung völlig über den Haufen warf. Ausserdem war dieses Mittel auch das allerungerechteste, denn dadurch wurden dem Adel und geistlichen Stand, so wie auch einem beträchtlichen Theile des Bürgerstandes seine Rechte und Einkünfte (und zwar ohne Entschädigung) zu Gunsten des übrigen Theils der Nation genommen; eine Beraubung, die sich auf keine Weise rechtfertigen läßt und welche selbst in Frankreich vernünftige Patrioten tadelten.

Die

Die Nationalversammlung wollte aber nur dem Volke schmeicheln und sich den Ruhm erwerben, etwas Großes ausgerichtet zu haben, ohne zu bedenken, ob diese Verordnung auch gemeinnützig sey; daher stimmten auch die Mitglieder des Adels und der Geistlichkeit ohne Bedenken mit ein.

Unmöglich konnte daher die neue Konstitution eine hinlängliche Festigkeit erhalten, die man mit einer ungerechten Zerstörung anfing und eben so wenig war auch dieß die Art, die Ruhe wieder herzustellen, wodurch dem gemeinen Mann immer mehr Hang zu übelverstandener Neuerung und zügelloser Freyheit eingeflößt und der Saame zu innerlicher Zwietracht, zur Parteylichkeit und Haß der Stände gegen einander reichlich ausgestreut wurde. Dieser seltsame Beschluß wurde in der Nacht des 4. Augusts gefaßt und die Sitzung dauerte bis nach Mitternacht.

Die Versammlung beschloß auch in derselben Nacht Ludewig XVI. den ehrenvollen Titel eines Wiederherstellers der französischen Freyheit zu geben.

Die Urkunde von diesen Beschlüssen wurde sogleich dem Könige zur Genehmigung übergeben. Ludewig nahm den ihm angetragenen Titel an und es wurde deswegen ein Te Deum in der Kirche gehalten. Uebrigens aber erklärte er, die Beschlüsse der Nationalversammlung erst in Erwägung zu ziehen, ehe er sie genehmigte. — Die Nationalversammlung fing also an, sich zu berathschlagen, ob und in wie ferne die königliche Genehmigung nöthig sey. Hiebey entdeckten sich hauptsächlich drey Parteyen in der Nationalversammlung, wovon die Eine die Rechte des Königs, welche mit seiner Krone bisher verbunden waren, zu erhalten suchte und die Partey der Aristokraten hieß; die Andere die Macht des Königs, auf alle Weise einzuschränken suchte und die Partey der Demokraten genennt wurde; die Dritte, die Partey des Orleans, hielt das Mittel zwischen beyden und hatte, wie schon bekannt, ihren eignen Plan. Die Verhandlungen über dieß Veto wurden sehr heftig. Endlich be-

 schloß

schloß die Versammlung, daß der König einem Dekret nicht länger als vier Jahre die Genehmigung verweigern könne, nach deren Verlauf das Dekret gültig seyn sollte.

Nun erfolgten die Tumulte vom 5. Oktober und folgenden Tagen, wo die Anhänger des Herzogs von Orleans es darauf anlegten, den König, die Königin und ganze königliche Familie zu ermorden und gedachten Herzog auf den Thron zu setzen. Der Streich schlug fehl. Der König sah sich genöthigt nach Paris zu ziehen. Ihm folgte die Nationalversammlung. Mit zunehmender Gesetzlosigkeit verging der Rest dieses Jahres.

Jahr 1790.

Dieses Jahr zeichnete sich hauptsächlich durch drey wichtige Begebenheiten aus. Nähmlich: durch die Entdeckung eines Gegenrevolutionsplans, durch die große Feyer des Bundesfestes und endlich durch den Anfang eines bürgerlichen Krieges zu Nancy.

Es wurden mehrere Versuche gemacht, die neue Staatsverfassung in Frankreich wieder umzustoßen. Ueberall gab es Mißvergnügte, die mit den neuern Einrichtungen unzufrieden waren. Darunter gehörte der größte Theil der Offiziere bey der Armee, die Parlamentsräthe und Rechtsgelehrten, welche ihre bisherigen Stellen und Bedienungen verlohren hatten, die Steuereinnehmer, welche sich weigerten, die Abgaben nach der neuen Ordnung einzusammeln und besonders die geistlichen, welche öffentlich ihr Mißvergnügen gegen die Nationalversammlung äußerten. Selbst ein Theil der Nationalversammlung, welchen man die Parthey der Aristokraten nannte, mißbilligten die ausschweifenden Neuerungen, die man in dieser Versammlung machte.

Mitten unter diesen drohenden Aussichten, die am Ende einen bürgerlichen Krieg fürchten ließen, verband sich aber der König auf das genaueste mit der Nationalversammlung und die neue Staatsverfassung fing dadurch an, fester gegründet zu werden.

Die

Die Handlung des Königs, daß er sich freywillig in die Nationalversammlung begab und die neue Konstitution ungezwungen zu genehmigen und aufrecht zu erhalten versprach, war in jeder Rücksicht sehr wichtig. Es schien hauptsächlich dadurch die allgemeine Eintracht befördert zu werden. — Der Hauptvortheil, der aus der ausdrücklichen Vereinigung des Königs mit der Nationalversammlung und der Einführung des Bürgereides entsprang, war jedoch unstreitig dieser, daß einer gänzlichen Spaltung des Königreichs vorgebeugt und wenigstens für jetzt die Ruhe wiederhergestellt wurde. Ein eben so wichtiger Umstand zur Beförderung der Ruhe war auch der Befehl des Königs im May, daß Niemand eine andere Kokarde als die Nationalkokarde tragen sollte. Ein Umstand, der zwar geringfügig scheint, aber bey der Französischen Nation, die ihre Freyheit so eifrig in äußerlichen Unterscheidungszeichen sucht, von großer Wirkung war.

Noch mehr schien endlich der Standpunkt der neuen Ordnung durch die Feyer des großen Bundesfestes am 14. Jul. zu Paris befestigt zu werden. — Durch dieses Fest und in dem dabey geleisteten Bundeseid sollte in ganz Frankreich ein allgemeines Bündniß und Verbrüderung geschlossen werden. Das Fest wurde daher auch in allen nahmhaften Städten Frankreichs gefeyert, obgleich nicht mit der Größe und Pracht, wie zu Paris, wo es im Nahmen von ganz Frankreich gehalten ward. Die Feyerlichkeit dieses Tages und die heiligen Eidschwüre, welche zur Aufrechthalung der neuen Konstitution und Wiederherstellung der Ordnung geschworen wurden, ließen bessere Zeiten vermuthen und die Wiederkehr der Eintracht und des innern Friedens hoffen.

Allein auch diese Erwartung ging wie ein Rausch vorüber, und der so wichtige Bundeseid schien eben so leicht wieder vergessen zu seyn, als er gethan wurde.

Die ganze erste Hälfte dieses Jahrs war mit Klagen über die Tumulte an verschiedenen Orten Frankreichs hinge-

gangen. Indessen waren diese Vorfälle immer noch unbedeutend gegen die Unruhen, die in der letztern Hälfte dieses Jahrs und also nach dem Bundesfeste, ausbrachen.

Die Ursachen davon waren unstreitig, daß man gegen die Aufrührer nicht die gehörige Gewalt des regulären Militairs brauchte; ferner die vielen Neuerungen der Nationalversammlung; die Aufwiegelungen der Geistlichen und Anderer, welche die alte Verfassung wieder einführen wollten; der gefährliche Grundsatz der Gelindigkeit, den die Nationalversammlung als eine Bedingung der Freyheit angenommen hatte; die Entstehung der Parteyen und endlich die Unthätigkeit und der immer mehr einreissende Ungehorsam der regulären Truppen.

In der Nationalversammlung befanden sich hauptsächlich außer der Orleansschen Partey (die jetzt für eine Weile verschwunden war) drey Parteyen: die Aristokraten, welche die ehemahligen Rechte des Königs, des Adels und der Geistlichkeit zu vertheidigen suchten; die gemäßigten Demokraten, welche die neue Volksfreyheit und die Rechte des Volks nach den Grundsätzen der neuen französischen Konstitution zu gründen suchten, aber Gehorsam und Ehrfurcht für die Gesetze einzuführen wünschten; und endlich die wüthenden Demokraten, (wie sie selbst in Paris genennt wurden) welche behaupteten, daß dem Volke gar keine Gewalt geschehen dürfe und daß das Volk der eigentliche Souverain sey. Diese Partey war die herrschende in der Nationalversammlung und ihre Häupter waren Mirabeau, Barnave, Pethion, Robespierre, aber sie schienen nicht geneigt, die Ruhe für Frankreich wieder herzustellen, sondern vielmehr die Unruhen zu befördern.

Auch die Geistlichkeit stiftete viele Unruhen an. Sie suchte sich dadurch für den Verlust zu rächen, den sie durch die Beschlüsse der Nationalversammlung auf vielfache Weise erlitten hatte.

So

So wie die Nationalversammlung in die Parteyen der Aristokraten, der Demokraten und der wüthenden Demokraten zerfallen war, so theilten sich auch die Einwohner des ganzen Reichs in diese Parteyen. Man nannte und hielt alle von dem Geistlichen- und Adelstande, die Offiziere bey der Armee, den größten Theil der Pfarrer, die Generalpächter, alle Zoll- und Akzisebedienten, die Kommendanten in den Festungen, die Parlamentsräthe, in verschiedenen Handelsstädten die Reichen, alle Beamte, die durch die Revolution ihre Stellen verlohren hatten und überhaupt alle, von denen man wußte oder auch nur vermuthete, daß sie mit der Revolution nicht zufrieden wären, für Aristokraten.

Paris und Versailles hatten seit der Revolution das Drittel ihrer Einwohner verlohren, die sich entfernt und geflüchtet hatten. Paris, welches vor der Revolution über acht mahl hunderttausend Einwohner zählte, hatte am Ende dieses Jahrs nur fünfhundert und achtzig tausend. Zugleich stieg die Zahl der Armen immer höher. In Paris hatte man vor der Revolution sechszehn tausend Arme, die das Almosen der Pfarrkirchen genoßen und zum Schluß des jetzigen Jahrs zählte man derselben hundert fünf und zwanzig tausend. Zugleich verschwand das baare Geld in Paris auf eine unerklärbare Weise, da doch seit der Revolution zu Paris allein 23 Millionen Livres Silbergeld ausgeprägt waren.

Ueberhaupt hatte sich sehr vieles in Paris geändert. Necker, der im vorigen Jahre zu Paris eben so prächtig und freudig von dem Volke, wie der König empfangen wurde, der der Liebling der Pariser war, mußte im September dieses Jahrs flüchten. Auf seiner Reise wäre er zu Vesoul beynahe von dem Pöbel ergriffen und gehängt worden, wenn ihn nicht der dortige Bürgerrath gerettet hätte. Eine Menge Pasquille und Schmähschriften erschienen zu Paris auf ihn. Er hätte wahrscheinlich noch den Laternenstrick zum Lohn empfangen, wenn er länger noch in Paris geblieben

 wäre,

wäre, bloß weil er das Unglück hatte, dem veränderlichen Volke verhaßt zu werden.

Der König führte indessen eine sehr eingeschränkte Lebensart. Um seine Gesundheit zu verbessern und sich zu zerstreuen, reiste er nach seinem Lustschloß St. Cloud. Man streuete zwar in Paris allerhand Gerüchte deswegen aus, als wenn sich der König mit seiner Familie nur deswegen von Paris zu entfernen suche, um aus dem Königreiche zu entfliehen und eine Gegenrevolution anzufangen; allein dießmahl gelang es den Aufwieglern noch nicht, das Volk von neuem gegen den König rebellisch zu machen und der König blieb fünf Monate zu St. Cloud.

Die Nationalversammlung beschäftigte sich immerfort mit der Abfassung der neuen Konstitution. Mirabeau und Orleans waren wegen der Verschwörung vom 5. und 6. Oktober in der Nationalversammlung angeklagt, allein sie wußten die Anklage zu vernichten.

Es befand sich ein starker Rückstand in Bezahlung der Auflagen. Seit der Revolution waren viele neue öffentliche Ausgaben entstanden. Die Nationalversammlung war daher in großer Verlegenheit, woher die öffentlichen Ausgaben bestritten werden sollten. Deswegen beschloß sie auf Mirabeau's Vorschlag für 1200 Millionen Papiergeld oder Assignaten machen zu lassen. Die Nationalgüter sollten die Hypothek darüber seyn und die Assignate mit baarem Gelde in gleichem Werthe laufen. Allein schon bey der Erscheinung verlohren sie fünf Prozent und als in der Folge immer mehr Assignate verfertigt wurden, verlohren sie endlich 75 Prozent.

Von dieser Art waren die neuen Einrichtungen der Nationalversammlung am Ende dieses Jahres. Viele Dekrete waren heilsam und hoben große Mißbräuche auf. Ein großer Theil dieser Neuerungen war auch übereilt und von gefährlichen Folgen. Ueberhaupt aber hatten die Mitglieder der Nationalversammlung die Vorschriften übertreten, welche

che sie von ihren Wählern empfingen und welche sie beschworen hatten zu befolgen.

* * *

Aus diesen wenigen Proben wird der Leser beurtheilen können, in wie fern der H. Vf. der obigen Schrift seinen Zweck erreicht oder nicht. Er hat sein Buch, laut der Aufschrift, für Leser aus den gemeinen Ständen bestimmt, und nach dieser Absicht muß denn auch sein Unternehmen beurtheilt werden. So viel ich urtheilen kann, hat der Vf. gerade den Ton getroffen, welcher der Gemeinverständlichkeit, die er sich vorzüglich zum Ziel gesetzt hat, angemessen ist, ohne doch dabey der Würde des Vortrags und der Reinheit der Sprache etwas zu vergeben. Auch hat er aus der großen Masse der Gegenstände, welche sich dem Geschichtsschreiber der Fränkischen Staatsumwälzung darbiethet, grade diejenigen ausgehoben, welche für einen jeden Leser und insbesondere auch den ungelehrten Weltmann interessant sind und diesen in den Stand setzen, sich einen richtigen Begriff von der ganzen Begebenheit zu machen.

Bey der Erzählung verhält sich der Vf. als ein gemäßigter, unparteyischer und nach richtigen Grundsätzen der Pflicht und des Rechts urtheilender Mann. Es ist daher zu wünschen, daß die folgenden Theile bald erscheinen mögen.

Ohne nun eben den Verf. unbillig tadeln zu wollen, scheint es mir doch, daß er zuweilen nicht so geurtheilt hat, als es den Umständen gemäß hätte geschehen sollen. Der Vf. tadelt den Beschluß der N. V. vom 4. August, wo sie alle Lehnrechte, Frohndienste, Zehnten, Jagdgerechtigkeiten u. s. w. aufhob. Er erklärt dieses für unklug und ungerecht. Allein im Vorhergehenden erzählt er selbst, daß sich der französische Staat in dem allerübelsten Zustande befunden habe, daß das Volk unter dem unleidlichsten Drucke der Großen geseufzt habe und darüber schon eine allgemeine

Gährung obwaltete; wie konnte nun die N. V. anders, als dem Uebel und Mißmuth, der schon in volle Wuth auszubrechen drohte, durch entscheidende Maßregeln abhelfen. Dieß war der Klugheit angemessen, weil ohne dieß das Volk selbst und mit gewiß weit schrecklicherem Unmuth zugefahren seyn würde. Aber es war auch gerecht, denn es wurde dadurch nichts als eine verhältnißmäßige Theilnahme aller Subjekte an den Lasten des Staats bezielt. Daher gaben auch der Adel und die Geistlichkeit ihre Stimmen dazu. Das Ungerechte lag nur darinn, daß sie höhern Stände in der Folge nicht bloß gleichmäßig belastet, sondern auch ihres Eigenthums beraubt wurden. Ein Uebel, das vielleicht verhütet worden wäre, wenn weise Mäßigung alle Theile regiert und böse Aufwiegler nicht den wahren Zweck verrückt hätten.

Manche Begebenheiten hätten von dem Vf. nicht übergangen, manche mehr entwickelt werden sollen. So erscheint z. B. der letzte Mißkredit des M. Necker wie aus den Wolken. Der Verf. hätte die Gründe aufsuchen müssen, wie es gekommen sey, daß der kurz vorher so beliebte Necker so bald und so sehr verhaßt wurde. Dieses Phänomen ist auch in vielen Schriften hinlänglich beleuchtet worden. Necker war wohl ein guter Kontrolleur aber um Retter einer ganzen Nation, Schöpfer einer guten Staatsverfassung und noch dazu in so kritischen und drohenden Zeitpunkten zu seyn, dazu hatte er weder Talente noch Muth, Festigkeit und Gewandheit des Geistes genug. Er gehört zu den Männern, die nach der That wohl räsonniren können, aber nicht dazu taugen, um von vorne her einem gährenden Chaos Schwung und Bildung zu geben. Nimmt man hierzu noch, daß er mit den von ihm, ohne seinen Willen, verfrühten Phänomenen nicht zufrieden war, daß er die Sache des Königs hinterdrein laut begünstigte, so fällt sein bald erfolgender Mißkredit nicht auf.

Champ de mars ist nicht Märzfeld, sondern Marsfeld. Der Nahme ist von dem dabey stehenden Gebäude für Eleven in der Kriegeskunst entlehnt.

Forstarchiv zur Erweiterung der Forst- und Jagdwissenschaft und der Forst- und Jagdlitteratur aus den hinterlassenen Sammlungen des Herrn Wilhelm Gottfried von Moser. 15. Band. Ulm 1794 8. (mit dem Schattenriß des seligen Herrn Herausgebers.)

Mit Vergnügen zeigt Rezensent die Fortsetzung eines Werks an, welches seit dem Jahre 1788 manche nützliche Wahrheiten verbreitete, und sich bisher unter ähnlichen Zeitschriften vortheilhaft auszeichnete. Zwar scheinen die nach dem Tode des sel. Herrn Herausgebers herausgekommene Bände, etwas an Mannichfaltigkeit und kritischer Auswahl verlohren zu haben; allein nach dem Versprechen der Stettinischen Buchhandlung wird ein der Sache gewachsener Mann die fernere Herausgabe dieses Werks besorgen und folglich dieses Gebrechen künftig gehoben werden. Der Inhalt des gegenwärtigen Bandes ist folgender: I) Vom Streumachen in Nadelwaldungen. Ein Streit zwischen zwey Forstmännern. Herr Oberforstmeister von Werneck und Herr Oberförster Schäfer in Gaildorf sind darüber uneinig geworden, ob das Abhauen der Tannenäste zum Streumachen in den Gräflich Limburgischen Nadelwaldungen ohne Nachtheil vorgenommen werden könne. Die Streu wird theils dadurch gewonnen, daß die Bäume bestiegen und die Aeste mit Handbeilen abgehauen werden, theils bedient man sich zur Erreichung dieses Endzwecks besonderer, scharfer, sichelförmiger Instrumente, welche man an lange Stangen befestiget und mit welchen die Aeste abgerissen werden. Herr von Werneck zeigt durch Gründe aus der Pflanzenphysiologie die Schädlichkeit dieser Operationen, welche noch dadurch vergrößert werden muß,

daß

da man bey dem Streuhauen die Bäume gewöhnlich mit Steigeisen besteigt, und bey dem Streureißen die Stämme beynahe durch jeden abgerissenen Ast einen Streifen Rinde verliehren. Da, wo übrigens das Streumachen um verschiener Umstände willen nicht völlig abgeschafft werden könnte, sollte man es wenigstens nur an denjenigen Bäumen erlauben, welche das künftige, oder höchstens das zweyte Jahr gefällt werden sollen; nie aber wäre bey jungen, in Wachsthum stehenden Stämmen das Reißen mit dem Reißhacken zu gestatten, und endlich müßte überhaupt zur Erhaltung guter Ordnung eine genaue Aufsicht über diejenige Personen statt finden, welche die Erlaubniß, Streu zu sammeln, erhalten haben. Dieß sind die Grundsätze, welche Hr. von Werneck aufstellt. Herr Schäfer hingegen ist der Meinung, daß es in Nadelwaldungen, welche durch das Fimmeln benutzt werden, nothwendig sey, dem jungen Anflug durch das Stämmeln der starken Bäume Luft zu machen, daß also das Streuhauen unter gehörigen Einschränkungen nicht nur als eine nützliche Waldoperation anzusehen sey, sondern daß dadurch auch der Forstkasse wesentliche Vortheile zuwachsen. Der verstorbene Herr von Moser, welcher ersucht wurde seine Meinung wegen des Streits zu äussern, erklärt sich nach vollkommen richtigen Prinzipien folgendermaßen hierüber: Selbst in denjenigen Waldungen, welche durch das sogenannte Fimmeln benutzt werden, seye das Abhauen der Aeste unnöthig, wenn es Beförderungsmittel der Holzkultur seyn soll. Wenn übrigens das Aestehauen nur an denjenigen Bäumen gestattet werde, welche in zwey bis drey Jahren gefällt werden, so könne die Forstkasse dabey gewinnen, ohne daß den Waldungen dadurch geschadet werde. Wenn es aber freylich dem Bauer wirklich um Streu und nicht so sehr um das bischen Holz zu thun sey, so werde er nicht gerne an alte Bäume gehen, deren Aeste mehr Holz als Nadeln haben. Da man noch überdieß auch bey der besten Aufsicht und den zweckmäßigsten Einschränkungen

gen nicht annehmen dürfe, daß die Gesetze und Anordnungen so pünktlich befolgt werden, als es seyn sollte, so bleibe diese Operation immer bedenklich, indem man Gefahr laufen könne, durch Mißbrauch einen noch einmahl so großen Schaden, als Nutzen aus dieser Vergünstigung zu ziehen. Dieser Meinung stimmt Rez. mit vollkommener Ueberzeugung bey, indem er selbst die auffallendsten Nachtheile gesehen hat, welche die Waldungen, auch bey strenger Aufsicht, durch das Stämmeln erlitten haben. In manchen Gegenden, wie z. B. in dem Voigtlande, sind aber die Leute an das Streuhauen so sehr gewöhnt, daß der Bauer eine völlige Zerrüttung seiner Wirthschaft befürchten würde, wenn er nicht alle Jahre eine gewisse Quantität Streu im Walde machen dürfte. Diese Mißbräuche werden nicht eher gehoben werden können, als bis der Bürger über die bessern Grundsätze der Wirthschaft mehr aufgeklärt werden wird, welches eine der wichtigsten Angelegenheiten für jeden Staat seyn sollte. II) Von Anlegung der Gehaue. Hier werden allgemeine Regeln festgesetzt, welche theils mehr, theils weniger praktischen Werth haben. Man soll die Gehaue nicht an den Waldrand anlegen, dieselbe nicht zu breit machen, darauf sehen, daß sie einen guten Vorstand haben, und bey jeder Holzart auf die ihr eigenthümliche Natur Rücksicht nehmen. Bey den Tannen, welche nur allein in ihrer Jugend im Schatten wachsen, und schweren Saamen haben, welcher zum Verfliegen gar nicht geschaffen sey, seye die Gehaueinrichtung bedenklich und sie könne wenigstens nur nach und nach ausgeführt werden. Man müsse, da dergleichen Orte nicht durchgehends anfliegen können, auf den leeren Plätzen die gesundesten Bäume, welche nicht viel über 70—80 Jahre alt seyn dürfen, zu Saamenbäumen stehen lassen. Bey den Fichten könne man, da sie den Schatten nicht vertragen und leichten Saamen haben, mit der Gehaueinrichtung mit einem mahle zu Stande kommen. Weil die Kiefern, so lange sie geschlossen stehen und ihre Aeste sich hinläng-

länglich auszubreiten gehindert werden können, oder doch sehr wenigen Saamen tragen, so folge, daß man bey kiefernen Gehauen den natürlichen Wiederwuchs weit besser durch Saamenbäume als durch einen Vorstand befördern könne. Von den Buchen wird gesagt, daß derjenige welcher sich einbilden wollte, dieselben müßten ebenfalls in Gehauen abgetrieben werden, einen sehr verkehrten Weg einschlagen würde, wenigstens seye der Plan eines Gehaues im buchenen Holze eine sehr weitaussehende Sache, welche nur nach vielen Jahren erst in Stand gebracht werden könne. Eine fernere Vorsicht bey Anlegung der Gehaue bestehe darinnen, daß man die Himmelsgegend, nach welcher ein Gehau getrieben werden solle, sehr wohl in Anschlag zu nehmen habe, und endlich müssen auch die Seiten des Gehaues möglichst gerade geführt werden. Dieser ganze Aufsatz hat den Erwartungen des Rez. gar nicht entsprochen, weil er darinnen nicht nur einen geordneten Vortrag, sondern auch Vollständigkeit und jene bessern Prinzipien vermißte, wodurch in neuern Zeiten die Forstwirthschaft so sehr gewonnen hat. III) Von Benutzung der Mast in Wirtemberg. Die Mast wurde bisher in Wirtemberg auf verschiedene Weise benutzt. Entweder überließ man einer Gemeinde ein Revier gegen einen gewissen Geldzins dergestallt, daß sie die Mast durch ihre Bürger einsammeln lassen durfte, oder es wurden von derselben eine gewisse Anzahl Schweine angegeben, welche man in die Mast treiben wollte und wofür nach der Anzahl der Stücke, der Herrschaft eine bestimmte Menge Haberfrucht entrichtet werden mußte, oder die Forstbedienten ertheilten einzelnen Personen Erlaubnißscheine zum Sammeln der Mastfrüchte, wofür entweder etwas an Geld zur Kasse oder aber die Hälfte der eingesammelten Früchte dem Forstamt in natura abgeliefert werden mußte. Weil bey der ersten Benutzungsart der Mast, die herrschaftliche Kasse das bedungene Pachtgeld in einem Posten und aus einer Hand erhält, und auch die Unordnungen, welche beym Einsammeln vor-

vorwalten könnten, dadurch verhütet werden, daß das Geschäft unter der Aufsicht eines Gemeindevorstehers vorgenommen werden muß und die Gemeinde die Verbindlichkeit auf sich zu nehmen hat, in Corpore für allen Schaden zu haften, so hält der Vf. diese erstere Benutzungsart für die beste und auch Rez. ist dieser Meinung, indem das Einschlagen der Schweine, was man auch für Gründe dafür angeben mag, den Waldungen gewiß immer mehr Schaden als Nutzen bringt, bey der Austheilung der Erlaubnißscheine aber viele Parteylichkeiten vorgehen und die Aufsicht über den Mastsammler, zur Verhütung der mannichfaltigen Mißbräuche, den Forstbedienten äußerst erschwert wird. Bisher durfte ein Forstmeister in Wirtemberg, sechs und ein Forstknecht 1—2 Schweine in die Mast geben, aber nach einem Reskript vom 2ten Merz 1792, wurde das Einschlagen der Deputatschweine unter den Forstbedienten aufgehoben und ihnen dagegen für jedes Schwein sechs Scheffel Eicheln oder Bucheln zugestanden. Wenn man annimmt, daß einem Schweine täglich 1½ Viertel Eicheln zur Mastung gegeben werden müssen, und die Mast in sechzig Tagen vollendet werden kann, so wären zur Mastung eines Schweins nur 2 Schfl. 6 Sri. 2 Vrl. *) Eicheln nöthig. Durch diese Verordnung haben sich also die Forstbedienten in Wirtemberg in Absicht auf ihre Besoldung etwas verbessert. Der Verfasser billigt diese Besoldungserhöhung, theils um des gestiegenen Luxus willen, theils aber auch darum, weil überhaupt die Benutzung der Mast in Wirtemberg keiner besondern Aufmerksamkeit gewürdiget sey. Wenn die Wahrheit der letztern Behauptung verbürgt wäre, so würde sie einen sehr traurigen Grund für diese Verfügung abgeben. So sehr Rez. darüber mit dem Vf. einig ist, daß die Forstbedienten nach Verhältniß

*) Ein Wirtembergischer Scheffel hat 8 Simri, ein Simri hält 1105 Pariser Kubickzolle, ein Vierling ist der vierte Theil eines Simri.

niß ihres wichtigen Berufs besser belohnt seyn sollten, so hält er doch gerade die angeführte Gehaltsverbesserung für schädlich, weil 1) dadurch die Forstleute mehr oder weniger Spielraum bekommen, die Mast größtentheils sich allein zuzueignen, 2) weil es von der Willkühr derselben abhängt, Eicheln oder Bucheln zu wählen, 3) weil in dem Rescript keine Einschränkung wegen der halben- und Sprengmast gemacht wurde; woraus die nothwendige Folge entspringen muß, daß man in manchen Jahren nicht einmahl die zur Waldkultur nöthigen Eicheln und Bucheln wird auftreiben können oder wollen, welches bey dem außerordentlichen Mangel an jungem Eichennachwuchs von den schädlichsten Folgen seyn muß. IV) **Neue Landesherrliche Verordnungen in Forst- und Jagdsachen.** 1) Forstordnung des Fürstlichen Stifts Essen vom 5ten Oktober 1785. 2) Churköllnische Verordnung, das Torfstechen in den Waldungen betreffend, vom 23ten März 1784. 3) Chursächsische Verordnung, die Auszeichnung des Bauholzes, dessen Maß, Tax und Verkauf, das Streurechen, Holzsaat, Schonungen, Weiden, Leesholz und Waldwiesen betreffend, vom 26. Februar 1780. 4) Churfürstlich Sächsisches Generale, die künftige Einrichtung der Forstrechnungen, desgleichen die von den Forstämtern über die Schonungen, auch Ansämung und Anpflanzung junger Hölzer ferner über die anhängigen Jagd- und Forstsachen und die in solchen ertheilte Kammerreskripte jährlich einzusendende tabellarische Anzeigen betreffend, vom 17ten Jan. 1781. V) **Vermischte Nachrichten und Neuigkeiten in Forst- und Jagdsachen. Nebst allerley Bemerkungen.** 1) Anzeige von dem Tode des verdienten Herzogl. Sachsen-Eisenachischen Wildmeisters, Melchior Christian **Käpler.** 2) Auszug aus einer den 5ten Merz 1792 beym Kais. Reichskammergericht publizirten Urtel, in Sachen der Gemeinde Reichholzheim, contra die Abtey Brombach, welche in einem Beyspiel darthut,

daß

daß das Laubrechen zwar der Forstherrlichen Anordnung unterworfen, aber nicht ganz verbothen werden könne. 3) Instruktion für die Revierförster in der obern Pfalz. 4) Ueber Baumschulen und Pflanzungen, vom Herrn Oberforstmeister von Witzleben zu Dillenburg. Ein Aufsatz welcher manches Gute enthält. 5) Königlich Preussisches Edikt, die Forstfrevler betreffend, vom 23sten September 1792. Jagdrezeß zwischen Herzog Friedrich Wilhelm zu Altenburg und Herzog Moritz zu Naumburg über die sogenannte neue Jagd, in dem Oberstädter und anderm Gehölz vom 28ten April 1666. 6) Fürstlich Salzburgische Instruktion für den dirigierenden Jäger and Oberforstmeister, vom 20sten Heumonath 1781. 7) Einige Aktenstücke die Bewirthschaftung und Holzpreis auf dem Herzogl. Sachsen-Hildburghausischen Thüringer Waldforsten betreffend, nebst dienlichen Erläuterungen. 8) Beyträge zum Wildpretschaden in dem Herzogthum Wirtemberg. Wirtemberg fühlte schon seit mehrern Jahrhunderten die drückende Plage eines mit der Morgenzahl der Waldungen in keinem Verhältniß stehenden Wildstands. Die Klagen der Landstände hierüber waren immer ohne Erfolg, weil das Wenige, was die Regenten von Zeit zu Zeit versprachen, nicht gehalten, und überhaupt das Uebel nie an der Wurzel angegriffen wurde. Die Fürsten glaubten, wie dieß die eignen Worte der hier abgedruckten Resolution vom 20sten Jenner 1789 bestättigen, daß zur Ausübung des Jagdregals eine wohleingerichtete Wildfuhr unumgänglich nothwendig sey und daß deswegen ohne Verletzung des Jagdregals dem Wildschaden nie ganz gesteuert werden könne. Dieser Satz wird auf eine sehr schöne und würdige Art in einer Vorstellung des bevollmächtigten Landschaftlichen größern Ausschusses vom 23sten Febr. 1789 widerlegt, so wie überhaupt in diesem lesenswerthen Aktenstücke, die schädlichen Folgen eines übertriebenen Wildstandes für die Unterthanen und das herrschaftliche Interesse, auf eine männliche Art auseinander ge-

gesetzt werden. Die Landstände sagen unter andern dem Fürsten mit vieler Freymüthigkeit: „daß ein Regent, eben so, wie jeder anderer Jagdeigenthümer, welcher den durch das ihm zuständige Gewild verursachten Schaden nicht erstatte, kein beruhigtes Gewissen haben könne.“ Wahr und gut! Rezensent möchte immer diejenigen um den Staatsendzweck befragen, welche behaupten, daß dem Wildschaden ohne Verletzung des Jagdregals nie gesteuert werden könne. Wenn der Endzweck des Staats, Beförderung des allgemeinen Wohls seyn soll, wie kann es ein Regal geben, durch dessen Ausübung der allgemeinen Wohlfarth gerade entgegen gearbeitet wird! Das Regal würde in diesem Fall zu einem Brandschatzungsmittel für die Unterthanen herabsinken und gar nicht mehr den Nahmen Regal verdienen. Wie froh kann der Wirtembergische Unterthan seyn, wenn es wahr ist, was der Einsender in einer Einleitung zu den benannten Aktenstücken mit folgenden Worten versichert: „In der That! hat Wirtemberg unter der Regierung des jetztregierenden Herzogs Ludwig Eugen, welcher bessere und richtigere Begriffe von den Rechten und Pflichten eines Regenten zu haben scheint, als die meisten seiner Vorgänger hatten und welcher keine Leidenschaft für Jagd und zu viel Gefühl für das Leiden seines Nebenmenschen hat, die glückliche Aussicht, daß endlich nach Verfluß von vollen drey Jahrhunderten, dem Jagdunwesen glücklich abgeholfen werden wird.“

Einleitung in die Geschichte des deutschen Reichs, vorzüglich zum Behufe zukünftiger Rechtsgelehrten, von M. Johann Christoph Krause, der Weltweisheit ordentlichen Professor in Halle. Zweyte sehr veränderte Ausgabe. Halle im Curtschen Verlage 1794. 8. 456 Seiten.

Es seyen nun, sagt der Verf. in der Vorrede, über eilf Jahre, seit er die Geschichte des deutschen Reichs nach einem

einem eignen Lehrbuche — die erste Ausgabe kam 1782 heraus — vortrage. In dieser Zeit habe er 1388 Zuhörer aus den mehresten Ländern der gesitteten Welt und aus allen Ständen gehabt, über 180 Grafen, und andere Adeliche, 130 Theologen, fünf Mediziner und übrigens Juristen und Kammeralisten; dieses führe er nur deswegen an, um seinen Lesern bemerklich zu machen, daß er einsehe, was für ein wichtiges Buch in manchem Betracht ein akademisches Lehrbuch seye; er glaube ihnen übrigens die Versicherung geben zu dürfen, daß er seine hieraus entstehenden Pflichten, so weit es die Umstände litten, zu erfüllen bemüht gewesen seye. Da ihm jedoch eher, als er vermuthet hätte, die Anzeige gemacht worden seye, daß die erste Auflage seines Buches sich vergriffen habe, und er zu seinen Vorlesungen hätte Bogen haben müssen, so seye er nicht im Stande gewesen, das Buch vor dem Gebrauch selbst ganz wieder zu überarbeiten, und so habe er dann auch, obschon von der vorigen Arbeit selten viel mehr, als das Gerippe stehen geblieben seye, nur einen kleinen Theil der Veränderungen, welche er sich selbst für eine neue Auflage bemerkt gehabt habe, anbringen können. Uebrigens werde der Kenner die ihm eigenthümlichen Sätze leicht finden, seinen Zuhörern aber zeige er jederzeit selbst an, was ausgemachte Wahrheit, und was Meinung und Hypothese sey. Endlich habe der Grundriß der Geschichte der neuesten Zeiten mehreren Rezensenten in der ersten Ausgabe zu kurz geschienen. Um etwas habe er ihn jetzt erweitert, mehr zu thun, würde ihm zweckwidrig geschienen haben.

Dieß ist die Erklärung, welche der würdige Hr. Verf. von seinem Buche selbst gibt. Sie seye der Maßstab der Beurtheilung, welche Rez., der selbst die Geschichte des deutschen Reichs schon mehrmahls nach Anleitung desselben vorgetragen hat, nicht leicht von einem Buche noch so gerne über-

übernommen hat, als gerade von diesem. Da übrigens nichts so schwer ist, als ein gutes Lehrbuch zu verfassen, so hat auch der Rez. hier besondere Pflichten auf sich. Bey keinem Buche kommt es so sehr auf einen logisch richtigen Plan, Vollständigkeit in dem Sinne, wie sie hier genommen werden kann, richtige Begriffe, zweckmäßige Litteratur und Kürze im Vortrage an. Wie viele Beurtheilungskraft gehört aber darzu, zu bestimmen, was entbehrlich ist oder nicht, wie eine Idee die andere am besten aufhellt, was etwa an Vorkenntnissen vorausgesetzt werden darf, oder was aus dem Gebiethe anderer Wissenschaften herbey gezogen werden muß, und alles eben so kurz, als richtig zu sagen. Noch größeren Schwierigkeiten ist aber die Abfassung eines Lehrbuchs über die Geschichte, und besonders über die Geschichte des deutschen Reichs unterworfen. Letztere theilt mit der allgemeinen, oder der besonderen Geschichte jedes Staats die Kunst, kurz und doch vollständig zu erzählen, Fakta und Raisonnements geschickt zu verweben und richtige Ruhepunkte festzusetzen. Sie hat aber bey den ganz eigenen Verhältnissen des deutschen Reichs und seiner einzelnen Territorien, bey dem Alter, auf welches sie sich hinaufführen läßt, bey dem Wust von Quellen und Hülfsmitteln, aus welchen man schöpfen muß, bey dem Zusammenlaufen der allgemeinen und Spezialgeschichte Deutschlands, bey dem nächsten Zwecke derselben — der historischen Entwickelung der jetzigen Verfassung unseres Vaterlands — noch ihre ganz besondere Schwierigkeiten. Kann also Nachsicht in der Beurtheilung einer Schrift jemahls Pflicht eines Rezensenten seyn, und ist man dem Verfasser eines Buches, wenn er ihm auch gleich die höchste Vollkommenheit nicht gegeben hat, jemahls Dank schuldig, so ist es gewiß bey Lehrbüchern, und aus den angeführten Gründen, besonders bey historischen Lehrbüchern. Rez. schätzt sich glücklich, daß dieß hier nicht der Fall ist, nicht, als wenn ihm bey Krause's Geschichte keine

ne Wünsche übrig geblieben und nach seiner Meinung alle einzelne Sätze so ausgemacht wären, daß sie gar keine Einwendung zuließen. Nein! Er wird vielmehr genöthigt seyn, das Gegentheil selbst zu sagen. Der richtige Gesichtspunkt aber, von welchem der Hr. Verf. in Behandlung der Geschichte des deutschen Reichs ausgegangen ist, daß er nähmlich beynahe ausschleißend bloß die Verfassungsgeschichte vorträgt, und alles andere, was nicht zunächst zu dieser gehört, so aushebt und ordnet, daß es am Ende doch nur zur Aufhellung von dieser dient und dienen soll; die bessere Abtheilung, welcher er in seinem Buche gefolgt ist, daß er mit dem Verdüner Vertrage die mittlere Geschichte anfängt, und erst mit der Maximilianischen Regierung beschließt, statt sie mit Karl dem Großen erst anzufangen, und mit Friedrich dem Dritten schon zu beschließen; die zweckmäßig vollständige Litteratur, welche er in der Vorbereitung sowohl, als im Texte selbst vorbringt; die Vollständigkeit seines Vortrags (die neuesten Zeiten ausgenommen) mit der bewunderungswürdigen Kürze und Schönheit seiner Diktion; der sichtbar eigene Weg, den er, entfernt von aller Autoritätensucht, geht, zeichnen das Buch so sehr zu seinem Vortheile aus, daß es Rezensent immer mit erneuertem Vergnügen wieder liest und sich, ohne dadurch den Pütterischen verschiedenen Lehrbüchern über die Reichsgeschichte ihr eigenes Verdienst absprechen zu wollen — sie waren zu ihrer Zeit wahres Bedürfniß — wundert, wie nicht schon auf mehreren Akademien, als bisher geschehen ist, darüber gelesen wird.

Der Hr. Verf. hat nähmlich, nachdem er in der Vorbereitung S. 1—42 — über den Begriff, Eintheilung, Umfang, Wichtigkeit und Nutzen der deutschen Geschichte, ihre Quellen, Hülfsmittel und Methode, sie zu lehren und zu lernen, das Nöthige beygebracht hat, sein Buch in zwey Theile eingetheilt, im ersten Theile

 die

die Geschichte von den ältesten Zeiten bis zum Entstehen des deutschen Reichs (843), im zweyten die eigentliche deutsche Reichsgeschichte bis auf die jetzigen Zeiten vorgetragen. Diese letztere bringt er in zwey Abschnitte: 1) vom Entstehen des deutschen Reichs bis zur gänzlichen Einführung der Landeshoheit — 843 — $\frac{1125}{1272}$. 2) Von Einführung der Landeshoheit bis auf die neuern Zeiten. Der erste Abschnitt zerfällt in zwey Abtheilungen, wovon die erste bis zum gänzlichen Umsturz des Reichsbenefizialsystems 843 — 1125. — die zweyte vom Anfang des Feudalsystems bis zur Einführung der Landeshoheit — 1125—1272 führt; der zweyte Abschnitt aber zerfällt in vier Abtheilungen: 1) von Einführung der Landeshoheit bis zum ewigen Landfrieden (oder eigentlicher bis zum Absterben Kaiser Maximilian des Ersten) 1273—1519. 2) Von Karl dem Fünften bis zum Ausbruch des dreyßigjährigen Kriegs 1519—1618. 3) Geschichte vom Jahre 1618 bis auf den Reichstag 1654. 4) Geschichte vom Jahre 1654 bis auf die neuern Zeiten.

Die Unterabtheilungen verdienen keiner besondern Erwähnung, weil der Hr. Verf. hier die gewöhnlichen Perioden beybehalten hat. In Stellung der Gegenstände hingegen, so wie auch in der Ausführlichkeit der Abtheilungen ist er sich, und zwar mit Recht, nicht gleich. Bald bahnt er sich durch geographische, bald durch statistische, bald durch politische allgemeine Bemerkungen den Weg zur Geschichte selbst und trägt sodann zuerst die Geschichte der Kaiser, dann der einzelnen deutschen Länder vor, ehe er die Verfassungsgeschichte selbst, den Haupt- und deswegen den ausführlichsten Theil seiner Schrift vorbringt. Einen ganz eigenen Weg geht er aber in der Geschichte der neuesten Zeiten von 1654 an, theils weil er sie ungleich kürzer vorträgt, als selbst die Geschichte der älte-

ältesten Zeiten, theils, weil er hier die chronologische Erzählung verläßt und die Geschichte dieses ganzen Zeitraums nach willkührlich gefaßten Gesichtspunkten in einigen allgemeinen Bemerkungen entwickelt. Ganz dieselbe Anlage des Plans hatte auch die erste Ausgabe, und Rez. sieht nicht ein, was den Hr. Verf. außer bey der Geschichte der neuesten Zeiten, hätte veranlassen können, davon abzugehen. Zwar ließe sich eine Reichsgeschichte denken, wo man sich auch in Ansehung der Unterabtheilungen, denn in Ansehung der Hauptabtheilungen hat es der Hr. Verf., wie gezeigt worden ist, nicht gethan, nicht an den Regentenwechsel, sondern an Veränderungen in der Verfassung des Reichs halten könnte. Auch scheint dieß bey der deutschen Reichsgeschichte um so mehr Pflicht zu seyn, als die Unterperioden der mittleren Geschichte offenbar falsche Nahmen führen. Karl der Große ist nicht der Stifter seiner Linie, sondern sein Vater Pipin; Konrad der Erste ist nicht der Stifter des Sächsischen Regentenstamms, sondern Heinrich der Erste, ja er ist nicht einmahl ein Sachse von Geburt und eben so ist es bey dem Fränkischen und Schwäbischen Königsstamm. Konrad der Eilfte ist kein Frank, und Lothar der Zweyte kein Schwab. Alles dieß ist längst erwiesen und allgemein anerkannt. Warum bleibt denn selbst Hr. Prof. Krause bey dieser offenbar unrichtigen Benennung? Warum wählt er nicht andere Ruhepunkte, welche sich in der Geschichte Karl des Großen, Otto des Großen, Heinrich des Vierten, Friedrich des Ersten, Reinhards, Karl des Vierten, Maximilian des Ersten leicht finden lassen? Von größerer Wichtigkeit ist es jedoch, daß der Hr. Verf. die Geschichte der neuesten Zeiten so gar kurz, und vollends auch nach einem andern Plane, als die übrigen Perioden vorgetragen hat. Er hat nun zwar in der zweyten Ausgabe diesen Theil seines Buches etwas erweitert, aber

 mehr

mehr zu thun schien ihm nach seiner Aeußerung in der Vorrede zweckwidrig. Dadurch erklärt sich der Hr. Verf. für die Meinung derjenigen, welche die deutsche Reichsgeschichte vom Westphälischen Frieden, oder etwa vom Jahre 1654 an für unrichtiger halten, als die ältere. Rez. ist dieser Meinung nicht, er mußte daher in seinen Vorlesungen noch immer von diesem Zeitpunkte an einem eigenen Leitfaden folgen. Ist denn die Geschichte der deutschfranzösischen Kriege vom Ende des vorigen und vom Anfange des jetzigen Jahrhunderts, die Geschichte der Kaiserlichen Wahlkapitulationen seit dieser Zeit, der beyden letzten Kammergerichtsvisationen, der Verhandlungen des jetzigen Reichstags, der nähern Ausbildung der Territorialverfassung, der Entstehung einer neuen Kurwürde u. s. w. nicht von der höchsten Wichtigkeit? Ja! hat der Schüler nicht gerade die Kenntniß der neuesten Reichsgeschichte zu den Vorlesungen über das deutsche Staatsrecht höchst nöthig und weit nöthiger, als die Geschichte Deutschlands vor Entstehung des deutschen Reichs und selbst eines großen Theils der sogenannten mittleren deutschen Reichsgeschichte? Was berechtigt nun den Hrn. Verf., dieser Gegenstände nur mit wenigen Worten zu erwähnen und vollends eine andere Darstellungsart zu wählen? Wäre es nicht weit vernünftiger, die Geschichte der ältern Zeiten bis auf den Verdüner Vertrag kürzer, etwa bloß in einer allgemeinen Uebersicht vorzutragen, als sich in der Geschichte der neuern Zeiten so kurz zu fassen? Rez. schlägt wenigstens in seinen Vorlesungen immer diesen Weg ein und kann hier überhaupt die Bemerkung nicht unterdrücken, daß er den Vortrag der Reichsgeschichte, so wie er bisher auf allen Universitäten getrieben wird, nicht zweckmäßig findet. Er glaubt und hat die Erfahrung selbst gemacht, daß der Student weit mehr Geschichte lernt, wenn er sie erst nach dem Staatsrechte hört, und wenn er, um dieses letztere hören zu können, nur eine ausführliche Geschichte unserer

Staats-

Staatsrechtsgesetzgebung, wobey man ihn leicht in die neueste Reichsgeschichte so einleiten kann, daß er den Verlust eines Kollegiums über die Reichsgeschichte nicht bereuen darf, gehört hat. Dann erst, wenn er den jetzigen Reichstag, die jetzigen Reichsgerichte, die jetzigen Reichsstände, kurz die jetzige Reichs- und Territorialverfassung kennt, bekommt er theils mehr Interesse für die historische Entwickelung derselben, theils versteht er auch dieses ohnehin so schwere und weitläufige Fach besser — doch dieß nur gelegenheitlich! Einzelne Sätze zu prüfen, liegt bey neuen Ausgaben älterer Bücher außerhalb den Linien unseres Plans, auch ist es in der That! bey dieser Schrift um so weniger nöthig, als der Hr. Verf. in der Vorrede zu dieser zweyten Ausgabe das eben so offene, als wahre Geständniß gethan hat, wie wohl ihm bekannt seye, daß viele Sätze seines Buchs bloß Hypothese und Meinung seyen. Dieß hat ihn auch veranlaßt, einige in der ersten Ausgabe geäußerten, und wahrscheinlich nachher selbst falsch gefundenen Sätze in dieser zweyten Ausgabe aussen zu lassen. Unter andern z. B. die auffallende Hypothese; (§. 4. der ersten Ausgabe) daß die Deutschen ungemein große Revolutionen und besondre Schicksale erfahren haben müssen, ehe sie in der römischen Geschichte auftraten, und daß man aus mehreren Umständen schließen könne, daß sie damahls ein von höherer Kultur herabgesunkenes Volk gewesen seyen. Umgewendet hat er manches gelassen, dessen Abänderung Rez. gewiß erwartet hat. Die genaue Scheidung des Benefizial- und Feudalsystems konnte er z. B. nie recht einsehen, indem er, ohne die Stärke der entgegengesetzten Gründe zu verkennen, immer noch mit Püttmann in seinen obſervationibus juris feudalis obſ. 1. die Beneficia und Feuda in ihren wesentlichen Charaktern nicht verschieden glaubt. Eben so hoffte er, daß der Hr. Verf. bey dem unterdessen rege gewordenen Streite über die verschiedene Konkordate der deutsch-

katholischen Kirche mit dem römischen Hofe den Fehler der ersten Ausgabe (§. 274), wo er immer nur von den Aschaffenburger Konkordaten spricht, verbessern und der sogenannten Fürstenkonkordaten (1447) wenigstens auch nur Erwähnung thun würde, wozu er um so größere Veranlassung gehabt hätte, als er in der Note zu dem 262 §en der neuen Ausgabe, nicht nur auf die hierüber bekanntgemachten Streitschriften aufmerksam macht, sondern auch Kochs sanctio pragmatica etc. welche diese Fürstenkonkordate in einem höheren Sinne noch retten sollte, als Horixens bekannte Sammlung, wie billig, anführt.

Im Ganzen zeigt aber nicht nur die Seitenzahl der neuen Ausgabe, welche beträchtlich größer ist, als in der ersten, sondern noch mehr eine genaue Vergleichung der ersten und zweyten Ausgabe, daß der Herr Verfass. sein Buch, besonders auch durch die Anzeige der wichtigsten, seit Bekanntmachung der ersten Ausgabe erschienenen Schriften, theils um viel vergrößert, theils mit vielem Fleiß verbessert habe. Durch mehrere neue Ausgaben, welche diese Schrift sicher erleben wird, kann sie endlich ein in jeder Hinsicht vortreffliches, allgemein beliebtes Lehrbuch werden. Das noch gar nicht hohe Alter des H. Vf. seine unermüdete Thätigkeit und seine große historische Erkenntnisse berechtigen uns noch mehr zu dieser Erwartung. Doch kann Rez. dabey den Wunsch nicht unterdrücken, daß der Hr. Verf., wenn es ihm möglich wäre, mit eben so großer Präzision, als unterdessen, auch noch deutlicher zu schreiben, den Vortrag erleichtern möchte. Er wird dadurch nicht nur überhaupt mehr Leser bekommen, sondern auch bey den Studirenden, welche das Buch gewöhnlich sehr schwer finden, größeren Nutzen stiften.

Rußland, aus philosophischem, historisch-statistischem und litterarischem Gesichtspunkt betrachtet, auf einer Rei-

Reise durch dieß Land in den Jahren 1788 und 1789. Aus dem Französischen des Bürgers Chantreau. Erster Theil. Berlin, bey Felisch 1794, $20\frac{1}{2}$ Bogen in 8.

Das im gegenwärtigen Jahre zu Paris gedruckte Original haben wir bisher nicht gesehen. Der Uebersetzer, Hr. Wilhelm Christhelf Siegmund Mylius, wie er sich unter der Zueignung unterschreibet, versichert uns in seinem Vorbericht, daß eigentlich einige gesetzte Holländer *), die an Ort und Stelle waren, die Materialien zu diesem Buche gesammlet und daß der Bürger Chantreau sie verarbeitet und mit Zusätzen vermehrt habe. Hr. Mylius hat nun das Seinige auch dazu beygetragen, indem er diese holländisch-französische Arbeit in Anmerkungen erweiterte und verbesserte, mehrere Verstümmelungen der Nahmen und zu sehr beschnittene topographische Nachrichten des französischen Umarbeiters aus Büsching, Gatterer, Herrmann, Stählin und etlichen neuen Reisebeschreibungen berichtigte und ergänzte, auch verschiedene republikanische Ungereimtheiten des Originals unterdrückte oder milderte. In einem Anhange, der den dritten und letzten Theil im Deutschen schließen soll, will er das etwa noch Fehlende nachhohlen und dabey eine noch nicht übersetzte gute französische Reisebeschreibung und das von uns (April S. 615) beschriebene Storchische Gemählde von St. Petersburg benutzen. So hofft er dann durch dieses Werkchen ziemlich vollständige und angenehme Umrisse von Rußland der lesenden Mittelklasse seiner Landsleute vorzulegen. Und so ist es auch. Gelehrte werden wenig darinn antreffen, was ihnen nicht schon, zum Theil ausführlicher und genauer, bekannt wäre.

Ausführlicher und genauer! denn wirklich sind manche wichtige Gegenstände gar zu flüchtig und dürftig behan-

*) Einer davon wird S. 2 Herr Wieder genannt.

handelt; andre, mit offenbahren Irrthümern und Fehlern behaftet. In sechzehn Kapiteln wird die Reise aus Schwedisch-Finnland nach St. Petersburg, hernach diese Stadt, der Kaiserliche Hof und die an demselben herrschende Pracht, die Kaiserliche Familie, die Grabmähler der neuern Beherrscher Rußlands, die Volksmenge und Volksklassen, die Eintheilung und Verwaltung des Reichs, die gesetzlichen Strafen, das Religionswesen, die Reichseinkünfte, die Kriegsmacht zu Land und zu Wasser, der Handel und die Bergwerke — größtentheils fragmentarisch — beschrieben. Eingewebt sind historische Nachrichten von Peter dem Ersten, von seinen Nachfolgern und Nachfolgerinnen, von berühmten Männern und von allerhand Sitten und Gebräuchen. Wenige von diesen Materien sind bey unserm Durchlesen ohne kritische Striche davon gekommen. Aus der Menge nur einige! S. 7 heißt es: „Die Finen und Lappländer scheinen einerley Ursprung gehabt zu haben, und eine Kolonie von Runen zu sein (seyn), die, nachdem sie über die Donau gegangen ist, sich im Norden zerstreuet, und ihre Sitten und Sprache, wie man sagt, länger als zweytausend Jahre ohne Vermischung erhalten hat.“ Dieß sind für uns ganz neue Nachrichten, indem wir weder ein Volk, Runen genannt, noch viel weniger dessen Thaten kennen. — Die Stadt St. Petersburg ist nicht, wie S. 16 gedruckt steht, nach ihrem Erbauer, Peter dem Ersten, benennt worden, sondern dieser legte ihr diesen Nahmen bey zu Ehren des Apostels Peter; deswegen heißt sie Sankt Petersburg. — Zu Folge S. 47 hat der jetzige Großfürst ganz kürzlich den St. Annenorden gestiftet: wir wissen aber zuverlässig, daß dieß schon der Herzog Karl Friedrich von Hollstein-Gottorp im J. 1735 gethan hat. — Was S. 121 von dem vierruderigen Boot, das man den grooten Heeren genannt hat, und das als der erste schwache Anfang der Russischen Seemacht aufbewahrt wird, geschrieben steht, ist vorher (S. 60) weitläuftiger und mit

ganz

ganz andern, zum Theil widersprechenden Umständen, erzählt worden. — S. 122 und 123 steht zweymahl, Peter I. habe den Großfürsten Alexander Newski kanonisirt, da er doch schon längst vorher von der Russischen Kirche als Heiliger war verehrt worden. Peter baute nur ihm zu Ehren ein prächtiges Kloster an der Newa zu St. Petersburg. Warum er dieß gethan habe, erzählt unter andern Hr. Bellermann im zweyten Theile seiner Bemerkungen über Rußland S. 211 und f. — Daß Despotismus im Russischen Reiche herrsche, wie S. 159 und anderwärts vorgegeben wird, ist Nachbeterey eines gewöhnlichen, aber ungegründeten Vorurtheils. Es widerspricht dieß schon manchen Aeusserungen des Verfassers selbst, z. B. S. 157 u. f. S. 168, wo er die Erleichterungen rühmt, die die jetzige Kaiserin den untersten Volksklassen verschafft hat. Man vergleiche außerdem damit, was Hr. Hupel in seiner Staatsverfassung des Russischen Reichs von dieser Materie vorträgt. — Neu war uns die Nachricht, daß das Gesetzbuch, wozu Katharine die II. selbst schon vor vielen Jahren eine herrliche Instruktion entwarf und zu dessen Behuf eine Kommission niedersetzte, wirklich zu Stande gekommen sey, und zwar der erste Theil im J. 1775 und der zweyte 1780. Aus dem, was weiter davon erzählt wird, schließen wir, daß der Verf. die in jenen Jahren ergangenen Verordnungen zur Verwaltung des Gouvernements des Russischen Reichs damit verwechselt habe. — Ist es wohl Unwissenheit oder Bosheit, wenn S. 171 erzählt wird, der Vf. habe gesehn, wie ein Missethäter dreyhundert und drey und dreyßig Hiebe mit der Knute bekommen habe (denn nicht mit Zahlen, sondern mit Worten ist diese ungeheuere Zahl von Hieben ausgedrückt; es ist folglich nicht etwann ein Druckfehler). Also weiß er nicht, oder will es nicht wissen, daß 45 Schläge mit diesem schrecklichen Instrument statt der Lebensstrafe gelten? Von demselben Schlag ist die S. 172 befindliche Nachricht, daß die angesehensten Herren

ren in Rußland von der Züchtigung mit den Batoggen nicht frey wären. Ehedem wohl; aber unter der jetzigen Regierung wahrlich nicht mehr. Nicht einmahl Unteroffiziere von adelicher Geburt werden mehr damit belegt. — Falsch ist es, wenn es S. 199 heißt, man dulde die Juden nicht. Eingeschränkt sind sie zwar; aber man duldet sie doch — S. 229 hat Hr. Mylius vergessen, daß er schon S. 66 u. f. seinen Lesern gesagt hatte, was man unter einem Denschtschik versteht.

Doch, Belege genug zu unserm Urtheile! Lehrreich und zum Theil beherzenswürdig sind die Nachrichten und Gedanken über Rußlands Marine und Handel, besonders über den künftigen Handel in den Gegenden des schwarzen Meers (S. 278 u. f.) Unter andern heißt es: „Man sieht es für etwas Ausgemachtes an, daß die mittägigen Provinzen Rußlands dadurch einen schicklichen Kanal erhalten werden, den Ueberfluß ihrer Erzeugnisse auszufahren; man ist völlig überzeugt, daß die Russischen Schiffe einen vortheilhaften Handel mit der Krim und den Oestreichischen Provinzen mittelst Kilia-nova, mit den Türken zu Konstantinopel, und mit den Griechen in der Levante eröffnen werden; ferner, daß das sibirische Eisen, das Getraide, der Hanf und der Flachs aus der Ukraine in den Häfen des schwarzen Meeres und von da durch die Dardanellen in den Häfen des mittelländischen ankommen — und daß auf diese Art Frankreich und Spanien weit leichter und wohlfeiler die Materialien zum Schiffsbau erhalten werden, als jetzt über die Ost- und Nordsee. Diese Projekte, die denjenigen nur Hirngespinste dünken, die über die Wunder nicht nachsinnen, welche eine so unermüdliche Geduld, als diejenige der Russen ist, zu bewirken vermag, diese Projekte, sag' ich, sind schon größtentheils zur Wirklichkeit gediehen, und es ist wahrscheinlich, daß die Umstände und die durch nichts in der Welt abzuschreckende Geduld der vorgedachten Nation sie noch vollends zu Stande bringen werden." Das S. 164 und 194 vorkom-

kommende neugeschaffene Wort Civilisirtheit dürfte wohl schwerlich Beyfall finden.

D. Johann Nikolaus Schwarzens, Rechtskonsulentens zu Dresden, Wörterbuch über die Chursächsischen auch Ober- und Niederlausitzischen Gesetze bis zum Jahr 1792. Dresden 1792—94. 4 Theile, 4. 1ter Theil, A bis D. 2ter Theil, E bis G. 3ter Theil, H bis O. 4ter Theil, P bis T.

Wir haben bekanntlich in Sachsen bereits zwey Wörterbücher über die Sächsischen Gesetze unter dem Titel Digesta juris Saxonici, davon ersteres von D. Thomas Haym, Leipzig, 1734, 8. letzteres aber von D. Johann Tobias Richter zu Leipzig 1774, 8. herausgekommen ist, und es war daher allerdings ein um so grösseres Bedürfniß für die Sächsischen Juristen, daß einer unter ihnen den Gedanken faßte, eine Fortsetzung davon zu liefern, je wichtigere Gesetze in Sachsen seit dem Jahre 1774 bekannt gemacht worden sind. Jeder Sächsische Rechtsgelehrte wird es daher gewiß dem D. Schwarz Dank wissen, daß er ein so nützliches Werk unternommen und, da er auch die ältern Gesetze mit in seinen Plan zog, zugleich die beyden Werke des Haym und Richter entbehrlich, und die Sächsischen Rechtsgelehrten auch mit den neuern Verordnungen bekannt machte, welche in der Fortsetzung des Codicis Augustei noch nicht erschienen sind; Im Ganzen genommen ist auch die Arbeit des Verfassers gut gerathen, und es scheint viel Fleiß darauf verwendet worden zu seyn, so daß es füglich unter die klassischen Bücher gerechnet werden kann; demungeachtet aber dürfte der Vf. sich einiges haben zu Schulden kommen lassen, welches, nach Rez. Urtheil, leicht hätte vermieden werden können und sollen, wenn auf die Herausgabe eines so wichtigen Werks noch mehrere Sorgfalt gewendet und zuweilen eine bessere Auswahl dessen, was eigentlich in ein solches Wörterbuch ge-

gehört, getroffen worden wäre. Ohne nehmlich derjenigen häufigen Beyspiele zu erwähnen, wo mehrere Artikel aus den ältern oben angeführten Digestis wörtlich übergetragen zu seyn scheinen, wovon man bey den Worten Suspension, Schwarze Th. 4. p. 350 und Haym p. 1105. Succumbenz-Gelder bey S. Th. 4. p. 345 und H. p. 1103. Staffetten, S. ob. p. 301, H. p. 1070 und Richter p. 895. Stadtpfeifer, S. Th. 4. p. 299, H. p. 1069, ferner Stadtrichter, Stadtschreiber, Schnellwage, Quartiergeld, Spiele u. a. m. vergleichen kann, welche wörtliche Uebereinstimmung sich nach dem Plan des Verfassers, welcher auch die ältern Sächsischen Gesetze mit einschloß, freylich nicht ganz vermeiden ließ, und nicht zu gedenken, daß mehreres doppelt darinnen vorkommt, wie z. B. im 2. Th. p. 214 und 4. Th. p. 38, ferner 2. Th. p. 712 und 4. Th. p. 367; ingleichen 2. Th. p. 218 und 4. Th. p. 358, so hat doch der Vf. dieses Werk ohne Noth zu sehr erweitert, und durch Hinzufügung solcher Dinge die entweder in einen Auszug von Gesetzen gar nicht gehören, oder kein ganz allgemeines Interesse haben, den Ankauf desselben erschwert und dessen Preis ohne Noth erhöhet, welches bey einem so allgemeinen brauchbaren und unentbehrlichen Buche ein wesentlicher Fehler ist. Hierher gehöret eines Theils die fast wörtliche Einrückung der Gesetze selbst, auf welche doch eigentlich nur in einem Wörterbuche und selbst nach der Vorrede des ersten Theils nachgewiesen werden sollte, indem man z. B. im 2. Th. p. 52 die Forstordnung von 1560, 1575, und die Resolutionspunkte von 1697, von p. 157—164. die Schulordnung p. 180—187 und im 4. Th. p. 266—283. die Taxe der Wirthe p. 196. die Instruktion der Accisinspektoren 3. Th. p. 118—138. das Mandat von Behandlung der Leichen vom 11. Febr. 1792, im 3. Th. p. 233 seq. ingleichen die Notariats-Ordnung, Maximilian I. von 1572, p. 334—343 fast

fast wörtlich findet, andern Theils aber ist hieher auch der ganz unnöthige Abdruck der Sportultaxen zu rechnen, welche so viel Raum einnehmen, daß das ganze Werk füglich in vier Theilen hätte beendiget werden können, statt daß noch ein fünfter Theil erwartet wird: denn so findet man die Sportultaxe der Advokaten im 1. Th. p. 36. der Auditeurs p. 94—103. des Appellationsgerichts p. 69—74. der Konsistorien p. 312 — 318. die Freybergische Erztaxe im 2. Th. p. 65—69. die Sportultaxe des Generalkriegsgerichts p. 249—260. die nach dem Alphabet eingerichtete Sportultaxe der Gerichtsgebühren vom J. 1724, von p. 270—322, welche aus Griebners Diskurs über die Prozeßordnung, Leipzig 1780, 8. Beylage p. 16 genommen ist, ingleichen die Apothekertaxe im 3. Th. p. 33—39. Eben so überflüßig war im 4. Th. der Abdruck des ganzen Personensteuerverzeichnisses, von p. 12—34 und das wörtlich aus der neuen sächs. Vormundschaftsordnung abgedruckte Formular zu einer Vormundschaftsrechnung, welches 54 Seiten füllt, von p. 128—182 und mehrere ähnliche. Ja man findet sogar darinnen p. 61—68 die aus dem Leipziger Addreßkalender genommene Leipziger Brieftaxe und im 3. Th. p. 100 und 101 zwey Rezepte wider den Biß wüthender Hunde, welche doch in einen alphabetischen Auszug der Gesetze keineswegs gehören. Endlich aber hat der Vf. auch oft ganz specielle, bloß auf einzelne sächsische Städte Bezug habende Verordnungen angeführet, welche wohl vielleicht für deren Einwohner, keineswegs aber für das übrige Sachsen Interesse haben, wohin im 3. Theil die Dresdner Handwerksordnung p. 39—47. die dasige Markt- und Fleischerordnung p. 129 und 136. die Gouvernementsverordnungen und Instruktionen p. 130. ingleichen die Feuerordnung für die Garnison der Stadt Dresden p. 116. und die Mühlenordnung der Stadt Koldiz im 3. Th. p. 304 u. a. m. zu rechnen sind. Außerdem fehlt es aber dem Werke, ungeachtet seiner obengedachten Vorzüge,

immer noch an hinlänglicher Genauigkeit und Vollständigkeit, wovon Rez. einige Beyspiele anführen zu müssen glaubt, um dieses Urtheil auch vor den Augen der Leser zu rechtfertigen. Da jedoch die ersten drey Bände eigentlich außer dem Gesichtskreise gegenwärtiger Monatsschrift liegen, so wird Rez. aus diesen nur sehr weniges anführen und sich hauptsächlich auf den vierten Theil einschränken. So hätte im ersten Theil p. 136 bey Bauergut der Generalbefehl vom 6. Febr. 1658, angeführt werden sollen, vermöge dessen, weder Adeliche noch Priester und Geistliche oder Bürger, Bauergüter oder deren Pertinenzien oder auch einzelne Aecker, durch Käufe, Cessionen, Eintretung in geschlossene Kontrakte, oder sonstige Art und Weise an sich bringen sollen. Bey Denunziation oder Rüge hätte angeführt werden können, in welchen Vergehungen die Denunzirung schlechterdings anbefohlen und deren Unterlassung strafbar ist. Bey der Kirchenbuße hätte im 3. Theil p. 360 des Reskripts vom 19. Decemb. 1724 gedacht werden sollen, vermöge dessen die Soldaten, wenn die Schwängerung im Militairstande geschah, von derselben befreyt waren; so wie bey Münze Th. 3. p. 316 seq. der Befehl vom 20. Jan. 1751 hätte erwähnt werden können, welcher auch Bayerische, Wirtembergische und Bayreuthische 8 gr. Stücke, ingleichen doppelte und einfache Batzen, nach einen festgesetzten Werth bey den Kurfürstlichen Kassen anzunehmen befahl. Aehnliche Mängel wird man aber auch im vierten Theile, den wir jetzt hauptsächlich vor Augen haben, sehr leicht bemerken. Denn bey dem Wort Pachter vermißt man das Edikt vom 24. Dec. 1767, wodurch Pachter und Knechte der geistlichen Güter von den gewaltsamen Rekrutirungen befreyt wurden. Beym Patronatrecht und Kirchenpatron fehlen wegen des Läutens und der Kirchentrauer das Mandat vom 30. Merz 1711, vom 29. Julius 1739 und vom 7. Merz 1750, ingleichen die Reskripte vom 6. Febr. 1750 und 5. Decemb. 1757,

1757; auch hätten die verschiedenen Arten, wie das Patronatrecht verlohren geht, angeführt werden können. Bey Parthiererey vermißt man ungern das Hauptgesetz wegen der Parthierer, nehmlich das Reskript vom 17. Febr. 1721, wornach in Sachsen jederzeit gesprochen wird. Unter dem Artikel Pathe mangelt die Angabe der Zahl der Taufzeugen nach dem 4. §. der Pol. O. von 1661, ingleichen das Alter derselben, welches in dem 6ten Generalartikel und den revidirten Synodal Decr. §. 24. bestimmt ist, wobey auch hätte erwähnt werden können, wer durch das Synodaldekret von 1624 von Pathenstellen ausgeschlossen war. Eben so hätte können bey Possessorium summarissimum die Bemerkung hinzugefügt werden, daß dasselbe auch alsdann noch angestellt werden kann, wenn gleich das petitorium bereits angestellt worden ist. Bey Pfarren cf. Geistliche fehlt, in Rücksicht ihres privilegirten Gerichtsstandes, die durch das Reskript vom 10. April 1744 und vom 19. Januar 1748 verordnete Ausnahme davon, so wie man unter: peinliche Kosten ungern eine Erklärung, was man eigentlich darunter verstehe, vermißt. Auch bey Probepredigt hätte sollen hinzugefügt werden, daß sie bey Ascensionen der Geistlichen an einem Orte zu Folge zweyer Reskripte vom 21. Oktober und 28. Nov. 1746 nicht gehalten werden. Bey Raubschützen ist das Mandat vom 10. Oktober 1584 weggelassen, Kraft dessen selbige ehedem am Leben gestraft wurden, ingleichen das Reskript vom 15. September 1718, welches Raubschützen die in Kurfürstlichen Hölzern Haasen schießen, um hundert Scheffel Hafer bestraft. Bey Revision, Restitution und Supplikation hätte billig der Appellationsgerichtsordnung vom 7. Oktober 1705 und der neuen Appellationsgerichtsordnung vom 27. Merz 1734 gedacht, so wie unter den verbothenen Hazardspielen, Grobhäusern und Scherwenzeln mit aufgeführt werden sollen. Die Strafe der Steigriehmen und Spitzruthen fehlt

 gänz-

gänzlich, so wie bey dem Wort Straßenbereuter die Instruktion derselben, selbst vom 7. Dec. 1715 ebenfalls nicht erwähnt worden ist. Mehrere dergleichen Beyspiele anzuführen würde Rez. wenig Mühe kosten, allein schon die angeführten werden hinlänglich seyn, um das über dieses Werk gefällte Urtheil zu bestättigen und den Verfasser anzureitzen, daß er die unläugbare Brauchbarkeit dieses Buches und die unverkennbaren Vorzüge desselben vor den ältern Schriften dieser Gattung, bey einer etwa künftig zu besorgenden Auflage, durch möglichste Genauigkeit und Sorgfalt noch mehr erhöhe; wobey Rez. zugleich den Wunsch nicht bergen kann, daß es dem Verfasser, bey der sehr bald zu erwartenden Fortsetzung des Codicis Augustei, gefallen möge, die in diesem letztern befindlichen und in dem Wörterbuche etwa noch nicht enthaltenen Gesetze, durch einen alphabetischen Nachtrag ebenfalls zu ordnen, damit nicht durch eine sogleich veranstaltete ganz neue Auflage den gegenwärtigen Besitzern dieses kostbaren Werks, dasselbe auf einmahl unbrauchbar gemacht werde.

W.

Die Bienenzucht. Herausgegeben von J. G. Behnke. Mit einem Kupfer. Berlin 1794, im Verlag der Buchhandlung der Königl. Realschule.

Des Hrn. Verf. Absicht ist, nach der Vorrede, aus den besten Schriften über diesen Gegenstand das Zweckmäßigste auszuheben und zusammen zu tragen, wie die Bienen auf die natürlichste und einfachste Weise zu behandeln, damit sie bey einem nur möglichst geringen Kostenaufwand beträchtliche Vortheile gewährten. Der Inhalt bestehet aus drey Kapiteln. Das erste vom Wesen der Bienen, ihrer Bestimmung (wovon aber gar nichts gesagt ist) verschiedenen Gattungen und Verrichtungen, dem Zellenbau, der Vermehrungsart der Bienen. Das zweyte, die Lage des Bie-

nen-

nenhauses und den Bau und Einrichtung der verschiedenen Bienenwohnungen. Das dritte Kapitel, von Kennzeichen guter Bienenstöcke zur ersten Zucht und das Transportiren derselben. Vom Schwärmen, Fassen und Warten. Kunstschwärme, Kolonie oder Magazinkörbe, Honig und Wachsärndte. Von einem Schriftsteller, der die Absicht hat, aus den Schriften Anderer das Einfachste und Vorzüglichste über einen Gegenstand auszuheben und zu sammeln, erwartet man doch wohl mit Recht, daß er nicht nur die Schriften davon genau kenne, sondern auch durch aufmerksame Behandlung desselben zu solchen Erfahrungen gelanget sey, die ihn zu einer richtigen Auswahl führen können. Allein in Ansehung des erstern ist der Verf. noch weit zurücke und es scheinen ihm die neuen Schriften über die Bienenzucht nicht einmahl bekannt zu seyn und vom letztern trifft man im ganzen Buche keine Spur an. Es hat dem Vf. nicht einmahl beliebt anzuzeigen, in welcher Gegend er die Bienenzucht treibe und wen er zu belehren suche. Ganz am Ende gedenket er etlichemahl des Marschlandes und des unbarmherzigen Tödtens der Bienen, daß man also vermuthen muß, es sey absichtlich für Niedersachsen geschrieben.

Aufs Physikalische will er sich nicht einlassen und er hat wohl daran gethan, weil ihm doch die neuesten Schriften davon, sonderlich Hübers Briefe nicht bekannt gewesen sind, obgleich auch diese nichts Entscheidendes geliefert haben, sondern vielmehr als ein Roman von den Bienen anzusehen sind, oder vielmehr, was sich Hüber bey seiner Blindheit für Vorstellungen gemacht, wie es mit dem und jenen zugehen könne und müsse. Die einfachste und leichteste Art bey möglichst geringem Kostenaufwand, soll, so wie es sich am Ende zeigt, die Wissenschaft seyn, Ableger, oder wie er sich ausdrückt, Kunstschwärme zu machen und einfache Bienenkörbe in Magazine zu verwandeln. Hier führet er noch Schirachs und Eyrichs Methoden Ableger zu machen, weitläuftig an, die doch in der Erfahrung

rung so wenig zuverlässig befunden und daher längst abgeschafft worden sind. Und was er hernach von der bessern Art, vom Abtreiben und Theilung der Magazine beybringt, ist ebenfalls nichts weiter, als ein Auszug von den ersten Versuchen darinnen. Die Beschreibungen davon sind weder genau, noch faßlich für den Landmann, für den er doch geschrieben haben mag. Auch wird niemand finden, daß seine empfohlene Magazineinrichtung nur geringe Kosten erfordere, wenigstens haben andere eine weniger kostspielige Art von Magazinen angegeben. Ueberdieß sind die Vortheile, die er S. 149 von der Magazinbienenzucht herrechnet, durch die Erfahrung gar sehr vermindert und der Ertrag, den man davon zu gewarten habe, ist vollends nach S. 150 äußerst übertrieben, wenn es heißt: Wer zwanzig Kolonien in voller Ordnung hat, der wird jährlich im Marschlande zwanzig volle Körbe reinen Profit ziehen können, die etwann 800 Pfund guten Honig und 30 Pfund Wachs liefern werden, welches bey mittelmäßigen Preisen über sechzig Thaler Gewinn ohne große Mühe und Kosten eintragen würde. Stehen aber dergleichen Kolonien von der Heide nicht weit, so können sie in guten Jahren gedoppelt so viel einbringen und sodann zwey Körbe voll von jeder abgenommen und dennoch den Bienen zwey Körbe Provision gelassen werden. Rez. kennet so Manchen und sonderlich einen Begüterten von Adel, der sich durch diese scheinbare Vortheile verleiten ließ, seine aus mehr als hundert einfachen Körben bestehende Bienenzucht, mit Aufwand etlicher hundert Thaler in einen Magazinstand und noch dazu unter Aufsicht eines vorgeblichen Meisters darinnen, verwandeln ließ und dadurch in kurzer Zeit fast um alle seine Bienen kam*). Ueberhaupt wird

*) Da war wohl der vorgebliche Meister Schuld daran. V.

wird die natürliche Bienenzucht in einfachen Körben immer diejenige bleiben, die dem Landmann, welcher sich am meisten damit abgibt, die bequemste bleibet und so sehr man auch noch in den neuesten Schriften, wider das Tödten der Bienen bey ihrer Behandlung schreyet; so ist doch diese Verfahrungsart des Landmanns, daß er im Herbste die Schwärme, denen das Winterfutter fehlt und die durch vieles Schwärmen mangelhaft gewordenen Alten tödtet, und sich davon Honig und Wachs zu Nutze macht, der Grund, daß er reinen Gewinn davon ziehet und mit seiner Bienenzucht immer weiter kömmt, da er im Frühjahre nur gute Körbe aufstellet, als diejenigen, die alle Künsteleyen dabey anwenden. Das dabey befindliche Kupfer, enthält die Zeichnung von zwey Reaumirischen Glasstöcken, die ganz unnöthig, da wir solche jetzt weit besser haben, und die übrigen von Magazinkörben und Kästen, die ebenfalls aus andern Bienenbüchern genommen sind.

In einer solchen Sammlung aus andern Schriftstellern ohne damit verbundene eigene Erfahrung, kann es nun nicht fehlen, da manches Unrichtige und auch sich Widersprechende mit unterlaufet. Finden sich auch in den beyden ersten Kapiteln viele gute Regeln zur einfachen Bienenzucht, so sind dieselben doch mit vielen ganz falschen Dingen untermischt. Z. B. ist es S. 30 ungegründet, daß nur in unbedeckten Zellen der Honig körnicht und hart und den Bienen ungenießbar werde. Vielleicht hat er hier seinen Autor nicht recht verstanden, der nur von Zellen, die von Bienen im Winter unbedeckt oder unbelegt geblieben, redete. Denn es gehet mit dem Honig in Körben, wie in den Töpfen. Wenn diese in der Kälte stehen, wird er bald körnicht und hart, in temperirten Stuben aber bleibt er flüssig. Wo also die Bienen im Winter nicht auf dem Honig liegen, und solchen warm halten, wird er körnicht. So bald sie sich aber bey temperirter Luft in ihren Körben weiter ausbreiten und darauf zu liegen kommen, wird er

auch wieder flüssig und ihnen genießbar. Man wird daher allemahl finden, daß nur in solchen Stöcken körnichter Honig angetroffen wird, die Mangel am Volke haben, das seine Wohnung nicht hinreichend erwärmen kann. Auch gibt der V. noch überall die Zugluft in den Körben als nothwendig zu ihrer Erhaltung an und will daher S. 72 daß die Tafeln nicht quer für das Flugloch gebauet werden dürften und solche Bienen nicht gedeiheten, weil die erste Tafel den freyen Umlauf der Luft, die für die Brut nothwendig ist, auffängt und den übrigen benimmt. Er will daher durchlöcherte Bleche angebracht haben, da doch die Erfahrung lehret, daß die Bienen nicht mehr Oeffnung in ihrer Wohnung verlangen, als ihnen jederzeit zum bequemen Aus- und Eingang in dieselben nöthig ist. Daher erweitern sie im Sommer ihre Fluglöcher wieder, die sie gegen den Winter so viel nur möglich verenget hatten. Daher sie auch alle durchlöcherten Bleche zur Erhaltung der Zugluft verstopfen. Eben so ungegründet ist S. 80, daß die Bienen im Frühjahre Stärkung und Arzeney nöthig hätten, S. 98 daß die Stöcke untauglich wären, die nahe an Mühlen stünden, S. 108 die Königinnen unter einander stritten, da es doch lediglich das Geschäfte der Arbeitsbienen ist, diesen Streit zu führen und zu entscheiden, welche den Platz behalten soll, S. 169 daß das Untersetzen das Nachschwärmen verhüte und vier Maaß Honig für einen guten Stock zum Winter und Frühjahrsfutter genug sey. Kaum wollen sieben Maaß hinreichend seyn, wenn er bey Kräften bleiben soll. Und was man am wenigsten von einem Autor, der nur aus den besten Schriften gesammelt hat, erwarten sollte, stehet Seite 99 die Biene schläft, und ißt daher in den kalten Monaten, so lange sie nicht gerührt wird, eben so wenig, als der Käfer in der Erde, die Schwalbe im Wasser, Felsen und hohlen Bäumen, da er doch gleich darauf bemerkt, je stärker die Kälte von außen würde, desto stärker würden die Bienen mit ihrem Gesumse. Eben dieses ist

doch

doch wohl Beweises genug, daß sie nicht schlafen, sondern destomehr zehren. Wie es sich auch an jedem an Volke schwachen Stock ergibt, daß er im Winter wegen der Kälte in seiner Wohnung mehr zehre, als ein starker. So heißt es auch Seite 71: daß die Körbe von faulen Bienen, wenn sie mit Stroh ausgebrannt würden, wohl zu gebrauchen wären, und bald darauf: alle Stöcke, worinnen Bienen an der Pest, Faulbrut und Ruhr gestorben wären, müßten verbrannt werden. Nichts weniger. Sie können alle wieder gebraucht werden. Jedoch auch noch eine Bemerkung S. 114, die nicht in vielen Bienenbüchern angetroffen wird und die Rez. schon seit vielen Jahren mit gutem Erfolg in Ausübung gebracht hat. Viele Bienenbesitzer befinden sich wegen des Schwärmens ihrer Bienen in der Verlegenheit, daß sich solche in Anderer Gärten anlegen, woraus leicht Streit entstehet, weil es vor der Hütte an Sträuchern und kleinen Bäumen zum Anlegen fehlt, oder dieselbe wohl gar einen ganz freyen Platz zum Ausfluge haben und daher gern davon ziehen. Diesem kann man größtentheils damit abhelfen: man nimmt ein paar starke Hände voll grüne Zweige von Buchen oder Ellern, deren Blätter, wenn sie trocken werden, ziemlich schwarz aussehen, bindet sie oben in Büschel zusammen an etwas hohe Pfähle von acht bis zwölf Ellen und steckt solche auf 15 bis 30 Schritte weit um die Hütte herum in die Erde. Die meisten Schwärme werden sich an diese Büschel anlegen und man hat noch den Vortheil davon, daß man den Schwarm mit Herausziehung des Pfahls leicht in den Korb bringen kann. Zu welchem Ende zu den Pfählen weite und tiefe Löcher gestossen werden müssen, damit man solche ohne vieles Rütteln herausziehen kann.

Landwirthschaftliche Rechenschaft von meinen sechs letzten Wirthschaftsjahren von Lüder Herrmann Hans von Engel, Kurfürstlich Sächsischen Rittmeister.

Freyberg und Annaberg in der Craazischen Buchhandlung 1794.

Hier haben wir endlich einmahl eine kleine ökonomische Schrift, wie man längst gewünscht hat, daß die Schriftsteller in diesem Fache mehr den Erfolg ihrer eigenen wirthschaftlichen Bemühungen in einer gewissen Reihe von Jahren vortragen sollten, als daß sie nur bemühet sind einzelne Vortheile bey der Oekonomie, die hie und da bemerkt worden sind, zusammen zu lesen, daraus ein Ganzes zu machen und es überall zur Nachfolge, als untrüglich, auszuposaunen. Dadurch würden die vielen überspannten Begriffe von ökonomischen Vortheilen, weil es einer dem andern immer nachschreibet, gemindert werden. Man würde auch diejenigen, die diese angegebenen Vortheile bey der Landwirthschaft nicht finden können, keineswegs so allgemein verachten, sondern einmahl einsehen lernen, daß dasjenige, was in einem Jahre, an dem Orte und unter besonders günstigen Witterungs- und Zeitumständen den größten Vortheil brachte, in einem andern Jahre und unter andern Umständen Verlust und Schaden bringen könne. Man sagt uns immer von großen Vortheilen, die der und jener Wirth, aus dem und jenem Landesprodukte gezogen hat, und macht es als eine Ermunterung zur Nachfolge bekannt, aber Zeiten, Umstände, Ort und was sonst zu dem guten Erfolge beygetragen, das wird nicht angegeben. In der That kann alles dieses richtig seyn, aber an andern Orten und unter andern Umständen wird es in der Folge nicht richtig seyn. Das zeigt der Verf. sehr einleuchtend an der Wirthschaft des bekannten und von allen ökonomischen Gesellschaften zur Nachfolge angepriesenen Gugenmuß in der Schweitz. Wer nicht gerade den Kopf wie Gugenmuß hat, der die Lage und alle Umstände, worinnen er sich befindet, auf das genaueste überrechnen kann, wird weder durch den Klee- Krapp- und Hopfenbau, noch durch das Viehmästen, so glücklich, wie er werden, wenn er ihm in allen

len noch so genau nachahmet. Und doch sind größtentheils daher die in so vielen ökonomischen Schriften stark tönenden Worte entstanden; Klee und Krappbau bringen Wohlstand und Reichthum hervor. Uebertriebene Vorstellungen von diesen und jenen Vortheilen bey der Landwirthschaft, reissen manchen unerfahrnen Wirth hin von diesen Vortheilen auch mit zu genießen, aber der Erfolg begleitet selten seine Wünsche. Wahrheiten, die eine Reihe von Jahren uns aufstellet, wo gute und widrige Schicksale mit einander wechseln, wo bald Gewinn, bald Verlust den Landwirth zwischen Furcht und Hoffnung halten, die sind es immer noch, welche am wenigsten in ökonomischen Schriften aufzufinden sind. Ein Versuch, wie diesem Mangel abzuhelfen, soll diese kleine Schrift seyn. Der V. hat die Form der Briefe gewählt. Der erste und zweyte Brief bestimmt den Flächeninhalt, die Beschaffenheit und die Eintheilung der Felder und Wiesen, die er zur Emporbringung ihres Ertrags bearbeiten lassen. Die Gegend ist im Obergebirge Kursachsens, wo Kartoffel, Flachsbau und Rindviehzucht die Hauptartikel sind, den Fleiß des Landwirths zu belohnen, weil der Getraidbau in der Wirthschaft zur Brödtung und Fütterung wieder aufgehet, ja oft nicht hinreichend ist, indem die Aecker nicht alle Jahre besäet werden, sondern auch darauf das meiste Heu gemacht wird. Er bemerket bey jedem Jahre die begangenen Fehler und den Einfluß der Witterung, warum der Ausfall dieses und jenes Produkts so und nicht anders seyn konnte; berechnet Einnahme und Ausgabe genau nach den Fütterungskosten des Viehes und den Aufwand, den Gesinde, Tagelöhner und die Wirthschaftsgeräthe erfordern und bringt in sechs Jahren, worunter zwey schlechte, drey mittelmäßige und ein vorzüglich gutes gewesen sind, am Ende nach Abzug der Zinsen und aller Kosten einen jährlichen Gewinn von 190 Thlr. 19 Gr. 9½ Pf. also beynahe 2 Thlr. — von einem Scheffel Kornland Dresdner Maaßes heraus. Da seine Absicht S. 81 hauptsächlich auf Vermehrung des

Vieh=

Viehstandes zur Bedüngung der Felder gerichtet war, der Kleebau aber in vier Jahren fehlschlug, verursachte der Ankauf von Heu und Stroh zur Ausfütterung des Viehes in diesen Jahren einen großen Aufwand und belehrte ihn, wie wenig auf den Klee gewisse Rechnung auf eine bestimmte Anzahl von Vieh wegen des Düngers zu machen sey. Die einzelnen guten Bemerkungen in diesen Bogen sind S. 32 was gleich unter die Erde gebrachter Dünger, vor jenem ausrichte, den man lange durch die Luft und Sonne austrocknen lasse; S. 41 was dem Bauer oft ein außerordentliches gutes Jahr an einem Landesprodukt in der Folge für Schaden bringe, wenn er sich dadurch verführen lässet, wie es mehrentheils der Fall ist, den mehrern Anbau eines solchen Produkts zu erweitern und darüber andere Wirthschaftszweige vernachläßiget, ist sehr gut an dem Jahre 1789, welches dem Kursächsischen Erzgebürge wegen des wohlgerathenen und theuren Flachses so vortheilhaft war, gezeiget. Es geht oft bey andern Produkten in andern Gegenden eben so. S. 60 der Unterschied im Ertrag der Milch, nach dem dürres oder grünes Futter gegeben wird. Dann, daß auch in diesen Gegenden die Brache das beste und meiste Getraide gebe u. a. m. Der Verf., der sich schon durch andere Schriften als ein forschender Oekonom bewiesen hat, schließt mit dem Wunsche, dem viele beytreten müssen, daß größere Oekonomen mit originalen Berechnungen uns beschenken möchten, damit einmahl ein fester Fuß in der Wirthschaft könne gefunden werden, ohne sich von dem Winde der Neuerungen hin und her treiben zu lassen. Solche Wahrheiten von einer Reihe von Jahren fehlen uns sonderlich von Seiten derer noch, die, durch den Kleebau und andere Produkte auf der Brache, alles umgeändert haben wollen. Dieses habe ihn bewogen, einen solchen Versuch, obgleich im Kleinen, anzustellen, um vielleicht größere und erfahrnere Oekonomen zu bewegen, uns größere und herrlichere Produkte aus weitläuftigen Wirthschaften zu schenken.

Be-

Beschreibung der Stadt Breslau im Herzogthum Schlesien. S. 416. 8. — 1794.

Spezielle Beschreibungen einzelner Provinzen oder Städte gewähren der Erdkunde reichen Gewinn, wenn sie von Männern verfertiget werden, welche ihre Angaben aus ächten Quellen schöpfen und unnütze Schlacken vom reinen Metall zu säubern verstehen. Dergleichen Arbeiten sind aber nicht so leicht, wie Mancher glaubt. Ja, sie gehören in manchen Provinzen Deutschlands, wo man entweder aus übertriebener Bangigkeit jede in das Fach der Statistik einschlagende Angabe auf eine kindische Art verheimlicht, oder, wie oft der Fall ist, sich mehr um die Weinkeller als ums Vaterland bekümmert, zu den hypothetisch unmöglichen Dingen. —

Mit der vor uns liegenden Beschreibung der Stadt Breslau beginnt der eilfte Band der bekannten Beschreibung von Schlesien, dessen Geschichte und Statistik durch dieses, obgleich mit manchen äußerst unerheblichen Angaben angefüllte Werk, nicht wenig gewonnen hat.

Folgender kurze Auszug wird unsre Leser in den Stand setzen, über den Werth gedachter topischen und statistischen Beschreibung selbst zu urtheilen.

S. 1. Die Polhöhe von Breslau ist 51° 6½′, die Länge 34° 45′. Andere (Astronomen?) haben die Stadt unter den 51° 10′ B, und 43° 34′ L. gesetzt. — Erstere Angabe, welche von Herrn Scheibel herrührt, wird nun als die richtige anerkannt, und ist auch in dem Fabrischen Handbuche der neuesten Geographie u. a. aufgenommen worden.

S. 2. Werden die dem H. Vf. bekannt gewordene Kupferstiche und Zeichnungen von Breslau angegeben, wobey aber Rez. die Beurtheilung ihres innern und äußern Werths vermißt, welche ganz passend hätte beygefügt werden müssen.

S. 6—18 werden die Vorstädte, deren die Stadt fünf zählt, nebst den öffentlichen Gebäuden und

Gas-

Gassen beschrieben. So weitläuftig, daß auch ein Fremder, der Breslau nie gesehen hat, mit diesem Buche in der Hand, ohne Wegweiser jede Weinschenke finden muß; z. B. „die Sandgasse (in der Nikolaivorstadt) ist eine regulär gebaute grade Straße, welche auf die große Berliner Landstraße nach Neumarkt zu hinausführt. Beym Anfange der Gasse ist das Wirthshaus zum goldnen Schwerd, am Ende derselben aber der letzte Hellerkretscham. Linker Hand, beynahe um die Hälfte dieser Gasse, ist seitwärts die neue evangelische lutherische Begräbnißkirche" u. s. w. Einer solchen Weitläuftigkeit, die wenigstens dem Rez. Eckel verursacht hat, hätte durch einen guten Kupferstich abgeholfen werden können, wodurch das Buch wenigstens sechs bis acht Bogen dünner geworden wäre. —

S. 18—25 folgt eine ausführliche Beschreibung der sechs Hauptthore der Stadt und ihrer Nebenpforten, wo man auch dem H. Vf. ne quid nimis! zurufen könnte.

S. 25 seq. Eintheilung der Stadt. Die Stadt Breslau, heißt es, wird auf dreyerley Art eingetheilt, nehmlich a) in die Alt- und Neustadt, b) in vier Polizeyviertel, c) die Kirchliche, oder in die Parochien.

S. 31 — 50 werden die öffentliche Plätze, Gassen und Brücken nach der Haupteintheilung der Stadt in die vier Viertel beschrieben. — Oeffentliche Plätze hat Breslau drey, den großen Ring, den Salzring und Neumarkt. — Hier findet man nicht nur, nach welchen Himmelsgegenden diese Plätze liegen, sondern auch was für Fische sich daselbst in den Fischtrögen befinden (S. 33) ob Heringsbuden oder Garküchen, Butterhöckerbuden (S. 33) und dergleichen hier zu finden seyen?

S. 51—82. Gebäude. — Die sämmtlichen Gebäude, sagt unser H. Vf., woraus die Stadt und Vorstadt

Bres-

Breslau bestehet, sind entweder öffentliche oder Privatgebäude. Die öffentlichen Gebäude zerfallen (wie übel ausgedrückt!) in drey Hauptabtheilungen, als 1) in Kirchliche, 2) Königliche, 3) Städtische. — Zu der ersten Klasse rechnet er Kirchen, Klöster, Schulen, Hospitäler, Pfarrhäuser u. s. w.; zu der zweyten alle Gebäude, welche entweder als Amtshäuser zu den landesherrlichen Dikasterien gehören, oder unter dem Gouvernement stehen. Zu der dritten sämmtliche Gebäude, die entweder das Eigenthum der Stadt, oder einzelner Kommunitäten sind, und zum öffentlichen Gebrauche dienen. Kirchliche Gebäude hat Breslau 142, unter welchen sich sechs katholische Pfarrkirchen nebst eben so vielen Filialen, neun Mannsklöster, fünf Nonnenklöster, vier evangelisch lutherische Pfarrkirchen nebst vier Filialen und eine reformirte Kirche befinden. Die Zahl der königlichen Gebäude ist 65, der Städtischen 71.

Die Zahl aller Privathäuser in der Vorst.	1093
— — — in der St.	2003
Hiezu die öffentlichen Gebäude in und vor der Stadt = =	278
S.	3374

Durch diese specifizirte Angaben lassen sich manche in unsern Geographien enthaltene Notizen berichtigen. Randel z. B. setzt die Zahl der Häuser in Breslau nur auf 3050. Fabri und Leonhardi auf 3149 u. s. w.

S. 83—176 folgen einige Nachrichten von den katholischen Kirchen, der Stadt. — Die Cathedralkirche zu St. Johann ist die Haupt- und Mutterkirche nicht nur aller katholischen Kirchen in Breslau, sondern auch in ganz Schlesien. Sie stehet außer der Stadt auf der Dominsel und ist der Sitz des Bischofs, hat unter andern einen vom Bischof Andreas Jerin ihr geschenkten Altar, welcher 10,000 Thlr. gekostet haben soll, und wird

für

für eine der reichsten in ganz Schlesien gehalten. Bey dieser Kirche befindet sich das hohe Domkapitel, welches aus sieben infulirten Prälaten, fünf residirenden und sechzehn abwesenden Domherren besteht. — Die hohen oder niedrigen Einkünfte des Domkapitels hat aber der H. Vf. nicht angegeben. Vielleicht war er besorgt, daß er in die nehmliche Grube fallen möchte, in welcher vor einigen Jahren der Herausgeber des Westphälischen Magazins beynahe umgekommen wäre. Letzterer machte unter andern die Einkünfte des Klosters Marienfeld im Münsterischen, welche jährlich zuverlässig gegen 36 bis 40,000 Thlr. betragen, im dritten Hefte des Westphälischen Magazins bekannt. Der dortige Prälat Püttken fand sich gravirt, belangt ihn bey dem Magistrat der Stadt Bielefeld Injuriarum, und letzter fället die Sentenz: Er, der Herausgeber des Westphälischen Magazins, solle in alle Kosten kondemnirt werden und einen öffentlichen Widerruf thun, von Rechtswegen! — (Man lese diesen possierlichen Prozeß im zweyten Hefte des neuen Westph. Magazins) Unter den übrigen Klöstern Breslaus, die wir, um nicht zu weitläuftig zu werden, mit Stillschweigen übergehen, bemerken wir nur noch das ruhmwürdige Kloster derer (der) barmherzigen Brüder, welches vom Jahre 1712 bis 1732 — 5010 Kranke, unter welchen 615 evangelischer Religion waren, aufgenommen hat. O, daß doch alle reiche Klöster, wenn nicht aufgehoben, doch in Klöster der barmherzigen Brüder verwandelt werden könnten! —

S. 177—231 folgen historische Nachrichten von den evangelisch-lutherischen Kirchen. Auch hier ist der H. Vf. viel zu umständlich. Wir lernen z. B. (S. 189) daß die Elisabethskirche 1738 ausgeweißet, daß Christoph Kümmel den Taufstein hat verschönern lassen, daß bey Entzündung des Pulverthums 1749 das große Fenster auf dem Orgelchore der Magdalenenkirche „verwü-

wüstet" worden, und dergleichen Sächelchen, womit selbst dortigen Kirchenrevisoren wenig gedient seyn kann.

S. 231—268 wird von den Schulen gehandelt, wobey Kundmanns Werk: die hohen und niedern Schulen Deutschlands ꝛc. Breslau 1741 benutzt worden ist. — Die Leopoldinische Universität und das mit derselben verbundene Gymnasium ist vom K. Leopold I. 1702 gestiftet worden. Vormahls stand diese Universität unter der Aufsicht der Jesuiten. Die Professoren und Priester werden aus der Kön. Generalschulenadministrationskasse besoldet und geben den Studierenden freyen Unterricht. Außer den Professoren arbeiten zwölf Kandidaten bey diesem Institut, um sich zu künftigen Lehrern an der Universität und dem Schlesischen Gymnasium zu bilden. Die Zahl der Studierenden ist über 400. — Zur Universität gehöret auch noch die Pensionsanstalt, oder das Konvikt zu St. Joseph, welches meist aus adelichen Alumnen besteht, die eigene Uniform haben und stählerne Degen tragen dürfen. — (Sollte letzteres ganz zweckmäßig seyn?) Zu den übrigen katholischen Schulanstalten gehören noch das Hauptseminarium auf dem Dohme nebst einigen Trivialschulen. — Zu den evangelisch-lutherischen Schulen gehört 1) das Gymnasium zu St. Elisabeth. Nach einer Urkunde vom J. 1293 sollen die Knaben hier lernen: *alphabetum cum oratione dominica, et Salutationem beatae virginis, cum Symbolo psaltario et Septem psalmis-cantum, ut in ecclesiis ad honorem dei legere valeant et cantare. Audiant etiam Donatum, Cathonem et Theodulum, ac regulas pueriles.* Diese Schule hat treffliche Lehrer gehabt, unter welchen sich der zu früh verstorbene große Pädagog Liberkühn vorzüglich um dieselbe verdient gemacht hat. 2) Das Realgymnasium zu St. Maria Magdalena ist 1267 gestiftet worden. Es wurde 1766 nach dem Muster der Berlinischen Realschule, auf Veranlassung des damahls dirigirenden Ministers, Grafen

von Schlabrendorf eingerichtet. Seitdem führt der dirigirende Minister in Schlesien die höchste Kuratel über dasselbe. Jetzt ist die wissenschaftliche Klassifikation beliebt worden. — Die Pensionsanstalt, welche vormahls mit diesem Realgymnasium verbunden gewesen, ist 1791 eingegangen; jedoch dauert die dazu gehörige öffentliche Jungfernschule, welche für die Bildung der Töchter aus höhern und mittlern Ständen bestimmt ist, noch fort. — Außer gedachten Schulenanstalten sind hier noch mehrere Trivialschulen. Unabhängig von allen diesen Schulen ist das Stadt- und Landschulenseminarium, welche beyde Anstalten der Bildung künftiger Schullehrer gewidmet sind.

Die königliche Friederichsschule der Reformirten erhielt 1765 ihre erste Einrichtung, die so allgemeinen Beyfall fand, daß sie von Pohlen, Russen u. s. w. besucht wurde. Sie steht unmittelbar unter dem Könige, das reformirte Preßbyterium aber hat das jus vocandi. Die drey ersten Lehrer haben den Professorentitel, die übrigen Mitarbeiter haben nach Beschaffenheit der Umstände vorzüglich gute Beförderungen zu erwarten. Die für Judenkinder angelegte Wilhelmsschule, welche 1791 feyerlich eingeweihet worden ist, hat zwey Oberlehrer, drey Unterlehrer und drey Sprach- Schreib- und Zeichenmeister. Die Aufsicht über dieselbe hat das aus christlichen und jüdischen Mitgliedern zusammengesetzte Schulkollegium. — Zur Aufnahme der Fabriken und Manufakturen wurde hier auf königlichen Befehl eine Provinzialkunstschule im Jahre 1792 gestiftet, welche zum Zweck hat, künftige geschickte Fabrikanten, Handwerker u. s. w. zu bilden. — Auch befindet sich in dem Krankenhospital eine chyrurgische (chirurgische) und Hebammenschule. — Diese Nachrichten sind sehr vollständig, zum Theil neu und gut bearbeitet.

S. 268—302. Von den Hospitälern. — Der evangelischen sind eilf. 1) Das Hospital zur h. Dreyfaltigkeit ist 1492 erbauet und zur Verpfle-

pflegung armer Bürger eingerichtet worden. Auch können sich bemittelte Personen in dasselbe für ein gewisses Quantum einkaufen, um hier ihr Leben in Ruhe zuzubringen. Letztere werden sowohl in Ansehung der Kost als Wohnung besser bewirthet, als die frey Aufgenommenen. 2) Die Selenkische Fundation wurde 1775 vom Kaufmann Selenke für arme durch Zufälle (auch selbst verschuldete?) verunglückte Kaufleute bestimmt. 3) Das Hospital zu St. Hieronymi war Anfangs für arme und kranke Schüler, nachher für erwachsene Bedürftige bestimmt. 4) Das Krankenhospital zu Allerheiligen ward 1526 erbauet. Es werden darin Kranke aller Art, ohne Unterschied des Geschlechts und der Religion, aufgenommen und sowohl mit Medizin, als Unterhalt versorgt. Es hat jährlich 10590 Thlr. Einkünfte. Im Jahr 1791 waren hier Kranke 855, davon wurden gesund 532, und starben 211. — 5) Das Krankenhaus zu Hiob genannt, nimmt venerische Kranke auf. 6) Das Hospital zu eilftausend Jungfrauen ist für arme Weibspersonen bestimmt, welche an der Zahl 26 bis 30, darinn freye Wohnung, Kost &c. genießen. Jährliche Einkünfte 1800 Thlr. 7) Das Hospital zum h. Geist unterhält 60 Hospitaliten. 8) Das Hospital zu St. Bernhardin versorgt alte gebrechliche Männer und Weiber. 9) Das Kinderhospital wurde 1787 eingeweihet. Es werden darinn nur Kinder von ehrlicher Geburt, (wahrscheinlich ein Druckfehler) aufgenommen und so lange erzogen und unterrichtet, bis sie fähig sind, auf ein Handwerk zu gehen. 10) Das Kinderhospital zum heil. Grabe, in welches ausser unehelichen Kindern auch eheliche aufgenommen werden. 11) Das Armen- und Arbeitshaus. In erstres werden arme Personen aufgenommen und nothdürftig verpflegt, letztres ist für Gesindel bestimmt.

Die Zahl der Hausarmen, welche monathliche Allmosen erhalten, beläuft sich in Breslau beynahe auf 2000

Personen. Der Fond zur Armenverpflegung besteht aus 104476 Thlr. Kapitalien, deren Zinsen aber, außer den vielen Zuschüssen an Kollekten u. s. w. kaum zureichen, der Noth abzuhelfen. — Diese Nachrichten, welche Rez. mit vielem Vergnügen gelesen hat, gereichen der Menschheit zue Ehre. Rez. erlaubt sich nur noch zum Besten der dortigen Armenanstalten den Wunsch zu äußern, daß es den Herrn Direktoren des Breslauischen Armenwesens gefallen möge, mit mancher ihrer wohlthätigen Hospitäler auch eben so wohlthätige Arbeitsanstalten zu verbinden, welche, zweckmäßig eingerichtet, zuverlässig so viel einbringen werden, um den dortigen gesunden Armen Kost und Kleidung zu geben. Dann würde das dortige Armeninstitut, wie leider bisher geschehen, nicht in die Verlegenheit gesetzt werden, obendrein Schulden zu machen. —

Katholische Hospitäler hat Breslau vier. — Das Churfürstliche Orphanotrophium ist für katholische adeliche arme Waisen beyderley Geschlechts bestimmt. Die Knaben werden zum Studieren, die Mädchen zur Erlernung allerhand Frauenzimmerarbeit angehalten. — Das Waisenhaus zur schmerzhaften Mutter Gottes, gibt 30 bis 40 verlassenen Waisen bürgerlichen Standes Nahrung und Unterricht. — Das Hospital zu St. Elisabeth unterhält vier alte Manns- und gegen 28 Weibspersonen. — Das Hospital St. Lazari versorgt 14 alte arme Personen katholischer Religion. — Außer diesen sind noch das Armenhaus der Reformirten, das Judenhospital und Lazareth, welches dem Banquier Hirsch Simon viel zu verdanken hat, die Tharoultsche Fundation, welche Armen, ohne Unterschied der Religionen, im Fall sie krank werden, unentgeldlich helfen läßt, und noch einige andere zu bemerken.

S. 303—308 folgen Nachrichten von einigen theils öffentlichen, theils Privatgebäu-

bäuden. — Diese Nachrichten stehen hier durchaus nicht am rechten Orte. Sie hätten müssen S. 51, wo der H. Vf. von den Gebäuden handelt, eingetragen werden.

S. 308 bis Ende. Von den Einwohnern und ihren Nahrungszweigen. Nach einer wahrscheinlichen auf Sterbe- und Geburtslisten sich gründenden Berechnung hatte Breslau im Jahr 1618, 36260 Einwohner. Zufolge angestellter Zählungen betrug im Jahr 1790

die Volksmenge . .	54917
Hiezu die Garnison . .	5270
	S. 60187 Seelen.

Unter dieser Angabe mögen sich etwann 37600 Lutheraner, 13600 Katholiken, 1000 Reformirte und 2270 Juden, das Militair nicht eingeschlossen, befinden.

Die Einwohner nähren sich vorzüglich durch Handel und Fabriken. — S. 318—338 gibt der Hr. Verf. eine kurze Geschichte des Breslauischen Handels, vom Jahre 1214 bis auf die neuern Zeiten, die sehr interessant ist. Unter den Waarenartikeln, mit welchen jetzt die Stadt den wichtigsten Handel treibt, zeichnen sich die Tuch- und wollene wie auch die leinenen Waaren vorzüglich aus. Der Werth der erstern betrug im J. 1791, 568953 Thlr., der letztern 1,129951 Thlr.— S. 363—371 werden die Fabriken der Stadt angegeben, wobey der Debit sowohl einzeln als überhaupt aus den dortigen Fabriktabellen hätte bestimmt werden sollen. — S. 371 seq. folgen Nachrichten von den dortigen Handwerkern, Künstlern u. s. w. die keines Auszuges fähig sind.

Nach diesem in gedrängter Kürze gegebenen Inhalte des Buchs, werden unsre Leser den Werth desselben selbst zu beurtheilen im Stande seyn. — Die Resultate meines, des Rez. Urtheils sind folgende:

1) Die Erdkunde hat durch diese Beschreibung Zuwachs erhalten, weil uns der H. V. viele bisher unbekannte data bekannt gemacht hat, welche, wenn sie aus lautern Quellen geschöpft sind, wie man hoffen darf, einen bleibenden Werth behalten werden.

2) Sein Plan, den er bey seinem Buche zum Grunde gelegt hat, ist fehlerhaft. Denn welcher geschickte Topograph handelt in der Mitte des Buchs von einigen theils öffentlichen theils Privatgebäuden, wenn er schon ein paar hundert Seiten vorher von den Gebäuden der Stadt geredet hat? —

3) Er mischt in seine Beschreibung höchst unwichtige Dinge. Denn was frommet es zu wissen, daß (nach S. 179) durch den Umsturz des Elisabethsthurm im J. 1529 eine Katze todtgeschlagen, oder die Elisabethskirche 1738 ausgeweißet worden? —

4) Die Schreibart ist an vielen Stellen z. B. S. 179, S. 190 seq. so schleppend, daß man, wenn der Vf. nicht Notizen aus neuern Zeiten beygebracht hätte, in Versuchung kommen würde zu glauben, das Buch sey vor drey Menschenaltern geschrieben worden. Nur einen simplen historischen Styl sollte jeder gute Geograph annehmen.

Bw.

Erzgebürgische Blätter, 4. 5. und 6s Heft. Schneeberg 1794, 4. 9 Bogen *).

Diese Fortsetzung ist noch immer an guten Nachrichten reichhaltig. No. 4. liefert eine sehr genaue statistische Abhandlung über die Spitzenmanufaktur des sächsischen Erzgebirges. Mit Vergnügen lernt man daraus, welche Menschen dabey ihren Unterhalt haben, aber auch mit Mißvergnügen, wie auch hier der Druck des Kaufmanns herrschet.

*) Die Anzeige der ersten drey Hefte befindet sich S. 500 — 502 des Aprilhefts unseres Journals. d. H.

schet. Sie ist mit wahrem Patriotismus geschrieben. Der Verdienst eines Klöppelmädchens ist wöchentlich 20 gr. bis 1 Thlr., wegen vieler häuslichen Hindernisse aber kann er täglich nur im Mittel 1 gr. 6 pf. gerechnet werden, welches bey 27000 Klöppelnden doch jährl. ein Verdienst von 447,188 Thlr. ist, als so viel in keiner Gegend das weibliche Geschlecht verdienet. Der Gewinn der Verleger ist 15 und der der Kaufleute 10 Procent, und nach allem Abzug ist die Hauptsumme des sämmtlichen Spitzenumsatzes 707,116 Thlr. Aus dem Auslande werden dazu 651,218 Thlr. beygetragen.

2) Vergleichungstabelle über das in den Jahren 1720, 1740 und 1790 gebraute und konsumirte Bier im Erzgebirgischen Kreise. Im erstern Jahre war die Summe 31,573$\frac{1}{10}$ Faß, im zweyten 34071$\frac{1}{16}$ Faß und im dritten 20,213$\frac{1}{2}$ Faß.

No. 5. Gibt die Fortsetzung der Beschreibung des Kreisamtes Schwarzenberg in Briefen, die sehr genau und patriotisch abgefasset ist. Es werden in demselben Opale, Prasem, Agramarin, Beryll und Schörl gefunden. In allen sechs Bergrevieren sind 1789 ausgebracht worden, 142,431 Thlr. 7 gr. 3 pf., wovon der Landesherr an Zehenden und andern Abgaben ein Ansehnliches erhalten. Genaue Nachricht von den Blaufarbenwerken zu Pfannenstiel, in Schlema, bey Zschopau. Sie stehen unter dem Bergamte Schneeberg. Wahrscheinlich ist der Ertrag eines Farbenwerks jährlich 12—15000 Thlr. Der Marmor, der bey Wiesenthal bricht, ist weiß aber in kleinen Stücken. Er wird deswegen zu Kalk verbrannt, und liefert jährlich über 900 Faß auf churfürstliche Rechnung. Bey Crottendorf wird Marmor in großen Stücken gebrochen, die zu Monumenten verarbeitet werden. Die Monumente der Königin Mathildis und Gellerts und die Statüe des Churfürsten in Leipzig, sind davon. Drey Kalkbrüche und ein Sandstein-

 bruch

bruch bey Aue. Die mineralische Quelle bey Sachsenfeld thut wider die Gicht Wunder.

2) Beschreibung der erzgebirgischen Löffelfabrik. Ohngefähr 1710 versuchten es zwey Beyerfelder, die Löffel aus Sturzblech zu schneiden und kalt zu teufen. An 21 Sorten werden jetzt gemacht. Im siebenjährigen Kriege erhielt sie ihren stärksten Flor, nachher litt sie durch Fabriken in Schlesien und Böhmen, die beschrieben werden. An eilf Orten sind dergleichen Fabriken. 1793 waren darinnen 50 Plattenschmiede, deren jeder täglich 25 Dutzend Platten machen kann. Löffelmacher sind 95 Mann, Zinnhäuser dreyzehn. Ein gewisser D. Schmieder hat das Silhouettenstechen auf die Löffel veranlasset, welches Hecker in Beyerfeld und Humann in Grünstädtel jetzt mit der größten Genauigkeit verrichten. Jährlich werden 203,000 Dutzend verfertiget, wozu das Materiale 13,364 Thlr. beträgt und bleibt also für 145 Arbeiter 8458 Thlr. Lohn. Die Handelsleute gewinnen am Verkauf noch 15 pro Cent und also 3273 Thlr.

3) Ist das Tobakrauchen dem Bergmann in der Grube schädlich oder nützlich? Wird für nützlich geachtet.

No. 6. Wird die Beschreibung von Schwarzenberg fortgesetzet. Die Volksmenge ist 39,369 Menschen und wohnen also auf einer Quadratmeile 4921. Ueber den Charakter der Einwohner, die Sprache und dergl. wovon ein Auszug unmöglich. 2) S. 126 Einige Gedanken über die dem Predigerstande zukommende Achtung und die Ursachen, warum man ihm dieselbe gewöhnlich entzieht. Ist eine Kontrovers und leidet keinen Auszug. S. 132 Versuch einer Geschichte des erzgebürgischen Bergbaues. Ist sehr zweckmäßig und richtig und begreift in diesem Hefte nur den ersten Zeitraum bis zu dem Tode Heinrich des Erlauchten. Der wahre Ursprung ist noch immer ungewiß, weil die von verschiedenen Gelehrten angeführten Gründe ihrer Behauptung unsicher. Sie werden gründlich widerleget. Die Wenden sollen schon, bald nach des Tacitus Zeiten, den Bergbau gekannt

kannt

kannt haben, und wenn auch schon bey keinem Schriftsteller einige Nachricht davon anzutreffen, so sey dieses deswegen, weil er nach dem Sachsenspiegel 1. Buch, 35. Art. noch kein Regale gewesen. S. 140 Eine Anekdote über die Verbesserung der Wiesen, die Nachahmung verdienet.

B. G. W.

Magazin für Freunde der Naturlehre und Naturgeschichte, Scheidekunst, Land- und Staatswirthschaft, Volks- und Staatsarzeney. Herausgegeben von Chr. Ehrenfr. Weigel, der W. W. u. A. W. D. der Chemie und Pharmarie ordentl. Lehrer zu Greifswalde rc. Ersten Bandes erstes Stück. Berlin, Stralsund und Greifswalde bey Gottl. August Lange 1794.

Es soll von dieser nützlichen Zeitschrift einstweilen ein Band (aus 2 Stücken bestehend) erscheinen, und Hr. W. wird sich bloß auf Schwedisch-Pommern und Rügen einschränken. Das vor uns liegende Stück enthält interessante Stücke, wovon wir aber nur die Ueberschriften liefern können. Die Abhandlungen sind sämmtlich vom königlichen Sanitätskollegio geprüft. N. I. Des königl. Gesundheitskollegii erforderte Aeußerung wegen den Kennzeichen des Todes und Vorkehrungen zur Verhütung des Scheintodes. II) Unterricht und Anzeige der Hülfsmittel leblosscheinende Verunglückte wieder ins Leben zu bringen. III) Des königl. Gesundheitskollegii, Aeußerung wegen Errichtung von Leichenhäusern zur Verhütung frühzeitiger Begräbniß (nach Hufeland). IV) Sr. Durchlaucht und der königl. Regierung Rescript an das königl Gesundheitskollegium, betreff. die Verzinnung kupferner Gefäße. V) Pflichtmäßige Aeußerung des königl. Gesundheitskollegii über die Verzinnung der kupfernen Gefäße (da diese auf jeden Fall gefährlich ist, so werden statt derselben Gefäße aus Speck und

Topfstein, Koblenzer Gut, wie die zum Selterser Wasser gebrauchten Flaschen sind, empfohlen). VI) Se. Durchlaucht und der königl. Regierung abermahliges Rescript an das königl. Gesundheitskollegium, betreffend eine bekannt zu machende Warnung für der Gefahr metallener Küche= und Tischgeschirre bey mit Bley versetzter Verzinnung. VII) Warnung an das Publikum für den Gebrauch kupferner, ingleichen Kupfer und bleyhaltiger Geschirre und Ueberzüge zur Zubereitung und Aufbewahrung der Speisen und Getränke. VIII) Sr. königl. Majestät in Schweden Befehl wegen Verzinnung kupferner, messingener und eiserner Gefäße. IX) Sr. Durchlaucht und der königl. Regierung Reskript an das königl. Gesundheitskollegium, betreffend die Glasur der Töpfergeschirre (das Resultat ist, man könne keine allgemeine Vorschrift geben, weil der Thon verschieden sey, man empfiehlt also Gefäße von Steingut. X) Sr. Durchlaucht und der königl. Regierung Reskript an das königl. Gesundheitskollegium, betreffend die Vorstellung der Stralsundischen Kupferschmiede, gegen die Verzinnung mit Salmiack. XI) Pflichtmäßige Aeußerung des königl. Gesundheitskollegiums über die Verzinnung mit Salmiack. XII) Beschreibung eines neulich aufgeräumten heidnischen Grabmahls zu Banzelwitz auf Wittonen. XIII) Ueber die hiesigen Schlangenarten. XI) Anfragen 1) warum man keine Hausgrillen tödtet? 2) Ob es in Pommern Hamster gibt? 3) Warum fremdes Vieh auf verschiednen Weiden in Pommern Aufblähen mit Zuckungen der Glieder (Sparteln) bekommt? Wir sehen dem zweyten Stücke mit Verlangen entgegen.

Woher kommt es, daß der alte dem Fürsten und Volke gleich schädliche Kanzeleystil, welchen Friedrich der Einzige verwünschte und Joseph der Einzige verboth, noch an vielen Orten herrscht, und wie ist er aus-

auszurotten? Eine Abhandlung von Friedrich Karl Christian Link, Konsistorialsekretair zu Koburg. Nürnberg bey Grattenauer 1794. Zwey Bogen in 8.

Der Verf. redet über seinen Gegenstand kurz und in folgenden Abschnitten. Erstlich: von der Schädlichkeit des alten Kanzleystiels. Dieser bringt Unterthanen ums Geld, oft Unschuldige ums Eigenthum — Folgen der Unverständlichkeit gerichtlicher Schriften, Verfügungen, Urtheile, auch obrigkeitlicher Verordnungen und Gesetze — Die Unterthanen müssen sich von Anwälden leiten lassen wie Blinde. Dem Fürsten raubt er den Nahmen eines Vaters des Volks, weil der dunkle, nur Kunstverständigen verstehbare Styl und die Weitschweifigkeiten der Berichte dem Fürsten Wahrheit und eigenes Durchschauen der Sachen verdunkeln, wie dicker Herbstnebel den Tag. Zweytens: vom Nutzen des neuen Kanzleystiels. Durch ihn wird alles jenes entfernt. Drittens: Scheingründe für den alten Kanzleystiel und Widerlegung derselben. Jede Wissenschaft hat, sagt man zur Vertheidigung des alten, ihre eigene Sprache, warum nicht auch die Juristische? Alterthum erregt Ehrfurcht. Abschaffung der alten Ausdrücke wird Unverständlichkeit alter Urkunden und Akten zur Folge haben. Dieses wird widerlegt mit der Modifikation, daß das was bloß für Juristen vorkommt, auf gewöhnliche Art kunstmäßig könne ausgedruckt werden, nicht das, was allgemein verständlich seyn soll. — Widerlegt werden ferner die Einwendungen, daß neugeschaffene Wörter dem Volke eben so unverständlich seyen, als die alte, und daß das Lob des neuen Kanzleystiels übertrieben sey, dadurch, daß gut gewählte deutsche Ausdrücke immer eher verständlich seyen, und daß es lächerlich sey, Mittel, welche ein Uebel vermindern, deswegen verschmähen zu wollen, weil sie das Unheil nicht vom Grunde aus heben. Viertens: wahre Hindernisse

nisse des neuen Kanzleystiels und Gegenmittel. Hindernisse, Gewohnheit, Nachäffung, Eigensinn der Präsidenten und Vorgesetzten, Bemäntelung mangelnder wahrer Wissenschaft jüngerer sich hinter Kunstausdrücke versteckender Kollegialglieder, Rechthaberey, wobey zugleich Klagen über verhunzendes Korrigiren der von Sekretairen entworfenen Aufsätze, Unwissenheit, Bosheit und Mangel der Beurtheilungskraft, welcher auch die Sucht zugeschrieben wird, durch Neumachen aller Ausdrücke alles noch mehr zu verderben, eingeführte Kurialien, Advokatensprache. Mittel: hauptsächlich ein durch tüchtige Männer zu verfertigendes Wörterbuch, Beförderung solcher Advokaten, die sich reiner, deutlicher, fleißiger Schreibart befleißigen und zehn Jahre gedient haben, gesetzliche Befehle wegen solcher Schreibart. Viele Verbesserungen in dem Verfahren der Advokaten, sagt der Verf. endlich, möchten möglich seyn, und vielleicht ließe sich zu einer andern Zeit mehr davon reden. Dieß ist der wesentliche Inhalt.

Der Verf. sagt in einer Voranmerkung: „ich schreibe nichts Neues, sondern alltägliche Wahrheiten zusammengetragen, welche hundert Gelehrte hundertmahl zerstreut gesagt haben;“ auch ist seine Absicht, Männer des Staats auf diese wirklich wichtige Sache aufmerksam zu machen. Das Urtheil, so er selbst fällt, unterschreiben wir von Herzen und seine Absicht loben wir. Ob sie aber durch seine Brochüre durchgreifend erreicht werden wird? Das ist eine andere Frage. Wollte der Verf. das zusammentragen, was andere schon gesagt haben, warum that er es nicht vollständiger, treffender, erschöpfender? Wollte er den Gegenstand umfassen, warum berührte er nur die Möglichkeit etwaiger Verbesserungen im Verfahren der Advokaten? Gebrechen enthüllt und Mittel dagegen eingreifend hingestellt; dieses wird den Mann am Staatsruder zur wahren Theilnahme stimmen; nicht magere Kompilation Jedermann bekannter Dinge. Es sind Mittel längst vorgeschlagen, kann man nun keine

neue

neue vorbringen: so muß man wenigstens nach dem Verdienste streben, jene, selbst wenn ihnen Manches an der Vollkommenheit mangelt, in aufgefrischtes Andenken zu bringen; — vielleicht erregts hie und da thätiges Handanlegen. Nur ein Beyspiel: Besoldung der Advokaten ist das beste Mittel die Auswüchse ihrer Produkte und Bestreben nach Kürze ihnen zum eignen Interesse zu machen, welches mehr wirken wird, als alle gesetzliche Vorschriften. Solche wahre Materialien würden hier am rechten Orte angebracht gewesen seyn, würden der Brochüre Interesse gegeben haben. So sehr wir überzeugt sind, daß die leidige Finanzverfassung der meisten Länder von dem Versuche, solche Mittel zu realisiren, zurückschreckt; so gewiß sind wir aber auch von der Ausführbarkeit überzeugt, wenn man nur das weiß, in eine öffentliche Kasse zu sammeln, was die heilsame Justitz den in gerichtliche Geschäfte verflochtenen Unterthanen kostet; und diesen müssen dabey die Kosten sehr vermindert werden. Nur warmer Willen und heilige Ehrfurcht für die Wahrheit, daß das Wohl des Volks der erste Zweck auch der Staatsausgaben sey!

Doch genug hievon; nur noch einige Betrachtungen über den Gegenstand des Verfassers im Großen.

Verbesserung des Geschäfftsstyls erfordert auf einer Seite Fähigkeit der Geschäftsmänner. Leider finden wir aber, daß die, welche sich den Rechten widmen, und welche doch eigentlich für die Klasse der Staatsgeschäftsmänner angezogen werden, fast mehr als andere das verabsäumen, was zum Zwecke einer Verbesserung führt. Philosophie, die Mutter des Selbstdenkens und der Gedankenordnung und hellen Wendung, und schöne Wissenschaften, die Quelle gefälliger verständlicher Einkleidung, werden just von diesen am meisten vernachläßigt. Man hängt meistens bloß sterilen Gesetzen und dumpfem Tone hölzerner Praxisunterweisungen nach. Hier helfe der Staat auf einer Seite.

Auf der andern Seite aber stelle er auch gesetzlich Muster und Leitfaden auf. Die Sache ist fürs Wohl des Volks zu wichtig, als daß wir nicht einige Worte mehr reden sollten.

Allgemeine Verständlichkeit für Fürsten und Volk und Abschneidung nachtheiliger Auswüchse im Geschäfts- und Rechtsgange sind die Hauptzwecke bey Verbesserung des Styls und des Vortrags obrigkeitlicher und gerichtlicher Produkte. Zur hohen Vollkommenheit werden diese nie gebracht werden, wenn nicht Gesetzbücher auch diesem entsprechen; und so lange dieses in unserm deutschen Reiche nicht durch allgemeine neue Gesetzgebung bewirkt wird, werden wir hohe Vollkommenheit auch nicht erreichen.

Doch kann leicht — obgleich im mindern Grade — geholfen werden. Man gebe uns nur ein Gesetzbuch für den Mechanismus der Rechtspflege, das deutsch, allgemein faßlich die ganze Manipulation vorträgt und zugleich, mit Wegwerfung aller zur müssigen juristischen Kunstparade gehörenden gerichtlichen Harlekinaden, den Rechtsgang aufs wesentlich Einfache so reduzirt, daß das Volk dieses Gesetzbuch so verstehe, wie die Anleitung zum Gange anderer bürgerlicher nicht gelehrter Geschäfte. Dann lasse man gesunde Formularien, als Beyspiele und Muster, für alle nach dem Gesetzbuche vorkommende Handlungen ausarbeiten und unter obrigkeitlicher Autorität bekannt machen. So wie das Unverständliche und die nachtheilige Auswüchse vorzüglich in Sachen vorkommen, welche ins Justizfach einschlagen; also wird hiedurch auch fast der ganzen Sache abgeholfen seyn. Der Ton in andern Schriften für Staatsgeschäfte, oder in obrigkeitlichen Verordnungen, kann leicht durch Auswahl solcher Männer zum Ausfertigen, die gehörig ausgebildet sind, verbessert werden;

den; allenfals werden auch hier belehrende Formulare dienlich seyn.

Die Thunlichkeit jenes zu bewerkstelligen wird, wir hoffen es, durch Versuche denkender Männer anschaulich vorgelegt werden, allein solche Versuche werden leider, immer fruchtlos seyn, wenn nicht irgend ein Staat mit lebendigem Beyspiele vorangeht. Da Nachahmung leichter ist, als originelle eigene Entschließung und Bearbeitung und da es in Deutschland herkommlich ist, Gesetze und Einrichtungen anderer zu rezipiren oder zu kopiren; so wird von einem solchen lebendigen Beyspiele mehr zu hoffen seyn, als von allem Bemühen der Privatschriftsteller — und selbst der Kongresse deutscher Reichsstände. Wir wissen einen verehrungswürdigen Staat, der in dem großen wohlthätigen Werke begriffen ist, und wünschen die Resultate in Kurzem segnen zu können.

Steht ein solches Beyspiel da; dann flehen wir und alle biedere Staatsbürger um allgemeine Nachahmung oder vielmehr Rezipirung, welche, bey der großen Verschiedenheit unsrer Provinzial- und Landrechte, doch in einem Punkte, nähmlich der Gerechtigkeitspflege und des harmonischen gebildeten Tons, die Nazion in Eines zusammenknüpfen würde. Seufzt der Deutsche darüber, daß er sich in gerichtlichen Sachen in seiner Heimath wie ein Blinder durch Anwälde oder Richter muß führen lassen; welch ein Jammer ist es dann erst, wenn er außer seiner Heimath in gerichtliche Sachen verflochten ist; denn hier gewähren ihm in so vielen Fällen auch die einheimische kunstverständige Führer nicht einmahl Hülfe, weil auch selbst sie des Rechtsgangs im Auswärtigen — obgleich zum nähmlichen Reiche gehörigen — Lande unkundig sind!

Beschreibung der Preußischen Monarchie. Herausgegeben von F. G. Leonhardi, ordentl. Professor der Oekonomie und Kameralwissenschaften an der Univer-

versität Leipzig &c. — Dritten Bandes zweyte Abtheilung. Halle, bey Hemmerde und Schwetschke 1794 S. 923. 8.

Der erste Band dieses Werks (vom J. 1791) enthält nebst einer allgemeinen Einleitung, die Beschreibung des Königreichs Preußen. (S. 904).

Der zweyte (1792) beschreibt Niederschlesien (S. 904). Des dritten Bandes erste Abtheilung (1793) enthält die Beschreibung von Oberschlesien, der souverainen Grafschaft Glatz, dem Fürstenthum Neuschatel, der Herrschaft Vallengin, dem Herzogthum Geldern, und von der Kurmark Brandenburg, a) die Altmark, b) die Prignitz, c) die Mittelmark. —

Diese Bände liegen außerhalb den Grenzen unsrer staatswissenschaftlichen Litteratur; daher wir uns nur allein auf die vor uns liegende 2te Abtheilung des dritten Bandes, unserm Plane gemäß, einschränken können yud dürfen.

Ueber Zweck, Plan, Nothwendigkeit und Nützlichkeit dieses Buchs etwas zu sagen, hält Herr Leonhardi, wie er in der Vorrede des ersten Bandes sich erklärt hat, für ganz überflüssig, weil er beym letzten Bande ohnehin mehr Gelegenheit dazu haben werde. — Diese Art sich hintennach zu erklären, findet unsern Beyfall durchaus nicht. Denn Hr. L. benimmt dadurch seinen Lesern den Maßstab, nach welchem sie ihn zu beurtheilen berechtiget sind. Auch schadet er sich selbst. Denn es hält nun schwer ihm zweckmäßige Belehrungen mitzutheilen, um welche er in der Vorrede bittet, wenn er nicht Plan und Zweck vorläufig und bestimmt angeben will. — Man weiß nicht, ob er für Kinder, Jünglinge, oder Männer, für Dilettanten, oder für Geographen von Profession schreibt.

In

In diesem Bande ist enthalten die Fortsetzung der im vorigen Bande abgerissenen Beschreibung der Mittelmark, wo von S. 1 — 348 die dahin gehörigen Kreise: der Glien- und Löwenbergische Kreis, der Ruppinsche, der Oberbarnimsche rc. nach ihrem Flächeninhalt, Volksmenge, Oertern rc. aus bekannten Quellen angegeben werden. — Die Beschreibung Berlins, welche größtentheils aus Nikolai entlehnt ist, könnte allein ein mäßiges Oktavbändchen ausmachen. Sie füllet 210 enggedruckte Seiten. Merkwürdige neue statistische Notitzen hat Rez. nicht gefunden. Die von S. 258—265 mitgetheilte Fabrikentabelle vom Jahre 1790 ist aus des Herrn Inspektors Herzberg (jetzt Prediger an der Dreyfaltigkeitskirche zu Berlin) — Magazin für die Geographie und Statistik der K. Pr. Staaten, von dem, so viel Rez. weis, seit 1791 nur ein Stück erschienen ist, entlehnt. Berlin lieferte im J. 1790 für 7,791,225 Thlr. Fabrikwaaren. Indeß sind einige zum Theile sehr wichtige Fabriken, als die königliche Porzellanfabrik, deren jährliches Fabrikationsquantum zwischen 150—160000 beträgt, ferner die ansehnliche königliche Pulverfabrik und einige andere minder erhebliche Fabrikanstalten in gedachter Tabelle nicht angeführet worden, so daß man, wie Hr. Herzberg sagt, mit Gründen acht Millionen zur Bestimmung des Werths des Berlinischen Kunstfleißes als vollkommen richtig annehmen darf.

Nach einer S. 209 mitgetheilten Tabelle betrug die Anzahl der Einwohner in Berlin

im J. 1590, — 12000 Einwohner

im J. 1791 aber 155,211 mit Inbegriff des Militairstandes, welcher 30,481 Personen ausmachte.

Bey obiger ältern Angabe hätte durchaus angegeben werden sollen, ob diese Berechnung sich auf eine angestellte Zählung oder nur auf eine muthmaßliche Berechnung gründe? Kirchenlisten sind, so viel Rez. weis, erst unter dem großen Churfürsten Friedrich Wilhelm, in den damahligen preus-

preussischen Staaten angefertiget werden. S. 389—412 folgt die Uckermark, welche, wie bekannt, den Uckermärkischen und Stolpischen Kreis in sich begreift, und wenigstens dem Rez. keine neue statistische Notizen mittheilt. Alles ist aus Borgstede, einem schätzbaren geographischen Schriftsteller, bekannt. —

Die Herrschaften Beeskow und Storkow, jetzt der Bees- und Storkowsche Kreis beschließen von S. 424—435 die Kurmarkbrandenburg. Zwar gehören zu derselben noch in Ansehung der Landeshoheit die Grafschaft Wernigerode, die Herrschaft Derenburg und der Grosburgerhalt, von welchen aber die beyden erstern bey Halberstadt beschrieben werden sollen und von dem letztern, welches bekanntlich nur ein in Niederschlesien liegendes Flecken ausmacht, bereits im zweyten Bande am gehörigen Orte geredet worden ist. —

S. 436—520 folgt die Beschreibung der Neumark nach ihren eilf Kreisen. — Wann wird Herr Mieg, geheimer Sekretair und Registrator bey dem königlichen Generaldirektorium zu Berlin, sein Versprechen erfüllen, uns seine vor mehreren Jahren angekündigte vollständige Topographie der Neumark mitzutheilen? — S. 523—908 folgt das Herzogthum Pommern, wo von S. 523—597 von den Landcharten, der Lage, den Gränzen, Größe u. s. w. geredet wird und von S. 603 bis zu Ende, die Topographie des Herzogthums folgt. Rez. findet es überflüssig seinen Lesern einen Auszug vorzulegen, weil er voraussetzt, daß die meisten derselben die Brüggemannsche meisterhafte Beschreibung von Pommern selbst besitzen, aus welcher unser Verf. vorzüglich seine Materialien geschöpft und abgeschrieben hat.

Ueberhaupt fällt es bey der Menge von vorhandenen Hülfsmitteln zur Geographie und Statistik der preussischen Staaten, einem geschickten Geographen nicht sehr schwer, eine Beschreibung dieser Länder zu liefern, wenn er einen be-

bestimmten, ausführbaren durchaus sich ähnlich bleibenden Plan nicht aus den Augen verliehrt. Unser H. Vf. scheint gar keinen Plan, wenigstens keinen sich ähnlich bleibenden vor Augen gehabt zu haben. Er schreibt ab, wo er findet. Ist sehr ausführlich, wenn er die Schriften eines Nikolai, Brüggemanns und Borgstede vor Augen hat und wird wieder sehr mager und sich gar nicht gleichbleibend, wo es darauf ankam, die ihm fehlende Materialien durch Korrespondenz zu ersetzen. Das Buch gleicht einem Gebäude, in welchem einige Zimmer sehr vollständig meublirt und andere noch nicht einmahl ausgebauet sind. — Auch wissen Gott und Herr Leonhardi nur allein, für welche Klasse von Lesern dieses Buch eigentlich geschrieben ist. Für Gelehrte kann es nicht geschrieben seyn, denn diese wissen fast alles, was Hr. L. hier wiederhohlt, auch können sie an der systematischen Ordnung, deren fast jede Provinz in diesem Buche ihre eigene hat, kein Behagen finden; für Dilettanten ist es durchaus nicht, denn für diese gehört nur das Wesentliche, Gemeinnützliche der Erdkunde, nicht z. B. die Angaben einzelner Bauerschaften, die bald nach ihren Einwohnern und Feuerstellen, bald aber nur allein dem Nahmen nach angegeben werden, wie z. B. bey Pommern und der Prignitz und an andern Orten der Fall ist. Für Schüler und Anfänger der Geographie ist das Buch auch nicht zu gebrauchen, denn sie würden sich durch diesen Wald durchzuarbeiten, nicht im Stande seyn. Für welche Klasse von Lesern ist denn das Werk geschrieben? Rez. weis es wahrhaftig nicht, und Hr. Leonhardi hält es laut seines Vorberichts zum ersten Theile für ganz überflüssig, uns Plan und Zweck bekannt zu machen. — Nun, so mag denn H. L. das Buch in der Absicht geschrieben haben, (denn wer wehrt es uns, selbst Vermuthungen anzustellen?) um aus dreyßig andern ein unförmliches Ganzes zusammen zu setzen, und sich mit seinem Hn. Verleger dabey wohl zu befinden. Wahr-

lich eine Erdbeschreibung der preussischen Monarchie, welche Kennern gefallen soll, muß durchaus eine andere Gestalt haben. Und es ist unter andern durchaus nothwendig, daß der H. V. seine Quellen, aus welchen er geschöpft hat, bey jeder Beschreibung einer Provinz kurz angibt, um den Werth seiner Nachrichten darnach beurtheilen zu können. Allein unser Hr. Vf., der in der Vorrede zu des dritten Bandes erster Abtheilung versprochen hatte, die gebrauchten Hülfsquellen bey der zweyten Abtheilung anzuführen, verweiset, statt sein Versprechen zu erfüllen, seine Leser auf das Repertorium der allgemeinen Litteraturzeitung, und auf Ersch bekanntes Repertorium. Die Gründe warum? gibt Hr. L. mit diesen Worten an: „Der Statistiker von Profession oder der Rezensent kennt ja die gedruckten Hülfsquellen ohnehin, und kennen sie dieselben nicht — so belehrt sie das Repertorium.! — Der Dilettant hingegen schlägt doch keine angeführte Quellen nach, „sondern“ — man merke wohl auf! — „beurtheilt das „Buch nach der Beschreibung seines Wohnorts.“ —

Das heißt sich fein aus der Verlegenheit winden, seine Quellen anzugeben. Auch ist vielleicht nie den Dilettanten der geographischen Wissenschaften, zu welchen vielleicht $\frac{7}{8}$ seiner Herren Subskribenten gehören dürften, ein feiners Kompliment gemacht worden, so wie auch den Herrn Statistikern von Profession, welche vom Herrn Leonhardi, falls sie mit seinen gedruckten Hülfsmitteln unbekannt seyn sollten, zum Repertorium der allg. Litteraturzeitung und zum Ersch verwiesen werden.

Beyde Quellen sind schätzbar, aber den möchte ich sehen, der daraus den Beweis führen könnte: welche Quellen, welche Hülfsmittel Hr. L. bey der Verfertigung seines Buchs gebraucht habe? Auch geben das Repertorium der allg. Litteraturzeitung, wie auch das Erschische bey weitem nicht alle die Hülfsmittel an, welche ein treuer und ge-

geschickter Geograph der preussischen Staaten benutzen muß. Der Zeitraum, welchen das Repertorium der allg. Litteraturzeitung in sich faßt, ist bekannt, und was Herr Ersch hat leisten wollen, beweiset die Vorrede zu seinem Buche.

Aber freylich haben manche unsrer Geographen ihre geheimen Ursachen, ihr Steckenpferd, auf dem sie ritten, dem Zuschauer nicht bekannt zu machen, aus Furcht, das schlaue Publikum möge ihnen den Vorwurf machen: daß der Reiter nicht das Pferd, sondern das Pferd den Reiter regiere. Auch Hr. L. ist in Gefahr diesen Vorwurf zu hören. Denn Rez. wenigstens hat ganze gedruckte Bogen gelesen, in welchen nicht Herr Leonhardi, sondern ein ganz anderer Mann spricht, ohne daß der Leser auch nur die mindeste Notiz davon erhält. Ein plagium, dessen sich kein guter deutscher Schriftsteller schuldig machen sollte! — Um unsern Lesern nicht den Beweis dieser Beschuldigung schuldig zu bleiben: so belieben sie nur unter andern den vierten Abschnitt des dritten Bandes, welcher die Beschreibung des Herzogthums Geldern enthält, mit den Nachrichten zu vergleichen, welche sich in den 1781 zu Dessau herausgekommenen Beyträgen, die königlich-preussischen und benachbarten Staaten betreffend, Th. 2. B. 1. S. 195 seq. befinden, wo ganze Seiten wörtlich abgeschrieben sind, ohne daß hier, wie höchst billig gewesen wäre, die Quelle angezeigt ist. Freylich bemerket mancher Dilettant und der treuherzige Verleger dergleichen plagia nicht, aber der Geograph denkt gleich an die Fabel: von der Krähe.

Rb.

Die Bleyglasur des irrdenen Küchengeschirrs als eine unerkannte Hauptquelle vieler unsrer Krankheiten und Mitursache der Abnahme körperlicher Kräfte der Menschen, besonders der höhern Stände, aus gerichtlichen

Verhören und deren Beweißmitteln dargethan von Hofrath G. A. Ebel, mit Kupfern. Hannover auf Kosten des Verfassers und in Kommission bey den Gebrüdern Hahn, 1794. 672 S. 8. nebst dem Bogen Y der wie X numeriret ist (2. St.)

Nach vorausgeschickter Dedikation an alle Fürsten, Aerzte und Hausväter, folgt die Veranlassung dieses Werks. Diese war der Tod eines Freundes des Herrn E., der, wie Herr Hofmedikus Wichmann behauptete, an dem höchsten Grade der Bleykolick starb. Das erste Kapitel handelt von den Bestandtheilen der Glasur leichter Töpferwaare und ihrer fehlsamen Verfertigungsart. Alle gewöhnliche Töpfe haben Glasur nöthig, wenn sie gebraucht werden sollen, nur auf das Verhältniß der zuzusetzenden Bleyglätte kommt es an, ob diese Glasur gefährlich wird, oder nicht. Aus der Aussage fünf dasiger Töpfer erhellte: 1) daß sie gewöhnlich Goslarische Silberglätte nehmen; 2) daß zur gelben Glasur drey Hände voll Salz, zwey bis drey Hände Mehl, zur grünen auf drey bis vier Pfund Silberglätte, ½ Pfund Kupferasche zu schwarzem Braunstein genommen werde; 3) daß das leichte Töpferzeug gleich mit der Glasur gebrannt werde. 4) Das Reiben der Glasur macht die Töpfer oft krank, sie leiden an Krämpfen, Verstopfung, Gicht, werden lahm an Füßen, haben eine blaße Gesichtsfarbe, ihr Vieh stirbt. 5) Im Amte Springe wird die Glasur auf völlig trockene Waare gesetzt, in Münder setzt man die Glasur, wo sie, wie an andern Orten, z. E. Baadenbecken, Steinkrüge, Potthollensen, ꝛc. die Glasur nichts als Silberglätte ist. 5) Der Bleyüberzug geht nicht überall in eine wahre Verglasung über, der Kieselsand und die Asche fehlen ganz. 6) Das Eindringen der Glasur unterbleibt ganz, da die Silberglätte vor dem Auftragen nicht zu Bleyglas gebrannt, noch mit Zuthaten vermischt ist. 7) Die Glasur dieser Töpfe blättert oft ab, wenn sie schlecht gebrannt sind, so, daß der Thon so weiß erscheint, als wenn er nicht vergla-

glasurt worden wäre. 8) Das Bleygift ist nicht figiret. 9) Die Silberglätte blättert von ungarem Gut leicht ab, auch ist die Kupferasche schädlich, macht gleich anfangs heftige Schmerzen, wenn die Silberglätte nur Schwere, Druck des Magens und dumpfen Schmerz erreget. 10) Sie kaufen das ungare Gut für ein Spottgeld auf und bringen es nach Hannover. 11) In Sachsen schrotet man das halbtrockene Geschirr in den Ofen, hingegen in Springe tragen einige Töpfer die Glasur auf das Windtrockene Geschirr. 12) Die Töpfe zu Rumbeck sehen röthlich, sind schön glasurt und doch sollen sie Ursache an der Krankheit von acht Personen gewesen seyn und gemacht haben, daß drey davon gestorben sind. Zweytes Kapitel. Geschichte der mit Bley glasurten Töpfe und der Bleykolik. Der V. setzt die Entstehung der Töpferglasur auf die letzte Hälfte des funfzehnten Jahrhunderts, und den allgemeinen Gebrauch unserer jetzigen mit Bleykalk glasurten Kochtöpfe auf 1450, in Deutschland auf 1530 und um diese Zeit wüthete auch die Bleykolick am meisten, denn die Töpfe der Alten hatten keine Glasur. Drittes Kapitel. Von den verschiednen Gesichtspunkten, woraus die Aerzte die Quelle der Bleykolick beurtheilen. Viertes Kapitel. Beschreibung der Krankheit, die durch Bleygenuß gewirkt wird. Oft bleibe das Gift ohne Wirkung, bis eine besondere Ursache dessen schädliche Eigenschaft wirksam macht. Fünftes Kapitel. Wie das Bleygift diese Uebel wirken und die so gar verschiednen Symptome hervorbringen könne. Sechstes Kapitel. Die Abnahme der Kräfte der Nationen, vorzüglich der ersten Klassen derselben, ist nach Ort und Zeit mit Einführung der Glasur gleichlautend; er beweißt dieses durch Vergleichung der Waffen der alten und neuen Krieger, zeigt, daß die herrschenden Krankheiten mit den Wirkungen der Bleyglasur übereinstimmen. Das siebente Kapitel zeigt die Schädlichkeit der Bleyglasur nach Theorie und Erfahrung.

Hier findet man das Resultat derjenigen Versuche, welche der berühmte Chemist Herr Bergkommissair Westrumb, mit Töpfen des Amtes Springe anstellte. Herr W. nahm hierzu die gelbglasurten Töpfe von Altenhagen im Amte Springe. Milch, die in solchen Töpfen sauer geworden war, enthielt den 60,000. Theil Bley. Saure Milch, die er in einen solchen Topf kochen und nachher zwölf Stunden stehen ließ, enthielt den 50,000. Theil Bley, Buttermilch mit Grütze, eine gewöhnliche Speise des Landmanns, enthielt Bley, wenn man sie einige Zeit darinnen stehen ließ, eben so verhielten sich Bohnen und Kartoffeln ꝛc. die mit saurer Milch gekocht waren, sie enthielten nur alsdenn Bley, wenn sie einige Tage in glasurten Gefäßen aufbewahrt wurden. Süsse Molken, die in einen solchen Topf sauer geworden und 48 Stunden darinnen gestanden, enthielten etwa den 50,000. Theil Bley. Die Brühe von sauerm Kohl mit Speck in einen solchen Topf gar gekocht, ausgepreßt und filtriret, enthielt kaum den 100,000. Theil Bley. Die nehmliche Brühe, die man in einem solchen Topf drey Tage aufbewahrte, enthielt etwa den 60,000. Theil Bley. Eben so verhielt sich die Brühe von sauerm Kohl mit Butter gesotten und die Brühe von sogenanntem gemachten Sauerkohl und so wie der Sauerkohl verhielten sich auch andere mit Bieressig, Cyderessig, Weinessig oder Butter abgesottene Speisen, die nach dem Aufbewahren den 40. bis 50,000. Theil Bley enthielten. Gemüßspeisen enthielten nach geendigtem Ansieden kein Bley, sie mochten nun mit Fleischbrühe, mit Butter, mit Fettigkeiten oder mit Salz abgekocht seyn; ließ man aber diese Speisen in bedeckten Schaalen stehen, bis sie säuerlich geworden waren, so enthielten sie den 60,000. Theil Bley. Säuerliche Gelées enthielten kein Bley, wenn sie nicht in irdenen Gefäßen aufbewahrt wurden. Fettigkeiten, Butter, Schmalz, Talg oder Oehl nahmen während dem Sieden kein Bley auf, ließ man sie aber darinn stehen, so enthielten sie den 50,000. Theil ihres Gewichts

wichts an Bley. Weißbier in einem irdenen Topf gesotten und eine Stunde darinn aufbewahrt, zeigte in 100,000. Theilen kaum eine Spur Bley, wenn es ein, zwey, drey, vier, fünf, sechs Tage darinnen stand. Rother und weißer Franzwein in einem irdenen Topf gesotten, enthielt den 80,000. Theil Bley. Franzwein drey Tage in einem irdenen Topfe aufbewahrt, enthielt kein Bley, abgeraucht und den Rückstand geprüft, enthielt dieser den 30,000. Theil Bley. Bieressig in einem irdenen Topf gekocht, enthielt wenig Bley, drey Tage darinnen aufbewahrt und dann wieder gesotten, den 40,000. Theil Bley. Cyderessig verhielt sich eben so, und guter Weinessig, Citronen und Johannisbeersaft, enthielten nach einer ähnlichen Behandlung, den 30,000. Theil Bley. Citronenmuß, Stickbeer und Kirschkompot gaben nach drey tägigen Aufbewahren und Eindrücken den 15,000. bis 10,000. Theil Bley. So stellte er auch eine Reihe Versuche mit denen mit Bleyglätte und Kupferasche glasurten Gefäßen an und fand in allen darinne gekochten Speisen, die sauer sind, oder leicht sauer werden, den 50,000. Theil Kupfer, auch der Braunstein wurde in Säure aufgelößt. Doch behauptet Er S. 298, daß, weil das Bley sehr leicht verdampft, das erhaltne Bley nur ein Theil des Bleygehalts der Speise war. S. 301 vergleicht er dem Bleygehalt des Devon. Cyders von 1760 bis 1767 mit den Bleygehalt der Speisen, die wir in irdenen glasurten Töpfen aufbewahren, und behauptet S. 305, nach genauer Berechnung, daß einige Speisen, wo Herr W. $\frac{1}{10}$,000 Bley angab, mehr wie sechsmahl so viel Bley als der Devonshire Cyder halten. S. 306 vergleicht er die Schädlichkeit des mit Silberglätte verfälschten Weins und dieser glasurten Töpfe. S. 311 die Schädlichkeit des Bleyes im Zinn mit dieser Glasur. S. 322 behauptet er, daß die Bleyglasur mehrern Bleygenuß veranlaßt, als zur höchst schädlichen Vergiftung nöthig ist, bey den verfälschten Weinen erhält man täglich $1\frac{1}{2}$ bis $3\frac{1}{2}$ Gran. S. 332 zeigt er, daß die Summe des Bleygifts

die diese Töpfe enthalten, überflüssig hinreichend ist, den schädlichen Bleygenuß auf lange Zeit herzugeben, denn auf jeden großen Topf kommen 2240 Gran. S. 351 erzählt er sechs Fälle, wo die Ursache der Krankheit und des Todes in der Bleyglasur gesucht wird, so wie er S. 445 behauptet, durch das glasurte Geschirr in einer Reihe von vierzehn Jahren wohl auf 229 Arten verschiedener Hausthiere verlohren zu haben. Das achte Kapitel enthält die Untersuchung der Töpfe und Schaalen selbst, die dieses Erkranken und Sterben veranlaßt haben, sie waren von Rumbeck und Springe, und wurden von Herrn Provisor Murray geprüft, der Essig darinnen kochte und diesen mit der Wirtemberger und Hahnemanns Weinprobe prüfte, in den alten gebrauchten zeigte sich nichts, hingegen in den neuen fand er Bley. Das neunte Kapitel liefert eine genauere Darstellung der Verletzung der Eingeweide in dem §. 60—65 beschriebenen Vergiftungsfall. Das zehnte Kapitel enthält Bemerkungen über die bisher erzählten Vergiftungen vieler Menschen und Thiere ꝛc. enthält eine sehr richtige Vergleichung der Zufälle in den erzählten Fällen. Im eilften Kapitel handelt er von den Heilmitteln gegen die von Bleygenuß erfolgenden Uebel. Im zwölften Kapitel von dem Abstellen der so schädlichen Bleyglasur, wo er S. 637 Hoffnung macht, daß der Hr. Bergkommissair Westrumb eine verbesserte Glasur liefert und daß S. 640 bereits unter der Aufsicht des Herrn Hofr. E. Sanitätsgeschirre verfertigt worden, deren Glasur ganz ohne Bley gemacht wird, deren Preis nur um $\frac{1}{3}$, wie gewöhnlich höher seyn soll und etwa das Zeichen Sanitati Approb. G. A. E. erhalten. Man soll S. 645 überhaupt, nur so viele Bleyglätte zusetzen, als nöthig ist, um die Glasur in Fluß zu bringen; oder S. 646 den Bleyschlag des Herrn von Trebra zu Ischoppa, den er von Silber gereinigt, gewaschen, gemahlen und mit $\frac{1}{4}$ Quarzpulver versetzt, an die Töpfer den Centner zu 5—6 Thlr. verkauft. Die eisernen Töpfe soll man mit einer Mischung aus $\frac{5}{5}\frac{5}{6}$ reinen

Block=

Blockzinn und $\frac{1}{18}$ Kupfer überzinnet. Im 13ten Kapitel handelt er endlich von der langen Zeit, da dieser allgemeine Bleygenuß die Menschen vergiftet hat. Wir können nicht anders als dieses Werk jedem empfehlen, der sich über einen so wichtigen Gegenstand, als die Bleyglasur ist; unterrichten will, glauben aber doch, daß Herr Hofrath E. aus allzugroßer Wärme für seinen Gegenstand oft mehr sah, als er sehen sollte, wie dieses jeder unparteyische Leser bemerken wird, doch wollen wir auf keinen Fall dadurch die Aufmerksamkeit der Aerzte auf diesen Gegenstand verringern, da, obgleich sich nicht alle Töpfe, so wie die im Amte Springe verhalten, doch zu wünschen ist, daß wir bald eine Glasur ohne alles Bley erhalten mögen.

Sammlung merkwürdiger Rechtsfälle aus dem Gebiete des peinlichen Rechts. Ein Lesebuch für Juristen und Nichtjuristen. Nürnberg bey E. C. Grattenauer 1794, 381 S. 8.

Daß Sammlungen peinlicher Fälle nützlich und belehrend seyn können, wird wohl von Niemanden bezweifelt werden und die Menge solcher Schriften, die seit einiger Zeit herauskommen, beweiset, daß das Publikum daran Geschmack finde. Aber der Herausgeber solcher Fälle muß, wenn er Nutzen stiften will, erstlich den ganzen Charakter des Verbrechers und besonders seine ganze Gemüthslage zur Zeit der vorgenommenen und vollzogenen Missethat darstellen; sodann muß er zweytens den Rechtsgelehrten auf den Gang des Prozesses und alle Handlungen des Richters aufmerksam machen; die Fälle müssen drittens aktenmäßig richtig und viertens neu oder doch so beschaffen seyn, daß man sie nicht aus andern gleichzeitigen Schriften kannte. Gegen alle diese Erfordernisse hat sich der Herausgeber der vorliegenden Sammlung bald mehr, bald weniger versündiget. Alle hier vorkommende Fälle sind aus gedruckten Quellen geschöpft,

schöpft, welche meist angegeben, aber auch, wo es nicht geschehen ist, dem Rezensenten bekannt sind. Der hier gelieferten Fälle sind 25, wovon Nro. 1. aus Schillers Thalia, 2. und 12. aus besondern hierüber erschienenen Schriften, N. 5. 6. 14. aus Meisners Skizzen, N. 7. aus Müchlers Kriminalgeschichten, N. 9. 10. 19. 20. 21. 22. aus dem Journale von und für Deutschland, N. 13. aus Sonnenfels, N. 15. aus Kleins Annalen, N. 16. aus dem deutschen Magazine, N. 17. 18. aus Abel, N. 23. aus Frölich, N. 24. aus Moritz Magazin entlehnt sind. Nur bey N. 11. und 25. kann Rez. nicht angeben, woher sie genommen sind; ob er sich gleich dunkel erinnert, sie schon gelesen zu haben. Nun läßt sich zwar nichts dagegen einwenden, wenn aus ältern, weitläufigen, unbekannten Sammlungen eine zweckmäßige Auswahl von Fällen veranstaltet und besonders herausgegeben wird. Aber die Quellen, aus denen unser Herausgeber schöpft, sind noch gar nicht veraltet, sind vielmehr in den meisten Händen, oder können es doch leicht seyn; zum wenigsten kann Rez. versichern, daß er alle Fälle von Bedeutung, die hier vorkommen, schon anderwärts gelesen habe. Ferner sind die Quellen unserer Sammlung gar nicht alle zuverläßig; Schillers Thalia und Meisners Skizzen liefern schön erzählte Sachen, die aber notorisch Halbromane sind und also keine gründliche Belehrung, sondern nur vorübergehende Unterhaltung liefern. Dieß läßt sich aus dieser Sammlung selbst erweisen. Die Geschichte des berühmten Sonnenwirths Schwan ist Nro. 17. aus Abels merkwürdigen Erscheinungen aus dem menschlichen Leben, Th. II. nach den Akten und Beobachtungen beschrieben und diesen nähmlichen Fall hatte der Herausgeber schon Nro. 1. aus Schillers Thalia geliefert. Daraus sieht man, wie sehr die aktenmäßige Geschichte in einen Roman übergegangen ist, daraus sieht man aber auch, daß unser Herausgeber in diesem Falle dem mechanischen Abschreiber sich genähert hat. Der Fall Nro. 7. oder der Mörder Hil-

ler

ler steht schon in Mächlers Kriminalgeschichten und in den Nürnbergschen Biographien hingerichteter Personen, III. Th. wie auch in der Berlinischen Monathsschrift 1791 August: warum mußte er hier zum viertenmahle abgedruckt werden? Einige Fälle sind offenbar unbedeutend und viel zu kurz, als daß Jemand merkliche Unterhaltung oder Belehrung daraus schöpfen könnte. Dahin gehören Nro. 2. 3. 4. 8. 13. 19. 20. 21. 22. 23. — N. 2. ist ein Bruchstück von dem berühmten Kassediebstale in Nürnberg, was aber unverständlich ist, wenn man die Geschichte nicht ganz weis, worüber verschiednes theils einzeln theils im Journale von und für Franken erschienen. Die vorzüglichsten Fälle die hier vorkommen, sind: der Mörder Kramer N. 9. Weigand Kaiser, ein Judenmörder N. 11. Hannickel und seine Kameraden N. 12. Friedrich Schwander Sonnewirth und eine seiner Weiber Christina Schettingerinn N. 17. 18. und Wilibald Ederer N. 25. Der Herausgeber hat die Fälle wörtlich abgeschrieben, wie er sie gefunden hat, daher kömmt der buntscheckige Ton, der in der Schrift herrscht, wo bald die Kernsprache Schillers, bald der üppige seltsame Styl Meißners, bald wahrer Zeitungston, bald der schlichte gerade Gang des philosophischen Rechtsgelehrten zu entdecken ist. Hannickels Geschichte hat der Herausg. ohne es zu nennen, aus dem Schriftchen genommen, was in Tübingen 1787 erschien, welches er an vielen Stellen, wo der Tübinger Erzähler sich in Gemeinplätzen verliert, zweckmäßig abgekürzt hat. Nur die Entweichung Hannickels und seine zweyte Gefangennehmung hat der Herausgeber weggelassen, was doch allerdings merkwürdig und im Originale schön beschrieben ist. Manchesmahl erzählt der Tübinger etwas von der gegenwärtigen Zeit, z. B. die Frankenhauser Käther heirathete 1750 den Zigeuner Geßlauer und zeugte mit ihm sechs Kinder, die alle noch am Leben sind. Hannickels Sohn Dieterlin sitzt wirklich neben seinem Vater im Gefängnisse u. a. m. Dieß alles schreibt unser Herausgeber wörtlich nach,

nach, obschon seit sieben Jahren vieles, theils gewiß, theils wahrscheinlich sich geändert hat, und der Satz von Hannikels Sohn jetzt, da Hannikel schon sieben Jahre tod ist, lächerlich lautet. In der Vorrede wird eine zweyte Sammlung versprochen. Diese wünscht Rezensent nur dann, wenn die Versicherung, daß viele ungedruckte wichtige und vollkommen aktenmäsige Fälle geliefert werden sollen, buchstäblich wahr ist. Denn ausserdem, wie gegenwärtige Sammlung beschaffen ist, kann man nicht sonderlich lüstern seyn, die Fortsetzung zu sehen. Wer gesunde Augen und Finger hat, und einen bereitwilligen Verleger findet, kann aus den bisherigen Sammlungen peinlicher Fälle, eine neue Sammlung veranstalten und das größte bändenreichste Buch von der Welt zusammenschreiben, ohne seine höhern Geisteskräfte merklich anzustrengen.

Ueber die Collision der Beweise von Heinrich Christian Ernst Koelle, der Rechte Doktorand, Mitglied des Königl. Institus der Moral und schönen Wissenschaften in Erlangen. Leipzig 1794 bey Fleischer, 94 Seiten in 8.

Die Materie von der Collision der Beweise, ist, wie der Vf. in der Einleitung sagt, eine der praktischsten und noch am wenigsten bestimmt und bearbeiteten. In den Lehrbüchern sowohl, als den Commentarien des bürgerlichen Rechtes trifft man darüber entweder gar nichts oder doch nur einige — ohne alle Hauptprinzipien hingeworfene Grundsätze an. Das einzige dem Vf. bekannte Skriptum, das diese Materie vollständiger entwickelt, ist das von J. H. Boehmer de collisione probationum in Exercit. ad D. ex 65 (besonders gedruckt zu Halle 1751 in 4.) das jedoch noch nicht das Ganze erschöpft und nach des Vf. Ueberzeugung in mancher Hinsicht unrichtige Grundsätze enthält, weshalb

er die Materie ins Licht setzen und aus ihren Quellen selbst zu erörtern suchen will.

Collision der Beweise heist ihm der Zustand, wo bey vorhandenem Beweise und Gegenbeweise etwas Widersprechendes völlig ist bewiesen worden. Er versteht also nicht den Fall darunter, wo nur der eine Theil etwas Widersprechendes bewiesen hat. Die Fälle, wo eine eigentliche Collision der Beweise eintritt, reduziren sich auf drey: 1) Wenn der Beweis sowohl als der Gegenbeweis durch Zeugen, geführt worden ist. 2) Wenn der Beweis durch Zeugen der Gegenbeweis aber durch Instrumente oder umgekehrt geführt worden ist. 3) Wenn sowohl der Beweis als Gegenbeweis durch Documente geführt worden ist. Der Fall einer Collision der Eide ist bloß zufällig und gehört in eine vollständige Abhandlung über den Eid. S. 1 — 9.

Erster Abschnitt. Von der Collision der Beweise, wenn der Beweis und Gegenbeweis durch Zeugen geführt worden ist. S. 10 — 51. Erste Generalregel: Derjenigen Zeugen Aussage ist vorzuziehen, welche die meisten Gründe für sich haben. Weitere Ausführung dieser Regel und Begründung durch Erklärung der l. 21 §. 3 D. de testib. der l. 114 D. de reg. jur. und des cap. 2 X. de testib. Dann Widerlegung derjenigen Rechtslehrer, welche im angeführten Collisionsfalle auf die Mehrheit der Zeugen auf der einen, oder der andern Seite, ingleichen auf das Ansehen und die Würde derselben Rücksicht genommen wissen wollen, nebst Auslegung der l. 3. pr. §. 1 und 2 D. de test. und c. 9. X. de probat. endlich Verwerfung der Meinung, daß denenjenigen Zeugen mehr zu glauben sey, welche etwas bejahen, als denen, welche etwas verneinen.

Zweyte allgemeine Regel: diejenige Zeugenaussage hat den Vorzug, der eine Rechtsvermuthung zur Seite steht. Ausführung durch Darstellungen der Begriffe, Eintheilungen der Rechtsvermuthungen. Eine praesumtio juris et de jure kann hier nicht in Betrachtung kommen, weil in den

den Fällen, wo sie vorhanden ist, keine Collision gedacht werden kann, indem sie eine individuelle rechtliche Wahrheit ist, die nicht durch die stärksten Beweise aufgehoben werden kann. Sonst muß sowohl die praesumtio hominis als die praes. jur. berücksichtet werden, worinn Boehmer der bloß die letztre zuläßt, irrt. Stehen beyden Parteyen Rechtsvermuthungen zur Seite; so muß unter mehrartigen die generelle allemal der speciellern weichen, es mögen beyde Rechtsvermuthungen praesumtiones juris oder hominis s. facti seyn.

Unter mehreren speciellen Rechtsvermuthungen wird die violenta der non violenta, unter mehrerern praesumtionibus hominis die stärkere der schwächern vorgezogen. Bey der Collision mehrartiger Rechtsvermuthungen muß die praesumtio juris der praesumtio hominis, vorausgesetzt daß diese mit ihren hinlänglichen Erfordernissen versehen ist, nachgesetzt werden, weil diese eine weit speciellere Rechtsvermuthung, als jene ist, welche weit allgemeiner ist und nicht so in allen Puncten durchgreift, auch nicht so genau sich auf einzelne Umstände bezieht.

Dritte allgemeine Regel: Wenn die Zeugenaussage für den Beweis eine von den Gesetzen begünstigte Rechtssache betreibt; so erhält diese den Vorzug. Beyspiele von begünstigten Rechtssachen in l. 24 D. de manumiss. L. 38 D. de re jud. L. 1. pr. D. solut. matr. L. 2. D. de jure dot. und L. 4. D. de inoff. testam.

Vierte Regel: Im Zweifel muß die Aussage der Zeugen des Beklagten und Gegenbeweisführers für wahr angenommen werden. L. 125 D. de reg. jur. c. 3. f. de probat. Die Meinung, daß dieß, vermöge des C. 3. X. nur von Besitzstreitigkeiten zu verstehen sey, wird verworfen.

Zweyter Abschnitt. Von dem Collisionsfalle, wenn der Beweis durch Zeugen, der Gegenbeweis aber durch Instrumente oder umgekehrt geführt worden ist. S. 51—88.

Be-

Begriffe von Glaubwürdigkeit, Beweiskraft und Wahrheit der Urkunden.

1) Der Beweis durch Instrumente wird dem Zeugenbeweise vorgezogen, in Angelegenheiten die sich vor langer Zeit zugetragen haben. L. 10. D. de probat. Eine Begebenheit, die sich vor langer Zeit zugetragen hat, kann nicht so genau und mit allen ihren Nebenumständen aus einer bloßen Aussage, wie aus einer Urkunde bestimmt werden. Nur muß die Wahrheit und Richtigkeit des Instruments gar keinem Zweifel unterworfen und alles das hinlänglich darinn enthalten seyn, was dadurch bewiesen werden soll. Boehmers allgemeine Regel, daß in rebus antiquis allemahl Instrumente den Zeugen vorzuziehen seyen, ist daher falsch. Uebrigens gilt die vom Vf. gegebene Regel sowohl von Privat- als von öffentlichen Dokumenten. Gründe.

2) Dokumente haben in Angelegenheiten den Vorzug, wo eigentlich Zeugen zum Beweis gar nicht zulässig sind. Der Fall der l. 3. C. si minor se maj. dix. der l. 13. C. de non num. pecun. und der l. 25. D. de probat. werden auseinandergesetzt.

3) Der Beweis durch Instrumente ist dem Zeugenbeweise in solchen Angelegenheiten vorzuziehen, welche gemeinhin durch die Dazwischenkunft von Instrumenten betrieben werden, so daß sie gleichsam zum Wesen derselben zu gehören scheinen. Nach C. 13. X. de praescript. ist dieß der Fall bey Privilegien, wenn nicht die Zeugen die Erlöschung des Privilegiums durch Verjährung erweisen, oder aus ihrer Aussage deutlich constirt, daß das producirte Dokument, welches das Privilegium enthält, untergeschoben ist.

In allen andern Fällen muß man zuförderst darauf Rücksicht nehmen, ob die Zeugen, die dem Instrumente zuwider reden, fremde oder selbst Instrumentszeugen sind.

1) Wird von den fremden Zeugen das Instrument als ganz falsch angefochten und dargethan, daß solches der

Natur der Sache nach zu der Zeit nicht habe zu Stande kommen können, als es zu Stande gekommen zu seyn angeführt wird, oder sonst ein die Falschheit des Instruments deutlich zeigender Umstand erwiesen; so muß allerdings der Beweis durch Zeugen dem Beweise durch Instrumente vorgezogen werden; §. 12. I. de inut. stipul. Beyspiele von dem im Gesetz enthaltenen Fall abstrahirt. Selbst Vermuthungen, welche Zeugen gegen die Gültigkeit eines Instruments vorbringen, sind zur Entkräftung desselben hinlänglich. Beyspiele. In allen diesen Fällen verliert das Instrument seine Gültigkeit und bleibt für immer ungültig. Daher der Satz, den Boehmer aufstellt, daß es bey Kräften bleibe, wenn der damit beweisende Theil für die Gültigkeit desselben einen völlig gültigen Zeugen aufzubringen im Stande wäre, falsch ist. Denn ein Instrument hat, wenn es einmahl in lite begriffen ist, keine Beweiskraft mehr.

2) Wenn von den fremden Zeugen nur der Inhalt des Instruments angefochten wird, so muß dem, was das Instrument beweißt, so lange geglaubt werden, als nicht aus besondern Gründen die entgegengesetzte Aussage der regelmäßigen Zahl von Zeugen mehreren Glauben verdient; L. 14. C. de comm. et contrah. stip. C. 10. X. de fide instrum. Beyspiele von Fällen, wo aus besondern Gründen die Zeugenaussage den Inhalt eines Instruments mit Wirkung anficht. Dieser Theorie steht der Lehrsatz des Paulus recept. sentent. Lib. 5. Tit. 15. keinesweges entgegen. Er will weiter nichts sagen, als daß, wenn jemand aus einem Instrumente dessen Aechtheit ausser Zweifel ist, schleunige Hülfe suchet, ihm solche sogleich geleistet werden solle. Daraus folgt aber nicht, daß das ganze Instrument für immer gegen alle Zeugeneinwendungen frey sey, und können vielmehr einzelne Punkte desselben, in der Folge, von Zeugen mit Wirkung bestritten werden.

3) Wenn selbst Instrumentszeugen dem Inhalt des Instruments widersprechen; so muß ihren Behauptungen

mehr

mehr Glauben, als dem Instrumente selbst beygelegt werden, sie mögen es entweder selbst mit unterschrieben haben, oder sonst bey der Verfertigung desselben zugezogen worden seyn; Novell. 73. C. 3. L. 18. C. de probat. Jedoch ist diese Regel nicht so generell, als daß in allen Fällen ohne weitere Hinsicht darnach verfahren werden könnte. Aus besondern Gründen muß öfters die Aussage der Instrumentszeugen gegen das Instrument verworfen werden. Zu diesen besondern Gründen gehört aber nicht, wie Boehmer behauptet, wenn ein völlig gültiger ebenfalls Instrumentszeuge die Gültigkeit desselben versichert. Denn die Aussage eines Zeugen macht nur einen halben Beweis; nur den Defekt kann das in lite begriffene und folglich keine Beweiskraft mehr habende Instrument nicht ergänzen.

Dagegen gehört zu den bestimmten Ausnahmen jener Regel: a) wenn von Instrumentszeugen gesprochen wird, welches von einem als redlich erprobten Richter angefertigt oder bestätigt seyn sollte; b) wenn zwey Instrumentszeugen omni exceptione majores gegen die Aussage der übrigen das Instrument bewahrheiten.

Dritter Abschnitt. Von dem Collisionsfalle, wenn sowohl der Beweis als Gegenbeweis durch Dokumente geführt worden ist. S. 89 — 94.

Hier läßt sich alles durch zwey allgemeine Regeln bestimmen. Entweder sind beyde sich widersprechende Dokumente gleicher Art, d. h. beyde öffentliche, oder beyde Privatdokumente, oder nur das eine ist ein öffentliches, das andere aber ein Privatdokument. Aufzählung der öffentlichen Dokumente.

1) Oeffentliche Dokumente haben vor den Privatdokumenten in der Regel den Vorzug. Ausnahme, wenn dem Privatdokumente die Aussage glaubwürdiger Zeugen gegen die Aechtheit des öffentlichen hinzutritt.

2) Sind die beyderseitigen Dokumente gleicher Art, so muß a) darauf Rücksicht genommen werden, ob ein oder

das andere Instrument für eine in den Rechten begünstigte Sache streitet. b) Ausserdem muß dasjenige Instrument als das richtigere angenommen werden, welches die größte Wahrscheinlichkeit für sich hat; L. 14. C. de contr. et comitt. stipul. L. 47. D. de legat. 2. Erklärung des letztern Gesetzes.

Und dieß bleibt der Beurtheilung und strengsten Scharfsicht des Richters überlassen. Endlich c) ist dasjenige Instrument für das richtigere zu halten, dessen sich der Beklagte zum Gegenbeweise bedient hat.

* * *

Wer bloß die Einleitung der hier im Auszuge gelieferten Schrift läse, der würde sich wohl die Möglichkeit, daß die letztere ihrem Hauptinhalte nach, (und darnach muß doch wohl jedes litterarische Produkt beurtheilt werden?) ein Plagium seyn könnte, nicht träumen lassen. Die großsprechende Versicherung des angeblichen Verfassers: eine unter allen Materien des bürgerlichen Rechts noch am wenigsten bestimmt und bearbeitete Materie, wovon man in den Lehrbüchern und Kommentarien, selbst denen, die sich durch zweckmäßigere Einrichtung verbessert haben, ohne alle Hauptprinzipien hingeworfene Grundsätze antreffe, nun auf einmahl ins Licht setzen und aus ihren Quellen selbst erörtern zu wollen, — die entscheidende Stimme, womit derselbe bey seinem Eintritt in den Tempel der Themis, über die Verdienste eines würdigen, abgeschiedenen Priesters, des Just Henning Boehmer, urtheilt; diese lassen doch wohl etwas mehr erwarten, als das Wiederauftischen der nehmlichen Grundsätze des vorher getadelten Schriftstellers und das wörtliche Ausschreiben eines andern ohne alle Allegation, bloß vermehrt durch wörtliche Einrückung der von ihnen angeführten Gesetzstellen, Hinzufügung einiger aus den Vorlesungen mit nach Hause gebrachter Beyspiele und allenfalls eine einzi-

ge Berichtigung eines nicht zum Wesentlichen gehörenden Grundsatzes?

Gleichwohl ist die unerhörteste Täuschung dieser so gerechten Erwartung, der gegründete Vorwurf, der den sogenannten Vf. der vorliegenden Schrift trifft. Er trägt uns in der Hauptsache nichts als die Boehmerischen Grundsätze, mit den Boehmerischen Gründen und in der Boehmerischen Ordnung des Ganzen vor, weshalb sich Rezensent auf S. 1—48 der Boehmerischen Schrift beruft. Um sich aber auch die Mühe des Uebersetzens und der Zusammenreihung der einzelnen Grundsätze zu ersparen, so schreibt der Vf. das fünfte Hauptstück des in diesem Jahre herausgekommenen Dabelowischen Systems der heutigen Civilrechtsgelahrheit, von §. 584—597. S. 240—246 aus, worinn die Boehmerischen Grundsätze in einem kernichten Auszuge, mit einiger Vermehrung und Verbesserung aufgenommen sind. Selbst die Theorie von den rechtlichen Vermuthungen und ihrer Collision die der Verf. S. 32—40 eingeschaltet hat, ist den Begriffen und Hauptgrundsätzen nach, aus einem andern Orte des Dabelowischen Systems, nehmlich aus dem vierten Hauptstücke von §. 441 bis 446. wörtlich genommen. Und dieß alles ohne die geringste Allegation und mit um so größerem Vorsatze, ein Plagium zu begehen, als der Vf. dem Publikum in der Einleitung imponiren wollte, daß auch in denjenigen Lehrbüchern des Civilrechts, die sich seit geraumer Zeit durch zweckmäßigere Einrichtung verbessert haben, und worunter doch unstreitig das Dabelowische gehört, nichts Befriedigendes anzutreffen sey! das einzige eigne Federchen, das dem Verf. unter diesem fremden Schmucke übrig bleibt, (wenn man nicht die Anführung einiger Beyspiele mit jenem Nahmen belegen will) ist, S. 71 die Widerlegung des Grundsatzes, daß ein von Zeugen angefochtenes Instrument bey Kräften bleibe, wenn der damit beweisende Theil für die Gültigkeit desselben einen völlig gültigen

Zeugen aufzubringen im Stande wäre; wie wohl dieß nicht Boehmer, sondern Dabelow mit unrichtiger Anführung Boehmers behauptet. Denn ersterer sagt §. 13. nur, daß es Menochius behaupte; er selbst will zur Beurtheilung dessen, was ein solcher Zeuge vermöge, auf die Umstände gesehen wissen, und §. 16. spricht er von mehreren Zeugen, die das Instrument gegen die Aussage der übrigen bewahrheiten. Wenn der Vf. S. 55 Boehmern wegen der zu allgemein gegebenen Regel tadelt, daß in rebus antiquis allemahl Instrumente den Zeugen vorzuziehen seyen, und seiner Seits vielmehr die Einschränkung hinzufügt: wenn wider die Richtigkeit und Vollständigkeit (mit andern Worten: wider die Beweiskraft) des Instruments keine Einwendungen zu machen seyen; so hat er vergessen, daß Boehmer und er den vorhergehenden Satz aufgestellt hatten, daß eine wahre Collision der Beweise nur dann eintreten könne, wenn beyde Theile völlig bewiesen haben. Wie läßt sich aber ein völliger Beweis auf Seiten des durch das Instrument Beweisenden gedenken, wenn wider die Beweiskraft des Instruments selbst noch Einwendungen zu machen sind? der Angriff gegen Boehmer war also hier übereilt und ungerecht. Eine gleiche Betrachtung erzeugt den Vorwurf des Ueberflüssigen und Unnöthigen, gegen die S. 64 am Ende des §. 8. der zu Anfang gegebnen Regel, hinzugefügte Ausnahme: daß wenn aus der Zeugenaussage deutlich constire, daß das produzirte Dokument untergeschoben sey, jene den Vorzug habe. Ein untergeschobenes Dokument hat keine Beweiskraft, und beweißt also so wenig völlig, daß es gar nichts beweißt. Mithin ist in diesem Falle keine Collision der Beweise vorhanden. — Außerdem sind noch einige andere Unrichtigkeiten zu bemerken. Wenn der Vf. S. 49 die Worte: Beklagten und Gegenbeweisführers gebraucht, und S. 94 die Ausdrücke vorkommen: dessen

sich

sich der Beklagte zum Gegenbeweise bedient, so ist dieß juristisch fehlerhaft gesprochen, weil es vorauszusetzen scheint, daß der Beklagte allezeit Gegenbeweisführer seyn müsse. S. 53 bringt der Vf. die Fälle, wo der Beweis durch Instrumente dem Zeugenbeweise vorgezogen wird, unter drey Nummern, und führt dann die untergeordneten Fälle des zweyten Falls, oder vielmehr die Beyspiele zu demselben, mit den Zahlen der Hauptnummern fort, so daß der dritte Hauptfall unter No. 5. zu stehen kommt.

Doch genug. Gewiß der Vf. hat vor jetzt noch nichts weniger als Beruf zum Schriftstellerwerden gehabt, und hat insbesondere, wegen der dem Publikum, mit einer — auf das gelindeste gesagt — seltenen jugendlichen Arroganz und Verwegenheit, gespielten Täuschung, die größte Ursache, dasselbe durch desto emsigere Sammlung gründlicher Kenntnisse und alsdann eigne und verdienstlichere Arbeiten im Weinberge der Gerechtigkeit, wieder mit sich auszusöhnen.

Zum Schlusse bemerkt Rezens. noch, daß unter die **bereits vorhandenen Schriften über die Materie von der Collision der Beweise, auch die Abhandlungen Cramers, in den Wezlarischen Nebenstunden, 1) wie der Vorzug bey einer** Collisione probationis per artis peritos **zu machen?** p. VI. n. 3. **und 2)** de conflictu prob. **bey Pfändungen** P. XCVIII. p. 11; **dann das** XVI. **Stück im zweyten Bande der gemeinnützigen juristischen Beobachtungen und Rechtsfälle unter dem Titel: ob die juristische Wahrheit Grade habe :c. zu zählen sind.**

De damnatione ad metalla, juris criminalis exercitatio quam — V. Iunii 1794 — proposuit Fridericus Christianus Heyner Burgwerbena-Thuringus I. U. Baccal. 34 S. 4. Dazu kommt auf XVI S. das

Programm von Jos. Ernst Ludw. Püttmann, welches enthält: electorum Cap. IV. de jurejurando vicario.

Die erste gutgeschriebne Abhandlung enthält folgende Sätze: Die Eigenthümer von Sklaven behandelten sehr oft dieselben äußerst hart. Sie wurden in unterirrdische Gefängnisse verstoßen und mit Ketten beladen, auch zu Arbeiten verschiedner Art, unter andern auch zu den Metallen verurtheilt. Diese Behandlungen wurden von den Römern auch gegen die geringere Klasse freyer Menschen, humiliores und in der Folge auch gegen die Christen angewandt. Die damnatio ad metalla wird vom römischen Rechte den Todesstrafen gleich gesetzt, und war mit äußerst beschwerlichen und mannichfaltigen Arbeiten verknüpft: z. B. in Schwefelgruben, Marmorbrüchen, Aufsuchen des Golds und der Edelsteine in Flüssen. Die Verurtheilten wurden meist geschoren, mit Ketten und Schlägen belastet, gebrandmarkt, an verschiedenen Orten des Körpers verstümmelt und bekamen schlechte Kost und Kleidung. §. 1. — Die condemnatio in metalla war den Aegyptern schon bekannt. König Tarquin der Stolze führte sie in Rom ein, sie war aber in den Zeiten der Republik nicht gewöhnlich, kam erst seit dem ersten Jahrhunderte christlicher Zeitrechnung wieder mehr in Uebung und war gegen die ersten Christen eine sehr gewöhnliche Strafe. §. 2. — Die condemnatio in metalla ist von jener in opus metalli sehr verschieden. Mit jener waren schwerere Fesseln verbunden, als mit dieser: jene wurde der Todstrafe gleichgestellt, diese wirkte nur capitis deminutionem mediam. Jene war allezeit beständig und wirkte servitutem poenae: diese dauerte nur einige Zeit. §. 3. — Die bisher genannte Strafe fand nicht gegen die decuriones und honestiores, sondern gegen die zwey niedern Stände der Römer, die humiliores und servos Statt. Soldaten und Invaliden waren davon befreyt, wie auch die Abkömmlinge der Dekurionen §. 4. 5. Die Verbrechen,

wo=

wogegen die oft gedachte Strafe gedroht wird, sind das Sacrilegium: der Diebstahl in Bergwerken des Landesherrn: der Diebstahl der in öffentlichen Bädern begangen wird: das Plagium: die Hurenwirthschaft: Rebellion und Hülfleistung dabey: Verbergen der Ketzer: Verfälschung und Betrügerey: Uebergang zu den Barbaren: Abigeat: Beraubung der Grabmähler: unbewaffneter Straßenraub: öffentliche Gewalt: Diebstahl bey einem Schiffbruche und verschiedne Arten von Falsum, welche C. 38. D. de poenis weitläufig nennt. §. 6. — Das Recht, diese Strafe aufzulegen, hatte der Praefectus urbi, von welchem die comites metallorum, proconsules aurariarum und procuratores metallorum zu unterscheiden sind, von denen die ersten ordentliche Richter in Sachen dieser Art waren und die letztern nur Unterbediente, die unter jenen standen. Verurtheilte zu öffentlichen Arbeiten wurden, wenn sie entflohen waren, in metalla abgeliefert und wenn in der Provinz, wo der Verbrecher sollte bestraft werden, keine Bergwerke waren, so schickte man ihn an einen solchen Ort, wo man dergleichen hatte. Um zu beweisen, daß die Verurtheilung zur Bergwerksarbeit auch den Deutschen nicht unbekannt sey, führt der Vf. im zweyten Theile sächsische und österreichische Gesetze an, in denen gegen verschiedne Verbrechen die Verurtheilung zu den Metallen gedroht wird. — Die ganze Abhandlung ist in einem reinen Style mit vieler Sachkenntniß geschrieben, und die Beweise sind theils aus römischen Gesetzen, theils aus den alten Klassikern mit vielem Aufwande von Litteratur geführt. Nur eine Bemerkung will Rez. beyfügen. §. 3. heißt es: damnatio in metalla semper perpetua et cum exilio conjuncta, in opus metalli datio autem tempori adstricta fuit intelligenda. Den ersten dieser Sätze hat der Verf. nicht erwiesen, die angeführte L. unic. D. ad L. Fab. de plag. existirt nicht. Dieser Titel der Pandekten hat mehrere Gesetze, in keinem kömmt aber etwas zum Beweise obiger Behauptung vor: vielmehr sagen andere Gesetze, die dam-

natio in metalla und in opus metalli seyen nur in Ansehung der Fesseln verschieden: z. B. L. 8. §. 6. D. de poenis: Inter eos autem, qui in metallum, et eos, qui in opus metalli damnantur, differentia in vinculis *tantum* est, quod, qui in metallum damnantur, gravioribus vinculis premuntur, qui in opus metalli, levioribus u. s. w. Die Dauer also scheint keinen Unterschied zwischen beyden Strafen zu machen und die damnatio in metallum dauert nicht allezeit, nicht nothwendig, beständig.

Herr Professor Püttmann handelt im beygefügten Programme vom juramento vicario oder in animam alterius praestito. Darunter wird der Eid verstanden, welcher im Nahmen und aus Auftrage eines Andern geleistet wird. Dieser Eid gründet sich im jüdischen und römischen Rechte L. 13. §. 13. de damn. infect. L. 97. D. de cond. et demonstr. L. 42. §. 2. de jurej. L. 9. §. 6. L. 23. L. 34. §. 3. D. eod. L. 2. D. quar. rer. act. im R. A. 1654 §. 43. O. C. P. I. Tit. 11. §. 8. Wahlkapit. Art. 30. §. 4. wie auch in der sächsischen Gesetzgebung und Praxis, was durch Stellen und vorgekommene Fälle belegt wird. Jeder Eid sollte zwar von jenem, dem er aufgelegt ist, abgeleistet werden: doch ist es auch nicht gegen die Natur der Sache und die Gesetze, ihn durch einen Bevollmächtigten abzuschwören, der mit einer speziellen Vollmacht versehen wird, worinn der Inhalt des Eides und die Klausel eingerückt ist, daß dem Prinzipalen wohl bekannt sey, daß ihn der Eid, welchen sein Prokurator leistet, eben so verbinde, als wenn er selbst geschworen hätte. Um aber durch einen Bevollmächtigten zu schwören, wird eine gerechte Ursache erfordert, wohin lange Krankheit, lange und nöthige Abwesenheit des Prinzipals, besondere Beschwerde, den Eid an seinem Wohnorte abzulegen, Standespflichten, die Jemanden alles Schwören verbiethen, zu rechnen sind. Alles dieß ist mit der bekannten Eleganz und Gründlichkeit des Vf. ausgeführt.

Syste-

Systematische Entwickelung der Lehre von der Intestaterbfolge nach römischen und heutigen Rechten, von Johann Wilhelm Heinrich Ludolff. Halle 1794, 320 Seiten in 8.

Der Zweck des Verfassers bey dieser Abhandlung ist: historische Darstellung der ersten Einrichtung, der Fortschritte und der gegenwärtigen Verfassung der Intestaterbfolge; ein Zweck, der sie von allen bisherigen Arbeiten in dieser Art unterscheidet, und die litterarische Erscheinung um so wichtiger machet, als er allein einem gründlichen Studium der Rechtslehre, wovon hier die Rede ist, zuführet, indem diese unter den Materien unsres heutigen Civilrechts, welche den öftern Veränderungen einer verschiedenen Legislatur unterworfen gewesen, sich vorzüglich auszeichnet. Neben dem historischen Zweck hat der Verf. aber auch den einer systematischen Darstellung. — Und nun werde der Leser mit dem Inhalte des Buchs selbst bekannt. —

Einleitung. Begriffe von Erbschaft, vom Erbrechte, Grundsätze von der Erbschaft. Sie ist eine Vniversitas juris; sie umfaßt das ganze Vermögen des Verstorbenen, wie es zur Zeit des Absterbens desselben beschaffen war. — Doch werden auch die Aczessionen von Zeit des Todes des Erblassers bis zur Erbschaftsantretung mit zur Erbschaft gerechnet. Unterschied zwischen hereditas delata und hereditas adquisita. Die Erwerbung, die der letztere Begriff voraussetzt, geschieht durch die Erbschaftsantretung; Begriff der letztern. Eintheilung in die ausdrückliche und stillschweigende. Feyerlichkeiten bey der Erbschaftsantretung. Eintheilung der Erbschaft in vacans und jacens. Grundsätze von der hereditas jacens. S. 1—8. Das Erbrecht ist ein dingliches Recht. Wer heißt Erbe? Der Erbe bekömmt theils in Rücksicht seiner individuellen Qualität, theils in Rücksicht der von ihm zu hebenden Erbschaft verschiedene Benennungen. Im Betreff der erstern ist er A) heres necessarius oder voluntarius.

tarius. Was ist heres necessarius? Eintheilung in heredem necessarium in specie und in heredem suum et necessarium. B) heres civilis, heres praetorius. C) heres directus, heres Fideicommissarius. Im Betreff der letztern ist der Erbe heres ex asse, oder ex parte (heres partiarius.) Begriff des assis und dessen Eintheilungen. S. 8—14. Das Erbrecht wird erst mit dem Tode des Erblassers wirksam, daher ist bey dem Erbrechte, das Recht selbst und die Ausübung desselben zu unterscheiden. Diese Ausübung oder das wirkliche Eintreten in die Rechte und Verbindlichkeiten oder andere moralische Qualitäten nannte der Römer successio in generaliori sensu. Wenn besonders von dem Nachfolger in die Rechte und Verbindlichkeiten, welche auf dem Vermögen eines Privatmanns hafteten, die Rede war, so hieß dieß successio stricte sic dicta, successio hereditaria (Erbfolge); diese successio wurde als ein modus adquirendi universalis angesehen. Eine successio particularis war dem Römer ganz unbekannt. Nimmt man nun besonders auf die Erbschaft Rücksicht; so heißt jetzt derjenige, der das ganze Vermögen eines Verstorbenen erhält, successor universalis, und vorzugsweise heres oder Erbe, der aber, der nur einen Theil derselben erhält, successor particularis. Der rechtliche Grund, worauf sich die Succession stützt, ist entweder Gesetz, Testament oder Vertrag. Daher Successio legitima, testamentaria und pactitia. S. 14—16.

Erster Theil. Von den Rechten der Intestaterbfolge. Erstes Hauptstück. Allgemeine Grundsätze von der Intestatsuccession. Intestatsuccession ist der Erwerb einer Erbschaft, dessen Grund nicht in irgend einem Facto des Verstorbenen, sondern in der unmittelbaren Vorschrift der Gesetze liegt. Sie erstreckt sich über das ganze Vermögen des Verstorbenen, in so weit dieß der Translation fähig ist. Eintheilung des Vermögens in Allodium und Lehen, und daher der Intestaterbfolge in successio allodialis und feudalis.

dalis. Nur auf die erstre erstreckt sich der Plan des Verfassers durch einige Bemerkungen über die Begriffe: Lehen, Allodium, Familienfideicommiß. S. 17 — 19. Wenn tritt die Intestaterbfolge ein? So oft jemand intestatus stirbt. Was heist intestatus? S. 19 — 23. Wer ist Intestaterbe? 1) Derjenige wird zur Erbschaft gelassen, welcher zur Zeit des Absterbens des Erblassers dessen nächster Verwandter ist. 2) Sind mehrere Personen da, welche alle gleich nahe sind; so kommen sie auch alle zur Erbschaft. 3) Wenn vor der Erbschaftsantretung der nächste stirbt; so folgt ihm der folgende nächste. Oefters ist der Tod eines Menschen z. B. eines Verschollenen, der für todt erklärt wird, ungewiß. Hier muß auf die Zeit gesehen werden, wo ein solcher für todt erklärt wird. S. 23 und 24. Als Ausnahme von der Regel haben die Gesetze einigen Personen das jus singulare gegeben, ihr Recht, welches sie auf eine noch nicht angetretene Erbschaft hatten, auf ihre Erben zu übertragen, dieses Devolutionsrecht führt den Namen Transmissio hereditatis sive juris succedendi und findet statt: 1) nach der gewöhnlichen Theorie ex jure suitatis. Es fällt aber in die Augen, daß eine wahre Transmission hier nicht eintreten kann, da der Gegenstand derselben eine schon erworbene Erbschaft ist, im Grunde aber eine Transmission nur bey noch nicht erworbenen Erbschaften wirksam seyn soll. Indeß ist soviel gewiß, daß die erste in den römischen Gesetzen vorkommende Transmission denen Kindern, die annoch in der väterlichen Gewalt waren, zugestanden worden. L. 19. C. de jur. delib. 2) Ex dispositione Theodosii. 3) Iure Iustinianeo. Das jus deliberandi findet bey uns nicht mehr in seinem ganzen Umfange Anwendung, sondern gewöhnlich tritt an dessen Stelle das späterhin eingeführte beneficium inventarii. Obgleich die Gesetze hierüber völlig schweigen, so glaubt der Vf. doch, daß man sehr füglich jene gesetzlichen Verordnungen von der Transmission bey der Deliberation,

auch

auch auf dieses beneficium inventarii anwenden könne. 4) Ex edicto praetoris. Ob bey uns der Richter auch dieses Recht der Restitution in vorkommenden Fällen habe, ist nicht ausgemacht. Ausser diesen vier Hauptfällen findet sich in den Gesetzen noch eine von Theodosius eingeführte Transmission, die aber natürlich, so wie auch jene theodosianische Transmission ex potentia sanguinis, nach getroffener Einrichtung des Justinian wegfallen mußte. Dieß war nehmlich die Transmissio ex causa infantiae oder ex jure patrio, vermöge deren den Eltern das Recht zustand, eine Erbschaft, welche ihren Kindern, die noch nicht sieben Jahr alt waren, zugefallen war, anzutreten, wenn letztere innerhalb dieser Jahre mit Tode abgehen sollten. S. 24—28. Aus diesen Grundsätzen von der Transmission bildete sich in der Folge die Theorie vom Repräsentationsrechte, da man den Grundsatz: Proximus excludit remotiorem viel zu allgemein und der Billigkeit es zuwider fand, daß gewissen Personen darum ein Vortheil entgehen sollte, weil ein unüberwindbarer Zufall, nehmlich der Tod ihrer Eltern, dazwischen gekommen wäre. Begriff davon. Das Fundament desselben ist, daß entferntere Personen mit dem nähern gleich gemacht werden, weil ihre verstorbene Eltern mit demselben gleich waren. Es kann folglich auch nur bey Successionsarten eintreten, wo ein Vorrecht der nähern Grade Statt hat. Es setzt ferner eine vollkommne Successionsfähigkeit voraus, giebt kein Successionsrecht ex jure proprio, kann nicht in Ansehung eines Lebenden gebraucht werden, und verpflichtet zu all den Obliegenheiten, die der Repräsentirte gehabt haben würde, wenn er die Erbschaft erhalten hätte. S. 28 — 30. Die Art, wie in einer Erbschaft succedirt wird, ist entweder in capita, in stirpes oder in lineas. Letzteres kommt nur bey den Ascendenten vor. Von den Zeichen, der man sich bedient, um die Berechnung der Erbtheile, nach Maßgabe der verschiedenen zur Erbschaft concurrirenden Personen, leichter und anschaulicher zu ma-

machen. S. 30 — 32. Um die römische Intestatsuccession ganz vollständig vortragen zu können, muß man sie durchaus nach drey verschiedenen Perioden behandeln. Die erste Periode geht bis zu den zwölf Tafelgesetzen; die zweyte von da an bis zur Anfertigung der Novelle 118; die dritte ist von der Zeit der Novelle 118 an. Die Successionsordnungen der ersten Periode heissen die ältern, die der zweyten, die mittlere und die der dritten, die neuere Succession. S. 33.

Zweytes Hauptstück. Besondere Ausführung der Intestaterbfolge. Erster Abschnitt. Von der ältern römischen Intestaterbfolge, die in den zwölf Tafelgesetzen enthalten ist.

Erste Abtheilung. Von dem Ursprunge und dem Fundamente der Intestaterbfolge. Läßt sich schon nach dem Naturrechte eine Erbfolge denken? Diese Frage gehört ins Naturrecht. Die Intestatsuccession liegt einzig in den bürgerlichen Gesetzen. Einem wohlgeordneten Staate kann eine den Naturgesetzen angemessene Besitzergreifung der Güter eines Verstorbenen, wegen der hier nothwendig entstehenden Streitigkeiten nicht genügen. Dem Gesetzgeber lag es daher ob, seinen allgemeinen Maßstab vorzuzeichnen, nach welchem bestimmt werden konnte, wer von den Ueberlebenden das beste Recht auf die Güter des Verstorbenen habe und gewisse Hauptgrundsätze festzusetzen, auf welche sich alle einzeln vorkommende Fälle reduciren ließen. Dieß geschah durch die gesetzliche Einführung einer Intestaterbfolge; es wurde aber hierdurch die natürliche Freyheit des Menschen, über sein Eigenthum zu disponiren, keineswegs eingeschränkt. Verträge sowohl, als einseitige Dispositionen gingen jenen gesetzlichen Bestimmungen vor. Nach welchen Grundsätzen und nach welchem Maßstabe aber haben die bürgerlichen Gesetze diese Intestaterbfolge eingerichtet? Natürlich mußten sie ihr Augenmerk auf die Verbindung der Menschen unter sich richten. Wie verschieden ist aber

hier der Gesichtspunkt! Ein unmöglicher Versuch wäre es, ein ganz allgemeines auf alle denkbare Successionen passendes Fundament herausbringen zu wollen; man muß sich hiebey auf unsere einzelne Erbfolgegesetze einschränken. Welches war das Fundament der ältesten bekannt gewordenen römischen Erbfolgegesetze? Einige setzen es in die Gemeinschaft der Sacrorum privatorum. Die Idee ist gut; aber sie läßt sich nicht mit Gesetzen beweisen. Andere suchen es in der Gemeinschaft der Güter, welche schon bey Lebzeiten des Erblassers Statt gefunden haben soll. Allein warum hatten die Agnaten und Gentilen ein Successionsrecht? Der Vf. glaubt, daß der ganze Grund der römischen Intestatsuccession in dem Agnationsrechte und in der Gemeinschaft der Familienrechte liege. Unter Agnationsrecht versteht er den Innbegriff der Rechte (sowohl in Ansehung des Vermögens, als auch der übrigen Familienverhältnisse) welche denen Personen zustehen, die zu einer und ebenderselben Familie gehörten und noch wirklich in Gemeinschaft dieser Familie sich befanden. Alle die Personen, welche aus der Familie heraustraten, verlohren diese Rechte. Daher die Cognaten nicht, wohl aber die Gentilen ein Successionsrecht hatten. Inzwischen unterstützt sich diese Conjektur bloß durch ihre Wahrscheinlichkeit. S. 33—41. Haben sich schon vor Abfassung der zwölf Tafeln, Gesetze über die Intestaterbfolge gefunden? 2) Sind die Gesetze der zwölf Tafeln ursprünglich römisch, oder sind sie von einem andern Staate entlehnt? Die erste dieser Fragen ist zu bejahen. Die ganze Form des Staats sowohl unter den Königen, das dominium quiritarium unter dem Romulus, als unmittelbar nach der Vertreibung derselben streitet dafür. In Ansehung der zweyten Frage glauben zwar mehrere, daß die ganze römische Intestatsuccession ex legibus Atticis und vorzüglich aus denen Verordnungen des Solo hergeleitet werden müsse. Allein die Verschiedenheit der attischen Succession von der römischen, z. B. daß erstere die

die Cognaten nicht ausschließt, gibt der verneinenden Meinung den Vorzug. S. 41 und 42.

Zweyte Abtheilung. Abhandlung der ersten Periode selbst. In den zwölf Tafelgesetzen findet sich ein doppeltes Fundament angegeben: 1) das jus succedendi ex jure sanguinis (familiae) und 2) ex jure patronatus. Die ersten, die vermöge dieser Verordnung das Recht zu succediren hatten, waren die sui heredes. Wer diese waren, finden wir bey keinem ältern Schriftsteller mit Gewißheit und Vollständigkeit angegeben. Der Vf. glaubt, daß der spätere Begriff, den Justinian angibt, wenn er sagt: sui heredes sunt, qui in potestate morientis fuerunt; schon auf jene Zeiten angewendet werden könne. Emancipirte Kinder konnten daher keine Ansprüche auf das Vermögen ihres Vaters machen. Wurden aber nicht die Töchter, die unstreitig in der Gewalt ihres Vaters waren, zur Erbschaft zugelassen? Der ganze Streit über die Ausschließung der Töchter von der Erbfolge im alten römischen Rechte beruhet gänzlich auf bloßen Muthmaßungen, welche wohl schwerlich je zur Gewißheit werden möchten. Anführung der verschiedenen Meinungen mit ihren Gründen. Der Vf. tritt derjenigen Meinung bey, welche die römischen Mädchen der Erbschaft ihres Vaters genießen läßt. Der Ausdruck suos heredes, den die Gesetze brauchen, beweißt nichts. Denn wenn im römischen Rechtskörper von beyden Geschlechtern gesprochen wird, so wird sehr oft der Kürze wegen der sexus masculinus für beyde gesetzt. 2) Die Frau, welche per confarreationem in manum mariti kam, verlohr ihre alten Familienrechte, trat aber dafür in die Familienrechte ihres gegenwärtigen Mannes und succedirte, im Fall er ab intestato starb, in dessen Güter. Schon ein Fall also, wo die Weiber mit den Männern gleiche Rechte haben. Die Weiber konnten nach ihres Mannes Tode so wenig zur Aufrechthaltung der Familie etwas beytragen als die Töchter, und es wäre noch die Frage, ob die Zuneigung des patris familias gegen sei-

ne Frau größer, als die gegen seine Töchter, die Verbindung zwischen den erstern enger als zwischen den letztern sey? 3) Der Form eines wohlgeordneten Staats ist nichts weniger zuwider, als daß schwache und hülflose Personen in einem Falle Unterstützung erhalten, wo sie deren so sehr bedürfen. 4) Es ist zwar wahr, wenn man die Hypothese von der Ausschließung der Töchter annimmt, so läßt sich die Verordnung der zwölf Tafelgesetze von Ausschließung der Cognaten sehr leicht erklären; allein daraus folgt noch nicht, daß sie, die dem Geiste jener Gesetzgebung offenbar widerspricht, angenommen werden müsse. 5) Die große Ausstattung der Töchter ist eher ein Beweis für ihr Erbrecht. Denn diese bekamen sie zur Entschädigung des Erbrechtsverlustes, den sie erlitten, wenn sie per confarreationem sich verheiratheten. Nimmt man die allgemeine Ausschließung derselben an, so würden sie in etwas entschädigt worden seyn, was, wenn sie unverheirathet geblieben wären, nicht geschehen seyn würde. Und sollten die verheiratheten Mädchen einen Vorzug vor den unverheiratheten gehabt haben? 6) §. 3. I. de legit. adgnat. succ. wo der Römer selbst die Meinung gegen die Ausschließung der Töchter in den zwölf Tafelgesetzen zu vertheidigen scheint. S. 42—52. Die Successionsart unter diesen suis heredibus geschah unter mehrerern von gleichem Grade nach den Köpfen, und im Falle Kinder des Verstorbenen im ersten Grade und zugleich auch Sohnskinder vorhanden waren, nach den Stämmen. Tochterkinder konnten nie Ansprüche auf die Erbschaft ihres mütterlichen Großvaters machen. Die sui heredes hatten nicht nöthig die Erbschaft erst förmlich anzutreten, so wie auch Personen, die nach der Verordnung der Gesetze im Allgemeinen keine Erbschaft eigenmächtig erwerben konnten, doch dieselbe erwarben, so bald sie die Qualität eines sui heredis hatten. S. 52 und 53. Wenn keine sui heredes da waren, die zur Succession gelangen konnten, so folgten, nach den Verordnungen der zwölf Tafeln, die Agnaten. Unter

ter Agnaten begreift man am richtigsten alle Kinder ersten Grades, weiblichen und männlichen Geschlechts und alle übrige durch eine Mannsperson mit dem Verstorbenen verwandte Personen, die mit ihm unter dem nächsten gemeinschaftlichen Stammvater stehen. Diese Agnaten kommen aber keineswegs alle zur Succession, sondern nur unter ihnen der nächste und diese Proximität wurde nach der Zeit, wo es gewiß war, daß der defunctus intestatus verstorben sey, bestimmt. Mehrere Agnaten gleichen Grades kamen alle zugleich und zu gleichen Theilen zur Erbfolge. Wenn einer von ihnen den ihm zugefallenen Erbantheil ausschlug; so kann man annehmen, daß auch schon da das Accrescionsrecht statt fand. §. 5. I. de legit. agnat. succ. L. 53. §. 1. D. de adquir. vel omitt. hered. Das Erbrecht der Agnaten ging auch bis zu den entferntesten Graden. Beseitigung des Zweifels welchen §. 5. I. de succ. cognat. hiegegen zu begründen scheint. Weil jedesmahl der proximus adgnatus der rechte Erbe seyn sollte; so sagt man, es habe kein Repräsentationsrecht unter den Agnaten Statt gefunden, auch habe die Erbschaft nicht per saltum auf einen andern transferirt werden können. Im Fall also der vordere Agnat die Erbschaft ausgeschlagen hätte, hätte sie der entferntere nicht erhalten. Ausdrücklich findet man in den zwölf Tafelgesetzen hierüber nichts aufgezeichnet, indessen läßt sich aus den nachherigen Gesetzen und vorzüglich aus den Edikten des Prätors abnehmen, daß ehedem diese Sonderbarkeit der Erbfolgegesetze würklich obtinirt haben müsse. Wer sollte aber in solchen Fällen die Erbschaft bekommen? Ein Gentile konnte sie nicht und von dem Fiskus läßt es sich zu den damaligen Zeiten auch nicht annehmen, da die öffentliche Staatskasse (aerarium populi) damahls als ein dem ganzen Volke gemeinschaftlich zustehendes Gut betrachtet wurde. Gewißheit hat man indessen über diesen Punkt nicht, ob es gleich wahrscheinlicher ist, daß die Gesetze darinn auch einmahl von der Analogie zwischen der Erbfolge und der Tutel

abgewichen sind. Ein Repräsentationsrecht, wie es heutzutage Statt findet, gab es eben so wenig, sondern wenn entferntere Personen z. B. verstorbener Brüder Kinder mit noch lebenden Geschwistern concurrirten; so wurden erstere von letztern ausgeschlossen. Unbezweifelt würde nach dem Sinne dieser Gesetze das weibliche Geschlecht, so lange es noch ein wirkliches Mitglied der Familie war z. B. Bruder, Tochter, an der Erbschaft Antheil gehabt haben, wenn nicht besondere Einschränkungen hinzugekommen wären. Allein so erstreckte sich das Erbrecht der Cognaten nicht über die leibliche Schwester hinaus. S. 53 — 57. Wenn keine Agnaten mehr übrig waren; so wurden die Gentilen zur Erbschaft gelassen. Gentiles waren alle diejenigen Personen, welche mit dem Verstorbenen ebenfalls durch Mannspersonen verwandt waren, aber mit demselben erst einen entfernteren gemeinschaftlichen Stammvater hatten. Auf die Nähe des Grades wurde hier gar keine Rücksicht genommen, sondern das Erbrecht war hinlänglich begründet, wenn jemand entweder aus dem gemeinschaftlichen Nahmen, oder den imaginibus, sacris gentilitiis beweisen konnte, daß er ein Gentile des Vestorbenen sey. (Erklärung hievon durch die Eintheilung der Bürger unter Romulus, in domus, familias und gentes). Die Gentilen succedirten daher in capita. S. 57 und 58. Wie war die Erbfolge der Ascendenten in den damahligen Zeiten beschaffen? der Vater würde seine Kinder haben beerben können, wenn diese damahls ein peculium gehabt hätten. Starb ein emancipirter Sohn ohne Erben; so fiel dessen Vermögen seinem ehemahligen Vater, vermöge des juris patronatus und nicht aus dem Familien- oder Verwandtschaftsrechte zu, weil damahls durch die Emancipation alle Verwandtschaft aufgehoben, dahingegen nun das Patronatsrecht, vermöge des damahls üblichen pacti fiduciae eintrat. Ein emancipirter Sohn konnte aus den angeführten Gründen, auch nicht seinen Vater, so wie Mütter und Grosmütter, wegen Mangels der väterlichen Gewalt

und

und der jurium agnationis vel familiae ihre Kinder und Enkel nicht würden haben beerben können. S. 59 und 60.

Das andre Fundament der damahligen Erbfolge war das Patronatsrecht. Die Decemvire als Verfertiger der zwölf Tafelgesetze bemühten sich, so viel wie möglich zu bewirken, daß das Vermögen bey der Familie bliebe. Da nun ein Freygelassener, wenn er nicht wäre manumittirt worden, ein der Familie gehöriges Eigenthum, und einen Theil der Erbschaft ausgemacht haben würde, so suchte man die Familie gegen diesen erlittenen Verlust sicher zu stellen; indem man ihr die Erbfolge in den Gütern dieses Freygelassenen zusicherte, sobald dieser ohne Erben stürbe. Daß unter diesen Erben nur sui heredes verstanden werden konnten, war natürlich, weil ein Freygelassener als Stifter eines ganz neuen Geschlechts, weder Agnaten noch Gentilen hatte. Sollte indeß der Fall eingetreten seyn, daß zwey Brüder zu gleicher Zeit wären freygelassen worden, so würden diese sich nicht haben beerben können. Daß der Patron seinen libertum als nächster Agnat beerbt habe, ist grundlos; der Begriff der Agnationsrechte, die nur durch Verwandschaft hervorgebracht werden konnten, und der Begriff von der Entstehung der letztern, streitet dagegen. Die Rechte des Patronats gingen auf den nächsten Erben des verstorbenen Patrons über. Wenn jedoch bey der Erbschaft des verstorbenen Patrons dessen Sohn und zugleich ein Kind von einem verstorbenen Sohne concurriren; so geht das daraus herfließende Erbrecht nur allein auf den Sohn, nicht auch gemeinschaftlich auf den Enkel über. Die Gentilen des Patrons haben kein Erbrecht gegen den Freygelassenen desselben. Die Verwandschaft der Sklaven gab in den ältesten Zeiten kein Successionsrecht. Tit. I. de Servit. cognat. S. 60 — 62. Uebersicht des Erbfolgezustands in den ältesten Zeiten. S. 63 und 64.

Zweyter Abschnitt. Von der mittlern Succession, Zeitraum von den 12 Tafeln bis zur Anfertigung der No-

 velle

velle 118. Schon zu den Zeiten der Republik suchte man in einigen Stücken das Mangelhafte der alten Gesetze zu ergänzen; am allermehrsten wurde an dieser Verbesserung unter den nachherigen Imperatoren durch Senatschlüsse gearbeitet. Unter denen, welche sich schon frühzeitig die Verbesserung angelegen seyn ließen, sind vorzüglich die römischen Prätoren bekannt. Sie, die auf Schleichwegen allgemeine strenge bürgerliche Gesetze umzuwerfen suchten, ertheilten auch Personen ein Erbrecht, welche es nach den Gesezzen nicht hatten und belegten dieß mit dem Nahmen einer bonorum possessio. Die Abänderungen der alten Gesetze in dieser Periode sind also doppelt: 1) solche, die sich auf neue Gesetze gründen, 2) solche, welche sich gegen die Verordnung der Gesetze auf ein beneficium des Prätors stützen. Daher man die mittlere Succession in die Civil und Prätorische eintheilen kann. S. 64 und 65.

Erste Abtheilung. Von der Civilerbfolge. Die erste Abänderung, welche die Verordnungen der zwölf Tafelgesetze erlitten, geschah durch das Plebisscitum Voconium. Da nehmlich nun die Familien der römischen Bürger immer größer wurden und eine gewisse Art von Eifersucht gegen andere Familien entstand; so suchte man auf alle nur mögliche Weise den Glanz seiner Familie zu befördern. Man sah, daß durch das Erbfolgerecht der Töchter ein beträchtlicher Theil des alten Vermögens aus der Familie heraus kam, wodurch natürlich der Glanz und das Ansehen derselben sehr geschwächt wurde. Um dieß zu verhindern, wurde durch die lex voconia das weibliche Geschlecht von aller Erbfolge ausgeschlossen. Nicht bloß von der testamentarischen, obgleich die Worte des Gesetzes nur auf diese gehen; weil sonst das Gesetz ganz ohne Nutzen gewesen seyn würde. Uebrigens liegt in diesem Gesetze ein neuer Beweis, daß die Töchter in den vorigen Zeiten ein Erbfolgerecht hatten. Doch gestand man ihnen auch jetzt eine gewisse Summe zu, die bald unter dem Nahmen des dotis, bald der

legi-

Legitima vorkömmt. Man nimmt an, daß diese Summe der 4te Theil des Vermögens gewesen sey. S. 66 und 67. Die zweyte Veränderung erlitt die ältere Erbfolge in Ansehung der Cognaten. Schon zu den Zeiten des Claudius wurde die Aenderung gemacht, daß man der Mutter, wenn sie alle ihre Kinder verlohren hatte, ein Erbrecht auf das hinterlassene Vermögen derselben zugestand. §. 1. I. de Sct. Tertull. Hiebey blieb es bis zu den Zeiten Hadrians. Jetzt kam aber das Senatusconsultum Tertullianum zum Vorschein, worinn verordnet wurde, daß eine freygebohrne Mutter, wenn sie drey, und eine Freygelassene wenn sie vier Kinder hätte, zur Erbschaft derselben gelangen sollte. Die Kinder selbst durften sowohl ehelich als unehelich seyn. Doch mußten keine nähere Personen vorhanden seyn, welche die Mutter ausschloßen, als wozu die Kinder und Enkel des Verstorbenen, der Vater, nicht aber der Groß- und Eltervater, ferner die Brüder gerechnet wurden. Bey der Concurrenz von Brüdern und Schwestern bekam die Mutter auch nichts; mit den Schwestern des Verstorbenen allein, ging sie zu gleichen Theilen. S. 68 und 69. Dritte Veränderung, durch den Orphitianischen Rathsschluß im Jahre 931 wodurch denen ehelichen Söhnen und Töchtern ein Erbrecht auf das Vermögen ihrer Mutter in compensationem zugestanden wurde. Dieses Recht ging selbst durch die capitis deminutionem minimam nicht verlohren und wurde in der Folge von den Kaisern Arkadius, Valentinian und Theodosius auch den Enkeln und Enkelinnen ertheilt. S. 69 und 70. Nun wurden eine Menge neuer Veränderungen von Justinian gemacht. Erstlich in Ansehung der suorum heredum, durch die Verordnung, daß durch die Emancipation das Erbrecht auf die Güter des natürlichen Vaters nicht verlohren gehen sollte, es sey denn daß der Emancipatus zur Erbschaft seines Adoptivvaters gelangt wäre. Der Grund dieser Verordnung lag in dem Umstande, daß emancipirte Kinder, wenn sie auch nachher wieder adoptirt wur-

den, öfters durch eine neue Emancipation das Erbrecht auf das Vermögen ihres Adoptivvaters verlohren und so gar nichts bekamen. — Zweytens in Ansehung der Tochterkinder. Diese machte Justinian den Sohnskindern ganz gleich, da sie anfangs auf die Erbschaft des mütterlichen Grosvaters gar nicht, unter den Kaisern Valentinian, Theodosius und Arkadius aber nur bis zu zwey Drittheilen, mit Uebergang des letzten Drittheils auf die Agnaten, Anspruch machen konnten. Drittens, durch das dem Vater auf das Vermögen seiner emancipirten Kinder nun verstattete Erbrecht. Viertens, in Ansehung des durch die Tertullianischen und Orphitianischen Rathsschlüsse denen Müttern constituirten Erbrechts. Constantin der Große hatte dieß schon dahin erweitert, daß er einer Mutter, wenn sie auch nicht das jus trium liberorum hatte, im Fall einer Concurrenz mit bloßen Agnaten, ein Erbrecht zu einem Drittheile, hatte sie aber obiges Recht, zu zwey Drittheilen zugestand; und Valentinian und Valens hatten dieß auch auf die Concurrenz mit emancipirten Geschwistern ausgedehnt. Justinian, der zwar anfänglich den Tertullianischen Rathschluß allgemein bestätigt hatte, derogirte ihm in den Institutionen durch die Verordnung, daß jede Mutter, wenn sie auch nur ein Kind hätte, zur Succession desselben gelangen und allen übrigen Agnaten vorgezogen werden sollte. Jedoch bekam sie bey einer Concurrenz mit Söhnen des Verstorbenen nur portionem virilem, hingegen mit Töchtern und Schwestern, die Hälfte der Erbschaft. Bey dem Senatusconsulto Orphitiano machte Justinian die Aenderung, daß auch uneheliche Kinder zur Erbschaft ihrer Mütter zugelassen werden sollten. Fünfte Aenderung, in Ansehung des Erbrechts der Sklaven. Justinian gab den Sklavenkindern auf das Vermögen ihrer Eltern und dieser auf das Vermögen ihrer in der Sklaverey erzeugten Kinder ein Successionsrecht, so daß sie zwar im eintretenden Falle denen Patronen vorgingen, doch dabey die Patronatrechte unbeschadet blieben. Sechste Aenderung.

In

In Ansehung des Erbrechts der Patronen. Ein Edikt des Prätors nahm zuerst denen Libertis das Recht, ihre Patronen durch ein Testament auszuschließen. Kinderlos, mußten sie denselben wenigstens die Vermögenshälfte zurücklassen, widrigenfalls diese das Testament durch Nachsuchung der bonorum possession und mittelst der Favianischen Klage gegen den Testamentserben und der Calvisianischen gegen den Intestaterben umstoßen konnten. Eben so mußte der Patron die Hälfte erhalten, wenn der Libertus Adoptivkinder hinterließ und intestatus verstarb. Die zweyte Veränderung geschah durch die Lex Papia Poppaea, welche verordnete, daß, wenn ein Freygelassener ein Vermögen von 100,000 Sestertien hinterließ und weniger denn drey Kinder hätte, der Patron sowohl ex testamento als ab intestato portionem virilem erhalten müßte, dahingegen derselbe, im Fall der Verstorbene nur drey Kinder hatte, gar keine Ansprüche machen konnte. Neuere Bestimmungen Justinians. Ein libertus der weniger denn 100 aureos hatte, konnte den Patron im Testamente von der Succession ausschließen, in Rücksicht der Intestaterbfolge blieb das Recht der Patronen unverrückt. Kinderlos und mit einem größern Vermögen mußte er dem Patron wenigstens den dritten Theil hinterlassen, auf den dieser gegen das Testament klagen konnte. Hatte der Libertus Kinder; so bekam der Patron nichts. S. 70—75.

Zweyte Abtheilung. Von der Prätorischen Erbfolge. Die bisherigen Gesetze über die Erbfolge fand man noch immer unzulänglich. Besonders stießen sich die Prätoren daran, nahmen sich die Freyheit dieselben zu interpretiren, ließen da, wo sie ihnen zu hart schienen, eine gelindere Meinung einfließen, machten überdieß stets Ausnahmen dagegen und das alles unter dem Scheine der Billigkeit. Ihre Nebenabsicht dabey aber war wohl, sich großes Gewicht und Ansehen im Staate zu verschaffen; denn es schmeichelte ihrem Stolze außerordentlich, Ausnahmen gegen allgemeine

bürgerliche Gesetze machen und sich dadurch in mehrere bürgerliche Geschäfte mischen zu können. Weshalb sie auch die Einrichtung so machten, daß man sie jederzeit selbst darum bitten mußte, wenn man vermöge der bürgerlichen Gesetze kein Recht zur Erbfolge hatte und doch nicht gerne die erliegende Erbschaft wollte fahren lassen. Dieses Recht nun, welches der Prätor solchen Personen auf die Verlassenschaft eines Verstorbenen zugestand, belegte er mit dem Nahmen einer bonorum possessio, da er sich der Ausdrücke dominium oder hereditas nicht bedienen konnte, welche nur ein jus stricte civile anzeigten. Um einigermaßen diese gesetzwidrigen Ausnahmen zu beschönigen, wurde die Einrichtung getroffen, daß auch Personen, welche schon nach bürgerlichen Gesetzen ein gegründetes Erbrecht hatten, diese bonorum possessio nachsuchen konnten, wodurch sie manchen kleinen Vortheil erhielten.

Anfänglich war die Ertheilung der bonorum poss. bloß Ausnahme gegen einzelne Fälle und stand ganz in der freyen Willkühr der Prätoren, wann und wem sie dieselben zugestehen wollten oder nicht. Bald nachher aber wurde es ein beneficium, welches allen Personen von der bestimmten Qualität zugestanden wurde; wer diese Personen waren, bestimmten die Prätoren besonders in ihren Edikten. S. 76 und 77. Das Alter dieser prätorischen Erbfolge läßt sich nicht genau bestimmen. Wahrscheinlich läßt sich annehmen, daß es schon bey Einführung der Prätur mit aufgekommen sey und nachher durch die edicta annua eine bestimmte Form erhalten habe. Die Natur der bonorum possess. zeigt sich darinn, daß sie der Succession so entgegensteht, wie die conditio usucapiendi einem modo adquirendi. Es war eine Eigenthümlichkeit des römischen Rechts, daß es den Erbbesitzergreifungen, wenn sie ihren Grund in den Verordnungen der Prätoren hatten, so wenig einen Titel beylegte, als der Tradition einer Sache von einem non domino. Da aber doch diese letztere, dem, welcher sie bona fide erhält, ein

ein völliges Besitzrecht mit allen seinen Wirkungen, mithin auch die Grundlage zur Usucapion verschafft; so verlieh auf eine ganz gleiche Weise die bonorum possessio ein wahres Besitzrecht. Anfänglich wurde sie bloß solchen Personen gegeben, welche nach strengem bürgerlichen Rechte zur Erbfolge nicht berechtiget waren, indeß doch nur in solchen Fällen, wenn kein bürgerlicher Erbe vorhanden war, oder unter der Bedingung, daß sie den Besitz nur so lange haben sollen, bis sich jemand fände, der ein stärkeres Recht an dem Nachlasse hätte. Nach und nach aber wurde diesen Personen auch neben dem bürgerlichen Erben ein Recht auf den Nachlaß des Verstorbenen ertheilt. Zu gleicher Zeit erhielten sie solche Personen, welche entweder durch die letzte Willenserklärung des Verstorbenen oder durch Verordnung der bürgerlichen Gesetze schon ein gegründetes Erbrecht hatten. Aus diesem allen läßt sich die eigentliche Natur der B. P. dahin bestimmen: Es ist eine Handlung, welche, dem strengen bürgerlichen Rechte unbekannt, aus den Edikten der Prätoren entstanden ist, wodurch diejenigen, denen es das Edikt erlaubt, sie mögen nun an und für sich schon Erben aus dem Civilrechte seyn, oder nicht, in ein Besitzrecht gegen die Verlassenschaft gesetzt werden. Diese Natur der B. P. machte zu ihrer Wirksamkeit auch eine wirkliche Apprehension der Verlassenschaft nothwendig, zog aber eben dadurch die Verbindlichkeit zur Schuldenzahlung für den immittirten bonorum possessor nach sich, obgleich dieser Grundsatz nicht bey der ursprünglichen Einrichtung der B. P. sondern erst späterhin sich fixirte. Uebrigens erhielt man das Recht mit diesem Vermögen, welches jedoch anfänglich nur als fremdes Gut, so man verwaltete, betrachtet werden mußte, wie mit dem seinigen umzugehn, und so war die augenblickliche Wirkung der P. B. von der hereditas (successio) außerordentlich wenig verschieden, ob gleich die Behauptung, als sey die B. P.

ein

ein wirkliches Erbrecht von Anfang an gewesen, *falsch ist*. Neuere Gesetze ahmten die Verordnungen der Prätoren nach. Der Nutzen der B. P. für die bürgerlichen Erben (in deren Wahl es jedoch stand, welchen Weg sie wählen wollten) zeigte sich darinn, daß sie geschwinde zur Erbschaft kamen, auch wegen unrechtmäßigen Besitzes nicht so leicht angefochten werden konnten. S. 75—84. Eintheilung der B. P. in edictalem und decretalem. Erstere war die, wozu keine causae cognition erforderlich war, letztere aber, die vermöge ihrer Natur eine solche verlangte. Die Eintheilung der B. P. in cum re und sine re ist eine *Haupteintheilung*. Durch erstere bekam ich das Recht, die Verlassenschaft eines Verstorbenen cum effectu zu retiniren, sie als die meinige anzusehen und zu behalten. Bey letzterer konnte ich den Nachlaß nicht augenblicklich als den meinigen ansehen, sondern ich kann ihn nur bis zur Berichtigung eines annoch zweifelhaften Umstandes oder in eines andern Nahmen besitzen, in welchem ersten Falle ich jedoch als wahrer bonor. poss. zu betrachten bin, bis der zweifelhafte Umstand in Rücksicht des andern berichtiget worden. Dahin gehört 1) die B. P. ventris nomine und 2). die B. P. ex edicto Carboniano. S. 84—86. Die B. P. edictalis ist entweder ordinaria oder extraordinaria, testamentaria oder ab intestato. S. 86—89. Die besondern prätorischen Edikte in Ansehung der B. P. ab intestato waren folgende: 1) das von Justinian in der Folge wieder aufgehobene edictum unde decem personae quae extraneo manumissori praeferebantur, vermöge dessen zehen Personen, nehmlich der Vater, die Mutter, der Großvater, die Großmutter (sowohl väterlicher als mütterlicher Seits) der Sohn, die Tochter, der Enkel und die Enkelin (sowohl von Sohnes als Tochter Seite) endlich die Brüder und Schwestern, sowohl consanguinei als uterini in Ansehung des Nachlasses eines emancipirten, dann ab extraneo adoptirten und reemancipirten Sohns verlangen konnten, daß sie dem extraneo manumissori vorgezogen würden. 2) Die ebenfalls

falls von Justinian wieder aufgehobenen Edikte tamquam ex familia, unde patronus und cognati manumissoris, worinn den Agnaten und Cognaten des Patrons ein Recht auf die Intestaterbschaft des liberti ertheilt war S. 89—92. 3) Die vier vom Justian bey rechtlicher Wirkung gelassene Edikte 1) unde liberi, 2) unde legitimi, 3) unde cognati, 4) unde vir et uxor. Durch das Edictum unde liberi, welches wahrscheinlich das älteste und erste ist, wurde den emancipirten Kindern das Recht verstattet, bey der Erbschaft ihrer Eltern mit den suis zu concurriren. Eine Ausnahme war bey einem wieder adoptirten Emancipato, der jedoch, bey einer Reemancipation seine Rechte wieder erhielt. Wenn der Vater seinen Sohn und Enkel beyde emancipirte, so kam der Sohn nur allein zur B. P., suchte dieser sie aber nicht nach, so stand es dem Enkel frey, sie nachzusuchen. Durch das Edictum unde legitimi wurde allen denjenigen eine B. P. ertheilt, welche schon nach bürgerlichen Rechten ein gültiges Erbfolgerecht hatten, so daß diesen also die Wahl zustand, nach welchem Rechte sie die Erbschaft antreten wollten. Legitimi hießen hier nicht diejenigen, die nach den ältesten Gesetzen als solche betrachtet wurden. Das Edictum unde cognati gab den Cognaten d. h. denjenigen Verwandten, die durch das weibliche Geschlecht in diese Verbindung gekommen und nach den zwölf Tafelgesetzen ausgeschlossen waren, eine B. P. im Falle keine Agnaten mehr da wären; jedoch nur wenn sie bis zum siebenten Grad mit dem Verstorbenen ausschließlich verwandt waren; und im siebenten Grade erhielten sie nur die Nachgeschwisterkinder. Uebrigens konnten sich dieses Edikts auch andre Personen, z. B. Agnaten, emancipirte Kinder, bedienen. In dem Edicto unde vir et uxor endlich wurde dem Manne und der Frau, wenn ihre Ehe rechtmäßig, nie durch divortium getrennt war und bis an den Tod des jetzt Verstorbenen gedauert hatte, eine gegenseitige Succession verstattet. Diese Verordnung scheint eine von den neusten

Präto-

Prätorischen und erst zu der Zeit gemacht worden zu seyn, da die conventio uxoris in manum mariti aufhörte, als bey welcher der Mann schon als dominus und die Frau als suus heres ein Erbrecht hatte. S. 92 — 97. Zeit, binnen welcher die B. P. nachgesucht werden mußte. Diese war bey Kindern und Eltern ein Jahr; bey allen übrigen eine Zeit von hundert Tagen S. 97 und 98. Die B. P., die nur anfänglich ein bloßes Besitzrecht ertheilte, veränderte ihre Natur in der Folge, als sie von den Kaisern sowohl schon vor Justinian, als von diesem selbst in die bürgerlichen Gesetze aufgenommen, mit einem Titel versehen und dadurch zu einem förmlichen Erwerbungsmittel, zu einer successio civilis, nach deren Grundsätzen sie beurtheilt werden muß, erhoben worden, ob man ihr gleich ihren alten Nahmen und Form ließ. Freylich aber derogirten ihr, so wie allen bisherigen Successionsrechten, die nachherigen Novellen. Nach diesen hat sie bloß noch Nutzen für diejenigen Personen, denen Justinian in den Novellen nicht ein besonderes Erbrecht constituirt hatte, nehmlich für die Ehegatten, weil die Verordnungen Justinians über das Erbfolgrecht der Ehegatten zu eingeschränkt sind, als daß man daraus eine allgemeine Theorie der Succession unter Ehegatten sich abstrahiren könnte. Und diesen Nutzen allein, nehmlich daß das edictum unde vir et uxor, so bald nicht besondere Provinzialgesetze über das Erbfolgerecht der Ehegatten Bestimmungen gemacht haben, gebraucht werden kann, hat sie noch heut zu Tage; vorausgesetzt, daß die Ehe eine gültig und gesetzmäßige Ehe sey, die schon geschlossen und vollzogen ist, und daß sie, bis zum Tode des einen Ehegatten, ohne irgend eine Scheidung gedauert habe. Die Edicte unde liberi et legitimi haben heut zu Tage keinen Nutzen mehr. Besondere Widerlegung der Meinung von der 90jährigen Verjährungszeit der hereditatis petitio der Kinder. S. 98—104. Vom edicto successorio. Im alten römischen Rechte hatte eigentlich keine Succession der Grade, sondern bloß der Klassen statt ge-

gefunden. Der Prätor bediente sich, um dieses abzuändern, in dem successorischen Edikte der B. P. indem er deren Gesuch, im Fall der nächste Agnat die ihm deferirte Erbschaft ausschlug, den übrigen Agnaten, nicht als solchen, sondern als nächsten Cognaten zugestand. Justinian billigte diese Abänderung, hob aber lieber geradezu die Verordnung der zwölf Tafeln auf und jetzt war also der folgende Agnat berechtiget die Erbschaft anzutreten, welche der nächste ausgeschlagen hatte, ohne selbst einmahl die Hülfe des Prätors nachzusuchen. Fernere Bestimmungen dieses Edikts waren die, daß, wenn die Nachsuchungszeit der B. P. verflossen war, der folgende um die Immission in den Besitz bitten konnte. Starb einer während der Nachsuchungsfrist; so ging sogleich der Präscriptionstermin des folgenden an. Bath gar keiner um den Besitz, so fiel die vacante Erbschaft dem Fiskus zu. Bath nur einer darum, obgleich mehrere dazu berechtigt waren, so accrescirten ihm alle übrige Theile. S. 104—106. Uebersicht dieser Periode. Die Hauptgrundsätze der in den zwölf Tafeln enthaltenen Verordnungen erhielten sich darinn, nur mit mehreren Veränderungen. S. 106—108.

Dritter Abschnitt. Von der neuern Intestatsuccession. Neueste Verordnungen der Novelle 118 und 127. Justinian zernichtete mit einemmahle alle bisher vorhanden gewesene Erbfolggesetze und entwarf ein ganz neues Fundament der Succession, dieses war die Verwandtschaft. — Allen Personen, welche mit einem Verstorbenen verwandt waren, sicherte er ein Successionsrecht auf den Nachlaß desselben zu, bestimmte aber natürlich eine gewisse Ordnung unter dieser Menge von Erbschaftscompetenten. Hierdurch hob sich der Unterschied zwischen Agnaten und Cognaten auf; diese schloßen sich nun wechselseitig nach der Nähe des Grades aus. Zweytens hob Justinian den Unterschied zwischen den suis und emancipatis auf. Hierdurch bekamen diese alle Familien und Agnationsrechte wieder, welche bis jetzt

durch

durch die Emancipation verlohren gegangen waren, mithin auch das unbezweifelte Successionsrecht gegen ihre Eltern. Nicht aber das Recht, ipso jure Erben zu seyn. Gründe dieser Meinung. Selbst nach deutschen Rechten verliehren die Kinder, welche einen eignen Haushalt anlegen, das Recht der Suität. S. 108—112. Nur Verwandtschaft, nicht Schwägerschaft gibt ein Recht zur Erbfolge. Verwandtschaft ist aber verschieden. Cognatio civilis, cognatio naturalis, spiritualis. Letztere hat keinen Einfluß auf die Succession. Die natürliche Verwandtschaft beruht entweder auf einer gültigen Eheverbindung, oder auf einem außer der Ehe vollzogenen Beyschlafe. Eheliche, uneheliche Kinder, legitimirte, noch wirklich uneheliche. Legitimati per subsequens matrimonium, per rescriptum principis, plene, minus plene. Die nicht legitimirten sind, naturales, spurii, vulgo quaesiti, ex damnato coitu nati. In Ansehung der Seitenverwandten sind die Brüder und Schwestern entweder germani bilaterales oder germani unilaterales; letztere vel consanguinei, vel uterini. Die bürgerliche Verwandtschaft entsteht aus der Adoption. Adoptio, arrogatio, adoptio plena, minus plena. S. 112—115. Gesetzt es concurrirten bey dem Absterben des Erblassers mehrere verschiedene Verwandte; so entsteht natürlich die Frage: konnen sie alle zur Erbschaft, oder haben einige von ihnen nähere Rechte als die Uebrigen? Bey Beantwortung dieser Fragen haben die Gesetze zwey Maßstäbe angegeben; ordinem succedentium und gradum succedentium. Ist im eintretenden Falle bestimmt, wer oder welche zur Erbschaft gelangen, so müssen die Fragen beantwortet werden: wie werden diese succediren und wie viel wird ein jeder bekommen, wenn mehrere sind? Die Novelle 118 führt eigentlich nur drey ordines succedent. ausdrücklich an. Aus dem Eintheilungsgrunde der Klasse ergibt sich aber, daß das Justinianische neue Successionssystem eigentlich nach vier verschiednen Klassen ausgeführt ist. Benennung

nung derselben. Von diesen verschiednen Klassen ist im Allgemeinen zu merken: 1) Die vorhergehende Klasse schließt allemahl die folgende aus. 2) Verwandte verschiedner Art in einer gemeinschaftlichen Klasse schließen einander nicht aus, sondern succediren mit einander. 3) Die mehrfache Verwandtschaft gibt ein Recht auf mehrfache Erbportionen. S. 115—118. Außer der Verwandtschaft finden wir in den Gesetzen noch ein andres Fundament der Succession, in verschiedenen causis civilibus, wohin z. B. die Erbfolge der Ehegatten des Fiskus u. s. w. gehört. Diese auf vorhergehende Gesetze gestützte Erbfolge hat Justinian nicht aufgehoben, ob er gleich in seiner Novelle nicht davon spricht. S. 119. Die allerneuesten römischen Verordnungen in Rücksicht auf die Intestaterbfolge gelten in Deutschland allgemein als Regel, so lange nicht besondere Abweichungen entweder in deutschen Gewohnheiten oder in besondern Landesgesetzen vorhanden sind. Bey Annahme des römischen Gesetzbuches, dessen Verehrung in den ältern Zeiten zwar so weit ging, daß man es als ein allgemein geltendes Recht angesehen wissen wollte, fand man in denselben doch so viel Unbequemes und so manches der Denkungsart des deutschen Volks Widersprechendes, daß man schon frühzeitig suchte, die ursprünglichen Gewohnheiten auf andern Wegen wieder wirksam zu machen. Hiebey nimmt der Verf. Gelegenheit eine kurze Geschichte der deutschen Erbfolge einzuflechten. Er theilt sie in drey Perioden. Erste Periode. Nach Endigung der Völkerwanderung, wo mehrere Völker anfingen, in gewissen bestimmten Ländern festen Fuß zu fassen, mehrere einzelne Familien in Gesellschaft zusammentraten, sich einen eignen Anführer wählten, dann einen bestimmten Fleck Landes zu ihrem Wohnsitze machten und diesen unter sich theilten. So wie hierdurch die Begriffe eines Privateigenthums sich entwickelten, so entwickelten sich mit ihnen die, einer gewissen Erbfolge in diese besondern eignen Grundstücke. Gütergemeinschaft, Grund der Erbfolge, Gleichheit der

Töchter mit den Söhnen. Außer wenn jene sich verheiratheten, verlohren sie das Miteigenthum an den Gütern ihrer väterlichen Familie, bekamen aber dafür schon damahls zur Entschädigung eine gewisse Mitgabe an Vieh, Geräthe u. s. w. Zweyte Periode. Zeit der Städteerbauung in Deutschland. Ursprung des niedern Adels. Entstandner Unterschied zwischen bonis avitis, Stammgütern, und bonis noviter adquisitis. Erstere waren alle die Güter, welche der erste Stifter einer Familie besaß und seinen Nachkommen hinterlassen hatte. So wie ein Mitglied einer Familie sich von derselben trennte, ein eignes Schloß erbaute und einen eignen Nahmen und Wappen wählte, so wurde er dadurch Stifter einer neuen Familie und sein hinterlassenes Vermögen bekam die Qualität bonorum avitorum. Erhaltung und Beförderung des Glanzes und der Macht der Familie war jetzt das, worauf man bey der Vererbung dieser Güter Rücksicht nahm. Daher alleiniges Successionsrecht der Söhne darein, mit Ausschluß der Töchter und in Ermangelung der erstern, der Stammsvettern. Daß unter diesen Collateralen der nähere den entferntern ausgeschlossen, läßt sich nicht erweisen. Der Deutsche kannte damahls noch keine Berechnung der Grade. Wie in der That die Erbfolge in solchen Fällen vorgenommen sey, ist nicht erwiesen. Successionsart in die Stammgüter. Mutschierung oder Theilung. Erstere war eine solche Vertheilung eines Stammsguts unter mehrere Erbcompetenten, daß das Eigenthum desselben gemeinschaftlich blieb, in Ansehung des Nießbrauchs aber unter ihnen getheilt wurde. Die Eintheilung in die vollkommne und unvollkommne ist unrichtig. Die Idee von der letztern läßt sich nicht beweisen. Todtheilung war von der Beschaffenheit, daß einem oder mehreren Mitgliedern einer Familie als Erben ein gewisses Stück des Stammgutes als völliges Eigenthum übergeben wurde. Der Abgetheilte verlohr hier allen Anspruch auf den übrigen Theil der Güter. Unter diesen Umständen bekam, im Falle keine männlichen Glieder der verbundenen Familie vorhanden waren, die letzte über-

lebende

lebende Frauensperson das Gut und schloß die nahen männlichen, aber durch Todtheilung getrennten Verwandten aus. Von der Succession in die bona noviter adquisita wären die Töchter anfänglich nicht ausgeschlossen, in der Folge wurde ihnen aber auch das Erbrecht in diesen Gütern genommen. Erster Ursprung der Gerade. Späterhin wurde nach diesem Maßstab das Heergewette eingeführt. Der Grundsatz: keine Frauensperson kann Erbe seyn; so allgemein er auch jetzt war, bezog sich jedoch nur auf unbewegliche Grundstücke, nicht auf bewegliche. In dieser Periode war also die Gemeinschaft der Güter nicht Successionsfundament mehr. Dritte Periode. Die bisherige Form der Erbfolge erhielt sich zwar eine Zeitlang, litt aber doch schon manche Aenderung. Das alleinige Interesse der reichern Einwohner für Macht und Glanz ihrer Familien ging zu weit, verursachte endlich öffentliche Feindseligkeiten. Der ärmere Bürger, der hierbey seinen Vortheil fand, ließ sich zum Dienst einer Partey bewegen und bekam dafür von derselben ein Stück Landes zur ewigen Benutzung. Lehensnexus. Andre Form der Erbfolge. Durch mehrere dergleichen Veränderungen und Unruhen in unserm Vaterlande, wurde die Einführung der römischen Grundsätze sehr begünstiget. Doch hauptsächlich bey den niedern Ständen. Widerstreben der höhern Stände. Ungeheure Menge der Erbverträge, Erbverbrüderungen, Burgmannschaften, Ganerbschaften u. s. w. Wo kein Vertrag oder Testament vorhanden ist, treten heut zu Tage die Grundsätze des R. R., doch nur subsidiarisch in Ermanglung von Naturgesetzen, ein. S. 119—126. Was im R. R. über die Unfähigkeit gewisser Personen zur Erbfolge, z. B. der bürgerlich Todten, vorkommt, ist nach deutschen Begriffen anders bestimmt. Grundsätze in Ansehung der Ordensgeistlichen hierinn. S. 126 und 127.

Erste Klasse. Erbfolge der Descendenten. Welche Kinder sind successionsfähig? Schließt der nähere Grad den entfernten aus? Repräsentationsrecht in dieser Klasse

 fällt

fällt weg. Modus succedendi. S. 127—131. Successionsrecht der Posthumorum. S. 132 und 133. Besondere Ausführung der Grundsätze von der Successionsfähigkeit der Descendenten. Kinder aus rechter und ein und derselben Ehe. Haben ganz junge Kinder ein Vorzugsrecht in Ansehung der Alimente, Erziehungskosten? Abgeschaffte Constitutio Ioachimica vom Jahre 1527 in den brandenburgischen Landen. S. 134 und 135. Von Kindern aus einer Scheinehe. S. 136. Von Brautkindern. Grundsätze des R. R. des ältern und neuern Kanonischen Rechts der Augsburgischen Confessionsverwandten. Gebräuche und Sitten der alten deutschen Praxis. Sächsische Verordnung, brandenburgisches Recht. S. 136—141. Succession der Kinder aus verschiednen Ehen. Von dem was die Mutter ex liberalitate ihres ersten Mannes erhalten hat. Was gehört zum eignen Vermögen der Mutter? Irrige Behauptung der Canonisten gegen die Gültigkeit der römischen Verordnung. Ist die statutarische Portion ein gemeinschaftlicher Successionsgegenstand? Haben die Kinder zweyter Ehe, in Ansehung dessen, was ex liberalitate ihres Parentis, dem gemeinschaftlichen zugeflossen ist, ein gleiches Recht, wie die Kinder erster Ehe? Beschaffenheit der zweyten Ehe in allen diesen Fällen. Sind die gesetzlichen Verordnungen auch auf Männer, welche zur zweyten Ehe schreiten, anzuwenden? Deutsche Grundsätze. Verfangenschaftsrecht. Einkindschaftsvertrag. Begriff. Wirkungen. Grundsätze im Fall der Collision des deutschen Instituts mit römischen Grundsätzen. S. 141—147. Von legitimirten Kindern. Begriff. Eintheilung. Successionsrecht derselben nach Verschiedenheit der Fälle. Geschichte der Legitimationen in Deutschland. S. 147—154. Von unehelichen und zwar natürlichen Kindern. Im Fall eine uxor legitima vorhanden ist. Außerdem, Unterschied zwischen Vater und dessen Verwandten und der Mutter und ihren Verwandten. Gilt das Recht der illegitimen Kinder in den sechsten Theil der väterlichen Verlassenschaft zu succediren, noch

noch jetzt in Deutschland? Ehe zur linken Hand nach deutschen Rechten. Brandenburgisches neues Gesetzbuch. S. 155—158. Von den Jungfernkindern (spuriis). Römisches Recht. Deutsches Recht. Alimente. Unterschied, ob die stuprata persona illustris ist, oder nicht. Widerlegung des Kanzlers Koch. S. 159—162. Von den vulgo quaesitis oder Hurenkindern. Römisches Recht. Deutsches Recht. Unterschied, ob die stuprata persona illustris, oder nicht. Kinder aus einer Mißheirath. Grundsätze von ihrem Successionsrechte. S. 162—164. Von den adulterinis. Begriff. R. R. C. R. Alimente. S. 164—166. Von den incestuosis. Begriff. C. R. Justineaneisches Recht. Alimente. S. 167. Von den Kindern ex stupro violento aut nec voluntario nec violento. Zu welcher Art von unehelichen Kindern sind diese zu rechnen? Verschiedne Meinung der Rechtslehrer. Widerlegung der Kochischen. S. 167—170. Von den Kindern aus einer Bigamie. S. 170 und 171. Von adoptirten Kindern. Vollkommen adoptirte Kinder. Unvollkommen. S. 171—175. Von Kindern, die eine Frau adoptirt hat. Römisches Recht. Deutsches Recht. Brandenburgisches Recht. Sächsisches Recht. S. 175—176. Von arrogirten Kindern. Römisches Recht. Deutsches Recht. S. 177 und 178. Besondere Deutsche Verordnungen. Von dem Körrechte, Theilungsrechte, Theilungschur. Begriff. Von der Gerade. Begriff, Ursprung. Vom Heergewette. Begriff — Ursprung. S. 178—182.

Zweyte Klasse. Erbfolge der Ascendenten, vollbürtigen Brüder und Schwestern und der Söhne und Töchter verstorbener vollbürtiger Geschwister. Nächste Ascendenten. Repräsentationsrecht in dieser Klasse. Successionsfähigkeit. Ascendenten. Gesetzmäßige eheliche Ascendenten durch eine Scheinehe. Ascendenten durch gültige Verlobungen. Ascendenten die durch nachfolgende Ehe, per rescriptum prin-

cipis in Ansehung ihrer außerehelich erzeugten Kinder legitim wurden. Erbfolge der Ascendenten gegen ihre natürlichen Kinder. Erbfolge der Ascendenten gegen die von ihnen gezeugten Jungfernkinder, gegen Hurkinder. Succedirt der Vater in den sechsten Theil des Vermögens seiner unehelichen Kinder? Erbfolgerecht der Ascendenten gegen die in einem ehebrecherischen Beyschlafe erzeugten Kinder, gegen die durch ein stuprum violentum oder nec violentum nec voluntarium, gegen die in einer Bigamie Erzeugten. Erbrecht eines unvollkommenen Adoptivvaters. Brandenburgisches neues Gesetzbuch. Von vollkommen adoptirenden Eltern. Rechte der adoptirenden Mutter; der arrogirenden Eltern. S. 182—195. Von denen in diese Klasse gehörigen Seitenverwandten, in so weit sie fähig sind, ab intestato sich zu beerben. Was sind vollbürtige Geschwister? In wie fern sind deren Söhne und Töchter successionsfähig. S. 195—197. Wie wird in der zweyten Klasse succedirt? Fall, da nur Ascendenten und zwar nur Vater und Mutter vorhanden sind. Peculium profectitium, aduentitium. Concurrenz entfernterer Ascendenten mit nähern. Fall, da allein entferntere Ascendenten vorhanden sind. Linealsuccession. Auf den Ursprung des Vermögens wird nicht gesehen. Fall, da nur bloß Geschwister vorhanden. Bloß Geschwisterkinder. Successio in capita. Streitige Meinungen. R. A. zu Speyer vom 23. April 1529. Neueres brandenburgisches Gesetzbuch. Nähere Bestimmungen, unter welchen im letzten Fall eine s. i. c. eintritt. Die G. K. müssen zur Zeit des Erbschaftsanfalls allein vorhanden gewesen seyn. Es muß ihnen von Anfang an allein die Erbschaft deferirt seyn. Streitfrage, wenn ein concurrirender Seitenverwandter die Erbschaft ausschlägt oder vor der Antretung verstirbt. Concurrenz der Geschwister mit Kindern Verstorbener. Kann ein Geschwister zum Vortheile seiner Kinder, aber zum Nachtheil seiner Geschwisterkinder die Erbschaft ausschlagen? Sächsisches Recht. Con-

currenz der Ascendenten und Geschwister. Abweichung des deutschen Rechts von dem römischen durch das Institut des Schoosfalls, welche Abweichung das neue brandenburgische Gesetzbuch aufgenommen hat. Concurrenz der Ascendenten mit Geschwisterkindern. Streitige Meinungen der Rechtslehrer. Novella 127. c. 1. Neues brandenburgisches Recht. Concurrenz der Ascendenten, Geschwister und Geschwisterkinder. S. 197—212.

Dritte Klasse. Erbfolgerecht der Halbgeschwister und deren Söhne und Töchter. Beweis ihres Erbrechts. Repräsentationsrecht. Grundsatz des sächsischen Rechts. Halbe Geburt tritt ein Glied weiter. Was sind Halbgeschwister. Begriff. Consanguinei, uterini. Welche Kinder werden zu beyden gerechnet? Wie werden Kinder verschiedner Ehen, die durch Einkindschaft mit einander verbunden sind, beurtheilt? Was in Ansehung der Successionsfähigkeit der Halbgeschwister gilt, gilt auch in Ansehung deren Kinder. S. 212—220. Art der Succession. Fall, da bloß Halbgeschwister des Verstorbenen da sind. Streitfrage, ob hier auf den Ursprung des Vermögens Rücksicht genommen werden müsse? Fall, da nur Kinder verstorbener Halbgeschwister vorhanden sind. Unterschied in Ansehung des Vermögensursprungs, wenn uterini und consanguinei concurriren. Schließen Halbgeschwisterkinder den Vatersbruder aus? Römisches Recht. Sächsisches Recht. Concurrenz der Halbgeschwister und Halbgeschwisterkinder. S. 220—225.

Vierte Klasse. Erbfolgerecht der übrigen Seitenverwandten. Das deutsche Recht stimmt mit dem römischen überein, indem es keinen Unterschied zwischen Schwerdtmagen und Spillmagen macht. Successionsfähigkeit dieser Seitenverwandten. Art der Succession. Repräsentationsrecht. So viel Mund, so viel Pfund. Aelteres deutsches Recht, wo man auf Stämme und Linien sah. Bey Bestimmung des nächsten Grades wird keine Rücksicht auf volle oder

halbe Geburt genommen. Sächsisches Recht. Nach welcher Zeit wird die Nähe des Grades beurtheilt. S. 225—231. Von der doppelten Verwandtschaft. Unterschied von der Bandesduplicität. Doppelte Verwandschaft ex pluribus generibus. Doppelte Verwandtschaft durch mehrere Linien der Generationen. Begriffe und Eintheilung der erstern Art. Sie gibt ein Recht auf eine doppelte Erbportion. Auseinandersetzung dieser Lehre nach einzelnen Fällen durch Beyspiele. S. 231—237. Mehrfache Verwandtschaft. Entstehung derselben. S. 237—242. Wirkung derselben; bey den Descendenten; bey den Ascendenten. Concurrenz der Ascendenten mit Ascendenten und mit Geschwistern oder Geschwisterkindern. Bey den Collateralen. Resultat. 1) Wollen die Verwandte ihr doppeltes Erbrecht ausüben, so müssen sie mit dem Verstorbenen ex justo matrimonio verbunden seyn, oder wenigstens in Rücksicht der Succession gegen die Person, durch welche sie mit jenen in Verbindung stehen, ein vollkommnes Recht haben. 2) Soll die doppelte Verwandschaft für jemanden wirksam seyn, so muß er von allen den verschiedenen Seiten, die er als Grund seines Rechts anführt, gleichen Grades seyn und zwar des Grades, welcher zur Erbschaft gerufen ist. 3) Die mehrfache Erbportion wird nach den Grundsätzen berechnet, die in den allgemeinen Regeln der Succession enthalten sind. S. 242—250.

Vierter Abschnitt. Von dem Erbfolgerechte aus einem besondern Fundamente. Eine successio ex speciali causa tritt in der Regel nur ein, wenn gar keine Personen mehr vorhanden sind, welche ihr Recht auf das Fundament der Verwandschaft bauen können. Von dem socio liberalitatis imperialis. L. unic. C. si liber. imp. soc. Streitige Meinungen der Rechtslehrer, die Untersuchung dieses Rechts gehört gar nicht in die Lehre einer allgemeinen Erbfolge, wo man auf einzelne Sachen durchaus keine Rücksicht nimmt. Es findet hier weder ein allgemeines noch besonde-

res

res Erbrecht statt, sondern es treten hier ganz dieselben Grundsätze ein, wie bey mehreren Collegataren, denen eine Sache gemeinschaftlich vermacht ist. Dem zu Folge steht einem socio das jus accrescendi nur dann uneingeschränkt zu, wenn die Verleihung einer Sache oder eines Rechtes bloß persönlich war. Könnte aber das aus der Verleihung entspringende Recht auf die Erben übergehen, so steht es dem socio nur in Ermanglung solcher Personen zu, die die Qualität eines Erben oder sonst ein besseres Recht, als er, haben. S. 250—255. Vom Erbrechte der Ehegatten gegeneinander. Erfordernisse desselben. Eigenschaften der Ehe. Matrimonium justum, putativum. Dauer der Ehe. Scheidung von Tisch und Bette. Erstreckt sich die Verordnung Justinians über beyde Ehegatten oder nur über die Frau? Ueber beyde. Es kommt nichts auf die Nähe der Verwandten, mit denen der Ehegatte concurrirt, an. Wer ist reich, wer ist arm? Erbantheil des überlebenden Ehegatten: Recht auf diesen Antheil nach seiner Concurrenz mit Kindern, Enkeln oder andern Verwandten. Das Recht des überlebenden ärmern Ehegatten ist nur als ein gesetzliches beneficium, nicht als Erbrecht zu betrachten. Jus accrescendi. Pflicht der Schuldenzahlung. Doch kann es ihm nicht durch ein Testament entzogen werden. Vermächtnisse werden mit zu seinem Antheile gerechnet, nicht aber der Brautschatz. Wo zwischen Ehegatten, die Bestimmungen arm und reich wegfallen, tritt das prätorische Edict unde vir et uxor ein. Ausnahmen des deutschen Rechts gegen diese Grundsätze. Gütergemeinschaft. Begriff. Wirkungen. Statutarische Portion. Morgengabe. Mußtheil. Eingeschneitel. Huvenbands = Haubenbandsgerechtigkeit nach Hollsteinischen Rechten. Brandenburgisches Recht in Ansehung der Erbfolge unter Eheleuten. Stehen einem zweyten Ehegatten eben dieselben Rechte zu, wie dem erstrer Ehe? Untersuchung dieser Frage. Das Resultat: Bejahung. Ist eine Concubine berechtiget etwas von dem Nachlasse desjeni-

jenigen zu fordern, mit dem sie in einem Concubinate lebte? Römische Grundsätze. Nach deutschen Rechten fällt die Frage weg. S. 255—278. Von dem Recht derer Collegien und andrer privilegirten Corperationen auf den erblosen Nachlaß ihrer Mitglieder. Kirche. Armenhäuser. Academien. Soldatencompagnie. S. 278 — 282. Von dem Rechte desjenigen, der einen Furiosum aufgenommen und bis an dessen Lebensende verpflegt hat. S. 283 und 284. Erbrecht des Fiskus. Fall wo es eintritt. Präscriptionstermin. Nunciatores. Es ist kein wirkliches Erbrecht und nicht mit der Pflicht der Schuldenzahlung, wohl aber der, zur Berichtigung der Vermächtnisse und Fideicommisse verknüpft. Concurrenz mehrerer Fiskorum. Beschaffenheit dieses Rechts, wenn es in Deutschland einigen Landstädten zusteht. S. 282 — 290.

Drittes Hauptstück. Allgemeine Betrachtungen bey der Intestaterbfolge. Nach welchen Gesetzen wird in dem Fall einer Collision, die Erbfolge beurtheilt? Verschiedene Meinungen. Vertheidigung derjenigen, daß man jederzeit auf die Gesetze des Orts Rücksicht nehmen müsse, wo der Verstorbene sein Domicilium hatte. Im Fall einer mehrere Domicilia hatte, kommt es lediglich auf die Prävention an. Nach welchen Gesetzen wird die Erbschaft eines Menschen beurtheilt, der von den Ortsgesetzen eximirt, oder anderweitig privilegirt war? Nach welchen, die eines Vagabunden? S. 290 — 301. Vom Accrescionsrechte in der Intestaterbfolge. Begriff. Conjuncti; conjuncti in specie; disjuncti. Beyspiele. Verweisung auf das testamentarische Erbrecht. S. 301 — 303.

Zweyter Theil. Von der Vertheidigung des Intestaterbrechts. Das Mittel, welches wir überhaupt zur Verfolgung und Bewahrung eines uns zustehenden wahren oder angeblichen Erbschaftsrechts bedürfen, heißt eine Erbschaftsklage. Petitorische, possessorische Klagen.

Erster Abschnitt. Von Petitorienklagen. Hereditatis

tatis petitio. H. P. in specie; petitio hereditatis partiariae. Begriff der ersteren Beweis des Todes des Erblassers. Beweis der Zuständigkeit des Erbrechts. Wer ist der Beklagte bey der Erbschaftsklage? possessor pro herede, pro possessore, possessor fictus, praedo. Wirkungen der Erbschaftskla- ge. Accesionen und Früchte. Malae fidei und b. f. possessor. Von der hereditat. pet. part. Von der Erbsonderungsklage. Grundsätze davon. Wirkungen. S. 303—318. Von den possessorischen Erbschaftsklagen. Interdictum quorum bonorum. Remedium ex edicto Carboniano. Imploratio pro obtinenda possessione quae fit ventris nomine. S. 318—320.

* * *

Durch diesen kurzen Auszug wird sich der Leser hinlänglich in den Stand gesetzt sehen, über den Werth des vorliegenden Werkes ein richtiges Urtheil zu fällen. Rezensent bekennt mit Vergnügen, in demselben gründliches, vorzüglich historisches Studium der behandelten Materie, richtigen und unverwandten Blick in das Eigne des römischen Staats und Familienverfassung, allenthalben ein Schöpfen aus ächten Quellen, richtige Grundsätze und Deutlichkeit des Vortrags in den einzelnen Materien wahrgenommen zu haben. Das Aufnehmen in die Abhandlung verschiedener dem Deutschen eigner Institute in dieser Lehre, dann der Materie von der Vertheidigung des Intestaterbrechts ist ein besonderes Verdienst des Vf. und es ist nicht zu läugnen, daß seine Arbeit unter allen bisher vorhandenen dieser Art obenan stehe, wenn gleich seinen Vorgängern das Verdienst, die Bahn gebrochen zu haben, zukömmt. — Dessen ungeachtet aber sey es Rez. erlaubt, einige Bemerkungen hinzuzusetzen, die theils die Vollständigkeit des vorliegenden Werkes, theils das Systematische des Vortrags betreffen. In Beziehung auf die Vollständigkeit vermißt Rez. zuvörderst die ganze Lehre von der Collation mit um so größerer Verwunderung, als nach seinem Bedünken die Bearbeitung der prätorischen Erbfolge den

Vf.

Vf. darauf hätte aufmerksam machen sollen. Das Gebiet der Intestat (oder wie Rez. sie lieber nennet) der gesetzlichen Erbrechtslehre enthält unstreitig den Ort, wo die Materie von der Collation mit ins Licht gesetzt werden muß, da sie auf die Bestimmung der Successionsquantität bey den gesetzlichen Erben in absteigender Linie so beträchtliche Einflüsse hat. Zwar kommt sie auch bey der testamentarischen Erbfolge vor. Allein der häufigste Fall ihrer Brauchbarkeit ereignet sich doch in Intestaterbfällen. Die Geschichte lehrt uns in der Novelle 18. c. 6. daß sie ursprünglich nur bey der Intestatsuccession eingeführt gewesen sey; und dann, in so ferne die Intestat- und testamentarische Erbrechtslehre abgesondert von einander bearbeitet werden, folgt es nicht, daß weil eine Materie bey der letztern mit vorkömmt, sie bey der erstern weggelassen werden dürfe, wenn sie doch ebenfalls ein Gegenstand derselben ist. — Die Abhandlung des Vf. ist aber auch zweytens in der Rücksicht unvollständig, daß sie der Lehre von der Ordnung der Sterblichkeit und der daraus in gewissen Fällen abzuleitenden Besimmung der Nähe des Verwandtschaftsgrades keinen Platz gegönnt hat. L. 12. L. 18. L. 23. D. de reb. dub. Jeder, der in dem wissenschaftlichen Felde, von dem hier die Rede, kein Fremdling ist, wird mit Rez. über die Wichtigkeit dieser Lehre einstimmig seyn, und daher den Wunsch nicht unterdrücken können, daß der Vf. bey seiner Arbeit auf sie mit Rücksicht genommen haben mögte. — Doch Rez. äußert nun seine Gedanken über das Systematische des Vortrags. Der Vf. nennt seine Abhandlung: eine systematische Entwickelung. Hätte er ihr diese Benennung nicht gegeben, so würden nachstehende Bemerkungen überflüssig seyn. So aber hält es Rez. für seine Pflicht, das System des Vf. in Untersuchung zu ziehen, und dieß um so mehr, als es heutzutage zur Mode geworden zu seyn scheint, systematisch zu schreiben, ohne daß, wie die Erfahrung gelehrt hat, in so manchen

chen der bisherigen systematischen Producte, die Forderungen erfüllt worden wären, die der richtige Begriff eines Systems an sie machte.

System heist Rez. eine aus dem Begriffe einer Wissenschaft in einer solchen Ordnung abgeleitete Reihe von Wahrheiten, daß jede einzelne Wahrheit an dem Orte, wo sie hingestellt ist, schon vermöge dieses Ortes, die bestmöglichste Deutlichkeit erhält. Der Begriff der gesetzlichen Erbfolge setzt die allgemeinen Begriffe von Erbschaft, Erben und Erbfolge voraus. Es ist daher bey einer systematischen Abhandlung allerdings eine Einleitung nothwendig, worinn diese allgemeine Begriffe auseinander gesetzt werden. In derselben muß aber auch der Lehre von den Rechten und Pflichten des Erben im Allgemeinen ein Platz angewiesen werden; damit bey einzelnen Theilen der Abhandlung selbst z. B. bey dem jure accrescendi, jure transmissionis die weitschweifigen Nachhohlungen erspart werden können. Die Lehre von der Intestaterbfolge selbst zerfällt in zwey Haupttheile, in den theoretischen und practischen, je nachdem sie sich entweder mit dem Successionsrechte an und für sich, oder mit den Mitteln, dasselbe gerichtlich zu verfolgen, beschäftiget. Der theoretische Theil, der die Lehre vom Successionsrechte abhandelt, hat zwey Hauptfragen zum Gegenstande; die eine ist: welches ist der Grund der gesetzlichen Succession, und die andere: welches ist die Form der gesetzlichen Succession? Beyde Fragen dürfen schlechterdings nicht mit einander vermischt und ihre Beantwortung also auch nicht ineinander geworfen werden. Ein richtiges System der Lehre von der Intestaterbfolge muß daher in Ansehung dieser beyden Fragen zwey fernere Abtheilungen machen; in der einen sich ausschließend mit der erstern; in der andern aber sich ausschließend mit der zweyten Frage beschäftigen. Der Grund der Intestatsuccession ist nach positiven Gesetzen die Verbindung, in welcher der Erbe mit dem Erblasser gestanden hat. Diese Verbindung ist entweder

der die engere der Blutsverwandtschaft, oder eine weitere auf die verschiednen Verhältnisse der bürgerlichen Gesellschaft gegründete Verbindung. Hieraus ergibt sich die Eintheilung der Intestatsuccession in die ordinaria und extraordinaria sive ex speciali causa. Ein richtiger Begriff von einer systematischen Darstellung der Lehre der gesetzlichen Erbfolge, macht daher in dem Theile derselben, welcher sich mit dem Successionsgrunde beschäftiget, zwey auf jene Eintheilung sich beziehende Unterabtheilungen nothwendig. Die Lehre von dem allgemeinen Successionsgrunde muß wieder 1) in einem allgemeinen Abschnitte die Begriffe von Verwandtschaft, deren Eintheilungen, die Begriffe von Verwandtschaftsgattung, Verwandtschaftsgraden, von der mehrfachen Verwandtschaft, von rechtmäßiger Verwandschaft im Allgemeinen, 2) in einem besondern, nach Maßgabe der verschiednen Verwandschaftsgattung wieder zu zergliedernden Abschnitte, die Erfordernisse der rechtmäßigen Verwandschaft und die Grundsätze von dem eingeschränkten Successionsrechte, welches die unrechtmäßige Verwandtschaft gibt, darstellen, ohne daß hier das geringste von der Form der Succession eingemischt wird. Nach vollständig abgehandelter Lehre von dem Successionsgrunde, kommt in einem richtigen Systeme der Intestaterbfolge, die Reihe der Betrachtung, an die Form der gesetzlichen Succession, die sich einzig und allein auf den vollkommnen Successionsgrund, den die rechtmäßige Verwandtschaft gibt, bezieht. Die ganze Lehre davon reducirt sich auf die zwey Fragen: Welche Ordnung tritt, im Fall mehrere aus einem vollkommnen Successionsgrunde zur Verlassenschaft eines Verstorbenen Berechtigte concurriren, unter diesen Successionsberechtigten ein? und 2) welchen Antheil bekommt jeder, im Falle sie einander nicht ausschließen? In der Beantwortung der ersten Frage ist die Lehre von der Successionsordnung; in der Beantwortung der zweyten aber, die Lehre von der Successionsquantität enthalten.

Beyde so verschiedene Materien hat man bisher immer in einander geworfen, aber eben dadurch die Erfordernisse einer systematischen Bearbeitung ausser Augen gesetzt. Ein richtiges System muß diese beyden Lehren gänzlich von einander absondern und nur nachdem es die erste, welche die Successionsordnung zum Gegenstande hat, vollständig erörtert hat, auf die zweyte übergehen.

So wie sich nun die Successionsordnung theils auf die Nähe der Verwandschaftsgattungen, theils auf die Nähe des Verwandtschaftsgrades in jeder einzelnen Gattung bezieht, so entstehen auch zwey verschiedne Successionsordnungen, eine allgemeine und eine besondere, ohne daß jedoch bey der Darstellung derselben zwey besondere Abhandlungen gemacht werden können, weil beyde zu sehr in einander greifen. Ein richtiges System wird bloß 1) in einem allgemeinen Abschnitte, die Grundsätze von den Successionsclassen, dann von der Zeit, nach welcher die Nähe des Verwandtschaftsgrades beurtheilt wird, vom Transmissions, Repräsentationsrechte, von der Ordnung der Sterblichkeit im Fall einer Collision rc. im Allgemeinen darstellen und 2) diese allgemeine Begriffe in einem besondern Abschnitte mit Anwendung auf die einzelnen Classen entwickeln. Der zweyte Haupttheil in der Lehre von der Form der gesetzlichen Succession, nehmlich die Materie von der Successionsquantität, macht uns 1) in einem allgemeinen Abschnitte mit den Begriffen von succeſſio in lineas, in capita, in ſtirpes, von dem Rechte der mehrfachen Verwandtschaft auf eine mehrfache Erbportion, von dem zufälligen Zuwachs, den eine Erbportion durch den Eintritt des juris accreſcendi erhält, überhaupt, bekannt und verfolgt 2) in besondern Abschnitten diese allgemeinen Begriffe mit Anwendung auf die einzelnen Klassen. Hier erhält denn bey mancher Klasse eine ganz neue Lehre ihre Erörterung z. B. bey der Klasse der Descendenten die Lehre von der Collation. In dem practischen Theile der gesetzlichen Erbrechtslehre endlich findet unter andern auch die Frage ihre

Beant=

Beantwortung, nach welchen Gesetzen im Fall einer Collision die Erbfolge beurtheilt wird?

Will man nun die Lehre von der gesetzlichen Erbfolge nicht bloß dogmatisch, sondern auch historisch bearbeiten; so darf man nur bey jeder der angegebenen Abtheilungen einen besondern vorausgehenden Abschnitt zum Behuf des historischen anbringen, oder man bedient sich, wo dieß nicht angeht, der Noten. In einer bloß dogmatischen Bearbeitung aber, würde Rez. denen noch geltenden Grundsätzen des prätorischen Erbrechts schlechterdings keine eigne Rubrik anweisen; sondern sie bloß nach Maßgabe ihres Inhalts, ohne besondere Benennung, an dem gehörigen Orte einschalten. Denn in dogmatischer Rücksicht hält er die ganze Eintheilung des Erbrechts in civile et praetorium für äusserst unschicklich, da die prätorischen Verordnungen durch die kaiserlichen Bestättigungen und durch die Aufnahme in die allgemeine Sammlung der römischen Gesetze ihre vorige Natur gänzlich verlohren haben.

Der Leser prüfe nun diese Ideen des Rezensenten über ein richtiges System der Lehre von der gesetzlichen Erbfolge, und findet er sie richtig, so wird er von selbst beurtheilen können, ob in der Abhandlung des Hrn. Ludolf die beständige Vermischung der Lehre von dem Successionsgrunde mit der Lehre von der Successionsform die Eigenschaft einer systematischen Bearbeitung habe; ob die Lehren vom Transmissionsrechte, vom Repräsentationsrechte, von der mehrfachen Verwandtschaft, vom Kürrechte an dem gehörigen Orte stehen: ob die Lehre von der successione ex speciali causa unter einen richtigen Eintheilungsgrund gebracht sey, und ob nicht das ganze dritte Hauptstück, wenn die dort abgehandelten Materien an dem gehörigen Orte eingeschaltet worden wären, so wie auch nicht seltne Wiederhohlungen und Anticipationen hätten erspart werden können.

* m * s.

Inhalt

Inhalt
des siebenten Hefts.

Heidenreich (R. H.) System des Naturrechts nach kritischen Prinzipien, 1r Th. S. 322
Snell (Fr. W. D.) Lehrbuch für den ersten Unterricht der Philosophie, 2r Theil, Naturrecht 322
Beyträge zum Naturrecht 1. und 2te Sammlung 336
Verhältniß, Recht, Naturrecht, erworbenes Recht mit Inbegriff des Verhältnißmäsigen und Unverhältnißmäsigen, nach eigner ganz neuer Vorstellungsart abgehandelt von G. H. von Deyn 336
Gleditsch (H. C.) de differentiis juris Romani et Germanici inprimis Saxonici in materia de rerum servitute 338
Schnauberts Grundsätze des Kirchenrechts der Protestanten und Katholiken in Deutschland 345
Geschichte, getreue und zusammenhängende, der französischen Revolution, für Leser aus den gemeinen Ständen, 1r Theil, mit dem Bildniß Ludwig XVI. Königs von Frankreich 349
Forstarchiv zur Erweiterung der Forst- und Jagdwissenschaft und der Forst- und Jagdlitteratur aus den hinterlassenen Sammlungen des Hrn. W. G. von Moser, 15r Band 363
Krause (M. G. C.) Einleitung in die Geschichte des deutschen Reichs, vorzüglich zum Behufe zukünftiger Rechtsgelehrten, zweyte sehr veränderte Ausgabe 370
Rußland, aus philosophischem, historisch-statistischem und litterarischem Gesichtspunkte betrachtet, auf einer Reise durch dieß Land in den Jahren 1788 und 1789, aus dem Franz. des Bürgers Chantreau, 1r Theil 379
Schwarzens (D. J. N.) Rechtsconsulentens zu Dresden, Wörterbuch über die Chursächsischen auch Ober- und Niedersächsischen Gesetze bis zum Jahr 1792, 4 Theile 383
Behnke (J. G.) Bienenzucht, mit einem Kupfer 388
En-

Engels (L. H. H. von) Landwirthschaftliche Rechenschaft von meinen sechs letzten Wirthschaftsjahren 393
Beschreibung der Stadt Breßlau 397
Erzgebürgische Blätter, 4. 5. und 6s Heft 406
Weigel (Ch. E.) Magazin für Freunde der Naturlehre und Naturgeschichte, Scheidekunst, Land- und Staatswirthschaft, Volks- und Staatsarzeney, ersten Bandes erstes Stück 409
Link (K. F. L.) Woher kommt es, daß der alte, dem Fürsten und Volke gleich schädliche Kanzleystyl, welchen Friedrich der Einzige verwünschte und Joseph der Einzige verboth, noch an vielen Orten herrscht, und wie ist er auszurotten? 411
Leonhardi (F. H.) Beschreibung der preussischen Monarchie, dritten Bandes zweyte Abtheilung 415
Ebel (G. A.) die Bleyglasur des irrdenen Küchengeschirrs als eine unerkannte Hauptquelle vieler unsrer Krankheiten und Mitursache der Abnahme körperlicher Kräfte der Menschen, besonders der höhern Stände, aus gerichtlichen Verhören und deren Beweismitteln dargethan 421
Sammlung merkwürdiger Rechtsfälle aus dem Gebiete des peinlichen Rechts 427
Kölle (H. C. C.) Ueber die Collision der Beweise 430
Heyner (F. C.) de Damnatione ad Metalla 439
Püttmann (I. E. L.) de jurejurando vicario 442
Ludolff (J. W. H.) systematische Entwicklung der Lehre der Intestaterbfolge 443

~~Jstg. 540~~ Jur. ig. 209

Staatswissenschaftliche und Juristische Litteratur

August 1794

Bayreuth
auf Kosten der Herausgeber.

Nachricht die Oekonomie des Instituts betreffend.

1) Inhalts der unterm 1. Juny v. J. ausgegebenen Anzeige erscheint von dem Journal der staatswissenschaftlichen und juristischen Litteratur, monathlich ein Heft von 10 — 12 Bogen.

2) Der Jahrgang dieses Journals kostet auf allen löblichen Reichspostämtern, und allen Buchhandlungen und Zeitungsexpeditionen Deutschlands, portofrey sechs Thaler Conventionsgeld, den wichtigen Louisd'or zu fünf Thalern, den Laubthaler zu 1 Rthlr. 12 ggr. den Conventionsthaler zu 1 Rthlr. 8 ggr. gerechnet.

3) Wer seine Exemplare unmittelbar von uns bezieht und das Porto trägt, zahlt vier Thaler Conventionsgeld nach dem erstberührten Geldpreis, oder 7 fl. 12 kr. Rheinl. Dieses unmittelbare Beziehen von uns ist aber nur in den beyden hiesigen Fürstenthümern und solchen angränzenden Gegenden, in welche ordinäre Bothen und Landkutschen von hier abgehen, denkbar. Denn, so bald es nothwendig wird, die Versendung durch das hiesige löbl. Reichspostamt, K. P. Grenzpostamt in Halle, Königl. Postamt Hannover, oder die hiesige Lübeckische Buchhandlung, oder die Herren Orell, Geßner, Füßli und Comp. in Zürich, welche die Hauptversendung übernommen haben, zu bewerkstelligen, tritt der unter Nr. 2 bemerkte Preis von sechs Thalern ein, wenn auch die Unterzeichnung bey uns selbst gemacht worden seyn sollte.

4) Wem ein Reichspostamt mehr anfordert, der beliebe sich desfalls an uns unmittelbar zu wenden. Denn da wir allen denjenigen, welche Hauptspeditionen übernommen haben, 2 Thlr. Rabbat am Ladenpreis lassen und diese sich anheischig gemacht haben, denjenigen Postämtern, welche von ihnen Exemplare beziehen, einen hinlänglichen Theil jenes Rabbats zu verwilligen und an Privatpersonen franco zu spediten; so versteht es sich von selbst, daß der Ladenpreis à 6 Thlr. nicht erhöhet werde.

5) Diejenigen, welche außer den Postämtern, Buchhandlungen und Zeitungsexpeditionen Subscribenten gefälligst sammlen, erhalten das eilfte Exemplar Preisfrey.

6) Der außerordentliche und großen theils baar zu bestreitende Aufwand unsers Instituts macht die Vorauszahlung des ganzen Jahrgangs unvermeidlich.

7) Diejenigen Herren Abonnenten also, welche ihre Exemplare von einem Postamt, einer Buchhandlung, oder Zeitungsexpedition erhalten, zahlen an dieselbe sogleich beym Empfang des ersten Hefts ihre sechs Thaler.

8) Diejenigen aber, welche das Journal von uns selbst beziehen, senden nach Empfang des ersten Hefts vier Thaler Portofrey an uns ein. Denn da

9) die Hefte vom Jenner bis December laufen und, nebst den allenfalls nöthigen Supplementenbänden, die Rezensionen der vollständigen staatswissenschaftlichen und juristischen Litteratur eines jeden Jahrs enthalten sollen; so können so wenig wir uns auf viertel- oder halbjährige Unterzeichnung einlassen, als den Gönnern unsers Journals dergleichen Stückwerk angenehm seyn könnte.

10) Eine neue Unterzeichnung für jeden Jahrgang würde zu viel unnöthige Schreiberey veranlassen. Wer also mit Ende des ersten halben Jahrs seine Exemplare nicht abschreibt, hat die nehmliche Anzahl für den künftigen Jahrgang stillschweigend aufs neue bestellt.

11) Das künftige Intelligenzblatt wird

a) vorzüglich folgende Rubriken enthalten: Kronik deutscher Universitäten. Todesfälle. Belohnungen. Beförderungen. Preisaustheilungen. Litterarische Nachrichten. Antikritiken. Kunstnachrichten. Neue periodische Schriften. Ankündigungen neuer Bücher. Auktionen. Bücher, die zu verkaufen. Vermischte Nachrichten.

b) Sich nach keiner bestimmten Bogenzahl richten, sondern alles das in das nächste Monathsheft aufnehmen, was bis zum 20sten des vorhergehenden Monaths eingesendet worden ist.

c) Derjenige, welcher die Einrückung einer Rubrik verlangt zahlt für jede enggedruckte Zeile 1 Gr. sächs. und sendet den Betrag sogleich frankirt ein.

Historiae tam usucapionis quam praescriptionis adquisitivae servitutum Sect. I. conscripsit Georgius Friedericus Walch. I. U. D. Goettingae 1794. S. 39. 8.

Es gehört leider zu den Fehlern der Justinianischen Gesetzbücher, daß wir bey den wichtigsten Materien auf eine Menge älterer und neuerer Gesetze stoßen, die theils untereinander sich aufheben, theils zusammen angewendet werden können. Dieß ist vorzüglich der Fall mit der römischen Lehre von Verjährungen, sowohl im allgemeinen, als bey einzelnen Gegenständen, deren historische Quellen, wenn sie gehörig verstanden werden soll, nicht allein aus der römischen, sondern auch aus der griechischen Gesetzgebung abzuleiten sind. Der unmittelbare Nutzen hiervon zeigt sich vor allen Dingen bey Erläuterung der Fragmente der zwölf Tafeln, wie bey mehreren Stellen aus Plato und andern bewiesen werden kann. Inzwischen erfordert eine solche historische Untersuchung anhaltenden Fleiß und Forschungsgeist nebst dem Lesen derjenigen Schriften, die schon vorher über diesen Gegenstand erschienen. In wie weit der Verfasser gegenwärtiger Schrift, der sich schon durch seine wohlgerathene inaug. Dissert. de actibus vi metuve extortis etc. die er zu Jena anno 1790 hielt und seinem würdigen Onkel Herr G. J. R. Walch zueignete, sich schon ausgezeichnet, diesen Erfordernissen Genüge gethan hat, können wir bis jetzt, da bloß die erste Sect. erschienen, nicht völlig entscheiden. — Die ganze Abhandlung soll die Geschichte der Verjährung in fünf Abschnitten vortragen: 1) der zwölf Tafeln, 2) der mittlern Jurisprudenz, 3) der legis Scriboniae, 4) von da bis auf Justinian und 5) der Justinianischen Gesetzgebung. — Hier sind nur die drey ersten Abschnitte abgehandelt. Bey der Geschichte der Gesetzgebung der zwölf Tafeln und der mittleren

leren Jurisprudenz, wo der Verf. die gemeine Meinung annimmt, daß die usucapio servitutum nicht in den Worten der zwölf Tafeln, sondern in dem nachher von den Rechtsgelehrten angewendeten Sinn derselben zu suchen sey, hätte das Exzerpt von Paullus doch eine etwas nähere Betrachtung verdienet — und auch Hofackers größeres System, den der Verf. billig zu schätzen scheint, §. 1099. angeführt werden können. Das Alter der legis Scriboniae setzt er mit Raevardo zwischen 685 a. u. c. und der Epoche des Juristen Paulli — Es beruht bekanntlich das Alter dieses Gesetzes auf Conjecturen. Ungern vermissen wir auch die Anzeige des Bardili. S. 16 muß bey cfr. infra die pag. 26 seq. bemerkt werden, wenn nicht der Verf. in der zweyten Sekt. noch besonders davon handeln wird.

Neueste allgemein anwendbare Vorschläge zur Verbesserung der Pferdezucht und Thierarzneykunde. Ins Deutsche übersetzt und mit einem Schreiben an den Herzogl. Würtembergischen ersten Stallmeister Freyherrn von Bühler begleitet. Leipzig, 1794 in der Gräffschen Buchhandlung. S. 132.

Dieses Schreiben dient statt der Vorrede und ist aus Wien mit E. F. D. unterzeichnet. Der Vf., welcher seine Vorschläge der französischen Nationalversammlung zur Verbesserung der Pferdezucht und Thierzeneywissenschaft vorgelegt hat, sucht diese auch auf Deutschland anwendbar zu machen. Er hat dabey das System des würdigen Herrn von Bühler vor Augen gehabt und bemerkt richtig, daß eine wesentliche Verbesserung des Gestütwesens in Deutschland zu wünschen sey.

In vielen Staaten werden indessen große Fortschritte gemacht und der Kenner wird das non plus ultra eines von dem Vf. an Körperbau und Kräften skizzirten Pferds, auch an deutschen Racen finden. Was hier im Allgemeinen über die

die Ausartung der heutigen Racen gesagt wird, ist wahr und treffend und wirklich in der Mannichfaltigkeit heterogener Medien ein großes Verderbniß zu suchen. Leider aber wird Anhänglichkeit an Vorurtheile und die schlechte Auswahl solcher Männer, denen die Thierarzneykunde übertragen ist, noch lange ein fast unübersteigliches Hinderniß bleiben. Der Vorschlag ein besonderes Collegium für diesen Gegenstand von geprüften sachkundigen Männern anzuordnen, denen die ganze Leitung unter dem Schutze der Obrigkeit übertragen würde, verdient daher allen Beyfall.

Das Schreiben schließt mit einer Charakteristik des Pferdes, worinn auf den edlen sanften Charakter dieses Thiers, dessen Fähigkeiten einen sehr hohen Grad von Ausbildung annehmen, aufmerksam gemacht wird.

Erster Plan. Denkschrift über die Möglichkeit, die Pferdeart in Frankreich zu verbessern, nebst einem Entwurf zu einer Gesellschaft, welche diese Verbesserung zum Gegenstand haben soll. Von Herrn Flandein, zweyten Direktor der königl. französ. Thierarzneyschule zu Alfoet.

In vier Abschnitten wird die Möglichkeit der Pferdeverbesserung und die Mittel dazu, auch ein Plan wegen einer desfalls zu errichtenden Gesellschaft und die Vortheile derselben angegeben. Der Hr. Vf. gibt mit Recht den ausländischen und besonders den englis. Pferden, vor den französis., den Vorzug. Dieser Vorzug wird in dem vollkommenen Bau und der mechanischen Anlage gesucht und den französischen Pferden übrigens ein gleicher Grad von Dauer und Geschwindigkeit beygelegt, ihnen aber kraftvollere und geschmeidigere Eigenschaften, als den ausländischen, beygemessen.

S. 10 zeigt der Verfasser das Ungereimte, die Vortrefflichkeit der englischen Pferde dem Einflusse des Himmelsstrichs

strichs zuzuschreiben, wie auch den Ursprung derselben in den angebohrnen Eigenschaften aufzusuchen.

In der Vermischung der vollkommensten Arten wird also die erste Ursache der Vorzüglichkeit gefunden. Neben dem trägt die überaus große, auf ihre Erziehung verwendete Sorgfalt sehr viel zu dem Grade der Vollkommenheit, den sie erreichen, bey.

S. 16. „für das junge Pferd wird eine ausgebreitetere Sorge getragen, eine pünktliche Reinlichkeit, eine der Gesundheit ganz angemessene Beschaffenheit der Luft, eine ungestöhrte Ruhe, eine leichte, bestimmte, nach Erforderniß ab- und zunehmende Uebung, alles dieses begünstiget die Entwickelung seiner Kräfte und hindert das Geschäft seines Wachsthums nicht im geringsten.“ Wie wahr und leider so wenig in Frankreich als Deutschland nachgeahmt, wo man von dem jungen Pferd allzumühsame Arbeiten fordert, es oft dabey Mangel leiden läßt und schutzloß der rauhesten Witterung Preis gibt!

Die Mittel, um in den wirklichen Besitz einer viel versprechenden Pferdezucht zu kommen, gründet der Verf. auf das Vorhergehende und glaubt zunächst dem Zweck zu entsprechen, wenn er die Verbindung einer Gesellschaft vorschlägt, deren Bestreben, außer der Vermehrung der Pferde, auch dahin ziele, diejenigen Wege nach richtigen Grundsätzen einzuschlagen, welche unter allen Verhältnissen auch auf die Veredlung und Vervollkommnung derselben abzweckten, und solche in ihrer möglichen Anschaulichkeit allgemein bekannt machte. Zu Beförderung dieser Anstalt sollen praktische Tagbücher geführt, die Resultate daraus mit den bisherigen verglichen und hiervon Regeln abstrahirt werden. Ganz neu ist der Vorschlag, gut getroffene Porträts von den erprobtesten Pferden aufzustellen. Durch Hülfe derselben könnte man zwischen Vater, Mutter und ihrer Nachkommenschaft Vergleichungen an- und hierdurch über das sogenannte Kreutzen der Racen sichere Grundsätze aufstellen. So

würde

würde auch die Beurtheilung des gegenwärtigen Zustandes eines Füllens mit dem seiner vollkommensten Ausbildung sehr gewinnen, wenn eben dasselbe Füllen in den verschiedenen Stufen seines Lebens gemahlt und diese richtigen Porträte mit einander verglichen würden. Zuverlässige Erfahrungen dieser Art würden auf das Charakteristische der Pferde und auf die Macht des Lokaleinflusses aufmerksam machen.

Der nun folgende Plan zu einer Gesellschaft und die Vortheile, welche daraus entstehen, ist lokal, erfordert aber eine sehr starke Anlage.

Zweyter Plan. Von der Umschaffung des Gestütwesens; oder Denkschrift über die eingewurzelten Fehler bey der bisherigen Gestütsverfassung in Frankreich; nebst einem Entwurf, die dasige Pferdeart zu vermehren und zu vervollkommnen. Von dem Ritter de la Font-Pouloti, Mitglied des Pariser Museums und mehrerer Akademien. Der Hr. Vf. stimmt in der Einleitung mit dem Vf. des ersten Plans darinn überein, daß Frankreich, ohne ausländische Pferde, worauf im Jahre 1786 zehn Millionen Livres und in den folgenden beynahe eilf verwendet worden sind, die besten Pferde erziehen könnte. Das ganze zerfällt in acht Abschnitte.

Jede Provinz soll eine angemessene Anzahl tüchtige Beschäler ohne Kostenerspahrung anschaffen. Der arabische Hengst wird allen andern vorgezogen; in deren Ermanglung sollen persische, barbarische oder aus den südlichen Ländern ursprüngliche gewählt werden. Anderthalbjährige Hengstfüllen sollen mit Recht nicht mehr auf gemeinschaftliche Weide unter Stuten gehen. Prämien sollten zur Aufmunterung dienen; jede Provinz soll ihr besonderes Zeichen haben. Der Vf. hält dafür, daß Wettrennen zu Pferd und mit Wagen die zuverlässigsten Mittel wären, die Pferde-Racen zur möglichsten Vollkommenheit zu bringen und sie beständig auf

diesem Grade zu erhalten. Es soll eine Taxe auf alle Pferde gelegt werden, hingegen auf Esel und Maulthiere eine dreyfache Taxe, um den Landmann zur Pferdezucht einzuladen. Die Verwaltung des Gestütwesens wird einem ganzen Kollegio anvertraut, welches aus verdienstvollen Männern besteht.

Den Beschluß macht ein Kostenanschlag, der wieder sehr ins Große geht, aber freylich nicht viel Aenderung erleiden kann, wenn alle hier ertheilte Vorschläge zur Ausführung gebracht werden sollen.

Dritter Plan. Neuer Konstitutionsplan für die Heilkunde in Frankreich. Der Nationalversammlung von der königlichen Gesellschaft der Aerzte vorgelegt. Vierter Theil, von der Thierarzneywissenschaft.

Erster Abschnitt. Von der Thierarzney überhaupt. Hier wird vorgeschlagen, die Thierarzneyschule von Charenton nach Paris zu verlegen und sie einen Theil der medizinischen Schulen ausmachen zu lassen. Es sollen mehrere dergleichen in den Provinzen angelegt werden.

Zweyter Abschnitt. Plan zum Unterricht in der Thierarzneykunde. Zerfällt in fünf Artikel: 1) Lehrkurs der Thieranatomie. 2) Lehrkurs der äußern Kenntniß der Thiere. 3) Lehrkurs der Instituten. 4) Lehrkurs der praktischen Arzneykunde und Chirurgie. 5) Lehrkurs der Hufschmiedtskunst.

Die Gegenstände, welche diese Artikel in sich fassen sind kurz und aus dem richtigen Gesichtspunkte dargestellt.

Nun folgen Anmerkungen, welche sich über die Auswahl der Professoren, Konkurrenz mit Ausländern, Korrespondenz mit den berühmtesten in- und ausländischen Thierärzten u. d. g. verbreiten.

Die Leser werden aus dem Auszuge dieses Werks erkennen, daß dasselbe alle Aufmerksamkeit verdiene. Ob nun gleich Rez. der Meinung nicht ist, daß die hier angegebenen

Vor-

Vorschläge zur Verbesserung des Gestütwesens in Deutschland leicht ausgeführt werden könnten, so wünschet er es doch und empfiehlt dieß Werk, seines in mancher Rücksicht interessanten Inhaltes wegen, zur nähern Prüfung mit Rücksicht auf das Local.

M. Johann Christian Förster, Dom-Predigers und Schul-Inspectors zu Naumburg, Auszug aus denjenigen (denenjenigen) Kurfürstl. Sächsis. Landesgesetzen, welche denen Unterthanen insbesondere zu wissen nöthig sind, zum Gebrauch für Stadt- und Dorfschulen. Leipzig in der Sommerschen Buchhandlung 1794. 228. S. 8. (10 gr.)

Der Verfasser sagt in der Vorrede, und gewiß mit Recht, es sey noch immer ein wahrer Mangel in der Erziehung, daß man den künftigen Bürgern fast nicht die mindeste Anleitung zur Erlernung ihrer Bürger Pflichten gebe, daß sie nach Gesetzen leben und nach Gesetzen gerichtet werden sollten, mit denen sie gemeiniglich unbekannt bleiben, und daß Kenntnisse der Polizeygesetze des Landes, welches jeder bewohnt, ein Hauptumstand seyen, auf den bey Bildung der Staatsbürger Rücksicht genommen werden sollte. Er glaubt daher durch das vor uns liegende Lehrbuch der vorzüglichsten sächsischen Landesgesetze, dem aus der wenigen Kenntniß derselben entstehenden Nachtheil für den sächsis. Bürger und Landmann abzuhelfen und wünscht, daß es als Lesebuch in den Bürger- und Dorfschulen gebraucht werden möge. Das Buch selbst ist in folgende vierzehn Kapitel eingetheilt, wovon mehrere wieder Unterabtheilungen haben.

I. Kapitel. Gesetze welche die öffentliche Uebung der Religion betreffen; a) Geschärftes Mandat wegen besserer Beobachtung der Sabbathsfeyer vom 2. Aug. 1749. Hier wird die fleißige Besuchung des Gottesdienstes und das Verhalten während desselben eingeschärft. Keine Obrigkeit

 soll

soll Sonn- und Festags die Unterthanen mit Frohnen und Diensten belegen; so wie auch weder Märkte noch Viehmärkte gehalten, auch alle Arbeit an dergleichen Tagen, ausser im Nothfall, nicht erlaubt seyn soll; Auch Handwerkszusammenkünfte, Hochzeiten, Spielen mit Würfeln und Charten in öffentlichen Wirthshäusern sind mit Ausschluß einer stillen Musik, und Kegelspiel nach völlig geendigtem Gottesdienst an Sonn- und Feyertagen bey Gefängniß oder Geldstrafe, welche letztere zu milden Stiftungen angewendet wird, gänzlich verbothen. b) Einige andere hieher gehörige Verordnungen. Verhalten der Unterthanen gegen Gott überhaupt und Strafe der Gotteslästerer, dererjenigen die fluchen, der Zauberey ergeben sind und falsche Eide thun.

II. Kapitel. Gesetze welche das Verhalten der Unterthanen gegen die Obrigkeiten bestimmen: a) Warnung vor (für) Tumult und Aufruhr: Mandat wider Tumult und Aufruhr vom 21. Jenner 1791. Niemand soll sich auf unrechtmäßige Art Selbsthülfe verschaffen, sondern jeder soll Hülfe bey der Obrigkeit und wider diese bey der höchsten Landesobrigkeit suchen; sich jedoch nie mit Gewalt, bey Festungsbau oder Zuchthausstrafe, widersetzen. Genauere Bestimmung, wer als Anstifter und wer als Theilnehmer von Tumulten angesehen werden soll; Zu jenen werden diejenigen gezählt, welche zu Aufruhr, Rath und Anschlag geben, aufrühreriſche Schriften verfertigen, unerlaubte Zusammenkünfte verstatten, oder, wenn dergleichen bereits erfolgt sind, die andern anreitzen, daß sie Gewalt brauchen. Zu diesen werden alle gezählet, die solchen Versammlungen oder Zusammenrottirungen beywohnen, oder sie in ihren Wohnungen geschehen lassen, diese selbst, oder aufrührische Schriften, der Obrigkeit nicht anzeigen, auch entweder bey dergleichen Gelegenheiten Waffen tragen, oder verschaffen. Beyde werden, nach Beschaffenheit des Tumultes, entweder mit Lebensstrafe oder mit 4 — 10jähriger Zuchthausstrafe belegt. Allen denen, die dergleichen aufrühreri-

sche

sche Unternehmungen anzeigen, und ihnen steuern helfen, wird eine Belohnung von Ein oder mehrern Hundert Thalern versprochen. b) Von den Pflichten der Landesunterthanen überhaupt: diese bestehen in der Liebe, Ehrerbiethung, vorzüglich nach Anleitung des Patents vom 31. Aug. 1726, daß sich jedermann des Räsonnirens enthalten solle, und vom 7. Febr. 1750 über Pasquill- Schmäh- und Drohungsschriften; ferner in der Treue gegen den Landesherrn, bey Gelegenheit des Mandats wider die Verleitung der Unterthanen zum Wegziehen ausser Landes, vom 21. Junius 1764 und im Gehorsam; —

III. Kapitel. Gesetze, welche sich auf die Erhaltung des Lebens der Bürger beziehen: a) Von Rettung der verunglückten Personen, nach dem Mandat, die Rettung derer im Wasser oder sonst verunglückten und für todt gehaltenen Personen betreffend, vom 26. Sept. 1773. Jeder soll ohne Ansehung des Standes und ohne davon einen Nachtheil seiner Ehre zu befürchten, solchen verunglückten Personen Hülfe schaffen; Angabe der Mittel, wodurch dieselben wieder zum Leben zu bringen, nebst der darauf gesetzten Belohnung. b) Vom Selbstmord. Mandat wegen der auf wahnwitzige und melancholische Personen zu führenden Obsicht und des Verfahrens bey freventlichem Selbstmord, vom 20. Febr. 1779. Melancholische Selbstmörder werden ganz in der Stille beerdigt, freventliche aber werden an einen abgesonderten Ort des Kirchhofs begraben, und wenn sie Verbrecher sind, die sich aus Furcht vor der Strafe entleiben, durch Nachrichtersknechte auf den Anger eingescharrt und wer den Selbstmord nicht vollbringen kann, wird mit Gefängniß oder Handarbeit bestraft; hiernächst einige gute Regeln zur Verhütung des Selbstmordes. c) Verordnungen über das Verhalten bey ansteckenden Krankheiten, aus den Mandaten vom 14. Jan. und 22. Nov. 1738 vom 23. Octob. 1739 und 8. Sept. 1770. d) Warnung vor schädlichen Erdgewächsen und Früchten, nebst Benennung derselben, aus der im Jahr

1786 gedruckten Anweisung des Sanitätscollegii zu Dresden. e) Vorsichtigkeitsregeln bey den Gefahren, die aus Ueberschwemmungen für die Gesundheit entstehen, aus zwey Patenten des Raths zu Dresden vom 7. März 1784 und vom 26. April 1786 gezogen. f) Verhalten bey dem Herumlaufen toller Hunde und Mittel wider den Biß derselben: Weitläuftiger Auszug aus dem Mandat, die wider das Herumlaufen und die Wuth der Hunde vorzukehrenden Anstalten betreffend, vom 7. Sept. 1782 nebst den Ursachen und den Kennzeichen der Wuth der Hunde und der äusserlicher und innerlichen Behandlung derer von wüthenden Thieren gebissenen Personen. g) Von der Behandlung der Leichen um nicht, todtscheinende Personen vollends zu tödten oder lebendig zu begraben, nach dem musterhaften neusten unterm 11. Febr. 1792 erlassenen Mandat, die Behandlung der Leichen und die, damit nicht, todtscheinende Menschen zu frühzeitig begraben werden, auch sonst dabey zu beobachtende Vorsicht betreffend. Die Leichen sollen in der Regel erst nach Ablauf von 72 Stunden begraben werden, wenn nicht die Fäulniß oder andere Umstände das Gegentheil veranlassen, und wo möglich zur Aufbewahrung todter Personen, wegen der schädlichen Ausdünstungen gemeinschaftliche Leichenhäuser angeleget werden; das Begraben in den Kirchen ist, ausser in gewölbten Grüften, gänzlich untersagt; Kennzeichen des Todes nebst der Vorschrift, wie todtscheinende zu behandeln. Das einzige untrügliche Kennzeichen ist die eintretende Fäulniß; unzuverlässige Kennzeichen des Todes sind: die sogenannten Todtenflecke, daher der Verstorbene 16 — 20 Stunden im Bette bleiben und mit dem Kopfe etwas erhaben liegen soll, nebst den übrigen dabey zu beobachtenden Vorsichtsregeln, welche vorzüglich bey solchen Personen, die vom Schlagfluß oder Blitz getroffen worden, oder mit der fallenden Sucht und krampfhaften Zufällen beschwert gewesen, anzuwenden sind. h) Wider die Selbstrache und die daraus entstehenden ungebührlichen

Thät-

lichkeiten, nach dem bekannten geschärften Mandat vom 2. Julius 1712 wider die Selbstrache, Injurien, Friedensstöhrungen und Duelle. i) Vom Mord und Kindermord. Die Strafe des vorsetzlichen Mordes an einem Bürger, ingleichen an Eltern, Kindern und Gatten, der Verletzung eines Gliedes, eines aus Fahrlässigkeit begangenen Todtschlags, der Strafe des Wehrgeldes und der Sachsenbuße, ferner der Giftmischerey und hauptsächlich des Kindermords, nach dem Mandat wider die Abtreibung, Umbringung und Wegsetzung der Leibesfrüchte und zur Welt gebohrnen Kinder, vom 14. Octbr. 1744.

IV. Kapitel. Gesetze, welche die Sicherung des Eigenthums der Unterthanen zur Absicht haben. a) Mandat wider die Diebe und Räuber, vom 27. Julius 1719 ingleichen erneuertes und geschärftes Mandat wegen Aufsuchung auch Bestrafung des Räubergesindels, vom 14. Dec. 1753. Bestrafung des Diebstahls im allgemeinen; was zur Entdekung der Diebe und Räuberbanden vorzunehmen, und wie sich sowohl Schenkwirthe als andere Personen dabey zu verhalten haben. Vom Diebstahl des Gesindes, Parthiererey, Bestrafung der Wildpretsdiebe, nach dem Mandat vom 9ten Sept. 1738. der Fischdiebe, vom Holz- und Flößholzdiebstahl, nach den Landesgesetzen von 1743, 1745 und 1752 und den übrigen Gattungen der Diebstähle, ingleichen vom Kirchenraube. b) Von Mordbrennerey: Mandat die ohnnachbleibende strenge gesetzmäßige Bestrafung des vorsetzlichen Feueranlegens betreffend, vom 16. Nov. 1741. Wer mit der hieraufgesetzten Strafe des Feuers beleget werden soll und wer die auf Entdeckung eines Mordbrenners gesezte Belohnung von Ein Hundert Thalern zu gewarten hat. c) Mandat, die auf den Dörfern zu beobachtende Feuerordnung betreffend, vom 18. Febr. 1775 und Generalverordnung, wie Feuerbrünste abzuwenden sind und wie man sich bey Entstehung derselben zu verhalten habe, vom 7. Febr. 1791. Hier wird erzählt, was zur Verhütung der Feuersbrünste zu

beobachten, nebst der Strafe derjenigen Personen, die diesen Gesetzen zuwiderhandeln; ferner werden die Verhaltungsregeln bey entstandener Feuersbrunst und was nach gedämpftem Feuer zu beobachten ist, aus diesem Mandat beygefügt.

V. Kapitel. Gesetze, welche auf die Erhaltung der Ehre anderer, Beziehung haben, nemlich die Lehre von den Injurien, nach dem bereits auf der 89. und folg. Seite angeführten Mandat wider Injurien und Duelle. —

VI. Kapitel. Gesetze, welche den Ehestand betreffen nach der Kursächsischen Eheordnung, (vom 10. Aug. 1624) a) Von den Ehegelöbnissen, ob sich Kinder ohne Einwilligung der Eltern verloben dürfen und Strafen derer, die es thun. b) Verbotene Ehegelöbnisse in Rücksicht der Verwandtschaft und Schwägerschaft. c) Von Ehegatten die einander böslich verlassen. d) Strafen der Unzucht und des Ehebruchs. e) Von Kopulation und Hochzeiten. f) Einige wenige allgemeine Bemerkungen in Rücksicht der Ehe. —

VII. Kapitel. Gesetze, welche die Rechte und Pflichten der Eltern und Kinder bestimmen. a) Pflichten der Eltern, welche in der Ernährung und Erziehung der Kinder, in der Ausstattung der Töchter und der nothwendigen Hinterlassung eines Theils ihres Vermögens bestehen. b) Rechte und Pflichten der Kinder: Diese bestehen in dem Gehorsam und in der Ernährung dürftiger Eltern.

VIII. Kapitel. Gesetze, welche den Stand der Herrschaften und des Gesindes betreffen, nehmlich die erläuterte und verbesserte Gesindeordnung, vom 16. Novembr. 1769. a) Vom Vermiethen des Gesindes; Es soll kein aufliegendes dienstloses Gesinde geduldet werden; es darf sich auch niemand unter dem Vorwande, in Dienste zu gehen, der Bauern Arbeit und den Hofdiensten entziehen. Niemand soll ohne ein Zeugniß seines ehrlichen Verhaltens in Dienste genommen werden. Dahingegen sollen die Herrschaften dem ehrlichen Gesinde ihren Abschied bey 20 fl. Strafe nicht versagen. b) Von dem Lohne des Gesindes und dessen Vorzugsrecht

bey

bey entstandenem Concurs. c) von der Schuldigkeit und dem Verhalten des Gesindes, vom nöthigen Gehorsam und Treue desselben. d) Verhalten der Herrschaft gegen das Gesinde. e) von entlaufenen Dienstbothen.

IX. Kapitel. Gesetze, welche von der Vormundschaft der Unmündigen handeln; die allgemein bekannte sächsische Vormundschaftsordnung, vom 10. Oct. 1782.

X. Kapitel. Gesetze, welche die Rechte und Befugnisse der Handwerker und Zünfte bestimmen; Benennung dererjenigen Handwerker, denen auf den Dörfern zu wohnen erlaubt ist, ingleichen wem die Treibung eines Handwerks gestattet wird; auch Bestimmung der allgemeinen Pflichten der Handwerker und der vorzüglichsten Rechte der Innungen.

XI. Kapitel. Gesetze, welche die Bauern und ihre Dienste betreffen. Bestimmung der Gemeinde-Rechte der Bauern und ihrer Obliegenheiten, auch der Verrichtungen des Dorfrichters.

XII. Kapitel. Verschiedene Verordnungen, welche die Beförderung des bürgerlichen Wohlstandes zur Absicht haben, als: wegen Anbauung wüster Güter und Baustellen, vom 14. Sept. 1725; wegen Aupflanzung der Obstbäume, vom 11. May 1726; wider das Bettelwesen, vom 5. April 1729 und 9. Nov. 1748; von der Constitution vom anvertrauten Gute, vom 26. Sept. 1705 und deren Erläuterungs-Mandat vom 17. Dec. 1767. Bestimmung des Maases und Gewichtes und Verbot aller Hazard- und Glücksspiele, durch das Mandat vom 20. Dec. 1766.

XIII. Kapitel. Von verschiedenen Dingen, welche einem jeden Bürger und Landesunterthan zu wissen nöthig sind. a) Vom Eigenthumsrechte, Auffindung von Schäzzen und verlornen Sachen. b) Von der Verjährung. c) Von Schenkungen auf den Todesfall und unter den Lebendigen. d) Von Erbschaften, Gerade und Enterbung. e) Von Testamenten, Codicillen und Vermächtnissen. f) Von den Rechten, die man an den Häusern seines Nachbars hat.

(die

(die Lehre von Servituten.) g) Von Verträgen. h) Von Leihen und Aufnehmung der Darlehne. i) Von der Bürgschaft. k) Vom Kaufcontrakt, und l) vom Pachtcontrakt.

XIV. Kapitel. Vom Proceß und rechtlichen Verfahren, vom Armenrechte, den verschiedenen Gattungen der Eide und der Appellation, endlich noch einige Verhaltungsregeln im Betreff der zu führenden Processe.

* * *

Aus dieser allgemeinen Anzeige des Inhalts kann man die Verfahrungsart des Verfassers hinlänglich kennen lernen, und, nach Rezensentens Urtheile verdient derselbe gewiß allen Dank für die gute und lobenswürdige Absicht, die er durch Ausarbeitung dieses Lehrbuchs gehabt hat, welcher jeder sächsische Patriot gewiß den besten Erfolg wünschen wird. Indessen sey es Rezensenten erlaubt einige besondere Anmerkungen hiebey zu machen, deren vorzüglichste darinnen besteht, daß er ungewiß und fast zweifelhaft ist, ob durch ein Lehrbuch, wie das vorliegende ist, die Absicht des Verfassers wirklich erreicht werden dürfte? Dem Titel nach zu urtheilen, scheint dasselbe zum Unterricht in den Stadt= und Dorfschulen bestimmt zu seyn, also für diejenigen Schulkinder, welche sich in der Folge der Zeit durch eignes Studium keine weitern Kenntnisse der Landesgesetze verschaffen können d. h. für zukünftige Bürger und Landleute. Allein eines Theils sind die Geisteskräfte der Kinder, wenn sie auch, wie es nach sächsis. Gesetzen geschehen muß, wenigstens bis zum 14. Jahre die Schulen besuchen müssen, in diesem Alter immer noch zu eingeschränkt, um den Umfang ihrer künftigen Bürgerpflichten gehörig zu fassen und die Schullehrer haben genug zu thun, wenn sie ihnen die Lehren der Religion, der Moral und die andern unumgänglich nöthigen Kenntnisse beybringen wollen, sandern Theils aber können nach Rezensent. Urtheile solche Kinder bey weitem nicht Zeit genug in der Schule zubringen, um sich Kenntnisse von den Landesgesetzen zu erwerben, weil die meisten entweder ihren Eltern in ihrer

Hand=

Handthierung beystehen — oder die Jahre, wo sie zu dergleichen Kenntnissen erst reif werden, zur Erlernung eines Handwerkes, oder ihres sonstigen Fortkommens anwenden müssen. Das leichteste und anwendbarste Mittel, denen Bürgern und Landleuten eine Kenntniß der landesherrlichen Verordnungen beyzubringen, würde daher, nach Rezens. Ueberzeugung, vielleicht die Bearbeitung eines Volks- oder Nationalkalenders seyn, in welchem ihnen der Sinn der Polizeygesetze erklärt und sie darinnen auf ihr Bestes aufmerksam gemacht würden, da nicht allein das allgemeine Bedürfniß der Kalender und ihr geringer Preis die Anschaffung derselben ihnen nothwendig macht, sondern auch die Erfahrung lehrt, wie wenig Bürger und Landleute im Stande und geneigt sind, andere Bücher (vorzüglich wissenschaftliche) sich anzuschaffen und zu lesen. Durch diese allgemeine Bemerkung entgeht übrigens dem innern Werthe des angezeigten Buches nichts, welcher nicht geläugnet werden kann, wenn gleich hin und wieder vielleicht einzelne Verbesserungen angebracht werden könnten, wie z. B. bey der Einleitung zum Kapitel von der Sabbathsfeyer, bey welcher man leicht auf die Gedanken kommen könnte, als wenn Sonn- und Feyertags gar nicht gearbeitet werden dürfte; und auf der 52. Seite, wo eine Ermahnung zum guten Verhalten gegen die unglücklichen Hinterlassenen des Selbstmörders sehr passend gewesen seyn, ausserdem auch auf der 14. Seite eine genaue Bestimmung dessen, was man unter Gotteslästerung versteht, nicht am unrechten Orte gestanden haben würde. Das, was auf der 19. und folg. Seite von den Frohnen, deren Ursprung und der daraus erfolgenden Verbindlichkeit, sie zu leisten, gesagt wird, ist vollkommen wahr und der Verfasser hat diese Sache aus dem rechten Gesichtspunkte betrachtet; indessen läßt sich doch noch manches darwider einwenden, welches aber freylich hier nicht füglich weiter auseinander gesetzt werden konnte, damit den Landleuten die Frohndienste nicht noch verhaßter gemacht werden, als sie ohnedieß schon sind; ausserdem sey Rezens. noch

noch folgendes zu bemerken erlaubt: Auf der 129. Seite hätte bey den Gesetzen, welche den Ehestand betreffen, den Bürgern und Landleuten darüber eine Erklärung gegeben werden können, warum dem Staate daran gelegen seyn muß, daß keine heimliche Ehegelöbnisse geschlossen werden, und warum den Eltern das Recht zukömmt, die Ehen der Kinder zu verhindern, da vorzüglich diese letztern nicht begreifen können, worauf sich dieses Recht der Eltern gründet, und dadurch zu öftern Uneinigkeiten zwischen Eltern und Kindern Veranlassung gegeben wird. Ueberdieß ermangelt aber auch noch eins und das andere, dessen Kenntniß den Personen, für welche gegenwärtiges Buch geschrieben worden, eben so nöthig ist, wie die angeführten Gesetze, andres hingegen ist etwas zu unbestimmt ausgedrückt. Denn so hätte z. B. des Verbrechens der beleidigten Majestät gegen den Landesherrn und den Staat, der Entführung und des Menschenraubes, der verbothenen Ausfuhr des Getraides und der andern Produkte, ingleichen der Ursachen, warum die Ehen getrennt werden können, wovon man gar nichts findet, gedacht, ferner von schädlichen Vor- und Aufkaufen, Heergeräthe, der so wohlthätigen Brandversicherungsanstalt in Sachsen, von der Einschränkung des Dorfhandels und hauptsächlich der Lehre von den Regalien, etwas gesagt werden sollen, gegen welche letztere sehr häufig aus Unkunde der Gesetze gefehlt werden kann. Von dem, was etwas zu unbestimmt abgefasset ist, will Rez. nur folgende Proben anführen: z. B. daß bey der Lehre der Ehegelöbnisse auch dessen, **was bey Minderjährigen nach der Vormundschaftsordnung von 1782 zu beobachten ist, auf der 140. Seite des 7. §. der Polizeyordnung von 1661, wodurch alle Pracht, Tumult und das noch jetzt so gewöhnliche Schießen bey Hochzeiten auf Dörfern bey 10 fl. Strafe untersagt wird, auch des Werths der Hochzeitgeschenke hätte erwähnt werden sollen. Eben dieß ist der Fall bey den Ehen der Soldaten auf der nemlichen Seite, ingleichen auf der 144. Seite bey**

der

der Ernährung der Kinder, wobey die Zeit, wie lange Eltern Kinder zu ernähren befugt sind, nicht angegeben worden ist, so wie ebendaselbst die Ausstattung und Auszahlung des Ehegeldes eben nicht eine unumgänglich nothwendige Pflicht des Vaters bey der Verheirathung der Tochter ist, ohne welche sie nicht verheirathet werden dürfte. Bey dem 30sten §. des X. Kap. Seite 178 scheint der Verfasser die zwey neusten Mandate vom 25. May 1782 und vorzüglich das vom 21. April 1792 nicht vor Augen gehabt zu haben, sonst hätte derselbe in Betreff der Militairbefreyungen gedienter Soldaten vieles Wissenswürdige haben hinzufügen können. Auch bey den Ursachen der Enterbungen auf der 202. S. hätte der Verfasser pünktlicher seyn und nicht nur alle Ursachen anführen, sondern auch die angeführten bestimmter angeben sollen, indem, um nur eins auszuheben, es nicht zur Enterbung hinlänglich ist, wenn die Eltern anführen, daß die Kinder ehrenrührige Sachen von ihnen gesagt haben, sondern es hätte denen der Rechte unkundigen Personen, auch dieß vorgeschrieben werden sollen, daß sie die ehrenrührigen Reden speciell bey der Enterbung anführen müssen, denn durch solche unbestimmte, oder nicht richtig angegebene Begriffe, kann oftmahls die Ungültigkeit eines Testaments bewirkt werden. Hieher gehört auch Seite 204 der 5te und Seite 205 der 7te §. denn in jenem wird eines Theils die Errichtung eines Testaments vor Notario und Zeugen mit dem schriftlichen Testament verwechselt, andern Theils ist es auch nicht genau genug gesagt, daß der von einer dritten Person schriftlich verfaßte letzte Wille von dem Testirer unterschrieben seyn muß, sondern er muß eigentlich auf allen Seiten unterschrieben seyn; in dem 7ten §. hingegen heißt es, daß bey den Testamenten der Bauersleute nur fünf Zeugen hinreichend wären, welches in Sachsen nicht so ganz bestimmt gesagt werden kann, wenigstens mit großer Behutsamkeit anzuwenden ist. Endlich hätte auch wohl S. 223 angeführt zu werden verdient, wer auf das Armen-

recht Anspruch machen kann und was überhaupt der Erlangung desselben vorhergehen muß, so wie es auch zu verwundern ist, daß der Verf. S. 207 bloß die Gerechtsame an den Häusern der Nachbarn erwähnt und nicht zugleich auf die ländlichen Gerechtigkeiten (servitutes rusticas) Rücksicht genommen hat, deren Erörterung dem Landmann vorzüglich nöthig war; ferner, daß er häufig die Strafe des Staupenschlages und der Landesverweisung anführt, da doch beyde bekanntermaßen längst aufgehoben sind, wie er auch S. 135 selbst sagt. Diese wenigen Bemerkungen wird der Vf. dem Rez. um so eher verzeihen, da sie bloß in der Absicht gemacht sind, um bey einer künftigen neuen Auflage dieses Buch noch brauchbarer und gemeinnütziger zu machen, wobey derselbe auch gewiß die fast in allen Kapiteln wiederholte Anrede: liebe Kinder, weglassen wird, welche wohl zum mündlichen, keineswegs aber zum schriftlichen Vortrag taugt und deren Unschicklichkeit der Vf. in der Vorrede selbst eingesehen hat. Auch der Verleger wird hoffentlich bey einer zweyten Auflage für einen genauern und sorgfältigern Druck sorgen, denn bey der 96. Seite fehlt die Rubrik: IV. Kapitel, so wie man Nachläßigkeiten im Druck bey Vergleichung des Anfangs der vier ersten mit den folgenden Kapiteln findet, auch endlich nicht einsehen kann, warum auf der 87. 88. und 89. Seite die Zahlen der §. §. nicht in einer Reihe fortgehen, da sie doch in allen übrigen Kapiteln fortlaufende Zahlen haben.

D. ph. m. de Cespite ustili vulgo Turfa, Sectio Ima chemica pr. Salom. Const. *Titius* v. Gabriel *Hofmann*, Viteb. 1794. 4.

Man hat erst zu jenen Zeiten den Torf zu benutzen angefangen, da das Holz seltener und daher theurer wurde. Deswegen ist es ein nützliches Unternehmen, den Torf chemisch, phy-

physisch, ökonomisch und medizinisch behandelt zu sehen, daher wir der Fortsetzung dieser Abhandlung, wovon dieses der erste Theil ist, mit Verlangen entgegen sehen. Man brauchte den Torf bereits 1181 und 1228, da man das Wort Torf, bereits in allen Denkmählern findet. Man findet den Torf, der hier chemisch untersucht wird, bey Wittenberg auf einem Felde, welches die Specke heißt und Herr Titius bemerkte dreyerley Arten: 1) eine, die mit vielen Wurzeln vermischt war, 2) eine, mehr schwarze, feste, 3) eine mit mehrern erdigten Theilen vermischte, weißere und schwerere. Drey Unzen 2 Quent 16 Gran der ersten Gattung, wog nach dem Verbrennen, 3 Quent 28 Gran; sie gab kein Laugensalz, hingegen Thon und Kieselerde. Durch die trockene Destillation lieferte eine Unze 5 Dr. 1) 2 Quent 16 Gran sauren Geist, 2) 6 Quent 8 Gr. Oehl, 1 U. 5 Dr. 8 Gran, gab 122 Kubikfuß Luft, die meistens brennbare war. Destillirtes Wasser nahm von 1 U. 5 Dr. 8 Gr., 2 Dr. 4 Gr., Weingeist 1 U. 36 Gran; Harz und adstringierenden Stoff auf. Vier Unzen 1 Quent 1 Skrupel der zwoten Gattung verlohr durch das Verbrennen 2 U. 16 Gran, enthielt Laugensalz, Thon, Kalk und Kieselerde; 2 U. 2 Skr. gaben durch die trockene Destillation 2 Dr. 5 Gran sauren Geist, 5 Dr. 18 Gr. schwarzes Oehl; 2 Dr. 2 Skr. gaben 135 Kubikfuß Luftsäure, dann etwas brennbare Luft, destillirtes Wasser nahm 2 Dr. 18 Gran, Weingeist 1 Dr. 56 Gran, Wein 3 Dr. auf. Fünf Unzen 2 Quent 2 Skr. der dritten Gattung verlohren durch das Verbrennen 2 U. 1 Dr. 1 Skr. 16 Gr., enthielt Thonerde, Eisen und Kieselerde; 2 U. 5 Dr. 1 Skr. gaben durch die trockene Destillation nebst saurem Geist 2 Dr. 52 Gr. Oehl; 2 U. 5 Dr. 1 Sk. gab 106 Kubikfuß Luftsäure, dann brennbare Luft; destillirtes Wasser nahm 1 Dr. 26 Gr., Weingeist 1 Dr. auf. Der Dresdner ist schwarzbraun, mehr holzigter, aber auch schwerer, 4 U. 1 Dr. 52 Gran gaben 3 Dr. 36 Gran Asche, die Thon, Kalk, Kieselerde und Eisen enthielten; die trockene Destillation gab 3 Dr. 40 Gran sauren Geist, 6 Dr. 7 Gran Oehl. Von dem Rück-

 stande

stände nahm destillirtes Wasser 2 Dr. 40 Gran, Weingeist 2 Dr. 16 Gran und Wein 4 Dr. 45 Gran auf.

Abhandlung von der Einrichtung der kupfernen Pontons. In der Königlichen Societät der Wissenschaften zu Kopenhagen vorgelesen den 1sten November 1793, von Heinrich Johannes Krebs, Königlichen Dänischem Professor und Kapitain im Königlichen Artilleriekorps; wie auch ordentlichem Mitgliede der bemeldten Societät. Mit einer Kupfertafel. Kopenhagen und Leipzig bey Andreas Nitschke, 1794. 36 S. in gr. 8.

Herr K. fand in der bisherigen Bearbeitung der Lehre von den Pontons eine wesentliche Lücke. So beschäftigt sich z. B. der Herr Generalmajor von Clasee im achten Bande des böhmischen Magazins für Ing. und Art. bloß mit drey verschiedenen gegebenen Arten von Pontons und bestimmt ihr Vermögen; Herr Heyer vergleicht nur die schon vorhandenen und lehrt, mit diesen Brückenschlagen: Keiner aber zeigt die vollkommenste Einrichtung, welche ein Ponton nach seiner Bestimmung haben muß. Diese Lücke auszufüllen ist der Zweck der gegenwärtigen Abhandlung, und der Ideengang des Verfassers folgender:

Da man die Pontons bloß zu Lastträgern bestimmt und von ihnen nie die Dienste der gewöhnlichen Schiffe verlangt; so kann ihre äußere Gestalt, wie bey jenen, bloß viereckigt prismatisch seyn.

Das Profil nach Breite und Tiefe ist also entweder ein rechtwinkligtes Parallellogram oder ein Paralleltrapez — nehmlich Oberfläche und Boden parallel, nur dieser schmäler wie jener. — In beyden Fällen kann man den Ponton, bey einer gegebenen Länge, breiter und weniger tief, oder mehr tief und weniger breit machen.

Der

Der Ponton darf nie ganz eintauchen und man kann ohngefähr acht bis zehn Zoll, vom obersten Rand an gerechnet, für die größte Wasserhöhe setzen. Unter dieser Voraussetzung und angenommen, daß der oben angeführte Durchschnitt ein Rechteck sey, sieht man leicht, daß sie desto mehr werden tragen können, je tiefer und schmäler man die Pontons bey einerley Größe im Ganzen macht, oder anderer Ursachen wegen, z. E. daß sie doch nicht gar zu sehr schwanken mögen, machen darf; denn um so geringer wird der körperliche Raum des hervorragenden Theils seyn.

Ist aber der Durchschnitt das vorher beschriebene Paralleltrapez; so ist der Raum des über dem Wasser befindlichen Theils größer, wie beym Rechteck. Pontons also nach diesem Durchschnitt tragen weniger und sind mehr dem Schwanken und Umstürzen, als das rechtwinkligte — wenn es erlaubt ist, sich dieses Ausdrucks zu bedienen — ausgesetzt, da ihr Schwerpunkt höher liegt und die Grundfläche schmäler ist.

In aller Hinsicht wird es daher wohl ganz gewiß immer besser seyn, die Seiten eines Pontons parallel mit einander gehn oder senkrecht auf dem Boden desselben stehn zu lassen.

Was aber von den langen Seitenflächen eines Pontons gilt, findet nicht bey den kurzen, oder den Enden des Pontons statt: denn 1) ist der Unterschied, in Absicht auf den kleinsten körperlichen Inhalt und des mehr oder minder Schwankens, gering; 2) ist der Ponton, wenn diese Seiten schief sind, leichter auf dem Wasser zu regieren und bequemer hinein und heraus zu bringen; 3) sind die schiefen Seiten den Stößen der herabfließenden Balken und den feindlichen Kugeln nicht so ausgesetzt, wie die senkrechten.

Es ist also immer rathsam die Pontons an den Enden nach unten zu sehr schräge abgehen zu lassen.

Doch wird dieses durch einige Gründe noch dahin modifizirt, daß es endlich noch wohl gut seyn dürfte, die Schräge an den Enden der Pontons nicht ganz von oben, sondern etwas niedriger, etwa acht bis zehn Zolle von der Kante ab, erst anfangen zu lassen.

Diese Sätze zum Grunde gelegt, lehrt nun Hr. K. eine Gleichung vom zweyten Grade zwischen den verschiedenen Abmessungen des Pontons, nach Bestimmung der zu tragenden Last, des Gewichts des Pontons und des eigenthümlichen Gewichts des Wassers zu finden, die hier hauptsächlich, die Tiefe des einzutauchenden Theils zu bestimmen, gebraucht wird.

Bey Anwendung der allgemeinen Gleichung bedient sich H. K. noch folgender Sätze:

Die Länge des Bodens wird bey einem Ponton durch die Breite der Brücke, welche der Herr Vf. funfzehn bis achtzehn Fuß annimmt, festgesetzt.

Die Tiefe des einzutauchenden Theils verhält sich zur Anlage der Schiefe der Seitenflächen an den Enden des Pontons = 2 : 3.

Da man bey den Pontonbrücken voraussetzen darf, daß sie nur Feldartillerie und die gewöhnliche Bagage zu tragen haben; so kann man für die größte Last eine zwölfpfündige Kanone mit ihrem Zubehör annehmen.

Die von einem Ponton zu tragende Last hängt aber 1) von der Entfernung der Pontons von einander ab; 2) muß man wissen, wie viel von der Last auf die zunächst liegenden Pontons gerechnet werden darf.

Die Entfernung der Pontons aber hängt zum Theil von der Länge der Balken ab. Haben diese, des bequemern Transports wegen, die obere Länge der Pontons und kann man diese

diese Länge, wie aus dem Folgenden erhellen wird, = 20 bis 21 Fuß setzen, so wird, wenn die Breite der Pontons = $3\frac{1}{2}$ bis 4 Fuß, ihre Entfernung von einander = 12 Fuß.

Steht nun ein Zwölfpfünder so, daß die Räder der Laffette grade über der Mitte eines Pontons stehen; nimmt man ferner an, daß eben dieser Ponton noch die Hälfte der Last von der Protze, und was hierauf ruht, trage; und rechnet man dieses auf die Last, welche die hinter liegenden Pontons von der Kanone tragen müssen, ab: so bleibt für den Ponton die ganze Last von der Kanone mit ihren Laffetten übrig. Setzt man diese = 5000 Pfund, das Gewicht des Pontons = 800 Pfund, das Gewicht der Balken und Bohlen zu einem Ponton = 1700 Pfund; so ist die Last für einen einzigen Ponton = 5000+800+1700=7500 Pfund. Hieraus nun findet endlich der Herr Verf. — unter der Voraussetzung, daß ein Kubickfuß Wasser 62 Pfund 4 Loth wiege — die Tiefe des einzutauchenden Theils = 1′ 10″; die ganze Tiefe = 2′ 6″; und die ganze Länge des Pontons = 21′ 6″.

Die Verstärkung der Seitenwände durch hölzerne Rippen, oder doppelte mit vielen Querwänden verbundene Wände, ist bekannt. Hr. K. findet bey diesen letztern durch eine auf eine ähnliche Art gefundene Formel, daß eine Entfernung dieser Wände von 2″ 5‴ mehr wie hinreichend sey, das Untersinken eines solchen Pontons zu verhindern, wenn er auch gleich von einer feindlichen Kugel durchlöchert werden oder sonst Schaden nehmen sollte.

Nach Rez. Meinung hat Hr. K. bey weitem seinen Gegenstand noch nicht erschöpft. Außer dem Rechteck und dem Paralleltrapez — das hier nur auf eine Art betrachtet ist — hätten noch — besonders wenn man die Pontons als bloße Lastträger ansieht — weit mehrere gradlinichte Figuren, in so fern man mit auf Bequemlichkeit der Arbeiter sehen will, als Durchschnitte nach Breite und Tiefe betrach-

tet und ihre Brauchbarkeit untersucht werden können. Bey diesen Untersuchungen würde man nun freylich die höhere Analysis mit Vortheil gebraucht haben; aber Hr. K. schrieb für die Menge, für welche diese leider noch immer ein Anathema Maran Atha ist.

I. D. Metzger Systema medicinae forensis succinctum ex editione germanica anni 1793, in linguam transtulit latinam Ioannes Bernardus Keup, Stendal 1794. (bey Franz und Große) 290 S. 8. oder 19½ Bogen.

Da in dieser Zeitschrift, das Original, wovon dieses die Uebersetzung ist, nicht ist angezeigt worden; so wollen wir zur bessern Beurtheilung den Inhalt oder vielmehr den Plan, nach welchem Herr M. gearbeitet hat, ganz kurz anzeigen. Zuerst folgt eine allgemeine Einleitung, wo vom Begriff der gerichtlichen Arzneywissenschaft, der Litterargeschichte derselben und der Untersuchung der Frage gehandelt wird, ob Juristen diese Wissenschaft nöthig haben? Herr M. zeigt hier ferner, was zu einem Befundschein gehört und welche Pflichten sowohl der Physikus als der gerichtliche Wundarzt auf sich hat. Das Buch selbst zerfällt in sieben Hauptabschnitte, deren Inhalt wir hersetzen. Erster Abschnitt. Erstes Kapitel. Eigenschaften des gerichtlichen Arztes. Zweytes Kapitel. Hülfwissenschaften. Zweyter Abschnitt. Verletzungen überhaupt. Erstes Kapitel. Von der Tödlichkeit der Verletzungen überhaupt. Zweytes Kapitel. Allgemeine Sätze. Drittes Kapitel. Von den verschiednen Gattungen der Tödlichkeit der Verletzungen. Viertes Kapitel. Von der Tödlichkeit der verschiednen Verletzungen des menschlichen Körpers in Rücksicht ihrer Lage und ihrer Funktionen; hier handelt er a) von Verletzungen des Kopfs, b) von Verletzungen des Halses, c) von Verletzungen der Brust, d) von Verletzungen des Unterleibes. Fünftes Kapitel. Von der Tödlichkeit der Verletzungen in Rücksicht zufälli=

fälliger Umstände. Sechstes Kapitel. Von Erstickungen. Siebentes Kapitel. Von Vergiftungen. Achtes Kapitel. Von Selbstmordt und den zweifelhaften Todesarten. Dritter Abschnitt. Zweifelhafte Geburten. Erstes Kapitel. Von Mißgeburten. Zweytes Kapitel. Von unreifen Geburten. Drittes Kapitel. Von zu frühen und zu späten Geburten. Viertes Kapitel. Von Zwillings- und untergeschobenen Geburten. Fünftes Kapitel. Von todgefundenen, neugebohrnen Kindern. Vierter Abschnitt. Von zweifelhaften Krankheiten. Erstes Kapitel. Von verstellten Krankheiten. Zweytes Kapitel. Von verheelten Krankheiten. Drittes Kapitel. Von angeschuldigten Krankheiten. Viertes Kapitel. Von der Manie. Fünfter Abschnitt. Vom Menschenalter und Lebensdauer. Sechster Abschnitt. Von unerlaubtem Beyschlaf. Erstes Kapitel. Vom Verlust der Jungfernschaft. Zweytes Kapitel. (hier fehlt die Aufschrift) Von der Schwangerschaft. Siebenter Abschnitt. Zweifel über Zeugungsvermögen. Erstes Kapitel. Vom männlichen Vermögen. Zweytes Kapitel. Vom weiblichen Zeugungsvermögen. Drittes Kapitel. Von Hermaphroditen. Wir finden im Ganzen das Buch vortrefflich, da wie bekannt, Herr Hofrath Metzger sehr vieles zur mehreren Aufhellung der gerichtlichen Arzneywissenschaft beygetragen hat. Ob er gleich die Litteratur ziemlich vollständig angeführt, so sind ihm doch einige entgangen. Z. E. *Kaltschmidt* de hepatis vulnere non semper lethali und der achte Theil von Pyls Aufsätzen. Auch hätten wir gewünscht, daß er sich näher über die Todesart der Ertrunkenen erklärt hätte; sollte es nicht bloß in Hemmung der Respiration liegen? Was die Uebersetzung betrifft; so ist sie fließend und rein, und Herr K. verdient allen Dank; daß er dieses an sich gewiß vortreffliche Buch auch für das Ausland brauchbar gemacht hat.

Frankfurt und Maynz. Pragmatische Interregnumsgeschichte, besonders des Reichserzkanzlariates vom

Jahre 1790, aus den Originalurkunden mit staatsrechtlichen Betrachtungen, von Johann Richard von Roth B. R. Doktor, Kurfürstl. Maynzischem wirklichen Hof- und Regierungsrath, des deutschen Staatsrechts und der deutschen Reichsgeschichte öffentlichem ordentlichem Professor ꝛc. In der Andräischen Buchhandlung, 1794. 184 S. in 8. nebst einem zwey Blätter starken Register.

Mit dieser Geschichte, welche schon im Jahre 1791 erschienen seyn würde, wenn nicht einige Hindernisse den Druck bis auf das gegenwärtige Jahr hinausgesetzt hätten, hat der sehr fleißige, gelehrte und durch andere bündige Schriften schon rühmlich bekannte Hr. Vf. nicht nur um das Staatsrechtsgelehrte Publikum, sondern überhaupt um die lesenden und gebildetern Stände in Deutschland ein neues Verdienst sich erworben; um letztere zwar in noch höherem Grade, als um ersteres, weil für dieses die an sich schätzbare Schrift zum Theil etwas zu spät ans Licht getreten ist.

Der Hauptgegenstand derselben ist dieser, wie Friedrich Karl Joseph, als des Reichs-Erzkanzler und Direktor während des Zwischenreichs vom J. 1790, die erhabenen Bestimmungen dieses Reichsamtes — des Reichserzkanzlariats und Reichsdirektoriums erfüllt habe?

In der That ist auch die Geschichte dieses mit dem Tode Josephs II. entstandenen Zwischenreichs, von vielen andern, insonderheit durch die nahen und großen Schritte des Reichserzkanzlers, vorzüglich merkwürdig geworden. Jeden derselben ganz nahe zu beobachten und das Ganze des interessanten Schauspiels aus den lautersten Quellen, aus Originalurkunden zu schöpfen, hatte der Hr. Vf., wie er selbst versichert, die schönste Gelegenheit.

Aber nicht nur die nackte Geschichte zu erzählen, sondern auch die damit verbundenen deutschen Staatsrechtsfragen — und diese wieder nicht nur nach den Grundsätzen der Höfe, sondern auch nach dem Geiste der Gesetze — in ihr wah-

wahres Licht zu stellen — war des Verfassers lobenswürdiger Bemühungszweck.

(Vom Wahlkonvente also selbst, ist hier die Rede nicht. In dieser Hinsicht verweiset der Vf. auf das ächte und vollständige Protokoll des Kurfürstlichen Wahlkonvents zu Frankfurt im Jahre 1790, II Bände, 1791. 4. welches er wie bekanntlich, wiewohl ohne Vorsetzung seines Nahmens, herausgegeben hat.)

Die einzelnen Gegenstände der reichserzkanzlerischen Vorsorge gibt er im vorausgeschickten Inhalt, unter nachfolgenden Rubriken an: I) Der kaiserliche Reichshofrath; II) das kaiserliche Reichskammergericht; III) die Reichskanzley zu Wien; IV) die Reichskanzley zu Wetzlar; V) die kaiserliche Sigille und Estampillen; VI) die Verkündigung an die Kurhöfe; VII) der Wahlkonvent; VIII) die kaiserl. Bücherkommission; IX) das Reichspostwesen; X) die Plenipotenz in Italien; vorzüglich XI) die Auftritte der Reichsverweser, insonderheit A) bey den deutschen Bischofswahlen, B) bey dem Reichsvicekanzler; C) bey den Reichslehen, D) bey den Vikariatshofgerichtskanzleyen, E) bey dem kaiserlichen Rechte der ersten Bitte, F) bey den Reichshofrathsakten, G) bey dem Reichstage. Hiermit schließt sich die Geschichte und dann folgen die beurkundenden Beylagen.

Billig übergehen wir in dem Auszuge, welchen wir dem Plan dieser Litteratur gemäß zu liefern haben, dasjenige, was sonst schon sattsam bekannt oder nicht so sehr merkwürdig ist und schränken uns also auf das weniger Bekannte und mehr Bemerkungswürdige ein.

Gleich nach dem Hintritt des Kaisers stattete der Reichsvicekanzler seinen Amtsbericht an den Reichserzkanzler ab. Auch der Successor in den Erblanden des abgelebten Kaisers pflegt eine förmliche Notifikation von dem Ableben desselben an den Reichserzkanzler zu erlassen und Leopold, Josephs des II. Nachfolger, beobachtete dieses Herkommen. Allein ehe diese Notifikation eintraf, entstand die Rechtsfrage,

frage, ob der Reichserzkanzler erst nach solcher — oder sogleich nach dem erhaltenen Reichsvicekanzlerischen Amtsberichte die Verkündung an die Kurhöfe und die Intimation der künftigen Kaiserwahl vorzunehmen habe? Der Reichserzkanzler nahm aber keinen Anstand, ohne Abwartung dieses Ceremoniels mit der Verkündigung voran zu schreiten.

Dieses scheint auch durch die goldene Bulle Cap. I. §. 21. und durch das Reichsherkommen gerechtfertigt zu werden. Denn schon durch den Amtsbericht des Reichsvicekanzlers constat de Imperatoris obitu in Dioecesi Moguntina und von dem Tage dieser Kundschaft an zurechnen, innerhalb einem Monath, soll einem jeden Kurfürsten die Verkündung des Todes und die Intimation der neuen Königswahl durch offene Briefe geschehen. Auch stimmt dieses mehr mit der Natur eines freyen Wahlreichs überein und die neueste Praxis ist ebenfalls dafür. Kurfürst Philipp Karl zu Maynz hat im Jahre 1740 das Gewöhnliche wegen der Wahl eines neuen Kaisers alsbald, ohne die Notifikation des erbländischen Thronfolgers abzuwarten, an seine Mitkurfürsten erlassen (§. 4.).

(Daß noch an demselben Tage Morgens, da Joseph II. gestorben war, der Reichsvicekanzler die gewöhnliche Sperrung des Reichshofraths vorgenommen habe, wird (§. 5.) nur kürzlich erwähnt.)

Jene ersterwähnte Verkündung und Einladung soll nach der goldenen Bulle von dem Reichserzkanzler per suos nuntios geschehen; dabey bemerkt der Verf., daß dieses Reichsgrundgesetz keine förmliche Gesandten fordere, sondern nur Kanzleybothen, wie aus dem Zusammenhange der Worte, aus den damahligen Verhältnissen der Höfe und aus der ältesten Observanz erhelle: ein anderes sey, was die nachher in Allem gestiegene Hofetiquette auch in diesem Stücke eingeführt habe.

Da aber die mehrgesagte Verkündung nach der Natur der Sache an den kurfürstlichen Residenzstädten zu geschehen pflegt:

pflegt; so entstand dermahlen die Frage, ob dem Kurfürsten in der Pfalz das Behörige zu Mannheim oder zu München abzustatten sey? Für ersteres stritten die Gründe, daß die Kur auf der Pfalzgrafschaft am Rheine und nicht auf dem Herzogthume Bayern hafte, A. B. Cap. V. §. 1. I. P. O. art. IV. §. 3. 5. 9; daß Mannheim noch immer eine Kurpfälzische Residenzstadt sey, wenn gleich der Kurfürst zu München sich aufhalte; so wie Prag die Residenzstadt des Kurthums Böhmen und Hannover die Residenz des Kurthums Braunschweig-Lüneburg bleibt, ungeachtet diese Kurfürsten zu Wien und zu London residiren; weswegen auch die fragliche Notifikation nicht in diesen Städten, sondern in jenen, dem Herkommen nach, geschieht.

Für letzteres hingegen entschied, a) daß jeder Reichsstand seine Residenz in seinen Reichslanden, wo er will, aufzuschlagen in der Regel befugt ist und Kurpfalz ehedem zu Heidelberg viele hundert Jahre lang, nachher erst in neuern Zeiten zu Mannheim sein Hoflager gehabt und vor noch nicht langer Zeit nach München verlegt hat; b) dieser Fall als ein neuer unter die durch Herkommen entschiedenen Fälle nicht, wie jene mit Prag und Hannover zu zählen war; c) und im Zweifel doch räthlicher schien, die Gesandtschaft an die Person des Kurfürsten nach München abzuschicken. Das Beyspiel von Prag und Hannover konnte auch kaum Etwas mehreres beweisen, als daß die Verkündung an sich zu Mannheim hätte geschehen können. Ueberdieß liegt des Königs von Engelland Residenz außer dem deutschen Reiche, wohin man den Reichsgesetzen nach nicht einmahl dem Kaiser zu folgen hat: — und was Prag angeht, so ist hier durch die besondere Observanz schon Alles im Reinen.

Unter der Rubrik Reichsvikariatische Patente führt der Vf. eine kurze Geschichte der Kurmaynzischen Exemtion von der Vikariatsgerichtsbarkeit an und glaubt, daß solche als Beytrag zur Interregnumsgeschichte nicht zweckwidrig seyn werde. Die ältesten Vikariatspatente in dem

Reichs-

Digitized by Google

Reichsarchive, welche Kurpfalz an Kurmaynz geschickt habe, seyen jene des Zwischenreiches vom Jahre 1711. Die Ueberschrift aber zeige, daß solche der Observanz gemäß unaffigirt liegen zu lassen, befohlen worden sey. Im Zwischenreiche 1740 habe Kurpfalz die Publikation verlangt und nirgend sey in den vorhandenen Antworten auf die Kurpfälzischen Ausschreiben eine Einwendung gegen dieses Verlangen gemacht worden. Hieraus, wie es scheine, sey von den Publicisten, z. B. Moser im Tr. vom Römischen Kaiser u. s. w. S. 779 §. 23. geschlossen worden, daß in diesem Jahre dem Kurpfälzischen Verlangen von Kurmaynz mit Affigirung willfahret worden sey.

Allein aus dem in den Beylagen abgedruckten, von dem Stadtgerichte zu Maynz aus den sämmtlichen Gerichtsprotokollen, vom Jahre 1739 bis zum Jahre 1746 ausgezogenen Attestaten, nicht minder aus den von dem Vicedomamte, vom Hofgerichte und Landesarchive ausgestellten Zeugnissen, daß sich von einer ausgeübten Vikariatsgerichtsbarkeit oder von einer Publikation der Vikariatspatente nicht das Mindeste vorfinde, gehe der volle Beweis hervor, daß solche auch damahls nicht publicirt und affigirt worden seyen. Im Zwischenreiche vom Jahre 1745, sey die Affigirung der Kurpfälzischen Vikariatspatente um so weniger geschehen, als man zu jener Zeit gar nicht gewußt habe, ob das vermöge des Alternationsvergleiches vom 26ten Merz 1744 eingetretene Kurbayerische Vikariat von den übrigen Ständen würde anerkannt werden.

Noch lauter spreche für die Kurmaynzische Exemtion der besondere, zwischen Kurmaynz und Kurpfalz geschlossene Vergleich, dessen Original in dem Reichsarchive zu Maynz aufbewahrt und darinn die Observanz ausdrücklich in den Worten anerkannt sey: Salva tamen, *prout hactenus*, archiepiscopatus Moguntini a Vicariatu manente exemtione et immunitate.

Es

Es werden daher die Vikariatspatente, wie noch im Jahre 1790 geschehen ist, von Kurmaynz zwar zur Notiz angenommen und zu den Akten gelegt; aber was die Kurmaynzische Lande betrifft, nicht publicirt und affigirt. Selbst Kurpfalz verlangt in den gewöhnlichen Begleitungsschreiben, sagt der Verf., nicht von Kurmaynz, was von andern Reichsständen verlangt zu werden pflegt, daß dieselbe im Kurmaynzischen angeschlagen und verkündet werden möchten. Aus dem Kurpfälzischen Schreiben d. d. München den 8ten März 1790, welches seinem Inhalte nach angeführt wird, macht der Hr. Vf. den Schluß, daß Kurpfalz keine Vikariatsjurisdiktion über die Kurmaynzischen Lande mehr fodere, weil in demselben dem Kurfürsten zu Maynz der Antritt des Reichsvikariats nur bekannt gemacht werde, ohne auch nur von weitem eine Verkündung der Patente im Kurmaynzischen zu verlangen. Nach diesen Grundsätzen richtete auch der Kurfürst zu Maynz sein Antwortschreiben vom 15ten Merz 1790 ein. (§. 6.)

Hiernächst schreitet der Hr. Vf. auf die Erzkanzlerischen Verfügungen wegen des Kaiserlichen Reichskammergerichtes fort. So gewiß es ist, daß die Vikariatsgerichte das Surrogat des nach dem Kaiserlichen Ableben in seiner Thätigkeit gehemmten Reichshofraths sind: so viele Schwierigkeiten setzte es ab, als die Reichsvikarien auch über das Kaiserliche Reichskammergericht ihren Einfluß und ihr Ansehen zu behaupten anfingen, welches sich erst in dem Zwischenreiche vom Jahre 1612 in seiner festen Konsistenz befand. Eine dreyfache Frage entstand von dieser Zeit an über das Verhältniß desselben gegen die Reichsvikarien: 1) Ob die Reichsvikarien das Gericht zu bestellen oder wenigstens so, wie der Kaiser, den Kammerrichter und die Präsidenten zu setzen hätten? 2) Ob die Justiz daselbst im Nahmen und unter dem Siegel der Reichsvikarien zu administriren sey? 3) Ob das Gericht eine neue Kommission oder die Bestättigung der alten von den Vikarien zu empfangen habe?

Zuerst

Zuerst werden hier die Grundsätze — und die ältere Observanz angeführt; darauf aber folgt das neueste Faktum und das Reichserzkanzlerische Betragen dabey, (§. 7.) wobey aber Rez. sich überall nicht aufzuhalten gedenkt, indem, was das historische angeht, die Fahnenbergische Geschichte des Reichskammergerichts unter den hohen Reichsvikarien — und in Betreff des Rechtlichen, die Betrachtungen über die Justizverfassung in Deutschland während eines Zwischenreichs vom Professor Danz zu Stuttgard schon das volle Genügen geleistet haben. Eine und die andere Urkunde aber, welche zur Geschichte dieses Gegenstandes gehört, führt Hr. Hofrath von Roth an, welche bey den gedachten Schriftstellern nicht zu finden ist.

Den Erzkanzlerischen Verfügungen über die beyden Reichskanzleyen zu Wien und zu Wetzlar ist der achte — den Kaiserlichen Sigillen und Estampillen der 9te §. gewidmet.

I) Reichskanzley zu Wien. Diese ist während dem Zwischenreiche Niemanden, als dem Reichserzkanzler allein untergeben und mit Pflichten zugethan. Diesem zufolge erließ derselbe am 25sten des Aprils 1790 ein Schreiben an den Reichsvicekanzler dahin, daß derselbe sowohl, als die beyden geheimen Reichsreferendarien und das übrige Kanzleypersonale bey fortdauerndem Zwischenreiche sich auf keinerley Art und unter was immer für einem Vorwande in einiges Geschäft oder Verrichtung einlassen sollten, ohne ihm (Reichserzkanzler) solches vorhin angezeigt und dessen Genehmigung oder sonstige Verfügung darüber abgewartet zu haben: mit dem weitern Auftrage, das gesammte Kanzleypersonale hiernach zu verabschieden und dabey zu bemerken, daß auch in Rücksicht auf die Angelegenheiten des außer Wirksamkeit gesetzten Reichshofrathspersonale und der Plenipotenz in Italien ohne Erzkanzlerisches Vorwissen und Gutheißen kein Schritt geschehen solle.

II) Reichs-

II. Reichskanzley zu Wezlar. Gleich einige Tage nach dem kaiserlichen Todesfalle erließ der Kurfürst zu Maynz an dieselbe den Befehl, die kaiserlichen Insiegel in Verwahrung und Obsorge zu halten, und mittels selbiger hinführo keine weitere Ausfertigungen, als allein die bis dahin vorgekommene expedienda, und zwar nur unter ihren vorigen datis, machen zu lassen; und daß das gesammte Kanzleypersonale hierinn von niemand, als von des Reichs-Erzkanzlern einige Verordnung annehmen solle.

Der Kanzleyverwalter machte dieses ohne Verzug auf der Kanzley bekannt, und meldete hernach diese erzkanzlerische Verfügung dem Hrn. Kammerrichter nachrichtlich und dem Herkommen gemäß.

Bey dem inzwischen vorgegangenen besondern Falle, daß der Hr. Fürst von Neuwied gegen seine, dem Anscheine nach, zum Aufruhr gestimmten Unterthanen von 40 Ortschaften bey dem Reichskammergerichte Klage erhoben, und am 23. October (Hornung sollte es heißen) also 3 Tage nach dem Tode des Kaisers Litteras patentes dehortatorias erhalten hatte, welche gleich in die Kanzley zur Expedition und zwar zu 40 Exemplarien gegeben und alsbald ausgefertigt wurden, — erließ der Reichserzkanzler an den Kammergerichtskanzleyverwalter die Verfügung vom ersten März 1790. „Daß die Ausfertigung ersagter Abmahnungsbriefe unter dem Nahmen und Siegel der in Gott ruhenden kaiserlichen Majestät zwar nicht geschehen könne, nachdem diese kammergerichtliche Erkenntniß erst den 23sten dieses (sollte heißen des verflossenen Monats Februar) mithin nach dem kaiserlichen Ableben erfolgt; doch — fänden Se. Kurfürstl. Gnaden keinen Anstand, daß nach dem in den vorigen Interregnis bey Ermanglung der Kanzleysiegel schon herkömmlich gewesenen Gebrauche, von dem Kanzleyverwalter und dem ältesten Protonotarius unter ihrem Privatpettschaft das förmliche Attestat ausgestellt, auch allenfalls in forma patente dahin ertheilt werde, daß unter dem 23sten die

kaiserlichen partentes dehortatoriae nicht nur erkannt worden, sondern auch, sobald die Kanzley mit dem Insiegel der höchsten Reichsvikarien versehen seyn würde, die Expedition und Insinuation unverzüglich werde vollbracht werden.“ — Damit aber der erforderliche Eindruck auf die widersetzlichen Unterthanen desto gewisser erwartet werden könne, verstehe sich von selbst, daß der Inhalt des Dehortatoriums dem Attestate wirklich (vielmehr wörtlich) einzurücken sey.

Ueber den Gegenstand der kaiserlichen Sigille, und besonders der Estampillen ist der Verf. (§. 9) mit gutem Bedachte sehr ausführlich, indem dieser noch nirgends gründlich aufgeklärt war.

Für die Kaiserlichen Sigille, welche bey Lebzeiten des Kaisers die kaiserlichen Reichshofreferendarien, — jedoch nur zur Expedition der kaiserlichen Extrajudicialrescripte und sonstiger nicht taxbaren Gegenstände — in Verwahr haben, dahingegen das Taxamt zwey kaiserliche Siegel, ein kleines und ein grösseres hat, mit deren letzteren die taxbaren Gratialien und Diplome expedirt werden, — fand der Reichserzkanzler nichts anderes zu verfügen nöthig, als die Einlieferung derselben von dem Reichsvicekanzler an das Taxamt (nach gefertigten Expeditionen) und von diesem an den Reichserzkanzler.

Bey den kaiserlichen Stampillen, als einem schon wichtigern Gegenstande, unterscheidet vordersamst der Verf. das Rechtliche von dem alten und neuen factischen Verhältnisse.

I. Rechtliche. Da die Ausfertigungen bey der kaiserlichen Hofkanzley nach der kaiserlichen Wahlkapitulation Art. XXII. §. 2. nicht eher gemacht werden, als bis die Impetranten sich in dem Taxamte darum melden, und die Taxgebühren erlegen; so pflegen bey dem Absterben des Kaisers verschiedene entweder von ihm selbst, oder durch den kaiserlichen Reichshofrath zwar beliebte und resolvirte, nach dessen Tode aber noch auszufertigende Gnaden-Lehen- und gerichtliche

Sachen vorhanden zu seyn, welche von dem indessen verstorbenen Kaiser noch nicht unterzeichnet worden sind, mithin zu ihrer vollen Kraft und Wirkung nicht haben gelangen können.

Nun ist es weder den Reichsgesetzen noch dem Herkommen gemäß, daß solche resolvirte und entschiedene Sachen von dem Nachfolger auf dem kaiserlichen Throne neuerdings resolvirt und unter seinem Nahmen erst ausgefertigt werden. Dieses würde auch der Impetranten wohlerworbenem Rechte zu nahe treten, und es wäre schon Nachtheil für sie, wenn sie bey einem künftigen Kaiser mit langen Worten, neuen Unkosten und Zeitverluste dasselbe aufs neue zu suchen genöthiget wären. Nicht zu gedenken, daß oft bey den Familien und einzelnen Personen sehr vieles auf die Zeit ankomme, zu welcher dergleichen kaiserliche Resolutionen expedirt werden. Dieses erläutert der Verf. mit einem Beyspiele aus der fürstlichen Würdeertheilungsgeschichte für die gesammte Grafschaft Hohenlohe.

Aus diesen Betrachtungen hat man schon in ältern Zeiten, um die Data der resolvirten Expeditionen beybehalten zu können, das Auskunftsmittel ergriffen, daß auf die von dem verstorbenen Kaiser resolvirten Expeditionen der Nahme desselben mittels einer zu diesem Ende gefertigten Estampille (Stempels) aufgedrückt ward.

II. Faktische. A) Alte. Aus den ältern Reichskanzleyakten ergibt sich, daß vor angetretener Regierung Josephs I. alle bey Lebzeiten Leopolds I. resolvierte Judicial- Lehn- und Gnadensachen in der kaiserlichen Burg und dem Zimmer des Obristkämmerers von dem damahlichen geheimen Kammerzahlmeister Scalvignioni mit der Stampille unterzeichnet worden sind. Nach dem Tode Josephs I. hat man eben diese Stempelung durch den damahligen kaiserlichen Kammerzahlmeister, Freyh. von Pilati, beobachtet. Daß auch nach dem Hintritte Karls VI. eine gleiche Stampillirung vorgenommen worden sey, bezeugt ein vorhandenes Verzeich-

 niß

niß von mehr als hundert dergleichen Expeditionen. Wie es vor dem Antritte der kaiserl. Regierung Franzens I. damit gehalten worden sey, darüber fehlen dem Hrn. Verf. die Data. Joseph II. aber ließ sich über das Rechtliche und Herkömmliche von dem Gebrauche der Estampillen einen eigenen Vortrag von der Reichshofkanzley machen, in welchem das Gutachten dahin ausfiel, daß es lediglich auf kaiserlichem Gutbefinden beruhe, ob und durch wen die Fertigung einer Stampille mit dem Nahmen Franzens I. angeordnet und besorgt, auch wo und durch wen die wirkliche Stempelung seiner Zeit vorgenommen werden solle, oder ob seine kaiserliche Majestät die Estampille in eigner Verwahrung aufzubehalten geruhen wollten.

Joseph II. genehmigte das Gutachten und befahl, daß die Verfertigung der Stampille unter der Obsorge der Reichskanzley geschehen und ein vertrauter Mann ausgewählt werden sollte, unter dessen Augen dieselbe verfertiget würde, damit kein Mißbrauch vorgehen könne: Dann sollte sie dem Kaiser eingehändigt werden, welcher wegen der Aufdrückung schon Sorge tragen würde; doch sollte in der Stampille ein Unterscheidungszeichen von Franzens I. Handunterschrift seyn.

Hierauf ward die Stempelung von 55 Expeditionen in Gegenwart der beyden Obristhofmeister des Grafen von Ulefeld und des Fürsten von Khevenhüller, dann des Freyh. von Röder, vorgenommen, ohne daß Jemand von den Reichsreferendarien oder dem Taxamte zugezogen ward.

B) Das neueste Verhältniß. Der jetzige Kurfürst zu Maynz, überzeugt, daß dieser Gegenstand kein Geschäft des Erzhaußes, sondern des Reichs sey, hat die Form desselben nach der deutschen Reichsverfassung und den erzkanzlerischen Befugnissen in dem Zwischenreiche 1790 näher bestimmt und festgesetzt. Hieher gehören die beyden Schreiben des Kurfürsten vom 13ten und 15ten des Märzes 1790 an den Reichsvicekanzler, welche der Verf. anführt.

Die-

Dieser that sogleich dem Könige von Ungarn und Böhmen von den zu fertigenden Stampillen bloß mündliche Anzeigen und der König überließ ihm die Besorgung derselben ohne allen Anstand. Am 18. May 1790 geschah also die Stampillirung sämmtlicher noch rückständiger Expeditionen auf folgende Art: Der königliche Obristhofmeister, mit welchem der Reichsvicekanzler sich deswegen besprochen hatte, und der Reichsreferendär der deutschen Expedition, Freyherr von Albini, kamen bey Hofe in der sogenannten Rathsstube zusammen; dieser ließ von zwey Reichskanzleydienern sämmtliche Expeditionen dahin bringen, wornach der Expeditor Kirschlager mit den beyden Kanzleydienern die lateinischen und deutschen Stampillirungen vornahm. Um darzuthun, daß nicht stampillirt würde, was nicht zur Reichskanzley wirklich gehöre, übergab der gedachte Reichsreferendär eine Abschrift des Expeditionen-Verzeichnisses dem Hrn. Obristhofmeister. Worauf jener die Stampillen dem Reichsvicekanzler wieder überlieferte, und dieser dem Reichserzkanzler am 18. May seinen vollständigen Amtsbericht erstattete, auch das Verzeichniß der stampillirten Expeditionen demselben einschickte. Diese selbst wurden dem Taxamte nebst den kaiserlichen Siegeln zugestellt, um die Besiegelung und Aushändigung an die Interessenten zu besorgen.

Hieraus also erhellt, daß dießmahl einer der Reichsreferendäre selbst, sammt dem Expeditor und zweyen Rollisten der Stampillirung beygewohnt haben; also gerade diejenigen, welchen auch bey Lebzeiten des Kaisers für dessen Unterschrift, ohne weiteres Zuthun des Reichsvicekanzlers, zu sorgen obliegt. Und so ward auch bey diesem Geschäfte Recht, Reichsverfassung und Analogie zur allgemeinen Zufriedenheit vereinigt.

Im 10ten §. geht unsere Interregnumsgeschichte zur erzkanzlerischen Aufsicht über die kaiserliche Büchercommission zu Frankfurt über. Der Reichserzkanzler richtete während diesem Zwischenreiche auf Vollziehung derjenigen kaiserlichen Ver-

 ord-

ordnungen und Patentbriefe sein Augenmerk, welche in Betreff des Bücherwesens von Zeit zu Zeit ergangen sind. Er foderte daher von der kaiserlichen Büchercommission eine umständliche Auskunft über den dermahligen Zustand der Bücherpolizey. Der Bericht war erstattet. Der Hr. Verf. weiß aber nicht anzugeben, was hierauf verfügt worden sey.

§. 11. Postwesen. Am 26. Februar 1790 schreibt Kurmaynz an Taxis: Se. Liebden seyen bey Erledigung des kaiserl. Thrones mit ihrem obhabenden Reichsgeneralpostamte an Mayntz als Erzkanzler und Protektor des Reichspostwesens allein herkömmlich gewiesen; und macht daher die Erinnerung, bis zur anderweiten Bestellung eines Reichsoberhaupts einzig und allein auf Kurmaynz Ihr Absehen gebührlichermassen zu richten, ihre Dependenz daher zu nehmen und alle Postbeamten zu einem gleichen ungesäumt anweisen zu lassen. Der Fürst von Taxis antwortete am 28. Februar und am 4ten März, es sey ihm eine eben so theure als angenehme Pflicht seine unbegränzte Sorge für die Erhaltung des kaiserlichen Reichspostwesens als eines Reservats und Regals des Reisoberhaupts, besonders auch damit zu bethätigen, daß er seiner Obliegenheit gemäß dasselbe Sr. Gnaden kräftigem Schutz und Schirmen auf das angelegentste abermahl empfehle; erbitte sich übrigens die hohe Genehmigung, bey jetzigen Zeitumständen seine Zuflucht zu Sr. Gnaden erleuchteten Berathung öfters nehmen zu dürfen. Dieses Schreiben habe der Hr. Fürst so eben abgehen lassen wollen, als ihm die verehrliche Zuschrift (des Reichserzkanzlers) vom 26. Hornung zugekommen sey. — Hieraus sey ersichtlich, daß er von selbst unvergessen gewesen sey, seine Obliegenheit bey Erledigung des kaiserlichen Throns zu beobachten.

Als nun ferner der Reichserzkanzler den Fürsten in einem Schreiben vom 24sten April aufforderte, die nach Frankfurt ziehenden Reichspostämter bey dem bevorstehenden Wahlconvente zu allem Erforderlichen anzuweisen; so versprach dieser in der Rückantwort, die unverweilte weitere Vorkehrung

tref=

treffen zu wollen, damit die Stationen nicht nur mit der erforderlichen Anzahl tauglicher Postillons und Pferde versehen, sondern auch durch strenge Aufsicht und Ordnung Jedermann gefördert und Niemand durch Uebernehmungen beschwehrt werde; weswegen die jeden Orts zu affigirenden Patente den Reisenden das Erforderliche bekannt machen sollten. Bey dieser Gelegenheit aber meldet auch der Fürst die Nothwendigkeit einer Erhöhung des Kuriertaxes zu 15 kr. vom Pferde, und erwartet, daß Kurmaynz bey den empfindenden Mangel und Theuerung in seinen Kurlanden diese Erhöhung gleichmäßig werde statt finden lassen, wie die in den Kurpfalz- und Pfalzzweybrückischen Landen befindlichen Reichsposthalter dieselbe schon wirklich genößen.

§. 12. Plenipotenz in Italien. Die während dem Zwischenreiche von dem kaiserlichen Kommissarius und Plenipotentiarius in Italien, Grafen von Bilzek an den Reichserzkanzler erstatteten Berichte und Relationen, und die von dem Reichserzkanzler demselben zugegangenen Antworten und Weisungen sind von dem Hrn. Verf. nicht eingeschaltet, sondern nur nach ihren Ausfertigungstägen angezeigt.

Der ganze übrige Verfolg unserer Interregnumsgeschichte von §. 13. bis §. 19. handelt von der erzkanzlerischen Fürsorge bey den neuen Auftritten der beyden besonders des kurpfälzischen Reichsverwesers.

Die Aufrechthaltung des deutschen Reichssystems, sagt der Hr. Verf. sehr wahr und richtig, hing zu aller Zeit vorzüglich von jener Wachsamkeit und Sorgfalt ab, mit welcher man den ersten Schritten jeder neuen Anmaßung entgegen ging. In einem Staate, dessen Regierungform so, wie die Deutsche, durch alle Theile der Verfassung meist auf einzelnweise hergebrachten und durch die Gesetze bestätigten Zuständigkeiten beruht, läßt sich nicht leicht eine Ueberschreitung der gesetzlichen Gränzen, ein unherkömmliches Unternehmen denken, ohne daß der Anfang und Fortgang eines mehr oder minder nahen Umsturzes der alten Konstitution

damit verbunden sey. Aus diesem Grunde hat **Friedrich Karl Joseph** als Reichserzkanzler, auf jede neue Handlung im Reiche, selbst des zeitlichen Reichsoberhauptes, immer eine ganz eigene Aufmerksamkeit gerichtet, und die Rechte des Reichs und der Stände bey jedem Scheine einer Beschwerde mit standhaftem Muthe gewahret.

Aus gleichem Grunde konnte er es nicht mit Gleichgültigkeit ansehen, wenn ein mächtiger Reichsstand sich während dem Zwischenreiche unter irgend einem Vorwande ungegründete Rechte beylegen wollte; wenn er sogar eben diese noch über die Gränzen der dem Kaiser zustehenden Gewalt ausdehnte; wenn er dabey alle Rechtsform ausser Acht ließ; wenn er selbst den Vorstellungen des Reichserzkanzlers die willkührliche Erklärung entgegensetzte, daß er denselben pro legitimo contradictore nicht erkennen könne.

Dieß war der Fall, in welchen der Reichserzkanzler sich während dem Zwischenreiche 1790 durch das Benehmen, besonders des rheinischen Vikariats, versetzt sah, indem man von Seiten dieses Vikariats den Satz, daß die Reichsvikarien in alle Rechte des regierenden Kaisers eintreten, geltend zu machen, und durch geschärfte Thathandlungen durchzusetzen suchte.

Keine Lehre im ganzen deutschen Staatsrechte pflegt den ersten Grundbegriffen, den Ausdrücken der Sprache, den Grundsätzen und dem ganzen Lehrgebäude nach so zweydeutig, so unbestimmt, so reichsgesetzwidrig vorgetragen zu werden, als eben die Lehre von den Reichsverwesern.

Die gemeine Quelle aber von allen Anmaßungen der Reichsverweser liegt in dem vorgedachten Princip, daß ihnen alle Rechte des Kaisers zustehen. Gegen dieses reichsgesetzwidrige Princip ist bereits der Hr. Verf. in seiner 1790 herausgekommenen Schrift: **Einige staatsrechtliche Betrachtungen über die in den zwischen Kurmaynz und Kurpfalz gewechselten Staatsschriften aufgestellten Grundsätze die Kur-**

pfälzischen Reichsvikariats- und Kurmainzischen Erzkanzellariatsgerechtsamen während dem Zwischenreiche betreffend, zu Felde gezogen, wo er die Lehren von den Reichsverwesern auf die allerersten wahren Grundbegriffe zurückzuführen sich bestrebt hat.

Hier betrachtet er nun jeden einzelnen neuerlichen Schritt der Reichsverweser, und jeden Gegenschritt des Reichserzkanzlers.

I) Reichsvicariatische Anmaßungen bey den deutschen Bischofswahlen. A) Kommissarien zu schicken. B) Die Wahlfreyheit aufzuheben. (§. 14. und 15.)

Gleich bey dem ersten Antritte des rheinischen Vikariats schickte der Hof zu München den Grafen von Lerchenfeld nach Regensburg und den Grafen von Thörring-Seefeld nach Freysingen als Reichsvikariatskommissarien zu den dortigen Bischofswahlen und ertheilte nach vollzogener Wahl dem Neugewählten die Administration der Temporalien. Da Hr. Hofr. von Roth in seiner Abhandlung von dem anmaßlichen Rechte eines Reichsverwesers, Reichsvikariatskommissarien zu den deutschen Bischofswahlen zu schicken, 1790, diesen Gegenstand schon so behandelt hat, daß hier eigentlich nichts neues vorkömmt; so halten wir uns mit einem in dieser Rücksicht überflüssigen Auszuge nicht auf.

Allein Kurpfalz blieb nicht dabey stehen; befahl vielmehr dem Dompkapitel zu Freysingen, den Probst von Berchtolsgaden und keinen andern zu wählen; und gab sogleich dem Domkapitel auf, daß es entweder insgesammt durch einen Kapitularschluß, oder jeder Kapitular insonderheit sich vorher kathegorisch erkläre, daß er diesen und keinen andern wolle, ansonst die Wahl sistirt seyn sollte. Kurpfalz schloß also dadurch alle allein Wahlfähige von der Wahl aus und erklärte den schon seines regulären Ordensstandes wegen (trotz der von Rom ausgebrachten unförmlichen mit

der deutschen Reichs- und Kirchenverfassung streitenden Eligibilitätsbulle, welche Kurpfalz bey dieser Wahlbeschickung mit vollem Nachdrucke begünstigte) Wahlunfähigen Fürstprobsten zu Berchtolsgaden in Rücksicht seiner guten Finanzkenntnisse — denn man brauchte den Vorwand des zerrütteten hochstiftischen Finanzzustandes — für allein wahlfähig. Kurpfalz entsetzte also im Grunde das Domkapitel seiner kirchen- und reichsgrundgesetzmäßigen Wahlfreyheit.

Wenn Gesetze, Freyheiten und Verfassung von Jemand im Reiche, besonders während dem Zwischenreiche, angegriffen werden, dann ist

a) jeder Reichsstand, als Mitglied des Reichs und kraft des allgemeinen Reichsverbandes — noch weit mehr aber sind

b) alle und jede Kurfürsten als die innersten Glieder und Hauptsäulen des deutschen Reichs und unter diesen vorzüglich

c) der Kurfürst von Maynz, als erster Reichsstand und Kurfürst, als Vorgeher, Direktor und Dechant des Kurkollegiums und insonderheit als der Reichserzkanzler und des Reichs Direktor, als Bewahrer der Gesetze und Verfassung und wenn überdieß die Rechte der deutschen Kirche in Gefahr kommen, auch als Primas der deutschen Kirche berechtigt und verpflichtet, für die Aufrechthaltung der deutschen Reichs- und Kirchenverfassung zu sprechen, Gegenvorstellungen zu machen und die Sache nach Umständen an den Kaiser und das Reich zu bringen.

Daher stand gegen die erstgesagten Vorschritte des rheinischen Reichsvikariats der Kurfürst von Maynz, von Eifer und Amtspflicht beseelet, auf, und behielt, sich seine und die dem deutschen Reiche und der deutschen Kirche dawider zustehenden Gerechtsame in einem an Kurpfalz erlassenen Schreiben vom 20. März 1790 ausdrücklich bevor.

Kurpfalz aber antwortete hierauf am 1. April: Eure Liebden werden Uns nicht ungütig deuten, daß wir Dieselbe hier-

hierin pro legitimo contradictore nicht erkennen und uns auf Dero ganz unerwarteten Widerspruch in eine Kontestation keineswegs einlassen, sohin die eingelegte Protestation andderergestalt nicht, als mit gebührender Reprotestation und Verwahrung unserer Gerechtsame hiermit erwiedern.

Auffallend ist freylich der Kontrast zwischen dieser Antwort eines Reichsvikars und zwischen dem, was Kaiser Joseph II. bey ähnlichen Vorstellungen des Reichserzkanzlers that und äußerte.

Bey bevorstehender Gefahr, daß Kurpfalz auch zu Eichstätt gleichen Schritt wagen werde, wendete sich der Reichserzkanzler an die sämmtlichen Kurhöfe, die beyden Vikariatshöfe ausgenommen, mit dringenden Aufforderungsschreiben, die wirksamsten Abwendungsmittel in Zeiten dagegen vorzukehren.

Seinem Reichsdirektorialgesandten zu Regensburg ertheilte er zugleich den Befehl, daß er in jenem Falle, wenn wider das Domkapitel zu Eichstätt sich irgend eine zudringliche Absicht äußern sollte, alsdann die Sache bey den sämmtlichen Gesandtschaften des Reichstages in laute Bewegung setzen, die Gefahr nachdrücklich vorstellen und sich dahin verwenden sollte, daß von den sämmtlichen Komitialgesandtschaften eine gemeinsame, gleiche und nachdrucksame Sprache geführt und dem Domkapitel zu Eichstätt, auf den Fall einer leidenden Beschwerung, die Aussicht auf den erforderlichen Schutz des Reiches geöffnet werde.

Indessen starb der Fürstbischof zu Eichstätt. Der Reichserzkanzler ermahnte das Kapitel, soweit es herkömmlich sey, die Notifikation des Trauerfalles an den Kurhof zu München zwar zu bewerkstelligen, aber keinen Wahlkommissarius von Vikariatswegen zu verlangen, oder unter irgend einem Vorwande bey dem Wahlgeschäfte zuzulassen.

Was der Erfolg gewesen sey, ist aus den öffentlichen Nachrichten erinnerlich. Zwar wehrte sich das Domkapitel so lange, als es konnte, gegen die Annahme einer Wahl-

vikariatskommission; aber, bedrohet mit der Ungnade Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht, wich es endlich nach zweymahl eingelegter Protestation auf Anrathen des dortigen Hofraths-kollegiums, nahm den Gesandten an, beobachtete gegen denselben das bey Kaiserlichen Wahlkommissionen übliche Ceremoniel und erstattete von dem ganzen Hergange Bericht an Kurmaynz.

Der Reichserzkanzler bezeigte demselben sein äußerstes Befremden über dieses Betragen, legte bey Kurpfalz eine eigene Protestation ein und erklärte, die ganze Sache dem Reichstage vorlegen zu wollen.

Alle hieher einschlagende Schreiben und Aktenstücke sind in den Beylagen ihrem ganzen Inhalte nach angeführt.

II) Reichsvikariatische Anmaßungen gegen den Reichsvicekanzler. (§. 16.) Kursachsen erließ an denselben ein Schreiben, worinn diesem die Zuversicht geäußert ward, daß er den Reichshofrath und die Reichskanzley gesperrt, die Schlüssel und die Kaiserlichen Insiegel zu sich genommen, auch die unvollzogen gebliebenen Ausfertigungen verwahrt, werde haben zurücklegen lassen; — sodann daß derselbe sich bereitwillig erzeigen werde, dasjenige zu beobachten, was der Kurfürst als Vikarius und Provisor des Reichs ihm aufzutragen sich bewogen finden würde.

Allein der Reichsvicekanzler ist lediglich Stellvertreter des Reichserzkanzlers, kann mithin ohne Vorwissen und Anordnung desselben Nichts veranstalten; seit Jahrhunderten ist in den Reichskanzleyakten kein Beyspiel unmittelbarer Aufträge der Reichsvikarien an den Reichsvicekanzler erfindlich. Daher hat Kurmaynz auch wider diesen Eingriff in sein Erzkanzleramt durch ein erlassenes Schreiben sich standhaft verwahrt.

Es ist gewiß nicht leicht zu übersehen, wie weit das schon erwähnte System des Vikariatseintritts in alle Kaiserliche Rechte noch führen könne und die Wirkungen desselben sind um so bedenklicher, weil die beyden Vikariatshöfe

in

in der Lage sind, mehr Anhang, mehr Einfluß und vielleicht mehr Ansehen im Reiche zu behaupten, als der regierende Kaiser selbst, da dessen Macht immer im möglichsten Gleichgewichte gehalten wird.

III) Reichsvikariatische Anmaßungen, eröffnete Reichslehen zu vergeben. (§. 17.) Obgleich den Reichsvikarien durch die goldne Bulle mehr nicht, als das jus investiendi de feudis minoribus bey den Lehnserneuerungen zusteht und ihnen alle Art von Veräußerung oder Beschwerung der Reichssachen, mithin auch die Vergebung der Reichssachen zu Lehen, als eine Art der Veräußerung oder Beschwerung der Reichssachen, ausdrücklich verbothen und dem Kaiser in der Wahlkapitulation vorbehalten ist, die eröffneten Reichslehen entweder zu vergeben oder zum Unterhalte des Reichs einzuziehen, welches Kaiserliche Gutbefinden durch diese Vorgriffe des rheinischen Reichsvikariats offenbar verletzt und vereitelt werden würde; so glaubte sich doch das rheinische Vikariat zur Wiedervergebung eröffneter Reichslehen, nahmentlich Eckenheit, Römersreit und Marquardsburg berechtiget.

Der Reichserzkanzler suchte also diese einem zeitlichen Römischen Kaiser allein zukommende Befugnisse einstweilen durch ein an den Kurfürsten zu Pfalz erlassenes Reservationsschreiben zu wahren.

Zwar wollte dieser seine Handlung rechtfertigen und dem Reichserzkanzler die Befugniß zu Gegenvorstellungen bestreiten. Allein die zur Wachsamkeit und Vorkehr aufgeforderten Kurhöfe antworteten einstimmig: daß die Wiedervergebung solcher Reichslehen den Reichsvikarien keineswegs zustehe und instruirten ihre Komitialgesandte, diesen neuerlichen Anmaßungen der Reichsverweser mit vereinten Kräften entgegen zu arbeiten.

IV) Reichsvikariatische Anmaßungen, eine Reichskanzley zu errichten. (§. 18.) Ohne zu gedenken, daß das rheinische Reichsvikariat auf der Pfalzgrafschaft bey Rhein hafte und

und es also von der bloßen Willkühr des Kurfürsten zu Pfalz nicht abhänge, die rheinische Vikariatschaft außer den Gränzen der rheinischen Pfalzgrafschaft nach München zu verlegen: so konnte doch der erzkanzlerischen Aufmerksamkeit nicht entgehen, daß der rheinische Reichsvikarius, der bey dem dortigen Vikariatsgerichte bestehenden besondern Kanzley den Nahmen einer Reichskanzley beylegte.

Das deutsche Reich kennt keine andere Reichskanzley, als eine an dem Wohnsitze des kaiserlichen Kammergerichts und eine an dem kaiserlichen Hoflager. Beyde bestellt der Reichserzkanzler. Eine von einem Reichsverweser errichtete Vikariatskanzley kann schon um deswillen den Nahmen einer Reichskanzley nicht führen, weil ihm dazu weder das Herkommen, noch die Eigenschaft einer zum Dienste des ganzen Reichs bestimmten Behörde zu Statten kommt. Denn bekanntlich erstreckt sich die potestas jus dicendi eines Reichsverwesers nicht auf das ganze Reich, sondern nur auf einen bestimmten Bezirk des Reichs und nahmentlich des Kurfürsten von der Pfalz nur auf die Gegenden des Rheins, Schwabens und Frankens. Auch dieser Benennung als Reichskanzley widersprach also der Reichserzkanzler mit Recht und nach seinen Pflichten.

V) Reichsvikariatische Anmaßung des Rechts der ersten Bitte. (§. 19.) Der rheinische Reichsverweser ernannte wirklich Precisten zu Brixen, Trident und Eichstätt. Zwar hat Kursachsen schon einigemahl als Reichsverweser auf dieses Recht, aber jedesmahl mißlungenen Anspruch gemacht. Aber von Kurpfalz war bis jetzt noch kein Beyspiel auch nur eines solchen Anspruchs bekannt.

Das jus primariarum precum, welches unter den Worten: praesentandi ad beneficia nicht verstanden werden kann, ist von jeher als ein besonderes Reservatrecht des Kaisers angesehen worden. Dieser selbst kann es erst nach seiner Krönung ausüben. Die ehemahligen Anmaßungen von Kursachsen sind weder beym Kaiser noch bey den Stiftern

tern anerkannt, vielmehr von jenen nachdrücklich widersprochen worden, wie letzteres durch das vom Kaiser Leopold dem I. im Jahre 1672 an den Administrator des Erzbisthums Magdeburg erlassene Abmahnungsschreiben bewiesen wird; und weder Gesetz, noch Herkommen legt dieses Kaiserliche Vorrecht den Reichsvikarien bey. Aus diesen Gründen hat auch das Domkapitel zu Eichstätt die eingelegten Preces nicht anerkannt: wogegen das rheinische Reichsvikariatsgericht ein Konklusum erließ. Auch dieses kaiserliche Vorrecht suchte der Reichserzkanzler gehörig zu wahren.

Endlich der 20ste §. hat die standhafte Vertheidigung des Erzkanzlers in Betreff der Verabfolgung der Reichshofrathsakten an die Vikariatshöfe zum Gegenstande.

Entschieden ist es, was vorher streitig war, entschieden durch die Wahlkapitulation Karls des VII. daß die an dem Reichshofrathe verhandelten und in der Reichskanzley vorhandenen Akten durch Anordnung des Reichserzkanzlers auf Verlangen der Vikariate und Kosten der Parteyen verabfolget werden müssen. Im Zwischenreiche 1745 ist auch wirklich dem rheinischen sowohl, als dem sächsischen Vikariate mit solcher Verabfolgung willfahret worden.

Jetzt entstand aber 1790 die Frage, ob die Reichsvikariate bey jedem einzelnen Falle, wo sie Akten von der Reichskanzley verlangen, bey dem Reichserzkanzler die Anzeige zu machen haben; oder, ob es genug ist, wenn jeder Reichsvikarius ein für allemahl eine allgemeine Anzeige davon bey dem Reichserzkanzler macht?

Gegen die Reichsvikarien behauptete der Reichserzkanzler das Erste und blieb — ungeachtet Schein, Gegengründe, alle Kurhöfe, nur Böhmen ausgenommen, gegen ihn waren und selbst der Wahlschluß gegen ihn ausfiel — feste stehen, verehrte den Schluß und hielt die endliche Entscheidung; dem auf dem Reichstage versammelten Reiche bevor.

I) Geschichte. Am 15ten April 1790 schrieb Kurpfalz an den Reichserzkanzler, bey seinem Vikariatshofgerichte

richte hätten sich verschiedene Parteyen gemeldet, um ihre bey dem Reichshofrathe anhängigen Prozesse zu prosequiren. Er ersuchte daher den Erzkanzler, an die Reichshofkanzley den Befehl zu erlassen, daß alldort die Akten auf Anmelden unweigerlich gegen die Gebühr verabfolget werden. Ein gleiches Schreiben erließ der sächsische Reichsvikar.

Allein Kurmaynz erklärte den beyden Reichsvikarien, daß sie einen Bevollmächtigten bestellen möchten, welcher dazu commitirt sey, in Gefolge der in jedem Falle von Erzkanzlariatswegen an den Reichsvicekanzler zu erlassenden Verfügung, die Akten in Jhro Nahmen verschlossen gegen Bescheinigung und gegen eine nach Vorschrift der Kaiserlichen Wahlkapitulation auszustellende Erklärung wegen unfehlbarer Restitution derselben, zu übernehmen und auf Kosten der Parteyen direct an die Vikariatshofgerichte einzusenden. Hiernach zu verfahren ward auch der Reichsvicekanzler angewiesen.

Die Reichsvikarien hingegen behaupteten, daß sie nur eine einmahlige allgemeine Requisition an den Reichserzkanzler deshalb zu erlassen hätten; bezogen sich auf Gesetze und Herkommen und legten zugleich die Verzeichnisse der einzeln verlangten Prozeßakten ihren Schreiben bey.

Bey dem Wahlkonvente stellte Kursachsen ein eigenes Monitum auf, und verlangte, daß durch die neue Wahlkapitulation festgesetzt werden möchte, daß eine allgemeine Anforderung bey dem Reichserzkanzler zureichend sey und daß daher der neuen Wahlkapitulation Art. III. §. 16. das Wort Allgemein dem Worte Anordnung vorgesetzt werde.

Das Conclusum fiel einmüthig, nur Böhmen ausgenommen, wider Kurmaynz aus. Der Kurfürst behauptete aber, daß ihm seine Reichserzkanzlerischen Rechte, als jus singulare durch ein Conclusum des Kurcollegiums nicht benommen, auch die Pflichten, worinn er gegen das Reich

stehe,

stehe, nicht abgenommen werden können. Er wollte also das ganze Reich darüber urtheilen lassen.

II) Gründe und Gegengründe. A) Für den Reichserzkanzler. Diese, sagt der Verf., können in kein besseres Licht gestellt werden, als es in dem Kurmaynzischen Votum, verbunden mit dem Kurböhmischen auf dem Wahlkonvente selbst geschehen ist. Da diese Stimmen aus des Herrn Vf. ächtem und vollständigem Protokolle des Kurfürstlichen hohen Wahlkonventes 1790, I. Band, S. 430—436 bekannt sind, wo dann auch die Kurmaynzische Verwahrung gegen den ausgefallenen Schluß — im II. Bande aber S. 111 die Gegenerklärung der übrigen Kurhöfe und S. 115 die Kurmaynzische Erläuterung seiner Verwahrung vorkömmt: so enthalten wir uns billig eines Auszuges.

B) Gründe für die Reichsverweser. Diese wurden in dem Kurtrierischen Votum, wie Kursachsen selbst bekennt, so einleuchtend auseinander gesetzt, daß man denselben irgend etwas beyzusetzen nicht vermag. Da auch diese ganze Abstimmung am angef. Orte des II. Bandes des Wahlprotokolles 1790 vorkömmt; so wollen wir uns auch damit nicht aufhalten. Unserm Herrn Vf. aber scheinen die Kurtrierischen Gründe nichts anderes zu beweisen, als daß den Reichsvikarien die befragten Justizakten ausgeliefert werden müssen, welches aber ohnedieß außer Zweifel und außer Frage ist; keineswegs aber dasjenige darzuthun, worauf der Beweis eigentlich hätte hinzielen müssen.

Zum Beschlusse erklärt der Hr. Vf. (§. 21.) daß er die Geschäfte des Reichstages während diesem Zwischenreiche nicht berühren, weniger auseinander setzen wollen, weil dieses von dem Herrn Hofr. und Professor Reuß in seiner Staatskanzley XXVI. Th. S. 313 XXVII. Th. S. 1 XXX. Th. S. 1 aus den reichstäglichen Verhandlungen vortrefflich ausgeführt worden ist.

Hierauf folgen sieben und dreyßig Beylagen, in die ganze Abhandlung einschlagende Staatsschreibenverhandlungen

und Aktenstücke, deren keine überflüssig ist und die den Inhalt dieser Schrift durchaus erläutern, bestättigen, in ein helleres Licht setzen und das Gesagte erst — in pragmatischer Rücksicht recht anschaulich machen.

Rezensent kann nicht anders, als seine Zufriedenheit mit dieser pragmatischen Interregnumsgeschichte bekennen und dem Herrn Vf., sowohl was die Erheblichkeit und Beweiskraft der Gründe, als was die Einkleidung und Ordnung des Vortrages betrifft, alles verdiente Lob und gänzliche Gerechtigkeit wiederfahren lassen.

Nur muß er zugleich bemerken, daß in Hinsicht auf den Vortrag, die Ausstellung vielleicht mit Recht gemacht werden dürfte, daß solcher zuweilen, wo nicht ins gedehnte und weitschweifige, doch nur allzu sichtbar in den aktenmäßigen Ton verfalle, das bey einer größern Aufmerksamkeit des Hrn. Vf. sehr leicht hätte vermieden werden können. Wir wollen nur ein einziges Beyspiel aus §. 19. S. 76 anführen. Da wo von der reichsvikariatischen Anmaßung des kaiserlichen Rechts der ersten Bitte die Rede ist, heißt es: „Allein da das jus primariarum precum unter den Worten praesentandi ad beneficia, nicht verstanden werden kann und ersteres von jeher als ein besonderes kaiserliches Reservatrecht angesehen worden ist, auch solches selbst der Kaiser nicht eher, als nach der solennen Krönung auszuüben hat, auch dann erst auszuüben pflegt, auch die ehemahligen Kursächsischen dießfallsigen Anmaßungen nie zur Anerkenntniß, weder bey dem Kaiser noch bey den Stiftern gekommen, sondern von den zeitlichen Kaisern nachdrucksamst widersprochen worden sind, welches z. B. das von Kaiser Leopold dem I. im Jahre 1672 an den Administrator des Erzbisthums Magdeburg erlassene Abmahnungsschreiben bezeugt, als der Kurfürst von Sachsen, Johann Georg der II. dort das befragte Recht ausüben wollte, in den Worten: (Nun folgt der Tenor, so weit er hieher gehört, in neun Zeilen) und folglich weder Gesetz noch Herkommen dieses beson-

sondere kaiserliche Vorrecht den Reichsvikarien beylegt: so hat das Domkapitel u. s. w." so daß dieser einzige Satz aus dreyßig Zeilen besteht.

Zur besondern Zierde dient dieser gelehrten Schrift die Korrektheit des Abdruckes, welcher beynahe Fehlerfrey ist. Nebst dem Einen am Ende des Registers schon angezeigten und einigen andern in dem gelieferten Auszuge schon bemerkten Druckfehlern, rügt Rezensent nur noch einen andern, welcher den Vortrag entstellt, auf der 90ten Seite, wo die Gänseaugen bey dem Ende der dritten Zeile von obenherein stehen sollten, indem der darauf folgende Absatz nicht mehr zu der dort angeführten Kurtrierischen Stimme gehört, sondern dasjenige Resultat ist, welches der Verf. aus dieser Stimme abzieht.

Ueber die vertheidigten staatsrechtlichen Grundsätze selbst ist Rez. mit dem Vf. ganz einverstanden. Nur was den Streit wegen der Verabfolgung der Reichshofrathsakten an die Vikariatshöfe betrifft, scheinen ihm — jedoch fern von aller Anmaßung über Gegenstände dieser Art abzusprechen und ein allzuvoreiliges Urtheil sich zu erlauben — die Gründe der meisten Kurhöfe, daß eine einmahlige allgemeine Requisition der Reichsvikarien an den Reichserzkanzler zureichend sey, stärker und erweisender, als die entgegengesetzten des Reichserzkanzlers und der von Kurböhmen zu seyn. Denn mit dieser Aktenauslieferung hat es doch in der That die Meinung nicht, daß solche an die Parteyen geschehen sollte; — nicht diesen, sondern den Reichsvikarien sind sie auszuliefern. Von den Reichsverwesern aber ist doch gewiß nicht zu vermuthen, daß sie einen Mißbrauch von selbigen machen werden. Wenn die Reichsgrundgesetze diesen die Justizverwaltung während dem Zwischenreiche auftragen: so müssen sie doch auch vor allem die Akten haben, ohne welchen jene Justizpflege nicht gedenkbar ist.

Ob die Anordnung des Reichserzkanzlers allgemein für alle Fälle, oder einzeln für jeden geschehen müsse, diese Mo-

dalität hat die kaiserliche Wahlkapitulation nicht bestimmt. Aber bestimmt genug ist doch der Sinn eben dieser Wahlkapitulation, daß die Justiz befördert werden solle und daß dieses auch von bereits hängenden Rechtssachen zu verstehen sey. Dieser Zweck scheint aber doch, so sehr deutlich, eher erreicht werden zu können, wenn nicht jedesmahl eine besondere Requisition und Anordnung des Reichserzkanzlers nothwendig ist.

Wenn in einzelnen Fällen wegen Verabfolgung der Akten gegründete Anstände sich ergeben können, so möchten doch solche Fälle nicht zur Regel, sondern zur Ausnahme zu rechnen und durch eine dem Reichsvicekanzler zu gebende Instruktion, kraft welcher er andere Verhandlungen von Prozeßakten jedesmahl zu trennen hätte, leicht die abhelfliche Maße zu treffen seyn.

Die Rechte des Reichserzkanzlers können auch auf solche Art nicht verkürzt scheinen, da durch die erste allgemeine Requisition Alles geschieht, was Anstand und Ordnung fordern.

Und was die Gültigkeit des kurfürstlichen Kollegialschlusses vom 25sten des Augusts 1790, über die Wahlkapitulation Art. III. §. 16. — kraft dessen das hier soviel sagende Wort allgemein eingerückt ward, anlangt, dürfte richtig seyn, daß dem hohen Kurkollegium die Modalität desjenigen näher zu bestimmen zukommen müsse, was vormahls dasselbe in der Wahlkapitulation Karls VII. zum erstenmahle gesetzlich festgesetzt hat. Stand es damahls, wo es noch streitig war zwischen dem Erzkanzlariate und dem Reichsvikariate, ob die in der Reichskanzley vorhandene Reichshofrathsakten den Vikariatsgerichten auf Verlangen zu extradiren seyen oder nicht, — damahls, wo man den Reichsvikariaten die Ablieferung, vermöge der Observanz und aus dem Grunde verweigerte, weil man dafür hielt, daß den Vikariatsgerichten das Erkenntniß nur über neue Rechtssachen zukäme, wobey Gefahr auf dem Verzuge hafte, oder

Un-

Unruhen und Thätlichkeiten abzuwenden seyen, — stand es damahls in der Macht des Kurkollegiums, in der Wahlkapitulation Karls VII. zu entscheiden, daß die Verabfolgung unter den gesetzten Umständen und Bedingungen unweigerlich geschehen solle: warum sollte nicht jetzt auch desselben Gewalt sich so weit erstrecken, den Zweifel wegen der Nothwendigkeit einer bloß allgemeinen oder jedesmahliger besonderer Requisition entscheidend heben zu können? Von der Hauptsache scheint doch ein richtiger Schluß auf Nebenumstände sich machen zu lassen.

Hätte nicht da, wo von der Hauptsache die Frage war, der Reichserzkanzler auf ein ihm dießfalls zustehendes jus singulare (vielleicht richtiger jus singulorum) sich berufen sollen, wenn er solches gegründet gefunden hätte: — und warum tritt man jetzt erst, wo bloß die Modalität den Gegenstand des Streites ausmacht, mit einem solchen Vorwande eines juris singularis auf? Gegen das schon in der ältesten Kurverein als Grundstein der kurfürstlichen Kollegialverfassung gelegte Prinzip, daß die Majorität der Stimmen entscheide, scheint die Behelfe eines juris singularis hier durchaus unwirksam zu seyn. Besonders wenn der erzkanzlerischen Verantwortlichkeit gegen den künftigen Kaiser und gegen das Reich wegen der in der Reichskanzley befindlichen Akten auf eine anderweite Art so zu Hülfe gekommen werden kann, daß alle Gefahr für die Reichskanzley überall wegfällt. Und sollte wohl eine solche Ordnung der Dinge, eine solche Art der Gefahrbeseitigung nicht zu erdenken, — nicht ein- und ausführbar seyn?

Ueber die Anwendbarkeit der Koppelwirthschaft in der Mark Brandenburg mit einer Vorerinnerung, von Janecke, Fürst-Bischöflich Lübeckschen Kammerrath. Hamburg 1794.

Der Hr. Verfasser hatte die von der königlichen Akademie der Wissenschaften zu Berlin aufgeworfene Preisfrage:

 über

über die Anwendbarkeit der Koppelwirthschaft in der Mark Brandenburg, mit so vielen andern gleichfalls beantwortet, und diese seine Beantwortung lässet er in gegenwärtiger Schrift von Seite 65 an, mit abdrucken. Die Akademie der Wissenschaften machte die Preisschriften öffentlich bekannt, denen der Hr. Graf von Herzberg eine von ihm verfaßte Vorlesung beyfügte, auf welche letztere der Hr. geheime Kommerzienrath von Wolf zu antworten sich gedrungen fühlte; beyde letztere Schriften aber wurden für den Herrn Kammerrath Janecke die Veranlassung, daß er der eben bemeldeten Antwort auf die akademische Preisfrage, eine Vorerinnerung vordrucken ließ, die den Raum von Seite 1 bis 64 einnimmt und die sehr viel Gutes und Lesenswerthes enthält.

Die Art und Weise, wie Hr. Janecke Seite 2 die Entstehung der Koppeln im Hollsteinischen erklärt, gibt lediglich zu der Vermuthung Anlaß, daß die Hollsteiner niemahls Hirten bey ihrem Vieh gehalten haben; daher die breiten Gräben und die Einfassung mit Wadel- oder Weichholz um jegliche Koppel. Wundert sich Hr. Janecke Seite 1 über die Verschiedenheit der Grundsätze beym Ackerbau; so ersehe er aus seinem eigenem Beyspiele wie schwer es sey, sich richtig und bestimmt auszudrücken, wenn man eben über die ersten Grundsätze nicht allgemein einverstanden ist. Er nennt Ackereintheilungen bey Gütern (sollen wohl solche Güter heißen, wo der Gutsbesitzer die ganze Feldmark allein besitzet) Koppeln, und Ackereintheilungen bey Kommunen und Dorfschaften, Schläge. Ganz anders der geheime Kommerzienrath von Wolf. Dieser nennt das Koppelwirthschaft, wenn die Aecker mit lebendigen Hecken oder todten Zäunen eingefaßt sind, hingegen bey der Schlagwirthschaft sind, sagt er, die Aecker offen und ohne Befriedigung. Gerade, als ob Gräben und Zäune das Wesen der zwar verschieden benannten, im Grunde aber sinonimen Ackerwirthschaft ausmachten und als ob, wenn vom Acker- und Kornbau die Rede ist, auch Holzzucht und För-

Försterrey mit in Anschlag komme! Wenn ferner Hr. von Wolf die abwechselnde Benutzung eines Ackers zum Kornertrag, und zur Weide, im Allgemeinen eine Koppelwirthschaft nennet; so dünkt Rezensenten, daß der allgemeinste und wesentlichste Begriff von einer Koppel- oder Schlagwirthschaft darauf hinausgehe: daß der Landmann neben dem Dung, den er seinen Feldern jährlich zuführet, noch andere Felder habe, die er nach bestimmten Ruhejahren gleichfalls jährlich bestellet und die, vermöge der Ruhe, einen reichern Ertrag ihm geben, oder kürzer: daß der Landmann dem einem Mittel zum bessern Kornbau, dem Dunge, das zweyte uns bekannte Mittel hinzufüge — die Ruhe.

Das, was Seite 3, 4, 5, 7, von dem Alter der Koppelwirthschaft im Hollsteinischen beygebracht wird, ist bemerkenswerth und das daselbst von der schädlichen Eintheilung in drey Feldern Gesagte, kann nie oft genug wiederhohlet werden. Nur kann Rezens. in den Worten des Hrn. Corn, aus welchen der Verf. der Meinung ist, daß bloß eingefriedigte Aecker die hollsteinische Wirthschaft charakterisiren und daher die englische eine so große Aehnlichkeit mit dieser habe: unmöglich die Deutung finden, zu welche Hr. Janecke sich hat verleiten lassen. „Eine fruchtbare Landschaft, umzäunte Felder und Waldbüsche“ erinnerten Hrn. Corn an die englischen Fluren; wollte Hr. Janecke hieraus auf Koppelwirthschaft schließen? Eben so irrig möchte auch wohl die Behauptung Seite 6 seyn, daß die hollsteinischen und mecklenburgischen Wirthschaften bloß nur eine Aehnlichkeit haben sollen. So viel Rezens. aus der Ferne abnehmen können, sind beyde eine und die nehmliche Art, denn sie beruhen auf Abwechselung von Dung und Ruhe, mit dem untergeordneten Unterschiede, daß der Mecklenburger auf seinen großen Feldmarken zweckdienlichere Eintheilungen machen, seine Dung und Ruhefolge nach seinen

Absichten schicklicher leiten, und durch Verschiedenheit der Koppelngröße mannigfaltigere Endzwecke, z. B. bey der Weide, erreichen kann, die der Hollsteiner nicht erzwingt, weil er den Coloß einer großen Koppel allein nur vor sich hat, den er weder verrücken mag noch verrücken kann. Seite 7 die nördlichern Gegenden Deutschlandes als Hollstein, Mecklenburg, Pommern, die Marken, denen südlichern als Schwaben, Franken, die Rheinkreise, Oesterreich, entgegen gesetzet, sind weniger bevölkert und haben das Eigenthümliche, daß die Landgüter daselbst von verhältnißmäßig außerordentlicher Größe sind. Dieß also paßet weder auf Engelland noch das südlichere Deutschland, mithin kann man in beyden keine eigentliche hollsteinische Koppelwirthschaft erwarten.

Wahr und richtig ist dasjenige, was Seite 7, 8, 9, über Kleebau und Stallfütterung gesagt wird, nicht minder interessant die Geschichtserzählung und die Bemerkungen Seite 10 — 13, welche den Leser in den Stand setzen, den wahren Gesichtspunkt des Hrn. Janecke mit ihm zu fassen, als welcher denn geradezu auf die Widerlegung der von dem Hrn. Grafen von Herzberg aufgestellten Behauptungen gegen die Koppelwirthschaft gerichtet ist. Die irrigen Sätze des Hrn. Grafen von Herzberg werden Seite 14 der Reihe nach angeführet und da der Verfasser in seiner Beantwortung der akademischen Preisfrage über diese Sätze zum voraus schon größtentheils Auskunft gegeben; so setzet er hierinn den Grund Seite 15, warum er gedachte Beantwortung diesen Vorerinnerungen beydrucken laßen. Mit achtungswerther Bescheidenheit und Gründlichkeit trägt der Vf. Seite 17 — 20 die Vordersätze vor, nach welchen er Seite 21—29 an der Hand der Erfahrung und des richtigen Kalkuls, endlich S. 50—55 zum Ziele kommt, indem er dem Herrn Grafen von Herzberg das Fehlsame seiner Behauptungen und Berechnungen überzeugend darstellet. S. 29 findet man zwar bey Gelegenheit der angezogenen Schrift des Herrn von Wolf eine auffallende Meinung des Verfassers über

über die Eigenthümlichkeit einer hollsteinischen Koppel — im Gegensatz mit einer Mecklenburgischen Schlagwirthschaft; allein in der Folge legt er doch über letztere das von seiner bessern Ueberzeugung aufgedrungene Bekenntniß ab, daß beyde im Wesentlichen übereinkommen. Die S. 30 und 31 angeführte Rechnung des Herrn von Wolf über seine Holländerey gibt wohl schwerlich denen sonst schon starken Gründen des Verfassers ein größeres Gewicht und Schade ist es für die gute Sache, daß er durch selbige einen Beweis mehr führen wollen, da Jedermann bekannt, daß Herr von Wolf ein vermögender Mann ist, der größtentheils in Berlin lebt, mit seiner Puppe, der Oekonomie, ein angenehmes Spiel treibt und, wenn er auch richtig rechnet, in seiner Lage doch nicht vermögend ist, genau zu berechnen.

Es ist zwar S. 32 eine wahre Erfahrung, daß ein zur Weide liegen gebliebener Acker reichlichere Kornfrüchte trage, als wenn der nehmliche Acker zur Wiese hat dienen müssen und Klee oder Graß auf selbigem gemähet worden. Allein ich möchte nicht behaupten, daß dieser reichlichere Kornertrag in dem von dem Vieh verlohrnen Dünger zu finden sey, vielmehr hat Herr Graf von Herzberg wohl Recht, daß dieser Dung auf der Weide auswittere und ohne Nutzen zu schaffen verlohren gehe. Der Verf. selbst urtheilt über den Kleebau S. 1, 7, 8, 9 der Erfahrung angemessen und hier scheinet er verkennen zu wollen, daß Klee zum Mähen aufgewachsen, fast eben so sehr die Kräfte des Ackers erfordere und wegnehme, als das Getraide selbst. Auch beruhet die Ursache, warum die Mecklenburger ihre Binnenschläge zwey Jahre aus der Ruhe tragen lassen, auf ganz andern Vordersätzen, als auf den Dung des weidenden Viehes: überhaupt aber verzeihe uns der Verf. die Bemerkung, daß, wenn gleich die Ackereintheilung und bestimmte Abwechselung zwischen Ruhe und Dung denen Hollsteinischen und Mecklenburgischen Gütern eigen sind und wir ihnen daher das Prädicat einer Koppel- oder Schlagwirthschaft noth-

wendig beylegen müssen, doch der Endzweck, warum einer oder der andere dieser Wirthe so und nicht anders wirthschafte, sehr verschieden seyn könne. Diese Verschiedenheit der Endzwecke kann auf der Lage beruhen und ist in beyden Herzogthümern wohl sehr unverkennbar, indem aus den überzeugendsten Gründen unbezweifelt dargethan werden kann, daß im Allgemeinen geredet, die hollsteinische Koppelwirthschaft mehr den Abnutz vom Vieh, die nehmliche Wirthschaft hingegen in Mecklenburg mehr den Kornbau beabsichtige. S. 33 und 34 führt der Verf. gegen die Behauptung des Grafen von Herzberg — daß die Koppelwirthschaft, die Viehseuche allgemeiner und anhaltender mache — seine guten Gründe an. S. 35 und 36 behauptet er auf seine Verantwortung gegen den Grafen von Herzberg, daß die Eintheilung, auch eines Bauerfeldes in Schläge, keine zu kleine Koppeln hervorbringe; von den Befriedigungen derselben, (Gräben und Zäune) aber glaubt er, daß der wohlhabende Bauer dergleichen Schwierigkeiten und kostbare Mühseligkeiten wohl überwinden werde. Freylich wohl der Wohlhabende: allein wenn ich nicht irre, wollte man hier über die Mittel erst einig werden, ihn wohlhabend zu machen. Die Befriedigungen nehmen unstreitig durch die Plätze, wo sie stehen, viel Land weg, sie haben überdem mit der Koppelwirthschaft, als einer willkührlichen Zufälligkeit, gar nichts gemein, nichts ihr Eigenthümliches, wenn sie weggenommen und ausgeutet werden, bleibt es nach wie vor Koppelwirthschaft und wenn sie stehen, führen sie den großen Nachtheil mit sich, daß ihr Schatten, niedrig oder hoch, allemahl dem Getraide schadet, daß Aufhäufungen von Schnee, den die Sonne mit der Saat weglecket, unvermeidlich sind und daß man eine lebendige Fliegen- und Vogelhecke erzieht. Auf S. 38 können wir nur wiederhohlt antworten, daß die hollsteinischen und englischen Hecken nichts mit einander gemein haben, als den Schaden den sie bringen, daß sie den Zug der Luft, der der Saat Gedeihen

und Schutz wider Nachtfröste gibt, hemmen und — wer kann alle die üble Folgen herrechnen, die sie anrichten? S. 39 bis 49 folgt eine sehr gründliche Gegeneinanderstellung der drey= zu der vierschlägigen Ackereintheilung. Obgleich aber der Verf. die letztere nach ihrem ganzen Werthe gewürdiget, das ist verworfen hat; so hätten sich von einem Kenner der Koppelwirthschaft, gleich ihn, doch noch einige andere sehr triftige Gründe zu dieser Verwerflichkeit und S. 56 zu dem Ungrunde der Menschenabnahme (als welche Besorgniß wahrlich nur Unkunde verräth) auffinden lassen. Es ist zwar außerordentlich verdienstlich und daher rühmenswerth, wenn ein mit Staatsgeschäften überhäufter und in denselben mit Ehren grau gewordener Minister immer noch einige Vorliebe zu dem patriarchalischen Leben des Landmannes beybehalten kann und wenn er sich die Mühe nimmt, seine Nebenmenschen zu belehren, wie er die glücklichen Otia, die ihm der Himmel vergönnet, nützlich und thätig anwendet. Allein, wenn Herr Janecke diese Belehrung oder Rechenschaft, die der Herr Graf von Herzberg in seinen Vorlesungen abgeleget, so ernstlich nimmt, daß er dieselben Schritt für Schritt zu widerlegen sucht; so ist dieß ein superabundans, was selbst der Graf von Herzberg wohl schwerlich erwarten konnte. Herr Graf von Herzberg hat seine nahe Lage bey Berlin, seinen Boden rc. sicherlich besser zu benutzen gewußt, als so manche andere seiner Nachbaren unter ähnlichen Umständen, aus Unkunde vielleicht nicht gethan haben und für diese, da der große Haufe in der Oekonomie noch so sehr zurück ist, war seine Vorlesung ein mit Ansehn begleiteter trefflicher Aufruf, eine dankenswerthe Weisung. Dagegen aber wird der verständige Mann von selbst wohl einsehen, daß sein Comte rendu weder für eine Anpreisung seiner vierschlägigen Britzischen Wirthschaft noch für eine gründliche Herabwürdigung und Widerlegung derjenigen Vortheile gelten könne, die eine auf Dung und Ruhe gegründete solide Koppelwirhschaft nothwendig mit sich bringen muß. Die Landwirth-

wirthschaft mit Verstand getrieben, erfordert, gleich der Diplomatik, ihren ganz eigenen Mann. Fühlt nun der Hr. Graf von Herzberg Beruf in ersterer eben so rühmlichst sich auszuzeichnen, als dieß schon längst in letzterer geschehen ist; dann verläugne er alle seine bisherigen Vorurtheile, prüfe und lege dem Publikum die Auflösung folgenden gewiß nicht gleichgültigen Problems vor: ob eine vierschlägige Wirthschaft, nach Art einer dreyschlägigen behandelt, wo nehmlich der vierte Schlag Dresch liegt, zur Weide und Kleebau genutzet, nach vier Jahren aufgerissen, im Herbst des fünften mit Winterkorn besaamet einer der drey übrigen aber in dieser Stelle wieder zu Dresch liegen bleibt und so immer mit drey Schlägen zur Brache und zum Kornbau und abwechselnd mit einem Weideschlag fortgefahren wird, ob diese Einrichtung in praxi nicht vielleicht alle übrige bekannte Koppelarten durch reichlichern Kornertrag, Nutzung der Holländerey und Menge von hinreichendem Dung bey weitem übertreffe?

S. 65 hebt mit der Abhandlung an, welche der Verf. für die königliche Akademie der Wissenschaften zu Berlin als Beantwortung ihrer Preisfrage entworfen hat. §. 1—6. kann als eine lesenswerthe Einleitung angesehen werden, die §. 7. auf die hollsteinische Koppelwirthschaft führet. Wenn der Hr. Vf. §. 8. den Begriff einer mecklenburgischen Koppelwirthschaft nicht sowohl in dem Uneingefriedigten und weder in Binnen- noch Außenschlägen (als welches alles gar nicht zur Charakteristik derselben gehöret) gesetzet hätte, sondern vielmehr nach unsrer Ueberzeugung annehmen wollen, daß jeder vernünftige Mann, der sein Gut in Koppeln legen will, keinen andern Maßstab zur Größe und Anzahl seiner Binnenschläge anwendet, als den Ueberschlag — wie viel Acker er jährlich mit Rindvieh- und Pferdedung befahren kann, oder mit Wahrscheinlichkeit nach fünf Jahren befahren werde; daß derselbe alsdenn zur Bezeichnung dieses Reviers eine Furche zieht und es eine Koppel seyn lässet; diese

diese Grösse demnächst so oft bemerket und abzeichnet, als Acker im Ganzen vorhanden ist und auf diese Weise die Anzahl seiner Koppeln herausbringt, unbekümmert, ob es vier oder vierzehn werden mögen; daß ferner die Außenschläge ihrer Grösse und Anzahl nach kein anderes Eintheilungsverhältniß haben und haben dürfen, als die Gewißheit, wie groß das Stück Land sey, das jährlich mit Winterschaafdung abgefahren und mit Hürdenschlag bedünget werden könne; — dann würde er wahrscheinlich den Grundbegriffen der mecklenburgischen Schlägewirthschaft und Schlägeeintheilung näher gekommen seyn.

Es versteht sich, daß aus unrichtigen Vordersätzen unrichtige Schlußfolgen entstehen müssen und der sonst verdiente Hr. Vf. wird es nicht für Tadelsucht oder Widerspruchsgeist halten, daß wir hiervon die Anwendung auf §. 9. und ein für allemahl auf alles dasjenige machen, was er über Dinge dieser Art ferner beybringen möchte. Wir bescheiden uns gerne, daß ein anderer auch unsere Ideen unvollkommen finden kann; immer aber wird eine unparteyische Untersuchung hierüber die Gegenstände in helleres Licht setzen und dieß ist ja anerkannt der Zweck alles Schreibens, aller Beurtheilung des Geschriebenen.

Mit Wohlgefallen lieset man §. 11—28. die Vorschläge zur Auseinandersetzung der Gemeinheiten, die zugleich den Uebergang zur Beantwortung der akademischen Fragen verschaffen, welche Beantwortungen nach unserm Urtheile zweckmäßig, anpassend und ausführbar ausgefallen sind und wovon zu wünschen wäre, daß sie besser beherziget, auch nur zum Theil in Wirklichkeit gebracht würden. Aber freylich gehöret dazu mehr als theoretische Abhandlungen: wenn die Regierung mit Beyspiel und Unterstützung nicht vorangeht und nachhilft, dann sieht es um alle Preisfragen der Akademien gar übel aus. Völlig stimmet Rez. demjenigen bey, was §. 33. gegen Herrn Großmann gesaget worden und wünschet sehr, daß er und seine Herrn Confratres des goldenen

denen Sprüchleins künftig stets eingedenk seyn mögen: Ne sutor etc. der Auszug aus Schlözers Staatsanzeigen, den Herr Großmann §. 34. zum Beweise der Entvölkerung, die durch Koppelwirthschaft entstehen soll, beybringt, zeiget, wie wenig der Mann um sich wisse und wie mißlich es um eine Behauptung aussehe, die man mit so elenden Gründen unterstützen muß. Er hätte ja bedenken sollen:

1) daß der mecklenburg-schwerinische Hof hier Partey war, die zu ihrem Richter, dem Kaiser, sprach und da ist es ja bekannt, was für Behelfe Parteyen oft zur Beschönigung ihrer Sache vorbringen.

2) Ist es jedwedem, der sich nur einigermaßen um Dinge, die außer ihn vorgehen, bekümmert, bekannt, daß weder Regierungen noch Finanzkollegia, allezeit von richtigen Begriffen ausgehen, welches letztere in unserm Falle sich dadurch zu bestätigen scheinet,

3) daß, wie man vernimmt, die Aufklärung hierinn so weit gediehen ist, daß es nur irgend einer Abfindung bedarf, um ganze Bauerndörfer als solche eingehen lassen zu können.

Ohngeachtet dieser Vorgänge kann man mit Grund behaupten, daß die Bevölkerung in Mecklenburg weit mehr zu- als abnehme. Besonders soll dieß von den Strelitzischen Landen gelten, als woselbst von dem milden und liebreichen verstorbenen Fürsten jeder Art von Ackerverbessernng nie das mindeste Hinderniß im Wege gelegt seyn soll. Schade, wenn eine fast republikanische Verfassung die üblen Folgen mit sich bringt, daß so viele Geheimnisse, die nichts bedeutend sind, in ihr obwalten und daß man über ausführliche statistische Nachrichten stets furchtsam die Hand hält. Dieß alles hätte Herr Großmann wissen müssen und bedenken sollen, bevor er aus einem einseitigen und in seinen Folgen unbewiesenen Vorgeben, Schlüsse zog, die seine mißliche Sache noch verdächtiger machen und denen Herr Janecke S. 107—121 sehr treffend begegnet.

Seite 110 bemerken wir nur, daß der Verf. zu den oben bemerkten einzig wahren Grundbegriffen einer Koppelwirthschaft zurücke kommt und daß, wenn er gleich Anfangs von selbigen ausgegangen wäre, seine Schrift eine ganz andere Gestalt erhalten und seine Urtheile viel konsequenter ausgefallen seyn würden.

§. 39. Schlüßlich tritt Herr Großmann unter besserer Gestalt auf und es würde seinem Verstande Ehre machen, wenn er ein Paulus geworden wäre. Verstehen wir anders H. Großmann hier recht, dessen Schriften wir nicht bey der Hand haben; so macht er Anspiegelung auf eine vierschlägige Wirthschaft, deren oben bey Seite 39—49 Erwähnung geschehen und dann würde uns mit ihm wiederfahren, was man im gemeinen Leben täglich wahrnimmt: wir würden den Fremden, der beym ersten Vorübergehen uns äußerst mißfiel und von dem wir nachher manches Gute hörten, beym zweyten Begegnen doch anreden, ihm die Hand reichen und vernehmen, wes Geistes Kind er sey.

Celebrandis sacris natalitiis serenissimi ac potentissimi principis ac domini, domini Guilielmi IX. Landgravii Hassiae etc. — in auditorio die III. Iunii dicabitur votiva oratio. Quam panegyrin ut sua praesentia ornare velint — — cives — enixe rogat *Mich. Conr. Curtius* Sereniss. Hass. Landgrav. a consil. iustitiae intimis, histor. eloquent. et poes. prof. ord. — *De concilio Francofurtano ante hos mille annos habito,* prolusio prior. Marburgi typis Io. Bayshofferi (1794) 4. 28 S.

Es sind jetzt gerade tausend Jahre, seitdem Kaiser Karl der Große zu Frankfurt jene große Reichs= und Kirchenversammlung hielt, durch welche in 56 Canonen mehrere wichtige Anordnungen über die Staats= und Kirchenverfassung festgesetzt wurden. Vermuthlich hat diese runde Jahrszahl dem

dem Herrn G. J. R. die Veranlassung gegeben, die Geschichte dieser Synode und ihrer Beschlüsse zum Gegenstand dieser Gelegenheitsschrift zu machen.

Die Veranlassung zur Zusammenberufung dieser Versammlung gab die Behauptung des Felix, Bischofs von Urgelle, in den spanischen Pyrenäen, daß Jesus, als Mensch, Gottes Adoptivsohn sey. Diese Meinung war zwar schon auf dem Concilium zu Regensburg 792 verdammt, Felix hatte widerrufen und diesen Widerruf zu Rom wiederhohlen müssen. Allein nach seiner Rückkehr nach Hause wußte er sich an Elipantus, Bischof zu Toledo und Askarius, Bischof von Braga Anhänger zu verschaffen und bildete so die Sekte der sogenannten Adoptianer. Diese Ketzerey fand die orthodoxe Geistlichkeit also nun wichtig genug, um sie durch eine große Reichssynode zu verdammen und Karl der Große berief hiezu den gesammten Klerus aller seiner Provinzen auf dem Reichstage zu Frankfurt 794 zusammen. Wenn also auch hier Geistliche Italiae, Gothiae, Aquitaniae, Galleciae u. s. w. erschienen; so blieb es doch nur eine fränkische Reichssynode, weil unter jenen, einzelne von Karln unterjochte Provinzen zu verstehen sind. Des Herrn Vf. Absicht ist nun, die Canones dieser Synode, die zugleich einen Reichstag bildete und auf welcher also auch Staatsgeschäfte verhandelt wurden, alle wörtlich aufzuführen und zu erklären und in der gegenwärtigen Prolusione priori ist dieß in Absicht dreyer ausgeführt. Es ist dieß freylich, da die Verhandlungen der Synode verlohren gegangen, kein ganz leichtes Geschäft, allein desto weniger ist das Verdienst des Hrn. Vf. zu verkennen, da wenigstens in Absicht dieser vorliegenden wenig zu desideriren übrig bleibt.

Gleich im ersten Canon ward denn nun die Meinung der Adoptianer als eine impia ac nefanda haeresis verdammt und Felix mußte nach Leyden ins Exil, blieb aber bis ans Ende seiner Meinung treu. Im zweyten Canon ward der im Orient kurz vorher durch zwey Synoden restituirte

tulrte Bilderdienste doch verdammt. Im dritten Canon ward die Verzeihung, welche Karl der Große seinem widerspenstigen und reuigen Vetter, Tassilo, Herzog der Bayern, angedeihen ließ, erzählt und bestättigt. — Obgleich nun Rez. die historische Erläuterung dieser Canonen sehr instructiv gefunden und um so mehr wünscht, daß es dem Hrn. Verf. gefallen möge, die Fortsetzung hievon bald zu geben; so glaubt er doch auch den Wunsch sich erlauben zu dürfen, daß der Hr. Vf. seinen Gegenstand, wo möglich noch pragmatischer behandeln und besonders darauf Rücksicht nehmen möge, wie ferne sich hieraus das damahlige Verhältniß der geistlichen und weltlichen Macht noch näher entwickeln lasse, ein Punkt, worauf auch Pfeffinger in Vitr. illustr. III, 2. §. 8. not. 28. aufmerksam macht und zu dessen Entwickelung durch seine richtige Citaten Nachweisung gibt. Denn so zeigt sich, um nur eines zu erwähnen, daß Karl der Große und nicht die päbstlichen Legaten, nicht nur die uneingeschränkte Direktion auf dieser Synode geführt, sondern daß auch jene neue Verdammung des Bilderdienstes ganz gegen die Absicht und Meinung des damahligen römischen Bischofs war, mithin noch an gar keine Abhängigkeit von demselben in dieser Maße gedacht ward.

—e.

Dom. Mart. Brentano, diss. inaug. de novi operis nunciatione. Goetting. 1794. 4. B. 8.

Der Inhalt dieser Abhandlung ist in vier Kapitel eingetheilt, deren erstes den Begriff und die Gattungen, das zweyte hingegen die Erfordernisse bestimmt, welche zur gesetzmäßigen nunciatione novi operis gehören; in dem dritten Kapitel werden hiernächst die Wirkungen und im vierten endlich die Art und Weise angegeben, wie die letztern wieder aufgehoben werden. Nach diesem Plan theilt der Verfasser im ersten Kapitel, nach voraus geschickter richtigen Beschreibung der nunciation, dieselbe in die öffentliche und Privat-

 Nun-

Nunciation und letztere wieder in die thätliche und wörtliche ein; wobey diejenigen Gründe, welche der D. und Prof. Pütmann zu Leipzig in seinen Probabil. iur. civil. wider diese Eintheilung aufführt und welche allerdings von Gewicht sind, erzählet, jedoch ungeachtet der beybehaltenen Eintheilung, nicht widerlegt werden. Nach dem zweyten Kapitel hat die novi op. nunc. alsdann statt, wenn jemand an einem öffentlichen Orte, ferner in seinem oder meinem Eigenthum zum Nachtheil meiner Gerechtsame etwas unternimmt, wobey in der Note auf der 22sten S. die Meinung des Leyser in med. ad II. spec. 426. vertheidigt wird, daß nehmlich das Eigenthum, ohne mit dem Besitzstand verbunden zu seyn, kein Recht zur nov. op. nunc. ertheile. Allein dieser Meinung kann Rez. nicht beypflichten, denn die daselbst angeführte l. 7. C. unde vi beweiset nicht das geringste, vielmehr bezeiget l. 1. §. 19. ff. de nov. op. nunc. (welche auch p. 34 selbst angeführt wird) gerade das Gegentheil, wo es heißt: juris nostri conservandi aut damni repellendi causa novum opus nunciare potestis, *ad quem res pertinet*, dieses bestätigt auch Engau in seinen Decisionen und Struv. im Synt. jur. civ., welche deutlich zeigen, daß zu der nov. op. nunc. keiner zugelassen wird, dem nicht ein dingliches Recht zustehe, welches auch l. un. §. 3. D. de remiss. ganz deutlich sagt, ohne daß der Besitz zugleich dazu erfordert werde. Ueberhaupt ist diese Materie in der vorliegenden Abhandlung bey weitem nicht erschöpft; sie scheint vielmehr etwas allzueilfertig und oberflächlich betrieben, auch ohne gehörige Benutzung der vorzüglichsten Quellen bearbeitet zu seyn. Einige Beyspiele mögen dieß Urtheil rechtfertigen. Auf der 24. S. tritt der Vf. der Meinung bey, daß nov. op. nunc. auch wider den Statt finde, der noch nicht zu bauen angefangen hat; allein hier hätte er billig der l. 15. ff. h. t. erwähnen und selbige widerlegen sollen, weil dieses Gesetz seiner Behauptung einigermaßen widerspricht; ferner sind im 10. §. zu Widerlegung der da-

selbst

selbst angeführten Böhmerschen Meinung keine triftigen Gründe angegeben, die man doch erwartet, wenn zwey Schriftsteller in einer Meinung von einander abgehen. Auch hätte im 21. §. auf der 45. S. eine Erläuterung des Wortes Curator am rechten Orte gestanden, weil in der l. 7. §. 1. D. h. t. unter Curator, diejenigen Kuratoren zu verstehen sind, die den Personen gegeben wurden, welche ihr Vermögen nicht selber verwalten konnten, nicht aber etwa Curatores sexus. Unter den Wirkungen der nov. op. nunc. hätte beym dritten Kapitel, unstreitig wohl diese mit erwähnt werden sollen, daß sie die Anstellung der Hauptklage und nach Beschaffenheit der Umstände auch die Besichtigung zur Folge habe, so wie auf der 52. S. not. l. anzuführen gewesen wäre, daß bey dem kammergerichtlichen Prozesse in diesem Falle, nach Gail in seinen Observat. pract. mandata sine clausula gegeben werden. Auf der letzten Seite endlich kann die Behauptung des Vf. aus der l. 8. §. 6. D. de nov. oper. nunc. nicht gerade zu so, wie sie hier steht, angenommen werden, daß nehmlich durch den Tod des nunciantis die Wirkung der nunciation aufhöre, sondern es muß die Einschränkung hinzugefügt werden, daß dieß nur bey der nunciatione privata statt finde, ingleichen, daß der nunciatus nur alsdann fortbauen dürfe, so lange der Erbe die nunciation zu wiederhohlen nicht für gut findet. Ein merkwürdiger Fall über die nunciationem novi operis realem hätte auch aus Strubens rechtl. Bedenken, Th. 5. Band 19. angeführt werden können.

Georgii Henrici Hodermann, jurisconsulti principia jurisprudentiae ecclesiasticae evangelicorum, ab erroneis pontificiorum principiis atque dogmatibus, quantum fieri potuit, purificata, et ad ecclesiam foraque protestantium hodierna solummodo adcommodata, ad comparandam solidam juris canonici

scientiam et theologiae et jurium studiosis quam maxime inservientia, utilia et proficua, utrorumque usibus destinata. Lipsiae, apud Christ. Theophil. Hertel, 1794. XXIV S. Dedikation, Vorrede und Conspect und 615 S. 8.

Dieser ausführliche, wortreiche Titel kontrastirt in der That mit dem Inhalt des Buchs auf eine höchst auffallende Weise. Unmöglich kann man hier etwas anders, als ein System des rein protestantischen Kirchenrechts erwarten und doch stößt man gleich im Conspect auf die Titel: de sacramento poenitentiae, de extrema unctione, de infidelitate, de haeresi u. a. m. welche es unbegreiflich machen, wie dieß Principia „ad fora protestantium hodierna solummodo adcommodata" seyn sollen. Auch hebt der Vf. diesen Widerspruch in der Vorrede nicht völlig, worinn er sich sehr ausführlich über seine Absichten bey Ausarbeitung dieses Werks erklärt. Es ist dieß nehmlich im Ganzen eine freye Umarbeitung der vormahls beliebten Engauschen Elementorum juris canonico-pontificio-ecclesiastici, deren Ordnung bis auf einige kleine Abänderungen, der Vf. völlig beybehalten und beobachtet zu haben, gesteht. Dagegen sagt er, habe er in Behandlung der Materien die Engausche Methode und Grundsätze größtentheils verlassen und indem er sich allein an die göttlichen- und Vernunftgesetze, wie sie in der reinen evangelischen Kirche öffentlich eingeführt seyen, gehalten und vorzüglich auf die in den evangelischen geistlichen Gerichten übliche Verfahrungsart gesehen, ein Buch nach der auf dem Titel angegebenen Methode, ausgearbeitet (umzuarbeiten gesucht.) Wie er aber bey diesem vorgesetzten Zweck dieselben Materien und Ordnung der Engauschen Elementorum beybehalten können, die ausdrücklich „ad fora germaniae, *tam pontificiorum* quam protestantium accommodata" sind, bleibt demungeachtet ein nicht zu lösendes Räthsel. Unmöglich wird uns doch der Hr. Vf. überreden wollen, daß bey der alleinigen

nigen accommodatione ad fora Protestantium eine so genaue Kenntniß der katholischen Kirchenverfassung und hierarchischen Grundsätze nothwendig sey, wie sie hier zu finden. Obgleich Rez. keineswegs läugnet, daß diese Kenntniß jedem deutschen Reichsbürger nützlich und jedem Deutschen, mithin auch protestantischen Rechtsgelehrten nothwendig sey; so muß er doch allemahl diese Einmischung in ein System des reinprotestantischen Kirchenrechts für unzutreffend halten und des Hrn. Vf. Titel bleibt mit dem Inhalt seines Buchs allemahl im Contrast.

Wollte der Hr. Vf. ein eignes System des Kirchenrechts bearbeiten, so that er offenbar besser, hiezu auch eine eigne neue Ordnung aufzustellen und sich dann überhaupt kürzer zu fassen. Denn die große Seitenzahl seines enge gedruckten Buchs zeigt schon, daß es zu einem Handbuche, zu Grundlegung bey akademischen Vorlesungen, schlechterdings zu weitläuftig und nur allenfalls als Handbuch zum kurzen Nachschlagen zu gebrauchen ist. Bey einer solchen neuen Ordnung würden wir dann dem Hrn. Verf. rathen, nach der Methode die neuerlich von Schnaubert und Wiese befolgt ist, die Systeme des katholischen und protestantischen Kirchenrechts, getrennt vorzutragen und sich dadurch sowohl freyere Hände in Anordnung der systematischen Ordnung, dem Geiste eines Jeden gemäß, zu verschaffen, als auch des jetzt ganz aus der Mode kommenden Vsus hodierni bey jedem Titel zu überheben. Denn diesen verläßt man jetzt ja selbst schon im römischen Rechte, durch Aufstellung eigner Systeme, wo diese bisher noch fehlten.

Das Ganze zerfällt also, zufolge der beybehaltenen Engauschen Ordnung, nach kurz vorausgeschickten Prolegomenis, in vier Bücher, wovon das erste in ein und vierzig Titeln, das kirchliche Personenrecht, das zweyte in acht und dreyßig Titeln, das kirchliche Sachenrecht, das dritte in sechzehn Titeln, das geistliche Kriminalrecht und das vierte in zwey und dreyßig Titeln, den kirchlichen Prozeß, abhandelt. Daß

 hier=

hierin der Hr. Verf. die Engausche Ordnung bis auf einige kleine Abänderungen und Zusätze völlig beybehalten, daß er aber auch die Bearbeitung sehr frey und ausführlich bewirkt habe, können wir dem Herrn Verf. durch eine genaue Vergleichung seiner Arbeit mit dem Engauschen Werke, bezeugen. Daß ferner der Hr. Vf. hiebey die ältern berühmten Kirchenrechtslehrer der Protestanten fleißig benutzt, über mehrere Materien selbst nachgedacht und überhaupt liberalere Grundsätze als sein Vorgänger äußere, steht auch nicht zu läugnen. Aber dagegen scheint es ihm an aller Kenntniß der neuen Litteratur völlig zu mangeln, so daß man in Versuchung geräth, zu vermuthen, die Ausarbeitung desselben sey in der Mitte dieses Jahrhunderts bereits geschehen und dasselbe jetzt erst durch den Druck der Vergessenheit entzogen worden. Denn Rez. getraut sich kein halbes Dutzend Allegate auszuziehen, deren Existenz jünger als dreyßig bis vierzig Jahre wäre. Und selbst in einzelnen Materien zeigt sich diese Unbekanntschaft mit der neuern Litteratur. Wie könnte sonst der Hr. Vf. §. 682. behaupten, daß in protestantischen Gerichten noch jetzt die katholische ältere Eintheilung der Verlöbnisse in de praesenti und de futuro auf unbedingte und bedingte Verlöbnisse übertragen werde und daß es noch jetzt Konsistorien gebe, die durch Geldstrafe, Gefängniß, ja Zuchthaus ein paar Verlobte zur Vollziehung der Ehe zwängen? welches Rez. schon zur Ehre der Menschlichkeit jetzt noch zu glauben unmöglich ist; so wie schon selbst der Kanzler Böhmer in seinem großen I. E. P. die Unanwendbarkeit jener, selbst bey den Katholiken jetzt verworfenen, Eintheilung der Verlöbnisse, in protestantischen Gerichten dargethan hat. Ohnehin steht es selbst mit des Hrn. Verf. Theorie im klaren Widerspruche, da er nachhin §. 698. das odium implacabile zu den rechtmäßigen Ursachen, ein Verlöbniß zu trennen, rechnet und dasselbe der Dijudicatur eines jeden Richters unterwirft.

In

In andern Punkten zeigt dagegen selbst seine, auf ältere Grundsätze gebaute, Theorie, daß man schon vormahls in Absicht der Gewissensfreyheit sehr milde Grundsätze geäußert. So sagt er §. 1342. Protestantes schisma in delictis esse negant, quare etiam omnes illi. (illos) qui unitatem et vinculum ecclesiae christianae tollere student, seu qui ab unione ecclesiae discedunt, non odioso nomine Schismaticorum, sed *Sonderlinge* vocant. — Beyläufig bemerkt Rez. daß es auch an Sprachfehlern, wovon obiges ein Beyspiel gibt, nicht ganz fehle, die man nicht alle als bloße Druckfehler mit dem Mantel christlicher Liebe zudecken kann und die selbst nicht in dem 7 S. füllenden Verzeichniß von Addendis et Corrigendis erschöpft sind.

Das Resultat der Beurtheilung Rez. koncentrirt sich also dahin: daß durch diese Arbeit der Herr Vf. der gelehrten Welt keinen außerordentlichen Dienst geleistet, da Alles was er sagt, längst in andern klassischen Schriften enthalten ist, die Jeder, der in diesem Fache arbeitet, ohnehin besitzt und daß daher dessen Nutzen als Handbuch auch nicht erheblich sey. —t.

Kernanleitung der wissenschaftlichen und formularischen Notariatskunst nach übersichtlichen Grundsätzen und modernen Ausübungen. Von Heinrich Elias Gottlob Schwabe. Arnstadt 1794, bey H. J. Trommsdorf. 68 S. in 8.

Diese kleine Schrift besteht aus zwey Kapiteln, in welchen von den Handlungen und dem Gebrauche eines Notars, sowohl überhaupt, als insbesondere, gehandelt wird.

Die kaiserlichen Notarien sind von dem Kaiser, meistentheils durch die kaiserlichen Hofpfalzgrafen, geordnet. Ihr Amt darf von Niemand gestöhrt werden. Doch finden Einschränkungen Statt; z. B. in einigen Provinzen müssen sie erst bey der Landesobrigkeit immatrikulirt, zuweilen auch

Digitized by Google

examinirt seyn, ehe sie ihr Amt darinn ausüben dürfen (§. 1.) Es könnte scheinen, als ob sie, wegen der vorhandenen Gerichte überflüssig wären, wie man denn auch wirklich, besonders in sächsischen Ländern, die Notariatshandlungen heut zu Tage viel seltner sieht (§. 2.); Indessen machen doch viele Umstände im bürgerlichen Leben den Gebrauch der Notarien theils nothwendig, theils nützlich; z. B. wenn Handlungen vorkommen, welche die Gerichte eines Landes wegen eines eigenen Interesse gültig nicht wohl verrichten mögen, wenn die Gerichte zu entlegen sind u. s. w. (§. 3.). Der Gebrauch eines Notars erstreckt sich bloß auf Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit. Dahin gehört: 1) Attestate ausstellen und für solche, die nicht schreiben können, auf Ersuchen ihren Nahmen schreiben und solches attestiren. (Beyspiel einer solchen Ausstellung, nebst mehreren dahin einschlagenden praktischen Bemerkungen und Regeln.) 2) Alle erlaubte Handlungen und Verträge, in so fern ein Attestat darüber nicht hinlänglich ist, bey zweyen Zeugen protokolliren und in ein Instrument bringen. (Bemerkungen über die Anzahl der Zeugen bey Testamenten, Kodicillen u. s. w. und über den Unterschied zwischen dem Unerlaubten und bloß Ungültigen eines Vertrags, Testaments rc. in Absicht auf das Verhältniß eines Notarius.) 3) Einen letzten Willen protokolliren und ein Instrument darüber errichten. 4) Syndikate fertigen; Besitz ergreifen; Einführungen und Installirungen, besonders der Gerichtshalter rc. vornehmen; auf Erfordern der Hofpfalzgrafen Notarianden examiniren und schwören lassen; Zeugen eidlich verhören und Rotulos fertigen; Besichtigungen des Schadens, der Waaren, Güter, Wunden u. d. gl. mit sachverständigen Zeugen vornehmen; Protestationen, besonders Wechselprotestte machen; Obsignationen besorgen; Inventarien fertigen, und allerley andre zum Theil selten vorkommende und deswegen übergangene Handlungen protokolliren und in ein Instrument bringen oder bisweilen auch

nur

nur attestiren. (§. 4.) Nur diejenigen Handlungen sind eigentliche Notariatshandlungen, wo der Notar als Notar, ersuchter- und vorgetragener maßen, mit seinen dazu requirirten Zeugen, eine von ihm oder von einem Andern möglichst ununterbrochen vorgenommene Handlung in möglichst zusammenhängender Zeit dergestallt aufschreibt, daß die Handlung, resp. Schrift, öffentlichen Glauben bekommt, d. i. daß nicht noch nachher erst besonders die Zeugen über die Wahrheit der Sache verhört zu werden brauchen. (§. 5.) Attestate, Protokolle oder Registraturen und Instrumente sind die dreyerley Schriften, in welchen alle Notariatshandlungen bestehen und verhandelt werden. (§. 7.) Ein Attestat oder Attestat eines Notars ist eine Notariatsschrift, worinn derselbe mittelst seiner Notariatssieglung und Unterschrift und in der Regel mit Unterschrift zweyer Zeugen, auf Verlangen etwas attestirt und glaublich macht. (§. 8.) Ein bloßes Attestat (ohne Protokoll und Instrument) ist hinreichend: 1) in geringfügigen Sachen, welche der Kosten eines Protokolls und Instruments nicht werth sind, 2) in allen bloß accessorischen Sachen, wo das vernünftige Gefühl die Strenge der Formalitäten und Solennitäten von selbst zu mildern scheint, 3) in Eil- und Nothfällen, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, 4) in allen Sachen, wo mehr nur eine Attestirung, eine Bezeugung einer Sache, als eine zum Gedächtniß zu geschehende Aufschreibung einer währenden Handlung, hervorleuchtet. Beyspiele solcher Attestate. (§. 9.) Ein Protokoll ist diejenige Notariatsschrift, worinn ein Notar (in der Regel auch im Kontext eigenhändig) mit Zuziehung der gehörigen Zeugen, eine Handlung Vorschriftmäßig und auf Ersuchen aufschreibt, um daraus ein solennes Instrument auszufertigen. Es hat eigentlich gar keine Beweiskraft, wenn nicht ein solennes Instrument darüber oder daraus gemacht worden ist, hingegen, wenn das Instrument verlohren gegangen ist, die Kraft eines Instruments, ja sogar hat es vor diesem den Vorzug, wenn

 das

das Instrument in wesentlichen Punkten mit dem Protokoll nicht gleichlautend ist. Findet sich daher ein sichtbarer Fehler, z. B. eine radirte Hauptzahl, an dem Instrument, so kann man die Edition des Protokolls fordern. Deswegen darf bey Strafe kein Notariatsinstrument ohne ein vorhergegangenes Protokoll gefertigt werden. (§. 10.) Ein Instrument und folglich vorher ein Protokoll, ist da nöthig, wo ein bloßes Attestat nicht hinreicht, mithin in allen denjenigen Fällen, die denen im (§. 9.) angeführten entgegenstehen. (12.) Nur im Wesentlichen muß das Protokoll mit dem Instrument gleichlautend seyn; also kann in jenem die Untersiegelung von Seiten des Notars und der Zeugen ꝛc. wegbleiben. Beyspiele solcher Protokolle. (§. 12). Einige Regeln für Notariatshandlungen, mit Verweisung auf den von dem Verf. im Jahre 1787 herausgegebenen summarischen Unterricht von Hofpfalzgrafen und Notarien. (§. 13.) Ein Instrument ist diejenige Notariatsschrift, worinn der Inhalt eines Notariatsprotokolls zum öffentlichen Glauben unter mehrern Solennitäten ausgefertigt wird. Angabe dieser Solennitäten und Formular eines Instrumens (§. 14).

Dieß ist der Inhalt der Abhandlung. Für angehende Notarien, zumahl solche, die sich größere Werke nicht anschaffen können oder wollen, mag sie, theils wegen der darinn enthaltenen praktischen Bemerkungen, theils wegen der beygefügten zweckmäßigen Formularien, nicht ohne Nutzen seyn. Nur wäre den Bemerkungen mehr systematischer Zusammenhang und dem Vortrage mehr Sprachrichtigkeit zu wünschen. Fehlerhafte Konstruktionen und Wörter, z. B. übersichtlich, Ausübungen, Existenzstiftung, unzuvermuthen, Abkäuferin, Selbstlesung, zun, Nebenbehutsamkeiten, etwannig u. d. gl. kommen in Menge vor. Wenn übrigens der Hr. Vf. unter die Notariatshandlungen auch eidliche Zeugenabhör rechnet, so wird dagegen nicht allein von vielen bewährten Rechtslehrern behauptet, daß Notarien ohne Auftrag des Richters keine Zeugen abhören dürfen, sondern

dern es ist auch aus Präjudizien bekannt, daß das Reichskammergericht die durch Notarien vorgenommene Beeidigung der Zeugen verwirft und man wird also die Befugniß der Notarien, Zeugen eidlich abzuhören, höchstens, mit Leyser und Claproth, von eiligen Nothfällen gelten lassen können.

M. Ioh. Fried. Aug. Baumann, diss. de litteris elegantioribus jurisprudentiae studium mirifice adjuvantibus, resp. Henr. Ern. Bened. Lehmann. Lipsiae, 1794, 4. S. 65.

So wenig jemand den Einfluß der schönen Wissenschaften in die Rechtsgelehrsamkeit läugnen wird, so viel schon darüber geschrieben worden, so wird man doch diese Abhandlung mit Vergnügen lesen, weil sie sowohl der Styl, als auch der Gedankengang und die passenden Erläuterungen empfiehlt. Nur hätte der Verf. nicht Wissenschaften, die unter die schönen eigentlich nicht gehören, mit in seinen Plan aufnehmen sollen. Daß er selbst ein großer Freund der angepriesenen Wissenschaften sey, hat er durch die beyden vorausgesetzten sehr schönen Elegien an den geheimen Kriegsrath Müller in Leipzig und den D. Baumann bewiesen. W.

D. Bauer. Responsorum Iuris. XXXVI. XXXVII. XXXVIII et XXXIX. Lips. 1794, 4. S. 16.

Der Herr Ordinarius Bauer fährt fort wichtige Rechtsfälle zu erläutern. Das 36. Resp. entscheidet die Frage: Auf welche Weise wegen Anerkennung eines Kindes der Eid zu leisten? dahin, daß, wenn der Eid über die Schwängerung deferiret, derselbe nicht zu leisten, wenn er aber zurück geschoben, wirklich abgeleget werden müsse. Das 37. Respons. beweiset, daß der, welcher vorher den

Execu-

Executivprozeß angestellet, nachher aber seinen Schuldner durch Wechselrecht zur Bezahlung anhalten läßt, die Kosten des erstern Prozesses bezahlen müsse. Im 38. Respons. wird ein Fall eines mit besonderer Bestimmung verordneten Legats entschieden, und zwar also:

„Ob wohl bey Pathengeschenken weniger auf die Pathen selbst, als deren Eltern, Rücksicht genommen wird und die Verhältnisse, in denen letztere mit andern Personen stehen, Gevatterschaften veranlassen, weshalb sogar verschiedene Rechtslehrer, Pathengeschenke für ein peculium profectitium geachtet wissen wollen; in dem gegenwärtigen Falle auch man vermuthen sollte, daß die Erblasserin mit der Lucretia und Petronia in gleichem Verhältnisse als Anverwandten oder besonders vertraute Freundin gestanden, gleiche Gesinnungen gegen selbige gehabt und sie einander habe gleich setzen wollen, auch, da sie von der Petronia, daß sie Kinder gebähren und sie, wie bereits von der Lucretia geschehen, zur Taufzeugin eines ihrer Kinder erwählen werde, vermuthet, sie jedem von diesen ihrer Freundinnen Kindern, gleichen Vortheil habe angedeihen lassen wollen; dagegen, daß Caja bey Errichtung ihres Testaments den ungewöhnlichen Fall, Petronia werde sie bey zween ihrer Kinder zur Gevatterin bitten, gedacht habe, um so weniger zu glauben, jemehr sie sich in Ansehung deren sowohl, als der Lucretiä Kinder des numeri singularis mittelst des Ausdrucks demjenigen Kinde gebrauchet; welchem nach, da bey Auslegung letzter Willensmeinungen darauf, was der Erblasser am wahrscheinlichsten gedacht, das Augenmerk vorzüglich zu richten und überdem von ihm, daß er seinen Erben nicht zu sehr habe beschweren wollen, zu vermuthen, dafür gehalten werden dürfte, daß nicht beyden der Petroniä Kindern und Pathen der Cajä, sondern allein dem ältesten derselben, mit welchem die Condition ihren Ausgang genommen, das Vermächtniß der 1000 Thlr. gebühre;“

Den-

„Dennoch aber und dieweil letzte Willensverordnungen in Betreff sowohl der Erbeinsetzung als derer Vermächtnisse nicht so fort, wenn sie errichtet worden, sondern allererst, mit des Erblassers Tode und wenn die in selbigen bedachten Personen denselben überleben, bestehen, und Ausgang gewinnen; anneben Caja ausdrücklich jedem ihrer Pathen von der Lucretiä und Petroniä Kindern die Summe von 1000 Thlr. beschieden, wobey nicht im Wege stehet, daß zur Zeit des errichteten Testaments Petronia noch kein Kind gebohren gehabt, daß vielmehr durch die erwähnte Bestimmung der legatarius für gnugsam bezeichnet zu achten, §. 25. I. de legat. l. 9. §. 8. D. de hered. instit. dieselbe auch, da ihr Rechtsverständige um Rath zu fragen frey gestanden, weshalb von jedem, daß ihm die Rechte nicht unbekannt, angenommen wird, nachdem sie bey zwey Kindern der Petroniä Taufzeugin gewesen und ihr der Inhalt ihrer testamentarischen Verordnung erinnerlich seyn müssen, wohl glauben können, daß nach ihrem Ableben jedes dieser Kinder und ihrer Pathen 1000 Thlr. als ein ihm beschiedenes Vermächtniß fordern werde und sie es gleichwohl dabey bewenden lassen; hierüber die bey der Disposition geäußerte Absicht, um sich davon ein Andenken an mich anzuschaffen, jedem dieser Pathen auf gleiche Weise zu statten kommt; so ist das jüngere Kind der Petroniä, dessen Taufzeugin Caja gewesen, nicht weniger, als das ältere, das Vermächtniß der 1000 Thlr. zu fordern berechtiget. V. R. W.“

Im 39. Respons. wird dargethan, daß eines Erblassers Verordnung, wenn etwann einiger Zweifel über sein Testament entstehen sollte, sich seines Advocatens Gutachten zu bedienen, nicht zu beobachten.

W.

Johann Carl Heinrich Dreyer, der Kais. Kön. und Kurf. Akad. und Societät der Wissensch. zu St. Pe-

Petersburg, Kopenhagen, München, wie auch verschiedener anderer Gesellsch. Mitglieds, Beyträge zur Litteratur der nordischen Rechtsgelehrsamkeit. Hamburg, bey Carl Ernst Bohn, 1794. gr. 8. 246 S.

Mit diesem Schwanengesange beurlaubet sich dem litterarischen Publikum ein Stern der ersten Größe am germanischen Horizonte, dessen Declination gewiß jeder Kenner ächter, gründlicher Jurisprudenz und Rechtsarchäologie von Herzen bedauern wird. Der Nahme eines Dreyers ist bereits hinreichender Bürge, um alles, was unter dieser Firma in das litterarische Kommerz tritt, für Arbeit von so ächtem Schrot und Korne zu erklären, daß es nur einer ehrenvollen Meldung und Anzeige — keiner Kritik bedarf.

Das letzte Geschenk erhalten wir also in diesen schätzbaren Beyträgen zur Litteratur der nordischen Rechtsgelehrsamkeit. — Sie enthalten vier Stücke: 1) Versuch einer Kenntniß der Uebersezungen der in der nordischen Ursprache geschriebenen nordischen Gesetzbücher, zum Behuf der, der nordischen Sprache unkundigen deutschen Rechtsgelehrten, welche diese Nebenquellen und Hülfsmittel der deutschen Rechte zu deren Erklärung und Erläuterung gebrauchen wollen. Diesen Auffsatz hat der Hr. Vf. bereits vor mehrern Jahren auf Ersuchen des sel. Heumann zu Altdorf gefertigt, um ihn der projektirten Bibliothek des deutschen Provinzialrechts einzuverleiben; Heumann starb aber darüber hinweg. Der Herr Vf. übersah und vermehrte nachhin diesen vor vielen Jahren entworfenen Versuch und theilt ihn gegenwärtig dem Publikum mit. Sein Inhalt ist folgender: die Zweifel wegen der Originalsprache der bisher gedruckten Gesetze der alten deutschen Völker, hören bey den Gesetzen der nordischen Völker auf, da

da selbige mit aller Gewißheit in der nordischen Ursprache geschrieben worden sind; nur würden sie dieser Sprache wegen im Deutschlande unverständlich seyn und in Erklärung der deutschen Rechte ihren unverkennbaren Nutzen nicht gewähren, wenn nicht nordische Gelehrte, den sich in Deutschland ergebenden vielen Schwierigkeiten durch Uebersetzungen abgeholfen und dadurch diese Stücke auch in Deutschland brauchbar gemacht hätten. (Die Glossarien über die Gothische, Schwedische, Dänische, Norwegische und Isländische Gesetze, werden hiebey sehr vollständig und kritisch aufgezählt.) Eines der ältesten, wo nicht gar das älteste schriftlich verfaßte dänische Gesetz, ist das Witherlaghsrecht, welches nach einigen für ein Strafgesetz, — nach andern aber für ein Hof- und Ministerialrecht gehalten wird und von K. Kanut dem Großen, durch den seeländischen Rechtsgelehrten Oppe und dessen Sohn Eßkilt, zwischen den Jahren 1020 und 1036 in Engelland entworfen worden ist. Absalon Hvide, Erzb. zu Lund, sammlete nach vielen Jahren die zerstreuten Stücke und brachte sie unter der Regierung K. Kanut des VI. in das Kompendium, welches Sueno Aggonis auf K. Waldemars I. Befehl, in vierzehn Hauptstücken in die lateinische Sprache übersetzet, oder vielmehr pharaphrasirt und Joh. Steph. Stephanius in den Opusc. Sunonis im Jahre 1642, 8. herausgegeben hat. Noch andere Ausgaben sind von Langenbeck, Saxo Grammatikus. Im Jahre 1763 gab hierauf Joh Pet. Resenius den Originalgrundtext mit einer lat. Uebersetzung und gelehrten Kommentar als einen Anhang der dolmarischen Ausg. der nordischen Hirdskraa heraus, welchem im J. 1734 Joh. Pet. Anchersen mit einer verbesserten Uebersetzung folgte. Eine lateinische Uebersetzung des Witherlag, K. Kanuts v. Kambridge 1644, ist aber nicht vorhanden und eine Vermischung mit den von die-

sem

sem Könige, vermuthlich noch im Jahre 1028, für seine Engelländer bekannt gemachten und darauf von Abr. Wheelock zu Kambridge im J. 1644 nachgesehenen und abgedruckten Gesetzen.

2) Stanalagh, oder das schonische Gesetzbuch, ist ein von K. Waldemar I. zwischen 1158 und 1163 gefertigtes, oder von ihm verbessertes, unvergleichliches Denkmahl des Alterthums, in der alten dänischen Sprache verfaßt und zum erstenmahl von Gottfr. v. Ghemen im J. 1505, jedoch sehr fehlerhaft — hiernächst von J. Hadorp 1676 in der Ursprache, — endlich aber von Andreas Sunensen in einer lateinischen Uebersetzung herausgegeben und auch in v. Westphalen Monum. ined. Th. IV. befindlich.

3) Für Seeland, Laland, Falster und Moen, ließ Waldemar I. im J. 1170 oder 1171 eine lange Zeit für verlohren geschätztes, endlich aber von P. Kofod Acher entdecktes und bekanntgemachtes Gesetzbuch verfassen, wovon man aber bis jetzo keine lateinische Uebersetzung hat. — K. Erich VII. vermehrte und verbesserte es. Und dieses seeländische Recht ist die sehr seltene Ausgabe, welche im J. 1505 bey Gottfr. von Ghemen und im J. 1576 bey Wiegardt, jedoch sehr nachlässig, abgedruckt worden, dem deutschen Rechtsmanne aber in seiner altdänischen, unübersetzten Sprache durchaus bis jetzo ungenießbar geblieben ist.

4) Das Jütische Lobuch, ward unter K. Waldemar II. von den Reichsbischöffen verfaßt und im Jahre 1240 auf dem allgemeinen Herrntage zu Wordiegborg in Seeland genehmiget und publiziret. Als Quellen bedienten sie sich dabey der in Nord- und Südjütland vorhandenen Privatgesetzsammlungen, welche Waldemar nach Publikation seines Gesetzbuchs, wie man sagt, verbrennen ließ, dergleichen Schicksal auch den Röm. Rechtsbüchern damahls wiederfuhr. Seine Geschichte trägt bündig schön

den

den vortreflichen Peter Kofod Ancher, Danske Lov-Historia B. I. K. XI. S. 137 fgg. vor. Es ist in altdänischer, damahls landesüblicher Sprache geschrieben; in der Folge aber, besonders im vierzehnten und funfzehnten Jahrhundert, kamen niedersächsische Uebersetzungen zum Vorschein. In dem nehmlichen funfzehnten Jahrh. besorgte auch Kanut Krysen, B. R. D. Bischof zu Wiburg, seine lateinische, doch mit vielen beybehaltenen dänischen Rechtsausdrücken durchspickte Uebersetzung, welche mit seiner auf gut Römisch und Canonisch ausgefallenen Paraphrase, im J. 1504 zu Ripen — und zugleich mit dem alten dänischen Texte 1508 zu Kopenhagen abgedruckt ward. Der große dänische Rechtsgelehrte, Peter Kofod Ancher, lieferte hierauf nicht nur seinen Landesleuten den reinen Abdruck eines gleichzeitigen altdänischen Kodex des dreyzehnten Jahrh. aus der Kopenhagner Universitätsbibliothek, im J. 1783, sondern auch zugleich den auswärtigen Rechtsgelehrten eine von Peder Lassen bereits vor Jahren gefertigte zierliche lateinische Uebersetzung. — (Rez. welcher diesen Ancher'schen Originalabdruck unter dem Titel: den Jydske Lovbog paa gammel Dansk, forskietlige Laesninger, latiensk Oversättalse, Anmerkninger og Forklaringer af Kofod Ancher, Kiöbenhavn 1783, 4. gegenwärtig vor sich liegen hat, bedauert es sehr, daß die dieser Ausgabe beygefügten ungemein gelehrten Anmerkungen und Erklärungen der schwersten Stellen, ingleichen das Glossar über die veralteten Worte und Ausdrücke, in der lateinischen Uebersetzung fehlen.) In der Folge ward dieses Lobuch auch in andern Sprachen bekannt gemacht und zwar im J. 1590 in der modernisirten Dänischen, — im J. 1593 in der Niedersächsischen, (neue Aufl. Flensburg 1717) — ja schon im J. 1557 in der Obersächsischen, welche der Reichsrath Erich Krabbe besorgt, im J. 1683 aber Peder Johann Resen mit einer un-

ungemein gelehrten, die dänische Rechtsgeschichte aufklärenden Vorrede, jedoch etwas unschicklich mit einer dänischen Aufschrift, herausgegeben hat. Pet. Henr. Bielcke soll ebenfalls eine neue obersächsische Uebersetzung des Lobuchs veranstaltet haben.

5) Der Koldinger Rezeß, in dänischer Urschrift, — in lateinischer Uebersetzung, — auch in Deutscher, in v. Westphalens Monum. ined. T. III.

6) Die kleinere dänische Gaard- Rigens- und Birkenrechte; (Ebend. T. IV.)

7) Das neuere dänische Gesetzbuch K. Christians V. von dem Staatsrathen Erasmus Vinding, nach vierzehnjähriger Arbeit, verfaßt, auf die Grundlage des Jütischen Lowbuchs gebaut und im J. 1683 dem Drucke in dänischer Sprache übergeben. Henrich Weghorst übersetzte es 1698 in die lateinische und 1699 in die deutsche Sprache. Auch der Rektor Hoyelsin lieferte eine mehr zierliche, als deutliche lateinische Uebersetzung davon im J. 1710.

8) Noch gehören hieher einige zur Zeit bekannt gewordene Stadtrechte, wovon andere in einer uns Deutschen verständlichen Sprache gleich Anfangs aufgesetzt, — andere gleich nach der Entstehung aus der alten Ursprache in jene übertragen worden sind. Zu den erstern gehören:

a) Das Roskilder Stadtrecht K. Erichs Glipping, v. J. 1268. Nach P. Kof. Anchers Versicherung ist der Abdruck im Danske Magaz. B. IV. fehlerhaft. Die Urschrift ist lateinisch und noch ungedruckt.

b) Das Kopenhagner Stadtrecht von K. Christopher, v. J. 1443.

c) Das Schlesmiger Stadtrecht Königs Swen Grate, ist die Mutter aller anderer cimbrischen Stadtgesetze. Aus der lateinischen Urschrift gab solches P. Kof. Ancher in der bekannten farrago LL. Cimbr. &c. her-

heraus. Die Abdrücke v. d. J. 1534, 1603, 1733, sind voll Fehler und Unrichtigkeiten. Die lateinische Version hat Cypräus zum Verfasser.

d) Das Flensburger Stadtrecht. Der Originalkoder dieses von Herz. Waldemar IV. im Jahre 1284 bestättigten Rechts ist in der alten dänischen Sprache, worinnen es, nebst einer beygesetzten altlateinischen und niedersächs. Version Ulrich Adolf Lüders im J. 1765, vor ihm aber schon v. Westphalen (Vorr. zu T. III. Monum. med. u. T. IV.) herausgegeben.

e) Das Haderslebener Stadtrecht Waldemars, v. J. 1292, hat gleichfalls v. Westphalen in einer hochdeutschen Uebersetzung mitgetheilt.

f) Die Apenrader Stadtrechte, v. J. 1274 und 1335, hat in einer niedersächsischen Version der Hr. Vf. Th. III. Samml. verm. Abh. mit einigen Erläuterungen bekannt gemacht.

g) Die Riper Stadtrechte K. Erich, v. J. 1269, sind gleich anfangs lateinisch geschrieben gewesen und v. Resen und Ancher farrag. &c. ans Licht gestellt worden.

h) Das Friedrichsstädter Stadtrecht, als das jüngste, ist jedem, der Holländisch kann, verständlich. Henr. Chr. Stryck übersetzte es in das Lateinische — und auch eine deutsche Uebersetzung soll davon vorhanden seyn.

II) Uebersetzungen der alten norwegischen Rechtsbücher.

1) Hans Paus hat sich durch die Herausgabe der ältesten norwegischen Gesetzbücher ein wahres und bleibendes Denkmahl gestiftet. Sein im Deutschlande ganz unbekanntes, ungemein schätzbares, eine Uebersetzung wohl verdienendes Werk führt den Titel: Samling af gamle Norske Love, af dat gamle Norske i dat en brugelige Danske Sprog overfatte og oplyste med fornødne Historiske, Philologiske,

 Geo-

Geographiske og Juridiske Anmärckninger af Hans Paus. I. Deel. Kiöbenhavn 1751. II. Deel. 1752, 4. Aus diesem liefert der Hr. Vf. die das Privatrecht betreffende Stücke Rezensionsweise; nehmlich a) erscheint darinnen: die von K. Hagen Adalsteen im J. 940 aus verschiedenen norwegischen Partikulargesetzen zum Gebrauch eines allgem. Gesetzbuchs verfertigte Guloetingslov. b) Des K. Magnus Hagensen Guloetingslov, v. J. 1274. c) K. Magnus Kiöbstädts Rett, oder Bye Lov, v. Jahre 1274. d) K. Hagen Hagensen des alten (Gamles) Frostetingslov. e) K. Magnus Lagabätir, Birke-Rett, oder das ehemahlige allgemeine, in ganz Norwegen in allen Kauf- und Handelsstädten gültige Recht und f) K. Magnus Lagabätir, Trundheimisches Stadtrecht, nach einer alten dänischen Uebersetzung.

2) Die bekannte Hirdskraa, eigentlich das norwegische Hof- oder Lehnrecht; (LL. Palatinae.) Nach dem Eingange dieses Gesetzes, ist K. Olaf der heilige (im J. 1030.) der Urheber, — K. Magnus Lagabätir aber der Verbesserer desselben. Dieses wichtige Denkmahl des Rechtsalterthums hatte der Kanzler Arnold Hvitfeld im J. 1594 aus der alten norwegischen in die dänische Sprache gebracht und in 4. in Druck befördert; ihrer Seltenheit wegen revidirte Janus Dolmarus diese Ausgabe, verbesserte die Uebersetzung und gab die Hirdskraa mit einem in dänischer Sprache gefertigten, ungemeine Gelehrsamkeit und ausgebreitete Alterthumskunde verrathenden Kommentar heraus, — arbeitete sonächst auch an einer lateinischen Version des Textes und Kommentars, welche zu Kopenhagen 1666, 4. gedruckt worden. Joh Pet. Resen gab sie hierauf unter dem Titel: Ius aulicum antiquum Noruagicum, lingua antiqua Noruagica Hirdskraa vocatum, à *Iano Dolmaro*, Dano,

no, in linguam Danicam et latinam translatum, notisque Danicis et latinis illustratum &c. Cura et sumptu *Petri Iobi Resenii.* Hafn. 1673 wiederum ans Licht und Joh. Pet. Ancherſen hat die darinn enthaltene Sätze noch in diesem Jahrhunderte in der Schr. Ius publicum et feudale veteris Noruagiae, et antiquo jure aulico Hirdscraae, in Compendium et Systema redactum. Hafn. 1736, 4. systematisch abgehandelt.

3) Die neuere, von K. Christian IV. im Jahre 1604 — und neueste, von K. Christian V. im J. 1687, verfaßte Nordske Lov, sind noch in keine uns bekannte Sprache übersetzt und verdienen diese Uebersetzung, wenn sie anders nicht, wie es glaublich ist, mit dem bereits übersetzten dänischen Gesetzbuche v. J. 1683 in den meisten Stücken übereinkommen.

4) Zum Behuf der Farder Insulaner, welche unter dänischem Zepter stehen, sich lediglich von Schafen, Wolle und Häuten nähren, und sich deren in ihrem Gewerbe als Geld bedienen, gab K. Hacquin Magnus oder Hakon Magnussen einen sogenannten Schafbrief, (Soeldebrefver) und K. Christian IV. erneuerte ihn. Er steht ins Deutsche übersetzt in L. J. Debes nat. und politischen Hist. der Inseln Farde, Hauptst. VI.

III) Lateinische Uebersetzungen der alten, mittlern und neuern Gothischen und Schwedischen Rechtsbücher. —

1) Das uralte westgotische Gesetz, Lumbslagh genannt, war in dem königl. Archive zu Stockholm bis in das J. 1663 verborgen. Ge. Stiernhielm stellte es in diesem Jahre in seiner altgothischen Sprache ins Licht; Olav Rudbeck besorgte eine neue Ausgabe, welche ohne den gothischen Text, in der lat. Uebersetzung des Loccenius mit Karl Lunds Vorr. und Anm. Upsal 1692 zum Vorschein kam.

2) Auf die nehmliche Art behandelten beyde Männer die alte von K. Birger Jarl revidirte Uplands-laghen und gaben solche zu Upsal im J. 1700 heraus; es ist aber dieses nützliche Buch wegen der bey einer unglücklichen Feuersbrunst in der Buchdruckerey verbrannten meisten Exemplaren, gegenwärtig eine wahre Seltenheit.

3) Die übrigen Provinzialgesetze dieses Zeitraums, als: das Westmanna-lagbock, — die Südermanna-laghen, — Biarkolaghen, — Ostzotha-lagh, — Gothlands-laghen, welches Stockholm 1666, Fol. erschienen sind, haben noch keine lateinische Uebersetzungen.

4) Die aus der Gothischen Sprache übersetzte Wisby Stadt-lagh, stellte Johann Hadorf nicht allein in der neuen schwedischen, sondern auch in der alten niedersächsischen Sprache dar. Bey dieser Gelegenheit erwähnt der Hr. Vf. der Uebereinstimmung alter Wisbysher und Lubscher Stadtrechte auf eine überaus gründliche Weise und vermuthet, daß einer der Lübischen Bürger, so in dem Wisbyschem Rathe gesessen, an dieser alten Uebersetzung Theil gehabt haben müsse.

5) Das allgemeine Gesetzbuch (allmen Swerikes Lagbok) ließ K. Magnus Erichson im J. 1347 ausarbeiten, — K. Christopher übersehen und im J. 1442 in die Gestalt formen, woraus es Raginald Ingemundson im J. 1481 in Latein gesetzt, da es dann Joh. Messenius zu Stockholm im J. 1614 edirt hat. Dieses Gesetzbuch diente hiernächst jenen schwedischen Landrechten zur Grundlage, welche K. Karl IX. im J. 1605 verfassen lassen. Diese sowohl, als die von K. Gustav Adolf in d. J. 1607—1618 publizirte Stadtgesetze hat Joh. Loccenins in einem lateinischen, — und Pet. Abramson mit Anmerkungen in einem deutschen Gewande mitgetheilt.

6) Das neuere, unter dem vorigen Könige Friederich im J. 1734 zusammengebrachte Swerges Rikeslag ist von Christ. König in das Latein übersetzt worden; ingleichen hat man eine deutsche Uebersetzung davon, unter dem Titel: Projekt, oder Entwurf des neuen schwedischen Gesetzes, wie es von der Commission entworfen worden. Stockholm 1736 4. Auch die nicht lang darauf erfolgte neue Erklär- und Auslegungen dieses Gesetzes, sind zu Stockh. 1743 aus dem Schwedischen in die deutsche Sprache gesetzt worden.

IV) Uebersetzungen der ißländischen Gesetzbücher.

Der Hr. Vf. hat den Nutzen der ißländischen Gesetze in Erläuterung der deutschen Privatrechte, in einer besondern Abh. von den in Deutschland wenig bekannten ißländischen Rechtsbüchern und deren Gebrauch zur Aufklärung vieler Stücke des deutschen Privatrechts, (in des Herrn von Bibra Journal von und für Deutschland 1790, 8ten Stück) bereits vorgetragen; dessen ungeachtet bekennt er aufrichtig, niemand nennen zu können, der es gewagt hätte, die ißländische Gesetze in ein deutsches oder lateinisches Gewand einzukleiden. Nur der einzige gelehrte Ißländer und jetzige geh. Archivar G. J. Thorkelin hat uns die alte Kirstin Rettur des Thorlack Kettils und des Areas, in einer zierlichen lateinischen Uebersetzung mit trefflichen Anm. und Erläuterungen geliefert. Hr. Vf. äußert den Wunsch, welchem wir für unsern Theil herzlich beystimmen, es möchte dieser Gelehrte auch jenem Theile der ißländ. Gesetzgebung, welcher unter dem Nahmen: Gragaas oder Grágásar bekannt ist und woraus er schon die einen Theil derselben ausmachende Kriminalgesetze Vigslodi in der Ursprache zu übersetzen angefangen, eine ähnliche Bemühung widmen.

Das noch jetzt in vielen, insonderheit das Eigenthum betreffenden Stücken geltende ißländische Gesetzbuch, ist in seinen zwölf Abtheilungen oder Balker, unter dem Nahmen des *Codex Magnaeus*, oder des Joesbok, (*Codex Ioannaeus*) bekannt. Die Abdrücke vom J. 1576, 1578, 1707, 1709, sind in der ältesten unverfälschten und reinesten ißländischen Sprache, welche aber in sehr vielen Rechtswörtern durchaus unverständlich geworden, abgefaßt. Ein grönländischer Prediger Egel Thorhallsen übersetzte dieses Joesbok zu Kopenhagen im Jahre 1763 ins dänische; es verdient aber allerdings auch eine deutsche oder lateinische Version. Zu bedauern ist, daß Torfäus es hieran ermangeln lassen.

V) Uebersetzungen einiger alten russischen Gesetzbücher.

Von diesen bis zu Ausgang des vorigen Jahrhunderts verfertigten Gesetzbüchern sind dem Hrn. Vf. bekannt:

1) Die von dem Großfürsten Jaroslav, oder Jurin Jaroslav Wladimirowitsch im J. 1019 den Bürgern zu Nowogorod gegeben und von dessen Prinzen vermehrte Gesetze, die Prawda genannt.

2) Ein vom Czaar Jwan Wasiliewitsch im J. 1542 neugemachtes Gesetzbuch, Sudenick genannt, welches die Grundlage der nachherigen und noch üblichen Gesetze geworden.

3) Ein die kirchl. Verfassung betreffendes Gesetz Stoglaw genannt und

3) Die vom Czaar Alexei Michailowitsch aus den Ukasen seiner Vorfahrer und den Urthelssprüchen des Obergerichts im J. 1647 zusammengebrachte Soboreoi Wloschenir, welche der Baron von Meyerberg in lateinischer und im J. 1723 in deutscher Uebersetzung mit Burk. Gotth. Struvs Vorrede zu Danzig in 4. herausgegeben hat.

Die

Die Prawa hat Hr. Hofr. Schlözer zu Petersburg im J. 1769 in der Originalsprache zum Abdruck befördert; sie ist auch nachher in Büschings Abhandlung von und aus Rußland St. I. n. 3. in einer deutschen Uebersetzung erschienen.

Das zweyte Stück, welches der Hr. Vf. liefert, enthält ein: Fragment einer von dem weil. k. dän. Staatsr. und Synd. des Lübecksch. Domkapituls Ge. Aug. Detharding unternommenen deutschen Uebersetzung des seeländischen Rechts K. Erichs. — Die Einrichtung ist folgende:

1) Eine Vorrede, welche aber der Buchdrucker von Ghemen vom Jütischen Rechte entlehnt und nach seinem Eigendünkel hier vorangesetzt hat.

2) Die Abhandlung selbst, wobey wir wenigstens die Kapitel hier bemerklich machen. I. Buch. I. Kap. Wenn ein Mann eine ächte Frau heirathet. — K. II. Wenn eine Frau nach dem Tode ihres Mannes sagt, daß sie schwanger seye. — K. III. Wenn der Mann oder die Frau ohne Kinder mit Tode abgeht. — K. IV. Wenn ein Mann, welcher bereits Kinder hat, eine Frau heirathet, mit welcher er keine Kinder zeuget. (das 5te Kapitel fehlt.) Kap. VI. Wenn Mann und Frau Kinder zusammen zeugen. — K. VII. Wenn der Sohn, welcher noch bey dem Vater ist, heirathen will. — Kap. VIII. Daß dem Vater in allen Rechtshändeln mehr Glauben, als den Kindern beyzumessen. — K. IX. Von Kindeskindern. — K. X. Wenn der Sohn nebst seiner Frauen in die Gemeinschaft der Güter, zu seinem Vater eintritt. — K. XI. Vom mütterlichen Erbtheil. — K. XII. Von abgefundenen Kindern. — K. XIII. Von denen Kindern, welche abgefunden worden. — K. XIV. Von dem Erbtheil nach dem Tode des Großvaters und der Großmutter. — K. XV. Vom Gangerbe (de hereditate ascend. et Collat.) — K. XVI. Wie ein Mann seinen unächten Sohn dem Ge-

richte darstellen soll. — K. XVII. Ob der Sohn einer Konkubine einen eben so großen Antheil der Erbschaft erhalte, als der mit einer ächten Frau erzeugte Sohn. — K. XVIII. Wie die väterl. Erbschaft unter Brüdern zu theilen? — K. XIX. fehlt. — K. XX. Wenn die Anverwandten verstorben sind. — K. XXI. Wenn der Mann das Land seiner Frau veräußert. — K. XXII. Wenn Mann oder Frau ein Stück Landes in Gemeinschaft erhalten. K. XXIII. K. XXIV. fehlen. — K. XXV. Daß der Mann das seiner Frau zustehende Land nicht veräußern dürfe. — K. XXVI. Von den Erbschaften, welche dem Manne oder der Frau zufallen. — K. XXVII. XXVIII. (fehlen.) — K. XXIX. Wenn sich der Vater ins Kloster begeben will. — K. XXX. Wie viel einer durch Vermächtnisse dem andern geben kann. — K. XXXI. Wenn der Erbe sich außerhalb Landes befindet. — K. XXXII. Wenn der Sohn sich von seinem Vater in andere Länder begeben. — K. XXXIII. fehlt. — K. XXXIV. Von des Mannes Erbtheil. — K. XXXV. K. XXXVI. fehlen. — K. XXXVII. Von einem Fläetföring und dessen Brüdern. — K. XXXVIII. Wenn die Anverwandten des Fläetförings ihn nicht zu sich nehmen wollen. — K. XXXIX. Was man einen Fläetföring an Aufenthalt, Speis und Trank zu reichen hat. — K. XL. Von Verwaltung der Kindergüter in der Gemeinschaft. — K. LXI. Von der Verwaltung und Aufsicht der Güter, die noch in der Gemeinschaft sind. — K. LXII. Der Bruder darf das seinen Geschwistern zustehende Land nicht veräußern. — K. LXIII. fehlt. — K. LXIV. Von Kindern und deren Mutter. — K. LXV. Von Kindern und deren Vormündern. — K. XLVI. und K. LXVII. fehlen. — K. LXVIII. Von der unter den Kindern vorzunehmenden Theilung. — K. LXIX. Von den mit einer Konkubine erzeugten Kindern.

II. Buch. K. I. Wenn einer einen andern Mann bey seiner Frau im Bette antrifft. — K. II. Wenn eine Frau offen-

offenbare Hurerey betrieben. — K. III. Wenn einer dem Manne wegen der mit seiner Frau begangenen Unzucht eine Geldbuße anbiethet. — K. IV. fehlt. — K. V. Wenn einer den andern in seinem eigenen Hause umbringt. — K. VI. Wenn einer den andern vor Gericht umbringt. — K. VII. fehlt. — K. VIII. Wenn ein Mann eine Geldbuße angenommen wegen dessen, daß ihm zu Nahe geschehen. — K. IX. Wenn derjenige, der die Strafe erlegt hat, eingebracht wird. — K. X. Wenn ein Mann sich mit dem Gesetze verwahrt. — K. XI. Wenn einer in der Kirche erschlagen wird. — K. XII. fehlt. — K. XIII. Wenn einer den andern tödtet, da die Strafe bereits bestimmt und ausgegeben worden. — K. XIV. Wenn die Strafe außer dem Gerichte festgesetzet worden. — K. XV. Wer der nächste ist, die Buße zu heben. — K. XVI. Ob ein Wahnwitziger die Buße heben könne? — K. XVII. — XIX. fehlen. — K. XX. Von Herwerk oder ausgeübter offenbarer Gewalt. — K. XXI. fehlt. — K. XXII. Ein friedloser Mann soll sich der Gerichtsfreyheit nicht bedienen. — K. XXIII. Was man büßen soll, wenn man einen andern bindet. — K. XXIV. Wenn eine Frau oder unverheirathete Frauensperson genothzüchtigt wird. — K. XXV. fehlt. — K. XXVI. Wenn man einen andern auf dem Markte erschlägt. — K. XXVII. Wenn einer den andern auf dem Markte überfällt und verwundet. — K. XXVIII. fehlt. — K. XXIX. Von Bunkebrut oder wenn einer in seinem Schiffe angegriffen wird. — K. XXX. Von Bodebrut oder wenn jemand in seinem Boot oder kleinen Schiflein angegriffen wird. — K. XXXI. Durch was für ein Verbrechen jemand sein Land verliehret. — K. XXXII. Daß der König einem zu seinem Recht behülflich sey.

Das dritte Stück des Hrn. Vf. führt die Aufschrift: Bibliotheca juris Dano-Noruagici, cimbrici. — Es ist dieses das schöne Gegenstück zu dessen vortrefflichen Versuche einer schwedischen Rechtsbibliothek, in Hrn.

Dr.

Dr. Koppe jurist. Mag. I. Jahrg. II. St. S. 134—235. — Es liefert:

a) Die Rechtsgeschichte, — bey deren Litteratur allerdings die P. K. Ancherſche Schriften, ſonderbar deſſen unvergleichliche Danſke Lov Hiſtorie fra Kong Havald Blaatands Tid til Kong Chriſtian dee Femtes. Kiöbenhavn 1769, 1776, II. Th. 4. hervorſtechen. — Rez. darf dem gel. Publikum die Hoffnung machen, daß, wenn nicht in kurzem dieſes ſchätzbare Meiſterſtück der Rechtsgelehrtheit in Dännemark ſelbſten einen Ueberſetzer findet, eine Verſion in die lateiniſche Sprache bald auf deutſchem Boden erſcheinen werde. Uebrigens werden unter dieſem Abſchnitte 34 Schriften aufgezehlt.

b) Größere und kleinere in Rechtsmaterien einſchlagende Schriften. Es werden hier 223 größere und kleinere, gedruckte und ungedruckte Schriften, Abhandlungen und Manuſkripten, mit angefügten litterariſchen Bemerkungen, bekannt gemacht.

Als einen Anhang liefert der Hr. Vf. noch eine ißländiſche Rechtsbibliothek, welche um ſo ſchätzbarer iſt, als in den jurist. Bibliotheken des Limpenius, Struv, Buder und v. Senckenberg, dieſes Fach durchgehends ſehr leer iſt. Er legt die in dem obangezeigten Journal von und für Deutſchland befindliche Abh. von ißländiſchen Geſetzbüchern ꝛc. zum Grunde und vervollſtändigt dieſelbe durch eine Supplementlieferung von ſiebzehn theils gedruckten theils ungedruckten Schriften.

Den Schluß macht endlich das vierte Stück, unter der Aufſchrift: Beyträge zur Geſchichte und Litteratur des ditmarſiſchen Rechts. — Der Hr. Vf. liefert a) vorerſt eine kurze Ueberſicht der ditmarſiſchen Rechtsgeſchichte, — rezenſirt hierauf b) die Abdrücke des alten Landrechts, ingleichen c) jene des neueren und füget dieſen d) eine Anzeige der neuern, das Privatrecht betref-

treffenden Süderditmarsischen königlichen Verordnungen, Chronologisch v. J. 1630 bis 1766 — ingleichen e) der Norderdithmarsischen das Justizwesen betreffenden, v. J. 1573 bis 1782, Inhaltsweise bey; worauf dann f) ein Verzeichniß der Schriften über das dithmarsische Landrecht, an der Zahl sechzehn, mit kurzen Berichtigungen und Anmerkungen das ganze Werk schließet. —

Rez. gestehet aufrichtig, daß er bey seinen eigenen Exkursen in die auswärtige Völkerrechtsgelehrtheit und der selbsteigenen Beruhigung, darinnen eben kein voller Fremdling zu seyn, die ungemeine Genauigkeit, Richtigkeit und Vollständigkeit, den ihm schon vorlängst bekannten und nun abermahl bezeigten eisernen Fleiß, Bescheidenheit und überaus tiefe Gelehrtheit des Hrn. Vf. bey dem ersten Anblicke dieses Buchs mit wahrem Erstaunen erwogen habe, — daß er sich auch einige Verbesserung oder Supplement nachzutragen, hier ganz außer Stande sehe — und nichts mehr bedauern müsse, als wenn der Hr. Vf. seinem Worte, hinführo die Feder nieder zu legen, strenge getreu bleiben sollte.

B—e.

Fried. Aug. Guil. Wenck, progr. ad orat. memoriae Henricianae, Ridelianae et Seyfertianae sacras. — Inest relatio de binis codicibus epistolarum et legationum ineditarum Sigismundi I. et II. Augusti, regum Poloniae, Lipf. 1794. S. 16.

Herr Hofrath Wenck hat die hier beschriebenen Codices aus einer Büchersammlung an sich gekauft. Der erste Band enthält 169 Seiten in Folio und ist zu Anfange des jetzigen Jahrhunderts abgeschrieben. Die Briefe gehen von 1515 bis 1553. Die erstern achtzig erläutern die Regierungsgeschichte König Sigismunds des Ersten, die übrigen des König Sigismund des Zweyten. Viele sind von ihnen

ihnen selbst geschrieben, an Kaiser Karl IV. an König Ferdinand I. an den türkischen Kaiser Soliman II. und ff. Auch die Reden der Gesandten sind beygefüget und der Regenten Antworten darauf. Der Inhalt ist sehr verschieden, doch betrifft er hauptsächlich die Zusammenkunft des Kaiser Maximlian I. und dreyer Könige 1515 bey Wien, die Achtsaufhebung wider den Herzog Albrecht in Preußen, die Ostpreussischen Grenzen, den ungarischen Krieg, den türkischen und russischen Krieg und ff. Vom zweyten Bande besitzt der Hr. Hofrath zwey Exemplare, eins sehr schön geschrieben von 324 Seiten und eins von 401 Seiten. Die darinn aufgenommenen Briefe sind von 1641 und geben viel Licht in der Geschichte dieses Jahres. Sämmtliche Briefe sind lateinisch geschrieben und unter der Anordnung des Canzlers Peter Tomicius. Sehr wenige sind bisher gedruckt, wo sie anzutreffen, wird angezeiget. Bey der leider! ganz verderbten Einrichtung des Buchhandels darf man sich wohl nicht Hoffnung machen, diese historischen Schätze gedruckt zu besitzen.

W.

Versuch eines Unterrichts von Verbrechen und Strafen für die untern Volksklassen. Von D. Jakob Friederich Kees, des Kurfürstl. Sächs. Oberhofgerichts und Konsistorii zu Leipzig wie auch des Landgerichts in der Niederlausitz Assessor. Leipzig bey J. S. Heinsius, 1794. 170 S. 8. nebst Vorrede und Register.

Der Wille des Vf. ist gut, die untern Volksklassen über einen Gegenstand aufklären zu wollen, der in der rechtlichen Erziehung des Staatsbürgers einen der ersten Plätze einnimmt. Ob aber auch die Kräfte des Vf. hinlänglich waren, diese große Absicht zu erreichen, dieß ist eine andere Frage, die sich aus dem entscheiden wird, was über die

Ein-

Einrichtung des Werks wird gesagt werden. Das Ganze zerfällt in drey Haupttheile. Von S. 1 bis 11 kommen allgemeine Grundsätze von Verbrechen und Strafen vor: von S. 11 bis 106 werden die Verbrechen insbesondere abgehandelt und dann bis zum Ende der Prozeß gegen Verbrecher. Da die Schrift nichts Neues enthält, so würde ein Auszug im Detail sehr überflüssig seyn. Im Ganzen ist die Arbeit des Vf. eine magere an vielen Orten unvollständige Skitze des peinlichen Rechts. Schon die allgemeinen Grundsätze sind auf 10 Seiten dürftig abgehandelt. Es ist nicht genug, daß man, wie §. 3. gesagt wird, angibt, Verbrechen werden aus Vorsatz oder Nachlässigkeit begangen, sondern man muß die Begriffe von Dolus und Culpa faßlich entwickeln und besonders den gemeinen Mann belehren, wann eine Culpa vorhanden, wann sie strafbar sey: darüber herrscht noch große Unwissenheit bey dem großen Publikum. §. 4. heißt es: wer am Verbrechen des andern Theil nehme, daß es ohne ihn nicht wäre begangen worden, sey mit der ordentlichen Strafe zu belegen; dieß ist aber nur dann wahr, wenn auf jenen auch alle Erfordernisse der That anwendbar sind. Ueberhaupt hätten hier die verschiedenen Arten von Hülfleistung deutlich sollen aus einander gesetzt und der gemeine Mann belehrt werden, wie strafbar es sey, am Verbrechen des Andern Theil zu nehmen. Gleichwohl ist über diesen so wichtigen Punkt, bey dem der gemeine Mann noch so viele schiefe Begriffe hat, nicht viel mehr als gar nichts gesagt worden. §. 7. ist die Lehre von Milderungs- und Schärfungsgründen mit wenigen Zeilen abgefertigt und doch ist auch diese Lehre so wichtig und so vieler Berichtigungen bedürftig. Wenn das Volk sieht, daß von dreyen Todschlägern jeder anders bestraft wird, so kömmt es leicht in den Wahn, die Criminalgewalt hänge vom Zufalle und der Willkühr der Obern ab, wenn man es nicht belehrt, daß es Gründe geben könne, welche die Strafe bald mildern bald schärfen, daß also die Verschiedenheit der Urtheile, obgleich

das nehmliche Verbrechen vorhanden ist, mit den Regeln der Gerechtigkeit vollkommen übereinstimme. Falsch ist es der Regel nach, daß ein Verbrechen nach den Gesetzen des Orts seiner Begehung gestraft werde. §. 10. wie kann der auswärtige Richter, der die That strafen soll, nach jenen Gesetzen richten, die ihn gar nicht verbinden? Böhmer und Rudolph hätten den Verf. eines bessern belehren können. Der Satz §. 12. ein bloß beabsichtigtes Verbrechen werde bestraft, kann sehr leicht mißverstanden werden, als wenn man bloße Gedanken strafte, und dieß wird doch der Vf. nicht behaupten wollen? Von der Lehre von Strafen überhaupt kömmt wenig oder nichts vor: und doch gibt es in dieser Lehre so viele schiefe und ungegründete Volksmeinungen zu berichtigen. Der gemeine Mann ist so geneigt zu glauben, die Obrigkeit strafe nur, um ihre Macht zu zeigen; es nütze ihm nichts, ob der Verbrecher bestraft werde oder nicht. Diese und andere Meinungen sind für den Staat und das Strafsystem äußerst nachtheilig, müssen also aus allen Kräften bekämpft werden. Das Volk muß einsehen, daß der Regent nur deswegen strafe, weil er seine Unterthanen nicht anders schützen kann; daß es jedem Einzelnen nütze wenn Verbrechen bestraft werden. Solche Belehrungen, wozu jeder Sachverständige sich noch eine Menge anderer denken kann, gehören in ein Volksbuch und nicht magere Compendienbegriffe allein. — Die Lehre von Verbrechen und Strafen insbesondere hat folgende Mängel: 1) sind die Missethaten ohne Ordnung, bloß wie sie der Zufall zusammen führte, abgehandelt. Davon kann sich jeder überzeugen, der nur den Inhalt am Anfange des Buchs durchsieht. Gleichwohl muß auch der Volksunterricht systematisch seyn. Die Verbrechen müssen nach Klassen und ihrer Schwere eingetheilt und nach einander ordentlich abgehandelt werden, damit das Volk einsieht, welche Art von Verbrechen strafbarer sey, zu welchem Geschlechte dieser oder jener Fall gehöre; 2) sind öfter die Fälle eines Verbrechens nicht vollständig

und

und hinlänglich angegeben. Wucher, z. B. Vergiftungen und Betrügereyen (falsa) haben so vielerley und mannigfaltige Arten, daß oft viele Mühe erfordert wird, sie zu kennen und die Gränzen des Strafbaren und Unsträflichen abzusondern; hier ist genaue Auseinandersetzung um so nöthiger, je häufiger im gemeinen Leben dergleichen Fälle vorkommen. Hier ist wahrlich für das gemeine Volk wenig gesorgt, wenn man nur einen magern Begriff von einigen Worten hinsetzt; 3) werden die Gründe nicht angegeben, warum dieß oder jenes Verbrechen strafbar ist. Auch dieß ist ein wesentliches Erforderniß eines Volksunterrichts, damit Jedermann einsehen lernt, daß es nicht bloße Willkühr oder Zufall sey, daß eine Handlung verbothen und gestraft wird, sondern daß nur wirklich schädliche unter Thaten Strafe untersagt werden. Glücklich war der Gedanke des Vf. des Entwurfs zu einem Sitten- und Strafgesetzbuche, Ulm 1793, daß er bey jeder Art von Verbrechen die Gründe ihres Verboths angab. 4) Kommen manche unrichtige und unvollständige Begriffe von Verbrechen vor. Gleich im Anfange §. 15. ist Hochverrath, Majestätsverbrechen und Landsverrätherey durch einander gemischt, auch kein allgemeiner Begriff, sondern nur eine oder die andere Art dieser Missethaten angegeben. Wenn Jemand einen Hochverrath nicht anzeigt, soll er nach §. 16. mit der vollen Strafe belegt werden. Dieß ist nach der Natur der Sache und dem gemeinen deutschen Rechte, ungegründet. Die Strafe des Majestätsverbrechens ist nicht angegeben. Der Begriff des Landfriedensbruchs §. 18. ist nicht vollständig: die Reichsgesetze fordern, daß es mit gewaffneter Hand geschehe, davon wird hier nichts gesagt. Auch wird §. 19. auf den Umstand, ob der Landfriedensbrecher mittelbar oder unmittelbar ist, keine Rücksicht genommen, und dieser Punkt hat doch einen Haupteinfluß auf die Strafe. §. 23. „Wer Feuer anlegt, wird lebendig verbrannt.“ Sollte dieß wirklich heut zu Tage noch geschehen? Schon die ältere Praxis

schränkt es auf bloßen Mordbrand ein. §. 25. „Münzverbrecher werden mit Zuchthause oder Leibesstrafe belegt.“ Nach welchen Gesetzen? Das römische und gemeine deutsche Recht sind ja bekanntlich viel strenger. §. 32. „Bey dem Meineide kömmt es nicht darauf an, ob er gerichtlich oder außergerichtlich geleistet worden sey.“ Allerdings kömmt darauf sehr viel an; die Strafe des gerichtlichen Meineids ist nach allen Rechten und nach dem allgemeinen Gerichtsgebrauche viel strenger und dieß hat in der Natur der Sache seinen guten Grund. §. 33. Der Meineid aus Fahrläßigkeit soll mit Gefängnißstrafe oder Ausstellung an den Pranger beleget werden. Dieß ist offenbar zu hart und in keinem Gesetze gegründet. §. 45. Eine Weibsperson, die ihre Schwangerschaft und Niederkunft verheelt, soll mit der gesetzlichen Strafe belegt werden. Worinn besteht aber die gesetzliche Strafe? Wir haben ja hierüber kein allgemein gültiges Strafverboth. In diesem §. 45. herrscht überhaupt viele Verwirrung. Was §. 47. gesagt wird, daß der Versuch des Mords mit dem Schwerte zu bestrafen sey, ist auf den nächsten Versuch einzuschränken. Es wird kaum wahr seyn, daß der Körper des Selbstmörders vom Schinder unter dem Galgen verscharrt werde, wenn jener aus Verzweiflung sich das Leben nahm, was §. 52. behauptet wird. Daß gegen das Plagium Todesstrafe eintrete, §. 53. hat nach gemeinem deutschen Rechte keinen Grund. §. 55. „Der Injuriant muß öffentlich vor Gerichte Abbitte und Ehrenerklärung leisten.“ Dieß ist wieder äußerst unbestimmt und gewiß nicht in allen Fällen wahr. §. 56. Fordert der Vf. zu einem Pasquille, daß sich der Vf. nicht nannte. Dieser Umstand ist gewiß nicht essentiell und nach der R. Polizeyordn. von 1577, tit. 53. §. 3. ist es gleichgültig, ob sich der Verfasser nannte oder nicht. Rez. wünschte zu wissen, nach welchen Gesetzen der Ehebruch mit mehrjähriger Zuchthausstrafe belegt werde, wie §. 59. gesagt wird; die gemeine Praxis straft gelinder. §. 64. Zweifelt der Vf. ob Blut-

schan-

schande in gerader Linie mit dem Tode bestraft werde. Rez. glaubt es geradezu verneinen zu können. Wenn der Verf. die L. 39. §. 5. D. ad L. Iul. de adult. eingesehen hätte, so würde er §. 64. nicht behaupten, daß Blutschande mit Ehebruch verbunden, in fünf Jahren verjährt werde. §. 67. kömmt ein sonderbarer Begriff von einer Hure vor. Ist aber, heißt es, diese unverheirathete Person eine Hure, das heißt: hat sie sich zu Anfang ihrer Schwangerschaft mit mehrern Mannspersonen fleischlich vermischt u. s. w. Wie kömmt denn der Anfang der Schwangerschaft hieher? Bey dem Begriffe der Entführung §. 69. ist die Gewalt, die doch so wesentlich ist, vergessen worden. Daß der gefährliche Diebstahl allezeit mit dem Strange bestraft werde, §. 70. wird derjenige nicht annehmen, der den 159. Art. der P. G. O. nur obenhin ansieht. Eben so falsch ist es, daß die Theilnehmer am Raube, der Regel, nach die volle Strafe zu gewarten haben. §. 73—89. heißt es: Wucher sey vorhanden, wenn man mehr Zinsen vom Kapital nehme, als das Gesetz erlaubt. Der Vf. hätte sich aus Günthers klassischem Werke über den Wucher belehren können, daß es unzähliche Arten von Wucher gibt auf die der obige Begriff nicht paßt. Endlich 5) gibt der Vf. nicht an, aus welchen Gesetzen er die Strafen hergenommen habe, die er gegen die Verbrechen droht. Er sagt nur: die That wird so oder so bestraft, ohne anzugeben, wo man den Beweis dieser Entscheidung finden soll. Manchesmahl sagt er gar, die gesetzmäßige Strafe trete ein; aber es beliebt ihm nicht, sich zu erklären, worinn sie bestehe, oder von welchem Gesetzgeber sie sich herschreibe. An verschiednen Stellen ist das sächsische Recht genannt, aber bey weitem nicht allezeit. Im Prozesse wäre es Hauptsache gewesen, viele unrichtige Volksmeinungen, z. B. über die Pflicht, Verbrechen anzuzeigen, daß man ohne Sünde gegen Verbrecher Zeuge seyn dürfe, u. a. m. zu zerstreuen; aber auch hievon kömmt hier nichts vor, sondern es wird eine kurze Skize des peinlichen Prozesses gelie-

fert, wo sich auch manche Fehler mit eingeschlichen haben. So ist es gewiß nicht allgemeine Regel, daß der peinliche Richter nicht selbst sprechen dürfe. §. 98. Der Vergleich des Verdächtigen mit dem Beschädigten ist der Regel nach keine nahe Anzeige, wozu er §. 101. erhoben wird, sondern eine entfernte. Die L. 20. D. de testibus widerlegt den Vf. wenn er §. 108. funfzehnjährige Personen zum eidlichen Zeugnisse in peinlichen Sachen zuläßt. Im §. 110. äußert der Verf. in Ansehung des Verfahrens bey unvollkommenem Beweise, die sonderbarsten Grundsätze. Erstens heißt es: werde bey den schwersten Verbrechen und bey einem halben oder mehr als halben Beweise, der Verdächtige in ein Zucht- und Arbeitshaus so lang eingesperrt, bis er seine Unschuld beweiset. Aber 1) wird in einem solchen Falle nur auf eine bloße leidliche Einschränkung der Freyheit erkannt: der Verdächtige kann nicht wie der erklärte Verbrecher in das Zuchthaus gesteckt werden. 2) Wenn der Verdächtige seine Unschuld erweiset, wird er freylich auf freyen Fuß gestellt. Aber setzen wir den Fall, daß ein sonst rechtlicher Mensch einen halben Beweis einer schweren Missethat gegen sich hat, den er nicht entkräften kann: soll er deswegen beständig im Gefängnisse schmachten? Dieß wäre offenbar zu hart. Hier muß der Verdächtige nach einiger Zeit wieder in Freyheit gesetzt werden. Hat aber ein sonst bekannter gefährlicher Bösewicht den halben Beweis eines schweren Verbrechens gegen sich, so kann die Beschränkung der Freyheit auch beständig dauern. Zweytens sagt der Vf. bey weniger groben Verbrechen, werde im Falle halben oder mehr als halben Beweises dem Verdächtigen, die Zucht- oder Arbeitshausstrafe, bis er seine Unschuld ausgeführt, jedoch nur auf gewisse Zeit zuerkannt, oder der Reinigungseid aufgelegt." Aber auch in diesem Falle läßt sich noch weniger Zucht- und Arbeitshausstrafe gedenken. Auch ist das zu wiederhohlen, was oben vom Beweise der Unschuld gesagt ward. Endlich wird der Reinigungseid in einer solchen

Lage

Lage nie erkannt, sondern nach aller Praxis findet er nur bey weniger als halben Beweise statt. Drittens wird am Ende behauptet, wenn das Verbrechen gering der Beweis aber halb oder mehr als halb sey, werde Reinigungseid erkannt u. s. w. Aber in einem solchen Falle, besonders bey mehr als halben Beweise, wird nach den meisten Rechtslehrern eine Strafe erkannt, oder vielmehr es wird bey geringen Verbrechen dasjenige für vollkommnen Beweis genommen, was bey schweren Verbrechen nur mehr als halber ist und eben deswegen wird die Strafe des geringen Verbrechens in Vollzug gebracht. §. 119. „Der Verdächtige soll die Prozeßkosten bezahlen, wenn er den Reinigungseid geleistet hat." Dieß ist nur dann wahr, wenn der Verdacht durch dessen Culpa entstanden ist. Das Verzeichniß der Mittel gegen abwesende Verbrecher §. 120. ist nicht vollständig. Die Nacheile z. B. ist vergessen. Auch dauert das sichere Geleit nicht allezeit, bis etwas peinliches erkannt wird: es hat öfter eine kürzere Dauer. Uebrigens muß man dem V. die Gerechtigkeit wiederfahren lassen, daß seine Schreibart für den gemeinen Mann zweckmäßig und verständlich ist.

Braunschweig und Leipzig, in der Dykischen Buchhandlung. Von der preussischen Monarchie unter Friedrich dem Großen. Unter der Leitung des Grafen von Mirabeau abgefaßt und nun in einer sehr verbessert. und vermehrten deutschen Uebersetzung, herausgegeben von J. Mauvillon, Herzogl. Braunschweigischen Oberstlieutenant, beym Ing. Corps. 3ter Band, enthaltend: 5s Buch: Vom Handel, 6tes Buch: Einnahme und Ausgabe. 496 S. Text, IV S. Inh. und 5½ Bogen Tabellen, Ein- und Ausfuhrlisten; 1794, gr. 8.

Unter der Menge guter und schlechter Schriften, die uns die Fluth der jüngsten Ostermesse geliefert hat, zeichnet sich die gegenwärtige, zum Vortheil der ersten Klasse,

 in

in mancher Rücksicht ganz vorzüglich aus. Kein Wunder, da beyde bereits verstorbene Schriftsteller, ungeachtet ihrer erstaunlichen Schwächen (und wer ist ganz frey davon?), schon längst als Männer bekanut sind, deren Werke von jedem unbefangenen Sachkenner, meist aus dem günstigsten Gesichtspunkte betrachtet und oft zu einem klassischen Werth erhoben wurden. Mirabeau — dieses bey Neufranken bald vergötterte, bald zu dem niedrigsten Staube herabgewürdigte Genie, das von seiner Nation, gleich dem Numa der Römer, dann vom Senat erhoben, jetzt wieder gestürzt ward, so bald es das Interesse der herrschenden Faktion erfordert, zeigt sich auch hier in seiner eigenen philosophischen Sphäre, womit er, nach französischer Geschwätzigkeit, alles hinweg raisonnirt, — Stein und Bein zermalmt, — Felsen und Klüfte ebenet, wozu nur Mirabeau und seines Gleichen, Muth, Geschicklichkeit und Entschlossenheit haben. Betrachtet man ihn aber im Ganzen mit ruhigforschenden Augen, deutscher Untersuchungslust, — läßt man sich nicht, wie leider zu oft und gern geschiehet, durch glatte, schöne und wohlklingende Worte täuschen; alsdann schränkt sich das häufig mit voller Lunge herausposaunte Verdienst dieses Mannes, meistens auf bloße fortreißende Deklamation ein, die bisweilen durch Scharfblicke gewürzt wird, wenn der Gegenstand seiner unermeßlichen Einbildungskraft schmeichelt und sich wie Raynal und mehrere seiner Landsleute im Ozean der Ideen verliehrt. Um dieses zu beweisen, müssen wir den vor uns liegenden Theil des, im Original aus acht Bänden bestehenden Mirabeauschen Werks genauer, als wir uns anfänglich vorgesetzt hatten, zergliedern und die gegenwärtige Uebersetzung, da wir die Urschrift nicht bey der Hand haben, als eine, letztere übertreffende Ausgabe ansehen, wozu, wie wir von guter Hand zuverlässig wissen, der verstorbene Mirabeau, dem sel. deutschen Herausgeber von Paris aus, die ergänzendsten Materialien ertheilte.

V. Buch.

V. Buch. Vom Handel. S. 1—204, nebst 14 Tafeln.

1) Allgemeine Betrachtungen über den Handel. S. 1—8. Voll richtiger Gedanken, die durch Erfahrung bestätitgt sind. Allenthalben leuchtet aber die tumultarische Seele des Vf. hervor.

2) Angabe der Gesichtspunkte, unter welchen der Handel der preussischen Staaten hier betrachtet werden soll. S. 8—13. — Wenn der Vf. S. 9 zu unt. annimmt: der Vortheil des Kaufmanns entspringe fast lediglich von den Einwohnern des Landes, folglich könne das Land nicht immer reich genannt werden; so ist das nur in so ferne richtig, wenn der Nutzen des Kaufmanns, bloß durch ausländische Produkte erzeugt, nicht aber durch Geschäftigkeit der Einwohner seines Staats, oder durch den Natur- und Kunstfleiß des Landes, worinn er wohnt, hervorgebracht wird.

3) Vortheile, die der preussische Handel haben könnte. Nachtheile, die ihm jene rauben. S. 13—18. An sich kann nicht geläugnet werden, daß die Seen und Flüsse der preussischen Staaten, durch weise Finanzoperationen zum Handel bequemer und lebhafter eingerichtet werden könnten, worüber Rez. an einem andern Orte seiner Schriften ausführlicher gehandelt; aber sonderbar scheint es doch immer, daß der sel. Mauvillon, der doch wahrscheinlich, wo nicht die sämmtlichen preussischen Zollverordnungen, doch wenigstens des *Mylii* corp. const. March. und die neue Ediktensamml. kannte, den Mirabeau S. 15 die offenbare Unwahrheit ungestraft sagen läßt: „jedes Zolledikt (der preus. Staaten) für jeden besondern Ort, macht einen ganzen Band (vielleicht, wollte er sagen, einen einzelnen Heft) aus." — Hievon hätte ihn der Anblick des Generalregisters zum Mylius und das Repertor. novi corpor. const March. von 1751—75, wie die nachherigen Register zu einem jeden Bande der nen-

neuen Edikt. Samml. von 1776—93 überzeugen können. Zollgerechtigkeiten gehören zu den Landesregalien; also zu den unvermeidlichen Rechten der Landeshoheit, die durch kluge Anstalten, das allgemeine und besondere Wohl des Staats und dessen Handel, er bestehe im Proprietär= oder Transitohandel, von selbst zu befördern sucht. Nur Neufranken und ihre Anhänger können den Satz S. 16 zu unt. behaupten: „Wege, Kanäle und Flüsse müssen (von aller Abgabe) frey seyn." — Hätte doch hier der gelehrte, durch Mirabeau bisweilen irrig geleitete deutsche Herausgeber, dem man zu häufig dasjenige zur Last setzt, was eigenthümlich dem neufränkischen Dämagogen gehört, das allgemeine preus. Gesetzbuch 2r Th. XV. Tit. §. §. 88—140 benutzt! — Wenn also Mirabeau S. 18 ganz richtig bemerkt: die Einwohner preussischer Staaten hätten sich immer mehr über die Formalitäten der Accise= und Zollverwaltung, als über den Ertrag der Auflage selbst beschwert; so hätte er nicht vergessen sollen zu bemerken: daß eben diese gehässige Form, welche die Preussen (wie er sich ausdrückt) durchgehends aus einem, den Handel wirklich erschwerenden Gesichtspunkte betrachten, ihr Daseyn hauptsächlich seinen ältern Landsleuten leider verdanken müssen.

4) Schreckliches, noch immer bestehendes Privat=Monopol der Erbschiffer=Gilde auf der Elbe. S. 18—22. Hier wird auf das bekannte, nirgend aber erwähnte Edikt vom 18. April 1716 und 21. Februar 1748, (s. Corpus oonst. March. T. V. P. II. 1. No. 27. und C. IV. p. 26.) gezielt. Da der Uebersetzer, in Ansehung dieses Edikts, hier die Urschrift ergänzt, selbst sogar eine Rezension über eine, gegen dieses Monopol im Jahr 1792 erschienene Schrift: Versuch über die Schädlichkeit der geschlossenen Kurmärkschen Erbschiffergilde ꝛc. aus der neuen allg. deutschen Bibliothek, 5r Bd. anführt; so kann man, ohne Vergleichung des Originals nicht genau bestimmen, ob

in den sehr einleuchtenden Reflexionen, die Seite 19 fg. vorkommen, Mirabeau oder Mauvillon spricht. Uebrigens dürfen wir die S. 21 zu unt. folg. geschehene Auffoderung um so weniger beantworten, da der Raum unseres Journals durchaus nicht gestattet, Widerlegungen oder Berichtigungen von so erheblichem Belange, die im Grunde eine eigene Schrift erfordern, aufzunehmen.

5) Tabellen über die Ein- und Ausfuhr. Bemerkungen über ihren Gebrauch. S. 22—29. Weder Mirabeau noch sein verbessernder Herausgeber, unbeschadet ihrer übrigen anerkannten Verdienste, sind, wie hier S. 22 aufrichtig und bescheiden ausgedrückt wird, mit den genauern Umständen des preussischen Handels bekannt. Alles, was zum Zwecke dieses Abschnittes gereichte, ward daher aus Schlözers Briefwechsel; — dessen Staatsanzeigen; Leonhardi Erdbeschreibung der preus. Monarchie; — der bekannten gothaischen Handl. Zeitung; — Brüggemanns Topograph. von Pommern; — der topographischen Beschreibung des Herzogth. Magdeburg, und einigen wenigen, ganz unbedeutenden Hülfsmitteln, die Mirabeau doch noch schwerlich mit gutem Erfolg benützen konnte, also im Ganzen fast ohne handschriftliche Quellen abgeschrieben und pünktlich übernommen. Mauvillon verdient daher Dank, daß er aus diesen zwar zuverlässig, doch nicht vollständigen Bürgen, alles, was für diesen Gegenstand paßte, sorgfältig und in einer zweckmäßigen Ordnung zusammen getragen hat. Was hier allenfalls von den Tafeln zu erwähnen vorkommt, wollen wir bis zum Schluße des fünften Buchs aufheben, wo derselben ausführlich gedacht werden soll.

Wenn aber S. 25 der Zuwachs des Handels von Elbingen, lediglich den harten Einschränkungen der Stadt Danzig, die seit 1772 von Friedrich II. durch fürchterliche Zwangsmittel gedrücket ward, zugeschrie-

ben wird; so ist dieß, nach unsern Einsichten, ein superficieller Rückblick neufränkischer Politik, die alles fürchterlichen Despotism nennet, was ihrem sclavischen Freyheitsschwindel entgegen strebt. Wahrscheinlich — der Zeitpunkt ist nicht fern — wird die Zukunft entscheiden: ob die hier geäußerte Bemerkung, da Danzig und Elbing gegenwärtig beyde unter preussischer Hoheit stehen, sich realisiren, oder lächerlich machen wird. Rez. ist zwar immer der Meinung: Friedrich der Große war, bey allen seinen erhabenen Vorzügen, nicht Kaufmann, — nicht Fabrikant; — aber Landwirth, die Säule und Grundstütze des Kommerzes, besonders des innern Handels, war er unstreitig immer und wirds bleiben, so lange es Staatskluge und unbefangene Geschichtschreiber gibt. — Mirabeau's Machtspruch S. 25 z. unt.: „Wahrlich! ohne alle die Fessel, die Friedrich II. dem Handel in seinem Lande auferlegt hat, hätte Danzig unmöglich so viel Handlungsgeschäfte behalten können," — gleicht den Dekreten der Frankreicher, die heute Unsinn zu unterdrücken, morgen aber ihm freyen Lauf zu lassen gebiethen. Rez. ist weit entfernt, nur in der allgemeinsten Beziehung, die Handlungsfreyheit zu beschränken. Seine eigenen Beobachtungen, die bereits das Publikum kennt und die nächstens durch eine eigene Abhandlung über preussisches Commerzwesen näher ins Licht gesetzt werden sollen, sind allen Begriffen entgegen, die der gewöhnliche Staatsmann, sich vom Handel überhaupt, vielleicht aus finanziellen Gegenständen macht *). Aber Unwahr-

*) Auch Hr. Willaume (ehemahliger Prof. am königl. Joachimsthalschen Gymnasium zu Berlin, jetzt privatisirender Gelehrter in Brahe=Trolleburg auf der Insel Fühnen) streitet ebenfalls für die Freyheit der Handlung aus Gründen, die größtentheils aus den Schriften der Physiokraten und aus Smith's Unters. der Nat. und Ursache von Nationalreichthümern genommen sind; s. Willaume's vermischte Abhandl. erste Abhandl. Berlin 1794, 8.

wahrheiten zu genehmigen, die Absicht des großen Königes in einem ungünstigen Lichte darzustellen, Fakta zu verschweigen, die das preussische Kommerz begünstigen (s. Nov. corp. const. March. T. VII. P. I. Col. 96—106; P. II. Col. 2126—29), — sind Handlungen, die man nur von der Parteylichkeit erwarten kann, die Rez. in allem Betrachte, verabscheut. — Zweckmäßiger, wie die bisherigen Blicke, ist der Plan, nach welchem Mirabeau den preus. Handel entwirft und daraus Folgerungen zieht, die S. 28 fg. manches Gute enthalten und daher die Absicht seines Entwurfs befriedigen. Voran gehen

6) Einfuhrartikel; sie enthalten S. 29—72 a) Zucker- und Schleichhandel mit demselben; b) Kaffee; — c) Thee; — d) Wein; — e) Heringe; — f) Seide und Baumwolle. — Mit unter finden sich S. 57 fg. Bemerkungen über die Anstalten gegen den Schleichhandel, die nicht weniger als die Betrachtungen über die Folgen des Monopols der Heringsfischerey S. 68—72 — dem Vf. Ehre machen. S. 29 fg. physisch- artistische Zubereitung des Zuckers, aus Labat und Raynal, ohne sie zu nennen. — S. 30 fg. Splittgerbsche Zuckermanufaktur. Hier kommen gegründete Bemerkungen vor, die im Ganzen S. 37 dahinauslaufen, daß die, durch besagtes Zuckermonopol und was deshalb aus Schlesien zum preus. Generalacciseamt fließt, errungene Accis-und Pachtsumme auf alle einzelne Staaten der preus. Monarchie repartiret werden müßten, um den freyen Handel in diesem Artikel zu bewirken. Ob der sel. Obristl. Mauvillon das königl. Reglement vom 22. July und die Deklaration vom 20. Aug. 1788, (s. neue Edikt. Samml. 8r Bd. Col. 2157—70 und Col. 2205—12) kannte, läßt sich nicht bestimmen: wahrscheinlich hatte Mirabeau und sein deutscher Herausgeber die früheren Verordnungen deshalb im Auge, (s. neue Ediktensamml. 4r Bd. Col. 7411 fg. 5r Bd. a. Col. 39 fg. und

5r Bd. d. Col. 957 fg.) — S. 39 fg. Republikanische Seitenblicke zum Vortheil Hamburgs. — Was S. 41 fg. vom Schleichhandel mit Zucker gesagt wird, ist zum Theil wahr, zum Theil unrichtig erzählt. Specialnachrichten, die Rez. während dem Lesen und Prüfen des Mirabeauschen, gegenwärtig vor uns liegenden Werkes, durch Correspondenz sich aus ächten Quellen verschaffte und die der Frankreicher aus bekannten Absichten damahls nicht haben konnte, widersprechen völlig einem Theile der gelieferten Belehrungen, wozu Mirabeau und Mauvillon wider Verschulden verleitet wurden. Diese Unrichtigkeiten aber zu heben, würde, gegen den Zweck unsers Journals, eine Weitläuftigkeit veranlassen, die Rez. auf eine schicklichere Gelegenheit versparen will. — Inzwischen muß man sich wundern, wie doch Mirabeau, als ein Ausländer, zu den wirklich wahren und halbwahren Nachrichten, Listen und Notizen des preus. Commerzwesens, in einer so geheimnißvollen Regierungsverfassung, als die Preussische ist, hat gelangen können! Wir werden aber unsern Lesern dieß Räthsel erklären: Während daß Mirabeau sich in Berlin und in andern ansehnlichen Städten der preus. Staaten nordwärts der Elbe aufhielt, wußte er durch seinen schmeichelhaften, mit französischer List gewürzten Umgang, das Zutrauen einiger Großen zu erwerben. Dieß bewirkte ihm das Mitiel, sich Auszüge aus dem Mylius, der neuen Ediktensammlung und andern dahin gehörigen Verordnungen ꝛc. zu verschaffen. Rez. weiß aus zuverlässigen Quellen, daß Mirabeau wochenlang fünf Geschwindschreiber in Berlin besoldet hat, die jene Nachrichten excerpirten und den wesentlichen Inhalt ins Französische übersetzten. — Kein Wunder, daß also Wahres und Unrichtiges zusammen gemischt ward, da eigene Ueberzeugung, aus Mangel deutscher Sprachkenntniß, dem Verf. nicht zu Gebote stand. Daß keiner, weder Mirabeau noch Mauvillon an irgend einem Orte in diesem oder in beyden vo-

rig

rigen Bänden davon Nachricht gibt, ist nicht zu wundern, weil es der Absicht zuwider gewesen seyn würde. —

S. 46 fg. Politische Wirkungen des Thee und Kaffe, im Gegensatz der geistigen Getränke. — S. 50 fg. Folgen für den beförderten Schleichhandel durch die bekannte hohe Impostirung des Kaffee, unter Friedrich II. bis zum Jahr 1780. Der große Monarch wollte durch die 150 Procent hohe Auflage, den Verbrauch dieses Produkts, wo nicht adllig abschaffen, doch so viel als möglich erschweren. In wie fern, setzt Rez. hinzu, dieser Zweck erreicht worden, mögen die nachherigen Verordnungen entscheiden, die wir als eine Berichtigung dieses Abschnitts, hier anführen wollen: (s. Königl. Declar. vom 21. Jan. 1781, No. 2 und 3. in der neuen Edikt. Samml. 7r Bd. Col. 21—92 und 8r Bd. Col. 2123.) — Was S. 55 von der Braunschweigischen Cichorienausfuhr in Zweifel gezogen wird, kann durch eine Stelle im Journ. für Fabr. Manuf. und Handl. 1794. März S. 224, und April S. 241 fg. völlig gehoben werden. — Sonderbar, daß Mirabeau S. 57 behauptet: Ostfriesland allein verbrauche mehr Thee, als alle preus. Länder am andern (welchem? vielleicht: nordöstlichen!) Ufer der Weser, — ohne einmahl das Herzogthum Cleve in Anschlag zu bringen! der Satz ist richtig: nur hätte das Parallel mit der letztern Provinz nicht übergangen werden sollen, wenn die Vf. mit dem Verschleiß dieses chinesischen Produkts, in selbiger bekannt waren. Daran ist aber zu zweifeln und Rez. darf kühn hinzusetzen, daß nach Verhältnißmäßiger Größe und Personenanzahl im Clevischen, wo nicht noch mehr, doch wenigstens eben so viel Thee wie in Ostfriesland jährlich konsumiret wird. Die Anstalten gegen den Schleichhandel, die hier weiter vorkommen, erstrecken sich nur auf Berlin, also nicht, wie man aus dem Zusammenhange schließen sollte, auf die preus. Staaten, nicht einmahl zwischen Elbe und Oder. — Unrichtig, wenn man

S. 59 im **allgemeinen** behauptet: der Franzwein sey höher als der Rhein- und jeder andere deutsche Wein beschweret und doch würde jener ungleich stärker, als dieser verbraucht. Letzteres ist wahr: aber nicht aus Vorliebe zur besondern Güte und zum Vaterlande des erstern; sondern aus Oekonomie. Denn da **erstens**, aller Franzwein meistens über Stettin, weniger über Hamburg nach der Mark Brandenburg, Schlesien, 2c. (das eigentliche Preußen abgerechnet, welches über Königsberg, Elbing, 2c. sich selbst damit versorgt;) seewärts kommen, folglich die Fracht und andre Gefälle ungleich geringer als die des deutschen Weins sind, der auf der Achse 60—80 deutsche Meilen verführet werden muß; und **zweytens** die Accise vom Rheinwein, vermöge Circulare vom 26. Novemb. 1785 (s. neue Edikt. Samml. 7r Bd. Col. 3229—33), ansehnlich erhöhet worden; so ist, wie die Erfahrung bestättiget, offenbar, daß der Verbrauch, wie auch alle Einfuhrlisten zeigen, vom Franzwein ungleich stärker, als der des deutschen sey, nur in umgekehrter Beziehung. Auch die verschiedenen Provinzialaccisetarifs widerlegen den Verf. Wir wollen davon ein Beyspiel anführen: In der Grafschaft Mark und im Herzogthum Cleve, kostet der Ohm Rhein- und Moselwein 10 Rthlr. preus. Cour.; der Bleichert, der jeder Gattung französischer Weine gleich geachtet wird, nur 5 Rthlr. Also nicht der Werth, sondern Vaterland und Farbe bestimmt diese Auflage. Demungeachtet verhält sich der Verschleiß des Franzweins gegen den deutschen, in beyden letztgedachten Provinzen, wie 1—3; eine natürliche Folge des Unterschieds der Fracht, der aus der Entlegenheit der Heimath des Weins und aus den gleichen Mitteln des Wassertransports entspringt.

Der **Handel mit Heeringen** ist S. 62 fg. mit vieler Genauigkeit fast bis auf die neueste Zeiten auseinander gesetzt und S. 68. fg. die **Folgen des Monopols der Heeringsfischerey** mit einer Einsicht gezeigt, die

man

man nur vom Scharfblick eines Mirabeau's und seines deutschen Herausgebers erwarten konnte. Schade, daß auf das königl. Circular vom 17. Junius 1778 (s. neue Edikt. Samml. 6r Th. Col. 1287—90), und besonders auf die erneuerte Octroy der inländischen Heeringsfischerey zu Emden vom 28. Aug. 1787 (s. a. a. O. 8r. Th. Col. 1577—88, nicht in der Art Rücksicht genommen worden, wie es Rez. zum Vortheil der fremden Heeringseinfuhr gewünscht hätte, worüber doch ein besonderes königl. Circular vorhanden ist (s. a. a. O. 6r. Th. Col. 1335.).

S. 72 ist es ein Schreibfehler, wenn von den eingeführten Metallen behauptet wird: die königl. preus. Staaten erhielten jährlich im Durchschnitt fünf- bis sechs und dreyßig Schiffpfund schwedisches Eisen, welches ungefähr vier- bis fünfthalbmahl hundert tausend Thaler betrüge. Nach diesem Satz würde das Schiffpfund 12,500 Thlr. kosten. Der Irrthum, daß es statt 35—36, einhundert fünf bis sechs und dreyßig tausend Schiffpfund seyn müsse, wird daraus klar, wenn man aus den angehängten Tabellen, alle Einfuhr dieses Metalls, für alle Jahre zusammen nimmt und diese Summe durch die Anzahl der Jahre abtheilt. Wir wollen diese Berechnung nur für ein Jahr zum Beweise vorlegen: Nach Leonhardi und Schlözer betrug, vermöge der 1ten und 2ten Taf. die sämmtliche Einfuhr des Eisens im Jahre 1785,

zu Königsberg in Preussen	=	125,807 Schiffpf.
zu Elbing	= = =	4,388 = =
zu Stettin	= = =	4,098 = =
also, außer Memel, Colberg und andern Häfen, von denen keine Listen für dieß Jahr angegeben worden, die Totaleinfuhr dieses Metalls:	= = =	134,293 Schiffpf.

Daß

Daß aber diese Listen so wenig in andern, als auch in preussischen Staaten der immer richtige Maßstab der Ein- und Ausfuhr seyn können, beweiset der rohe Seide- und Baumwollenartikel, womit sie vorzüglich

S. 73 fg. die levantische Handlungsgesellschaft beschäftigt. Auch hier, wie allenthalben, wo sich nur Gelegenheit darbiethet, eifern die Vf. mit Recht wider die Monopolisten, die nur wenige bereichern, während die Masse des handelnden Unterthans, zwischen Aufkommen und Ersterben schwebt. Uebrigens gehört es mit zu den weisen Grundsätzen der Politik, daß nicht immer freymüthige Bekanntmachung der Maßregeln, die man mit zu den geheimen Stützen des Staats rechnet, durch Willkühr und unzeitige Offenheit geleitet wird, ein Gegenstand, den unsere Verf. nicht begreifen können und ihn, so oft sich nur Gelegenheit darbiethet, anfeinden.

S. 88. Ausfuhr.

Zuförderst S. 78 eine, nach dem Grafen von Herzberg entworfene Balanz (statt Bilanz) aller, in den preus. Staaten f. d. J. 1785 verfertigter Kunstprodukte, die Wachsbleichen, die Stärke- Alaun- Vitriol- Essig- Tabakspfeifen- Uhren- Gewehr- Tapeten- Blumen- und Plümagen- Handschuh- Wagen- Pottasche- und andre Fabriken, die Buchdruckereyen, Brandweinsbrennereyen, Bierbrauer, Stempelschneider u. d. gl. nicht einmahl mit gerechnet. Leser, die nur einigermaßen mit der Ertragssumme aller, nicht in gedachten Geldanschlag des Grafen von Herzberg gebrachten Artikel bekannt sind, werden den gehässigen Seitenblick, den Graf Mirabeau S. 79 in der Note, auf den berühmten preus. Staatsmann wirft, nicht anders als mit Verachtung ansehen. Eben das Geheimnißvolle, welches, wie Rez. so eben bemerkte, der preus. Staatsklugheit eigen ist, scheint den Frankreicher zu diesem und ähnlichen Ausfällen, die S. 81 bis 105 und in einer Menge andrer Stellen vorkommen, verleitet zu haben.

Was

Was für ein hochgespannter Begriff läßt sich nicht von den indiscreten Vorwürfen des Vf. erwarten, wenn er S. 81, nachdem er die eigenen Worte des Grafen von Herzb. über gedachte Handelsbilanz anführet, gerade zu versichert:

> „Es wird mir sehr leicht seyn, zu beweisen, daß alles dieses (die Angaben Herzbergs) ganz falsch, von allem Grunde, von aller Wahrheit, von allem Schein, von aller Möglichkeit entblößt sey.“ —

und gleichsam in einem Odem gesteht: daß seine Absicht nicht dahin gehe, auch nie dahin gehen könne, zu untersuchen, wie die Handelsbilanz der preussischen Staaten beschaffen und ob sie ihm zum Vortheil oder Schaden gereiche. Welch ein Widerspruch, die sehr leicht zu führenden Beweise rc. zu unterstützen!! — Noch mehr: Statt daß der Vf. besondere Untersuchungen über diesen Gegenstand, nach bessern Hülfsmitteln, als die, welche der Graf von Herzb. brauchte, anstellen sollte, um sein, so eben erwähntes Versprechen zu erfüllen und das Gegentheil zu beweisen, geht er S. 82 fg. zu allgemeinen Betrachtungen über Handelsbilanzen insgemein über und deklamirt in einem Tone fort, der nur Schwachköpfe und Unwissende gegen das wahre Staatsinteresse Preussens, nicht aber den besser unterrichteten Theil seiner Leser einnehmen könnte, wenn nicht mit unter Stellen vorkämen, die den vor einigen Jahren zu Berlin persönlich beleidigten Stellvertreter der neufränkischen, jetzt durch den Strudel der Oligarchie in den Abgrund gerissenen, ersten Konstitution, zu offenbar darstellten. Von diesem schwankenden Standpunkte geht nun der Vf. S. 95 fg. aus und betrachtet die in erwähnter herzbergischen Bilanze vorkommenden Artikel einzeln, z. B. Leinen — Wolle — Seidenwaaren — baumwollene und andere Waaren — Leder — Zucker, nebst der Prüfung der Herzbergschen Angaben. Alles dieß

 sind

sind Gegenstände, welche, nach Mirabeau's Begriffen, in einem entgegengesetzten Lichte, (in welchem aber — sagt er nicht) betrachtet werden müssen. Des Vf. unschicklicher Eifer geht dabey so weit, daß er S. 105 dem Minister nicht den mindesten gesunden Begriff einräumt und geradezu behauptet: daß er (der Minister) die Staatshaushaltung platterdings nicht verstehe. Freylich kann man ein großer Publicist und ein ganz vortrefflicher Minister der auswärtigen Angelegenheiten seyn, ohne jedoch Kenntnisse von der innern Staatswirthschaft oder dem innern und äußern Handel des Staats zu besitzen; aber, wer von allen schreibenden Händen hat dieß jemahls dem Graf. v. Herzberg, außer Mirabeau, in allen Absichten so rund aus abgesprochen? Rez., der weder durch persönliche noch schriftliche Beziehungen, den Minister zu vertheidigen, aufgefordert wird, — der, außer einigen Gelehrten, keinen Menschen in allen preussischen Staaten nordwärts der Weser kennt, welcher auf sein Urtheil einigen Einfluß haben könnte, würde, aus ganz zuverlässigen Quellen, das Ungereimte des Vf. darstellen, wenn einmahl die Wahrheit sich nicht selbst vertheidigte, und zum andern Mirabeau, wie sein trefflicher deutscher Herausgeber, sich zu verantworten im Stande wären. Wahr, daß manches in den Herzbergschen Angaben, wie z. B. S. 106 fg. daß alle Artikel des Ackerbaues zu dem Werth der Kunsterzeugnisse sich verhalten sollten, wie 1 und 3 — übertrieben, mangelhaft und unrichtig seyn kann; wird aber deswegen, weil die Provinzialisten vom innern Verschleiß und der Ausfuhr preus. Naturprodukte vorzüglich aber der des Ackerbaues, durch Schleichhandel und andre Mittel nicht genau bestimmt worden, die Schuld dem Minister und seiner Unwissenheit in der Staatshaushaltung zuzuschreiben seyn? Gesetzt auch der vom Vf. S. 109—25 ausgeführte Versuch, die Grundsätze zu entwickeln, nach welchen man bestimmen

kann,

kann, was jedes Glied der menschlichen Gesellschaft in einem Staat verzehrt — sey im allgemeinen Durchschnitt richtig; so folgt bey weitem noch nicht daraus, daß der Ausfuhrhandel mit rohen Naturprodukten, zumahl in entlegenen Provinzen, so genau und pünktlich von den königl. Beamten aufgezeichnet und dabey aller Schleichhandel aufs strengste verhütet werde! — Rez. ist durch Erfahrung zu sehr vom Gegentheil überzeugt, als daß er nöthig fände, sich länger bey diesem Gegenstande zu verweilen.

Wenn es wahr wäre, was der Vf. S. 126 bey Erwägung der Gründe, die das Uebel des preussischen Finanzsystems vermindern, in allem Ernste sagt: „Seine (des Königs) Armee verzehrt den größten Theil seiner Einkünfte" — und an einem andern Ort: „der erstaunliche Aufwand, den das preussische Militair oder Vertheidigungswesen erfordert, läßt einen dürftigen Staatsschatz vermuthen," — wo kämen dann die unermeßlichen Summen her, die ohne, bis dahin wir dieses schreiben, den geringsten Unterthan preuß. Staaten um einen Pfennig aussergewöhnliche Abgaben zu belästigen, zum gegenwärtigen Kriege wider die Freyheit- und Gleichheitssclaven aufgeopfert werden, und die noch ein Theil des sparsam bewahrten Staatsschatzes sind, den der große König für jeden ungehoften Fall dieser Art ersparte? —

Wie Seite 128 fg. die Maßregeln Friedrichs II. in Absicht der Getraidehandlungsgesellschaft; — Seite 131 fg. der Seehandlungsgesellschaft; — S. 137 fg. der Seesalzhandlungsgesellschaft; — und wie endlich S. 147 fg. noch beyläufig einige Muthmaßungen über die Mittel, durch die sich die Seehandlungsgesellschaft aufrecht erhält — aus einem schwankenden, bloß hypothetisch, wider Friedrich und seine Staaten eingenommenen Gesichtspunkte beurtheilt werden, kann man kurz,

ohne alle Widerlegung aus der Note Mauvillon's beweisen, wenn er S. 133 sagt:

„Offenbar ist diese Nachricht (wegen der 1772 vorgenommen österreichischen Besitznehmung der Salzwerke in Pohlen) verstümmelt und entstellt völlig das, was sie erzählt.“ —

Ferner ebend. weiter unten:

„Dieser einzige handgreifliche Widerspruch entkräftet die Glaubwürdigkeit aller übrigen Behauptungen.“ —

Rez. mag weiter nichts als folgende Wahrheit deshalb hinzusetzen: Wenn irgend ein Schriftsteller, durch geheime, oder unerlaubte Wege Mittel findet, sich von den innern Angelegenheiten des Staats, oder bestimmter gesprochen, von den Verhältnissen zwischen der gesetzgebenden und ausübenden Macht und der Masse des Volks, oder einzelner Corporationen, Nachrichten von Thatsachen und Handlungen, durch Schleichwege zu verschaffen; so muß er, der Klugheit gemäß, zuvor die Quellen untersuchen: ob sie ächt oder falsch, rein oder trübe, — ob sie Wahrheiten enthalten, oder mit Lügen angefüllt sind. Darum scheint sich aber Mirabeau gar nicht zu bekümmern; sonst würde er S. 149 fg. durch seinen Berlinschen Korrespondenten, dem er doch, wie er sagt, im Grunde selbst nicht traut, die preuß. Staatskunst durch elende Anekdotenkrämerey zu entstellen, nicht verleitet und sie am Ende zu bezweifeln veranlaßt worden seyn. Das Gewäsche S. 150 — 54 macht die begangene Unvorsichtigkeit keinesweges gut. Billig muß man sich wundern, daß der gelehrte deutsche Herausgeber nichts von der königl. Anordnung, in Betreff der, bis zum 1. Jan. 1769 geschehenen Verlängerung der Oktroy für die errichtete Seehandlungsgesellschaft (welche auch im May 1794 wieder aufs neue prolongiret worden) meldet, da das Patent sich in der neuen Edikt. Sammlung 6r Th. Col. 23 und 24 findet. Dieses, wie die Vorrechte, welche der Kompagnie durch das Königl. Cirkular vom 15.

Januar

Januar 1784 a. a. O. Col. 2745 und der Deklar. vom 16. März 1791 a. a. O. 8r Th. Col. 55—58 zugesichert worden, hätten, nach unsern Einsichten, den Braunschweigischen Gelehrten beschäftigen sollen, die Urschrift zum Vortheil deutscher Leser, durch Reflexionen am gehörigen Orte zu ergänzen.

Mit vieler Einsicht und Billigkeit wird, zum allgemeinen Besten preuß. Unterthanen, S. 154—61 von der Berlinschen Brennholzgesellschaft gesprochen, doch aber S. 161—63, auf nicht 2 vollen Seiten, die Assekuranzgesellschaft als eine Spekulation, ganz ohne den geringsten Nutzen für den preussischen Handel, geschildert. Sonderbar, daß ein Fremder, der sich nur wenige Monate in Berlin und in einigen andern Orten der preussischen Staaten aufhielt, so entscheidend von Stiftungen und Einrichtungen spricht, wie ein Verschwender von dem zerrütteten Zustande seiner Finanzen, der ihn nöthigt, bevor der väterliche Nachlaß und andre zufällige Glücksumstände eintreten, für ein mäßiges Honorarium seinen dürftigen Unterhalt zu erschreiben. Sonderbar, daß Mirab. die preuß. Assekuranzgesellschaft, deren Grund, wie er a. a. O. selbst versichert, ihm unbekannt geblieben sey — durch Machtsprüche zu vertilgen wünscht! Hätte doch der Verf. die Oktroy für die in Berlin sich etablirende Assekuranzkammer vom 31. Januar 1765 (s. Neue Edikt. Samml. 3r Bd. Col. 575 fg.), die Asskur. u. Havereyordn. für sämmtl. königl. preussis. Staaten (s. a. a. O. 4r Bd. Col. 83—147.) Das Reskr., wodurch der 267te § derselben erkläret wird (s. a. a. O. Col. 921), die Verordnungen, nach welchen bey gedachter Kompagnie Fabriken, Magazine, Manufakturen u. d. gl. sogar gegen Feuersgefahr versichert werden können (s. a. a. O. 7r Bd. Col. 2967 fg. und 3292—98), mit gehöriger Sorgfalt gelesen; hätte doch Mauvillon, der diese Leere nothwendig einsah, die nä-

deren Aufschlüsse dieser Einrichtung, mit dem allgem. Gesetzbuch für die Preussis. Staaten 2r Th. VIII. Tit. §. 1934—2358 verglichen; so würden die Resultate der Urschrift, mit nicht so seichten Entscheidungen entstellt seyn.

Rez., der ruhiges Untersuchen, stilles Forschen und Streben nach Wahrheit, ohne Geräusch zu erwecken liebt, würde, wenn es möglich wäre, unbefangene Kritik mit Unwillen zu würzen, beym weitern Fortlesen der vorliegenden Schrift, ungehalten werden können, wenn die Verf. im Stande wären, sich gegen gerechten Tadel zu rechtfertigen. Eine Stelle S. 163 von Errichtung der königl. Bank, dürfte, wie eine Menge andrer dieser Art, in solchem Falle dazu Anlaß geben. Zum Voraus muß Rez. die Leser unsers Journals versichern, daß er ein Ausländer ist, und nie, außer dem allgemeinen Schutz der Gesetze, irgend eine Wohlthat, die Vorliebe für Preussen erwecken könne, weder mittelbar noch unmittelbar, genossen hat. Also ächte, auf moralische Grundsätze gestützte Wahrheitsliebe, ist die einzige Triebfeder, welche die angeführte Stelle mit gerechtem Unwillen ansiehet. Was muß aber der eingebohrne, besser wissende Preuss. Patriot dazu sagen, wenn er daselbst lieset:

> „Wenn der König von Preussen nicht lauter Vorurtheile in Ansehung der Staatshaushaltung und des Handels gehabt hätte; so hätte er niemahls daran gedacht, eine Bank in seinen Staaten anzulegen“ — indem (S. 173) „die Staaten des Königs von Preussen, unter allen in der Welt, unstreitig diejenigen (sind), die eine Bank am wenigsten brauchten, und zu einer solchen Stiftung am wenigsten Gelegenheit gaben.“ —

Freylich war Friedrich II. kein Kaufmann, kein Bankier: — auch Quintus Icilius (Guischard) war keines von beyden: Aber die Mittel, deren sich der große Friedrich bediente, seinen heilsamen Zweck, die Sicher-

cherheit der Privatkapitalisten und das Kommerz seiner Staaten zu befördern, sind zu sehr als solche Maßregeln bekannt, als daß sie durch lustige Anekdoten, deren Mirab. S. 164 z. unt. erwähnt, im mindesten besudelt werden könnten. — Die S. 166—82 vorkommende Betrachtungen enthalten dagegen viel Wahres und Wichtiges; nur Schade daß das wirklich Brauchbare hievon, durch hundert und mehrere Federn ungleich gründlicher und richtiger erzählt worden, als es hier ins Licht gesetzt wird. Rez., der über die schädliche Folgen des aus den Privatlombards und den öffentlichen Leihbanken bisweilen entstehenden Wuchers, unter seinem Nahmen, und ungekannt in periodischen Schriften, eigene Abhandlungen und Aufsätze geschrieben hat, mag sich hiebey kiner eigenen Auktorität anmaßen, — beruft sich aber vielmehr auf die Bemühungen eines Büsch u. m. a. welche der Sache ungleich näher als Mirabeau, der nichts weniger als theoretischer Bankier im eigentlichen Sinne war, gekommen sind. Dieß letztere beweisen offenbar die Maßregeln, die er als Stellvertreter der konstituirten Nationalversammlung, bey der damahligen Nationaldiskontokasse (Caisse d'Escompte) in Paris einführte, welche vollends den Untergang so vieler Familien nach sich zog (*), und den Umsturz des schon längst erschütterten Nationalkredits von Frankreich beschleunigte, der seit 1777 zu dem letzten Mittel: ein Leihhaus (mont de pietè) zu errichten, seine Zuflucht nehmen mußte (**).

(*) Pariser Neuigkeitsblätter versichern, während wir dieses schreiben: Heute, den 30. Juny 1794 wird die ehemahlige Caisse d'Escompte für 288 Millionen 493,615 Livr. von ihren, gegen Assignaten eingewechselten Billets verbrennen. Alle Kapitalien, welche Privatpersonen dieser Kasse vorgeschossen hatten, sind auf das große Buch eingeschrieben worden, vielleicht — um ewige Gläubiger desselben zu seyn.

(**) Der Vf. des Tableau de Paris behauptet Vol. I. pag. 78. (Hamb. 1781, 8.), daß bisweilen vierzig Tonnen voll versetzter goldener Uhren

Wie unbekannt der Verf. mit der Stiftung der Preuss. Hauptbank und ihrer untergeordneten Contore und Einrichtungen derselben ist, gibt er S. 180 zu unt. folg. dadurch zu erkennen, wenn er behauptet: „Die ganze handelnde Welt habe noch nie von einem Berliner Bankzettel reden hören — — — — — — und wären eine wahre Seltenheit.“ — Natürlich entsteht hier die Frage: War denn keiner unter seinen berlinschen Freunden, der ihm diese Bankzettel, die auf 4, 8, 10, 20, 50, 100, 500, ja gar auf 1000 Pf. Banko sprechen, im Original vorzeigte, um diese Stiftung von einem Hohn zu befreyen, den ein neufränkischer Dämagoge so ungescheut dem preussischen Kommerz spricht? — Die Note S. 181, die wahrscheinlich der deutsche Herausgeber hinzusetzte, hebt diesen Vorwurf keineswegs. Wahr, daß man die Banknoten, wenn man sie gebrauchen will, wie allenthalben von der Bank, die sie ausgibt, abholen muß; unwahr: daß die ganze handelnde Welt, noch nie von einem preuß. Bankzettel habe reden hören. Denn erstens, der allgemein bekannte Nutzen, daß die Banknoten in allen öffentlichen Staatskassen und im ganzen innern Handelsverkehr preuß. Staaten, einen bestimmten unveränderlichen Preis haben und durchaus weder mit Diskonto, noch Agio in Zahlung gegeben werden können, wird zweytens durch den besondern Vortheil des preuß. Kommerzes im Auslande eben dadurch bestättiget, daß sie, wie jede andre, in allen öffentlichen Kourszetteln, einen steigenden und fallenden Preis beobachten. Hätten Mirabeau und Mauvillon die Verordnungen vom 12. Sept. 1776 (s. Neue Edikt. Samml. 6r Bd. Col. 363—66.); — vom 7. Novemb. 1776 (a. a. O. Col. 375 fg.); — vom 26. Novemb. 1776 (a. a. O. Col. 377 fg.); — vom 3. Januar 1778 (a. a. O. Col. 1191

Uhren in diesem Leihehaus wären aufbewahret worden. — Treffliches Zeugniß, das die Ausschweifungen der Pariser befestiget!! —

1191—96); — vom 4. März 1780 (a. a. O. Col. 1915 fg.); — vom 23. März 1785 (a. a. O. 7r Bd. Col. 3129 §. 6), und, ohne der frühern Verfügungen einmahl zu erwähnen, das Reskr. vom 25. May 1789 (a. a. O. 8r Bd. Col. 2491 fg.) vor Augen gehabt; — hätten sie sich von Kaufleuten, Amsterdammer, Frankfurter, Hamburger, Londoner, Pariser und Wiener Kourszettel vorlesen lassen, oder in deren Ermanglung, das erste und beste Hülfsmittel eines Nelkenbrecher, Gerhard, Hermann und andre dieser Art zur Hand genommen; so würde das Vertrauen, welches das Publikum in die deutsche Ausgabe der vorliegenden Schrift setzt, nicht um 100 und mehre Prozent zu fallen, befürchtet werden dürfen.

Daß die Nachricht S. 182 fg. von der ostindischen Gesellschaft mager und unzulänglich ausfallen mußte, war leicht abzusehen; — ungleich befriedigender ist der Artikel Frankfurter Messe, welcher S. 183 — 92, nebst der 11—14 Tafel, eine völlige Uebersicht des, aus dem Meßverkehr dieser Stadt entstehenden Einkunftertrags für die königl. Kassen verschafft. Hier hätte füglich auf die Tarifs und Cirkulare zur Erhebung der Meß-Ein- und Ausgangsgefälle, die Zoll- und Accisefreyheit, der zu Frankfurt an der Oder zur Messe kommenden einländischen Kunst- und Handwerkssachen vom 28. May und 10. Sept. 1787 (s. Neue Edikt. Samml. 8r Bd. Col. 1359 — 1420 und Col. 1580—84), auch 4. Septemb. 1792 (s. a. a. O. 9r Bd. Col. 1085 fg.) und auf einige, in der gothaischen Handlungszeit. des Hrn. Hildt von den Jahren 1788 — 92 vorkommende Spezialumstände, diese Messe betreffend, Rücksicht genommen werden können, um dem Bilde der dortigen Meßhandlung, mehr eigenes charakteristisches zu geben.

Die allgemeine Uebersicht des preussischen Handels S. 193 — 200 enthält, wie die politi-

litischen Folgerungen aus diesem Buche S. 200—204, viel Wahres und Richtiges — Falsches und Spöttisches, über das sich Rez. der Kürze wegen, nicht weiter erklären darf. Einer einzigen auffallenden Stelle dürfen wir nicht uneingedenk seyn: S. 196 fg. deklamirt der Verf. in seinem gewöhnlichen Ton:

„Freyheit! Freyheit! — Man hebe die Zölle auf! die Accisen, die Regien, die Plackereyen! — Man öffne die Kanäle und die Flüsse, ohne dem Volke etwas für den Gebrauch dessen, was ihm die Natur gegeben, oder was die Regierung von seinem (des Volks) Geld hat banen lassen, abzunöthigen!“ etwas weiter unten fährt er fort:

„Man zwinge die Leinweber das Leinen wohlfeiler zu verkaufen, damit die Unterthanen mehr Hemde tragen können, und man soll (wird) sehen, wie die Leinenmanufakturen blühen werden!“ —

Das heißt recht auf neufränkische Art in den Tag hinein raisonniren, ohne sich um Subjekte und ihre Verhältnisse, —, ohne um Verordnung, die der preuß. Staat zur Beschützung und Befestigung seines eigenen Handels von jeher traf, zu bekümmern. Doch es ist Zeit Bemerkungen zu schließen, die dem Rez. in aller Absicht unangenehm sind, und die bey Manchem widrige Eindrücke gegen einen Schriftsteller erwecken könnten, der sich nicht mehr zu vertheidigen im Stande ist. Verbesserungen anzubringen, um die sich Rezens. alle mögliche Mühe gegeben und wirklich zu Stande gebracht hat, könnte im Ganzen dieser Schrift nichts helfen, weil sie im Zuschnitt, besonders aber in der Ausführung, mißlungen ist. Wir wollen nur die wichtigsten Mängel ausheben: Nichts vom Blaufarbhandel im Großen, — von der fremden Kattuneinfuhr, — dem Verboth fremder Kannefasse und Nanquins, — der Kanalschiffahrt von Rupin, — des Eisenhandels in Ostpreussen — und der Eisen=

sen- und Stahlwaaren der Grafschaft Mark, — des innern und aus der Fremde einkommenden Fabrikwesens, — des Garnhandels, — der Hafen — Lootsen — und Pilotagenordnung, — des fremden Kupfer- und Messinghandels, — der Leibrentenanstalt — der Mäcklerordnung — des pohlnischen Handels auf der Weichsel — des Postwesens, in Beziehung auf Kommerz — der Seidenbauaufmunterung — des Speditionswesens zu Pilau — des Tuch- und Transitohandels — der inn- und ausländischen Waaren Ein- und Ausfuhr — des Wechselwesens und mehr andrer Gegenstände des Handels, — nichts, sage ich, nicht das mindeste kommt davon in diesem Buche vor, das doch dazu bestimmt war, den Commerzzustand der preussischen Staaten unter dem großen Könige zu liefern. Aber die Welt kennt Mirabeau und weiß, daß er mit allen seinen erhabenen Talenten, womit er die ihm so oft zur Last gelegten unmoralischen Handlungen zu verschleyern wußte, aus bekannten Ursachen nicht im Stande war, den Zustand der preuss. Handlung als ein ruhiger Beobachter zu schildern. —

Zum Schluß des V. Buchs sind die zuvor erwähnten Tafeln angehängt, die theils in ganzen, theils in halben Bogen mit vieler Deutlichkeit den Zustand einzelner Handelsstädte in Preußen darstellen. Wir wollen davon ihre Ueberschriften und die Quellen, aus denen sie entlehnt worden, anzeigen:

I. Tafel

a) Aus- und Einfuhr von Memel; aus Leonhardi Erdbeschreibung der preuß. Monarchie, 1r Bd. S. 690 fg.

b) Aus- und Einfuhr von Emden zur See; aus der Handl. Zeit. vom Jahr 1785. S. 282.

II.

II. und III. Taf. Aus- und Einfuhr von Königsberg in Preussen; aus Leonhardi a. a. O. S. 522 fg. und der Handl. Zeit. a. a. O. S. 116.

IV. Taf. Aus- und Einfuhr zu Elbing vom J. 1758—77; aus Schlözers Briefwechsel 25r Heft, S. 46 fg.

V. und V.I Taf. Aus- und Einfuhr zu Elbing, vom J. 1778—85; aus Schlözer a. a. O. — Leonhardi, S. 764 fg. Handl. Zeit. vom J. 1785 S. 90 und 1786 S. 276.

VII. und VIII. Taf. Aus- und Einfuhr zu Stettin; aus Schlözer a. a. O. 8r Heft. S. 77 ffg. und Staatsanz. 8r Heft. S. 441. Brüggemann's Topogr. v. Pomm. 1r Th. S. 145.

IX. Taf. Ein- und Ausfuhr zu Colberg; aus Brüggemann a. a. O. 2r Th. 2r Bd. S. 482.

(Wie sehr der Handel aller dieser Seestädte, besonders aber der von Memel, Stettin und Danzig, unter der klugen Leitung der preuß. Staatswirthschaft gestiegen, darüber vergleiche man die Ein- und Ausfuhrlisten in der gothaischen Handlungszeit. des Hrn. Hildt. Jahrg. 1793).

X. Taf. Ein- und Ausfuhr von Magdeburg; aus der topograph. Beschreib. des Herzogth. Magdeb., S. 70 ffg.

Jetzt folgen Tafeln über die Messen zu Frankfurt an der Oder und zwar enthält die

XI. Taf. 1. Ueber den Umsatz auf denselben, zufolge der getroffenen Einrichtung, wodurch man zur Kenntniß desselben gelangt ist. Von Reminis. 1772, bis Mart. 1785.

XII. Taf. 2. Von den Geldern, die an Transitoauflagen, Meßaccise, Plombage und Pfennige auf besagten Messen erhoben

ben worden sind, seitdem daselbst die Faktoreyen der Regie angelegt wurden, nebst einer Vergleichung mit dem bis dahin angenommenem Fixum.

XIII. Taf. 3. Von der Ellenvermessung, theils der im Lande fabrizirten, theils der auswärtigen Seidenwaaren, die, seit der Anlage der Stempelfaktorey der Regie, auf den Messen zu Frankfurt an der Oder an königl. Unterthanen sowohl, als an Fremde verkauft sind.

XIV. Taf. 4. Von dem, in den königl. Staaten sowohl, als ausserhalb denselben fabrizirten Tüchern, die theils an die königl. Unterthanen theils an Fremde, seit der Einsetzung der Faktoreyen von der Regie, auf den Frankfurter Messen verkauft worden sind.

Alle diese Tafeln würden für die Leser der vor uns liegenden Schrift erstaunlich viel Interesse haben, wären sie nur hinlänglich, besonders aber die vier letztern durch die königl. Verordnungen vom 21. Januar 1786 s. Neue Edikt. Samml. 8r Bd. Col. 25. §. 11. durch die Deklarat. vom 10. Septeb. 1787 a. a. O. Col. 1589—94 und durch das Circul. vom 4. Septemb. 1792 a. a. O. 9r Bd. Col. 1085 fg. erkläret worden. — Doch wir wenden uns zum

Sechsten Buche. Einnahme und Ausgabe. S. 205—406.

Auch hierinn herrscht allenthalben der Geist, der alle Schriften Mirabeau's beseelt; daher möglichste Kürze die beurtheilende Anzeige desselben lenken soll.

Was der Verf. S. 206 — 11 von den Domainen und deren Ursprung in Deutschland sagt, ist, wie die Betrachtung, die er über die Domainen und

For=

Forsten in den königl. preuss. Staaten S. 211—13 anstellt, theils halbwahr, theils oberflächlich, im Ganzen aber ohne systematische Ordnung vorgetragen. Besser, wenigstens etwas richtiger und zuverläßiger wird S. 213—15 die Rechtspflege in den Aemtern und die Angelegenheiten bey dieser Verwaltungsart geschildert. Dahin kann man auch zählen die Reflexionen über den großen und kleinen Ackerbau S. 216—18 — über Forsten und Gewässer S. 219—23 — über das Münzsystem in Deutschland S. 224—35 (doch nichts erhebliches vom preuß. Münzsystem insbesondere, wozu verschiedene ächte Quellen, selbst der Mylius, recht gut zu gebrauchen war); — über das Postwesen S. 236—39 (wieder ein wichtiger Mangel, daß hier nicht die neue Verordnung gebraucht worden, welche sich in der neuen Edikt. Samml. 7r Bd. Col. 1726—1861 findet); — Berg- und Stempelregal S. 239—43 — und den Auflagen überhaupt, S. 244—61, — alles Gegenstände, welche die Verf. auf eine angenehme Art, mit ziemlicher Mäßigung und mit wirklichen Einsichten beschäftigen. Schade, daß sie zu sehr generalisiren, wenn im Grunde nur von einzelnen Provinzen, z. B. der Mark Brandenburg, die sie fast beständig im Auge haben, die Rede ist. Dieses Schlüssezienhen auf das Ganze der preuß. Staaten, wird bisweilen ins Lächerliche getrieben. Zum Beweise wollen wir das, was S. 261—82 von den direkten und indirekten Auflagen und Zöllen vorkommt, als ein einzelnes unter vielen Beyspielen anführen.

S. 283—86 Accisen. Untersuchung des Worts Accise, die uns nicht befriediget hat, am allerwenigsten die Note des Herausgebers. Rez. glaubt, das alte Eise oder Ziese, vom lat. accido, accisus herzuleiten, welches mit dem barbarischen Latein des Mittelalters assissa einerley ist (s. Du Fresne gloss. manuale ad scr. med. lat. T. I.

T. I. p. 430. N. 3. Hal. 1772, 8. vergl. mit Vers. eines brem. niedersf. Wörterb. 7r Th. S. 314 fg. und Krünitz ökon. Encykl. 1r Th. Art. Accise). Wie viel Gutes hätte hier nicht gesagt werden können, wenn man nicht absichtlich, wie es scheint, die Verordnungen, welche deshalb bis 1775 bestanden (s. das Generalregister über die neue Edikt. Samml. II. Repert. Col. 9—12), und die nachher durch das Accisereglement vom 3. März 1787 nebst der Abänderung vom 5. May d. J. (s. Neue Edikt. Samml. 8r Bd. Col. 1114—1242), auch einigen andern nähern Verfügungen (s. a. a. O. Col. 2034 fg. und Col. 2123), vermehret worden sind, aus dem Gesichtspunkte verlohren hätte! — Dennoch hat uns dieser und die Artikel: Monopolien S. 286—90 — Salz S. 290—314 — Tobak — und die historischkritische Untersuchungen über die Generaladministration der königl. Gefälle und der Regie nach den Angaben des Hrn. von Launay S. 314—59 — am besten gefallen. Die starken Ausdrücke, deren sich Mirabeau bedient, beleidigen zu oft die anständige Sprache des gebildeten Mannes, der Statistiker, Kaufmann, Philosoph und mit unter Moralist seyn will. Nur vom Pöbel kann man, wie S. 333 geschehen, den Ausdruck: fiskalische Schinderknechte erwarten. Wahrheit bedarf den Schimpf nicht zum Vertheidiger. Aber Mittel der Art, scheinen auf der Tagesordnung neufränkischer Despoten zu stehen.

S. 359 fg. Moralisch statistischer Kalkul über das Lotto für Volk und Staat; dieser und der politische Ueberblick über Preussens Staatseinkünfte S. 360—68 überhaupt, wie dessen Staatsausgaben S. 368—77 sind trefflich gerathen. Sie liefern, wie die Bemerkung S. 377 fg. über den Schatz Friedrichs II. und die Betrachtung über das Schätzesammeln der Landeshoheit S. 378—93 sprechende Beweise, daß Mira-

rabeau nicht zu den Menschen gehörte, von denen Sterne, der große Menschenkenner sagt: daß die feinsten Philosophen den breitesten Verstand hätten und ihre Seelen im umgekehrten Verhältnisse mit ihren Untersuchungen stünden. — Seine tiefe Einsichten verrathen allenthalben ein hervorstrahlendes Genie. Nur Schade, daß man durchgängig unter seinen glatten einnehmenden Worten, verborgene Schönheiten seiner Seele erwarten und zu vermuthen glaubte, die aber bey genauerer Untersuchung durchaus verschwanden, so bald man ihn nach seinen Grundsätzen handeln sah. Davon zeugen alle seine Schriften und die hier S. 393—406 gelieferte Anwendung der Schätze zu sammelnden Grundsätze auf den preuss. Staat. Das getreueste Bild, daß Mirabeau wechselfällig mit sich selbst im Widerspruch stand und in einem Augenblick unverschämten Stolz und Härte mit kriechender Schmeichelеy vertauschen konnte, ist der Beschluß des 6ten Buchs S. 405 fg. den wir hier wörtlich abschreiben:

„Von nun an mögen alle Arten von Freyheit unter dem Schatten des preuß. Thrones blühen! Dann wird diese jetzt noch wankende Monarchie, die Wünsche der Menschheit dadurch erfüllen, daß sie ihrer, der Welt so nützlichen Macht, eben so viel Festigkeit als Glanz verschaffen wird. — Friedrich II. hat sie gestiftet; es möge sie Friedrich Wilhelm befestigen! — Der beste König möge nun auf den größten folgen! Und muß sich der Wohlthäter der Menschheit mit der liebenswürdigen und bescheidenen Olivenkrone, die seiner wartet, begnügen: so braucht er nicht zu besorgen, daß sie neben dem prächtigen Lorbeerkranze seines unsterblichen Vorgängers verwelkt erscheine.“

Ja — stimmt Rez. mit dem vollen Erguß seiner Empfindungen ein — Lange belebe der wahre Vorzug: würdige Beherrscher des Völkerbeglückenden preussischen Throns zu besitzen, die Staaten Friedrich Wilhelm's — dem

dem Vater des Vaterlandes! — Dieser Staat lehre durch sein Beyspiel den Nationen, die gegenwärtig mit dem Druck der Tyranney unter dem Schwindelgeiste einer chimärischen Freyheit in ihrem Elende seufzen, — daß wahre, nicht erträumte Freyheit, nur da regiert, wo der Geist der Ordnung in allen Theilen, wie im Ganzen, herrscht, — wo weise vaterländische Gesetze das Leben, das Eigenthum und die Ehre des guten, friedlichen Bürgers schützen; — wo das natürliche Band zwischen Herrscher und Unterthan zu einem und demselben Ziel der allgemeinen Glückseligkeit zusammenkettet; — und wo, in vereinter Harmonie und Kraft — wie glücklich, daß Preußens Unterthanen dieß fühlen! — der Nahme (wir brauchen die Worte eines edlen preuß. Patrioten) König, Krone und Vaterland — statt Freyheit, Gleiheit oder Tod — nur einen und denselben alles belebenden, erhabenen Gedanken faßt! —

Angehängt ist S. 407 — 96 ein Nachtrag aus Aktenstücken zum sechsten Buche, die Angelegenheiten der Regie betreffend. Vorzüglich betrifft derselbe eine Rechtfertigung Mirabeau's wider die zu Berlin 1789 in 8. erschienene Schrift: Friedrichs des Zweyten ꝛc. ökon. Finanzsystem; gerechtfertigt durch dessen geheim. Ob. Finanzr. und erst. Regisseur de la Haye de Launay. Eine Widerlegung der falschen Behauptung des Graf von Mirabeau in seiner Schrift: über die preuß. Monarchie. — Der Streit, welcher zwischen Mirabeau und de Launay auf beynahe 58 Seiten geführt wird, ist keines Auszuges fähig. Man muß ihn, wie den ganzen vorliegenden Band, selbst lesen, um sich zu überzeugen: was Mirab. sprach, sprach er so, daß aus allem seine gute Seele hervorleuchten sollte. Jede Zeile die er schrieb, sollte und mußte von der kühnen Forderung überzeugen, daß der

Muth, den nur die Rechtschaffenheit beseelt, die Triebfeder dessen sey, wovon er die Menschen zu überreden suchte. Dazu gehört aber die stärkste Portion von Unverschämtheit, einem Volke seine Tugenden mit frecher Stirn als ein unerschütterliches Kleinod anzupreisen, welches doch seinen Mann, als einen Menschen ohne edle Grundsätze kennt, der eben darum, weil er ein ehemahliges großes Reich zerfleischen zu helfen, äußerst bemüht war, ähnliche Gesinnungen unter der Larve physiokratischer Grundsätze (*) zu verbreiten, — kurz: mit tumultuarischen Raisonnements, wo nicht völligen Aufruhr zu stiften, doch wenigstens Religion, Gesittung und bürgerliche Einigkeit in der Hauptstadt und im Herzen Preußens aufzuheben, sich aufs äusserste angelegen seyn ließ. — Rez. glaubt, nach seinen Einsichten hievon überzeugt zu seyn, wie von seinem Daseyn. Demungeachtet darf der unzufriedenste Statistiker, der sein System in dem Mirebeauschen Werk nicht wieder findet, dem Verf. den Ruhm des Forschens, Selbstprüfens und eines geübten Scharfblicks nicht streitig machen. Selbst die scharfsinnigen Erläuterungen, welche in dem vorliegenden Bande hin und wieder angetroffen werden, bringen selhst alsdann noch Gewinn, wenn sie feindseligen Angriffen ähnlich sind. Nur dürfen Untersuchungen der Art, wenn sie im Ganzen Nutzen stiften sollen, zu keiner Spaltung

(*) Daß Mirabeau durch eine vollständige Theorie, ohne glückliche Praxis zu verbessern suchte, beweiset das ganze zum Theil trefflich gerathene Werk über die preuß. Monarchie. Er suchte in dem einzigen Jahre, da er dasselbe schrieb, diesem Staat und Volk aus bloß vollständiger physiokratischer Theorie, ein unendlich weit größeres Glück zuzuwenden, als Friedrich der Große in 46 Jahren einer bloß praktischen Regierung zu verschaffen, im Stande war! — Wer sieht nicht offenbar das Ungereimte? — Wer nicht die geheimen Triebfedern, durch die Mirabeau zu wirken gedachte? — Utopia und die wirkliche Welt, sind sie nicht unendlich verschieden?

tung im Staate reitzen, sondern nur das Mangelhafte aus einem politisch = philosophischen Gesichtspunkte betrachten. Denn durch billigen und bescheidenen Tadel fällt nie ein Gebäude über den Haufen. Ist er auch zu hart, oder gar völlig ungegründet; so kann er doch dazu dienen, die gesetzgebende und ausübende Macht, wie ihre Verweser, auf diesen oder jenen Gegenstand aufmerksam zu machen; aber Himmelsstürmer und Republikenschmiede, die — wären sie Archimedes, den Erdboden aus einem, im Sonnensystem zu findenden Standpunkte, wie den Globus auf der Tafel rollen lassen würden, sind durchaus nicht fähig mit kalter Ueberlegung über Staatsverbesserung zu schreiben. Denn Ruhe, Bescheidenheit und wirkliche Ueberzeugung fruchtet ungleich mehr, als Bogen lange heftige Deklamationen, die zu nichts weiter, als die Unwissenheit zu betäuben, dienen.

M—n.

Handbuch der neuesten Staatengeschichte Europens, für denkende Beobachter der Geschichte des Tages, entworfen von C. D. Voß. Halle, im Verlag der Waisenhaus-Buchhandlung, 1794. 1 Alph. 19 Bog. in 8.

Nicht allein der Titel, sondern auch das Werk selbst belehret uns, daß es nicht für Anfänger des Geschichtsstudiums, sondern für Personen geschrieben ist, die schon im Nachdenken über die Begebenheiten und über ihren Zusammenhang geübt sind, oder, wie sich Hr. Voß ausdrückt, für denkende Beobachter der Geschichte des Tages, oder lieber, der gegenwärtigen Zeit; denn jener Gallicismus war uns in unsrer Muttersprache immer unverdaulich. Solche Personen also werden hier Nahrung finden die Fülle. Doch, wir wollen erst erzählen, was Hr. V. geleistet hat; daraus wird sich hoffentlich das Urtheil über seine Arbeit von selbst ergeben.

Zuerst eine 258 Seiten starke Einleitung, abgetheilt in drey Abschnitte, und diese wieder in ein und funfzig Kapitel. Der erste Abschnitt enthält Sätze aus der Politik und aus dem Naturrechte, oder, eine allgemeine Uebersicht des Ursprungs der bürgerlichen Gesellschaft und des Staats. Es sind die jetzt meistens gangbaren Ideen und Vorstellungen über diesen Gegenstand; fast lauter Möglichkeiten, aber wahrscheinliche Möglichkeiten, wie das Menschengeschlecht nach und nach in Gesellschaften sich vereiniget und Kultur und Aufklärung — die der Vf. sehr wohl unterscheidet — erlangt haben könne. Er nimmt zu dem Ende fünf gesellschaftliche Verträge an, die die Menschen nach und nach gleichsam im Stillen und unvermerkt, mit einander geschlossen haben mögen: wie nehmlich erst mehrere einzelne Familien vom Naturmenschen zu dem gemeinschaftlichen Zweck des Schutzes und dann der innern persönlichen Sicherheit zusammen traten; wie ferner das persönliche Eigenthum aus der Gemeinschaft der Güter, hernach das von dem persönlichen Eigenthum wesentlich verschiedene Grundeigenthum und endlich das Erbeigenthum entstanden sey. Er macht ferner wahrscheinlich, wie Ungleichheit des Eigenthums sich gebildet, und wie dieß: Ungleichheit der gesellschaftlichen Verhältnisse, wie diese: Abhängigkeit und diese: Unterwürfigkeit veranlasset habe, und wie dadurch die Grundverträge der Gesellschaft verletzt worden seyen. Weiter, wie aus dem Bedürfnisse der Gesellschaft Obrigkeiten entsprungen, wie ihre Gewalt ausgedehnt und befestiget worden, wie Gesetze, als ein Unterstützungsmittel der Obrigkeit, nothwendig wurden. Dabey Verneinung der Frage: hat Religion einen nothwendigen Einfluß in die Entstehung des Staats und der Obrigkeit gehabt? Nach Darstellung aller der erwähnten Möglichkeiten gibt der Vf. selbst zu, daß es noch andre Vorstellungsarten vom Ursprunge der bürgerlichen Gesellschaft und des Staats gebe. Ganz natürlich! Die Geschichte läßt uns bey solchen Forschungen im Stich. Indessen, wie gesagt, die

Wahr=

Wahrscheinlichkeit hat Hr. V. auf seiner Seite. Wahrscheinlich ist es auch ihm und uns, daß die erste Form der Obrigkeit uneingeschränkt monarchisch war. „An eine demokratische Verfassung konnte anfänglich gar nicht gedacht werden. Diese ist nicht die Sache des Zufalls und des blossen Bedürfnißgefühls, sondern das Werk einer Requisition gewisser Rechte. Diese Rechte setzen Kenntnisse voraus, welche nur durch Erfahrung erlangt werden können. Sie ist also das Werk der Einsicht ꝛc.“ Eben so ist es auch wahrscheinlich, daß die obrigkeitliche Würde bald nach ihrer Entstehung erblich wurde. Durch diese Erblichkeit wurden die, Anfangs bloß zur Nutzung verliehenen Grundstücke erbliches Eigenthum, und mit der Erblichkeit stellte sich auch das Bestreben ein, die Nutzung derselben, so wie sie selbst, zu vergrößern. So entstanden wahrscheinlich Domänen. Ihnen mußten bald, wegen der Unterobrigkeiten und aus andern Ursachen, persönliche Abgaben folgen. Vergrößerung des Eigenthums, die überhaupt als die erste Veranlassung des Unterschiedes der Stände angesehn werden muß, gab auch den ersten Anlaß zur Entstehung des Adels: doch meint der Verf., er könne ursprünglich nichts anders, als eine körperlich veredelte Menschenrace, die durch Wohlhabenheit entstand, gewesen seyn.

Der zweyte Abschnitt zeigt die Bildung der monarchischen Staaten Europens, in so fern sie unter gewisse allgemeine Gesichtspunkte gebracht werden kann. Zuerst vom Klerus; wie dieser einen besondern Stand gebildet und nach und nach Einfluß auf den Regenten oder, wie ihn Hr. V. lieber nennen will, Herrscher und auf den Staat gehabt habe; wie hernach der römische Klerus das, was bisher nur Stückwerk gewesen, zu einem vollkommenen Ganzen zu vollenden gesucht, und wie sich so das Gebäude der römischen Hierarchie erhoben habe. Werk des Klerus war auch die Unterjochung des weiblichen Geschlechts, das unter den ältern europäischen Völkern so hoch geachtet worden war. So wie

 die

die Hierarchie, ihres eigenen Vortheils wegen, die despotischen Absichten der Herrscher unterstützte, und diese dafür ihr opferten; so suchten diese sich dafür an den Unterthanen schadlos zu halten. Der Adel, dem der Klerus so viel entzogen hatte, erwachte endlich und befehdete diesen, der sorglos geworden war, schrecklich. Dieß veranlaßte den Klerus, sich unter sich selbst und an sein Haupt fester anzuschließen, und bestärkte ihn in dem Plan einer allgemeinen Unterjochung. In ähnlichen Verhältnissen ging wahrscheinlich auch die Eroberungs- und Vergrößerungssucht der Herrscher fort. Die Heere wurden dadurch zahlreicher; dadurch wurden, außer dem Herrscher, der sie vorher allein kommandiren konnte, mehrere Anführer oder Gefährden (Comites) nothwendig. Diese wählten sich wieder Beystände (Vicarios). Der Comes war der angesehenste Mann in seinem Distrikt, und die übrigen Freyen folgten ihm als seine Gesellen (Vasalli). Niemand durfte sich davon ausschliessen, selbst der Klerus nicht, zumahl die Bewürdeten und Begüterten unter ihm. Dieß nährte den Kriegsgeist immer mehr und erzeugte nach und nach das Ritterwesen. Durch das Kriegführen wuchs das Grundeigenthum des Herrschers manchmahl so an, daß er es weggeben mußte, um es zu benutzen. Er verlieh deshalb diese Grundstücke freyen, aber dürftigen Gliedern des Staats. Diese Lehnmänner verpflichteten sich zu gewissen Leistungen, die sie dem Herrscher näher brachten, sie persönlich von ihm abhängig machten. Da bey der zunehmenden Bevölkerung der Staaten für diejenigen, die sich zu der Person des Herrschers hin drängten, nicht immer Ländereyen da waren; so suchte man diesem Mangel dadurch abzuhelfen, daß man einsweilen statt eines Gutes eine Ehrenstelle oder eine Staatsbedienung verlieh; daher die mannichfachen Hofchargen und der große, oft so sehr zusammengesetzte Hofstaat. Die Herrscher wurden dadurch mächtiger; die Klerisey half dazu; und so verbreitete und erhielt sich die Monarchie in allen europäi-

ropäi-

ropäischen Staaten. Die Herrschermacht gelangte nach und nach zu der Höhe des uneingeschränkten Despotismus, auf welcher wir sie, zu sehr verschiedenen Zeiten, wenigstens einmahl in allen europäischen Staaten erblicken. Der Herrscher gewöhnte sich, seine Persönlichkeit als den Mittelpunkt, von dem alles ausgehe und zu dem alles zurückgeführt werden müsse, zu betrachten. Bey den Verleihungen der Lehngüter war der doppelte Grundsatz allgemein angenommen: der Lehnsherr behält sich das Eigenthumsrecht auf das Verliehene vor; und das Verliehene kann nur unter gewissen, von dem Lehnsherrn vorzuschreibenden Bedingungen, als Eigenthum benutzt werden. Diese Grundsätze sind von großen, weit hinausgehenden Folgen gewesen. Ueberhaupt bewirkte das Kriegs- und Lehnwesen mehrere und bestimmtere Absonderungen und Modifikationen der Stände, die der Vf. im drey und dreyßigsten Kapitel angibt. Die Vasallen, von der Klerisey unterstützt, wuchsen mit der Zeit den Herrschern über die Köpfe, und wurden, so wie sie, in ihren Zirkeln Despoten; daraus entstand, aller Bestrebungen der Obern ungeachtet, Anarchie im Staate. Aber aus diesem Chaos ging auch stufenweise eine neue Schöpfung hervor; Kultur oder Kunstfleiß begann; Städte und mit ihnen der dritte Stand keimten empor. Die Verhältnisse der Stände untereinander und gegen die Monarchen veränderten sich merklich, zum Vortheil der erstern. Die Entstehung des dritten Standes und die Anmassungen des Adels hatten dem Staate eine ganz andere Form gegeben, also auch andere Einrichtungen nöthig gemacht. Der Bürgerstand wurde und blieb der ehrenwertheste von allen. Seitdem der Klerus mehr und mehr in Trägheit und Sittenlosigkeit versunken war, traf man fast allein bey ihm an, was jene Zeit an Kenntnissen, Geschicklichkeit und Thätigkeit besaß. Bürgerliche gelangten zu den höchsten Staatsbedienungen; ihre Sitten waren die gebildetesten; ihre Lebensart die angenehmste und genußreichste. Innerhalb ihrer Mauern erhoben sich nicht nur

 präch-

prächtige Kirchen und andere öffentliche Gebäude, die alles, was man bis dahin, wenigstens in Teutschland, Frankreich und England gekannt hatte, übertraf: sondern auch Privathäuser glichen den Pallästen der Könige und Fürsten und ließen gar nicht einmahl eine Vergleichung mit den alten raucherichen Burgen der Edeln zu. Der Verf. berührt hernach nur die Kreutzzüge, weil schon so viele vor ihm auf diesem Felde geerndet hätten und er empfiehlt unter ihnen hauptsächlich Herdern in seinen Ideen zur Philosophie der Geschichte der Menschheit: wo denn aber doch, unsrer Meinung nach, viel Willkührliches mit untergelaufen ist, das mit der Geschichte nicht genau übereinkommt. Ueberhaupt könnte da ein kritischer Geschichtforscher Lorbeern sammlen und Nutzen stiften, wenn er die Herderischen, oft unhistorischen Ideen strenger, als bisher geschah, beleuchten wollte, zumahl weil so viele jüngere Historiker ihnen blindlings folgen und sie als Evangelium annehmen. — Hr. V. zeigt uns weiter die Aristokratie mit der Monarchie im offenen Kriege und den endlich durch Hülfe des dritten Standes errungenen Sieg der letzten; ferner, wie sich aus den Staatsmodifikationen jener Zeit der vollendete Despotismus entwickelte; und dann, wie die hierarchische Idee zu einer allgemeinen Weltmonarchie sich in der allgemeinen Einführung des römischen und kanonischen Rechts, zum Vortheil des Despotismus einzelner Staaten, verlohr.

Der dritte Abschnitt ist überschrieben: Revolutionen in der Denkkraft, in den Verhältnissen und Formen der Staaten. Hier also ist, wie leicht zu erachten, die Rede vom Aufkommen der Universitäten, von dem durch sie entstandenen Disputir- und Spekulir- oder Forschungsgeist, von der Buchdruckerkunst, von der Reformation. Die Folgen dieser Revolution sind kurz, aber treffend geschildert, z. B. die fruchtlosen Bemühungen, die Strebsamkeit des menschlichen Geistes zu unterdrücken, Bücherverbote u. dgl. Den Verfolgern entging das Studium der Philologie, aus welcher

cher Philosophie hervorging, und der Geschichte, weil es ihr stumpfer Verstand ihnen nicht nachtheilig schilderte: in der That aber bewirkte es ganz vorzüglich die Revolution der Denkkraft von neuem und war Vorbereitung zu Staatsreformen. „Man betrachtete die Geschichte als einen blödsinnigen Zuschauer, dem alle Seelenkräfte, außer dem Gedächtnisse, mangeln. Wer wird ihn bey öffentlichen Facten scheuen, da er höchstens wiedererzählt, nie urtheilt? Nur Urtheile hielt man für furchtbar und wandte alle Vorsicht dahin, diese zu verhüthen. Daß man vermittelst der Geschichte einen so unendlich reichhaltigen Stoff zum Nachdenken und Speculiren der Nachwelt hinterlasse, daran dachte man nicht. Daß Geschichte sich einst mit der Philosophie auf das innigste verbinden würde; daß dann bloße Verjährungen vor ihrem Richterstuhle alle Gültigkeit verliehren, Usurpationen und Machtsprüche vernichtet werden; daß sie auch das Verborgenste ins Licht ziehen; daß kein Ansehen der Personen vor ihm gelten, kein Heiligenschein sie blenden, kein Druck sie niederwerfen könne; daß sie mit unerbittlicher Strenge die Vergangenheit mit der Gegenwart confrontiren und mit unbestechlicher Gerechtigkeit richten werde; — hätte man daran gedacht, wie ganz anders würde es um Archive und Bibliotheken stehen, aus welchen die Geschichtschreiber jetzt, wie aus unerschöpflichen Schatzgruben, eine reiche Ausbeute nach der andern hervorholen."

In den beyden letzten Kapiteln der Einleitung, werden folgende Fragen beantwortet: sind Staatsrevolutionen, unter allen Umständen, nothwendige Folgen von den Revolutionen in den Kenntnissen? und, wodurch wurden denn, zu Folge der Geschichte, Staatsrevolutionen bewirkt? Antwort auf die erste: Man hemme die Revolution des Geistes nicht, man folge ihr vielmehr und man wird eben dadurch die Revolution des Staats verhindert und für immer unmöglich gemacht haben. Auf die andere: 1) daß die Herrscher vergaßen,

das Wohl des Staats sey ihr Zweck und daß sie anfingen, sich selbst als Zweck zu betrachten; 2) Revolutionen wurden bewirkt, nicht sowohl durch Ungleichheit der Stände unter einander, als durch Unverhältnißmäßigkeit derselben in Beziehung auf den Staat, oder eigentlicher noch wohl, auf den Herrscher; 3) die innige Verbindung des Klerus mit dem Herrscher und die dadurch veranlaßte Vermischung der Unterthanenpflichten mit seinen Religionsmeinungen; 4) Politik hatte einen wesentlichen Antheil an den meisten Staatsrevolutionen.

Nunmehr folget: Uebersicht der neuesten Staatengeschichte Europens oder der wichtigsten Modifikationen und Revolutionen in den vornehmsten europäischen Staaten (diese sind: Frankreich, Deutschland, Oestreich, Preussen, England, vereinigte Niederlande, Spanien, Portugal, Sardinien) vom Westphälischen Frieden 1648 bis zum Anfange der französischen Revolution 1789; jedoch zunächst mit Einschränkung auf diejenigen Staaten, welche durch die Coalition gegen Frankreich für die Geschichte der gegenwärtigen Zeit die merkwürdigsten sind. Folglich eben deswegen findet man im Handbuch der Staatengeschichte Europens, nichts von Rußland, Schweden, Dännemark, Pohlen, Türkey, Schweitz und von den italienischen Staaten, Sardinien ausgenommen. Wir sehen auch in der Vorrede kein Versprechen eines zweyten Theils. Der Titel verspricht also mehr, als der Inhalt leistet; er ist zu allgemein ausgedrückt. Die Geschichte eines jeden Staates beginnt überdieß erst mit dem Jahre 1648, und es werden nur die für die Absicht des Vf. dienlichen Begebenheiten erzählt. Davon inzwischer weggesehen, bekennen wir mit Vergnügen und aufrichtiger Theilnahme, daß Hr. V. den wahren philosophisch-historischen Blick besitzt, die zu seinem Zwecke dienlichen Thatsätze aufzufassen und sie so darzustellen, daß sie interessiren müssen. Freymüthigkeit und Wahrheitsliebe scheinen fast durchaus

seine

seine Begleiter gewesen zu seyn. Auf Abänderung in den Regierungsmaximen der Herrscher, auf Kampf zwischen den verschiedenen Ständen des Staats, auf Schilderung der Hauptpersonen, hat er sein vorzügliches Augenmerk gerichtet. Er geht die Geschichten der vorhin genannten neun Staaten nach drey Hauptepochen durch, deren erste vom Westphälischen Frieden bis zum spanischen Erbfolgekrieg, die zweyte von da bis zur Thronbesteigung Friedrich des Zweyten und die dritte bis zum Anfang der französischen Revolution reicht. In jeder Epoche ist dieselbe Stellung jener Staaten beobachtet. Folgen können wir nun hier dem Vf. nicht; dieß würde viel zu weit führen; überdieß ist die Geschichte an sich selbst bekannt genug. Aber ausheben und bemerken wollen wir eines und das andere, was nicht ganz gemein ist, gleichsam zur Probe. Der große Kurfürst von Brandenburg wird S. 336 u. f. auf nicht gewöhnliche Art geschildert und dabey geäußert, daß auch er nicht ganz frey von der Hofmaxime war, sich zum Zweck und die Gesellschaft zum Mittel zu machen. Freylich nicht so sein großer Enkel! — Mehrmahls z. B. S. 353 und 370, macht Hr. V. aufmerksam auf die durch Geschichte bewährte Bemerkung: daß die Vermischung der Staatsregierung mit Religionsangelegenheiten dem Regenten selbst nachtheilig werden könne. In der portugisischen Geschichte, besonders S. 418 u. f. wo von K. Alphons dem Sechsten die Rede ist, hätten die Ränke der Jesuiten, die diesen König so sehr verläumdeten, stärker herausgehoben werden sollen. — S. 483 bis 592 und anderwärts werden Belege für die Behauptung geliefert, daß Oestreich der Hülfe des deutschen Reichs öfters bedurfte, sie öfters suchte, als das deutsche Reich die Hülfe Oestreichs. — K. Friedrich Wilhelm der Erste von Preussen scheint uns S. 504 u. f. unparteyisch geschildert zu seyn. Gutes und Böses sey in ihm, wie in andern Menschencharaktern, gemischt gewesen; es habe ihm an genugsamer Ausbildung des Geistes und Herzens

zens gefehlt u. s. w. — Wenn es S. 613 von Kaiser Joseph dem Zweyten, der übrigens ziemlich treffend porträtirt ist, gesagt wird, er habe zwar einen scharfsichtigen, aber ununterrichteten Geist mit auf den Thron gebracht; so wissen wir nicht, wie Hr. V. letzteres beweisen will. Vielmehr ist ja bekannt, daß es ihm in seiner Jugend an guten Lehrern (z. B. dem Baron von Bartenstein) nicht gefehlt habe und daß er noch bey Lebzeiten seiner Mutter Gelegenheit genug hatte und sie auch benutzte, sich von der Verfassung der östreichischen Staaten und von den Mängeln ihrer vorherigen Regierung zu unterrichten. Von seinem Muster, König Friedrich dem Zweyten von Preussen, wird S. 626 bemerkt, daß die Geschichte keinen Monarchen aufstellte, der die Menschheit im Ganzen mehr geehrt hätte, als er; und daß ihm der unsterbliche Ruhm gebühre, nicht nur für sich das Urtheil des Publikums geehrt, sondern auch diesen Sinn wieder in den meisten übrigen Herrschern Europens geweckt zu haben.

Daß S. 469 Aachner Friede steht, statt Utrechter, und S. 510 Bischof von Salzburg, statt Erzbischof, sind geringfügige Versehen, die wir bloß zum Behuf einer neuen Ausgabe, die wahrscheinlich bald folgen wird, anzeigen.

Ohne Druckort. D. Karl Georg Weiße, bisheriger königl. preussischer expedirenden Feld-Kriegs-Kommissariatssekretär; über das Feld-Kriegskommissariat der königlich-preussischen Armee im gegenwärtigen Kriege. An meinen besten König und an mein Vaterland zur nothwendigem und gerechten Einsicht. 1794, 4½ Bogen in 8.

Die gegenwärtige Schrift ist zum Theil, wie schon aus dem Titel hervorgeht, eine Beschwerdeführung des Vf. gegen einige Personen bey dem Feldkriegeskommissariat der königl.

preuß.

preuß. Armee am Oberrhein. Statt aller Vorrede und Veranlassung dieser Bogen, wird S. 3 bis 19 eine, an den König gerichtete, aus Ulm den 24. Septbr. 1793 datirte Klagschrift: über das Verfahren der Direktoren und andern, beym gedachten Feldkriegskommissariat stehenden Personen vorangeschickt. Hier klagt der Hr. D. über Beleidigungen, die Rez., der zwar nicht mit dem Innern der obschwebenden Mißhelligkeiten so genau als der Verf. bekannt ist, aus dem, was davon angeführt wird, nicht finden kann. Das Resultat aller Beschwerden läuft im Ganzen darauf hinaus, daß Herr W. mehr Kenntnisse zu besitzen glaubt, auch in der That zu besitzen scheint, als zum Calkulator und expedirenden Feldkriegskommissariatssekretair erfordert wird, Eigenschaften, die ihm S. 9 von seinen Obern unbefangen zuerkannt worden. Indessen scheint doch aus einigen S. 13 bis 18 angeführten Umständen hervor zu gehen, daß Personalhaß einiger Ober- und Unterbediente, bey gedachtem Kommissariat, den Vf. wo nicht zu verfolgen, doch wenigstens ihn nicht zu leiden gehabt hat. Vielleicht war sein hervorstechendes Verdienst gegen andre, vielleicht auch persönliche Anmaßungen des Verf. gegen jene, ein Fehler jugendlichen Leichtsinnes, der so manche gute Sache verdirbt, an diesem Unwesen Schuld. Dieß sagt Hr. W. nicht; also auch wir und unsere Leser wollen uns deshalb nicht weiter, wohl aber um den Hauptinhalt der Schrift bekümmern, welche sich nunmehr mit der Bestimmung, dem Zweck, der Einrichtung, kurz: mit der ganzen theoretisch-praktischen Beschaffenheit des königl. preus. Feldkriegskommissariats beschäftiget:

S. 20 bis 22; wird die Bestimmung des Feldkriegskommis. kurz und gründlich auseinander gesetzt und dabey auf den siebenjährigen Krieg Rücksicht genommen.

S. 23 bis 30 kommt das Personale ꝛc. desselben nahmentlich vor, wobey einige übliche Benennungen, was

etats-

etatsmäßige Rationes ꝛc. sind, S. 23 Not. *) und S. 25 Not. *) erläutert werden:

S. 31 bis 38. Die Gerichtsbarkeit und Geschäfte des Kommissariats. Anlegung der Magazine. Betrügereyen der Proviantkommissarien und Officianten — beschäftigten den Hrn. Vf. hier mit Wärme für das Interesse des Königs und für die Rechtschaffenheit, die jedem heilig seyn sollte, die aber nicht immer, am wenigsten von gewinnsüchtigen Personen, die in diesem Abschnitte vorkommen, beherziget werden dürfte. Rez. hat Personen von diesem Schlage gekannt, die bloß durch Veruntreuungen im siebenjährigen Kriege verübt, ein ganz beträchtliches Vermögen nach Hause brachten, wo zuvor Kummer und Dürftigkeit sie und ihre Familie drückte. Sonderbar, daß dergleichen Diebstahl, durch eigenes Verhalten und Zufall selten ungestraft bleibt! — Die Erfahrung liefert davon die traurigsten Beyspiele. Der Verf. zeigt

S. 37 fg. die Mittel, wie der Staat durch die Feldkriegskommissariatsbeamten, vorzüglich aber durch die Kommissäre betrogen werde, worauf S. 38, von einer etwas spöttischen Seite, die Art, wie Untersuchungen über allzuauffallende Betrügereyen, von der Gerichtsbarkeit des Kommissariats gemeiniglich angestellt zu werden pflegen, bekannt gemacht wird. Was nun

S. 39 bis 42 von den Verrichtungen der detaschirten Mitglieder des Kommissariats, — und S. 42 bis 46 von der Art und Weise, wie die Kommissariatsgeschäfte vollzogen werden, gesagt wird, beruht auf Erfahrung, die nur derjenige wissen und gründlich beurtheilen kann, der im preuß. Feldkriegesdienste in der einen oder andern Eigenschaft beym Kommissariat steht, oder darinn gestanden hat und die, wie Rez.

ver=

versichert, zum Theil nach Vorschrift des Oberkriegskollegiums eingerichtet sind. Fast eben so verhält es sich auch

S. 47 bis 52 in Ansehung der Geldanweisung an die Kassen, der Kalkulatur und deren Nachlässigkeit. — Instructiv sind hier Belehrungen angebracht, die nicht jedem preuß. Kammeralisten, geschweige dem Ausländer vom Metier bekannt sind. Unmöglich hätten dieselben so praktisch ausfallen können, hätte der Verf. nicht selbst in der Feldkriegskommissariatskalkulatur gearbeitet. Wie verdient würde sich daher der Hr. D. um das spekulirende Publikum machen, wenn er kammeralistische Rechnungen und wie sie beym Kommissariat recherchirt und abgenommen zu werden pflegen, zur Erweiterung des wissenschaftlichen Rechnungswesen anfertigte und nächstens herausgäbe. Bekanntlich ist für dieses Fach noch wenig reelles vorgearbeitet, desto größer also das Verdienst, welches seiner wartet, wenn er sich dieser Arbeit mit gründlicher Vollständigkeit unterzieht. Einzelne Vorschriften fruchten aber nichts, wenn nicht die vorkommenden Gegenstände und überhaupt der ganze Geschäftsgang in der Art, wie die Geschäfte des Kaufmanns in Berghaus Anleit. zum doppelten ital. Buchhalten, gewissermaßen chronologisch beschrieben wird.

S. 52 bis 57 wird die Anstellung der Subjecte zu den Kommmissariatgeschäften mit ziemlicher Genauigkeit erzählt. Angehängt sind

S. 57 bis 72, Belege, die Anstellung, Versendung und Verabschiedung des Vf. und die Einrichtung der Kalkulatur betreffend.

Aus dieser Ueberschrift wird man sich schon erinnern, daß hier nur Privatumstände und Personalien vorkommen, die, einige Härten abgerechnet, das Publikum im Ganzen wenig oder gar nicht interessiren und wodurch die Wissenschaft erweitert würde.

Daß Hr. D. Weiße ein Mann von Kopf ist, der

Ein=

Einsichten mit praktischen Kenntnissen verbindet, ist unläugbar; nur hätten wir gewünscht, daß eine ruhigere Stimmung seine, oft zu brüske Schreibart gemildert und weniger Sorglosigkeiten im Ausdruck, in der Rechtschreibekunst und im Sprachstyl sich schuldig gemacht habe. Denn S. 11 Lin. 9. v. unt. folg. steht: und mich üble Folgen für mich ahnden ließen, — also das erste mich zu viel; — S. 36 Lin. 8 v. u., S. 37 Lin. 1 v. o. u. anderwärts, steht: Gescheide, statt Vernünftige; — Doch dieses sind nur Uebereilungen, die eine, vielleicht zu sehr erhitzte Einbildungskraft des beleidigten Verdienstes unseres Verfassers erzeugte, welche diesen, sonst nicht übel geschriebenen Bögen, keinesweges zum Nachtheile gereichen.

M—n.

Von den Pfalz-Zweybrückischen französischen Souveränitätslanden und den nördlichen Gränzen des Elsasses. Herausgegeben von Ludwig Christian Rheinwald, Herzoglich-Pfalz-Zweckbrückischen Rath und Pagenhofmeister. Heidelberg bey F. L. Pfähller, 1794. 8. S. 159.

Diese Schrift ist schon im Jahre 1790 verfaßt und unter dem Titel: Von den Pfalz-Zweybrückische französischen Souverainitätslanden und den nördlichen Gegenden des Elsasses ohne den Nahmen des Verf. gedruckt worden. Sie hatte zunächst die Absicht das kurfürstliche Kollegium aufmerksam auf die Beeinträchtigungen der pfälzischen Häuser durch die Beschlüsse der französischen Nationalversammlung aufmerksam zu machen und kann daher nicht wohl als eine Privatschrift angesehen werden. Ob sie damahls schon ausgetheilt, oder unterdrückt, oder aus andern Ursachen jetzt erst

erst mit dem veränderten Titel das erstemahl bekannt gemacht worden ist, kann Rez. nicht bestimmen.

Mit vieler Wärme, Würde und in einer gereinigten, schönen Sprache klagt der Hr. Vf. im Eingang über die Beschlüsse der französischen Nationalversammlung, wodurch die heiligsten Friedensschlüsse und Verträge einseitig aufgehoben, unabhängige deutsche Fürsten zu französischen Seigneurs haut justiciers herabgewürdiget und alle Begriffe von Freyheit und Eigenthumsrecht verkehrt und aufgelöst worden seyen. Die Unzulänglichkeit und Ungerechtigkeit dieser Beschlüsse in Absicht auf die Pfalz-Zweybrückische und Kurpfälzische Lande, welche an das Elsaß gränzen, oder auch im Bezirk dieser Provinz zu liegen angenommen werden, durch die Fackel der Geschichte zu beleuchten, ist, nach des Hrn. Verf. eigenen Worten, der Zweck seiner Schrift. Er glaubt sich dazu um so mehr aufgefordert, als die observations tres importantes, wodurch das Pfalz-Zweybrückische Haus seine gekränkte Rechte reklamirt hatte, von verschiedenen französischen Schriftstellern, besonders aber von dem Verf. des im Jahre 1790 in Strasburg herausgekommenen Exposé analytique des faits et des actes publiques, qui établissent la domination absolue du Roi sur l'universalité des terres et habitants de la haute et basse Alsaçe durch die seichtesten Gründe haben widerlegt werden wollen.

Erster Abschnitt. Von den Pfalz-Zweybrückisch-französischen Souveränitätslanden. Der Elsaß war nie ein geschlossenes Territorium, sondern unter viele unmittelbare und unabhängige Reichsstände vertheilt. Die in dem mittlern Zeitalter deutlich bestimmten Gränzen dieses Landes, haben nie die, von dem französischen Publicisten in neuern Zeiten angenommene Ausdehnung erhalten. Von diesen

 beyden

beyden Sätzen, welche er als längst erwiesen und daher notorisch richtig annimmt, geht der Hr. Vf. aus, um aus dem ersten die Pfalz-Zweybrückisch Niederelsassischen und andere Souveränitätslande zu bestimmen und aus dem zweyten seine Gegner zu widerlegen, die eine Erweiterung dieser Provinz bis an die Queich vorgeben und das Recht der französischen Oberherrlichkeit über jene Gegenden als eine unbezweifelte Sache voraussetzen. Dann stellt er die jetzt unter französischer Souveränität liegenden Pfalz-Zweybrückischen Länder der Reihe nach auf, 1) die Aemter, Selz und Hagenbach; 2) die Herrschaft Guttenberg; 3) das Amt Kleeburg; 4) die Herrschaft Lützelstein; 5) die Herrschaft Bischweiler, und sucht von jedem einzelnen zu beweisen, daß es niemahls unter die französische Souveränete gekommen seye.

Zweyter Abschnitt. Von den Pfalz-Zweybrückisch-deutschen Reichslanden am rechten Ufer der Queich. Auch diese Besitzungen der Pfälzischen Häuser sollen nach den Französischen Publicisten, weil sie jenseits der Queich liegen, zu dem Elsaß gezogen und für Lande gehalten werden, worüber der König seine Oberhoheit zu behaupten das Recht habe. Um diese zu widerlegen, geht sie der Vf. wieder einzeln und zwar zuerst die Pfalz-Zweybrückischen, dann die Kurpfälzischen Ländereyen diesseits der Queich, durch. Ein Auszug ist, ohne alles abzuschreiben, nicht möglich.

Dritter Abschnitt. Von den Kurpfälzischdeutschen Reichslanden am rechten Ufer der Queich. Auch diese sollen jetzt zum Elsaß gehören, welches freylich für Frankreich um so wichtiger wäre, als sie ohngefähr drey Viertheile des Oberamts Germersheim ausmachen und eine Volksmenge von beynahe 20,000 Seelen enthalten. Allein es läßt sich auch aus Urkunden erweisen, daß das ganze Oberamt Ger-

Germersheim seit mehreren Jahrhunderten zu den Kurlanden gehört hat und niemahls in einiger Verbindung mit dem Elsaß und seiner Landvogtey gewesen ist. Es besteht 1) aus der Stadt- und Landvogtey Germersheim; 2) der Probstey Hert; 3) dem Amt Billigheim; 4) der Kellerey Birkenhert; 5) dem Stift Klingenmünster und der Kellerey Pleisweiler; 6) dem Unteramt Landecken; 7) dem Sibeltinger Thal; 8) der Pfleg und dem Kloster Eussersthal.

Vierter Abschnitt. Untersuchung der Gränzen des nördlichen Elsasses und Widerlegung der französischen Behauptungen. Die Könige von Frankreich begnügten sich nicht, die Besitzungen deutscher Reichsfürsten im Elsaß, dem Westphälischen Frieden zuwider, in eine größere Unterwürfigkeit zu bringen; sondern auch Aemter auf der Gränze dieser Provinz. Dieses Unternehmen zu begünstigen, haben nach den Reunionszeiten und dem Ryswicker Frieden, mehrere Schriftsteller, (*Laquille*, Schöpflin und der jüngere Pfeffel) ungeachtet sie einräumen mußten, daß die Landgrafschaft Elsaß von der Selzbach begränzt worden seye, behauptet, daß die Rechte der Landvogtey und die Gränzen der Provinz sich nach dem vierzehnten Jahrhundert allmählig bis an die Queich erweitert habe. Der Verf. stellt zuerst alle ihre Gründe der Reihe nach auf, und sucht sie, ohne daß ein Auszug Statt fände, zu widerlegen.

Fünfter Abschnitt. Fortsetzung der Untersuchung über die Gränzen des nördlichen Elsasses und der Widerlegung der französischen Publicisten; besonders in Hinsicht auf die, zwischen der Sur und Queich gelegenen kur- und fürstlich-pfälzischen Lande. Zu noch mehrerer Bestärkung seiner im vori-

 gen

gen Abschnitte versuchten Widerlegung der entgegengesetzten Gründe führt der Hr. Vf. hier in chronologischer Ordnung diejenigen Stellen aus Urkunden, Friedensschlüssen und aus der Geschichte vergangener Jahrhunderte an, welche den eigentlichen Umfang der Pfalzgräflichen, von der Elsasischen Landvogtey unabhängigen und mithin außer ihrem Bezirk gelegenen Länder genauer bestimmen. Dieser Theil seiner Schrift ist der ausführlichste, gründlichste und wichtigste. Die Lage der Umstände aber, hat sich unterdessen in mehrfacher Hinsicht zu sehr verändert, als daß es der Mühe werth wäre, dem gelehrten Hrn. Vf. in seinen damahls angemessen gewesenen Schlußfolgen, auf die man freylich am Ende, nur auf einem andern Weg, wieder kommen wird und muß, weiter zu folgen. Ihm aber gebührt das Lob, daß er in gedrängter Kürze über einen bisher so sehr vernachlässigten Theil unserer vaterländischen Geschichte in Hinsicht auf das Herzogthum Zweybrücken, vieles Licht gebracht hat.

Repertorium Iuris Consultatorium in praecipuas Decisiones et Responsa, tam summorum per Imperium Romano Germanicum ejusque status provinciales tribunalium, quam scabinatuum et facultatum juridicarum. Vol. II. ad Ius Germanicum et Criminale pertinens concinatum a Ioh. Chr. Schroetero, Lips. 1794. 8. (S. 970.)

Wie schon der Titel dieses schätzbaren Buches zu erkennen gibt, so soll es ein vollständiges Verzeichniß der sowohl in größern als kleinern Werken befindlichen Aussprüche von den höchsten deutschen Gerichtshöfen und Dikasterien enthalten, welche das deutsche Privat- und Criminalrecht betreffen. Die Ordnung, welche der Vf. gewählet hat, ist die Alphabetische nach den Materien; so daß man unter einer jeden Rubrik, die man nachschlägt, nicht nur die Ur-

theile

theile und Gutachten selbst, nebst den Büchern wo sie anzutreffen sind, bemerkt findet, sondern auch den Rechtsgrundsatz der darinn behauptet wird. So sind z. B. bey dem Worte Abwesende folgende Rechtssprüche aufgezeichnet:

1) Virgines et mulieres, quae Principis conjugi in aula serviunt, reipublicae caussa absentes sunt, et laesae, in integrum possunt restitui. Helmst. in Leyseri Med. Vol. I. Spec. LXIII. Med. I.

2) Absens etiam reipublicae caussa, qui procuratorem reliquit, a quo defendi potuit, in integrum non restituitur, nisi excuso prius procuratore. Viteb. et Lips. apud de Berger in Oec. Iur. III. 15, 12. p. 665.

3) Absens dici nequit, qui in eadem provincia, licet sub diverso judice vivit. Helmst. in Leyseri Med. Vol. VII. Spec. CCCCLIV. med. 10. u. s. w.

Die einzigen Forderungen, die man an einem Werke dieser Art zu machen berechtiget ist, sind Vollständigkeit und Genauigkeit und beyde wird man wirklich in einem hohen Grade befriediget finden. Freylich dürfen sich wohl hier und da einige Zusätze besonders aus ältern Schriften beyfügen lassen, allein bey dem unermeßlichen Umfange unsrer juristischen Litteratur ist dieses auch nicht leicht anders möglich. Eher würden wir dem Verf. darüber einen kleinen Vorwurf machen, daß er bisweilen seinem Plane nicht ganz getreu geblieben ist und manches Urtheil angeführet hat, was eigentlich in diesem Fache keine Stelle zu verdienen scheint. So dürfte man schwerlich den Artikel Repressalien in einem Repertorio des deutschen Privatrechts vermuthen und doch findet man ihn hier S. 439 nebst zwey Gutachten, die einen jeden sogleich überzeugen können, daß er eigentlich in das deutsche Staats- und Völkerrecht gehöret. 1) Repressaliae inter Principes Imperii non prorsus illicitae sunt. Viteb. in Wernheri Obs. P. I. P. III. Obs. CXI. 2) Repressaliae inter Principes Imperii locum non habent. Lips. ap. Menimen Syst. Pand. XLIV, 7. p. 739.

Eben so wenig gehört auch folgendes S. 97 angeführte Gutachten hierher: Neque ab Elect. Sereniss. neque a reliquis Ducibus Saxoniae ad Cameram Imperialem provocare licet, Scab. Lips. in Carpzovii Def. S. 1 Const. 20. def. 25.

Noch mehr haben wir uns gewundert, daß einige Urtheile, die sich auf statutarische Rechte beziehen, nicht unter der Rubrik derjenigen Materie vorkommen, wohin sie gehören, sondern mit einer besondern Aufschrift versehen sind, welche den Nahmen des Landes oder Ortes enthält, wo jenes Recht einheimisch ist. So findet man unter dem Worte Chursachsen, nicht nur das zuletzt uns angeführte Gutachten der Leipziger Schöppen, das gar nicht zu dem Privatrechte gehöret, sondern noch außerdem zwey andere, die sehr gut unter die Rubriken: Cauponae und Hypotecae hätten können gebracht werden. Auch hat der Verf. nicht immer diese Absonderung der statutarischen Rechte beobachtet, sondern eben so oft Rechtssprüche, die sich auf diese beziehen, zugleich mit den allgemeinen, bey denselbigen Materien angeführet. So heißt es z. B. sub voce Collaterales. 1) In foro Saxonico patruus magnus utrimque junctus cum patruo ex uno latere conjuncto aequaliter succedit. Scab. Lips. in Carpzovii Def. P. III. Const. XVIII. Def. 24. 2) In Saxonia Elector. fratrum utrimque conjunctorum liberi patruum defuncti, non autem nepotes fratris cum patruo defuncti concurrentes, patruum a successione excludunt. Iidem l. c. Def. 5. et. 7.

In der That bedarf es wohl keines besondern Beweises, daß diese vermischte Ordnung den Lesern bisweilen zu einem vergeblichen Nachschlagen verleiten kann und daß daher der Vf. bey einer künftigen Ausgabe wohl thun werde, wenn er entweder die provinzial- und statutarischen Rechte, ganz von den gemeinen absonderte oder diese immer mit jenen verbände, welches letztere unstreitig das Beste wäre.

Zum

Zum Beschluß erlaube man uns noch einige Bemerkungen über den Nutzen und Gebrauch dieses Werkes, die eine besondre Beherzigung zu verdienen scheinen. Bey praktischen Rechtsgelehrten, besonders bey Richtern und Referenten, kann es sehr leicht die üble Wirkung hervorbringen, daß sie sich weniger bemühen, selbst in den Sinn und Geist der Gesetze einzudringen, sondern ihre Meinung lieber durch eine Menge Präjudicium und durch die daselbst schon ausgeführten Gründe unterstützen. Das große Ansehn aber von ältern Rechtssprüchen in den Gerichtshöfen, ist desto nachtheiliger, je größer die Fortschritte sind, die manche Theile der Rechtsgelehrsamkeit, zu welchen eben auch das deutsche Privat- und Criminalrecht gehören, vorzüglich in den neuern Zeiten gemacht haben. Wie traurig dürfte es nicht z. B. mit dem sächsischen Kriminalrechte aussehen, wenn man dasselbe nach den Urtheilen der Leipziger Schöppen im vorigen Jahrhunderte kommentiren wollte!

So sonderbar es daher auch bey dem ersten Anblick scheinen mag, so müssen wir doch offenherzig gestehen, daß wir einen guten Gebrauch von diesem Buche mehr von dem theoretischen als praktischen Rechtsgelehrten hoffen und erwarten. Jenem kann es vorzüglich dazu dienen, daß er dadurch manche im Praxi zweifelhafte und streitige Rechtsgrundsätze kennen lernt und zur Untersuchung derselben bewogen wird. Denn fast unter einer jeden Rubrik findet man Aussprüche und Meinungen der Gerichtshöfe und Dikasterien angeführet, die entweder in offenbarem Widerspruche mit einander stehen, oder wenigstens in irgend einem einzelnen Punkte von einander abweichen. Zur Probe vergleiche man nur folgende Rechtssprüche, welche das Abzugsgeld betreffen: Ius detractus lapsu quinquennii non exspirat. Helmst. in Leyseri Med. Vol. VI. Spec. CCCCXXXII. med. 8. Contrarium adserit. Tribun. Wismar. in Maevii Dec. P. II. Dec. CLXIII. 2) Iuri detractus intra quinquennium praescribitur. Lips. apud Mencken. Syst.

Pand. XXXIX. 4, 9. p. 607. 3) Census emigrationis etiam contra Nobiles, qui in isto loco nihil lucrati sunt exercetur. Viteb. in Bergeri Cons. P. I. Cons. LXXXII. 4) Nobiles, Professores et Doctores eorumque uxores immunes sunt a censu emigrationis. Lips. apud Mencken Syst. Pand. L. 1, 11. p. 924. 5) Doctores et Clerici a detractu non sunt immunes. Jenens. in Lynckeri Resp. Vol. I. Resp. XXXIII. et Lips. ap. Mencken Syst. Pand. L. 1, 11, p. 924. 6) Canonici regulariter gabellae emigrationis non sunt obnoxii. Viteb. in Wernheri Obs. Vol. II. Obs. CLX und in Becks Abhandlung von der Nachsteuer, Cap. XV. Obs. X. p. 215 u. 216. 7) Ius detractus in Clericis eorumque viduis exulat, Iidem in Bergeri E. D. F. Tit. LI. Obs. I. p. 1540. Contrarium statuunt Scab. Lips. l. c. p. 1542.

Außerdem kann auch der theoretische Rechtsgelehrte durch dieses Werk auf den Ursprung, Fortgang und die allmählige Ausbildung gewisser Rechtsgrundsätze aufmerksam gemacht werden. Da nehmlich ein großer Theil derselben, besonders in dem deutschen Privatrechte, durch Aussprüche unsrer Gerichtshöfe und Dikasterien entstanden ist, so wird uns nothwendig eine vollständige Kenntniß von diesen, die beste historische Erläuterung von jenen verschaffen können. Einzelne Untersuchungen dieser Art anzustellen, müssen wir unsern Lesern selbst überlassen, weil sie uns zu tief in besondre Rechtsmaterien hineinführen möchte.

Berlin bey Pauli. Oekonomisch-technologische Encyklopädie, oder allgemeines System der Staats- Stadt- Haus- und Landwirthschaft und der Kunstgeschichte, in alphabetischer Ordnung; von D. Joh. Georg Krünitz (mehrerer Akadem. und gelehrten Gesellschaften Mitglied) 62r Th. von Landschule bis

Land-

Landstraße. Nebst 21 Kupfertafeln auf 6⅛ Bogen und 740 Seiten Text, 1794, 8.

Wir verbinden mit dieser fruchtbaren Mutter zwey, in der jüngsten Ostermesse von eben diesem Verf. im Paulischen Verlag erschienenen würdige Töchter und zwar:

No. 1. Die Landschulen, sowohl für Lehr- als auch Indüstrieschulen betrachtet; von ebendems. Berlin 1794, 8. und

No. 2. Die Landstrassen und Chausseen, wie auch Meilensäulen und Wegweiser, historisch-technisch-polizeymäßig und kameralistisch abgehandelt; von ebendems. Berlin 1794, 8.

Der Herr Dokt., welcher sich durch seine vorzüglich ausgearbeitete Schriften und am meisten durch seine rühmliche ökonom. technol. Encyklopädie sowohl bey Deutschen als Ausländern unsterblich verdient macht, liefert uns auch hier wieder einen Beweis, was menschliche Kräfte und Thätigkeit vermögen, wenn man sie unter einen Gesichtspunkt bringt, wo Wirken und Streben Nutzen zu stiften, einziger Zweck wird. Unstreitig gebühret dem Herrn Verf. das ungetheilte Lob, daß ununterbrochene Beharrlichkeit seiner einmahl von ihm eröffneten Bahn und dem sich selbst vorgeschriebenen Plane treulich zu folgen, bey so zahllosen Schwierigkeiten, die sich immer von neuem darbiethen, sein daurender Fleiß und thätiges Bemühen alle Achtung verdient.

Das Hauptwerk, von dem wir hier sprechen, ist von einer zu günstigen Seite bekannt, als daß wir nöthig hätten, ein Wort, zur Vergrößerung seines wahren und bleibenden Ruhms beyzutragen. Bey dieser allgemeinen Stimme wollen wir im Ganzen den vor uns liegenden Theil der Encyklopädie, dem wesentlichen Inhalt nach anzeigen und beurtheilen, No. 1 und 2, als Ab-

drücke einzelner Artikel von jener, nur im Vorbeygehen, berühren.

S. 3—218 Landschule, — als Folge der, vom Herrn Dokt. im 61ten Theil bereits gelieferten Schilderung: über die Nothwendigkeit guter Landschulen überhaupt und der schlechten Bestellung derselben insbesondere. Nach des Rez. Einsicht ist dieser Artikel ganz vorzüglich gerathen; allenthalben trifft man praktische Vorschläge an, die gewiß in den meisten Gegenden Deutschlands in Ausübung gebracht zu werden verdienen. Daß dieß an manchen Orten bereits der Fall sey, beweiset der besondere Abdruck No. 1. der, wie wir vernehmen, zum Gebrauch für die Landschulen in den königl. preuß. und einigen benachbarten Staaten bestimmt ist, und wie uns von guter Hand versichert worden, der Verleger davon eine neue Auflage zu veranstallten genöthiget wird. Angehängt ist S. 218 und 19 das Verzeichniß der vornehmsten deutschen Indüstrieschulen, worunter sich auch eine zu Kaplitz in Böhmen befindet. Die meisten derselben sind aber in den Gegenden um Göttingen, welches man um so weniger bewundert, da die Sorgfalt des Hrn. Hofr. Heyne und einiger andern edeldenkenden Patrioten, die Geisteskultur in den hannöverischen Landen zu befördern, uns für jedes Unternehmen der Art bürgt. — S. 220—32. Landsiedel — mit Benutzung der besten Schriften ausgeführt. — S. 233—314. Landstände — in historisch- politisch- und statistischer Hinsicht bearbeitet. — S. 318—740. Landstrasse und Chaussee — trefflich abgehandelt, wovon No. 2. eine Kopie ist. Kenntnisse und eine ausgebreitete Belesenheit, die eine völlige Bekanntschaft mit den vorzüglichsten Schriften über Geschichte, Technologie, Polizey- und Kammeralwissenschaft voraussetzt, folgt hier dem Herrn Verf. fast in jeder Zeile. Voran S. 318—38 vom Nutzen der Landstrassen im Allgemeinen und von ihrer Beschaffenheit im Besondern. Dann eine historische Untersuchung über den Ursprung

sprung der Wege und Heerstraßen im Alterthum. Daß hier häufig Quellen und Hülfsmittel gebraucht sind, darf wohl nicht erwähnt werden. Die ziemlich genau angeführten Gewährsmänner, welche allenthalben, wo es erforderlich war, die Fakta im Texte durch Noten begleiten und die vom Rez. häufig nachgeschlagen und meistens richtig befunden wurden, zeugen davon. Auch ist es ganz richtig, wenn S. 339 versichert wird: den Römern sey es vorbehalten gewesen, die weitläuftigen Provinzen ihres Gebieths vermittelst solcher Chausseen, deren Ruinen noch jetzt den aufmerksamen Reisenden in Erstaunen setzen, zu einem auf das genaueste verbundenen Staat zu bilden und der späten Nachwelt in den, noch beträchtlichen Resten dieser bewunderungswürdigen Heerstrassen ein Muster zu hinterlassen, wie Dauerhaftigkeit, Schönheit und Bequemlichkeit bey dieser, für jeden wohleingerichteten Staat, so wichtigen Sache zu verbinden sey. Zufolge dieser historischen Voraussetzung wird daher die Geschichte des römischen Chausseebaues S. 340—80 mit viel umfassender Genauigkeit geliefert und auf diesem Wege fast alles, was uns davon bekannt geworden, umständlich erzählt. Manches ließ sich doch berichtigen, da Rez. ebenfalls über diesen Gegenstand geschrieben hat, wozu uns aber hier weder Zeit noch Raum verstattet wird. Ungern vermissen wir Beckmann's Gesch. der Erfind. 2r Bd. 3s St. S. 335—64, woselbst sich eine treffliche Abhandlung vom Alter des Strassenpflasters findet. — S. 380—432. Wege-Geschichte über die in neuern Zeiten angelegten Landstrassen und Chausseen — ebenfalls gründlich ausgeführt. Die S. 432—39 vorkommenden Untersuchungen, welche man vorher vornehmen und anstellen muß, wenn man eine Chaussee anlegen will — werden, wie die Nutzanwendung S. 439—58 von den zum Strassenbau nöthigen Materialien und Werkzeugen — kammeralistisch und technisch erwogen.

gen. — S. 458—642. **Beschreibung des Landstrassen- und Chausseebaues selbst.** Mit Vergnügen haben wir diesen Abschnitt gelesen, der voll zweckmäßiger Belehrung über diesen Theil der Technologie und bürgerlichen Baukunst einen wissenschaftlichen Unterricht ertheilt, welcher in wenigen Schriften der Art, selbst von grösserm Umfange, angetroffen wird. — Die S. 504—7 aus Huth's Magazin für bürgerl. Baukunst 1r Bd. 2r Th. S. 216 ffg. entlehnte **Mittel, sandtige Gegenden fahrbar zu machen,** verdienten, wie die folgenden Vorschriften S. 508—69 auch in mehrern Gegenden Deutschlands, besonders aber auch im Herzogthum Cleve angewandt zu werden. Manche hat man schon seit mehrern Jahren in gedachter Provinz mit gutem Erfolge versucht. — Zur Vervollständigung dieses Artikels hat auch der Hr. Dokt. auf die, zur Bequemlichkeit der Reisenden fast in allen europäischen Ländern an den Landstrassen befindlichen **Meilensäulen, Meilensteine, Meilenzeiger** rc. Rücksicht genommen. Zuförderst also S. 643—65 historischer Rückblick auf die Meilensäulen des Alterthums. Ein schätzbarer Versuch, wobey vorzüglich auf römische Meilensäulen Bezug genommen wird. — S. 665—83. **Geschichte der Meilensäulen bey spätern Völkern,** welche der Hr. Verf. als Fortsetzung von jener, bis auf die gegenwärtige Zeiten durchführt. Auch **hölzerne Hand- und Wegweiser** kommen S. 683 ffg. vor. — Endlich S. 707—12. **kammeralistische Betrachtung des Landstrassen- und Chausseebaues,** die S. 713—40 durch reichhaltige Polizeybemerkungen **von der nöthigen Aufsicht, Unterhaltung und Ausbesserung oder Wiederherstellung der Landstrassen und Chausseen** begleitet wird. Schätzbar ist das historische Bruchstück S. 715—22, das diejenigen dankbar verehren werden, die von Nachrichten der Art, einen zweckmäßigen Gebrauch zu ma-

machen, wissen. Zuletzt verspricht der Hr. Verf. S. 740 von den Rechten und Vorzügen der Landstrassen und Chausseen im folgenden Theile zu handeln, sodann verschiedene Landesverordnungen und Reglements, die Anlegung und Verbesserung der Landstrassen und Wege betreffend, anzuführen und zuletzt ein Verzeichniß der vornehmsten, von den Landstrassen und Chausseen handelnden Schriften beyzufügen, die freylich das Publikum interessiren, aber doch immer dabey die Frage aufwerfen wird: dürfte die Vollendung dieser, allen Beyfall verdienenden Encyklapädie, nach der, seit dem 29sten Th. getroffenen Erweiterung des Plans, welcher bis dahin genau befolgt wurde, sich wohl nicht auf mehrere Menschenalter erstrecken? —

M . . t . . . . . n.

Lausitzische Monatsschrift, Görlitz 1794, 3. 4. und 5. St. 8. von S. 133 bis 324.

Herr Hortzschanzky gibt S. 135 bis 150 die Fortsetzung der Nachricht von den Hospitälern in Görlitz. S. 151 über Hrn. Plümicke's Reise durch Deutschland. Die Nachrichten von der Oberlausitz werden hier berichtiget. S. 157 über die Dorfschulen in der Niederlausitz. Einige Guthsbesitzer werden gerühmt, die ihre Schulen zweckmässig zu verbessern suchen. S. 163 über die Quacksalber in der Niederlausitz. Sind allgemeine Klagen. S. 169 sind im Jahr 1793 zu Görlitz 15574½ Scheff. Korn, 4024½ Scheff. Waizen, 4897 Scheff. Gerste, 8454 Scheff. Hafer eingebracht, aber wieder ausgefahren worden 2052½ Schff. Korn, 493½ Schff. Waizen, 391½ Schff. Gerste, 558½ Schff. Hafer und also der größte Theil consumiret worden.

Im 4ten Stück S. 208 wird die Nachricht von den Hospitälern fortgesetzet. S. 219 über Strafen und Belohnungen bey der Erziehung, von Hrn. Hofrath Röhde in Muskau, wird auch im 5ten St. S. 269 fortgesetzt und ist mit Herzenswärme geschrieben. S. 277 über die Oberlausitzischen Kirchenlisten. Es wird gründlich gezeiget, daß sie auch hier, wie in andern Provinzen, nicht zuverläßig und richtig sind. Todgebohrne, ohne Aufgeboth Getraute, auf Reisen Verstorbene und dergleichen wurden gar nicht in Ansatz gebracht.

W.

Bayerische Staatsbibliothek München

Inhalt
des achten Hefts.

Walch (G. F.) historiae tam vsucapionis quam praescriptionis adquisitivae servitutum Sect. I. 483

Neueste allgemein anwendbare Vorschläge zur Verbesserung der Pferdezucht und Thierarzneykunde 484

Förster (M. J. Ch.) Auszug aus denjenigen Churfürstl. Sächsis. Landesgesetzen, welche denen Unterthanen insbesondere zu wissen nöthig sind 489

De cespite vstili vulgo Tursa 500

Krebs (H. J.) Abhandlung von der Einrichtung der kupfernen Pontons 502

Metzger (I. D.) Systema medicinae forensis 506

Roth (J. R. v.) Pragmatische Interregnumsgeschichte, besonders des Reichserzkanzlariats vom J. 1790 507

Ueber die Anwendbarkeit der Koppelwirthschaft, mit einer Vorerinnerung von Janecke 535

Curtius (M. C.) de concilio Francofurtano ante hos mille annos habito 545

Brentano de novi operis nunciatione 547

Hadermann (G. H.) principia jurisprudentiae ecclesiasticae evangelicorum ad ecclesiam foraque protestantium hodierna solummodo adcommodata 550

Schwabe (H. E. G.) Kernanleitung der wissenschaftlichen und formularischen Notariatskunst 553

Baumann (M. I. F. A.) de litteris elegantioribus jurisprudentiae studium mirifice adjuvantibus 557

Bauer responsa juris ibid.

Dreyer (J. C. H.) Beyträge zur Litteratur der nordischen Rechtsgelehrsamkeit 560

Wenk

Wenk (F. A.) relatio de binis codicibus epistolarum et legationum ineditarum Sigismundi I et II. Augusti, regum Poloniae 575

Rees (D. J. F.) Versuch eines Unterrichts von Verbrechen und Strafen, für die untern Volksklassen 576

Von der Preußischen Monarchie unter Friedrich dem Grossen, a. d. Franz. 583

Voß (C. D.) Handbuch der neuesten Staatengeschichte Europens, für denkende Beobachter der Geschichte des Tages 613

Rheinwald (L. C.) von den Pfalzzweybrückischen französischen Souveränitätslanden und den nördlichen Gränzen des Elsasses 626

Schroeter (I. C.) repertorium Iuris consultatorium in praecipuas decisiones et responsa tam summorum per Imperium Romano Germanicum eiusque status provinciales tribunalium, quam scabinatuum et facultatum juridicarum 630

Krünitz (D. J. G.) ökonomisch-technologische Encyklopädie 62ter Th. 634

— — Die Landschulen, sowohl für Lehr- als auch Industrieschulen betrachtet, von ebendemselben 635

— — die Landstraßen und Chausseen, wie auch Meilensäulen und Wegweiser historisch, technisch, polizeymäßig und kameralistisch abgehandelt, von ebendemselb. ibid.

Lausitzische Monatsschrift 636

Digitized by Google

Digitized by Google